

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 101 (1971)

Artikel: Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund
Autor: Deplazes, Lothar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595824>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lothar Deplazes

Reichsdienste und Kaiserprivilegien
der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern
bis Sigmund

INHALT

VORWORT	8
---------------	---

Erster Teil: REICHSDIENSTE

EINLEITUNG	9
------------------	---

Zur Stellung des geistlichen Reichsfürsten im Spätmittelalter ...	10
---	----

I. Die Stellung Ulrichs V. im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der päpstlichen Kurie	13
--	----

Feindschaft gegen den Kaiser vor der Bischofswahl 1325–1331 14 – Reichspolitische Zurückhaltung 1331–1338 19 – Vermittlungsversuch zwischen Kaiser und Papst in der Aktion von Speyer 20

II. Das Hochstift im Kampf zwischen Luxemburg, Wittelsbach und Habsburg um Tirol	28
--	----

1. Der Anschluß Ulrichs V. an die Luxemburger und Habsburger	29
--	----

Vorsichtige Option 1340/41 29 – Das Strafverfahren gegen Margarete Maultasch 1341/42 30 – Parteinahme für den Gegenkönig Karl IV. 35

2. Die Teilnahme Ulrichs V. am Feldzug Karls IV. zur Rückeroberung Tirols und die Folgen der Reichsdienste	36
--	----

Gefangennahme Ulrichs V. im Gefecht bei Tramin 1347 36 – Ludwig der Brandenburger annektiert einen Teil des Hochstifts 39 – Ulrich V. in Nürnberg und Prag. Königliche Belohnung 41 – Das Hochstift in den Verträgen von Eltville 1349 44 – Ulrich V. als Repräsentant der politischen Macht der Kirche im Ehescheidungsprozeß 1348/49 45 – Das Hochstift in den Verträgen von Bauzen, Passau und Sulzbach. Unterstützung der Habsburger gegen Zürich 1350–1355 49

3. Die Aussöhnung Peters I. mit Ludwig dem Brandenburger ..	51
Bilaterale Verträge 51 – Restauration des Hochstifts mit päpstlicher und habsburgischer Hilfe 54	

Der Kampf um Tirol, ein Beispiel für das Wagnis der reichspolitischen Parteinahme eines kleinen Territorialherrn	55
--	----

III. Die Reichsdienste Peters I. und die «Gründung» des Gotteshausbundes	57
--	----

1. Vernachlässigung der Residenzpflicht	57
---	----

Zur Persönlichkeit des Bischofs 57 – Die Verträge von 1358/60 mit Österreich als Voraussetzung für die Reichsdienste 58 – Peter I. im Spannungsfeld zwischen Karl IV. und Herzog Rudolf von Österreich 1359–1364 60 – Die Reichsdienste 1365–1367 65

2. Die «Gründung» des Gotteshausbundes	67
Die Versammlungen von Zerneß und Chur 1367. Abdankung des Bischofs 67 – Das wissenschaftliche und das populäre Geschichtsbild in der Literatur zum 600jährigen Jubiläum des Gotteshausbundes 1967 69	
IV. Reichspolitische Zurückhaltung der Bischöfe von Chur unter König Wenzel	75
V. Hartmann II. und die Italienzüge der Könige Ruprecht und Sigmund.....	78
1. Der Italienzug König Ruprechts	78
Anschluß an den Gegenkönig 78 – Der Bischof von Chur als Condottiere des römischen Königs im Soldvertrag von 1401 79	
2. Der erste Italienzug Sigmunds	82
Hauptziele des italienischen Unternehmens 82 – Die Wahl der Lukmanierstraße 83 – König Sigmund in Chur 87 – Hartmann II. in königlichen Diensten in der Lombardei 90	
VI. Die Bischöfe von Chur auf dem Konzil von Konstanz ...	92
1. Hartmann II. und der Reichskrieg gegen Herzog Friedrich von Österreich	93
Hartmann II. im Spannungsfeld zwischen König und Herzog bis zur Flucht des Papstes 1415 93 – Die bischöflichen Klagen als sekundärer Grund für den Reichskrieg 95 – Teilnahme Hartmanns II. an der Eroberung von Feldkirch 100	
2. Die Tätigkeit Johann Abundis	101
Aufstieg in der deutschen Konzilsnation 101 – Anwalt des Konzils 103 – Bischofswahl unter königlichem Einfluß 105 – Johann III. und der Streit um die Priorität der Papstwahl oder der Kirchenreform 107 – Gutes Verhältnis zum König nach der Papstwahl. Versetzung nach Riga 112	
3. Die Tätigkeit Johann Naz'	114
Herkunft und Studiengang. Dienste für König Wenzel in Prag, Pisa und Rom 114 – Auditor der römischen Kurie in Konstanz 117 – Kläger im Konzilsprozeß gegen Hus und Hieronymus 118 – Bischofswahl 124	
VII. Johann IV. und die Reichskriege gegen die Husiten ...	125
Teilnahme am «Kreuzzug» von 1422. Reaktion gegen das Kriegssteuergesetz von 1428 125 – Verschuldung des Hochstifts und Reichsdienste in den Husitenkriegen 128	
VIII. Johann IV. und der Romzug König Sigmunds	131
1. Die Vorgeschichte des Romzuges	131
Neutrale Haltung Johanns IV. in der italienischen Politik des Königs und der eidgenössischen Kriegspartei gegen Mailand 132 – Johann IV. und die Romzugsprojekte des Königs 134 – Der Zug nach Chur und über den Lukmanier 136 – Ein Vergleich mit dem ersten Italienzug 137	

2. Die Entwicklung der kirchenpolitischen Lage vom Eintritt Sigmunds in die Lombardei bis zu seiner Ankunft in Siena	138
Johann IV. im königlichen Gefolge 141	
3. Der diplomatische Verkehr zwischen dem König in Siena und Papst Eugen IV.	141
Die erste Gesandtschaft Johanns IV. nach Rom 142 – Die zweite Gesandtschaft Johanns IV. nach Rom 144	
IX. Johann IV. auf dem Konzil von Basel	147
1. Das Zusammenwirken mit Herzog Wilhelm von Bayern	147
Ernennung zum königlichen Prokurator 149 – Der Streit um das Protektorat 150 – Verhandlungen mit den Husiten 152 – Der Kampf um den ökumenischen Charakter der Synode 153 – Widerstand der königlichen Partei gegen die Suspension des Papstes. Wirkung der Kaiserkrönung 155	
2. Der Streit zwischen Prokurator und Protektor	158
Johann IV. warnt den König vor Anschlägen des Konzils 158 – Johann IV. holt beim Kaiser neue Instruktionen ein 160 – Gastung des Kaisers auf der churbischöflichen Fürstenburg. Vorbereitung seiner Ankunft in Basel 161	
3. Die Stellung Johanns IV. nach der Ankunft des Kaisers.	163
Ehrenrettung des angeblichen Feindes der Synode 163 – Kaiserliche Belohnung 165	
Bewertung der diplomatischen Tätigkeit Johanns IV. auf dem Romzug und dem Konzil von Basel	
	166

Zweiter Teil: KAISERPRIVILEGIEN

EINLEITUNG	169
Kaiser und Reich als Quellen staatlicher Legitimität 169 – Altes und neues Recht. Gewohnheitsrecht und Privileg 170 – Der König als Schiedsrichter und die Landfriedenssicherung 173 – Regalität und Privileg. Fiskalische Ausbeutung und Wohlfahrtszweck 175	
I. Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg	176
Die bischöflichen Königsprivilegien von 1348 und 1354 178 – Der Prozeß von 1421 180 – Die widersprüchliche Haltung König Sigmunds 1431–1434 183 – Politische Hintergründe 185 – Die letzten Phasen der Auseinandersetzung 1434–1472 188	
II. Verkehrs- und Territorialpolitik im Kerngebiet des Hochstifts	190
Die Bedeutung der Julier-Septimerstraße und das umfassende Privileg von 1348 190 – Die Monopolisierung der bischöflichen Zölle auf der Septimeroute 195 – Die Monopolisierung der Septimeroute 199	

III. Münzprivilegien	205
Die Erweiterung des Münzrechts um die Gold- und Hellerprägung 205 – Der angestrebte Münzkreis 209 – Gemeinnützige und fiskalische Zielsetzung 212	
IV. Der bischöfliche Feudalherr und die Freiheitsbewegung der Stadt Chur	215
1. Der Machtkampf im Rahmen der Fehde. Kaiserliche und päpstliche Intervention	215
Der erste Aufstand 215 – Der zweite Aufstand 217 – Der Widerstand des «gemeinen Gotteshauses» stärkt Chur den Rücken 219 – Fehderechtliche Elemente 220	
2. Die rechtlichen Streitgegenstände	221
Die Reichsvogtei 221 – Die Befreiung von fremden Gerichten 224 – Der Bürgermeistertitel 227 – Der Zoll 228 – Das Ungeld 231 – Das Kaufhaus 233	
Zusammenfassung	237
V. Die Verpfändung der Reichssteuer von Lindau	238
VI. Die Schenkung des Gerichts Nauders	243
Der Inhalt der Schenkung 244 – Das Verfügungsrecht des Königs über die Grafschaft Tirol 245 – Die Annullierung der Schenkung 247 – Geschei- terte Versuche, die Schenkung zu verwirklichen 248	
VII. Die Freien von Laax als Churer Gotteshausleute	250
Loskauf, freiwillige Unterwerfung und kaiserliche Bestätigung 250 – Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Freiheitsbriefe 253 – Freiheitsmythos, Schutz und Schirm und die Bewertung der Kaiserprivilegien 255	
VIII. Die Matscher Fehde	262
1. Die kriegerische und rechtliche Auseinandersetzung von 1392 bis 1413 vorwiegend unter habsburgischem Einfluß	263
Persönlichkeit Hartmanns II. Sein Wahlkampf. Die Eröffnung der Fehde 263 – Graf Hugo von Montfort, der erste und erfolglose Schiedsrichter 265 – Die schiedsrichterliche Tätigkeit der Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich 1393–1395. Formen und Mittel der Ritterfehde 265 – Der ordentliche Prozeß vor dem Pfalzgericht 1395. Sieg der Königsurkunden 270 – Herzog Friedrich von Österreich, bald Hauptfeind des Hochstifts, bald unentbehrliche schiedsrichterliche Autorität 1404–1406 273 – Der Schiedsspruch des Bischofs Georg von Trient 1406 276 – Herzog Friedrich setzt die zwiespältige Rolle fort. Ausweitung der Fehde 1406–1413 277	
2. König Sigmund greift ein	282
Königlicher Anlaß zwischen dem Hochstift und den Freiherren von Rätzens 282 – Königlicher Anlaß zwischen dem Hochstift und der Koalition Matsch-Toggenburg 284 – Der König überweist den Prozeß an die Richter	

des Konzils von Konstanz. Fragwürdiges Urteil der abgesetzten Obmänner 286 – Die Vögte in der Reichsacht. Die Fehde erneut im Spannungsfeld zwischen dem Hochstift und Tirol 288 – Die Königsprivilegien vom 19. April 1418 290	
3. Die erste Intervention Papst Martins V. 1418	292
4. Die Vermittlerrolle der Stadt Zürich 1418–1420	293
Aktivität der Stadt auf der Grundlage der Burgrechtsverträge mit dem Bi- schof und dem Grafen von Toggenburg 293 – Die Vögte von Matsch und die Gotteshausleute jenseits der Berge ziehen den Fehdegang vor 297	
5. Der Zug gegen Herzog Friedrich. Die zweite Intervention Martins V.	300
6. Herzog Ernst und die Bischöfe von Brixen und Trient richten im Schlußprozeß zwischen dem Hochstift und den Vögten.....	302
Der Anlaßbrief 302 – Das Urteil über die Immunitätsvogtei. Sieg der Kai- serurkunden 303 – Das Urteil über die Klostervogtei Münster. Mißbach- tung aller Beweismittel 310 – Das Urteil über die Festen, ein Kompromiß 312	
7. Die Stadt Zürich richtet im Schlußprozeß zwischen dem Hochstift und dem Grafen von Toggenburg	314
Zusammenfassung	314
IX. Der Chur-tirolische Konflikt 1431–1436	317
Die Vorgeschichte 317 – Die Belagerung der Fürstenburg. Der königliche Anlaßbrief und seine Wirkung 320 – Das begrenzte Interesse des Königs an lokalen Konflikten im Reich 329	
X. Die Rechtsansprüche auf Chiavenna, Poschiavo, Bormio und das Veltlin	331
Die Schenkung Chiavennas durch die Ottonen und Salier 331 – Die Briefe Ludwigs des Bayern und Karls IV. an Chiavenna 332 – Gewohnheits- rechtliche Ansprüche auf Bormio und Poschiavo 336 – Rückeroberungs- plan im Rahmen des Italienzuges König Ruprechts 1401 338 – Die masti- nische Schenkung von 1404 338 – Die Rechtsansprüche im «Buocho der Vestinen». Unterwerfung der Puschlaver 340 – Die Rechtsansprüche als politisches Druckmittel 1466–1480 341 – Die Legitimation der Eroberung von 1512 347 – Spätf feudale Restauration und bündische Entwicklung 349	
Anhang	351
Das Hochstift Chur betreffende Königs- und Kaiserurkunden von Ludwig dem Bayern bis Sigmund	351
Quellen und Literatur	358

VORWORT

Für die Betreuung der vorliegenden Dissertation bin ich Herrn Professor Marcel Beck zu großem Dank verpflichtet. Besondere Hinweise verdanke ich dem politisch-rechtshistorischen Seminar, das die Herren Professoren Marcel Beck und Karl S. Bader im Wintersemester 1968/69 an der Universität Zürich über Fehdewesen, Schiedsgerichtsbarkeit und andere Grundprobleme des mittelalterlichen Staates durchführten.

Herrn Dr. B. Hübscher danke ich für die freundliche Unterstützung im Bischöflichen Archiv Chur und besonders für zahlreiche Photokopien ungedruckter Urkunden, die meine Arbeit wesentlich erleichterten. Auch Herr Dr. Otto P. Clavadetscher in Trogen hat mich bei der Sammlung der Quellen in dankenswerter Weise unterstützt.

Besonders herzlich danke ich meiner Frau und meinen Studienkollegen Gilli Schmid und Robert Fischer für das kritische Mitlesen des Manuskriptes.

Danken möchte ich schließlich dem hilfsbereiten Personal der benutzten Archive und Bibliotheken, besonders der Zentralbibliothek Zürich und der Kantonsbibliothek Graubünden.

Erster Teil

Reichsdienste

EINLEITUNG

Reich und Territorium und ihre Wechselbeziehungen im Spätmittelalter: Das scheint auf den ersten Blick ein erschöpfend behandeltes Thema der deutschen Geschichte zu sein. Doch entstand in den letzten Jahrzehnten eine veränderte Betrachtungsweise, die der Einzelforschung neue Aufgaben stellt. Manches ältere, immer noch grundlegende und unentbehrliche Werk ist beherrscht von der Idee eines einheitlichen starken Reiches im Früh- und Hochmittelalter und seiner tragischen Auflösung im Spätmittelalter. Die Ausbildung der Territorien galt als verhängnisvolle Entwicklung. Dieser geschichtsmächtige Mythos wurde bald genährt vom Bedürfnis nach nationaler Einheit und Machtentfaltung und bald von der stolzen Zuversicht, die vermeintliche verlorene Größe wiedergewonnen zu haben.

Es scheint uns notwendig, sich dieser politischen Voraussetzungen bewußt zu sein, wenn man versucht, das Verhältnis einzelner Territorien zu Kaiser und Reich neu zu ergründen. Das erleichtert eine differenziertere Betrachtung und führt im Ergebnis, wie wir glauben, zu einer positiveren Beurteilung des Aufstiegs der Territorien und der Rolle, die das Reich als Idee und Wirklichkeit dabei spielte. Grundlegend ist die Einsicht, dass Zerfall der Reichsgewalt nicht eo ipso staatlicher Zerfall bedeutet. Das mittelalterliche Reich war nie ein Einheitsstaat mit durchorganisierter Verwaltung und einer klar umrissenen Verfassung, sondern – und darauf werden wir zurückkommen – ein Personenverband vorwiegend lehensrechtlicher Struktur, während das Territorium sich zum institutionellen Flächenstaat entwickelte. Von einem fortschreitenden Verfall des Reiches zugunsten der Teilgewalten kann nur bedingt die Rede sein, weil nur verwirklichte Staatlichkeit unterhöhlt werden konnte. Die Territorien sind, wie K. S. Bader gesagt hat, nicht «nur Usurpatoren und Nutznießer des Reiches. Sie sind auch

zu ihrem Teil Mehrer, wenn nicht der Reichsgewalt, so doch der staatlichen Aufgaben geworden, die inzwischen erwachsen waren.»¹

*Zur Stellung des geistlichen Reichsfürsten
im Spätmittelalter*

Kaiser Friedrich II. anerkannte 1220 und 1231/32 die Hoheitsrechte der fürstlichen Landesherren und behandelte sie als fast gleichberechtigte Partner, nicht als Reichsuntertanen. Die «Fürstengesetze», obwohl als Gelegenheitsprivilegien gedacht, erhielten nach dem Zusammenbruch des staufischen Reiches eine gewisse, im allgemeinen wohl überschätzte vertragsrechtliche Bedeutung; sie halfen, die Ausbildung der Territorialherrschaften und das lockere Gefüge des Reiches zu sanktionieren. Nach dem Interregnum wurde der Hoftag in einen Reichstag mit gesetzgeberischer Gewalt umgewandelt, eine straffe Reichsverfassung blieb weiterhin das Postulat staatspolitischer Reformschriften. Das Reich war zum «dualistischen Ständestaat» geworden. Der Kaiser verkörperte das monarchische Prinzip, der Reichsfürstenstand und später auch das Kurfürsten- und Städtekollegium bildeten die genossenschaftliche Grundlage. Der Reichsbegriff war mehrdeutig: Kaiser und Fürsten konnten das Reich als Einheit ausmachen, die Fürsten konnten als Reich dem Kaiser gegenüberstehen. Der Reichsfürst und sein Territorium waren auf jeden Fall Teilhaber des Reiches.²

Die in didaktisch orientierter Literatur dargestellte vollendete Lehnspyramide (Heerschildordnung) als geschlossene Staatsordnung ist nie ganz verwirklicht worden. Die relativ stärkste Ausprägung erreichte das lehnrechtliche Element des Reiches im hohen Mittelalter. Aber auch nach dem Interregnum übte der König seine Herrschaft in lehnrechtlichen Formen aus. Das Reich blieb

¹ Bader, Volk-Stamm-Territorium, S. 470f. Ders., Territorialbildung und Landeshoheit, S. 118f. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, S. 191f. Vgl. die Zusammenfassung der Forschungsergebnisse zum mittelalterlichen Reich bei Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 17ff.

² Mitteis, Staat des hohen Mittelalters, S. 342ff. Mayer, Fürsten und Staat, S. 219f., 307. Mitteis, Land und Herrschaft, S. 31. Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, S. 127.

ein lockerer, vorwiegend lehnrechtlich bestimmter Verband, während die Territorien die entscheidende Entwicklung vom Personenverbandstaat zum Flächenstaat durchmachten, das heißt zur Beherrschung und Verwaltung eines geschlossenen Gebietes. Die persönlichen Bande zwischen König und Fürsten blieben feudaler Natur. Das Lehnrecht verpflichtete sie zu gegenseitiger Treue. Der königliche Lehnsherr bot seine fürstlichen Vasallen zu Reichsdiensten auf, oft freilich im Rahmen eines Soldvertrages, und er bot ihnen Schutz und Schirm. Der Leihezwang, die Pflicht des Königs, heimgefallene Lehen wieder auszugeben, schützte die Territorien vor der Integration in die Hausmacht der herrschenden Dynastie.³

Die reichsfürstliche Stellung der geistlichen Territorialherren war ihrem Wesen nach gefährdet. Ein Bischof gehörte der feudalen und kirchlichen Hierarchie an, das Reichsrecht verpflichtete ihn zur Treue gegenüber dem König, das kanonische Recht gegenüber dem Papst. Und bekanntlich standen kirchliche und weltliche Sphäre nicht immer im Einklang. Auf Grund seiner Stellung als Vogt der Kirche und Schutzherr der Christenheit strebte der deutsche König und Kaiser nach Beherrschung der Kirche; der Papst beanspruchte seit dem äußeren Sieg über die Staufer das Bestätigungsrecht für den römischen König als Kaiserkandidaten und strebte nach der politischen Vormacht im Abendlande. So konnte der Reichsbischof in einen unlösbaren Konflikt der Pflichten geraten.

Im Rahmen dieser allgemeinen Forschung untersuchen wir die Reichsdienste von sieben Churer Bischöfen.⁴ Der Zeitraum 1331–1440 wurde nicht zufällig gewählt. Ulrich V. intensivierte das politische und erneuerte das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Hochstift und Reich und leitete damit eine Epoche ein, die

³ Mayer, Fürsten und Staat, S. 254f. Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, S. 128f. Geschichte der deutschen Länder, S. 21ff. Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, S. 231f. Zum Begriff «Staat» des Mittelalters vgl. unten, S. 169.

⁴ Ulrich V. Ribí (1331–1355)
Peter I. Gelyto (1356–1368)
Friedrich II. v. Erdingen (1368–1376)
Johann II. v. Ehingen (1376–1388)
Hartmann II. von Werdenberg-Sargans (1388–1416)
Johann III. Abundi (1416–1418)
Johann IV. Naz (1418–1440)

mit der Entmachtung Johanns IV. ca. 1437 ihren Abschluß fand. Die obere Zeitgrenze fällt mit dem Tode Sigmunds und der endgültigen Erwerbung der deutschen Königskrone durch die Habsburger zusammen und ist damit auch reichsgeschichtlich von Bedeutung.

Da der König seine vertrautesten Mitarbeiter auf Grund persönlicher Freundschaft und Eignung auswählte, konnten Träger bescheidener Territorialmacht überraschend wichtige politische Dienste leisten. Und das lockere staatliche Gefüge sowie die schwache Zentralgewalt des Reiches überließen der reichspolitischen Initiative der Territorialherren einen großen Spielraum. Beides spricht für die Bedeutung der einzelnen Fürstenpersönlichkeit, freilich ein bekanntes Phänomen mittelalterlicher Gesellschaftsstruktur. Daraus ergibt sich konkret, daß neben dem Itinerar die Persönlichkeit der einzelnen Churer Reichsfürsten als Forschungsobjekt in den Vordergrund rückt; dabei dürfen Herkunft, Bildungsgang sowie geistliche und politische Laufbahn vor der Bischofswahl und die Stellung in der geistesgeschichtlichen Spannung der Zeit nicht unbeachtet bleiben.⁵

Der Versuch, die Persönlichkeit in ihrer lebendigen Tätigkeit zu charakterisieren, heißt nicht, die Grenzen ihrer Entfaltungsmöglichkeit, die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Voraussetzungen im Territorium mißachten. Es gilt zu fragen, wie der schwache machtpolitische Rückhalt, die Paßlage und die Stellung des Hochstifts zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft das Verhältnis zu Kaiser und Reich beeinflußten. Ein charakteristisches Merkmal des Churer Territoriums dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren: Im 14. und 15. Jahrhundert gelangte die bündische Bewegung in Rätien zum Durchbruch, sie förderte die Mitregierung der churbischöflichen Stände und der Talschaften, die sich zu Gerichtsgemeinden organisierten; aus dem erweiterten Reichsfürstentum Chur entstand der Gotteshausbund, ein staatliches Gebilde, das wie die zwei anderen rätischen Bünde gekennzeichnet war durch relativ große Autonomie der einzelnen Ge-

⁵ Der eben erschienene Beitrag von Dr. Otto P. Clavadetscher in der «*Helvetia Sacra*» enthält u. a. Kurzbiographien der Churer Bischöfe des Mittelalters. Leider konnten wir die Ergebnisse und Literaturhinweise dieser wertvollen Arbeit aus zeitlichen Gründen nur teilweise für unsere spezielle Fragestellung verwerten.

meinden und eine teils altfeudale, teils neuaristokratische Führungsschicht. Indessen hat die kommunale Bewegung der Bünde das Verhältnis zum Reich nicht grundlegend verändert. Zwar nahmen die verbündeten Glieder des Hochstifts 1367 gegen die negativen Folgen der Reichsdienste erfolgreich Stellung, und die Stadt Chur trat dem König unter der Kontrolle des faktisch bestehenden Gotteshausbundes zeitweise selbständig gegenüber, doch im wesentlichen verkörperte in unserem Zeitraum der bischöfliche Territorialherr die Teilhabe am Reiche.

I. Die Stellung Ulrichs V. im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der päpstlichen Kurie

Am 14. Juni 1331 ernannte Papst Johann XXII. Ulrich Ribi zum Bischof von Chur¹, und am gleichen Tag erließ die päpstliche Kanzlei Schreiben mit der «Wahlnachricht» an das Domkapitel, den Klerus, das Volk und die Vasallen des Stifts und der Diözese sowie an den Metropolit von Mainz.² Der Papst mahnte den neuen Bischof zur sofortigen Residenzpflicht.³ Ulrichs Vorgänger, Bischof Johann Pfefferhard, ebenfalls ein päpstlicher Anhänger, war 1331 in Gefangenschaft der Herren von Grüenberg gestorben⁴; ob Kaiser Ludwig die Vorgänge beeinflußt hat, ist unsicher.⁵ Schon zu Lebzeiten Pfefferhards hatte sich Johann XXII. die Ernennung des nächsten Churer Bischofs vorbehalten⁶, und außer Chur besetzte er 1331 die Bistümer Verden, Ausburg und Hildesheim.⁷

¹ Mayer, Vaticano-Curiensia, Nr. 19. Eubel I, S. 227.

² Mollat, Jean XXII., Lettres communes, Nr. 53907. Reg. d. Eb. v. Mainz I, II, Nr. 3932.

³ Mayer, Vaticano-Curiensia, Nr. 20, 1331 Juli 25. Mollat, Jean XXII., Lettres communes, Nr. 54360. Wahrscheinlich verließ Bischof Ulrich Avignon, nachdem er am 3. August zwei päpstliche Privilegien erhalten hatte. Mayer, Vaticano-Curiensia, Nr. 21.

⁴ Necrologium Curiense, S. 51. Vgl. Anm. 8.

⁵ Vgl. Mayer, Bistum I, S. 344f.

⁶ Vgl. Anm. 1.

⁷ Hauck, Kirchengeschichte VI, S. 529.

Man spürt hier die energische Hand des bedeutendsten aller avignonesischen Päpste: Die freie Besetzung der Bistümer war ein Mittel, den Ausbau der kurialen Finanzwirtschaft und die Zentralisation der Kirchenverwaltung durchzusetzen. Nachdem Johann XXII. den letzten großen Kampf zwischen Kaiser und Papst eröffnet hatte, war die Bischofswahl mehr als je ein Politikum ersten Ranges; der geistliche Territorialherr gehörte ja zugleich der kirchlichen und reichsfürstlichen Hierarchie an. Ein zeitgenössischer Chronist hat die großen Zusammenhänge der Wahl Ulrichs naiv, doch treffend charakterisiert: «Gen Kür gap der babest ein bischof, den fiengen die von Grünenberg, und starb in der gefangnischen. Nach dem gap er in einen Augustiner; der hielt des bischstümes güt faste, und tet dem von Fatz und andern herren wirs, den je dekein bischof. Alsus gab babest Johannes manig bischstüm und geistliche gabe in tütschem lande, uf dem Rine und anderswa, tütschen lüten durch got, und ouch dem keiser Lûdewig zu leide.»⁸

Feindschaft gegen den Kaiser vor der Bischofswahl 1325–1331

Nur wenige Churer Bischöfe des späten Mittelalters haben mit ihren Reichsdiensten und den erhaltenen Kaiserurkunden die politische und staatliche Entwicklung des Hochstifts so nachhaltig beeinflußt wie Ulrich V. Zum besseren Verständnis seiner politischen Haltung werfen wir einen Blick auf die glänzende Laufbahn vor der Bischofswahl.⁹

Die habsburgfreundliche Politik Bischof Ulrichs dürfte von seiner Herkunft mitbestimmt worden sein. Die aus dem aargauischen Dorf Seengen gebürtige Familie Ribi diente dem Hause Habsburg in bescheidener Stellung, und noch zu Lebzeiten Ulrichs erwarben Mitglieder seiner Familie 1350 das einträgliche Schult-heißenamt von Lenzburg.¹⁰

Ein Nichtadliger von illegitimer Geburt wie Ulrich hatte in der geistlichen Laufbahn die größten Aufstiegsmöglichkeiten. Er

⁸ Oberrheinische Chronik, S. 30f.

⁹ Die relativ günstige Quellenlage ist bisher nicht ausgewertet worden. Vgl. Clavdetscher, *Helvetia Sacra*, S. 483f.

¹⁰ Näheres über die Familie Ribi bei Merz, W., *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kt. Aargau II*, Aarau 1907, S. 334.

trat in jungen Jahren dem Orden der Augustinereremiten bei, wurde Prior¹¹ und damit Vorsteher sowie Lektor¹², wohl als Magister der Theologie, des Klosters in Mainz.

Entscheidend für die geistliche und politische Karriere Ulrichs war die Wahl zum Beichtvater des Erzbischofs Mathias von Mainz.¹³ Aus dieser Vertrauensstellung gelang der Einstieg in die hohe Politik. Hatte sich der Erzbischof früher geweigert, die päpstlichen Prozesse gegen Kaiser Ludwig zu verkünden, so trat er nach längerem Zögern im Frühjahr 1425 aus vorwiegend finanziellen Gründen auf die päpstlich-österreichische Seite über.¹⁴ Mit heiklen Aufgaben, die sich aus dem politischen Stellungswechsel ergaben, betraute er den angesehenen Augustinereremiten Ulrich Ribi.

Die Stadt Mainz war das erste politische Wirkungsfeld Ulrichs. Er versammelte am 31. März 1325 den Stadtkämmerer, den Schultheißen und vier Richter und verbot ihnen im Namen des Erzbischofs die geplante Veröffentlichung einer Appellation Ludwigs des Bayern gegen Papst Johann XXII. Die Geladenen fühlten sich nicht kompetent, einen kaiserfeindlichen versiegelten Brief des Erzbischofs zu öffnen und luden Ulrich zu einer Ratsversammlung ein, wo er die Antwort der Stadt erfahren werde.¹⁵ So wirkte Ulrich Ribi sechs Jahre vor seiner Bischofswahl im kaiserfeindlichen Lager.

Auch im diplomatischen Verkehr zwischen Mainz und Avignon diente er als Verbindungsmann. Am 17. November 1325 schrieb der Papst dem Erzbischof, er habe den Nuntius Ulrich von Lenzburg empfangen und wolle die schriftlich und mündlich vorgetragenen Bitten teilweise erfüllen. Der Erzbischof möge die verspätete Rückkehr Ulrichs, der bald freundlich, bald ungeduldig zum Aufbruch dränge, entschuldigen. Er, der Papst, habe ihn zurückgehalten, «quia multi multa et diversi diversa loquuntur de rumoribus illarum partium, super quibus cum eo valeremus plenius informari.»¹⁶ Was konnte dem ehrgeizigen

¹¹ Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2613.

¹² Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2786.

¹³ Vgl. Anm. 11.

¹⁴ Vogt, Eb. Mathias von Mainz, S. 22f.

¹⁵ Vgl. Anm. 11.

¹⁶ Riezler, Vat. Akten, Nr. 583. Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2669.

Augustiner nützlicher sein als Gespräche mit einem Papst vom politischen Format Johanns XXII! Einen Monat zuvor hatte ihn die Kurie wohl mit erzbischöflicher Empfehlung vom kanonischen Hindernis der unehelichen Geburt dispensiert; die höheren Ordensämter und die Bischofswürde waren ihm zugänglich geworden.¹⁷

In den folgenden Jahren 1326¹⁸ und 1327¹⁹ übernahm Ulrich weitere diplomatische Missionen zwischen Avignon und Mainz. Ein Auftrag verdient hier besondere Beachtung. Am 5. August 1327 forderte der Papst Berthold und Hugo von Buchegg auf, im Krieg ihres Bruders, des Erzbischofs von Mainz, mit dem Landgrafen Otto von Hessen zu vermitteln und ermahnte sie, den mündlichen Instruktionen Ulrichs Glauben zu schenken.²⁰ Dieser enge Kontakt mit der bedeutenden Familie von Buchegg beeinflusste den Augustiner nachhaltig. Neben dem Erzbischof ist vor allem dessen Bruder Berthold, der Mainzer Komtur des Deutschen Ordens, zu nennen: 1338 sollten Ulrich und Berthold als Bischöfe von Chur und Straßburg auf dem Tag von Speyer eine bedeutende Rolle spielen.²¹ Wir konstruieren damit keine sicheren Kausalzusammenhänge, sondern weisen nur auf persönliche Beziehungen hin, die mehr zum Verständnis der reichspolitischen Tätigkeit des späteren Bischofs beitragen können als die relativ bescheidene machtpolitische Stellung des Hochstifts Chur.

Nichts charakterisiert die Persönlichkeit und politische Gesinnung Ulrichs besser als folgende dramatische Episode, die in einem päpstlichen Beschwerdebrief vom 11. Februar 1328 an die Stadt Mainz überliefert ist.²² Im Auftrag des Erzbischofs, der abwesend war, berief der Augustiner das Volk und den Klerus in die Domkirche, um während der Messe die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig den Bayern zu veröffentlichen. Als er begann, die Sentenzen in die Muttersprache zu übersetzen, löste eine kaiserfreundliche Gruppe (*nonnulli tam populares quam alii de universitate*

¹⁷ Riezler, Vat. Akten, Nr. 562.

¹⁸ Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2683, 2723.

¹⁹ Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2786, 2789. Riezler, Vat. Akten, Nr. 896. Ulrich war u. a. beauftragt, den Ketzer und Fälscher Jakob von Perugia nach Avignon zu bringen.

²⁰ Riezler, Vat. Akten, Nr. 894. Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2842, 2844.

²¹ Vgl. unten, S. 20ff.

²² Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2893.

civitatis) einen Tumult aus und schrie, man möge den elenden Mönch in den Rhein werfen. Hart bedrängt suchte Ulrich Schutz beim zelebrierenden Priester am Hochaltar, mußte aber in die Sakristei entweichen, von wo er verkleidet aus der Stadt floh. Der Papst war ob dieser Reaktion der Mainzer, die er als «fromme Kinder der hl. Mutter, der Kirche» kannte, überrascht und forderte die Stadtbehörden zur Genugtuung auf. Bei vordergründiger Betrachtung unserer Quelle scheinen die päpstliche und die kaiserliche Partei auf lokaler Mainzer Ebene zusammenzuprallen, aber der Kampf zwischen Reich und Kirche bot wohl nur einen Rückhalt und die ideologische Rechtfertigung für die leidenschaftlich geführte Auseinandersetzung zwischen der Bürgerschaft und dem erzbischöflichen Stadtherrn.

Es ist nicht verwunderlich, daß Johann XXII., der den Kampf gegen den Kaiser wie seine großen Vorgänger im 13. Jahrhundert mit äußerster Konsequenz aufgenommen hatte, sich den Namen des unerschrockenen Augustiners merkte. Nachdem Erzbischof Matthias am 9. September 1328 gestorben war²³, beförderte er Ulrich zum Poenitentiarius an der römischen Kurie²⁴, setzte ihn aber hauptsächlich für diplomatische Gesandtschaften ein. Schon im November reiste Ulrich mit verschiedenen Aufträgen nach Deutschland.²⁵

Später erhielt er mit anderen päpstlichen Agitatoren den Auftrag, die deutschen Fürsten und Städte dem Kaiser während des Romzuges abspenstig zu machen. So bestätigte Johann XXII. am 21. Januar 1330 dem Grafen Hugo von Buchegg und dem Augustiner Ulrich den Empfang ihrer Briefe und forderte sie auf, ihr löbliches Vorgehen in Straßburg in anderen Städten fortzusetzen, damit niemand der teuflischen Verführung des häretischen und schismatischen Kaisers und seiner Anhänger erliege.²⁶

Doch die vielseitigen Bemühungen des Papstes blieben ohne Erfolg: Als Kaiser Ludwig im Februar 1330 nach drei Jahren wieder in Deutschland eintraf, hatte sich die Lage nur wenig

²³ Reg. d. Eb. v. Mainz 1, I, Nr. 2960.

²⁴ Ulrich war nicht Beichtvater des Papstes, wie Mayer (Bistum I, S. 346) behauptet. Mollat (Jean XXII., Lettres communes XIV, S. 102) erwähnt unter den Poenitentiarium minores: «Ulricus, postea episcopus Curiensis.»

²⁵ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1097.

²⁶ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1257.

verändert. Nach dem Tode Friedrichs des Schönen übernahm Herzog Otto den Kampf Habsburgs gegen die Wittelsbacher. Unter seiner Führung versuchte Johann XXII., die papsttreuen Kräfte in Deutschland zum entscheidenden Schlag gegen Ludwig zu vereinigen. Es entstand eine Koalition der Herzoge Otto und Albrecht von Österreich mit Heinrich von Niederbayern, den Bischöfen von Straßburg, Basel und Konstanz sowie kleineren Gegnern Ludwigs. Das vielversprechende Unternehmen scheiterte am diplomatischen Geschick König Johannis von Böhmen, dem es am 6. August in Hagenau gelang, zwischen dem Kaiser und den Habsburgern einen Frieden zu vermitteln.²⁷

Auch in dieser Phase diente Ulrich als Vertrauensmann des Papstes. Am 13. März 1330 schrieb Johann XXII. den Bischöfen von Straßburg und Konstanz mit höchster Genugtuung über das antikaiserliche Bündnis und teilte ihnen mit, er werde Ulrich von Lenzburg mit persönlichen Informationen zu ihnen senden.²⁸ Auf dieser Gesandtschaftsreise traf Ulrich mit Herzog Otto von Österreich zusammen: Am 18. April bestätigte der Papst dem Herzog die Antwort auf Briefe, die Ulrich, sein Poenitentiar und Commendator für die Provinz Elsaß, überreicht hatte.²⁹ Und Ende Mai schrieb Otto dem Papst, er habe mit König Johann von Böhmen und Erzbischof Balduin von Trier eine gemeinsame Botschaft an Kaiser Ludwig geschickt, worüber Ulrich ihn noch vor dem Eintreffen einer offiziellen Gesandtschaft informieren werde.³⁰ Im Januar des folgenden Jahres 1331 begegnet Ulrich zum letzten Mal auf einer Gesandtschaftsreise für Johann XXII. Der Papst empfahl ihn dem providierten Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, sowie den Bischöfen von Straßburg, Konstanz und Basel und den Behörden ihrer Residenzstädte.³¹

So lernte der zukünftige Bischof von Chur die klug lavierende Politik der bedeutendsten deutschen Fürsten gründlich kennen und wurde er mit der Machtpolitik der avignonesischen Kurie vertraut.

²⁷ Leupold, Berthold von Buchegg, S. 68–80. Hauck, Kirchengeschichte VI. S. 519ff.

²⁸ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1283.

²⁹ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1298.

³⁰ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1388, S. 484f.

³¹ Rieder, Römische Quellen, Nr. 918. Riezler, Vat. Akten, Nr. 1260 (irrig zu 1330 statt 1331). UB d. Stadt Basel IV, Nr. 91.

Er trat 1331 die Regierung in Chur als weitbekannte Persönlichkeit an. Man ist nicht überrascht, daß seine Tätigkeit vor der Wahl in der Chronistik des 14. Jahrhunderts einen bemerkenswerten Niederschlag fand. Mathias von Neuenburg führt die erfolgreiche Laufbahn treffend auf das Vertrauensverhältnis des Augustiners zum Erzbischof Mathias zurück.³² Die Oberrheinische Chronik betont, wie schon gesagt³³, die kaiserfeindliche Haltung des neuen Bischofs. Johann von Victring sieht die päpstliche Ernennung Ulrichs als Belohnung für die Verbreitung der Prozesse gegen Ludwig den Bayer.³⁴

Reichspolitische Zurückhaltung 1331–1338

In den ersten sieben Regierungsjahren nahm Bischof Ulrich offenbar die päpstliche Mahnung zur Residenzpflicht³⁵ ernst, fehlt doch jeder Hinweis auf eine reichspolitische Tätigkeit. Die erhaltenen Urkunden von 1331 und 1332 betreffen vorwiegend kirchliche Akte.³⁶ Sie widerlegen das einseitige Urteil Campells über den Bischof: «egregius alioquin bellator, ut qui magis gerendo bello natus esset, quam ecclesiae Christi rite gubernandae.»³⁷ Die zerrütteten Verhältnisse im Hochstift machten den gelehrten Mönch und gewandten Diplomaten zum Krieger, ganz im Gegensatz zu Bischof Hartmann von Werdenberg, dem anscheinend eine martialische Natur eigen war.³⁸ Im Jahre 1333 besiegte Ulrich V. an der Spitze einer rätischen Koalition Donat von Vaz, einen der mächtigsten weltlichen Dynasten in Rätien, der wichtige Lehen vom Hochstift besaß und in kühner Territorialpolitik mit

³² Mathias von Neuenburg, S. 507. Auch die «Gesta Bertholdi» hebt das Vertrauensverhältnis zum Eb. hervor. Vgl. Reg. d. Eb. v. Mainz I, I, Nr. 2669.

³³ Vgl. Anm. 8.

³⁴ Johannes von Viktring, S. 138. Mayer (Bistum I, S. 345) läßt Ulrich auf Grund dieser Stelle die Kirchenstrafen erst nach der Rückkehr Ludwigs aus Italien in Mainz publizieren. Es handelt sich wohl um eine Verwechslung mit den Ereignissen von 1328.

³⁵ Vgl. Anm. 3.

³⁶ Thommen I, Nr. 363, 365, 368, 371. Reg. d. B. v. Konst. II, Nr. 4292. CD II, Nr. 237.

³⁷ Campell, Historia Raetica I, S. 328. Vgl. Liber de feodis, S. 61.

³⁸ Vgl. unten, S. 263ff.

der bischöflichen Herrschaft rivalisierte. Wir fanden in den Quellen keinen Zusammenhang dieser inneren Auseinandersetzung des rätischen Adels mit den Parteikämpfen im Reich.³⁹ Als Ulrich V. die Herrschaft über sein Territorium gefestigt hatte, wurde er frei für eine reichs- und kirchenpolitische Aufgabe, die seinen Fähigkeiten entsprach.

*Vermittlungsversuch zwischen Kaiser und Papst
in der Aktion von Speyer*

Im Frühjahr 1337 versuchte Kaiser Ludwig einmal mehr, sich mit der Kirche zu versöhnen, wurde aber von Papst Benedikt XII. unter französischem Einfluß schroff zurückgewiesen. Nun brach Ludwig mit dem französischen König, von dem er die Vermittlung erhofft hatte und schloß mit König Eduard III. von England ein Bündnis gegen Frankreich. In Deutschland aber liess das schmachvolle Scheitern aller Friedens- und Unterwerfungsangebote des Kaisers allmählich am guten Willen der Kurie zweifeln, die durch Prozeß und Interdikt verworrene kirchliche Lage zu überwinden. Im Sommer 1337 suchten die Bischöfe von Straßburg und Basel, treueste Anhänger der Kurie in Deutschland, vergeblich, den Papst im Hinblick auf die zunehmende «duritia in mentibus Germanie populorum»⁴⁰ zur Aussöhnung zu bewegen. So wurden die Ereignisse des folgenden Jahres 1338 zu einem Markstein der deutschen Reichsgeschichte: Die deutschen Stände befaßten sich in repräsentativen Kundgebungen mit dem Ringen zwischen Kaiser und Papst. Die Auseinandersetzung mit den geistigen Grundlagen des Kampfes und die diplomatische Aktivität, die ihren Höhepunkt im berühmten Kurverein von Rhense erreichte, begannen am 27. März 1338 auf dem Bischofstag von Speyer. Es war eine erweiterte Provinzialsynode, da außer den meisten Suffraganen

³⁹ Mommsen (Eidgenossen Kaiser und Reich, S. 126) läßt die Frage offen. Vgl. zudem: Müller, Kloostergeschiede I, S. 146; Pieth, Bündnergeschiede, S. 69f.; Clavadetscher, Die Täler des Gotteshausbundes, S. 23. Nach Muraro (Untersuchungen, S. 156) hatte die Vazer Fehde «mit den Kämpfen im Reich nichts zu tun».

⁴⁰ Nova Alamanniae, Nr. 476,1.

von Mainz auch ein Vertreter des Bischofs von Basel und der Kaiser persönlich daran teilnahmen.⁴¹

Obwohl Bischof Ulrich zum Gesandten nach Avignon gewählt wurde, ist sein Verhältnis zum Kaiser – wie im folgenden gezeigt wird – nur indirekt zu erschließen.⁴²

Der Kaiser hat die Versammlung weder angeregt noch beherrscht. Zwar baten die Bischöfe den Papst in einem Schreiben – das eigentliche Ergebnis der Tagung –, Ludwig den Bayern in die Gnade der Kirche aufzunehmen. Aber sie vermieden den Kaisertitel und erklärten ausdrücklich, sie hätten Ludwig veranlaßt, nach Speyer zu kommen, was der Kaiser später auf dem Reichstag von Koblenz feierlich bestätigt hat.⁴³

Initiant der Tagung war der Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg. Ursprünglich vom Papst gegen die Ansprüche Balduins von Trier providiert, hatte ihn der Kaiser im Sommer 1337 mit Hilfe des Domkapitels auf seine Seite gezogen. Benedikt XII. faßte die unerwartete Schwenkung als Verrat auf, exkommunizierte Heinrich und rief ihn zusammen mit elf Domherren am 20. Februar 1338 zur Verantwortung vor den apostolischen Stuhl. Hatte der Erzbischof schon im Friedensschluß mit dem Kaiser seine Vermittlung in der Rekonziliationsfrage versprochen, so mußte er nun, von beiden Seiten in die Enge getrieben, in der Aussöhnung Ludwigs mit dem Papste die einzige Rettung sehen. Heinrich benützte seine Stellung als Metropolit zur diplomatischen Ausgangslage, als er am 28. Februar die Mainzer Suffragane, zu

⁴¹ Für die allgemeinen Zusammenhänge stützen wir uns hauptsächlich auf Stengel, Avignon und Rhens. Sein wichtiger Beitrag zur Reichsgeschichte des Jahres 1338 (vgl. Gebhardt I, S. 444f.) erscheint uns nur bedenklich, wo Stengel den deutsch-französischen Gegensatz seiner Zeit und des 19. Jahrh. auf das späte Mittelalter überträgt. Ein Beispiel: Im Namen des Eb. von Trier erklärte Rudolf Losse, die päpstlichen Nuntien könnten die furchtlosen Deutschen nicht einschüchtern ([A]lmannicorum, qui timoresi non sunt); Stengel spricht dieser Stelle einen «bismarcksche Töne vorwegnehmenden denkwürdigen Charakter» zu (Ebd., S. 86, Anm. 3). Der zufällige äußere Anklang an bismarcksche Worte sollte nicht über den grundverschiedenen politischen Kampf hinwegtäuschen.

Sehr knapp behandelt Mollat (*Les papes d'Avignon*, S. 365) die Aktion von Speyer.

⁴² Mayer (*Bistum I*, S. 351) erkannte die vermittelnde Haltung B. Ulrichs, verfügte aber nicht über die nötigen Quellen für eine differenzierte Untersuchung.

⁴³ Vgl. Anm. 53. Uhl, *Untersuchungen*, S. 98ff. Stengel, *Avignon und Rhens*, S. 91, 93f.

denen der Churer Bischof gehörte, auf Ende März nach Speyer berief.⁴⁴

Der Erzbischof versuchte, die päpstlich gesinnten oder neutralen Bischöfe dem kaiserlichen Lager zuzuführen. Die Reaktion Ulrichs ist nicht direkt bezeugt, doch haben wir keinen Grund, eine politische Schwenkung anzunehmen. Vermutlich stand Ulrich unter dem Einfluß des Bischofs von Straßburg, Berthold von Buchegg, mit dem er schon in Mainz zusammengearbeitet hatte.⁴⁵ Berthold hat nach seinem Biographen Mathias von Neuenburg die Versammlung von Speyer überzeugt⁴⁶, das heißt wohl von der Notwendigkeit, zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln. Unter massivem Druck ließ er sich das Versprechen abgewinnen, nach der Rückkehr der Gesandten die Lehen vom Kaiser zu nehmen und in seinem Bistum das Interdikt zu suspendieren. Bischof Ulrich wirkte anscheinend als Zeuge der Eidesleistung Bertholds.⁴⁷ Wie sehr das Versprechen erpreßt war, zeigt die spätere Haltung Bertholds. Nach der Aktion von Speyer bat er den Papst um die Erlaubnis, Ludwig anzuerkennen, was ihm verweigert wurde, und darauf setzte er den Widerstand fort, bis der Kaiser im November 1339 zum Kampf gegen den wortbrüchigen Bischof aufrief und ihn später zur Unterwerfung zwang.⁴⁸ So hat Berthold zweifellos den anwesenden Bischöfen und namentlich seinem früheren Mitarbeiter, Ulrich Ribi, die Lehennahme abgeraten. Die Stellung Ulrichs im Hochstift war zudem gar nicht gefährdet; im Gegensatz zu Berthold⁴⁹ war Ulrich nicht in einer Zwangslage, die Ludwig zur Erpressung dienen konnte. Übrigens dauerte das Werben der

⁴⁴ Nova Alamanniae, Nr. 506: Einladungsschreiben an B. Otto von Würzburg. Vgl. zum Beginn der Tagung Uhl, Untersuchungen, S. 97f.

⁴⁵ Vgl. oben, S. 16.

⁴⁶ Mathias von Neuenburg, S. 179, 527. Dazu Stengel, Avignon und Rhens, S. 94, Anm. 2.

⁴⁷ Darauf berief sich der Kaiser in einem Schreiben vom September 1338 an die Garanten des Landfriedens im Elsaß: Böhmer, *Acta imperii selecta* II, Nr. 786. Schöpflin (*Alsat. dipl.* II, Nr. 159) datierte den Brief irrtümlich ins Jahr 1337, und Mohr (*CD* II, Nr. 237) hat ihn zudem mißverstanden, indem er behauptete, Bischof Ulrich sei im September 1337 im Gefolge Ludwigs des Bayern in Frankfurt gewesen. Juval (Forschungen II, S. 131) hat deshalb angenommen, «daß der Bischof im September 1337 mit Kaiser Ludwig ausgesöhnt war».

⁴⁸ Leupold, Berthold von Buchegg, S. 113–120.

⁴⁹ Daß weitere Bischöfe in Speyer versprachen, den Kaiser später anzuerkennen, wie F. Bock (*Reichsidee und Nationalstaaten...*, München 1943, S. 392) behauptet hat, ist nicht erwiesen.

beiden höchsten Gewalten um die Gunst der geistlichen Reichsfürsten weiter. Im November 1338 verbot Benedikt XII. u. a. den Bischöfen von Straßburg, Basel, Konstanz, Chur, Speyer und Augsburg, von Ludwig irgendwelche Lehen zu nehmen und Eduard III. als Reichsvikar anzuerkennen.⁵⁰

Damit ist klar geworden, dass die Teilnahme Bischof Ulrichs an der Speyerer Aktion nicht als Beweis seiner Anerkennung des Kaisers gelten kann. Doch ist zu beachten, daß der Churer Suffragan dem exkommunizierten Metropolit von päpstlichen Standpunkt her nicht zu Gehorsam verpflichtet war. Insofern galt seine Teilnahme an einer Provinzialsynode, die zudem vom Kaiser persönlich besucht wurde, als Affront gegen die päpstliche Kurie. Ein kompromißloser Gegner des Kaisers, der Bischof von Konstanz, ist der Tagung demonstrativ ferngeblieben.⁵¹ Ulrich V. – und das ist in unserem Zusammenhang entscheidend – hatte sich aus schroffer Feindschaft gegen Ludwig den Bayern und bedingungslosem Eifer für die päpstliche Sache in Deutschland zu neutraler Haltung durchgerungen. In diesem typischen Pflichtenkonflikt der geistlichen Reichsfürsten entschied er sich zur Vermittlung. Das ehrliche Verlangen nach einem persönlichen Beitrag zur Einigung zwischen Kaiser und Papst darf man dem gelehrten Augustinermönch wohl zutrauen. Vielleicht haben politische Rücksichten auf das Vordringen der Wittelsbacher in Tirol die Abkehr von einseitiger Feindschaft zugunsten neutraler Vermittlung mitbestimmt. Diese neutrale Haltung gab der Bischof, wie noch gezeigt wird, spätestens 1341 wieder auf.

Bischof Ulrich und Graf Gerlach, ein Sohn des Königs Adolf von Nassau, brachten das Vermittlungsangebot nach Avignon.⁵² Wir halten die Wahl der Boten nicht für zufällig. Ihre Mission betraf das entscheidende politische Problem der Zeit, die Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst. Die Bedeutung der mündlichen Instruktionen ist nicht zu unterschätzen, denn am Schluß ihres kurzen Schreibens empfahlen die Versammelten dem Papste die in

⁵⁰ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1994. Reg. d. B. v. Konst., Nr. 4563.

⁵¹ Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums, S. 36f.

⁵² Nova Alamanniae, Nr. 532,3. Der dritte hier erwähnte Gesandte, Hermann aus Westfalen, Doktor der Theologie, ist nach Höhlbaum (Der Kurverein von Rense, S. 72) ein neutraler Vertrauensmann des Mainzer Kapitels.

allem völlig eingeweihten Boten, «quia ad omnia et singula premissa et ea contigencia plene et specificè scribenda cedula non sufficeret».⁵³ Vieles konnte somit von der diplomatischen Gewandtheit und Überzeugungskraft der Boten abhängen. Nun wissen wir, daß die Versammlung von Speyer trotz geschlossener Bereitschaft zur Vermittlung keineswegs konform war. Auf der einen Seite standen der Kaiser und seine erklärten Anhänger, vor allem der exkommunizierte Erzbischof von Mainz. Diese Partei vertrat Graf Gerlach, Schwager und treuer Anhänger Ludwigs sowie Vasall der Mainzer Kirche.⁵⁴ Um Berthold von Strassburg bildete sich anscheinend eine zweite und möglichst neutrale Gruppe, die Bischof Ulrich ihr Vertrauen schenkte. Die Führung der Gesandtschaft ist wohl dem Churer Bischof zugefallen. Er eignete sich besser zum Vertreter eines geistlichen Forums als der Graf, und auch die frühere diplomatische Tätigkeit zwischen Avignon und Deutschland sprach für seine Wahl.

Als Erzbischof Heinrich und Graf Gerlach Mitte April zusammentrafen, werden sie das Ziel der Aktion und die bevorstehende Reise nochmals erörtert haben.⁵⁵ Von Bischof Ulrich fehlt inzwischen jede Spur. Anfangs Mai unterrichtete er in Klingnau den Bischof von Konstanz⁵⁶, den kompromißlosen Anhänger der Kurie, über die Beschlüsse von Speyer. Inzwischen war der päpstliche Geleitbrief vom 17. April eingetroffen.⁵⁷ Nach langer Verzögerung⁵⁸ erreichten beide Gesandten am 3. Juni die päpstliche Residenz in Avignon.⁵⁹

Es entsprach der Bedeutung ihrer längst erwarteten Mission, daß die Gesandten schon am folgenden Tag von Benedikt XII. und den Kardinälen in der päpstlichen Kammer empfangen

⁵³ Nova Alamanniae, Nr. 509, 4. Vgl. Reg. d. Eb. v. Mainz 1, II, Nr. 4145.

⁵⁴ Kaiserliche Gunsterweise an Graf Gerlach: Böhmer, RI 1314–1347, Nr. 1050, 1805, 2005. Vgl. Werunsky I, S. 404.

⁵⁵ Reg. d. Eb. v. Mainz 1, II, Nr. 4155. Vgl. Uhl, Untersuchungen, S. 103.

⁵⁶ Reg. d. B. v. Konst. II, Nr. 4550. Vgl. Fink, Die Stellung des Konstanzer Bistums, S. 37. Nach Mayer (Bistum I, S. 352) fand das Treffen auf der Heimreise von Avignon statt, was chronologisch unmöglich ist.

⁵⁷ Riezler, Vat. Akten, Nr. 1942. Vidal, Benoît XII, Lettres communes II, Nr. 6149.

⁵⁸ Ein Kriegszustand, der die Straßen unsicher machte, zwang Graf Gerlach bei Kolmar, die Reise zu unterbrechen. Ob der B. von Chur dabei war, ist unsicher. Vgl. Uhl, Untersuchungen, S. 104.

⁵⁹ Nova Alamanniae, Nr. 531,1 und 532.

wurden.⁶⁰ Sie standen bald in Verbindung mit deutschen Vertretern an der päpstlichen Kurie wie dem Trierer Prokurator Gerhard von Frankfurt und Bischof Johann von Verden, denen wir zwei außerordentlich interessante Berichte über die folgenden Vorgänge verdanken.⁶¹

Die Kardinäle, so schreibt Gerhard, verweigerten jede Auskunft über den Verlauf des Konsistoriums, bevor der schriftliche Bescheid des Papstes an die Gesandten vorläge.⁶² Aber schon am 9. Juni berichtet der Verdener Bischof bis in Einzelheiten über die Reaktion des Papstes. Man hat keinen Grund, diesen offiziösen Schreiben zu mißtrauen. Höchst ungnädig und zorn erfüllt habe der Papst die Prälaten von Speyer als Mitverschworene Ludwigs bezeichnet, als Verwegene, die sich zu Richtern über die Kirche aufwerfen wollten. Er wolle lieber sterben, als Ludwig in Gnade aufzunehmen, es sei denn, dieser verzichte auf sein Recht, seine Würde und Ehre.⁶³ Hier lag ein wesentlicher Grund, warum die Aktion scheitern mußte. Den Zorn des Papstes erregte hauptsächlich eine Stelle des von Bischof Ulrich und Graf Gerlach überbrachten Schreibens, das im übrigen sehr friedfertig gehalten war. Ludwig, so schrieben die Bischöfe, habe versprochen, sich in der Rekonziliationsfrage ihrem Urteil zu unterwerfen, «in quantum cum deo, iustitia et honore suo fieri posset.»⁶⁴ Damit hatten sie den berühmten Unterwerfungsvorbehalt Ludwigs des Bayern gegenüber der päpstlichen Kurie anerkannt. Aber viel mehr war geschehen: Die Prälaten in Speyer hatten versucht, den Kampf zwischen Kaiser und Papst vor ihr Bischofsgericht zu ziehen. Wenn Benedikt XII. den Bischöfen vorwarf, sie wollten sich zu Richtern über die Kirche aufwerfen, so verstand er dieses Vorgehen tatsächlich als

⁶⁰ Die Boten übergaben dem Kardinalskollegium ein ähnliches Schreiben wie dem Papste. *Nova Alamanniae*, Nr. 509, 510. *Reg. d. Eb. v. Mainz* 1, II, Nr. 4146, 4178.

⁶¹ Vgl. Anm. 62, 63.

⁶² *Nova Alamanniae*, Nr. 531,1.

⁶³ *Nova Alamanniae*, Nr. 532,3: «Super qua re dominus papa primo in camera et sequenti die in collegio cardinalium positus ingratis et irate valde respondit asserens predictos prelatos eos mittentes esse conspiratos cum dicto domino Ludow(ico) contra Roman(am) ecclesiam et eos tamquam temerarios se velle constituere iudices super ecclesiam Roman(am), et quod ipse prius vellet mori, cum magna ira proferens, antequam ipsum reciperet ad gratiam, nisi prius cederet omni iuri suo et statui et honori.»

⁶⁴ *Nova Alamanniae*, Nr. 509,2.

Angriff auf den päpstlichen Primat. Was hier zur Frage stand, war der an der päpstlichen Kurie so gefürchtete Geist des Defensor pacis, die konziliare Theorie, auf eine erweiterte Provinzialsynode übertragen.⁶⁵

Nach dem gleichen Berichterstatter haben Bischof Ulrich und Graf Gerlach dem Papste – in einer mündlichen Instruktion der Speyerer Tagung – vorgeschlagen, Legaten nach Deutschland zu senden. Benedikt habe geantwortet, er wolle seine Kardinäle nicht den Bären und Wölfen ausliefern. Der Bischof von Verden berichtet weiter, die Anregung sei von einigen Kardinälen ausgegangen, denen die reichen Taggelder päpstlicher Gesandten willkommen seien. Er bezeichnet das Vorgehen der Bischöfe als Torheit und erinnert an die schlimmen Folgen päpstlicher Gesandtschaften im vergangenen Jahr nach Mainz und zur Zeit König Rudolfs von Habsburg.⁶⁶

Noch vor dem 23. Juni vernahmen Bischof Ulrich und Graf Gerlach die offizielle schriftliche und mündliche Antwort des Papstes. Dieses Datum trägt ein Brief Benedikts an König Philipp von Frankreich.⁶⁷ Er ist im wesentlichen identisch mit dem verbindlichen Schreiben vom 1. Juli an den Bischof von Metz und das papsttreue deutsche Episkopat.⁶⁸ Erzbischof Heinrich, dem Initiator der Speyerer Aktion, verweigerte der Papst ausdrücklich jede amtliche Antwort, weil er ein exkommunizierter Anhänger des Kaisers war. Einige Hinweise auf diese feierliche Erklärung des Papstes müssen hier genügen. Benedikt machte Ludwig und die früheren kaiserlichen Gesandtschaften für das Scheitern der Aussöhnung zwischen Kaiser und Kirche verantwortlich. Diese könne nicht von Prälaten außerhalb der römischen Kurie behandelt werden, der Kaiser möge eigene Gesandten schicken, die zugleich die deutschen Fürsten verträten, das Wohl ganz Deutschlands stehe auf dem Spiel. Die wiederholte Erklärung, daß die Rekonziliationsfrage eine Angelegenheit des Papstes und des ganzen Reiches (und nicht einer Bischofsversammlung) sei, richtete sich gegen die oben besprochene Unterwerfung Ludwigs unter das Urteil der

⁶⁵ Stengel, Avignon und Rhens, S. 101ff.

⁶⁶ Nova Alamanniae, Nr. 532,4 und 6. Vgl. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense, S. 74.

⁶⁷ Daumet, Benoît XII, Lettres closes, Nr. 457.

⁶⁸ Nova Alamanniae, Nr. 540.

Prälaten von Speyer. Doch verschwieg der Papst seinen Zornausbruch gegen Bischof Ulrich und Graf Gerlach und erst recht einen Hinweis auf die konziliare Theorie. Der gelehrte Augustiner auf dem Churer Bischofsstuhl hat die geistigen Voraussetzungen dieses Kampfes zweifellos durchschaut. Weiter erscheint der kaiserliche Vorbehalt Benedikt XII. als Anmassung, er pariert ihn mit der Erklärung, er, der Papst, sei zur Versöhnung bereit «prout cum Deo et honore Ecclesie poterimus.» Als ein Haupthindernis für die Versöhnung nennt er schließlich die Kriegsrüstungen Ludwigs gegen Frankreich. Papst und Kirche würden Philipp nie verlassen, denn die französischen Könige ihrerseits hätten die Kirche niemals im Stich gelassen, eine seltsame Behauptung, wenn man sich an den Kampf Philipps des Schönen gegen Bonifaz VIII. erinnert.⁶⁹

Wohl anfangs Juli traten Bischof Ulrich und Graf Gerlach die Rückreise nach Deutschland an. Sie wurden vom französischen Dauphin bis nach Lausanne geleitet.⁷⁰ Ihre mitgebrachten Briefe sind verloren.⁷¹

Ob Bischof Ulrich den Kaiser persönlich über die Reaktion des Papstes informiert hat, wissen wir nicht. Die eigentliche Mission war vollständig gescheitert. Das eigenmächtige, wenn auch in den konkreten Forderungen maßvolle Vorgehen der Synode wurde schroff zurückgewiesen. Die Aussöhnung von Kaiser und Papst war einmal mehr misslungen. Man darf trotzdem die Bedeutung der Speyerer Aktion, an der Bischof Ulrich einen hervorragenden Anteil hatte, nicht unterschätzen. Die entschiedene päpstliche Stellungnahme, die sie hervorrief, ist «für die nächste Gestaltung des politischen Horizonts innerhalb und außerhalb Deutschlands maßgebend geworden.»⁷² Konkreter gesagt führte das negative Ergebnis der Synode von Speyer – im einzelnen ist der Zusammenhang nicht geklärt – zum Rhenser Kurfürstentag, wo die Gültigkeit der deut-

⁶⁹ Nach Mathias von Neuenburg (S. 148f.), dem Mayer (Bistum I, S. 351) folgte, empfing der Papst die Boten freundlich, aber völlig niedergeschlagen und lehnte das Vermittlungsangebot aus Angst vor Philipp VI. ab. Der Chronist überschätzt die Abhängigkeit der Kurie von Frankreich. Die offiziellen Berichte aus Avignon sind verlässlicher. Daß der Papst echte Bedenken gegen die Vermittlung einer erweiterten Bischofs-Synode trug, zeigt das besprochene Schreiben vom 1. Juli 1338.

⁷⁰ Vgl. Anm. 72.

⁷¹ Nova Alamanniae, Nr. 540, Anm. 5.

⁷² Höhlbaum, Der Kurverein von Rense, S. 77.

schen Königswahl ohne päpstliche Anerkennung und Bestätigung reichsrechtlich wurde. Diesen Grundsatz hat Karl IV. indirekt anerkannt, indem er die päpstlichen Ansprüche in der Goldenen Bulle von 1356 stillschweigend überging.⁷³

Da Bischof Ulrich nur eine neutral vermittelnde Haltung eingenommen hatte, waren große Gunsterweise des Kaisers nicht zu erwarten. Die einzige bekannte Kaiserurkunde Ludwigs für das Hochstift Chur ist eine Aufforderung vom 1. Dezember 1339 an Chiavenna, die bischöfliche Herrschaft anzuerkennen.⁷⁴

II. Das Hochstift im Kampf zwischen Luxemburg, Wittelsbach und Habsburg um Tirol

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Grafschaft Tirol ein Brennpunkt der großen Politik im deutschen Reich. Schon vor dem Tode Heinrichs, des letzten männlichen Sprosses der Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol, im Jahre 1335, begann der Wettstreit um seine Länder, den die Habsburger bekanntlich 1363 vollständig gewannen. Die drei größten deutschen Dynastien sahen im Erwerb Kärnten-Tirols nicht nur eine Erweiterung ihrer Hausmacht; als Durchgangsland nach Italien erschien das Gebiet entscheidend für die Behauptung der römischen Krone. Die Verflechtung reichspolitischer und dynastischer Interessen mit der Feindschaft Ludwigs des Bayern gegen die avignonesischen Päpste verschärfte die Auseinandersetzung. Dazu erlangten sehr menschliche Motive entscheidendes politisches Gewicht. Der Gang der Ereignisse ist seit den Untersuchungen von Huber und Haug in den Grundzügen bekannt.¹ Die Rolle der Churer Bischöfe ist bisher nicht gesondert und umfassend behandelt worden.

⁷³ Gebhardt I, S. 445f., 463.

⁷⁴ Anhang, Nr. 1.

¹ Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse, 1864. Haug, Ludwigs des Brandenburgers Regierung in Tirol, 1906/7. Zur neueren Forschung vgl. Uhlirz I, S. 291ff.

1. Der Anschluß Ulrichs V. an die Luxemburger und Habsburger

Vorsichtige Option 1340/41

Das Jahrzehnt 1330–1340 kann als erste Kampfphase gelten. Entscheidend war, daß König Johann von Böhmen 1330 seinen neunjährigen Sohn Johann Heinrich mit der zwölfjährigen Margarete Maultasch, der Erbtöchter von Kärnten-Tirol, verlobte. Nach dem Tode Heinrichs fiel Kärnten durch kaiserliche Belehnung an die Habsburger, während die Luxemburger sich in Tirol behaupteten.

Welche Haltung nahm Bischof Ulrich zur Tiroler Frage ein? Die Quellenlage ist problematisch. Die freundliche Beilegung des Streites um Herrschaftsleute im Engadin und Bergell² sowie ein Schutz- und Trutzbündnis³ zeigen, daß Ulrich V. ein gutes Verhältnis zu Tirol unter Herzog Heinrich fand. Das änderte sich nicht, als Margarete und Johann Heinrich die Herrschaft antraten, wie eine Vergleichsurkunde vom 1. Mai 1335, in der Ulrich V. als erster Zeuge auftrat, schließen läßt.⁴ Den Habsburgern verlieh der Bischof 1337 das Schloß Marschlins.⁵ Die Vermittlerrolle Ulrichs V. in der Aktion von Speyer und der kaiserliche Brief an Chiavenna zeigen, daß er mindestens 1338 und 1339 kein Feind der Wittelsbacher war.⁶ Diese Zeugnisse sprechen, wie schon gesagt, für eine neutrale Haltung.

Anfangs Dezember 1340 begegnet der Bischof in luxemburgischen Diensten⁷, er zog anscheinend mit Graf Johann Heinrich nach Friaul zur Unterstützung des Patriarchen Bertrand von Aquileia gegen Herzog Albrecht von Österreich und die Grafen

² BAC Or., 1332 Februar 12. Vgl. Egger, Geschichte Tirols I, S. 359; Mayer, Bistum I, S. 347f.

³ Thommen I, Nr. 383, 1334 April 9. Vgl. Mayer, Bistum I, S. 348f.

⁴ Thommen I, Nr. 391.

⁵ CD II, Nr. 252. Muoth, Ämterbücher, S. 13. Vgl. Poeschel, Burgenbuch, S. 167. Nicht sehr verläßlich ist die Überlieferung, damit sei eine Fehde beigelegt worden, in der Ulrich V. die Österreicher besiegte. Vgl. Mayer, Bistum I, S. 353f.

⁶ Anhang, Nr. 1. Vgl. oben, S. 10ff.

⁷ Ladurner (Die Vögte von Matsch I, S. 131) vermutet einen Zusammenhang mit «der entdeckten Verschwörung des tirolischen Adels gegen den Prinzen Johann Heinrich», was rein chronologisch unwahrscheinlich ist. Vgl. unten, S. 31.

von Görz. Vor Johann Heinrich war dessen Bruder, Markgraf Karl von Mähren, der spätere deutsche König, mit einem größeren Heer in Friaul eingetroffen.⁸ Das Unternehmen der Luxemburger betraf den Kampf um Tirol nur indirekt, zeigte aber doch, für welche Seite Bischof Ulrich Partei ergriff.

Die vorsichtige politische Annäherung an die Luxemburger wurde im folgenden Jahr intensiver. Anfangs Juli 1341 berechneten Tiroler Amtsleute Spesen des Markgrafen Karl und des Bischofs von Chur in Steinach.⁹ Im Sommer reiste er über Österreich nach Böhmen. Er stellte am 3. August in Wien einen Indulgenzbrief für die Stephanskirche aus.¹⁰ Am 24. August finden wir den Bischof zum ersten Mal in Prag bei Markgraf Karl.¹² Am 14. September empfahl Herzog Albrecht von Österreich in Wien den Churer Bischof (auf der Rückreise von Prag?) seinem Hauptmann und Landvogt in Schwaben sowie dem Pfleger zu Glurns.¹³

Demnach hat sich Bischof Ulrich schon vor der Vertreibung Johann Heinrichs aus Tirol an die Luxemburger und Habsburger angeschlossen.¹⁴ Die beiden Fürstenhäuser standen im besten Einvernehmen, seit Markgraf Karl im Dezember 1341 den Verzicht seines Vaters auf Kärnten zugunsten der Habsburger bestätigt hatte.¹⁵

Das Strafverfahren gegen Margarete Maultasch 1341/42

Eine zweite, von den Wittelsbachern beherrschte Phase des Kampfes um Tirol begann 1341 mit einem Eheskandal. Margarete Maultasch, die Tirol geerbt hatte, wollte ihre unglückliche Ehe mit

⁸ Werunsky I, S. 273f. Hecht, Johann von Mähren, S. 34f.

⁹ Schönach, Archivalische Studien, S. 286: «Item dedit ad expensas domini Karuli specialiter et domini Curiensis in Stainako ver. lib. XXXVII, gros 1 ½ per ipsius litteram domini Karuli.»

¹⁰ CD II, Nr. 237, Anm. 1.

¹² Er trat als Zeuge in einer Schenkungsurkunde des Markgrafen für das Kloster Pustomirz auf. RI VIII, Nr. 109.

¹³ CD III, Nr. 24.

¹⁴ Nach Johannes von Viktring (S. 235) war Bischof Ulrich 1343 Kanzler Herzog Friedrichs von Österreich.

Mommsen (Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 139f.) schätzt das machtpolitische Gewicht des Churer Bischofs sehr hoch ein, wenn er vermutet, die Haltung Ulrichs V. habe «zur Neuorientierung der Eidgenossen beigetragen».

¹⁵ RI VIII, Nr. 114f.

Johann Heinrich, von dem sie keine Kinder erwarten durfte, lösen. Sie verbündete sich mit den Ständen Tirols, denen die strenge Finanzaufsicht des tüchtigen Markgrafen Karl, der für seinen jüngeren Bruder Johann Heinrich die Regierung in Tirol führte, nicht behagte. Es gelang Karl im Sommer 1340, den ersten Aufstand gegen die luxemburgische Herrschaft im Keime zu ersticken. Aber Margarete hatte zum neuen Gatten mit Einverständnis ihrer Räte eine starke Herrscherpersönlichkeit gewählt, nämlich Ludwig, den Markgrafen von Brandenburg, den Sohn Kaiser Ludwigs, der die glänzende Gelegenheit zur Erwerbung Tirols benutzte, zumal Johann Heinrich vor wenigen Jahren einen Italienzug verhindert hatte, indem er die Tiroler Pässe sperrte. Eine zweite, von den Wittelsbachern unterstützte Verschwörung führte anfangs November 1341 in Abwesenheit des Markgrafen Karl zum Ziel: Johann Heinrich wurde aus Tirol vertrieben, und im Februar des nächsten Jahres heiratete Margarete den Brandenburger. Kaiser Ludwig belehnte sie mit der Grafschaft Tirol. Die Heiratspolitik der Wittelsbacher und die antiluxemburgische Stimmung im Tiroler Adel hatten den Ausschlag gegeben.¹⁶

So trat ein Sohn Kaiser Ludwigs des Bayern faktisch in das alte Lehensverhältnis der Grafen von Tirol zum Bischof von Chur. Nun mußte Ulrich V. zwischen Wittelsbach und Luxemburg und gleichzeitig zwischen Kaiser und Papst eindeutig Stellung beziehen. Wie schwierig dieser Konflikt war, zeigt seine Rolle im kirchlichen Strafverfahren gegen Margarete Maultasch.¹⁷ Die Episode ist für uns um so wichtiger, als Ulrich V. 1348/49 am Ehescheidungsprozeß ebenfalls beteiligt war.

Am 29. November 1341 beauftragte Benedikt XII. Bertrand von Aquileia mit der Leitung des Strafverfahrens. Er habe neulich vernommen, so schrieb der Papst, daß Herzogin Margarete sich unabhängig vom Urteil der Kirche von ihrem Gatten Johann Heinrich trennen wolle, um den Sohn Ludwigs des Bayern zu heiraten. Sie sei von schlechten Ratgebern angetrieben und teuf-

¹⁶ Vgl. Anm. 1.

¹⁷ Die wichtigste und wenig beachtete Quelle ist ein Bericht des Patriarchen Bertrand von Aquileia an Clemens VI. Huber (Das Strafverfahren) hat ihn nach seinem grundlegenden Werk über die Vereinigung Tirols mit Österreich entdeckt und veröffentlicht.

lisch betrogen worden: «malorum hominum suggestionibus instigata et deceptionibus serpentinis seducta.» Der Papst charakterisierte das Vorhaben der Herzogin als wilde Ehe (contubernium) und Ehebruch (adulterium) und fühlte sich verpflichtet, ein verderbliches Ärgernis (pernitiosa scandala) aus der Mitte der Gläubigen zu verbannen. Bertrand fügte später den Begriff der Blutschande (incestum) hinzu, weil Margarete und Ludwig im dritten Grad verwandt waren und bezeichnete schließlich das Ganze als furchtbaren Frevel (enormis excessus). Die erzieherische Absicht der Kirche mit der vorbildlichen Fürstenehe bestimmte diese Haltung. Bertrand wurde aufgefordert, zunächst den Fall abzuklären und wenn nötig die Herzogin ernstlich zu ermahnen. Sie dürfe ein gerechtes Urteil der Kirche erwarten, falls sie den Gemahl anklage. Bei Ehescheidung und neuer Heirat unabhängig von der Kirche möge Bertrand sowohl Margarete wie Ludwig und ihre beiderseitigen Räte und Helfer nach geltendem Kirchenrecht bestrafen.¹⁸

Bertrand ersuchte die Bischöfe von Brixen und Trient, sich persönlich zur Herzogin zu begeben und sie unter Androhung kanonischer Strafen auf den 20. Januar 1342 vor Gericht in Belluno zu laden. Dort sollten sie zusammen mit dem Bischof von Chur ebenfalls erscheinen, um ihn über die Vorfälle zu informieren.¹⁹ Aber die drei geistlichen Fürsten auf dem Gebiet der Grafschaft Tirol schreckten vor der Macht der Herzogin mit ihrem Rückhalt beim Tiroler Adel und den Wittelsbachern zurück. Nikolaus von Trient entschuldigte sich mit Krankheit.²⁰ Mathäus von Brixen bezeichnete den Auftrag als Gefahr für sein Leben und seine Kirche. Er ließ seine Argumente in einer ausführlichen Notariatsurkunde vor Zeugen bestätigen. Bemerkenswert ist sein Versuch, die gefährliche Mission dem Bischof von Chur zu übertragen. Er führte als Grund an, der Wohnsitz der Herzogin liege außerhalb der Grenzen seiner Diözese und könne von Bischof Ulrich leichter erreicht werden, der auch keinen Umsturz zu befürchten habe, da nur ein kleiner Teil seiner Untertanen und Güter zur Grafschaft

¹⁸ Huber, Strafverfahren, Nr. I und II, 8.

¹⁹ Huber, Strafverfahren, Nr. II, I, 1341 Dezember 28. Der Druck Hubers bzw. schon die Quelle weist irrtümlich das Datum 1342 auf.

²⁰ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 2.

Tirol gehöre. Er selber hielt einen persönlichen Besuch auf Schloß Tirol für überflüssig, da es genüge, die Zitation von einem Boten überreichen zu lassen oder an den Kirchentoren anzuschlagen.²¹ Ebenso vorsichtig reagierte die Stadt Belluno, indem sie dem Patriarchen die Tore nicht ohne Erlaubnis des tirolischen Generalkapitäns öffnen wollte.²² Die allseitigen Widerstände zwangen Bertrand, die ersten Informationen von zwei Rittern aus Tirol und einem Adligen von Friaul einzuziehen. Sie bestätigten die Vertreibung Johann Heinrichs und den Heiratsplan der Herzogin und nannten die wichtigsten Ratgeber.²³

Inzwischen erhielt der Patriarch neue päpstliche Befehle zur Einleitung des Strafverfahrens. Er wählte Treviso zum Gerichtsort und setzte den 24. Februar als Termin fest. Auch dieses Mal wurden die drei Bischöfe Tirols zur Mitteilung der Zitation und zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Bertrand drohte ihnen mit Suspension und Exkommunikation. Den Brief an Bischof Ulrich inserierte der Patriarch in seinem Bericht an Clemens VI. Die ängstliche Reaktion der Prälaten hatte den Papst und den Patriarchen insofern beeindruckt, als sie nun keine persönliche Aushändigung der Zitation mehr forderten. Bischof Ulrich sollte sie an den Toren der Kirche von Meran und der Kathedrale von Chur anschlagen. Mutatis mutandis erhielten die anderen Bischöfe ähnliche Instruktionen.²⁴ Das Verhalten des Bischofs von Trient ist nicht bezeugt. Mathäus von Brixen führte den Befehl aus; ein Bote, den er in diesem Zusammenhang an ein unbekanntes Ziel absandte, wurde bei seiner Ankunft in den Kerker geworfen, und seinem Auftraggeber wurde nahegelegt, nicht das Leben weiterer Agenten aufs Spiel zu setzen.²⁵ Das genügt zum Beweis, daß die Gefahr für alle drei Bischöfe nicht fingiert war, und man begreift, daß sie sich weigerten, nach Treviso zu reisen. Bischof Ulrich ließ die Vorladung in Meran publizieren.²⁶ Sein Fernbleiben von Treviso entschuldigte er mit einem freundlichen Brief, der zu den

²¹ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 6 und 7. Das Schloß Tirol bei Meran lag in der Churer Diözese.

²² Huber, Strafverfahren, Nr. II, 3–5.

²³ Huber, Strafverfahren, S. 309 und Nr. II, 7, S. 320f.

²⁴ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 8.

²⁵ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 9 und 10.

²⁶ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 11.

persönlichsten Zeugnissen dieses Bischofs gehört.²⁷ Bei allen drei geistlichen Reichsfürsten geriet der Territorialherr mit dem Oberhirten der Diözese in einen unausweichlichen Konflikt.

Der Bischof von Freising war hingegen bereit, die Ungültigkeit der Ehe ohne päpstliche Bestätigung anzuerkennen. Auf dem Weg nach Meran, wo er die unkanonische Trauung vornehmen wollte, fiel er vom Pferd und starb, was die Zeitgenossen als Gottesurteil auslegten.

Am 10. Februar 1342 feierten Ludwig und Margarete ihre Hochzeit auf Schoß Tirol in Anwesenheit des Kaisers, der sie am folgenden Tag mit Tirol und – wirkungslos – auch mit dem habsburgischen Kärnten belehnte.²⁸

Der Prozeß fand seinen baldigen Abschluß. Bertrand ernannte den Kanonikus Jakob von Carrara zu seinem Stellvertreter, und als die Vorgeladenen in Treviso nicht erschienen und auch später keine Antwort gaben, verhängte er über Margarete und Ludwig mit ihren Räten den Bann und belegte ihre Länder, damit auch einen Teil der Churer Diözese, mit dem Inderdikt. Er sandte die Prozesse nach Deutschland und Italien und speziell an die drei Bischöfe des Tiroler Gebietes.²⁹

Kaiser Ludwig hatte Tirol fast mühelos gewonnen, seine Hausmacht erweitert und den Weg nach Reichsitalien geöffnet. In Wirklichkeit war jedoch die Hochzeitsfeier von Meran ein Pyrrhussieg: Der Kaiser verlor zahlreiche Anhänger und förderte den Aufstieg des Markgrafen Karl zum luxemburgischen Gegenkönig. Weil er für seinen Sohn keine päpstliche Dispens vom Hindernis der zu nahen Verwandtschaft einholte und sich nicht um eine kirchlich anerkannte Ehescheidung kümmerte, setzte er nach mittelalterlicher Auffassung Machtinteressen über die Sitte und das geltende Kirchenrecht und rief damit Empörung in allen Ständen hervor. Diese Reaktion der öffentlichen Meinung fand in zahl-

²⁷ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 12: «Reverende pater et domine. De citatione nobis per vos facta, videlicet quod personaliter coram vobis deberemus ad diem certum et locum nobis prefixum super quibusdam tunc apud vos dubiis, nunc heu! certissimis inquirendis comparere, nos habeatis excusatos, quia de eis, quod dolentes referimus, estis facto plenius informati. Nam alias vestram presentiam libenter visitaremus, sed ex nunc propter metum corporis non audemus. Datum in Merano VI. februarii. Ulricus Episcopus Curiensis.»

²⁸ Werunsky I, S. 295.

²⁹ Huber, Strafverfahren, Nr. II, 13.

reichen chronikalischen Nachrichten ihren Niederschlag.³⁰ Im Zusammenhang mit dem Ehescheidungsprozeß von 1348/49 kommen wir noch auf die geistigen und politischen Hintergründe der Streitfrage zurück.³¹ Hier ist entscheidend, daß der Eheskandal von 1341 das Verhältnis zwischen Hochstift und Grafschaft Tirol empfindlich belastete und Bischof Ulrich zur kompromißlosen Feindschaft gegen Kaiser Ludwig den Bayern bestimmte, zu einer Haltung, die er vor der neutralen Vermittlerrolle in der Aktion von Speyer und besonders als Agent von Mainz und Avignon vor der Bischofswahl schon eingenommen hatte.

Parteinahme für den Gegenkönig Karl IV.

Am 19. Mai 1342 bestieg der luxemburgisch gesinnte Clemens VI. den päpstlichen Stuhl. Er wurde die treibende Kraft der Wahl Karls IV. Bei der Erneuerung der Prozesse Johanns XXII. im folgenden Jahr warf er Ludwig dem Bayern die unkanonische Ehe des Brandenburgers mit Margarete von Tirol als neues Verbrechen vor. Demütige Versöhnungsangebote an die Kurie und an Markgraf Karl scheiterten zunächst, weil der Kaiser um keinen Preis auf Tirol verzichten wollte. 1344 besprach Karl in Avignon mit seinem Freund und Erzieher Clemens VI. den Sturz Ludwigs des Bayern. Ein geplanter kaiserlicher Feldzug gegen die päpstliche Machtstellung in Italien und die Käuflichkeit der Kurfürstenstimmen trugen ebenfalls dazu bei, daß Markgraf Karl am 11. Juli 1346 in Rhens zum deutschen Gegenkönig gewählt wurde.³² Bischof Ulrich, sein Hochstift und seine Diözese wurden bald von diesen Ereignissen betroffen.

Auch der Churer Bischof erhielt die gegen Kaiser Ludwig gerichtete päpstliche Bannbulle vom 13. April 1346.³³ In der ganzen Diözese sollten die Prozesse an Sonn- und Feiertagen verkündet werden. Auf Tiroler Gebiet dürfte der Churer Klerus kaum gewagt haben, diesen gefährlichen Befehl auszuführen. Die

³⁰ Quellenhinweise bei Werunsky I, S. 295 und 363 sowie RI VIII, Nr. 113a.

³¹ Vgl. unten, S. 45ff.

³² Zum Aufstieg Karls IV. vgl. Gebhardt I, S. 451ff.

³³ Riezler, Vat. Akten, Nr. 2251.

übliche Publikation während der Gottesdienste war ohnehin im Vintschgau unmöglich, weil das kirchliche Leben auf Grund des Interdikts von 1341 eingestellt war.

Am 3. September 1346 dankte Clemens VI. Bischof Ulrich, weil er in Abscheu gegen den häretischen und schismatischen Ludwig den Bayern den Bischof von Trient unterstützt habe.³⁴ Leider geht aus der entscheidenden Stelle «promptis et benivolis auxiliis astitit et assistere obtulit» über die konkrete Hilfe nichts hervor. Doch ist der Zusammenhang leicht erkennbar. Ludwig der Brandenburger hatte im Juni den päpstlich-luxemburgisch gesinnten Bischof von Trient angegriffen, um die Etschpässe dem kaiserlichen Heer zu öffnen. Aber Trient konnte sich hauptsächlich mit Hilfe des päpstlichen Vikars Luchino Visconti von Mailand behaupten. Kaiser Ludwig hat seinen Italienzug wahrscheinlich schon in Meran aufgegeben.³⁵ Die Parteinahme für Clemens VI. und gegen die Wittelsbacher im Kampf um die Etschpässe zeigt, daß Bischof Ulrich zu den ersten deutschen Fürsten gehörte, welche den luxemburgischen Gegenkönig Karl IV. anerkannten.

2. Die Teilnahme Ulrichs V. am Feldzug Karls IV. zur Rückeroberung Tirols und die Folgen der Reichsdienste

Gefangennahme Ulrichs V. im Gefecht bei Tramin 1347

Nach der Teilnahme an der Schlacht von Crécy und der Königskrönung in Bonn reiste Karl IV. Ende 1346 nach Prag und erschien wenige Wochen später in Wien, wo er sich vergeblich bemühte, den klugen Herzog Albrecht von seiner neutralen Haltung abzubringen. Im Februar 1347 traf er in Trient ein und rüstete sich zum Kampf gegen die Wittelsbacher.³⁶ Tirol und damit ein Teil des Bistums Chur wurde zum Schauplatz reichspolitischer Auseinandersetzung.

³⁴ Riezler, Vat. Akten, Nr. 2301.

³⁵ Werunsky I, S. 435. Haug (1906, S. 292) begründet die Hilfsbereitschaft Ulrichs V. irrtümlich mit der Zugehörigkeit Churs zur Mailänder Kirchenprovinz.

³⁶ RI VIII, Nr. 237b, 264a, 314a, 316b. Zur Kontroverse um das Datum der Ankunft in Tirol vgl. Haug, 1906, S. 295f.

Goswin, der Klosterchronist von Marienberg im Vintschgau, zählt Bischof Ulrich zu den einflußreichen Anhängern der luxemburgischen Partei, die Karl IV. nach Tirol berief, um mit der Vertreibung Ludwigs des Brandenburgers das Schicksal Johann Heinrichs zu rächen.³⁷ Anfangs April rückte Karl mit Soldtruppen der Signore von Mailand, Padua und Mantua sowie der Bischöfe von Trient und Chur das Etschtal herauf und nahm Bozen und Meran ein. Doch nur wenige Tiroler Adlige leisteten die versprochene Hilfe, da ein falsches Gerücht umlief, der Gegenkönig wolle das Land nach der Rückeroberung Mailand überlassen.³⁸ Goswin berichtet, der König habe zusammen mit den Bischöfen von Trient und Chur den Vintschgau mit Raub und Brand heimgesucht.³⁹ Wenn Karl IV. ein Land verwüsten ließ, das er für seine Hausmacht zurückerobern wollte, und wenn der Churer Bischof sogar auf eigenem Bistumsgebiet, wo er zudem weltliche Güter, Rechte und Untertanen hatte, das gleiche tat, so entsprach das ganz der mittelalterlichen Kriegsführung. Aussicht auf Beute hatte das heterogene deutsch-italienische Söldnerheer zusammengebracht, und ein Beuteverbot konnte den Abmarsch einzelner Kontingente vor der Entscheidungsschlacht zur Folge haben. Die gleiche Gefahr war allerdings vorhanden, wo es der Führung nicht gelang, private Kriegsziele der Söldner mit dem staatlichen Unternehmen, in diesem Fall mit dem Kampf gegen die Wittelsbacher, zu koordinieren. Hier gilt, was Padrutt für den Bündner Krieger im 15. und 16.

³⁷ Goswin, S. 144: «Cum dominus Ulricus beate memorie episcopus ejusdem ecclesie adversis in partibus istis vexaretur et nullum defensorem rerum suarum habere posset, manum domini Karoli, filii regis Bohemie et tandem in imperatorem promoti invocavit, non solus, sed cum pluribus aliis militibus, episcopis atque servis; et cum ad terram nostram venisset, res non contigit, ut ab ipsis fuerat preordinatum.» An anderer Stelle (S. 136) behauptet der Chronist, auf Schloß Tirol sei eine Liste mit den betreffenden Namen aufbewahrt worden.

³⁸ Zum Feldzug vgl. Huber, Vereinigung, S. 45f., 123ff. Werunsky II, S. 83ff. Haug, 1906, S. 295ff.

Nach Mayer (Bistum I, S. 356) war Bischof Ulrich am 27. März in Trient, als Karl IV. im königlichen Ornat an einer Messe in der Domkirche teilnahm und darauf in der Stadt einen Umzug hielt. Nach Huber (Vereinigung, S. 45), Werunsky (II, S. 83) und Haug (1906, S. 301) soll der Churer Reichsfürst seine Truppen bei Meran mit dem königlichen Heer vereinigt haben. Für beides fehlen die Quellenbelege. Entscheidend ist die Teilnahme des Bischofs am Feldzug.

³⁹ Goswin, S. 136: «Postea convocata multitudo armatorum prefatus dominus Karulus una cum domino Ulrico episcopo curiensi et domino episcopo tridentinensi terram nostram valde devastavit rapinis atque incendiis.»

Jahrhundert feststellt: «Der Angelpunkt, um den sich die Feldflucht – wie auch die Feldsucht – dreht, ist zweifellos die Beute.»⁴⁰

Während Karl IV. das von Herzogin Margarete tapfer verteidigte Schloß Tirol vergeblich belagerte, rückte Ludwig der Brandenburger mit starken Heeresmassen gegen Brixen vor. Wohl mit Rücksicht auf die feindliche Übermacht und die enttäuschende Haltung der Herren Tirols befahl der König den Rückzug. Haug behauptete, Karl IV. habe schon zu diesem Zeitpunkt den Kampf um Tirol aufgegeben, weil er das Etschtal rücksichtslos verwüsten ließ.⁴¹ Dem widerspricht die erwähnte Bedeutung der Beute im mittelalterlichen Heer. Ein weiteres Gegenargument ist der gescheiterte Feldzug Bischof Ulrichs im Juni, von dem bald die Rede sein wird. Karl IV. wurde von Ludwig eingeholt, erlitt eine schwere Niederlage und zog sich geschlagen nach Trient zurück.

Dort erneuerte der «Pfaffenkönig» am 27. April die eidlichen Gelöbnisse, die er Clemens VI. für die päpstliche Approbation abgelegt hatte. Bischof Ulrich zeichnete nach Nikolaus von Trient als Zeuge des aufgenommenen Protokolls.⁴²

Inzwischen nahm Ludwig den Kampf gegen die Anhänger des Königs in Tirol auf. Er ließ die Fürstenburg, das Hauptschloß des Hochstifts Chur im Vintschgau, belagern. Es wurde von einer königlichen Mannschaft verteidigt, die Karl IV. wohl beim vorangehenden Feldzug auf Wunsch des Bischofs zurückgelassen hatte.⁴³

Hauptquellen für die folgenden Ereignisse sind Goswin und das Chronicon Estense, die einander in völliger Unabhängigkeit ergänzen.⁴⁴ Danach führte Bischof Ulrich 500 Reiter und 1000 Fussoldaten aus dem königlichen Heer von Trient das Etschtal hinauf zum Entsatz der Fürstenburg und einer zweiten nicht genannten Feste. Am 24. Juni bezog die Mannschaft Nachtlager

⁴⁰ Padrutt, Staat und Krieg, S. 168.

⁴¹ Haug, 1906, S. 301f.

⁴² Const. VIII, Nr. 167. RI VIII, Nr. 319.

⁴³ Goswin, S. 136.

⁴⁴ Goswin S. 136: «Una autem vice dictus dominus Ulricus episcopus curiensis cum magna multitudine armatorum ascendere volens de Tridento ad castrum suum Furstenburg, quod tunc temporis milicia regis Karuli possidebat, moram noctis faciens in Trameno et incautam securitatem habentes, quod ipsis grave periculum fuit, eadem nocte per dominum Ludwicum marchionem et sua(m) cohorte(m) cesi sunt atque prostrati, multi occisi, plures captivati, et dominus Ulricus episcopus curiensis simul cum aliis captus est. Ductus autem in Tyrol vinculis injectus plus quam per annum flebilem vitam duxit.»

bei Tramin ohne Wachtposten aufzustellen. Ludwig, der den Zug aus dem Hinterhalt beobachten ließ, überfiel die schlafende Truppe mit starker Streitmacht. Bischof Ulrich entging dem furchtbaren Gemetzel mit einem kleinen Gefolge, wurde aber nach Schloss Tirol abgeführt, wo er ein halbes Jahr in Gefangenschaft verbrachte.

Nach dieser schweren Niederlage eines Anhängers und dem Verlust einer bedeutenden Mannschaft verzichtete der König endgültig auf eine Rückeroberung Tirols, denn anfangs Juli trat er seine Rückreise nach Böhmen an.⁴⁵

Ludwig der Brandenburger annektiert einen Teil des Hochstifts

Während der Gefangenschaft Bischof Ulrichs griff Ludwig der Brandenburger das Hochstift Chur mit Hilfe des Herzogs von Teck und der Vögte von Matsch an.

Die Matscher eroberten «in favorem et amicitiam domini de Tirol» die Fürstenburg, indem sie der königlichen Miliz für die Übergabe freien Abzug gewährten. Zu ihrer großen Enttäuschung belehnte Ludwig aber Konrad von Freiberg mit der Burg und suchte, sie mit dem Gericht Glurns zu vertrösten. Sie gaben den Anspruch auf Schadenersatz nicht auf. Als ihnen der Freiburger, von Ludwig unterstützt, churische Lehen und Vogteirechte streitig machte, woraus eine Fehde mit Totschlag auf beiden Seiten hervorging, schlossen sich die Vögte 1348 Karl IV. an, wurden jedoch vom Tiroler Landeshauptmann Konrad von Teck bezwungen. Sie mußten die bisher wenigstens teilweise eigenen Festen Tarasp, Matsch und Churberg als Lehen von Tirol anerkennen. Ihre Machtstellung war geschwächt, der Aufstieg zur Territorialherr-

Chronicon Estense, S. 149: «Dominus episcopus Cure equitavit extra civitatem Trenti cum V^o militibus, et M peditibus de gentibus domini Karoli etc. in subsidium duorum castrorum, que obsiderat dominus marchio de Brandiburgo, et iverunt ad hospitium ad terram Tremi, de quorum adventu presciens dictus Marchio direxit gentes suas in maxima copia ad dictum locum, et invenerunt gentes domini Episcopi dormientes: quare conflicti, mortui et capti fuerunt omnes sinde aliqua defensione etc.»

Zu den sachlichen und chronologischen Unstimmigkeiten bei anderen Chronisten vgl. Huber, Vereinigung, S. 124f. und Haug, 1906, S. 303, Anm. 5.

⁴⁵ Werunsky II, S. 86.

schaft im churisch-tirolischen Raum endgültig verhindert. Die finanziellen Leistungen des Brandenburgers an die Vögte bei ihrem Friedensschluß im August 1349 wogen den Verlust der Hoheitsrechte keineswegs auf. Sie erhielten 1400 Mark als Entschädigung für die Belagerung der Fürstenburg. Das spricht für eine tapfere Verteidigung durch die von Bischof Ulrich aufgenommene böhmische Mannschaft, die sich aber, ohne jede Hilfe von außen, doch ergeben mußte.⁴⁶

Schon an diesem Beispiel wird die doppelte Wirkung der Reichsdienste Ulrichs V. im Kampf um Tirol sichtbar. Die spätere Einlösung der Fürstenburg hat zwar das Hochstift jahrzentlang finanziell belastet.⁴⁷ Aber die bischöfliche Niederlage war auch Anlaß zur Schwächung der Vögte von Matsch, so daß es dem Hochstift in der großen Fehde um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert gelang, die Vogteirechte zu erwerben und die Landeshoheit auszubauen.⁴⁸

Die Wormser hatte Ludwig schon vor dem Gefecht bei Tramin dem Hochstift Chur entfremdet, indem er sie für Waffenhilfe von Zollabgaben befreite. Nun schwächte die Niederlage des Bischofs die Widerstandskraft der Gotteshausleute gegen Mailand in Bormio, Poschiavo und Chiavenna.⁴⁹

Mit der Vernichtung der bischöflichen Herrschaft im Vintschgau und in Bormio gab sich Ludwig nicht zufrieden. Er sandte Truppen zur Belagerung einiger Festen ins Engadin.⁵⁰ Und Bischof Ulrich bezahlte Ende Dezember 1347 nach über sechsmonatiger Gefangenschaft seine bedingte Freiheit sehr teuer. Er mußte eidlich versprechen, sich am 25. April 1348 wieder auf Schloß Tirol in Gefangenschaft zu stellen, Ludwig in keiner Weise zu schädigen, solange er nicht «gaentzleich von der vanchnüsse ledich» sei, das Siegel zu brechen und in Zukunft nur dasjenige zu verwenden, mit dem er diesen Vertrag besiegelt habe. Besonders hart war das Gelöbnis, auch den Papst nie um Befreiung von der Eidesverpflichtung zu bitten, was die Kurie sicher nicht verweigert

⁴⁶ Goswin, S. 136ff. Laduner I, S. 132–149 (mit Urkundenausügen). Haug, 1907, S. 6f., 20, 24–26.

⁴⁷ Vgl. unten, S. 53.

⁴⁸ Vgl. unten, S. 308f.

⁴⁹ Vgl. unten, S. 337f.

⁵⁰ Vgl. die Zitate aus Tiroler Rechnungsbüchern bei Haug, 1906, S. 306.

hätte, wenn man die Exkommunikation der Wittelsbacher bedenkt. Der Bischof mußte 16 Bürgen für seine Rückkehr ins Gefängnis stellen, darunter einige Churer Domherren sowie Angehörige der bedeutenden Ministerialenfamilie von Planta. Gleichzeitig verpflichteten sich die Ritter Ludwig und Walter von Stadion, die churbischöflichen Burgen Flums, Fürstenau und Aspermont mit allen Leuten und Rechten dem Konrad von Freiberg auszuliefern, bis der Bischof sich wieder in Gefangenschaft stelle, bedingungslose Freiheit erlange oder gestorben sei.⁵¹

Damit hatte Ludwig die Person des Bischofs und vier wichtige Schlösser vollständig in seiner Gewalt. Die Herrschaft über das ganze Hochstift Chur stand faktisch unter seiner Kontrolle. Die unmittelbaren Folgen der Reichsdienste Ulrichs V. waren verheerend.

Ulrich V. in Nürnberg und Prag. Königliche Belohnung

Als das Hochstift einen Tiefpunkt seiner Geschichte erreicht hatte, wurde seine reichsrechtliche Grundlage mit einer stolzen Reihe von Königsurkunden erweitert. Die zwei ersten Gnadenerweise zeigen das Bestreben Karls IV., dem Grafen von Tirol mit dem Pergament zu entreissen, was er im Krieg nicht zurückerobert hatte: Er restituierte am 4. April 1348 der Kirche Chur formell das Schloß Montani, die Kapelle St. Medardus sowie die Höfe zu Morter und Latsch und schenkte ihr am folgenden Tag Schloß und Gericht Nauders.⁵²

Ulrich V. erschien mit seiner Pflicht zur Rückkehr ins Gefängnis geradezu als Märtyrer der luxemburgisch-päpstlichen Partei. Zwar erlangte er am 22. April 1348 von Ludwig in Brixen eine Verlängerung der Freiheitsfrist bis zum 2. Februar des nächsten Jahres. Doch ist es formell bezeichnend für seine vollständige Erniedrigung und Machtlosigkeit, daß er dem vom Papst gebannten und vom König bekämpften Brandenburger alle geforderten

⁵¹ Thommen I, Nr. 450, 451.

⁵² Anhang, Nr. 2, 3. Die Behauptungen Jägers (Engadeiner Krieg, S. 11) und Mayers (Bistum I, S. 357) über eine Reise Ulrichs nach Böhmen zu Karl IV. sind nicht belegt.

Titel zuweist und seine Bitte um Freiheit in tiefster Demütigung ausspricht. Um den Bischof vor jeder politischen Initiative abzuschrecken, ließ ihn Ludwig geloben, sich einen Monat nach jeder Mahnung in Gefangenschaft zu stellen.⁵³ Ulrich Ribi war Diplomat genug, um seine Freiheit und das Schicksal des Hochstifts nicht weiter aufs Spiel zu setzen, doch fand er keinen Grund, seine politische Gesinnung zu ändern.

Im Juni hielt sich der Bischof in Nürnberg auf, wo eben eine für das 14. Jahrhundert typische soziale Revolution der Zünfte gegen die Ratsgeschlechter ihr Ziel erreicht hatte. Auch hier benutzte Ulrich V. die Gelegenheit, seine Treue zur päpstlich-luxemburgischen Partei zu beweisen. Als Ludwig der Brandenburger und seine Brüder den Aufständischen zu Hilfe eilten und die Stadt dem Interdikt verfiel, schrieb Ulrich V. eine Rechtfertigungsschrift für den Klerus gegenüber der päpstlichen Kurie. Er berichtete, wie die Wittelsbacher, von einer Partei des Volkes herbeigerufen, mit kriegerischem Gefolge in die Stadt einzogen. Die Tore seien gut bewacht worden, man habe den Geistlichen jede Flucht verunmöglicht. Der Weltwie der Ordensklerus habe nicht gewagt, die Gottesdienste einzustellen, «quia timuerunt suarum personarum et rerum destructionem et monasteriorum perpetuam dissipationem». Mit großer Zurückhaltung nahm der Bischof gegen die Wittelsbacher Partei.⁵⁴

Gleichzeitig spielte Ulrich V. eine quellenmäßig nicht klar erfaßbare Rolle in den Verhandlungen zwischen Karl IV. und Ludwig dem Brandenburger.⁵⁵ Wahrscheinlich reiste er zu diesem Zweck von Nürnberg nach Prag, wo er am 8. Juli beim König nachweisbar ist.⁵⁶ Er hoffte anscheinend auf eine Lösung der Churer Frage am 27. Juli in Passau, wohin Herzog Albrecht von Österreich den König und den Brandenburger zu Friedensverhandlungen eingeladen hatte.⁵⁷ Doch scheiterte der habsburgische Vermittlungsversuch vollständig. Die beiden Gegner verließen Passau mit großem Tumult und gesteigertem Haß⁵⁸, und der Churer Bischof blieb das Opfer der bayrisch-luxemburgischen Feindschaft.

⁵³ Thommen I, Nr. 457.

⁵⁴ Const. VIII, Nr. 603. Vgl. Werunsky II, S. 116f.

⁵⁵ Const. VIII, Nr. 611.

⁵⁶ RI VIII, Nr. 711.

⁵⁷ Werunsky II, S. 120ff.

⁵⁸ Vgl. Anm. 56.

Vom 27. August bis 1. September 1348 erscheint der Bischof mehrmals in Zeugenreihen von Königsurkunden Karls IV.⁵⁹ Wahrscheinlich hat er das königliche Gefolge seit dem 8. Juli nicht verlassen. Die Verwaltung des Hochstifts – soweit es nicht von Ludwig annektiert war – hatte er dem Grafen Ulrich von Montfort übertragen.⁶⁰ Ulrich V. und seinen Nachfolger zog es immer wieder nach dem Goldenen Prag, anscheinend nicht nur, wenn dringende politische Geschäfte eine persönliche Unterredung mit dem König forderten. Das ist nicht verwunderlich. Heinrich von Dießenhofen hat das stolze Wort geschrieben, Prag sei nach Rom und Konstantinopel unter Karl IV. zur Hauptstadt des Reiches geworden.⁶¹ Dieses historische Bewußtsein von der Kontinuität der universalen Kaiseridee in ihrer Bindung an die Reichsmetropole vom römischen über das griechische gleichsam zu einem Imperium deutsch-tschechischer Nation ist bemerkenswert und in einem gewissen Sinne wohl repräsentativ für das politische Denken der Zeit. Die Kluft zwischen Idee und Wirklichkeit des Reiches ist offensichtlich: Das Kaisertum war mehr Prestige als Realität, und das deutsche Reich «regierten» die Könige in erster Linie bei ihrer mehr oder weniger zufälligen Präsenz in den einzelnen Territorien. Doch relativ gesehen hatte die Hauptstadt der jeweiligen Hausmacht eines deutschen Königs, ob er zum Kaiser gekrönt war oder nicht, sei es Wien, Prag oder München, über die Realpolitik hinaus eine gewisse ideologisch bedingte Anziehungskraft. Die Romzüge der Luxemburger zeigen allerdings, wie begrenzt die Anwendung der *Translatio Imperii* von Rom über Konstantinopel nach Prag war. Dennoch lohnt es sich, die Reisen der Churer Reichsfürsten nach Prag einmal in dieser Sicht zu betrachten.

Für die Zeit vom 1. September 1348 bis zum 21. Januar 1349 fehlt ein sicherer Quellenhinweis auf den Aufenthalt und die Tätigkeit Bischof Ulrichs.⁶² Da sein Name in mehreren Zeugenreihen von Königsurkunden dieser Zeit fehlt, ist die Annahme gewagt, er habe Prag im September mit dem königlichen Gefolge

⁵⁹ RI VIII, Nr. 740, 744–746.

⁶⁰ Jäger, Regesten, S. 348.

⁶¹ Heinrich von Diessenhofen, S. 116: «Et inde Pragam secessit (Karl IV.), que nunc metropolis regni Bohemie existit, ubi nunc sedes imperii existit, que olim Rome, tandem Constantinopolim, nunc vero Prage degit.»

⁶² Vgl. Anm. 59.

verlassen und am Feldzug gegen die Wittelsbacher zur Unterstützung des falschen Woldemar von Brandenburg teilgenommen.⁶³ Andererseits sprechen fünf Privilegien, die er am 27. Dezember 1348 vom König in Dresden erhielt, für seine persönliche Gegenwart. Karl IV. erhöhte den Pfandschilling der Reichsvogtei, bestätigte die bischöflichen Rechte in Chiavenna und das Ungeld in Chur, schützte das bischöfliche Zollmonopol und erweiterte schließlich in einem umfassenden Privileg Regalien und Gerichtsrechte des Hochstifts.⁶⁴

Am 21. Januar 1349 meldete sich Bischof Ulrich als Gefangener auf Schloß Tirol, erwirkte jedoch eine Verlängerung der am 2. Februar ablaufenden Freiheitsfrist bis zum 21. September, und zwar unter ähnlichen Bedingungen wie im Vorjahr.⁶⁵

Das Hochstift in den Verträgen von Eltville 1349

Inzwischen trat der Kampf um die deutsche Königskrone in ein neues Stadium. Im Besitz der Reichskleinodien bot Ludwig der Brandenburger die deutsche Krone dem König von England und Friedrich von Meissen-Thüringen an, doch Karl IV., der ein weit besserer Diplomat als Feldherr war, bewog die beiden Thronkandidaten zum Verzicht. Am 30. Januar wählten Ludwigs Anhänger den tapferen aber wenig mächtigen Günther von Schwarzburg zum Gegenkönig. Karl IV. verhinderte die Krönung in Aachen. Durch die Unterstützung des falschen Woldemar in der Mark Brandenburg und durch seine Heirat mit der Tochter des Grafen Rudolf von der Pfalz gewann Karl IV. zwei weitere Kurstimmen für sich und bedrohte die Machtgrundlage sowohl Günthers wie der Wittelsbacher. Vor der Stadt Eltville, die Anhänger des todkranken Günther besetzt hielten, fiel die Entscheidung beinahe kampfflos zugunsten des Königs. Am 26. Mai 1349 schloß Karl IV. mit den Herzogen von Bayern die Verträge von Eltville. Ludwig anerkannte Karl IV. als römischen König, versprach, ihm die Reichskleinodien auszuliefern, von ihm die Lehen zu nehmen und

⁶³ RI VIII, S. 63f. Werunsky II, S. 134ff.

⁶⁴ Anhang, Nr. 4–8.

⁶⁵ Thommen I, Nr. 466.

bei einem künftigen Romzug die Tiroler Pässe zu öffnen. Dagegen verzichtete Karl auf Kärnten, Tirol und Görz, versprach, Wolde-
mar wenigstens nicht weiter zu unterstützen und bestätigte den
Herzogen von Bayern ihre Länder und Rechte. Seine eigenen
Wähler bewogen Günther von Schwarzburg zur Thronentsa-
gung.⁶⁶ Bischof Ulrich, dessen Schicksal seit der Niederlage bei
Tramin von der Auseinandersetzung Karls mit Ludwig bestimmt
wurde, ist in den erhaltenen Vertragstexten von Eltville nicht
direkt erwähnt.⁶⁷ Aber von einem Passus wurde er in dreifacher
Hinsicht betroffen: Man vereinbarte die Auslieferung der Gefange-
nen, die Restitution aller während des Krieges entzogenen Güter
und die Annullierung von Urkunden, mit denen gegenseitige
Rechte veräußert worden waren.⁶⁸ Damit wurde Ulrich V. von
seiner Verpflichtung zur Rückkehr ins Gefängnis befreit. Die
Restauration des Hochstifts war wenigstens zum Postulat erhoben.
Von der annullierten Schenkung des Gerichts Nauders wird im
zweiten Teil dieser Arbeit die Rede sein.

*Ulrich V. als Repräsentant der politischen Macht
der Kirche im Ehescheidungsprozeß 1348/49*

Zu einer dauerhaften Aussöhnung mit der luxemburgisch-
päpstlichen Partei war die Befreiung Ludwigs von den Kirchen-
strafen auf Grund der unkanonischen Ehe notwendig. Wir müssen

⁶⁶ Werunsky II, S. 151–181. Gebhardt I, S. 459f.

⁶⁷ Haug, 1907, S. 11.

⁶⁸ CD Brand., 2, II, Nr. 884: «... und wen es auch gered und getedingt ist, daß alle
gefangen ze beyden Seyten, Pfaffen und Leihen, Edel und unedel, wie sie genant
sein, die in dem vorgenanten Krieg gefangt seyn, ledig und los sein sollen un-
geuerlich, und auch daß allen unserm Getrewen und Dienern, geistlichen und
weltlichen, ihr Erb, Kirchen, Pfand und Gutt, die in demselbigen Krieg genohmen
sind, beyden Seiten, an aller Beschwerung und Hindernüß wider werden sollen:
und ob Wir inwendig der Zeit und dauer Krieg und Mishellung zwischen uns gewert
haben, imant zu beyden Seiten beschediget oder beschwert hetten, den Wir ihr
Lehn und Gutt in fremde Hende vorliehen hetten, das solchs vorleyhen, wie das
geschehen ist, mit Brieffen oder ohne Briff, allen unsern dienern und Unterthanen
beyden Seiten, geistlichen und weltlichen, unschedlich seyn sollen: und sollen die-
selbigen unser Diener und Unterthanen beyden Seiten bey allen ihren Lehngü-
tern und Rechten bleiben, dabey Wir sie beyderseit halten und gnediglich lassen
sollen.»

Gestützt auf die Eltviller Verträge forderte Karl IV. am 7. September 1349 die
Restitution der Fürstenburg. Vgl. Anhang, Nr. 9. Gegen Werunsky (II, S. 181,
Anm. 9) erklärte Haug (1907, S. 11, Anm. 5) wohl mit Recht einen nicht überlie-
ferten Spezialvertrag über das Hochstift Chur in Eltville für überflüssig.

nachholen, daß Clemens VI. am 17. Dezember 1348 den Patriarchen von Aquileia und Bischof Ulrich beauftragt hatte, den Ehescheidungsprozeß zwischen Johann Heinrich und Margarete einzuleiten. Der vertriebene Luxemburger hatte den Papst gebeten, die unglückliche Verbindung zu lösen. Er nannte als kanonisches Ehehindernis den zu nahen Verwandtschaftsgrad, um den er zur Zeit der Vermählung nicht gewußt habe und behauptete, die Ehe sei wegen relativer Impotenz nicht vollzogen worden. Erst am 30. Mai, wenige Tage nach dem Frieden von Eltville, ließ Bischof Ulrich die Beklagten zum Prozeß einladen, den er auf den 10. Juli in der Pfarrkirche zu Tirol ansetzte.⁶⁹ Johann Heinrich informierte den Bischof von Chur ähnlich wie früher den Papst über die Verhältnisse der Ehe und ernannte Bevollmächtigte im Scheidungsprozeß.⁷⁰ Am 16. Juli – der Prozeßtermin wurde verschoben – übergaben Vertreter beider Parteien dem Churer Bischof in Stams ihre Beglaubigungsschreiben.⁷¹ Herzogin Margarete bestätigte die Scheidungsgründe Johann Heinrichs und erklärte, sie habe Ludwig den Brandenburger geheiratet, ohne das Urteil der Kirche abzuwarten, womit sie die Illegalität der Ehe zugab.⁷² Der Scheidungsspruch ist nicht erhalten. Nach Heinrich von Dießenhofen löste Bischof Ulrich am 21. Juli 1349 die Ehe aus den genannten Gründen.⁷³ Es wäre lächerlich, das Hindernis der Intimsphäre, die «*impotentia coeundi*», gestützt auf pikante Berichte der chronikalischen Literatur, beurteilen zu wollen.⁷⁴ Die Tatsache, daß beide Ehepartner aus anderen Verbindungen Nachkommen hatten⁷⁵, macht ihre übereinstimmende Behauptung glaubwürdig.

Dieser berüchtigte, den Fakten nach längst bekannte Eheskandal bleibt als Modellfall für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Mittelalter ein wichtiges Forschungsobjekt. An ihm läßt sich die Verwundbarkeit des Territoriums mit seinen personalstaatlichen Elementen beispielhaft nachweisen: Auf dem Wege der

⁶⁹ CD Brand. 2, II, Nr. 889. Teildruck bei Eichhorn, Nr. 106.

⁷⁰ CD Moraviae VII, Nr. 936, S. 657ff.

⁷¹ CD Moraviae VII, Nr. 952, S. 665ff.

⁷² CD Moraviae VII, Nr. 358, S. 911ff.

⁷³ Heinrich von Dießenhofen, S. 74f. Vgl. RI VIII, Rs., Nr. 104.

⁷⁴ Vgl. die Quellenhinweise bei Huber, Vereinigung, S. 39; Hecht, Johann von Mähren, S. 27f.

⁷⁵ Huber, Vereinigung, S. 65f. Hecht, Johann von Mähren, S. 47f.

allgemein anerkannten kanonischen Ehegesetzgebung drang die Kirche in die Intimsphäre der Fürsten ein und richtete über moralische Fragen von höchst politischer Bedeutung.

Ist hier ein Mißbrauch kirchlicher oder staatlicher Gewalt nachweisbar, und welche Stellung nahm der Churer Bischof in dieser Auseinandersetzung ein?

Im Strafverfahren von 1341/42 handelten der Papst und seine Beauftragten, der Patriarch von Aquileia und die Bischöfe von Chur, Brixen und Trient zweifellos nach dem geltenden Kirchenrecht. Ehescheidung ohne kirchlichen Segen und Heirat ohne Dispens vom dritten Verwandtschaftsgrad führten zwangsweise zur Exkommunikation und zum Interdikt. Vermutungen über die Frage, ob Benedikt XII. sich zur Bestätigung eines für Ludwig günstigen Urteils durchgerungen hätte, sind nicht fruchtbar. Die Versuchung zum politischen Mißbrauch geistlicher Gewalt unterblieb 1341, weil der Prozeß verhindert wurde.

Der Übergriff des Kaisers in den kirchlichen Bereich ist offensichtlich. Aber Ludwig handelte nicht völlig willkürlich, sondern im Rahmen der großen philosophischen und theologischen Auseinandersetzung der Zeit. Die beiden führenden Köpfe der Opposition gegen die katholische Orthodoxie, der Nominalist Wilhelm von Ockham und der Verfasser des «Defensor pacis», Marsilius von Padua, waren, von der Kirche verbannt und verfolgt, zum bayrischen Hof nach München geflohen, wo sie dem Kaiser die geistigen Waffen zum Kampf gegen die römische Kurie lieferten. Sie verfaßten Traktate über das kirchliche Ehegesetz. Ockham räumte Ludwig, gestützt auf die Autorität eines römischen Kaisers, die Jurisdiktionsgewalt in Ehesachen als Notstandsrecht ein, weil die parteiische kirchliche Gerichtbarkeit versagt habe. Radikaler dachte Marsilius. Er verurteilte die kirchliche Jurisdiktionsgewalt schlechthin als Anmaßung und sprach der Autorität der Laien, insbesondere dem Kaiser, die Kompetenz im Eherecht zu.⁷⁶

Das Urteil Grundmanns über diese Traktate ist schroff und völlig negativ: «Spitzfindige Gutachten seiner gelehrten Berater

⁷⁶ Grignaschi, Il matrimonio di Margarete Maultasch e il «Tractatus de matrimonio» di Marsilio da Padova. LTK VII, S. 108ff.; X, S. 1142ff.

sollten diesen eigenmächtigen Eingriff des Kaisers ins Eherecht rechtfertigen.»⁷⁷ War die gelehrte kanonische Begründung für den Eingriff des Papstes in den politischen Bereich mit dem Mittel des Ehegesetzes weniger spitzfindig? Es gibt keine absoluten Wertmaßstäbe. Ohne Spezialkenntnisse des kanonischen Rechts dürfte immerhin der Schluß berechtigt sein, daß die gelehrten Ratgeber des Kaisers die Unvollkommenheit des kirchlichen Ehegesetzes entlarvten: Solange Johann Heinrich aus politischen Gründen das Eingeständnis, die Ehe sei nicht vollzogen, verweigerte, hatte Margarete keine Möglichkeit, eine neue Ehe zu schließen. Ockhams Ablehnung der Jurisdiktionsgewalt der Kirche mit dem Anspruch auf ein Notstandsrecht verrät tiefen Einblick in die Rechtsproblematik überhaupt. Marsilius' grundsätzliche Ablehnung der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ist nur irrational auf der dogmatischen Grundlage der päpstlichen Vollmacht zu widerlegen. Welchen religiösen und weltanschaulichen Standpunkt man auch vertreten mag, die Grundgedanken der Traktate waren kühn vorausschauend, nicht spitzfindig. Weiterentwickelt führten sie schließlich zur Trennung von Kirche und Staat, zum staatlichen Ehegesetz und zum Schutz der Laien vor Sanktionen der Kirche, ohne die freiwillige Anerkennung des kirchlichen Ehegesetzes durch die Gläubigen zu verhindern.

Als Johann Heinrich und Margarete 1348/49 die gleichen Hindernisse angaben, wurde die Ehe ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz getrennt. Dennoch glauben wir, in dieser zweiten Phase einen politischen Mißbrauch der geistlichen Gewalt feststellen zu müssen, wobei das Selbstverständnis der Kirche den Maßstab gibt. Wir hören in den ersten fünf Monaten nach dem päpstlichen Auftrag nichts über den Prozeß, der nach den Eltviller Verträgen erstaunlich rasch, reibungslos und befriedigend für beide Seiten beendet wurde. Das ist kaum zufällig. Die luxemburgischen Ansprüche auf Tirol beruhten auf der Ehe Johann Heinrichs mit der Erbtöchter Margarete. In Eltville überließ Karl IV. Tirol den Wittelsbachern gegen grosse Zugeständnisse.⁷⁸ Vor diesem Zeitpunkt hatte er kein Interesse an einer Lösung der

⁷⁷ Gebhardt I, S. 451.

⁷⁸ Vgl. Hecht, Johann von Mähren, S. 45.

Ehe. So drängt sich der Verdacht auf, er habe den Ehescheidungsprozeß verzögert, um aus den Ansprüchen möglichst viel diplomatisches Kapital in den Verhandlungen mit Ludwig dem Brandenburger herauszuschlagen. Der Papst, der Bischof von Chur und der Patriarch von Aquileia haben anscheinend das diplomatische Manöver des Königs mitgemacht. Nach dem Verzicht auf Tirol war Karl IV. an einer neuen Heirat seines Bruders zur Erweiterung der luxemburgischen Hausmacht politisch interessiert. Tatsächlich wurde der Scheidungsprozeß wenige Tage nach den Eltviller Verträgen eingeleitet. Der Papst hat die Kirchenstrafen gegen Ludwig den Brandenburger noch weiterhin als politische Waffe benützt, was dem Hochstift Chur, wie noch gezeigt wird, zugute kam.

Der Augustiner auf dem Churer Bischofsstuhl verteidigte nicht nur das orthodoxe Kirchenrecht, sein Engagement in dem – wie wir vermuten – politisch bedingten Verzögerungsmanöver von 1348/49 läßt annehmen, daß er auch für das willkürliche Prozessverfahren im Interesse Karls IV. mitverantwortlich war.

*Das Hochstift in den Verträgen von Bauzen, Passau und Sulzbach.
Unterstützung der Habsburger gegen Zürich 1350–1355*

Ludwigs Weigerung, die Fürstenburg auszuliefern⁷⁹, zeigt symptomatisch das Scheitern der Eltviller Verträge. Wir suchen deshalb nach Bestimmungen über die Churer Hochstiftsfragen in den folgenden Friedensschlüssen zwischen Karl IV. und den Wittelsbachern.

Am 14. Februar 1350 fällte Ruprecht von der Pfalz in Bauzen einen Schiedsspruch. Karl ließ den falschen Woldemar endgültig fallen und belehnte später die Wittelsbacher mit der Mark Brandenburg. Ludwig lieferte die Reichskleinodien aus, womit der Luxemburger die volle Legitimation als römischer König erlangte. Die Eltviller Verträge wurden annulliert. Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, daß Karl IV. den Verzicht auf Tirol und beide Partner die Restitutionsbestimmungen zugunsten ihrer Anhänger

⁷⁹ Anhang, Nr. 9. Vgl. Anm. 68.

erneuerten.⁸⁰ Doch wurden sie für das Hochstift Chur nicht durchgesetzt. Ein Jahr später überprüfte Konrad von Teck die von Ludwig und den Vögten von Matsch usurpierten Rechte des Churer Bischofs.⁸¹

Nun hoffte Ulrich, sein Ziel durch die Vermittlung Herzog Albrechts von Österreich zu erreichen. Deshalb unterstützte er den Habsburger gegen die aufstrebende Eidgenossenschaft. Im Juli 1352 nahm er, zusammen mit seinem erbitterten Feind Ludwig von Brandenburg, an der österreichischen Belagerung Zürichs teil.⁸² Im folgenden Jahr verlängerte er den Soldvertrag mit Herzog Albrecht und forderte «von der dienste wegen die wir im vormals getan haben wider die von Zürich und ir eitgenozzen, zwei tusent guldin für all cost schaden und solt.» Die noch ausstehende Hälfte des Betrages sollte der Herzog bis zum 29. September auszahlen. Für einen neuen Sold von 500 Gulden stellte er bis zum Mai 1354 zehn Helme zur Verfügung.⁸³

Die kriegerische Unterstützung schien sich zu lohnen. Herzog Albrecht vertrat die bischöflichen Interessen in einem Schiedsspruch vom 19. Juli 1353 zwischen Karl IV. und Ludwig. Er forderte vom Brandenburger in Passau die Restitution aller dem Hochstift Chur entzogenen Rechte und hob die Fürstenburg und die Kirchenlehen besonders hervor.⁸⁴

⁸⁰ RI VIII, Rs., Nr. 115ff. Werunsky II, S. 215ff. Lindner, Die Verträge Karls IV., MIOeG 8 (1887), S. 70ff. Vgl. unten, S. 211.

⁸¹ Thommen I, Nr. 472.

⁸² Heinrich von Dießenhofen, S. 85. Vgl. Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 150ff.

⁸³ Thommen I, Nr. 492.

⁸⁴ CD Brand. 2, II, Nr. 971: «Was auch der König, seyne Helffer oder Diener yn dem Krieg, dem Marggraven seinen Helffern und Dienern haben abgenommen, daß ihr zu recht gewesen ist, und daß sie inne gehabt haben, daß soll der König Inn alles wiedergeben und einantworten: dasselbige soll auch der Marggraf herwieder thun. Dazu sprechen wir, was das ist, daß der Marggraf oder seine Diener dem Bistumb zu Trient, zu Brichsen und zu Chur genommen haben, oder daß sie sich antwort haben, Es sey Trient, Fürstenburg oder was darzu gehöret an der Vesten und Gutt, wie die genannt sinnt, daß soll der Marggraf wiederkeren, und wieder antworten den Vorgenannten Bistümern, iedem Bistumb daß es angehöret, und sollen auch die Bistumb von Trient, von Brichsen, von Chur mit ihren Vesten, gewerich und gehölffen seyn dem Marggrafen zu seyner und seines Ambtes Nothdurfft, alß billich und recht ist; Es soll auch der Marggraf das Bistumb zu Chur an seinem Kirchenlehn nicht hindern, und wo Ers gethan hat, daß soll ab seyn, und wider Ihme werden, und soll och dem Bishofe von Chur an seinen Rossen, die ihme seine Pfaffen yn seinem Bistum sonderlich als einen Bishofe thun sollen, alß mit Recht und mit alter Gewohnheit herkommen ist, fürbas nicht irren.» Vgl. über die Verhandlungen in Passau Haug, 1907, S. 34ff.

Am 1. August 1354 kam in Sulzbach ein neuer Ausgleich zustande, wobei Ludwig versprach, das Urteil Herzog Albrechts binnen zwei Jahren zu erfüllen.⁸⁵ Doch alles blieb wirkungslos.

Inzwischen belohnte Karl IV. seinen unglücklichen Churer Reichsfürsten mit zwei weiteren Privilegien: Er gab ihm und seinen Nachfolgern über alle Fremden im Stiftsgebiet die gleichen Rechte wie über die Eigenleute und verlieh dem Städtchen Fürstenu den Blutbann, zwei Jahrmärkte und einen Wochenmarkt.⁸⁶

Im September 1354 zog Bischof Ulrich wieder im österreichisch-königlichen Heer gegen das «rebellische» Zürich. Seine bedeutendsten politischen Freunde und Feinde waren hier vereinigt: Karl IV., Herzog Albrecht und nach der Klingenberger Chronik auch Ludwig der Brandenburger. Vor den Mauern Zürichs löste sich das Reichsheer auf, und Karl IV., der sein Bündnis mit Herzog Albrecht nur unwillig erfüllt hatte, zog über Baden und Ulm nach Nürnberg, wo er den Romzug vorbereitete.⁸⁷

Im Januar 1355 nahm Ritter Konrad Trautsun von Schländersberg Bischof Ulrich gefangen und lieferte ihn für 100 Mark an Ludwig auf Schloß Tirol aus. Er wurde nach kurzer Zeit freigelassen und starb zwei Monate später, am 24. März, bei Sargans.⁸⁸

3. Die Aussöhnung Peters I. mit Ludwig dem Brandenburger⁸⁹

Bilaterale Verträge

Nach dem Tode des Bischofs verhandelten Ulrich der Ältere von Matsch und Ritter Nikolaus von Liechtenberg im Auftrag Ludwigs mit dem Churer Domkapitel über die Rückgabe der Fürstenburg. Von einer bedingungslosen Restitution, wie sie Karl

⁸⁵ RI VIII, Nr. 1902, 1354 August 1. Vgl. Werunsky II, S. 370 ff.

⁸⁶ Anhang, Nr. 10, 11.

⁸⁷ RI VIII, Nr. 1919a. Vgl. Werunsky II, S. 372 ff. Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 159 f.

⁸⁸ Brandis, Landeshauptleute, S. 90. Necrologium Curiense, S. 29. Campell I, S. 328.

⁸⁹ Die erste Fassung dieses Abschnitts und des folgenden Kapitels wurde stark gekürzt, weil die Biographie von O. Vasella über Peter Gelyto einige Ergebnisse unserer Arbeit vorwegnahm.

IV. gefordert hatte, konnte schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Inhaber des Burglehens, Konrad von Freiberg, entschädigt werden mußte. Ludwig beauftragte «wanne wir ietzo selb bei dem land nicht gesein mügen» einige Tiroler Adlige, die näheren Umstände der Auslösung mit Konrad zu vereinbaren. Auf dieser Grundlage sollten der Matscher und der Liechtenberger die laufenden Verhandlungen mit dem Domkapitel zum Abschluß bringen.⁹⁰

Diese Vorstöße während der Vakanz im Bistum blieben erfolglos. Am 10. Juni 1356 ernannte Papst Innozenz VI. den Böhmen Peter Gelyto zum Bischof von Chur⁹¹, der bald nach seinem Regierungsantritt in ein ausgezeichnetes Verhältnis zum Tiroler Herzogspaar trat. Am 27. September schloß Ludwig den ersten Vergleich mit seinem besonderen Freund Peter Gelyto, der in treuen Diensten die Gunst der Herzogin Margarete erworben habe. Ludwig forderte den Klerus auf, dem neuen Bischof, der unter seinem Schutz stehe, zu gehorchen und versprach, die geistliche Jurisdiktion auf tirolischem Gebiete nicht mehr zu hindern.⁹² Ein zweites, an alle Stände des Hochstifts gerichtetes Schreiben informierte über die Erlaubnis zur Einlösung der Fürstenburg.⁹³ Der Bischof gelobte, das Schloß nur im Einverständnis mit dem Brandenburger zu besetzen, dessen Länder und Leute niemals anzugreifen und ihn Zeit seines Lebens gegen jeden Feind zu unterstützen.⁹⁴ Konrad von Freiberg, der Lehensinhaber der Fürstenburg und des zugehörigen Gerichtes, fügte sich den Abmachungen des Grafen von Tirol. Er restituierte dem Bischof am 8. November formell alle geistlichen Rechte, das Steuerrecht und die üblichen Einnahmen vom nächsten Jahr an. Auch versprach er, die Feste dem Bischof jederzeit zu öffnen. Die Verträge sollten mit der Bezahlung der Lösungssumme in Kraft treten.⁹⁵ Die wirtschaftliche Notlage verzögerte die Einlösung der Burg, einigte jedoch die oft widerstrebenden politischen Kräfte des Hochstifts.

⁹⁰ Thommen I, Nr. 549, 1355 Juni 2.

⁹¹ Eubel I, S. 227.

⁹² Jäger, Regesten, S. 349.

⁹³ Jäger, Regesten, S. 349.

⁹⁴ Thommen I, Nr. 577.

⁹⁵ BAC Or. Jäger, Regesten, S. 349. Zur Frage der Landessteuern vgl. Stolz, Beiträge, S. 67.

Bischof und Domkapitel schlossen am 21. Dezember 1357 mit Ludwig ein von Churer Dienstleuten mitbesiegeltes Bündnis. Man versprach, Ludwig mit der Fürstenburg und der Feste Steinsberg und mit der ganzen Macht des Hochstifts beizustehen, «ob jeman mit gewalt in die herschaft ze Tyrol vallen oder ziehen wold». Weder Karl IV. noch die Herzoge von Österreich sind vorbehalten. Dafür übergab Ludwig die Fürstenburg und nahm er die Gotteshausleute in der Herrschaft Tirol unter seinen Schutz und Schirm.⁹⁶ In der Gegenurkunde vom 23. Januar erweiterte Ludwig die Zugeständnisse des Vertragspartners in willkürlicher Weise, indem er behauptete, dass Bischof und Domkapitel sich nicht nur mit den zwei genannten Schlössern, sondern «mit allen anderen dem Gotteshaus zu Chur, Vesten, Leut und Guet, Edlen und Unedlen zu uns verpflichtet und verbunden haben, als in dem Brief begriffen ist, den wir von ihnen darum haben.»⁹⁷ Nochmals wird hier die Ohnmacht des Hochstifts infolge der Niederlage Bischof Ulrichs im Kampf zwischen Wittelsbach und Luxemburg um Tirol deutlich sichtbar.

Nach Goswin übernahm der Bischof die Fürstenburg erst am 4. Juni 1358 «in liberam atque plenam potestatem.»⁹⁸ Nach zwei chronikalischen Quellen betrug die Lösungssumme 1000 Mark, hinzu kamen für Bauten und Gerätschaften 100 Mark und für verschiedene Auslagen 500 Gulden.⁹⁹ Dagegen erwähnte Karl IV. den erstaunlichen Betrag von 6000 Gulden und entschädigte das Hochstift mit dem Privileg, den Churer Zoll zu verdoppeln.¹⁰⁰ Weitere Kaiserurkunden, die wir später untersuchen, sollten dem Hochstift aus finanzieller Bedrängnis helfen. Im Augenblick waren bedeutende Verpfändungen, Geldanleihen und Steuern notwendig, um die Lösungssumme aufzubringen.¹⁰¹

⁹⁶ Thommen I, Nr. 598.

⁹⁷ CD III, Nr. 70.

⁹⁸ Goswin, S. 146.

⁹⁹ Goswin, S. 144f., 146. Liber de feodis, S. 62.

¹⁰⁰ Anhang, Nr. 13.

¹⁰¹ Vgl. Mayer, Bistum I, S. 367f. Der Autor des Liber de feodis (S. 62) bedauert, daß Bischof Peter als Fremdling (tamquam advena) nichts aus seinem Privatvermögen beisteuerte.

Restauration des Hochstifts mit päpstlicher und habsburgischer Hilfe

Mayer und Vasella hielten die Wiederherstellung des Hochstifts einseitig für das Ergebnis bilateraler Verhandlungen zwischen Ludwig dem Brandenburger und Bischof Peter.¹⁰² Die diplomatische Gewandtheit des neuen Bischofs und sein freundschaftliches Verhältnis zu den Herrschern Tirols haben zweifellos den Ausgleich erleichtert und beschleunigt, genügen aber nicht, das Entgegenkommen Ludwigs zu erklären. Wie die Niederlage bei Tramin stand auch die Überwindung ihrer schädlichen Folgen für das Hochstift im Zusammenhang mit der Kirchen- und Reichspolitik.

Wir sahen, daß Papst Clemens VI. trotz der Ehescheidung von 1349 Ludwig und Margarete nicht von den Kirchenstrafen befreit hatte. Nicht die unproblematische Dispens vom Verwandtschaftsgrad, sondern die Wiederherstellung der Bistümer Chur, Brixen und Trient war das wichtigste Hindernis für die Legalisierung der neuen Ehe. Innozenz VI. verfolgte diese kirchenpolitischen Ziele mit Erfolg. Als Ludwig sich im August 1359 der Kurie unterwarf, begründete er seine ehrliche Gesinnung mit der Restitution der Fürstenburg vor einem Jahr und versprach zugleich, das entzogene Gut der anderen Bistümer zurückzugeben.¹⁰³ Auch wenn die Restauration nicht vollständig gelang, feierte hier das spätmittelalterliche Papsttum einen bemerkenswerten politischen Sieg.

Die Kurie wurde in ihrer Haltung zugunsten der Bischöfe von luxemburgischer und habsburgischer Seite unterstützt. Karl IV. hatte in den Friedensschlüssen von 1349 und 1350 versprochen, die Befreiung Ludwigs und Margaretes vom Kirchenbann von der römischen Kurie zu erwirken; gleichzeitig forderte er die Restitution der Bistümer. Konkrete Schritte in dieser Richtung sind aber nicht bekannt.¹⁰⁴ Nachdem einige Vorstöße Ludwigs gescheitert

¹⁰² Mayer, Bistum I, S. 365ff. Vasella, Peter Gelyto, S. 66ff.

¹⁰³ Dudik, Auszüge aus päpstlichen Regesten, Beilage III: «...et castrum Furstenberg Curiensis diocesis spectans ad Curiensem Ecclesiam diu etiam tenuimus occupatum, sed illud iam diu libere et expedite restituimus venerabili in Christo patri Domino Petro Episcopo Curiensi, prout de hoc per literas dicti Episcopi Curiensis, eius sigillo munitas, docuimus coram Vobis.» Der folgende Passus bezog sich u.a. ebenfalls auf Chur: «...et in multis guerris et periculis, in quibus nonnullae ecclesie et ecclesiastice persone in earum bonis et iuribus grauiter molestate et damnificate fuerunt, personaliter extitimus et ad ea frequenter nostros subditos destinauimus.»

¹⁰⁴ Werunsky II, S. 181, 222. Huber, Vereinigung, S. 65.

waren, führte die Vermittlung der Herzoge Albrecht und Rudolf von Österreich anfangs September 1359 zur Aussöhnung mit der Kirche. Daß sie für die Wiederherstellung der Bistümer eintraten, zeigen der Schiedsspruch Albrechts im Jahre 1353¹⁰⁵ und die Tatsache, daß Rudolf IV. 1359 für die Erfüllung der Versprechungen Ludwigs und Margaretes gegenüber dem Papst Bürgschaft leistete.¹⁰⁶ Damit wurde das tirolische Gebiet der Churer Diözese mit österreichischer Hilfe vom Interdikt befreit. Die Einstellung des kirchlichen Lebens seit 1342 hatte die Bevölkerung schwer belastet.¹⁰⁷

Der Kampf um Tirol, ein Beispiel für das Wagnis der reichspolitischen Parteinahme eines kleinen Territorialherrn

Nachdem Bischof Ulrich 1338 im Rahmen der Aktion von Speyer die konziliare Theorie, wenn auch in einem eingeschränkten Sinne, vertreten hatte, nahm er in der geistigen Auseinandersetzung um die Ehescheidung in den 1340er Jahren für die kirchliche Orthodoxie gegen die als Ketzer verurteilten reformistischen Denker am Hof Ludwigs des Bayern Partei. 1341 war er mit den anderen Bischöfen Tirols und mit Bertrand von Aquileia bereit, den Fall nach geltendem Kirchenrecht zu behandeln. 1348/49 hat er vermutlich – ein direkter Beweis liegt nicht vor – den Scheidungsprozeß im Verein mit dem Papst verzögert, um die Verhandlungsposition Karls IV. in Eltville nicht zu schwächen; er leitete später den Rechtsgang und verkündete den Scheidungsspruch.

Seit dem Eheskandal von 1341 war der Wettbewerb um Tirol eng verbunden mit dem Kampf zwischen Kaiser und Papst und dem Ringen zwischen Wittelsbach und Luxemburg um das Königtum. Diözese und Hochstift veranlaßten den Churer Bischof zum Engagement in der Tiroler Frage. Im Konflikt der Pflichten ent-

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 84

¹⁰⁶ Huber, Vereinigung, S. 67. Vgl. Haug, 1907, S. 45f., 50f.

¹⁰⁷ Goswin, S. 148: «...et omnis populus absolutus, tam mortui quam vivi; et facta est leticia magna in populo dei confitentes singuli peccata sua; nec antea ad divinum cultum admittebantur.» Eine Reihe von Kirchen im Vintschgau wurde teils von Bischof Peter persönlich, teils von seinen Stellvertretern neu geweiht. Vgl. Mayer, Bistum I, S. 369. Vasella, Peter Gelyto, S.60.

schied er sich für die päpstlich-luxemburgische Seite, wie seine politische und geistige Haltung vor der Bischofswahl erwarten ließ. Konsequent nahm Ulrich V. 1346 für den luxemburgischen Gegenkönig Karl IV. Partei. Aber die Niederlage von Tramin zerstörte mit einem Schlag, was der Augustiner als Territorialherr aufgebaut hatte. Ludwig der Brandenburger nahm ihn gefangen, besetzte das Hochstift teilweise und kontrollierte es ganz. Die Reichsdienste gefährdeten die Existenz des Churer Territoriums. In den Verträgen mit dem Brandenburger setzte Karl IV. die Behauptung der Königskrone über die Interessen des kleinen rätischen Reichsfürsten und begnügte sich, die Wiederherstellung des Hochstifts zu fordern. Hier zeigt sich, wie gewagt das reichspolitische Engagement für einen kleinen Territorialherrn war: Die Zentralgewalt reichte nicht aus, einen verdienten Anhänger des besiegten Königs zu schützen. Nach großen Schäden des Hochstifts fiel die Entscheidung allerdings nicht auf rein territorialer Ebene. Die großen Mächte, denen Bischof Ulrich gedient hatte, der Papst, die Habsburger und in beschränktem Maße auch der König, trugen zur Restauration des Churer Territoriums unter Bischof Peter Gelyto bei.

Karl IV. belohnte den unglücklichen Reichsfürsten großzügig mit Privilegien, und auch einzelne Kaiserurkunden an Peter Gelyto sollten das Hochstift für die Verluste im Krieg um Tirol entschädigen. Die teils positive, teils zwiespältige Bedeutung der Privilegien wird im zweiten Teil unserer Arbeit untersucht. Als positive Nebenwirkung der bischöflichen Dienste in Tirol erkannten wir die Schwächung der Vögte von Matsch, die seit dem Aussterben der Vazer die gefährlichsten inneren Feinde des Hochstifts waren. Hier erweisen sich die Reichsdienste mit ihrer unmittelbaren und späteren Wirkung als vielschichtiges Problem.

III. Die Reichsdienste Peters I. und die «Gründung» des Gotteshausbundes

1. Vernachlässigung der Residenzpflicht

Zur Persönlichkeit des Bischofs

Die Tätigkeit Peter Gelytos vor der Churer Bischofswahl ist umstritten. Man hat quellenmäßig unbelegte Angaben von Mayer und Rob mit Recht in Frage gestellt. Die Kontroverse um das Geburtsjahr 1320, 1325 oder 1330 ist nicht von großer Bedeutung. Relativ gut bezeugt ist die Abstammung aus einer tschechischen Bauernfamilie von Nieder-Johnsdorf bei Landskron. Wichtige Faktoren für eine Charakteristik der Persönlichkeit bleiben noch unbewiesen: Studien an den Universitäten von Bologna, Perugia und Rom, Auditor an der päpstlichen Kurie und Dienste als Kanzler und Hofmeister des Herzogs Albrecht von Österreich.¹

Bei dieser dürftigen urkundlichen Quellenlage sind einige historiographische Mitteilungen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts um so wertvoller. Sie zeigen, wie «international» die herrschende Schicht und besonders die kirchliche Hierarchie im späten Mittelalter war: «Petrus nacione Bohemus nutritus in Vngaria, qui utriusque gentis ydioma et proprietates in se habuit.»² Somit beherrschte dieser Bischof von Chur die lateinische, tschechische, ungarische, deutsche und, falls die Studien in Italien und die Tätigkeit an der avignonesischen Kurie glaubhaft sind, auch die italienische und französische Sprache, und er kannte die Kultur und Eigenart verschiedener Völker. Sympatisch ist auch das musikalische und liturgische Interesse: Peter Gelyto schenkte der Churer Kathedrale die erste Orgel.³ Was nun die umstrittenen Seiten des Charakters betrifft, so kann man wohl mit Vasella sagen: «Ehrgeiz, Habgier und Sinnenfreudigkeit kennzeichneten das Wesen Peter Gelytos.»⁴

¹ Mayer, Bistum I, S. 364f. Rob, Peter Wurst. Vasella, Peter Gelyto, S. 45ff. Clavdetscher, Helvetia Sacra, S. 484f.

² Liber de feodis, S. 61f., 52. Goswin, S. 82.

³ Liber de feodis, S. 63.

⁴ Vasella, Peter Gelyto, S. 56f.

Ausgestattet mit so typischen Eigenschaften der verweltlichten Prälaten seiner Zeit konnte sich Peter Gelyto im kleinen und verschuldeten rätischen Bistum nicht wohlfühlen, er strebte nach höherer politischer und gesellschaftlicher Betätigung. Und dieses Ziel erreichte er nicht erst als Bischof von Leitomischl, Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Olmütz⁵, sondern schon in seiner Churer Zeit. Der weltgewandte Böhme eignete sich zum Dienst an großen Fürstenhöfen. Während die geopolitische Lage des Hochstifts und die theologisch-kirchenrechtliche Haltung das Verhältnis Ulrich Ribis zu Karl IV. bestimmten, ließ sich Peter Gelyto in erster Linie vom persönlichen Ehrgeiz leiten. Zudem erleichterte eine gewisse Wesensverwandtschaft die Zusammenarbeit von Kaiser und Bischof. Ihnen gemeinsam waren böhmische Herkunft, Vielsprachigkeit, diplomatische Gewandtheit, kaufmännisch berechnendes Wesen und Kulturinteressen der Frührenaissance. Mit dem erwähnten Vorbehalt ist auf die gründliche Bildung und das gute Verhältnis zur päpstlichen Kurie hinzuweisen.

Die Verträge von 1358/60 mit Österreich als Voraussetzung für die Reichsdienste

In den ersten Jahren nach seinem Regierungsantritt suchte Peter Gelyto die dringendsten Probleme in Hochstift und Diözese zu lösen, um für anspruchsvollere Aufgaben frei zu werden. Seine verdienstvolle Aussöhnung mit Ludwig dem Brandenburger haben wir schon behandelt.⁷ Das zweite politische Unternehmen war der enge Anschluß an die Habsburger.

Schon am 21. März 1358 schloß der Bischof mit Österreich ein Schutz- und Trutzbündnis, wobei seine Pflichten diejenigen des mächtigeren Partners überstiegen. Der Bischof sollte Österreich in Offensiv- und Defensivkriegen Hilfe leisten, die österreichische Unterstützung war jedoch auf Verteidigungskriege eingeschränkt, und zudem sollte der Bischof vor dem Waffengang bei einem Habsburger oder dessen Amtsleuten Recht suchen.⁸ Haug

⁵ Vgl. den Überblick über den Lebenslauf Peter Gelytos bei Vasella, S. 49–51.

⁷ Vgl. oben, S. 51ff.

⁸ Thommen I, Nr. 606.

sah in diesem Vertrag eine Sicherung gegen Tirol, obwohl er feststellen mußte, daß der Brandenburger bei den Gegnern ausgenommen wurde.⁹ Vasella hat auf einen Zusammenhang mit dem österreichisch-zürcherischen Bündnissystem gegen eidgenössische Erfolge in Zug und Glarus und auf verkehrspolitische Interessen hingewiesen.¹⁰ Vermutlich wirkten schon hier persönliche finanzielle Gesichtspunkte Peters I. mit; die Herzoge stellten nämlich für Kriegszüge außerhalb des Bistums einen Sold in Aussicht.

Am 25. Juli 1360 verpfändete der Bischof das Hochstift mit allem Besitz außer der Fürstenburg auf acht Jahre an die Herzoge von Österreich.¹¹ Friedrich von Teck, der österreichische Landvogt in Schwaben und Elsaß, war als Pfleger vorgesehen. Bemerkenswert ist die Regentschaft, die Peter I. für Entscheidungen über Krieg und Frieden einsetzen wollte.¹²

Es gibt keinen Hinweis auf eine habsburgische Verwaltung des Hochstifts, sodaß wir leider nicht wissen, ob der Pfandvertrag in Kraft trat.¹³

Das starke Interesse der Habsburger am Hochstift Chur war nicht allein vom Kampf gegen die Eidgenossen bestimmt. Die von Albrecht II. geplante und von Rudolf IV. zielstrebig vorbereitete Erwerbung Tirols spielte eine ebenso große Rolle. Die Kämpfe der letzten zwei Jahrzehnte hatten gezeigt, daß auch die Haltung der geistlichen Reichsfürsten zu berücksichtigen war. Obwohl die politischen Hintergründe der Verpfändung weder auf österreichischer noch auf bischöflicher Seite völlig klar sind, besteht kein Zweifel, daß Peter I. sehr persönliche Vorteile im Auge hatte. Die Herzoge sollten den Bischof «an irem hof haben und verkosten mit zwelf pferiden» und zudem eine jährliche Pension von 1000 Gulden auszahlen. Nur die Fürstenburg wurde vom Pfandvertrag ausgenommen. Die Feste an der östlichen Grenze der Diözese lag den Höfen von Wien und Prag näher und gewährte zugleich eine gewisse Unabhängigkeit von den politisch mitbestimmenden Kräf-

⁹ Haug, 1907, S. 50.

¹⁰ Vasella, Peter Gelyto, S. 72f.

¹¹ Thommen I, Nr. 654.

¹² Vgl. unten, S. 70.

¹³ Im folgenden Jahr 1361 regierte ein Sohn des österreichisch gesinnten Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun als geistlicher und weltlicher Generalvikar. Vgl. Vasella, Peter Gelyto, S. 78; Clavadetscher, *Helvetia Sacra*, S. 514.

ten des Hochstifts. Mit diesem Vertrag wollte der ehrgeizige Bischof die finanzielle Grundlage für ein anspruchvolles Leben an den Fürstenhöfen der Habsburger und Luxemburger schaffen. Falls die Pfändung nicht verwirklicht wurde, so stärkte sie jedenfalls zusammen mit dem Bündnis von 1358 das Vertrauensverhältnis zu Rudolf IV. und verschaffte dem Bischof Bewegungsfreiheit. Von der umstrittenen Reaktion der führenden Kreise im Hochstift sei später die Rede.¹⁴

*Peter I. im Spannungsfeld zwischen Karl IV. und
Herzog Rudolf von Österreich 1359–1364*

Die «Gründung» des Gotteshausbundes wird in der Urkunde vom 29. Januar 1367 hauptsächlich mit der Landesabwesenheit des Bischofs gerechtfertigt.^{14a} Deshalb verdient das Itinerar Peter Gelytos von 1359 bis 1367 besondere Beachtung.

Ende Januar 1359 schenkte Karl IV. dem Hochstift zwei Straßenprivilegien, ein Münzprivileg und die schon erwähnte Erlaubnis, den Churer Zoll zu verdoppeln.¹⁵ Es ist die erste nachweisbare Beziehung Bischof Peters zum Kaiser. Ob der Böhme persönlich nach der weitentfernten schlesischen Hauptstadt Breslau reiste oder Boten dahin absandte, ist unsicher. Jedenfalls setzen die vier Privilegien eine genaue Information des Kaisers über die Verhältnisse des Hochstifts voraus.

Im März des gleichen Jahres urkundete Peter I. auf der Feste Guardaval im Oberengadin¹⁶ und im Juni in Chur.¹⁷ Am 12. Juli erhielt er vor Karl IV. ein zweites Münzprivileg¹⁸; seine persönliche Anwesenheit in Prag ist unbewiesen. Vom September bis Dezember treffen wir Peter I. mehrmals im Vintschgau.¹⁹

Zusammen mit Rudolf IV. weilte Peter I. im Dezember 1360 nachweisbar zum ersten Mal am kaiserlichen Hof in Nürn-

¹⁴ Vgl. unten, S. 67ff.

^{14a} Vgl. Anm. 59.

¹⁵ Anhang, Nr. 12–15.

¹⁶ CD III, Nr. 81.

¹⁷ BAC Or., 1359 Juni 18, Verpfändung der Feste Reams.

¹⁸ Anhang, Nr. 16.

¹⁹ Vgl. oben, S. 55, Anm. 107.

berg. Er leistete Karl IV. den Lehnseid, empfing die Regalien und ließ die Privilegien, Freiheiten und Immunitäten des Hochstifts bestätigen. In der Zeugenreihe erscheint Rudolf IV. zusammen mit dem Herzog von Sachsen, den Bischöfen von Leitomischl, Olmütz, Augsburg, Minden und Gurk, den Burggrafen von Magdeburg und Nürnberg und anderen Großen des Reiches. Zudem erhielt der Bischof das dritte kaiserliche Münzprivileg.²⁰

Vermutlich reiste Gelyto im nächsten Monat mit Rudolf IV. von Nürnberg nach Basel. Er war jedenfalls gegenwärtig, als Bischof Johann am 22. Januar 1361 den Herzog mit der Herrschaft Pfirt belehnte.²¹ Weiter treffen wir ihn anfangs Februar beim Kaiser in Nürnberg²² und am 12. März wieder beim Herzog in Baden.²³ Diente Gelyto als diplomatischer Gesandter zwischen beiden Fürsten, deren Vertrauensmann er war? Hier ist die Spannung zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegersohn Rudolf IV. zu beachten. Mit gefälschten Privilegien suchte der junge Herzog, die Vorrechte der Kurfürsten auf Grund der Goldenen Bulle von 1356 zu übertrumpfen. Er schloß 1359 mit dem König von Ungarn, mit Ludwig dem Brandenburger und den Grafen von Württemberg Bündnisse, die mehr oder weniger direkt gegen den Kaiser gerichtet waren.²⁴ Der Kaiser verweigerte die Bestätigung der gefälschten Briefe, und da Rudolf IV. seine angeblichen Rechte mit Privilegien von Cäsar und Nero zu begründen suchte, holte er im folgenden Jahr bei seinem Freund, dem Humanisten Petrarca, ein Gutachten ein.²⁵ Der Konflikt zwischen den ebenbürtigen Gegnern dauerte bei vorübergehender Aussöhnung bis zum Friedenskongreß von Brünn am 8. Februar 1364.²⁶ In Nürnberg erlebte Bischof Peter, wie Herzog Rudolf Karl IV. für bedeutende Gunsterweise versprach, auf kaiserliche und königliche Insignien, die er sich angemaßt hatte, zu verzichten, ein Gelöbnis, das später gebrochen wurde.²⁷ In diesem Spannungsfeld verkehrte Peter I. weiterhin zwischen dem kaiserlichen und herzoglichen Hof.

²⁰ Anhang, Nr. 17, 18.

²¹ Thommen I, Nr. 662.

²² RI VIII, Nr. 3549.

²³ Schöpflin, *Alsat. dipl.* II, Nr. 1106, S. 239f.

²⁴ RI VIII, Rs., Nr. 309, 310, 321. Werunsky III, S. 216ff.

²⁵ Werunsky III, S. 229ff. Gebhardt I, S. 464f.

²⁶ Vgl. unten, S. 63.

²⁷ Werunsky III, S. 235f.

Im April 1361 fungierte der Bischof als Zeuge in verschiedenen Kaiserurkunden und wohnte vermutlich den Feierlichkeiten zur Taufe des Kaisersohnes Wenzel in Nürnberg bei.²⁸ Am 16. Juni – zwei Tage nachdem Karl IV. und Herzog Rudolf sich in Budweis ausgesöhnt hatten²⁹ – bezeugte er in Weitraag die Unterwerfung der Grafen von Schauberg als Vasallen Herzog Rudolfs.³⁰ Darauf reiste er nach Wien, wo er am 16. Juli als Zeuge und Siegler im Schiedsspruch Rudolfs IV. zwischen den Bischöfen von Freising und von Gurk wirkte.³¹ Anfangs August erweiterte Herzog Rudolf in Prag mit Karl IV. das Bündnis von Budissin und erlangte die kaiserliche Unterstützung gegen den Patriarchen von Aquileia.³² Wahrscheinlich reiste Bischof Peter im herzoglichen Gefolge zum Kaiser, da er anfangs August in Prag zwei weitere Kaiserurkunden erhielt. Es handelt sich um einen Befehl an die Reichsstädte, das Churer Hochstift zu schützen, und um die Schenkung von 500 Mark Silber aus dem Ertrag der Reichssteuer von Lindau.³³ Die kostspieligen Reisen waren es wohl, die Bischof Peter zwangen, erneut die finanzielle Unterstützung des Kaisers in Anspruch zu nehmen.³⁴

Für zwei drittel Jahr schweigen die uns bekannten Quellen über den Aufenthalt des Bischofs. Ende März 1326 diente Gelyto im kaiserlichen Gefolge in Rotenburg und Lauff bei Nürnberg.³⁶

Im Herbst 1362 treffen wir den Bischof ausnahmsweise wieder in seiner Residenzstadt Chur. Er versetzte am 3. September an Kunigunde von Vaz und die Grafen von Toggenburg die Feste Friedau, sowie Meierhöfe in Zizers und Umgebung für 440 Mark. Es ist bemerkenswert, daß der Barbetrag «in sines Gotzhus offen nutz» kam, sodaß der Domprobst, der Dekan und das Kapitel der Verpfändung zustimmten.³⁷ Diese freie Verfügung über das Hochstiftsgut spricht gegen eine Verwirklichung des Pfandvertrags von 1360 mit Herzog Rudolf IV.³⁸

²⁸ RI VIII, Nr. 3619, 3621, 3621a.

²⁹ RI VIII, Nr. 3707a, 3708.

³⁰ Kurz, Österreich unter Rudolf IV., Beilage, Nr. 10.

³¹ Thommen I, Nr. 668.

³² Werunsky III, S. 255.

³³ Anhang, Nr. 19, 20.

³⁴ Vgl. die Privilegien im Anhang, Nr. 13ff.

³⁶ RI VIII, Nr. 3846, 3847, 3851.

³⁷ CD III, Nr. 103.

³⁸ Vgl. oben, S. 59f.

Nach dem Tode Ludwigs des Brandenburgers und seines Sohnes Meinrad übergab Margarete Maultasch bekanntlich Tirol nach einer kurzen Mißwirtschaft ihrer Räte am 26. Januar 1363 dem Herzog Rudolf von Österreich.³⁹ Das war ein folgenschweres Ereignis für die Geschichte des Hochstifts und der späteren rätischen Bünde. Nicht nur grenzte die aufstrebende Macht Habsburg seitdem unmittelbar an das Stiftsgebiet, sie gewann tirolische Hoheit über Gotteshausleute im Vintschgau und Unterengadin. Beim ausgezeichneten Verhältnis Bischof Peters zu Herzog Rudolf brachte allerdings die österreichische Erwerbung Tirols in den folgenden Jahren noch keinen Konflikt mit dem Hochstift.

Peter I. zog es erneut an den kaiserlichen Hof. Er weilte im März 1363 bei Karl in Nürnberg⁴⁰, kehrte nach Chur zurück, wo er am 23. Juni Lehensurkunden ausstellte⁴¹, und er ist im Januar 1364 wieder in Prag⁴² bezeugt. Von dort reiste er offenbar mit Karl IV. zum berühmten Friedenskongreß nach Brünn. Hier verließ der Kaiser den Herzogen von Österreich am 8. Februar alles, was in Tirol Reichslehen war, und Peter Gelyto begegnet als Zeuge der wichtigen Lehensurkunde.⁴³ Zwischen beiden Dynastien kam ein dauernder Erbvertrag zustande. Luxemburg schied endgültig aus dem Kampf um Tirol, und der letzte erbitterte Kampf zwischen Wittelsbach und Habsburg hat weder den Kaiser noch das Hochstift Chur in Mitleidenschaft gezogen.⁴⁴ Peter I. benützte das Einvernehmen zwischen Kaiser und Herzog sowie die endgültige Legitimation der österreichischen Herrschaft in Tirol, um sein Verhältnis zu dieser Grafschaft zu bereinigen. Der selbstherrliche Rudolf IV. empfing das Schenkenamt und die anderen bisherigen Tiroler Lehen vom Churer Bischof.⁴⁵

Einen Monat später, am 6. März 1364, weilte Gelyto bei Karl IV. in Karlstein⁴⁶ und am 9. Mai in Bauzen.⁴⁷ Ob er dem

³⁹ Vgl. Uhlirz, S. 293.

⁴⁰ RI VIII, Nr. 3930, 3934, 3939.

⁴¹ CD III, Nr. 110, 111.

⁴² RI VIII, Nr. 4002, 4003, 4007, 4008.

⁴³ RI VIII, Nr. 4009.

⁴⁴ Näheres über den Friedensschluss bei Werunsky III, S. 275ff.

⁴⁵ Thommen I, Nr. 714, 1364 Februar 6. Das Revers Rudolfs IV. vom 12. Februar bei Huber, Vereinigung, Nr. 402.

⁴⁶ RI VIII, Nr. 4020.

⁴⁷ RI VIII, Nr. 4037, 4038.

Kaiser in dieser Zeit ununterbrochen in seinem Stammland Böhmen diente, ist nicht erwiesen. Am 29. Mai bestätigte Karl IV. dem Bischof eine nicht verwirklichte Schenkung des Klosterstifts Disentis.⁴⁸ Es war, von einem Brief an Lindau abgesehen, die letzte Kaiserurkunde, die Peter I. für das Hochstift erwirkt hat.

Mitte Juli 1364 begegnet der reiselustige Churer Bischof beim Markgrafen Otto von Brandenburg in Frankfurt an der Oder.⁴⁹ Einmal mehr ist der Zweck der Reise unbekannt, man darf vielleicht an eine diplomatische Gesandtschaft für den Kaiser denken.

Im Auftrag Peters I. übergab der Kastellan Leonhard Spiser die Fürstenburg, das einzige 1360 auch formell nicht verpfändete Gut des Hochstifts, am 10. Mai 1364 dem Herzog Rudolf.⁵⁰ Der Anschluß an Österreich hatte damit seinen Höhepunkt erreicht. Es wäre unvorsichtig, dies rein negativ zu beurteilen. Möglicherweise wollte der Herzog die wichtige Feste im nordlichen Vintschgau als Bollwerk gegen bayrische Angriffe benützen, die auch nicht im Interesse des Hochstifts lagen. Auch Karl IV. hatte seine Hilfe gegen Herzog Stephan von Niederbayern zugesagt.⁵¹ Indirekt war der Bischof von Chur in die luxemburgisch-habsburgische Allianz gegen den Wittelsbacher einbezogen.

Damit erhält Gelytos Vernachlässigung der Residenzpflicht von 1359 bis 1364 positive Aspekte. Die stolze Reihe von Kaiserurkunden – teils allerdings von utopischem Charakter – wäre ohne treue Reichsdienste kaum denkbar. Zudem hat der Bischof höchst wahrscheinlich einen diplomatischen Beitrag zum friedlichen Ausgleich zwischen Karl IV. und Herzog Rudolf geleistet. Zwar fehlen eindeutige Quellennachweise. Dafür sprechen jedoch der wechselnde Aufenthalt am kaiserlichen und herzoglichen Hof und die Anwesenheit bei wichtigen Vereinbarungen der beiden Fürsten. Jedenfalls hat Gelyto das Einvernehmen zwischen Kaiser und Herzog nicht nur persönlich ausgenützt: Man darf es dem Bischof als Verdienst anrechnen, daß die österreichische Erwerbung Tirols

⁴⁸ Anhang, Nr. 21. Vgl. Clavadetscher, *Die Täler des Gotteshausbundes*, S. 19. Da kein Versuch, dieses Privileg zu verwirklichen, nachweisbar ist, haben wir es im zweiten Teil dieser Arbeit nicht untersucht.

⁴⁹ Vasella, *Peter Gelyto*, S. 49.

⁵⁰ Goswin, S. 230.

⁵¹ Werunsky III, S. 303f.

ohne Nachteile für das Hochstift erfolgte. Der Bischof handelte vielleicht aus rein egoistischen Gründen, seine Hofdienste kamen dem Churer Territorium dennoch zugute.

Im Sommer 1364 vertrat Bischof Peter wenigstens in einem Fall auch die inneren Interessen des Hochstifts. Am 1. September legte er mit Heinrich von Siegberg eine Fehde um die Feste Trimmis bei.⁵²

Die Reichsdienste 1365–1367

Vom September 1364 an fehlt für ein Jahr jede sichere Nachricht über den Aufenthalt und die Tätigkeit Bischof Peters. Einige fragmentarische Hinweise sind immerhin beachtenswert.

Am 4. Januar 1365 gewährte der Kaiser dem Bischof eine wöchentliche Rente von fünf Schock Groschen, bis er zu einem einträglicheren Bistum gelange.⁵³ Diese persönliche Gunstbezeugung erscheint als unmittelbare Belohnung für Reichsdienste und macht die Anwesenheit des Bischofs in Prag wahrscheinlich. Die Beschränkung der Rente auf die Churer Regierungszeit verrät, daß der Böhme das rätische Bischofsamt zur Station einer ehrgeizigen Laufbahn erniedrigte. Doch erst drei Jahre später sollte der Papst ihn vom verschuldeten Hochstift befreien. Inzwischen nutzte Peter I. die bescheidenen Finanzquellen, die er noch vorfand. Im November 1365 errangen seine Bevollmächtigten im Streit mit dem Abt von Marienberg um Kollektiv-, Konfirmations- und Schaltjahrgelder einen bemerkenswerten Erfolg. Der Marienberger Chronist Goswin beschuldigt den Bischof der Simonie und erklärt, das Kloster habe an den apostolischen Stuhl appelliert.⁵⁴

Karl IV. verließ im April 1365 Prag und reiste mit großem Gefolge über Süddeutschland und die heutige Westschweiz nach Avignon, wo er mit Papst Urban V. verhandelte. In Arles ließ er

⁵² Thommen I, Nr. 724. Dazu Vasella, Peter Gelyto, S. 63f.

⁵³ Anhang, Nr. 22.

⁵⁴ Goswin, S. 82f. Die Frage sollte näher untersucht werden. Die gleich datierten Originalurkunden des Klosters Marienberg (Thommen I, Nr. 737) und des BAC weichen sachlich von einander ab.

sich zum König von Burgund krönen.⁵⁵ Nach Prag zurückgekehrt, galt seine erste nachweisbare Amtshandlung dem Hochstift Chur; er befahl am 23. August der Reichsstadt Lindau, ihre Jahressteuer im Sinne der Verpfändung von 1361 dem Bischof Peter auszuzahlen.⁵⁶ Hat Gelyto die Reise mitgemacht, übernahm er während der Abwesenheit des Kaisers Verwaltungsaufgaben in Böhmen, oder residierte er doch im Hochstift?

Außerordentlich gut sind die folgenden Reichsdienste Peters I. belegt. Vom 25. September 1365 bis Ende des folgenden Jahres trat er nachweisbar für 23 Kaiserurkunden als Zeuge auf.⁵⁷ In dieser Zeit sind nur Aufenthalte von kurzer Dauer im Hochstift möglich. Der gebürtige Böhme schätzte das Leben am Hof der «Reichsstadt» Prag⁵⁸ und begleitete den Kaiser auf politisch wichtigen Reisen in Böhmen, nach Ungarn, Österreich und Deutschland. Man kann sich denken, daß Peter I. mit seinen

⁵⁵ Werunsky III, S. 319ff.

⁵⁶ Anhang, Nr. 23.

⁵⁷ Itinerar B. Peters I. vom 22. Oktober 1365 bis zur «Gründung» des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367.

1365 Okt.	22	Prag	RI VIII, Nr. 4220
1365 Nov.	20	Bude	RI VIII, Nr. 4227
1365 Nov.	23	Bude	RI VIII, Nr. 4229
1365 Dez.	23	Prag	RI VIII, Nr. 4231
1366 Jan.	5	Prag	RI VIII, Nr. 7191
1366 Jan.	11	Prag	Reg. d. Eb. v. Mainz 2, I, Nr. 2056
1366 Feb.	16	Prag	RI VIII, Nr. 4273
1366 Feb.	28	Prag	RI VIII, Nr. 7197
1366 März	25	Prag	RI VIII, Nr. 4282
1366 März	28	Prag	RI VIII, Nr. 4291
1366 April	14	Prag	RI VIII, Nr. 4296
1366 April	19	Prag	RI VIII, Nr. 4298
1366 Mai	8	Wien	RI VIII, Nr. 4303, 4305, 4306
1366 Juli	29	Prag	RI VIII, Nr. 6261
1366 Juli	30	Prag	RI VIII, Nr. 4339, 4340
1366 Aug.	31	Frankfurt	Reg. d. Eb. v. Mainz 2, I, Nr. 2123
1366 Sep.	7	Frankfurt	RI VIII, Nr. 4354
1366 Sep.	12	Frankfurt	RI VIII, Nr. 4361
1366 Sep.	14	Frankfurt	RI VIII, Nr. 4367
1366 Sep.	25	Würzburg	RI VIII, Nr. 4387
1366 Nov.	30	Nürnberg	RI VIII, Nr. 4442
1366 Dez.	1	Nürnberg	RI VIII, Nr. 4443
1366 Dez.	6	Nürnberg	CD III, Nr. 130
1366 Dez.	7	Nürnberg	CD III, Nr. 131; Thommen I, Nr. 743
1366 Dez.	8	Nürnberg	CD III, Nr. 132
1367 Jan.	1	Würzburg	Reg. d. Eb. v. Mainz 2, I, Nr. 2191
1367 Jan.	20	Burgeis	CD III, Nr. 133.

⁵⁸ Vgl. oben, S. 30.

Kenntnissen der tschechischen, ungarischen und deutschen Sprache bedeutende Dienste leistete.

Eine direkte positive Auswirkung der Reichsdienste von 1365 bis 1367 auf das Hochstift können wir nicht feststellen. Die beiden Kaiserurkunden von 1365 dienten wohl den persönlichen finanziellen Interessen Peters I.

2. Die «Gründung» des Gotteshausbundes

Die Versammlungen von Zernez und Chur 1367 Abdankung des Bischofs

Inzwischen hatte Bischof Peter die churbischöflichen Stände nach Zernez berufen. Weder das Datum der Einladung noch dasjenige der Versammlung ist bekannt. Abgesandte der Stadt Chur repräsentierten das aufstrebende Bürgertum, bischöfliche Ministerialen den Dienstadel und die vorwiegend bäuerliche Bevölkerung der Talschaften Domleschg, Schams, Oberhalbstein, Bergell, Ober- und Unterengadin. Über den Verlauf der Tagung berichten die Teilnehmer später in höchst bemerkenswerter Weise: «das unser erwürdiger her bischoff Peter uns allen mit sinen brieffen enbotten hatt, daz wir zuo im gen Sernetzz Kämint, da wölt er mit uns reden und ze rat werden von sins gotzhus wegen, was im und uns, und dem gotzhus das best und das nützzest wär, do wir da zu Sernetzz all ze gegni warent, do baten wir all gemainlich unser obgenannten gnädigen herrn bischoff Petern, daß er selber bi uns wär, und uf seinem Bistum säß, won er wär als lang von uns gesin, das wir gemainlich, und das gotzhus sunderlich, da von großen gebresten und schaden enpfiengint und hettint, das wir ze Got trüwdint, wär er bi uns gesin, wir hettintz mit siner hilf und mit unser hilf fürkomen und gewend. Won er uns des nit volgen wolt und also an end und usrichtung von uns schied, do kamen wir aber all gemain, von des Gotzhus die notdurft wegen zuo anandren.»

Hier bedauern die Gotteshausleute und ihre führende Schicht die lange Abwesenheit des Bischofs in Reichsdiensten und, soweit die Zeit vor 1365 gemeint war, auch im Dienste Rudolfs IV.

von Österreich. Als er ihre Bitte, nun endlich die Residenzpflicht zu erfüllen, abschlug und die Tagung hochmütig, ohne Interessen an einem Ausgleich, verließ, beschlossen sie, eine zweite Tagung in Chur abzuhalten. Ihr Ergebnis war die bekannte Urkunde vom 29. Januar 1367, aus der wir auch den Bericht über die Ereignisse von Zernez entnehmen. Die Vertreter des Hochstifts beschlossen, einen neuen Pfleger nur mit dem Einverständnis aller zu anerkennen und diese Forderung gemeinsam, sei es auf dem Weg des Rechts oder der Gewalt, durchzusetzen. Das Domkapitel anerkannte das Mitbestimmungsrecht der anderen Stände bei Verkäufen und Verpfändungen. Die vom Hochstift nicht gedeckten Kosten für den Unterhalt der Burgen seien gerecht auf «phaffen und layen, edel und unedel, arm und rich» zu verteilen. Das genossenschaftliche Prinzip kommt in dieser Formel, mag sie auch topische Bedeutung haben, klar zum Ausdruck. Eine Neuerung, so heißt es weiter, oder ein Aufstand, der «an unsri comun gebracht» wird, soll wenn möglich getrennt diesseits und jenseits der Alpen, wenn nötig aber mit vereinten Kräften beraten und bezwungen werden. Die Sorge um den Landfrieden diktierte diese Bestimmung.⁵⁹

Der Bischof fügte sich den Forderungen Ende September 1367 in Prag. Er setzte die Brüder Diethelm, Domherr von Chur, Friedrich und Donat von Toggenburg als Pfleger des Hochstifts ein, nachdem die Verpfändung an Österreich jedenfalls formell – ihre Verwirklichung ist wie gesagt unbewiesen – abgelaufen war. Anscheinend wurde die Krise mit kaiserlicher Hilfe beigelegt; die neuen Pfleger versprachen, die Burgen auch «unserm aller Genädigosten herren dem Kaiser und sinen Erben als ainem kaiser und künig ze Behem» offen zu halten.⁶⁰

Nach dieser Wendung suchte Bischof Peter erst recht, das Churer Bistum los zu werden. Vor dem 20. Januar verpfändete Gelyto die Fürstenburg an Heidenreich von Meissau.⁶¹ Vasella bemerkt wohl mit Recht, das Stift habe die Einkünfte aus der Herrschaft Fürstenburg verloren, ohne die Pfandsomme zu erhal-

⁵⁹ CD III, Nr. 134. Vgl. Vasella, Peter Gelyto, S. 80.

⁶⁰ BAC Or. B. Peter ist schon am 25. Februar beim Kaiser in Prag und anfangs November in Wien bezeugt. RI VIII, Nr. 4501, 4563.

⁶¹ Goswin, S. 141.

ten. Der Liber de feodis klagt den Bischof an, er habe den Erlös aus Verpfändungen mitgenommen. Das ist sehr glaubwürdig, weil der gleiche Vorwurf nach der Abdankung Gelytos als Erzbischof von Magdeburg erhoben wurde. Die Feststellung eines päpstlichen Kollektors im Jahre 1369, Bischof Peter habe das Gotteshaus Chur zerstört⁶², war dennoch übertrieben. Gelyto hat das Hochstift nach seinem Amtsantritt restauriert, und auch seine Dienste für Karl IV. und Herzog Rudolf trugen bis 1365 einige positive Früchte für das Churer Territorium; später hat er allerdings die innere Verwaltung von Hochstift und Diözese stark vernachlässigt und die bescheidenen Finanzquellen der Churer Pfründe rücksichtslos ausgebeutet. Im Frühling 1368 sandte Karl IV. Bischof Peter zur Vorbereitung der Kaiserkrönung nach Rom.⁶³ Der ehrgeizige Böhme hat offenbar die persönliche Begegnung mit Urban V. dazu benützt, eine bessere Pfründe zu erbitten, und seine Versetzung nach Leitomischl⁶⁴ kam schwerlich ohne Mitwirkung des böhmischen und römischen Königs zustande.

Das wissenschaftliche und das populäre Geschichtsbild in der Literatur zum 600jährigen Jubiläum des Gotteshausbundes 1967

Die Versammlungen von Zernez und Chur und die Urkunde vom 29. Januar 1367 gelten seit Juvalts Forschungen als Akte der Gründung des Gotteshausbundes. Wir sehen jedoch die Ereignisse von 1367 nur als eine wichtige Phase in der Entwicklung des geistlichen Territoriums der Churer Kirche zum Gotteshausbund. Eine umfassende Untersuchung dieser Entwicklung liegt nicht vor. In kritischer Auseinandersetzung mit der älteren Forschung hat Vasella neue und überzeugende Akzente gesetzt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hier versucht, unterschiedliche Tendenzen der wissenschaftlichen und populären Jubiläums-Literatur von 1967 nachzuweisen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit scheint uns eine Auseinandersetzung mit der Problematik der «Bundesgründung»

⁶² Vasella, Peter Gelyto. S. 84f.

⁶³ RI VIII, Päpste, Nr. 119. Auf dieser Reise betrat der Bischof wohl zum letzten Mal das Churer Bistumsgebiet. Vgl. Vasella, Peter Gelyto, S. 89.

⁶⁴ Eubel I, S. 227, 1368 Juni 9. Liber de feodis, S. 61–63.

doppelt berechtigt: Die Reichsdienste Bischof Peters waren die erste Voraussetzung für die Ereignisse von 1367, und ein Blick auf die Eigenart des Gotteshausbundes ist zum Verständnis der politischen Kräfte im Hochstift Chur notwendig.

Zwei Problemkreise stehen im Vordergrund: die antihabsburgische Haltung der Gotteshausleute und die Bedeutung der Urkunde vom 29. Januar 1367.

Eine von der schweizerischen Geschichtsschreibung beeinflusste falsche Optik ließ Österreich als einseitig aggressive Macht erscheinen und projizierte eine habsburgische Bedrohung um 1367 an die Wand.

Vasella hat diese Sichtweise abgelehnt und einen wesentlichen Ansatzpunkt zur Kritik geliefert, indem er überzeugend nachwies, daß die nicht geklärte Verpfändung des Hochstifts an Österreich nur als sekundäre Ursache der Ereignisse von 1367 gelten kann. Die Vernachlässigung der inneren Verwaltung durch Abwesenheit im Dienste des Königs und Rudolfs IV. führte zur wirtschaftlichen und politischen Notlage des Hochstifts und veranlaßte den stärkeren Zusammenschluß des Domkapitels, der Ministerialen, der Stadt Chur und der Talgemeinden.⁶⁵

Andere Autoren vertraten den überlieferten antihabsburgischen Standpunkt.

So interpretierte Planta die Verpfändung an Österreich im Jahre 1360 als Geheimvertrag, über den Gerüchte umliefen, die sich als Tatsachen herausstellten und Anlaß zur Bundesgründung gaben.⁶⁶ Ein Quellennachweis fehlt. Dagegen spricht die Tatsache, daß Bischof Peter im Pfandvertrag eine Regentschaft aus je drei Chorherren, Ministerialen und Churer Stadtbürgern vorsah, die unabhängig von Österreich über Krieg und Frieden zu entscheiden hatten. Vielleicht haben sogar die Vertreter des Hochstifts die Regentschaft im Vertragsentwurf durchgesetzt. Mit einem Geheimvertrag ist diese bemerkenswerte Anerkennung der politischen Mitwirkung der privilegierten Stände im Hochstift nicht gut vereinbar.⁶⁷

⁶⁵ Vasella, Peter Gelyto, S. 44, 71ff., 82ff.

⁶⁶ Planta, Sechshundert Jahre Gotteshausbund, S. 1f. Vgl. die zustimmende Besprechung im Bündner Tagblatt vom 28. Januar 1967.

⁶⁷ Vgl. Vasella, Peter Gelyto, S. 76.

Der Umstand, daß Bischof Peter am 7. Dezember 1366, also eineinhalb Monate vor der Churer Versammlung, «das mit wichtigen Befugnissen ausgestattete Schenkenamt den Habsburgern auslieferte», hat nach Caduff «den letzten und endgültigen Anstoß zur Gründung des Gotteshausbundes gegeben.»⁶⁸ In Wirklichkeit war es keine Auslieferung, sondern nur eine Bestätigung: 1364 war jedenfalls Rudolf IV. mit dem obersten Schenkenamt des Hochstifts Chur belehnt worden.⁶⁹ Hier verzerrt die antihabsburgische Optik quellenmäßig leicht feststellbare Tatsachen.

Eine besondere Rolle spielte der Mythos der habsburgischen Umklammerung, der während des letzten Weltkrieges einen Höhepunkt erreichte. Nach Pieth entstand der Gotteshausbund, als das Bistum «dem österreichischen Territorialstaat anheimzufallen drohte. Die österreichischen Herzöge hatten 1363 die Grafschaft Tirol und bald darauf auch das Vorarlberg erworben... Die nördlichen und östlichen Grenzgebiete gerieten dadurch in den unmittelbaren Bereich der habsburgischen Expansionsgelüste.»⁷⁰ Pieth, der seine «Bündnergeschichte» 1945 veröffentlichte, schrieb unter dem Eindruck der Umklammerung der Schweiz durch das Dritte Reich, er vermittelte dem Bündnervolk in verantwortungsvoller Weise ein Geschichtsbild zur Stärkung der politischen Widerstandskraft. Doch inzwischen hat der antideutsche und antiösterreichische Mythos den Sinn verloren, den er im 19. Jahrhundert und in anderer Art während des Zweiten Weltkrieges als nationales Integrationsmittel erfüllte. Man darf und muß den staatsideologischen Ballast abwerfen. Folgende Zitate mögen den Niederschlag dieser antiquierten Sichtweise in der Jubiläumspresse von 1967 beweisen. «Die Gefahr ist um so größer, als 1363 auch Vorarlberg und Tirol ans Habsburgerreich kommen. Die Gotteshausleute fühlen sich damit von Norden und Osten bedroht und schließen sich gegen den Exponenten der österreich-freundlichen Politik in Bünden, gegen Bischof Peter, zusammen. Zernez und

⁶⁸ Caduff, G., Sechshundert Jahre Gotteshausbund, 1367 – das Keimjahr unserer modernen Staatsform, Neue Zürcher Zeitung vom 28. Januar 1967, Morgenausgabe. Teils veränderter Nachdruck in der Neuen Bündner Zeitung vom 1. Juli 1967.

⁶⁹ Jäger, Regesten, S. 351. Ob es ein altes Lehen der Grafen von Tirol war, bleibe dahingestellt.

⁷⁰ Pieth, Bündnergeschichte, S. 76.

Chur sind Meilensteine auf diesem Weg.»⁷¹ «Den Gotteshausleuten Churrätiens drohte dieselbe Gefahr, die rund ein Jahrhundert früher die Bauern der Waldstätte zu gemeinsamer Abwehr zusammengeschweißt hatte: immer enger umgarnte sie das Netz der habsburgischen Besitzungen.»⁷² «Unter schweren Bedingungen ziehen da im Januar 1367, also mitten im Winter, stahlharte Männer in großem Freiheitsstreben nach Chur... im Verlangen, Österreich in seine Schranken zu weisen.»⁷³

Unverkennbar ist hier die Tendenz, die Ereignisse von 1367 und der folgenden Zeit analog dem umstrittenen Freiheitskampf der Eidgenossen gegen die österreichische Einkreisung aufzuwerten. Nur das patriotisch-emotionale Denken, das der schweizerischen Geschichtsforschung soviel zu schaffen macht, konnte zur völlig unzutreffenden Behauptung führen, daß Vorarlberg 1363 oder bald darauf an Österreich fiel. In diesem Jahre hat Herzog Rudolf IV. nur die südwestlich von Götzis gelegene Feste und Herrschaft Neuburg gekauft.⁷⁴ Das Vorarlberg war im 14. Jahrhundert bekanntlich kein geschlossenes Territorium, das mit einem Schlag an die Habsburger fallen konnte, es bestand aus einer Reihe von kleinräumigen Herrschaftskomplexen, die erst 1523 zu einem habsburgischen Land geeinigt waren. Der erste grosse Erfolg der österreichischen Erwerbspolitik im Vorarlberg war der Kauf der Grafschaft Feldkirch 1375.⁷⁵

Daß der habsburgische Einfluß auf das Hochstift und später auf die rätischen Bünde zeitweise gefährliche Formen annahm, wobei die Beherrschung der Pässe in erster Linie erstrebt wurde, sei nicht bestritten. Österreichische Annektionsgelüste gegenüber dem Hochstift um 1367 sind nicht nur unbewiesen, sondern mit der vorsichtigen habsburgischen Expansion unvereinbar. Wir werden später zeigen, wie der churisch-österreichische Konflikt besonders in der Zeit der großen Fehden (1390–1421) auf gegenseitiger Aggressivität beruhte und daß die Habsburger bald als

⁷¹ Besprechung einer Festansprache von M. Berger anlässlich der Gedenkfeier in Zerneuz, Bündner Tagblatt vom 30. Januar 1967.

⁷² Vgl. Anm. 68.

⁷³ Berger, M., 1367–1967. Was Väter säten, dürfen wir ernten, Neue Bündner Zeitung vom 28. April 1967.

⁷⁴ Bergmann, Urkunden, S.1.

⁷⁵ Geschichte der deutschen Länder, S. 748ff.

Hauptfeind, bald als unentbehrliche Ordnungsmacht in Bündnen wirkten.⁷⁶

Nicht weniger differenziert ist die Urkunde vom 29. Januar 1367 zu bewerten. Von einer Bundesurkunde kann eigentlich nicht die Rede sein. Keine dauernde Satzung wurde erlassen, kein Bundesgericht eingesetzt. Nirgends ist der Wille erkennbar, einen Bund als staatliches Gebilde zu gründen. Auch von revolutionärer Gesinnung oder demokratischer Opposition gegen das feudale Regime ist nicht die Rede. Im Gegenteil, die Vertreter baten den Bischof, die Residenzpflicht zu erfüllen, das Territorium persönlich zu verwalten, um neue «Gebresten und Schäden» – eine konkrete Angabe fehlt – zu verhindern. Deutlich ist immerhin die klare Absage an die egoistische «Außenpolitik» des Bischofs, deren positive Aspekte bis 1364 verkannt oder verschwiegen wurden.⁷⁷

Als neu in den Ereignissen von 1367/68 bezeichnete Vasella mit Recht «das Vordringen der Talgemeinden zur Mitwirkung an der weltlichen Regierung des Bistums.»⁷⁸ Sicher ist dieses Mitbestimmungsrecht in der Urkunde vom 29. Januar 1367 zum ersten Mal nachweisbar, und sicher wurde es bei der Verpfändung an die Toggenburger vom Bischof anerkannt. Aber die Mitregierung des Domkapitels und der Ministerialen beruhte auf einer jahrhundertelangen Tradition, und die Churer Bürgerschaft wurde spätestens im Pfandvertrag von 1360 als mitentscheidende Körperschaft des Hochstifts anerkannt. Eine Entwicklungsgeschichte des Domkapitels und des bischöflichen Rates – die Forschungen Juvalts sind immer noch grundlegend⁷⁹ – dürfte die Bedeutung der Ereignisse von 1367 noch stärker relativieren. Es überrascht nicht, daß der zeitgenössische Autor der Bischofschronik die Versammlungen von Zernez und Chur mit keinem Wort erwähnt.⁸⁰ Was in einer Krisenzeit als befristete Notmaßnahme gedacht war, erweist sich heute aus entwicklungsgeschichtlicher Sicht als ein unbewußter, bescheidener Beitrag zur staatlichen Entwicklung des Gotteshaus-

⁷⁶ Vgl. unten, Kap. VIII.

⁷⁷ Vgl. oben, S. 64f.

⁷⁸ Vasella, Peter Gelyto, S. 89.

⁷⁹ Auf Juvalt stützt sich auch Vasella, Peter Gelyto, S. 79. Zur Personengeschichte des Churer Domstifts vgl. Clavadetscher, *Helvetia Sacra*, S. 534 ff.

⁸⁰ *Liber de feodis*, S. 61 ff.

bundes. Die Umwandlung des geistlichen Territoriums in den Gotteshausbund vollzog sich in einem langwierigen geschichtlichen Prozeß. Es ist gewagt, die Ereignisse von 1367 als Zäsur anzunehmen, nur weil die Mitwirkung der Talgemeinden hier zum ersten Mal quellenmäßig erfaßbar ist. Während viele Kaiserurkunden immer wieder als Beweismittel für Rechtsansprüche dienten, ist keine spätere Berufung auf die Urkunde vom 29. Januar bekannt. Campell erwähnt sie mit keinem Wort. Es wäre interessant zu wissen, wann sie verloren ging. Mohr hat sie gefunden und 1861 zum ersten Mal ediert. Zehn Jahre später hat sie Juvalt in mancher Hinsicht erstaunlich objektiv und umfassend interpretiert. Doch prägte er das Schlagwort vom «Markjahr» und vom «Keimjahr unserer modernen Staatsform»⁸¹, das, losgelöst von einer differenzierten Betrachtung, den ersten Ansatz zur Ueberwertung des historischen Datums 1367 gab.

Die meisten Autoren haben der Urkunde von 1367 rein auf Grund ihres Wortlautes mit Recht jede konstitutive Bedeutung abgesprochen.⁸² Im Gegensatz zum quellenmäßig begründeten Urteil Vasellas in der Jubiläumsfestschrift verrät dasjenige Plantas im «Bündner Jahrbuch 1967» den Konflikt zwischen historischer Einsicht und demokratischem Wunschdenken. Planta gibt zu, daß keine «gemeinschaftliche Gesetzgebung» im Gotteshausbund zustande kam und bezeichnet das Übereinkommen dennoch als «Verfassungsurkunde, den Bundesbrief des neuen Gotteshausbundes». Hier wird der Eindruck erweckt, als habe das Gotteshaus Chur 1367 eine grundlegende Staatsform erhalten. Ein komplizierter geschichtlicher Prozeß wird durch Überbewertung eines Datums vereinfacht und verfälscht. Wie sehr diese popularisierte Denkweise von der älteren patriotischen Geschichtsschreibung der Schweiz geprägt ist, mag folgendes Zitat beweisen: «Nicht nur kriegerische Ereignisse, wie ein Sieg auf dem Schlachtfeld – an der Calven, am Morgarten, bei Sempach –, können für ein Land oder ein Volk eine entscheidende Wendung bringen, sondern oft auch rein politische Taten, wie die Bundesgründung von 1291 für die Länder

⁸¹ Juvalt, Forschungen II, S. 234. Vgl. Anm. 68.

⁸² Vgl. die Literaturhinweise bei Vasella, Peter Gelyto, S. 43f.; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 92f.

der Innerschweiz oder diejenige von 1367 für das Bündnerland, beide hochbedeutend für unsere heutige Eidgenossenschaft.»⁸³

Zusammenfassend stellen wir in der Literatur anlässlich des Jubiläumsjahres 1967 die Tendenz fest, differenzierte wissenschaftliche Ergebnisse dem historischen Fachkreis zu überlassen und im Volke ein überholtes Geschichtsbild, das traditionell eingeprägt war, neu zu festigen: Schlachten und wichtige Ereignisse einer lückenhaften Überlieferung werden aneinandergereiht, um einen permanenten Freiheitskampf als evident vorzutäuschen. Der unendlich mühsame geschichtliche Prozeß wird vereinfacht, das Versagen auf den habsburgischen Landesfeind abgewälzt, der positive Einfluß «von außen» unterschätzt. So entsteht das Bewußtsein einer begnadeten und verdienten Sonderentwicklung im Anschluß an die ähnlich empfundene Geschichte der Eidgenossenschaft, ein Gefühl, das politische und staatliche Dynamik in unserer Zeit hemmen kann.

Wir kommen auf diese Fragen zurück, soweit unser Thema das erlaubt und halten fest: Eine Verfassungsurkunde des Gotteshausbundes wurde nicht überliefert, und 1367 ist kein eigentlicher Bund gegründet worden, aber die Reichsdienste Bischof Peters und ihre negativen Folgen bewirkten einen engeren Zusammenschluß und eine relative Stärkung der politisch mitbestimmenden Kräfte im Hochstift.

IV. Reichspolitische Zurückhaltung der Bischöfe von Chur unter König Wenzel

Von der Abdankung Bischof Peters 1368 bis zum Italienzug König Ruprechts 1401 sind keine Reichsdienste der Bischöfe von Chur nachweisbar. Während Bischof Friedrich von Erdingen (1368–1376) noch drei Mahnbriefe Karls IV. an die Stadt Lindau erwirkte¹, um das Pfandrecht auf die Reichssteuer zu verteidigen,

⁸³ Planta, Sechshundert Jahre Gotteshausbund, S. 3, 5. Mit dieser Kritik massen wir uns nicht an, den wertvollen Beitrag Plantas als Ganzes in Frage zu stellen.

¹ Anhang, Nr. 24–26

ist aus den ersten zwei Jahrzehnten der Regierung König Wenzels (1376–1396) kein Kaiserprivileg für das Hochstift Chur überliefert.

So scheint es überraschend, daß Wenzel im Juli 1396 dem Bischof Hartmann vier Privilegien schenkte. Er bestätigte die Verpfändung der Reichssteuer von Lindau, befreite die Stadt Chur von fremder Gerichtsbarkeit, anerkannte alle Privilegien, Freiheiten und Immunitäten des Hochstifts² und erklärte die Grafschaft Vaduz, die Bischof Hartmann und sein Bruder Heinrich I. als Grafen von Werdenberg–Heiligenberg innehatten, als Reichslehen.³ Zwei Hinweise sind hier beachtenswert. Im Exemptionsprivileg ist von nützlichen Diensten des Bischofs und der Stadt Chur für König und Reich die Rede⁴, und im Brief an die Stadt Lindau bezeugt Wenzel, er habe auch seine eigenen früheren Königsurkunden an das Hochstift bestätigt.⁵ Man darf in einem solchen Fall den Verlust von Urkunden wohl nicht völlig ausschließen, doch glauben wir eher, daß leere Kanzleiformeln im Spiel sind. Bedeutende Dienste hätten wohl einen Niederschlag in den Reichstagsakten gefunden. Und man bedenke, wie sorgfältig die Bischöfe ihre Königs- und Kaiserurkunden aufbewahrten und öfters abschreiben und beglaubigen ließen! Ende des 14. und anfangs des 15. Jahrhunderts entstanden der Liber de feodis und die Ämterbücher mit zahlreichen Abschriften und Regesten von Urkunden, so daß der Verlust von Königsprivilegien unwahrscheinlich ist.

Einige Vermutungen über politische und persönliche Hindernisse für intensivere Beziehungen zu König Wenzel drängen sich auf.

Die negativen Folgen der Reichsdienste Ulrich Ribis und Peter Gelytos hinterließen wohl bei den Gotteshausleuten und der politischen Oberschicht im Hochstift ein Mißtrauen gegen jede

² Anhang, Nr. 27–29.

³ LUB I, II, Nr. 80.

⁴ Anhang, Nr. 28: «das wir haben angesehen stete und nutze dinst die vns und dem Riche der Erwardige Hartman Bischof zu Cur und ouch alle Burgere der Stat zu Cur unsern und des Richs lieben getrüen oft williglichen und nutzlichen getan haben, und noch tun sollen und mögen in künftigen zeiten.»

⁵ Anhang, Nr. 27. Der Brief bezieht sich auf die erst am folgenden Tag ausgefertigte Bestätigungsurkunde: «vnd wan och nu wir dem Erwardigen Hartman yetzunt Bischof zu Cur unserm Fursten und liben andechtigen und seinen Stifte alle und igliche ire brife hant und priuilegia, die sy von Romischen keysern und kunigen und och von uns redlichen herbracht und erworben haben von newes bestetet und confirmiret haben.»

Landesabwesenheit des Territorialherrn. Man war reichsmüde geworden.

Ein äußerer Anstoß zum Engagement in der Reichspolitik fehlte. Im Gegensatz zu Karl IV., Ruprecht und Sigmund betrat Wenzel weder das Gebiet des Hochstifts noch der Diözese. Kein Italienzug und keine reichspolitische Auseinandersetzung führte zwangsweise zur Freundschaft oder zum Konflikt zwischen König und Bischof. Die Stellung der Bischöfe im abendländischen Schisma, das 1378, im Todesjahr Karls IV., ausbrach, hat das Verhältnis zum König schwerlich gestört. Johann von Ehingen (1376–1388) anerkannte wie König Wenzel Urban VI. als rechtmäßigen Papst⁶, und Hartmann von Werdenberg (1388–1416) unterwarf sich 1392 ebenfalls der römischen Obödienz.⁷

Friedrich II. von Erdingen blieb mindestens bis 1374 Kanzler Herzog Leopolds von Österreich und kümmerte sich wenig um die Regierung des Hochstifts und dessen Stellung im Reich. Johann von Ehingen war als Reichsfürst völlig passiv: Der ehemalige österreichische Notar und Vizekanzler opferte sein Privatvermögen, um die Schulden in Chur zu tilgen und gilt mit Recht als Restaurator des Hochstifts und der Diözese.⁸

Hartmann von Werdenberg gehört, wie noch gezeigt wird, zu den eifrigsten Churer Territorialherren des Spätmittelalters: Er suchte den Kontakt mit dem König nur aus politischen Interessen. Auch mag seine Abhängigkeit von Österreich ein enges Verhältnis zu König Wenzel bis 1395 erschwert haben. Mit dem Vertrag von 1392 wurde ja das Hochstift mittelbar in das große habsburgische Bündnissystem gegen Wenzel einbezogen.⁹ Die Situation änderte sich mit einem Schlag, als der habsburgische Thronkandidat, Herzog Albrecht III., am 29. August 1395

⁶ Liber de feodis, S. 65. Urban VI. sah offenbar in Johann II. einen unbedingten Anhänger, denn er befahl den Äbten Konrad von St. Blasien (Reg. d. B. v. Konst. III, Nr. 7001; Thommen II, Nr. 194, 1385 Dezember 18) und Pilgrim von Kempten (Reg. boica X, S. 161. Vgl. Rottenkolber, J., Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, München 1933, S. 49f.) ihren Treueid vor dem B. von Chur abzulegen. Vgl. zudem: Largiadèr, PU Schweiz II, Nr. 954.

⁷ Vgl. unten, S. 264f. Ob die Aussöhnung mit Bonifaz IX. wirklich zustande kam, wissen wir allerdings nicht. Siehe Largiadèr, PU Schweiz II, Nr. 954; Mayer, Bistum I, S. 399.

⁸ Liber de feodis, S. 64f. Vgl. Clavadetscher, Helvetia Sacra, S. 485f.

⁹ Vgl. unten, S. 264.

starb.¹⁰ Ein Jahr später hat der Bischof die vier Privilegien erhalten.

Ist auch eine reichspolitische Gegenleistung für die königliche Freigebigkeit im Jahre 1396 nicht erwiesen, so stützt dieser Fall doch keineswegs die falsche These, wonach Wenzel «Ausverkauf des Reichs» betrieb. Der Brief an Lindau sollte das Hochstift wirtschaftlich stärken, das Exemptionsprivileg erweiterte die churbischöfliche Landeshoheit, die Gesamtbestätigung sicherte die reichsrechtliche Kontinuität, und die Anerkennung der Grafschaft Vaduz als Reichslehen war ebenfalls keine willkürliche Veräußerung von Reichsrechten. Das wird – vom letztgenannten Privileg, das Chur nicht betraf, abgesehen – im zweiten Teil unserer Arbeit näher begründet.

V. Hartmann II. und die Italienzüge der Könige Ruprecht und Sigmund

1. Der Italienzug König Ruprechts

Anschluss an den Gegenkönig

Am 20. August 1400 setzten die Kurfürsten König Wenzel ab und wählten Herzog Ruprecht von der Pfalz zum römischen König. Sie warfen dem Luxemburger unter anderem die «Entgliederung» Reichsitaliens vor, weil er 1380 Gian Galeazzo Visconti das Reichsvikariat übertragen und ihn 1393 zum Herzog von Mailand erhoben hatte.¹ Ruprecht versprach, diese Taten zu widerrufen und auch das übrige von Wenzel angeblich verschleuderte Reichsgut zurückzugewinnen.² Als es ihm mißlang, Wenzel im böhmischen Kriege zu bezwingen, und da Papst Bonifaz IX. seine Approbation mit Rücksicht auf die Obödienz der luxemburgischen Gebiete verweigerte, faßte Ruprecht den Plan, Mailand zu

¹⁰ Gerlich, Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach, S. 82 f.

¹ RTA III, Nr. 204, 2.

² RTA III, Nr. 200, 3.

unterwerfen, um anschließend in Rom die Kaiserkrone zu erwerben. Sein größtes Hindernis war die Finanznot. Die städtischen Romzugsgelder reichten nicht aus. Den Fürsten mußte der König Ausrüstung und persönlichen Sold bezahlen.³ So forderte Herzog Leopold IV. von Österreich 100 000 Dukaten für die Öffnung der Tiroler Pässe und einen hohen Monatssold für 1000 Gleven.⁴ Das von Gian Galeazzo angegriffene Florenz bemühte sich um eine antimailändische Koalition und drängte den König mit teils unehrlichen Geldversprechen zum Aufbruch.⁵ Ruprecht unterschätzte den politischen Einfluß Venedigs, von dem das Gelingen des Italienzuges in erster Linie abhing.⁶ Gutwillig und optimistisch wagte der Wittelsbacher trotz großer finanzieller Bedrängnis den Kampf gegen das mächtige Mailand.

Bischof Hartmann schloß sich dem König am 7. Oktober in Bozen an. Nachdem er «gchuldet globet und gesworn als daz auch gewonlichen ist und des heiligen Richs geistliche fursten phlichtig sint zu tûn», empfing er die Regalien und Reichslehen «mit solicher schonheid und zirheid als sich daz heischet.»⁷ Weiter bestätigte Ruprecht die Privilegien und Freiheiten des Hochstifts⁸, ohne die Urkunden Wenzels, wie etwa bei Leopold IV.⁹ und den Eidgenossen¹⁰, auszunehmen. Auch die Grafschaft Vaduz, von Wenzel 1396 als Reichslehen erklärt, verlieh Ruprecht dem Bischof, der seit dem Tode Heinrichs I. im Jahre 1397 der letzte Graf seiner Werdenberger Linie war.¹¹

*Der Bischof von Chur als Condottiere des römischen Königs
im Soldvertrag von 1401*

Wichtiger als die Belehnungs- und Bestätigungsurkunden – ein neues Privileg hat Ruprecht dem Hochstift nicht gegeben – erschien der Vertrag, den der Bischof von Chur gleichzeitig mit

³ RTA V, S. 17f.

⁴ Helmolt, König Ruprechts Zug nach Italien, S. 46. Vgl. Anm. 9.

⁵ Helmolt, König Ruprechts Zug nach Italien, S. 31ff.

⁶ RTA V, S. 8ff.

⁷ Anhang, Nr. 31.

⁸ Anhang, Nr. 30.

⁹ RTA IV, Nr. 353. Reg. d. Pfalzgr. a. Rhein II, Nr. 1012.

¹⁰ RTA IV, Nr. 382, 9.

¹¹ Reg. d. Pfalzgr. a. Rhein II, Nr. 1745.

dem König abschloß. Hartmann soll Gian Galeazzo Visconti am 16. Oktober absagen – der Reichskrieg hat den Charakter einer Fehde – und von seinen Ländern aus «mit fyentlicher getat» ins mailändische Gebiet einbrechen. Die Inhaber von Schlössern, Städten, Märkten und Dörfern, die Hartmann erobert, sollen dem römischen König schwören. Die zurückgewonnenen Gebiete des Hochstifts darf der Bischof behalten. Gefangene Feinde, es seien Hauptleute, Ritter oder Knechte und alle, die Macht auszeichnet, sind dem König bedingungslos auszuliefern. Der Bischof verpflichtet sich, nötigenfalls über 200 Mann mit einer nicht genannten Zahl von Gleven durch sein Gebiet ziehen zu lassen, sie in seine Schlösser aufzunehmen und ihnen freien Kauf für übliche Preise zu gewähren. Er soll vom 16. Oktober an den bedeutenden Monatssold von 1000 Gulden erhalten. Wünscht der König den Vertrag, der zunächst für drei Monate gilt, zu verlängern, so muß er das rechtzeitig mitteilen, «daz wir uns auch darnach wissen zu richten». Wahrscheinlich hatte der Bischof die Entlassung seiner angeworbenen Knechte im Auge, die er ohne königliche Pension nicht besolden konnte.¹²

Der Churer Bischof erscheint hier als Condottiere des römischen Königs; er war nicht bereit, die Kosten der Reichsdienste auf dem Italienzug selber zu tragen, die Treuepflicht auch der schwächeren Reichsfürsten dem königlichen Lehensherrn gegenüber war im späten Mittelalter sehr begrenzt. Eigentlich trat Hartmann II. in florentinische Solddienste, denn italienische Chronisten haben Ruprecht nicht ohne Grund als «condotto» und «caporale» der Florentiner¹³ bezeichnet, die sein Unternehmen bei raschem Erfolg finanzieren wollten.

Ruprecht erließ einen Aufruf an die Reichsstände in Italien, um die Aufgabe des Bischofs diplomatisch vorzubereiten. Er habe Hartmann von Chur bevollmächtigt, gegen alle Reichsrebelln und besonders gegen Gian Galeazzo und seine Anhänger in den Krieg zu ziehen und das Reichsbanner zu entfalten, ihre Länder, Städte und Festen anzugreifen, die Besiegten zum Gehorsam gegen den deutschen König zurückzuführen und ihre Unterwerfungseide

¹² Anhang, Nr. 32. Gegenurkunde des Bischofs: RTA V, Nr. 172, 1401 Oktober 14.

¹³ Helmolt, König Ruprechts Zug nach Italien, S. 127.

entgegentzunehmen. Ghibellinen wie Guelfen sollten dem Bischof militärisch und diplomatisch beistehen, ihn und seine Boten verpflegen und mit allem Nötigen versehen.¹⁴

Die Hilfe Bischof Hartmanns war nicht zu unterschätzen. Seine Fehden beweisen, daß er mehr kriegerischer Ritter als geistlicher Hirte war. Mit einer starken Mannschaft erschien sein geplanter Vorstoss über die rätischen Pässe in die Lombardei als Entlastungsoffensive nützlich, solange die mailändische Hauptmacht gegen das Reichsheer im Osten gerichtet war. Offenbar schätzte Ruprecht die strategische Lage des Churer Stiftsgebietes, sollten doch die erwähnten Kontingente ebenfalls die rätischen Pässe überschreiten. Die Florentiner unterstützten den König in seinem Bemühen, alle Feinde Mailands gegen den verhassten Visconti aufzuhetzen: Ihre nach der Niederlage vom 21. Oktober verfaßte Instruktion erwähnt besonders den Grafen von Savoyen, den Markgrafen von Montferrat, den Bischof von Trient, die Eidgenossen und «el vescovo di Curia, che confina chon Milano.»¹⁵

Am 16. Oktober wäre der Vertrag in Kraft getreten, aber fünf Tage später erlitt König Ruprecht vor Brescia eine empfindliche Niederlage gegen die taktisch überlegene mailändische Reiterei, worauf der Erzbischof von Köln und Herzog Leopold das königliche Heer verliessen.¹⁶ Das ganze Unternehmen scheiterte kläglich. Wir haben keine Nachricht, daß Hartmann überhaupt zur Tat schritt und daß ihm der König, dessen größtes Hindernis die Geldnot war, den ersten Sold auszahlte.

Bischof Hartmann mußte seine Hoffnung begraben, Bormio und Chiavenna zurückzuerobern¹⁷ und das von Fehden geschwächte Hochstift mit königlich-florentinischem Sold und reicher Kriegsbeute dem wirtschaftlichen Ruin zu entreissen. Sein Versuch, die Machtkonstellation im Reich für seine ausgreifende Territorialpolitik auszunützen, entbehrt nicht einer gewissen Kühnheit. Im gescheiterten Italienzug ist wohl der Grund zu suchen, warum der Bischof sein Verhältnis zu König Ruprecht in den folgenden neun Jahren nicht auszubauen vermochte.

¹⁴ Anhang, Nr. 33.

¹⁵ RTA V, Nr. 32,7.

¹⁶ Helmolt, König Ruprechts Zug nach Itlaien, S. 78ff.

¹⁷ Vgl. unten, S. 338.

2. Der erste Italienzug König Sigmunds

Die Paßlage des Hochstifts war eine Voraussetzung für das gute Verhältnis auch zum nächsten römischen König: Sigmund zog Ende September 1413 von Chur über den Lukmanier in die Lombardei. Um die Motive der Paßwahl und die Dienste Hartmanns II. im reichspolitischen Zusammenhang zu verstehen, halten wir uns die

Hauptziele des italienischen Unternehmens

vor Augen. In seiner «Wahlkapitulation» vom 22. Juli 1411 versprach Sigmund den Kurfürsten ähnlich wie sein Vorgänger die Rückeroberung der verlorenen italienischen Reichsgebiete.¹⁸ Doch stand für den Luxemburger der Krieg gegen Venedig im Vordergrund, in welchem die Interessen seiner ungarischen und römischen Krone zusammentrafen: Die venezianische Eroberung der Terra ferma galt wie die mailändische Expansion als Entfremdung von Reichsgut; Venedigs Anspruch auf ganz Dalmatien drohte, Ungarn von der Adria abzuschneiden.¹⁹ Ende Januar 1412 meldete Sigmund den Reichsständen die Rückeroberung von Friaul und weitere Erfolge und forderte Hilfe zur Fortsetzung des Krieges.²⁰ Aber venezianische Bündnisverhandlungen mit Polen und Österreich zwangen das ungarische Heer zum Rückzug. Kaum war die Koalitionsgefahr gebannt, wollte der König Venedig in einem kombinierten Angriff mit ungarischen, deutschen, byzantinischen und genuesischen Truppen schlagen. England und Burgund sollten indessen den venezianischen Handel schädigen. Unterwerfung Mailands, ein allgemeines Konzil, ein Kreuzzug gegen die Türken und wohl auch die Kaiserkrönung in Rom waren die folgenden Ziele des immer großzügig planenden Luxemburgers.²¹ Das

¹⁸ RTA VII, Nr. 64, 11.

¹⁹ Der von Sigmund besiegte ungarische Kronprätendent König Ladislaus von Neapel hatte 1409 die Stadt Zara und seine angeblichen Rechte auf Dalmatien an Venedig verkauft. Zudem verschärfte die Weigerung Venedigs, versprochene Gelder an Sigmund auszus zahlen, die Spannung. Vgl. Herre, S. 8.

²⁰ RTA VII, Nr. 125, 1.

²¹ Herre, S. 3 ff. Schiff, S. 11 ff.

Projekt scheiterte, und neue ungarische Vorstöße brachten keine Entscheidung. Am 17. April 1413 anerkannte Sigmund im fünfjährigen Waffenstillstand von Castelletto den Stand der Eroberungen.²² Er hatte nun freie Hand, das gegen Mailand gerichtete Wahlversprechen einzulösen.

Noch mehr drängte ihn die Entwicklung des abendländischen Schismas, die Alpen zu überschreiten. Am 3. März 1413 hatte Johann XXIII. die Eröffnung des Konzils auf den 1. Dezember und die Bekanntgabe des neuen Ortes in drei Monaten versprochen. Die Eroberung Roms durch König Ladislaus am 8. Juni und die Flucht des Papstes nach Florenz verschoben den Beschluß über Ort und Zeit der Kirchenversammlung und stärkten den kirchenpolitischen Einfluß des römischen Königs. Dieser wollte den Konzilsort dem Machteinfluß des Papstes und der politischen Unsicherheit Italiens entziehen.²³ Er sah in der Überwindung des abendländischen Schismas die dringlichste und vornehmste Aufgabe, die sein Vorgänger ihm überlassen hatte. Neben dem Kampf gegen Mailand waren Konzilsverhandlungen mit Papst Johann XXIII. und die Sicherung der Straßen zum Konzilsbesuch die Hauptziele des Italienzuges.²⁴

Die Wahl der Lukmanierstraße

Zweifellos wollte Sigmund ursprünglich den Weg über Tirol und Friaul und nicht über Chur und einen rätischen Pass einschlagen. Das gilt besonders für die Zeit vor dem Frieden von Castelletto, als der Krieg gegen Mailand dem Sieg über Venedig folgen sollte. Der König rechtfertigte Ende Januar 1412 die Eroberung des Patriarchats Aquileia nicht nur mit der Reichszugehörigkeit dieser ewig umkämpften Grenzgebiete, sondern sprach vom «besten und lichtigsten ingang gen Italien durch dasselbe land Friaul.»²⁵ In den Friedensverhandlungen wollte

²² Herre, S. 18. Storia di Milano VI, S. 165.

²³ Finke, Acta I, S. 170f.

²⁴ Zur beigelegten Kontroverse über den Zweck des Italienzuges vgl. Finke, Acta I, S. 174f., Anm.5.

²⁵ RTA VII, Nr. 125,1.

Venedig den Durchzug allein für den Zweck der Kaiserkrönung erlauben, was Sigmund entschieden ablehnte. Doch versprach er, den Zug mindestens einen Monat vorher anzukündigen. Auch galt die Erlaubnis nur für das vom König persönlich geführte Heer.²⁶ Dieses eingeschränkte Recht zum Durchzug und das allgemeine Misstrauen gegen Venedig bewogen wohl Sigmund, das venezianische Gebiet wenn möglich zu meiden. Nun hatte der König im Frieden von Castelletto ausser Friaul und Dalmatien auch Gebiete von Padua und Verona westlich des Gardasees erhalten, wo er die eigentliche Brennerroute, welche durch die Veroneser Klause in die venezianische Terraferma führte, umgehen konnte.²⁷

Ein glänzender diplomatischer Erfolg schien den Weg über Tirol zu ermöglichen. Wie beim Italienzug Ruprechts war Florenz am Reichskrieg Sigmunds gegen Mailand interessiert. Ende Juni erklärte der König den florentinischen Gesandten in Trient, er werde binnen 12 Tagen in der Lombardei erscheinen. Inzwischen reiste er nach Salzburg, wo es ihm gelang, die österreichischen und bayrischen Herzoge zu versöhnen. Sie versprachen ihm 12 000 bis 15 000 Pferde für den Italienzug. Zweifellos war die Brennerstraße für ein so ansehnliches bayrisch-österreichisches Reiterheer aus rein geographischen Gründen der gegebene Weg und kein rätischer Paß. Am 20. Juli kehrte Sigmund nach Bozen zurück und zeigte sich höchst erstaunt, daß die ihm von Trient entgegengereisten florentinischen Gesandten nicht bevollmächtigt waren, die Bezahlung der Truppen durch Florenz und den Papst zu versprechen. Die Kanzler Österreichs und Bayerns begleiteten Sigmund von Salzburg nach Bozen, offenbar, um die Antwort der Florentiner an ihre Herren zurückzubringen. Das ausweichende und zögernde Verhalten von Florenz war in Wirklichkeit eine deutliche Absage. Aus Geldmangel mußte der König auf das stolze Reiterheer verzichten. Der geplante Zug über die Brennerstraße fiel dahin²⁸, die Benützung eines Bündnerpasses stand wieder in Aussicht.

Schon um Mitte Juni hatte Sigmund die Eidgenossen zur Hilfe gegen Mailand aufgefordert, aber die Tagsatzung nahm am 21. Juni und am 4. Juli in Luzern eine ablehnende Haltung ein.

²⁶ Herre, S. 16f.

²⁷ Vgl. unten, S. 135, Anm. 16.

²⁸ Herre, S. 25ff. und Anhang, S. 58ff.: Bericht des florentinischen Gesandten.

Am 22. Juli berief Sigmund die Eidgenossen zu Verhandlungen auf den 2. August nach Chur, wo er den Feldzug ordnen wollte.²⁹ Anscheinend gab die Absage der Florentiner am vorangehenden Tage den unmittelbaren Anstoss, Chur zum Ausgang des italienischen Unternehmens zu wählen.³⁰ Nur deshalb fand diese Churer Tagung nicht statt, weil eine eidgenössische Gesandtschaft zum König schon bestimmt war, als die Einladung eintraf. Anfangs August verhandelten die eidgenössischen Boten erfolglos mit Sigmund in Meran, und das gleiche wiederholte sich Ende August in Chur. Schließlich erlaubte die Tagsatzung am 8. September wenigstens die Werbung eidgenössischer Söldner. Weil die florentinischen Hilfgelder und damit die österreichisch-bayrischen Truppen ausblieben, war Sigmund erst recht auf die eidgenössischen Knechte angewiesen. Nun war selbstverständlich die Gotthardstraße der bevorzugte Weg der Eidgenossen. Wollte der König nicht den gleichen Paß überschreiten, so erreichte er die eidgenössischen Söldner am leichtesten über den Lukmanier. Hier sehen wir den ersten Grund zur Wahl der Lukmanierroute. Nach Justinger zog ein eidgenössisches Kontingent von 600 Mann über den Gotthard und erreichte den König, der vom Lukmanier hergereist war, in Bellinzona. Doch bald darauf mußte der Luxemburger die Eidgenossen aus Geldnot entlassen.³¹

Nach Egger und Mommsen hat das Mißtrauen gegen Herzog Friedrich den König mit dazu bewogen, seinen Ausgangspunkt von Tirol nach Chur zu verlegen, doch fehlt ein sicherer Nachweis.³² Windecke hat zwar die berühmte Ballanekdote überliefert, die Sigmund und Friedrich nach der Rückkehr von Salzburg in Innsbruck entzweit haben soll; seitdem hegte der König angeblich gegen den Habsburger einen unversöhnlichen Haß, der auf dem

²⁹ RI XI, Nr. 552.

³⁰ Das florentinische Geld war die Voraussetzung für die bayrisch-österreichische Teilnahme am Italienzug. Dagegen vermutet Herre (S. 26), Sigmund habe die Churer Tagung schon vorher beschlossen und die Kanzler hätten Sigmund von Salzburg nach Bozen begleitet «wahrscheinlich um an einem Tage teilzunehmen, der am 2. August in Chur stattfinden sollte und zu dem am 22. Juli auch die Eidgenossen eingeladen wurden.» Doch warum sollte der König in Chur verhandeln, solange er die Brennerroute einem rätischen Paß vorzog?

³¹ Über die Verhandlungen Sigmunds mit den Eidgenossen vgl. Schiff, S. 40; Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 177f.

³² Egger, Geschichte Tirols I, S. 473f. Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 178.

Konstanzer Konzil zum Ausbruch kam.³³ Trotz der teilweise berechtigten Kritik Jägers³⁴ an der Darstellung der Sigmundbiographie Aschmanns, haben Egger³⁵ und Stolz³⁶ bei umfassender Kenntnis der Tiroler Quellen dem Vorfall eine gewisse zweitrangige Bedeutung beigemessen, und das wohl mit Recht. Zweifellos haben private Motive die Politik mittelalterlicher Herrscher weit mehr beeinflußt als im modernen Verwaltungsstaat. Aber schon die Tatsache, daß der König, wenige Tage nachdem er Innsbruck verlassen hatte, den Herzog mit Venedig aussöhnte³⁷, spricht gegen eine ernste Entfremdung, die ein weiteres Verbleiben in Tirol verunmöglicht hätte. Was die Ereignisse in Konstanz betrifft, so hat eine andauernde persönliche Feindschaft die von kirchen- und machtpolitischen Motiven bestimmte Auseinandersetzung gewiß verschärft.³⁸

Eine weniger mächtige aber absolut zuverlässige Stütze fand Sigmund im Churer Bischof, der den Nordeingang zu den wichtigsten rätischen Pässen beherrschte. Dieses persönliche Vertrauensverhältnis spielte bei der Wahl der Lukmanierstraße zweifellos eine Rolle. Wegen der Gefangennahme des Bischofs Hartmann und weiterer Untaten hatte der König am 6. Mai 1412 die bayrischen Herzoge zu Repressalien gegen Herzog Friedrich aufgefordert.³⁹ Zum ersten Mal ist der Bischof am 5. August 1413 in Meran am königlichen Hof bezeugt. Der völlig verschuldete Prälat bürgte an erster Stelle für 2000 Dukaten, die der geldbedürftige Luxemburger den Herren von Schlandersberg entlehnen mußte.⁴⁰ Doch versicherte er noch am gleichen Tag, daß die Bürgschaft dem Bischof und seinem Gotteshaus unschädlich sein solle.⁴¹ Wahrscheinlich besprachen König und Bischof in diesen Tagen auch den Italienzug.

³³ Windecke, S. 30f.

³⁴ Jäger, A., Kaiser Sigmund in Tirol, Neue Zeitschr. d. Ferd. f. Tirol u. Vorarlb. 7(1841).

³⁵ Vgl. Anm. 32.

³⁶ Geschichte des Landes Tirol I, S. 482.

³⁷ Schiff, S. 40.

³⁸ Vgl. unten, S. 93ff.

³⁹ Anhang Nr. 36.

⁴⁰ RI XI, Nr. 604.

⁴¹ Anhang Nr. 37.

König Sigmund in Chur

Bald sollte Hartmann II. Gelegenheit haben, die Pflichten eines Reichsfürsten in kaum erwartetem Ausmaß zu erfüllen: Am 17. August 1413 urkundete Sigmund zum ersten Mal in Chur, und hier residierte er wider Erwarten bis zum 25. September.⁴²

Wenige Tage vor dem Aufbruch nach Italien schenkte Sigmund der Stadt Chur das Privileg, ein Kaufhaus zu bauen, erstens als Entschädigung für vergangene Kriege, zweitens «durch solcher true und flisziger dienste willen, die uns die burger doselbs zu Cur williklich und flisziclich die cziit, und wir bij in gewest sin, bewijset und getan haben, teglichen tun und fürbas tun sollen...»⁴³ Das ist der einzige und deshalb bemerkenswerte Hinweis auf die Kosten des Bischofs und der Bürgerschaft für die Gastung des königlichen Hofes. Zu beneiden ist die bernische Geschichtsschreibung um die detaillierte Schilderung des Chronisten Justinger über die Ankunft und Bewirtung des Königs auf dem Rückweg von Italien.⁴⁴ Analogieschlüsse aus einem Vergleich zwischen Bern und Chur sind nur mit großer Einschränkung möglich. Nach Justinger betrugen die Gesamtkosten 2400 Pfund Pfennig. Die Öffnung der Märkte für das königliche Heer, eine wichtige Pflicht der Gastung, hatte sogar eine Teuerung zur Folge.⁴⁵ Natürlich konnte Sigmund vom Städtchen Chur nicht die gleiche Leistung erwarten wie von Bern, das zu einer europäischen Macht aufstrebte. Aber hielt sich der König in Bern nur drei Tage auf, so residierte er in Chur über fünf Wochen! Freilich ritten der König mit 800 und der Graf von Savoyen mit 600 Pferden vor die Stadt Bern, während das königliche Gefolge in Chur vergleichsweise unbedeutend erscheint, wie die Geldknappheit Sigmunds zu Beginn des Zuges und seine verzweifelten Aufrufe beweisen.⁴⁶ Wahrscheinlich mußte Chur ein böhmisches Kontingent einquartieren. Man darf an eine kleine Kerntruppe denken, die der König seit dem venezianischen Krieg mit sich führte, die gleichen «beheim», denen die Stadt Bern das Silbergeschirr entziehen mußte, weil sie, wie der Hofmeister bedauernd

⁴² RI XI, Nr. 628–752.

⁴³ Anhang, Nr. 46.

⁴⁴ Vgl. Keller, König Sigmunds Besuch in Bern.

⁴⁵ Justinger, S. 220.

⁴⁶ Schiff, S. 42.

warnte, «mügent nit ane steln sin».⁴⁷ Es ist jedenfalls nicht bekannt, daß böhmische Truppen nach dem Zug über den Lukmanier den König in Italien erreichten.

Der großen wirtschaftlichen Belastung standen beträchtliche Vorteile gegenüber, die aus der Anwesenheit des königlichen Hofes erwuchsen.

Wahrscheinlich hatte noch kein deutscher König des Spätmittelalters die rätische Hauptstadt betreten.⁴⁸ Nun liefen die Fäden der Reichspolitik mehrere Wochen lang in Chur zusammen, und damit stieg das Ansehen des Stadtherrn und der Bürgerschaft. In Chur schloß der König am 12. September mit den Gesandten des Herzogs Karl von Orléans ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Burgund.⁴⁹ Hier verhandelte er mit den Boten der Eidgenossen⁵⁰ und der Städte Basel, Straßburg⁵¹ und Nürnberg⁵², und am 19. August belehnte er Luterius Rusca mit dem Reichsvikariat von Como.⁵³ Die Zahl der Besucher war zweifellos höher als direkte Nachrichten bezeugen. Die Kanzlei entfaltete eine rege Tätigkeit, um die Reichskasse für das große italienische Unternehmen zu füllen.⁵⁴ Kleinere Reichsglieder wie die Klöster Disentis und St. Lucius in Chur benützten die Anwesenheit der Kanzlei, die oft nur mit kostspieligen Reisen zu erreichen war, um ihre Privilegien und Freiheiten bestätigen zu lassen.⁵⁵

Besondere königliche Gunst erwarb natürlich Bischof Hartmann für die Erfüllung der Quartierpflicht. Sigmund belohnte ihn vom 27. August bis zum 21. September mit sieben Königsurkunden, von denen fünf im bischöflichen Archiv bis heute im Original erhalten sind. Wir schränken hier die Betrachtung wie beim

⁴⁷ Justinger, S. 219.

⁴⁸ RI VIII, Nr. 2166a. Über die Italienzüge deutscher Könige im früheren Mittelalter vgl. u. a. Schrod, K., Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien (754–1197), VSWG Beiheft 25 (1931), S. 11ff.

⁴⁹ Finke, Acta I, S. 218f.

⁵⁰ Vgl. Anm. 31.

⁵¹ Den Gesandten der Stadt Basel gelang es mit großer Mühe, die hohen Kanzleitäxen für die Privilegienbestätigung um mehr als die Hälfte zu senken. Sie entschuldigten sich für den längeren Aufenthalt in Chur: «Lieben Herren, wir verstan ouch wol, daz Ir vast verlangen nach vns mögent haben, daz üch der kost duret, daz ouch billig ist.» Liebenau ASG 1888, S. 323.

⁵² RI XI, Nr. 716a.

⁵³ RI XI, Nr. 638.

⁵⁴ Vgl. Anm. 42.

⁵⁵ RI XI, Nr. 633, 740.

Kaufhausprivileg auf Aspekte ein, die im zweiten Teil unserer Arbeit nicht zur Sprache kommen.

Die Belehnungsurkunde ist sehr ausführlich gehalten und läßt trotz allen Kanzleiformeln erkennen, wie Hartmann seine durch Niederlagen und Gefangenschaft erschütterte Autorität mit einer feierlichen königlichen Investitur in seiner Residenzstadt zu festigen versuchte: «Sane nobis in Ciuitate Curiensi personaliter existente accedens ad nostre Maiestatis potenciam venerabilis Hartmannus Curiensis Ecclesie Episcopus princeps deuotus noster dilectus nobis humiliter supplicauit Quatenus sibi omnia sua et eiusdem Ecclesie Regalia sive feuda conferre Ypsumque de eisdem inuestire gratiosius dignanemur.» Der Bischof leistete den Lehns- und Treueid und empfing die Reichsregalien.⁵⁶ Nach dem feierlichen Beurkundungstypus ist eine Gesamtbestätigung der churischen Herrschaftsrechte ausgefertigt.⁵⁷ Als Herr von Werdenberg erhielt der Bischof wie 1401 von König Ruprecht eine Bestätigung seiner Grafschaft Vaduz.⁵⁸

Die bedeutendste politische Folge der Präsenz König Sigmunds im Churer Territorium war ein Waffenstillstand in der Matscher Fehde.⁵⁹ Kriegerische Unruhen in Rätien lagen nicht im Interesse des Königs, der schon im Schreiben vom 22. Juli an die Eidgenossen die Sicherung der Straßen als ein Ziel des Italienzuges bezeichnet hatte.⁶⁰ Gunsterweise an die Grafen von Werdenberg⁶¹, von Toggenburg⁶², von Montfort⁶³, den Abt von Disentis⁶⁴, die Herren von Sax-Misox^{64a} und die Rusca von Como⁶⁵ sollten wohl dazu beitragen, die Feudalherren für die Öffnung der Alpenpässe zu gewinnen. Das galt auf längere Sicht für den Besuch eines Konzilsortes in Oberitalien oder Süddeutschland, das galt aber

⁵⁶ Anhang, Nr. 38.

⁵⁷ Anhang, Nr. 39.

⁵⁸ RI XI, Nr. 652.

⁵⁹ Vgl. unten, S. 282ff.

⁶⁰ RI XI, Nr. 552.

⁶¹ RI XI, Nr. 629a, 644.

⁶² RI XI, Nr. 679.

⁶³ RI XI, Nr. 639, 669, 747. Wilhelm von Montfort begleitete den König nach Italien. Vgl. Anm. 73.

⁶⁴ RI XI, Nr. 633; Thommen III, Nr. 36 II.

^{64a} Zwischen dem 19. März 1413 und dem 17. Juni 1416 erhob Sigmund die Herren von Sax wohl aus Dank für ihre Dienste beim Durchzug (Bleniotal) nach Italien in den Grafenstand. Vgl. Hofer-Wild, S. 51.

⁶⁵ Vgl. Anm. 53.

zunächst für Truppen-Nachzüge aus Deutschland. Als die Eidgenossen am 8. September ihre offizielle Beteiligung am Kampf gegen Mailand abgesagt hatten⁶⁶, forderte Sigmund nachweisbar Basel und Straßburg auf, binnen drei Wochen Söldner zu ihm nach Feldkirch zu schicken.⁶⁷ Nach Justinger erreichten schwäbische und elsässische Kontingente den König in der Lombardei.⁶⁸ Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie den Weg über Feldkirch, Chur und den Lukmanier benützten.

Als Sigmund im Mai 1414 von Straßburg erneut Hilfstruppen nach der Lombardei forderte, befahl er, «daz sy sich richten durich Savoy herinzucziehen; wan da haben sy ein gut sicher straßen, als wir das ouch andern, die wir uns zu dienen beruft haben, verschriben haben. wurde aber die strass für Kure diewijle geöffnet, das wollen wir in zu stunde under ougen embieten.»⁶⁹ Es ist ein deutliches Zeugnis für die Wertschätzung der rätischen Alpenstrassen. Ob Schneemassen auf den Passhöhen oder kriegsrische Unruhen als Hindernis galten, ist unsicher.

Hartmann II. in königlichen Diensten in der Lombardei

Am 28. September 1413 verpfändete der Bischof an Rudolf von Juvalt Korn- und Alprechte für 150 Mark, «die er Unnß bar gelichen hat Unnd die wir in in (!) Unser unnd Unsers gotzhús nütz Unnd noturfft bekhert Unnd besonderlich jn Unsers gnedigen herrn des Römischen khiniges dienst gen Bellentz Verzört habent.»⁷⁰ Somit leistete Bischof Hartmann neben der Gastung des königlichen Hofes weitere kostspielige Reichsdienste, die er durch Verpfändung von Hochstiftsgütern finanzierte. Bei einer weiteren Interpretation dieser Stelle sind wir auf Vermutungen angewiesen. Hatte der Bischof während der letzten Wochen eine diplomatische Mission nach Bellinzona im Rahmen der Vorbereitung des Krieges gegen Mailand übernommen? Oder galt der «dienst gen Bellentz»

⁶⁶ Vgl. Anm. 31.

⁶⁷ RI XI, Nr. 732, 733.

⁶⁸ Justinger, S. 215.

⁶⁹ RTA VII, Nr. 132.

⁷⁰ BAC Kop.

direkt dem königlichen Zug über die Alpen? Hatte der Bischof die Pfandsomme zur Finanzierung einer Geleitmannschaft verwendet? Jedenfalls scheint es ausgeschlossen, daß Hartmann den Lukmanier im königlichen Gefolge überschritt, denn er liess auch am folgenden Tag, dem 29. September⁷¹, eine Urkunde unter seinem Namen in Chur ausstellen, während die königliche Kanzlei schon in Bellinzona urkundete.⁷² Mindestens die wichtige Pfandurkunde vom 28. September durfte die Churer Kanzlei schwerlich während der Abwesenheit des Bischofs ausstellen und besiegeln.

Sicher ist Hartmann drei Wochen später beim König auf dem Italienzug nachweisbar, und zwar in folgendem Zusammenhang: Der chronische Geldmangel zwang Sigmund, die eidgenössischen Söldner heimkehren zu lassen. Die schwäbischen und elsässischen Kontingente und die 700 Mann, die Gitschart von Raron ihm zugeführt hatte, reichten nicht aus, das wohlgerüstete Mailand zu unterwerfen. Der Luxemburger mußte dieses Ziel des italienischen Unternehmens aufgeben und wandte fortan seine ganze Aufmerksamkeit der Konzilsfrage zu. Er schloß am 23. Oktober 1413 einen Vertrag mit den Gesandten Filippo Maria Viscontis in Sala bei Tesserte. Als erster Zeuge erscheint Bischof Hartmann vor den päpstlichen Gesandten, den Kardinälen Chalant und Zabarella, dem berühmten Humanisten Manuel Chrysoloras aus Konstantinopel sowie den Grafen Wilhelm von Agni und Wilhelm von Montfort. Die Vermutung, der Churer Bischof habe als Unterhändler Sigmunds in den Verhandlungen eine Rolle gespielt, drängt sich auf.⁷³

Eine über dreimonatige Lücke im Itinerar läßt die Möglichkeit zu, daß der Bischof längere Zeit im königlichen Dienst in Italien blieb.

Da Sigmund 1431 auf dem Romzug ebenfalls den Lukmanier überstieg, fassen wir später die Ergebnisse und Aspekte der Churer Reichsdienste auf beiden Zügen vergleichend zusammen.⁷⁴

⁷¹ BAC Or. Verleihung eines Ackers zu Chur an Heinrich von Röten, 1413 September 29.

⁷² RI XI, Nr. 752, 752a, 753.

⁷³ Finke, *Forschungen und Quellen I*, S. 311f. Näheres über die Verhandlungen bei Herre, S. 31 und Schiff, S. 43f.

⁷⁴ Vgl. unten, S. 137f.

VI. Die Bischöfe von Chur auf dem Konzil von Konstanz

An Weihnachten 1414, beinahe zwei Monate nach der Eröffnung des Konzils, traf Sigmund mit der Autorität eines neugekrönten römischen Königs in Konstanz ein. Er hatte die Synode gebeten, in seiner Abwesenheit keine wichtige Entscheidung zu treffen. Der Luxemburger – ihm war das Zustandekommen des Konzils in erster Linie zu verdanken – war durchdrungen von seiner universalen Aufgabe als Oberhaupt der Christenheit und zukünftiger Kaiser. Ein Redner begrüßte ihn als neuen Konstantin, bereit, die Synode zu beschützen, nicht zu beherrschen. Es sollte sich zeigen, daß er auch vor dem Mittel der Gewalt nicht zurückschreckte, um die großen Probleme der Zeit zu lösen. Von den hochgesteckten Zielen der Synode wurde die Überwindung des Schismas mit wesentlicher Hilfe Sigmunds erreicht, während der Versuch, die böhmische Häresie auszurotten, nicht ohne seine Mitschuld in den Husitenkriegen tragische Folgen hatte und die Kirchenreform unbewältigt blieb. Drei Churer Bischöfe spielten auf diesem größten mittelalterlichen Kongress des Abendlandes eine überraschend wichtige Rolle, die zu unserem Thema gehört, weil Reichspolitik und Kirchenpolitik hier untrennbar erscheinen und König Sigmund bis zur Wahl Martins V. die beherrschende Persönlichkeit war. Neben politischen und geistigen Faktoren sollte man die Ausstrahlungskraft der Herrscherpersönlichkeit Sigmunds bei der Untersuchung der Dienste einzelner Reichsfürsten auch im Auge behalten, wo direkte quellenmäßige Beweise fehlen. Das Urteil Ciresios scheint uns ein Modellfall von weitreichender Geltung. Der französische Chronist bezeichnet den römischen König – der eigentlich den Kaisertitel noch nicht trage – als das beständige und zuverlässige Element der Synode. Meisterhaft charakterisierend spielt er das weltliche gegen das geistliche Oberhaupt der Christenheit aus. Er findet den Papst Johann XXIII. weniger eindrucksvoll als erwartet, zweifellos weil er zu dick und schwer sei, und er ist von der imposanten Erscheinung König Sigmunds tief beeindruckt. Der König bereite den kleinsten Auftritt in der Öffentlichkeit sorgfältig vor, man sehe in

ihm, wenn nicht den Herrn der Welt, so doch einen Mann, der es zu werden strebe und der verstehe, Menschen und Dinge zu beherrschen und also das Konzil zu leiten. Trotzdem gebe er sich liebenswürdig wie der Papst.¹ Der letzte Luxemburger verkörperte das ideale mittelalterliche Herrscherbild vor allem in der äußeren Erscheinung und Gebärde, und er wußte diese angeborenen Eigenschaften als Mittel der Autoritätsbildung, der Machtausübung, zu nutzen.

*1. Hartmann II. und der Reichskrieg gegen Herzog
Friedrich von Österreich*

*Hartmann II. im Spannungsfeld zwischen König und Herzog
bis zur Flucht des Papstes 1415*

Die Feindschaft zwischen Sigmund und Friedrich entstand während des venezianischen Krieges, als der Herzog erobernd ins Friaul einfiel, nach dem Verlust der Stadt Udine an den König mit Venedig geheim verhandelte und schließlich zusammen mit seinem Bruder, Herzog Ernst, das für Sigmund gefährliche Bündnis mit Polen einging. Die Bischöfe von Chur, Brixen und Trient sowie einige Tiroler Adlige fanden deshalb Rückhalt beim König, als sie Herzog Friedrich wegen schwerer Übergriffe anklagten. Der Habsburger hatte Bischof Hartmann 1404 und 1412 gefangen genommen. Mit diesen Vergehen begründete Sigmund am 6. Mai 1412 den Aufruf an die Herzöge von Bayern und die Grafen von Görz, den Habsburger anzugreifen, und schon damals plante er eine Aufteilung Tirols. Als der Italienzug Sigmund zum Ausgleich mit den Herzögen Ernst und Friedrich zwang, wurde die Auseinandersetzung nur verschoben.² Nach seiner Rückkehr aus der Lombardei ersuchte der König anfangs Juli 1414 das gastfreundliche Bern um Hilfe in einem voraussichtlichen Krieg gegen Friedrich.³

¹ Le Concile de Constance au jour le jour, S. 16, 25. Diese wertvolle, von P. Glorieux 1964 erstmals veröffentlichte Chronik wird Jakob von Ciresio zugeschrieben, dem Sekretär des Kanzlers Gerson von der Universität Paris.

² Vgl. oben, S. 84ff.

³ Feller, Geschichte Berns I, S. 244.

Inzwischen hatte Bischof Hartmann mit der Gastung des königlichen Hofes in Chur und mit seinen Diensten auf dem Italienzug bei Sigmund hohe Gunst erworben. Herzog Friedrich mußte befürchten, daß alle drei geistlichen Reichsfürsten seines Tiroler Gebietes ihre Klagen vor das Konzil bringen und die volle Unterstützung des römischen Königs finden würden. Doch hatte er in Papst Johann XXIII., der Sigmund nicht weniger mißtraute, einen natürlichen Bundesgenossen. Seit Dezember 1413 standen Papst und Herzog in geheimer Verbindung. Auf dem Wege zum Konzil ernannte Johann XXIII. den Herzog am 15. Oktober in einem Geheimvertrag zum Generalkapitän der päpstlichen Truppen mit einem Jahresgehalt von 6000 Dukaten. Friedrich, dem die Umgebung von Konstanz weitgehend gehörte, versprach dem Papste sicheres Geleit. Johann XXIII. durchzog in Meran und vom Arlberg über Bludenz und Feldkirch das Gebiet der Churer Diözese, anscheinend ohne den Bischof persönlich zu treffen.⁴ Für den Herzog war das enge Verhältnis zur obersten kirchlichen Gewalt der beste Schutz gegen die Anklagen der Bischöfe und die Feindschaft des Königs. Die Beschwerden wurden tatsächlich beim Konzil eingereicht und vor dem 27. Januar 1415 dem Herzog in Stein am Rhein schriftlich übergeben. Friedrich, den Sigmund in einem ausführlichen Schreiben auf den 1. November 1414 zum Konzil eingeladen hatte, erschien in Konstanz erst Ende Februar des folgenden Jahres. Der König hatte ihm einen Geleitbrief verweigert «von großer clage wegin die uber yn komen sin von herren und andern». Zweifellos sind die Klagen Bischof Hartmanns hier einbegriffen. Friedrich versprach, sich auf dem Konzil zu rechtfertigen.⁵ Doch überschätzte er die päpstliche Rückendeckung. Die Änderung des Abstimmungsmodus – nach Nationen statt nach Köpfen – brach das Übergewicht der italienischen Partei Johanns XXIII. und veranlaßte diesen, unter dem Druck teils verleumderischer Anklagen einiger Konzilsteilnehmer die Bereitschaft zur Abdankung vorzutäuschen.⁶ In der Nacht vom 20. auf den 21. März floh Johann XXIII. aus Konstanz und fand in der

⁴ Slokar, S. 199. Schmid, *Itinerarium Johannes XXIII.*, S. 196ff.

⁵ Slokar, S. 205–207 und die einschlägigen Quellenbeilagen. Janssen I, Nr. 486.

⁶ Hefele VII, S. 83f.

habsburgischen Stadt Schaffhausen Zuflucht und den persönlichen Schutz des Herzogs.⁷

Somit war Bischof Hartmann II. auf königlicher Seite engagiert, bevor der Konflikt in Konstanz ausbrach.

Die bischöflichen Klagen als sekundärer Grund für den Reichskrieg

In einer speziellen Studie mit einem wertvollen Quellenanhang vertrat Slokar die Ansicht, «daß die Hauptursache der Ächtung und Verfolgung Herzog Friedrichs durch Kaiser Sigmund die Konflikte des Herzogs mit den Bischöfen und Untertanen seines Landes waren, die Mitwirkung bei der Flucht des Papstes und die Flucht des Herzogs selbst hingegen nur die unmittelbare Veranlassung gebildet haben.»⁹ Als einer der Hauptkläger hätte Bischof Hartmann in diesem Fall wesentlich zu dieser berühmten Episode beigetragen. Dagegen bezeichnete Feger die Klagen als reinen Propagandafeldzug gegen den flüchtigen Herzog, während der Reichskrieg in Wirklichkeit den «einstigen Nebenbuhler um die Königskrone und einen der mächtigsten Fürsten des Reiches» schwächen sollte.¹⁰ Wir halten beide Thesen für einseitig und versuchen, die relative Bedeutung der Klagen darzulegen.

Sicher dienten auch die Klagen dem König zur Rechtfertigung des Vernichtungskrieges gegen den Habsburger. In der Achterklärung vom 30. März erwähnte Sigmund die Flucht mit einem einzigen allgemeinen Satz, während er die Klagen der Bischöfe und Tiroler Adligen sehr ausführlich angab. Das diente Slokar zum Beweis, daß die Flucht des Papstes ein bloßer Vorwand, die Klagen aber das Hauptmotiv für den Angriff gegen Friedrich waren. Er verwies auf die Tatsache, daß die Nichterwähnung des Papstes schon dem Chronisten Richental auffiel.¹¹ Auch Feger betonte diesen Umstand, wenn er auch die faktische Bedeutung der Klagen abstritt.¹² Einer solchen Interpretation wider-

⁷ Vgl. Anm. 19.

⁹ Slokar, S. 214.

¹⁰ Richental, S. 194. Auch Feller (Geschichte Berns I, S. 244) hielt die Flucht für den willkommenen Anlaß zum Reichskrieg, doch setzte er sich nicht näher mit den Ereignissen des Konzils auseinander.

¹¹ Anhang, Nr. 47. Slokar, S. 209–211.

¹² Richtental, S. 194.

spricht der Wortlaut der Achterklärung. Schwerer als die Aufzählung noch so bedeutender Schäden einzelner Reichsangehörigen wog der lakonische Hinweis auf «ander groß und swer sachhen kurtzlich begangen, der ein teil die gantz cristenheit antreffen und die nu landkundig und offenbar worden sind». Die Flucht des Papstes mit Hilfe des Herzogs war das sensationelle Ereignis jener Tage. Es bedurfte keiner ausführlichen Darlegung.

In einem Brief vom 7. April bestätigte der Herzog, der König habe den Krieg nicht nur wegen der Flucht des Papstes, sondern auch wegen der erwähnten Beschwerden eröffnet. Das beweist nur, daß beide Faktoren als Rechtfertigungsgründe dienten und nicht, wie Slokar annahm, dass die Klagen die Hauptrolle spielten. Ähnlich ist eine ganze Reihe von Urkunden zu bewerten, welche die Flucht des Papstes nur kurz oder überhaupt nicht erwähnen.¹³

Der Name des Churer Bischofs wurde in diesem Zusammenhang weit über die Grenzen des Reiches hinaus bekannt.

Verbale Erklärungen sagen wenig über die faktischen Motive des Königs. Die Behauptung, die Flucht des Papstes sei für Sigmund nur ein Vorwand zum Kampf gegen Friedrich gewesen, begründete Slokar weiter mit dem Argument, die Flucht habe den Bestand der Kirchenversammlung nicht wirklich gefährdet, weil sie der König beherrschte und weil die konziliare Theorie gerade in jenen Tagen unter der Leitung von Ailly und Gerson den Sieg davontrug.¹⁴ Das reichte u. E. nicht aus, die Krise zu überwinden. Slokar hat angenommen, daß die Flucht dem König recht gelegen kam, und Vogel hat vermutet, «dass der König wenigstens ein teilweises Gelingen der Flucht erwartet und gewünscht hatte.» Er stützte sich dabei auf das öffentliche Rechtfertigungsschreiben Friedrichs vom 30. März 1415. Danach soll Friedrich dem König die Fluchtabichten des Papstes mitgeteilt haben, worauf der König erwiderte, er möge halten, was er dem Papste auf Grund seiner Geleitsversprechen schuldig sei.¹⁵ Diese nicht überprüfbare mündliche Antwort ist mit den folgenden Taten des Königs nicht vereinbar.

¹³ Slokar, S. 211ff.

¹⁴ Slokar, S. 209.

¹⁵ Vogel, T., Studien zu Richentals Konzilschronik, Diss. Freiburg i. Br. 1911, S. 49f.

Gerüchte über heimliche Fluchtvorbereitungen des Papstes veranlaßten den König, die Stadttore bewachen zu lassen, während die Engländer sogar die Gefangensetzung Johanns XXIII. beantragten. Der Generalausschuß, die Kardinäle und Sigmund versuchten, freilich auf verschiedenem Wege, den Papst in Konstanz zurückzuhalten. Schließlich war der König bereit, den Papst, der angeblich das Bodenseeklima nicht ertrug, persönlich zu begleiten, falls er die Konzilsstadt am Tage, das heißt offiziell, verlassen wolle, um auf einem umliegenden festen Platz, selbstverständlich in Verbindung mit dem Konzil, zu residieren.¹⁶ Bei allen machtpolitischen Vorteilen mußte eine heimliche Flucht des Papstes dem eifrigsten Förderer der Einheit der Kirche zu risikoreich erscheinen.

Als die Flucht am 21. März bekannt wurde, brach in Konstanz eine Panik aus, die Sigmund nur mit dem persönlichen Einsatz seiner ganzen Autorität beseitigen konnte. Er ritt durch die Straßen, beruhigte die Wechsler, Apotheker, Krämer und Handwerker, aber auch die Kardinäle und alle «Herren» und sicherte ihnen Schutz und Schirm zu. Der Bestand des Konzils erschien tatsächlich gefährdet. Glänzend meisterte der Luxemburger diese erste Krise. In einer Versammlung der vier Nationen versprach er, das Konzil trotz der Flucht aufrecht zu erhalten, in einer Fürsterversammlung zitierte er Friedrich vor Gericht.¹⁷ Der Papst täuschte klug seine grundsätzliche Bereitschaft zur Abdankung vor. Doch berief er am 23. März die Kardinäle und Kurialen zu sich, und die Mehrheit folgte seinem Befehl. Er versuchte, den französischen König, die Herzoge von Orléans, Berry und Burgund und die Universität Paris für sich zu gewinnen. Immerhin erreichte er, dass in Konstanz die Meinung laut wurde, mit der Abreise des Papstes sei das Konzil aufgelöst.¹⁸

Über die konkrete Mitwirkung Friedrichs bei der Flucht herrschte in Konstanz große Unsicherheit. Eine gründliche Analyse der widersprüchlichen Quellen macht es höchst wahrscheinlich,

¹⁶ Peter, *Die Informationen*, S. 225–241.

¹⁷ Richental, S. 192. *Le Concile de Constance au jour le jour*, S. 40f. Finke, *Acta II*, S. 25.

¹⁸ Hefele VII, S. 94. Über die Reaktion der Kardinäle vgl. Souchon, *Papstwahlen II*, S. 135ff.

dass der Herzog das ganze Fluchtunternehmen organisiert und den Flüchtling auf einer Teilstrecke persönlich begleitet hat.¹⁹ Für Sigmund war es entscheidend, daß der Herzog den Papst in seiner befestigten Stadt Schaffhausen beschützte und dass er in der Lage war, ihn auch an einem entfernteren sicheren Ort in Freiheit zu setzen. Welche Gefahr ein unabhängiger Balthasar Cossa für das Konzil bedeutete, zeigen die folgenden Ereignisse. Am 29. März flüchtete er von Schaffhausen nach Laufenburg, wie Dietrich von Niem berichtet, aus Angst vor einem bevorstehenden Angriff Sigmunds.²⁰ Zwar kehrten die meisten Kardinäle am 25. März oder nach der Achterklärung in die Konzilsstadt zurück²¹, doch verließen am 4. April erneut einige Kardinäle und Kurialen die Konzilsstadt, nachdem der Papst versucht hatte, seine Flucht sophistisch zu rechtfertigen. Wohl verkündete das Konzil am 6. April die folgenschwere Lehre der Superiorität des Konzils über den Papst und legitimierte damit die Absetzung Johanns XXIII.²², aber dessen Verhalten drohte, die Zessionsverhandlungen mit den zwei anderen Päpsten zu beeinträchtigen.

Nach Fillastre hielten jedenfalls einzelne Kardinäle die Flucht für das eigentliche Motiv des Reichskrieges.²³ Daß sie bei den großen Informationsmöglichkeiten in Konstanz nicht um die persönliche Feindschaft zwischen König und Herzog und die machtpolitischen Hintergründe wußten, ist schwer zu glauben. Aber sie fürchteten, ein Krieg könnte das Konzil sprengen, dessen Verpflegung gefährden und den Papst zur Fortsetzung der Flucht bewegen.²⁴ Noch am 31. März ersuchten sie den König, die Feindseligkeiten einzustellen.²⁵ Doch behielt der König Recht: Während eine Konzilspartei unter der Führung einzelner Kardinäle optimistisch glaubte, der Papst werde freiwillig unter annehmbaren Bedingungen zedieren, erkannte Sigmund wohl von Anfang an das Täuschungsmanöver Johanns XXIII., und dieses Mißtrauen gewann allmählich die Oberhand in Konstanz.²⁶ Am 17. April

¹⁹ Peter, *Die Informationen*, S. 264ff.

²⁰ Hefele VII, S. 101.

²¹ Vgl. Anm. 18.

²² Hefele VII, S. 102f.

²³ Finke, *Acta II*, S. 30, 34.

²⁴ Finke, *Acta II*, S. 26.

²⁵ *Le Concile de Constance au jour le jour*, S. 47.

²⁶ *Le Concile de Constance au jour le jour*, S. 43, 45.

notierte Ciresio im Tagebuch, man durchschaue endlich das Spiel des Papstes. Dessen Bereitschaft, in Frankreich abzdanken, sei nicht glaubwürdig. Er denke sogar daran, das Konzil im Einverständnis mit den französischen Fürsten und dem Kardinalskolleg nach Frankreich zu verlegen. Seine Behauptung, er habe das der Synode und dem König mitgeteilt, sei falsch. Man befürchte, er wolle unter dem Schutz Frankreichs in Avignon residieren. Der König habe versichert, alles zu unternehmen, um den Papst nach Konstanz zurückzuführen, und wenn er ihn mit eigenen Händen der Citadelle des avignonesischen Palastes entreissen müßte.²⁷

Während das Konzil eine neue Gesandtschaft zum Papst schickte^{27a}, wusste der König zu verhindern, daß der Flüchtling das burgundische und französische Territorium erreichte. In seinem Namen verhandelte Herzog Ludwig von Bayern mit Friedrich und erreichte, daß er den Papst kurz vor der Überschreitung des Rheines gefangen nahm, nach Freiburg führte und die Stadt dem König übergab. In einer sehr erniedrigenden Szene unterwarf sich der Habsburger am 5. Mai dem König und Konzil in Konstanz. Er bot sich als Geisel an, bis der Papst in der Gewalt des Konzils stehe und seine Kläger Recht erlangt hätten.²⁸

Dank kriegischer Eroberung hatte Sigmund von Herzog Friedrich die Auslieferung des Papstes erreicht, der am 29. Mai 1415 abgesetzt wurde. Die Gefahr einer Auflösung des Konzils oder mindestens einer großen Verzögerung der Zessionsverhandlungen mit allen drei Päpsten war überwunden. Die Ereignisse bestätigen, was ein gut informierter Zeuge wie der französische Chronist Ciresio rückblickend vom zeitweise gewalttätigen König schrieb: «Mais que serait-il advenu du Concile s'il n'avait été là et tenu bon lors de la fuite du pape?»²⁹

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die Flucht des Papstes ein wesentlicher Grund und nicht nur der Anlaß für den Reichskrieg gegen Herzog Friedrich war. Doch benutzte Sigmund den kirchenpolitisch notwendigen Kampf, um die Habsburger in Süddeutschland zugunsten der Reichsgewalt und der luxemburgi-

²⁷ Le Concile de Constance au jour le jour, S. 57f.

^{27a} Vgl. Souchon, Papstwahlen II, S. 135ff.

²⁸ Finke, Acta II, S. 31–35. Richental, S. 194ff.

²⁹ Le Concile de Constance au jour le jour, S. 108.

schen Hausmacht zu schwächen, und aus machtpolitischen Gründen ging er weiter, als die Sicherheit des Konzils es unbedingt forderte. Die Klagen – auch diejenigen Bischof Hartmanns – gegen den Herzog waren von zweitrangiger Bedeutung, aber doch mehr als antihabsburgische Propaganda: Eine Säkularisation der Bistümer Brixen und Trient, die Schwächung des Hochstifts Chur und die Ausschaltung des Tiroler Adels hätten die habsburgische Machtstellung wesentlich gestärkt.

Teilnahme Hartmanns II. an der Eroberung von Feldkirch

Nach der Flucht des Papstes erhielt Herzog Friedrich in Schaffhausen über 400 Absagebriefe, so auch von Bischof Hartmann und der Stadt Chur.³⁰ Man wäre überrascht, hätte der Kläger gegen Friedrich nicht als einer der ersten Reichsfürsten den Eroberungskrieg befürwortet.³¹ Dagegen besaß der fehdetüchtige Graf von Werdenberg im Bischofsamt weder das juristische noch das theologische Rüstzeug, um wie seine gelehrten Nachfolger in die Konzilsverhandlungen einzugreifen.

Nach dem ursprünglichen Kriegsplan, der die Länder Friedrichs aufteilte und einzelnen Reichsgliedern zur Eroberung preisgab, sollten der Patriarch von Friaul, der Churer Bischof und andere Fürsten und Städte am 14. April «naher Venedig uff des herczogen slosse» ziehen.³² Gemeint sind wohl die von Friedrich während des venezianischen Krieges eroberten Festen in Friaul. Dieser Zug konnte nicht durchgeführt werden, da Tirol den Habsburgern treu blieb.

Am 30. März, dem Tag der Achterklärung, befahl Sigmund Hartmann II., den Grafen von Toggenburg und den Städten Lindau und St. Gallen, gegen Feldkirch zu ziehen und auch

³⁰ Lichnowsky V, S. 168f., 310.

³¹ Am 13. April schrieb der Prokurator des Deutschen Ordens auf dem Konzil dem Hochmeister: «Dis geschefte trybet als herczoge Friderich von Osterich vorge(n)ant, der gelt vom bo(b)ste genommen, und heldet in in synem lande. Und dorumb wart der romische konig mit den fursten czu rate, das sie dem von Osterich alle entsagten, und reten alle von hynnen: herczoge Lodewig pfalzgraffe bey Ryn, herczoge Wilhelm von Beyern, Erzbischof (Eberhard) von Salzburg, Bischof (Johann) von Würzburg, Bischof (Hartmann) von Chur, Herzog (Karl I.) von Lothringen und sust vil groffen und herren, die alle mit dem römischen konige eyns syn, uff den herczogen czu krigen.» Koeppen, Nr. 117.

³² Janssen I, Nr. 495. Aschbach II, Beilage, Nr. VII.

andere Länder des Herzogs zu besetzen. Alle eroberten Gebiete sollten als Reichslehen gelten. Richental bestätigt die Teilnahme des Bischofs von Chur an der Belagerung von Feldkirch.³³

Hartmann II. starb am 6. September 1416 auf seinem Schloß Sonnenberg im Wallgau³⁴, bevor der König die Forderungen gegen Herzog Friedrich durchsetzen konnte.

2. Die Tätigkeit Johann Abundis

Dem kriegerischen Werdenberger folgte eine landesfremde und völlig anders geartete Persönlichkeit. Johann Abundi war als Doktor der Rechte und der Theologie und ehemaliger Professor an der Universität Heidelberg eine für das mittelalterliche Bistum Chur ungewöhnlich gelehrte Natur. Seine kirchenpolitische Erfahrung als Generalvikar der Bistümer Bamberg und Würzburg empfahl ihn zur Verwaltung des Hochstifts und der Diözese. Auch zum Reichsfürsten brachte er als ehemaliger Gesandter der Könige Ruprecht und Sigmund die besten Voraussetzungen mit. Ebenso erfolgreich war Johann Abundi auf der Jagd nach Pfründen, zu denen er, ähnlich wie Peter Gelyto, auch das rätische Bistum zählte, das er schon nach 1½ Jahren gegen das Erzbistum Riga eintauschte.³⁵

Aufstieg in der deutschen Konzilsnation

Abundi kam als Prokurator des Bischofs von Eichstätt und des Herzogs von Franken zum Konzil³⁶, das er nach der Bischofswahl nur selten verließ, um in seinem Bistum zu residieren, und gründ-

³³ Anhang, Nr. 48, 49. Richental, S. 193: «Darnach schlüg sich der bischoff von Chur, der graff von Toggenburg, die von Lindow und ander stet und herren in Churwalchen, und nament da in die land und sunderlich Veltkilch die stat und (die) vesti, die ob der stat Veltkirch lit.»

³⁴ LUB I, III, Nr. 71. Necrologium Curiense, S. 89. Vgl. Ulmer, Burgen und Edelsitze, S. 200f.

³⁵ Gerlich, Die Wahl und Bestätigung des Churer Bischofs Johann Abundi, S. 83. Vasella, Die Wahl von Dr. Johannes Ambundii zum Bischof von Chur 1416, S. 607–609. Auf diese beiden 1965 und 1966 anscheinend unabhängig voneinander publizierten Artikel hat mich Dr. B. Hübscher, Bischöflicher Archivar in Chur, noch kurz vor der Drucklegung der vorliegenden Arbeit in verdankenswerter Weise hingewiesen. – Vgl. zudem Clavadetscher, Helvetia Sacra, S. 488.

³⁶ Vgl. Anm. 42.

lich beschäftigte er sich mit der churbischöflichen Territorialpolitik nur soweit sie mit der Auseinandersetzung zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich von Österreich zusammenhing. Dafür stellte er seine großen juristischen und theologischen Fachkenntnisse und seine ganze Energie in den Dienst der Kirchenversammlung, wo er allmählich zu einem der führenden Männer aufstieg.³⁷

In den fragmentarisch überlieferten Konzilsprotokollen begegnet der Name Johann Abundis zum ersten Mal am 4. Mai 1415 in einer Versammlung der deutschen Nation³⁸; er verlangte die Wahl von drei Deputierten in den wichtigen Ausschuß, der geheime Vorschläge für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche zu bearbeiten hatte.³⁹ Am 5. Mai erlebte er die berühmte Szene der Unterwerfung Herzog Friedrichs von Österreich.⁴⁰ Vielleicht trug diese Demonstration königlicher Macht dazu bei, daß Abundi zum treuen Anhänger Sigmunds wurde, und sie prägte wohl seine optimistische Haltung in der Auseinandersetzung mit Herzog Friedrich und den Vögten von Matsch. Am 13. Mai erhielt er zusammen mit vier anderen Kanonisten den Auftrag, die Artikel für den Absetzungsprozeß gegen Johann XXIII. zu überprüfen.⁴¹ Erst 9 Monate später taucht sein Name wieder in den Quellen auf: Für sich, den Bischof von Eichstädt und den Herzog von Franken beschwor Johann Abundi am 4. Februar 1416 den Vertrag von Narbonne, mit dem Benedikt XIII. den größten Teil seiner Obödienz verlor.⁴² Am 20. Februar wählte die deutsche Nation Johann Abundi und den Bischof von Werden in den Generalausschuß zur Überprüfung der Rechtstitel von Beamten, die um Aufnahme in die Synode baten.⁴³ Im März unterzeichnete Abundi als Präsident der deutschen Nation die Aufforderung des Konzils

³⁷ Vgl. zum folgenden auch die erwähnten Artikel von Vasella (S. 609f.) und Gerlich (S. 84).

³⁸ Die deutsche Konzilsnation (*natio germanica*) umfaßte auch Ungarn, Dalmatien, Kroatien, Norwegen, Schweden, Böhmen und Polen. Vgl. Das Konzil von Konstanz, S. 85.

³⁹ Gewählt wurden die Bischöfe von Gnesen, von Regensburg und von Ripen in Dänemark. Hardt IV, 156f. Vgl. Hefele VII, S. 119.

⁴⁰ Vgl. Anm. 28.

⁴¹ Hardt IV, 176.

⁴² Hardt IV, 601. Vgl. Das Konzil von Konstanz, S. 129f.

⁴³ Hardt IV, 612f.

an König Ferdinand von Aragon, den «verschlagenen Pedro de Luna» (Benedikt XIII.) zu verhaften.⁴⁴ Johann Abundi war zu einer bekannten Persönlichkeit auf dem Konzil von Konstanz geworden.

Anwalt des Konzils

Neue Aufträge erhielt Abundi im Straßburger Elektenprozeß. Anfangs Dezember 1415 hatte das Straßburger Domkapitel mit Hilfe der Stadt Bischof Wilhelm von Diest wegen erstaunlicher Vergehen auf weltlichem und geistlichem Gebiete verhaftet. Der Streit wurde auf dem Konzil ausgefochten, das die Abschaffung kirchlicher Mißstände im Rahmen der *causa reformationis* anstrebte. Der Chronist Ciresio bezeichnet die Angelegenheit als pikant. Der Elekt habe die Weißen 18 Jahre lang hinausgezögert und Kirchengut zur persönlichen Bereicherung entfremdet, da er Heiratsabsichten hegte.⁴⁵ Die Partei des Gefangenen setzte am 20. Februar 1416 gegen die Untersuchungskommission des Konzils ein Monitorium durch, das die Freilassung innerhalb von 12 Tagen forderte und die Schuldigen vor das Konzil zitierte, falls sie den Befehl nicht ausführten. Die Kapitelspartei geriet in Bedrängnis und appellierte am 27. April von der Kommission an den apostolischen Stuhl, den künftigen Papst und das Konzil. Die Prüfung der Appellation wurde einer neuen Kommission überwiesen und die Beratung auf den 30. April verschoben. An diesem Tag verlas Johann Abundi in der allgemeinen Sitzung ein Konzilsdekret gegen die Appellation, die als «*frivolam frustratorium, temerariam et inanem, in materia et forma peccantem*» verworfen wurde; die Gefangennahme der ehrwürdigen Person des Elekten sei eine offenkundige Ungerechtigkeit. Trotzdem erhielt die Kapitelspartei am folgenden Samstag Gelegenheit, ihre Einwände gegen das Monitorium vorzutragen. Da war es wiederum

⁴⁴ Finke, *Acta* III, Nr. 237, 1416 März 27.

⁴⁵ *Le Concile de Constance au jour le jour*, S. 126f.

Johann Abundi, welcher «de mandato concilii» den Termin zur Beantwortung der Appellation auf den 5. Mai verlängerte.⁴⁶

Das Engagement Abundis im Elektenprozess ist von besonderem Interesse. Er war jedenfalls nach der Bischofswahl ein enger Berater des Straßburger Stadtsekretärs Ulrich Meiger von Waseneck, den die Gegner des Elekten zu König Sigmund nach Avignon und später nach Paris sandten. Sigmund betrachtete die Straßburger Frage in erster Linie als willkommene Geldquelle und verzögerte den Prozeß in wenig rühmlicher Art, doch gelang es Meiger, den König immer mehr für Stadt und Kapitel zu gewinnen. Meiger empfahl später den Churer Bischof als Nachfolger des Elekten⁴⁷, was auf ihre Zusammenarbeit schließen läßt. Anscheinend unterstützte Bischof Johann den König im Elektenprozeß, um eine bessere Pfründe als das verschuldete Bistum Chur zu erhalten.

Auch in den Verhandlungen über die Aufnahme der Obödienz Benedikts XIII. als spanische und fünfte Nation trat Abundi als Sprecher des Konzils hervor. Am 2. April 1416 war König Ferdinand von Aragon gestorben, was die Ankunft der im Narbonner Vertrag versprochenen Gesandten noch weiter hinauszögerte. Der ehemalige Anhang Benedikts XIII. wurde bis anfangs September vom aragonesischen Prokurator Caxal vertreten.⁴⁸ Dieser hielt in der allgemeinen Sitzung vom 15. Mai eine Rede über die konzilsfreundliche Haltung seines neuen Königs Alfons. Darauf bestieg Johann Abundi die Kanzel und verlas die Annahme der Verträge von Narbonne durch den neuen König und einen Kredenzbrief für Caxal.⁴⁹ In der Generalkongregation vom 4. Juli, die wie üblich in der Kathedrale stattfand, verlas der künftige

⁴⁶ Hardt IV, 717–723. H. Finke (Zur Beurteilung, S. 506–508; ders., Forschungen und Quellen, S. 57–59) berichtete das von Hardt veröffentlichte Sitzungsprotokoll im Vergleich mit Straßburger Gesandtschaftsbriefen. Danach beriet die Generalkongregation die Straßburger Frage am 2. Mai und verschob sie, weil keine Lösung gefunden wurde, nicht weil dringendere Geschäfte zur Beratung standen. Die stürmische Szene, unmittelbar bevor Abundi die Kanzel bestieg, entstand nicht wegen der Beratung über Petits ketzerische Lehre vom Tyrannenmord, sondern wahrscheinlich aus Protest gegen die Ausführungen des bischöflichen Advokaten von Straßburg.

⁴⁷ Finke, Elektenprozeß, S. 291ff., 426.

⁴⁸ Finke, Acta IV, S. 1f.

⁴⁹ Finke, Acta II, S. 291f; IV, S. 1, 28.

Bischof von Chur eine ganze Reihe von Aktenstücken, die sich ebenfalls auf die spanische Angelegenheit bezogen.⁵⁰

Schließlich wurde Johann Abundi im August 1416 Vertreter der deutschen Nation im Ausschuß zur Untersuchung der Klagen des Bischofs von Trient gegen Herzog Friedrich von Österreich, wo er zweifellos vor und nach der Churer Bischofswahl für König Sigmund Partei ergriff.⁵¹

Bischofswahl unter königlichem Einfluß

Als Bischof Hartmann am 6. September 1416 starb, war der päpstliche Stuhl vakant und befand sich König Sigmund auf dem Rückweg von seiner Englandreise; er traf erst am 27. Januar 1417 in Konstanz ein.⁵² Er dürfte trotzdem die Wahl Johann Abundis zum Bischof von Chur entscheidend beeinflußt haben, wie eine fragmentarisch überlieferte Kopie eines Briefes an das Churer Domkapitel annehmen läßt. Heinrich Finke bezeichnet den Pfalzgrafen Ludwig als wohl sicheren Aussteller, dessen Funktion eines Konzilsprotektors oder Reichsvikars aber fraglich bleibt. Der Brief ermahnte das Domkapitel, die Churer Kirche sei in temporalibus dem römischen Reich unterstellt, und zur Ehre des Königs möge man nicht voreilig zur Wahl schreiten, sondern den angesetzten Termin vom 17. Oktober verschieben, bis Sigmund zurückgekehrt sei oder seinen Willen schriftlich mitgeteilt habe.⁵³ Die Intervention war erfolgreich, die Wahl fand erst am 27. November statt.⁵⁴

Bei keiner anderen Bischofswahl des hier behandelten Zeitraumes kann die königliche Einflussnahme deutlicher erfaßt werden. Doch sollte der Wert dieser Quelle nicht überschätzt werden. Der

⁵⁰ Hier ist nicht der Ort, auf den Verlauf dieser langen Sitzung ausführlich einzugehen, zumal Abundi als Beauftragter des Konzils und nicht als konstruktiver Antragsteller tätig war. Es handelt sich um Berichte über Verhandlungen des Konzils-gesandten in Aragon, Entschuldigungsschreiben des Königs Alfons für das Ausbleiben der Gesandten, einen Kredenzbrief für Caxal und die Restitution von Pfründen an einen bisherigen Anhänger Benedikts XIII. Die Konzilsväter gaben zu allem ihr Placet. Hardt IV, 797ff. Finke, Acta II, S. 321. Vgl. Hefele VII, S. 286f.

⁵¹ Hardt IV, 1015.

⁵² RI XI, S. 135ff.

⁵³ Finke, Acta IV, S. 434, Anm. 2.

⁵⁴ Eubel I, S. 228.

königliche Anspruch auf Mitbestimmung der Bischofswahl war reichs- und kirchengeschichtlich nichts Neues. Ein analoger Fall ist gleichzeitig für das Bistum Eichstätt nachweisbar: «Sigismundus scribit concilio, ut non fiat provisio alicui de eccl. Eystetensi vacanti usque ad suum adventum.» Die Vakanz des päpstlichen Stuhles erleichterte zweifellos die königliche Intervention; als beispielsweise der neugewählte Papst Martin V. das Bistum Olmütz selbständig verleihen wollte, leistete Sigmund energischen Widerstand.⁵⁵ Dagegen ist die höchst bemerkenswerte Tatsache, daß diese Wahl noch im 15. Jahrhundert vom Mainzer Metropolit bestätigt wurde, mit dem Vakanzfall zu erklären.⁵⁶

Es mag überraschen, daß König Sigmund eine so bedeutende Persönlichkeit wie Johann Abundi an die Spitze des kleinen rätischen Bistums wünschte. Aus dem ganzen Zusammenhang drängen sich zwei Hauptmotive auf, die Gerlich kurz und bündig formuliert hat: «Die Vakanz im Bistum Chur gab dem König im Herbst 1416 die willkommene Gelegenheit, einem seiner verdienten Mitarbeiter den für das Wirken im Konzil notwendigen hierarchischen Rang zu verleihen und zugleich damit auch im Ringen mit Friedrich von Tirol einen Vorteil zu verbinden.»⁵⁷ Papst Martin V. hat die Wahl Abundis erst am 28. Februar 1418 bestätigt.⁵⁸

Diese Wahl erhellt beispielhaft die rechtlich und politisch umstrittene Stellung des geistlichen Reichsfürsten im Spannungsfeld zwischen Reich, Kirche und Territorium beziehungsweise Diözese, deren Interessen hier das Domkapitel vertrat.

Anfangs April besuchte Johann III. seine Residenzstadt Chur, doch schon im folgenden Monat diente er wieder dem römischen König in Konstanz.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. Anm. 53.

⁵⁶ Gerlich und Vasella haben dieses Wahl- und Bestätigungsverfahren an Hand ergiebiger Akten des Bayer. Staatsarchivs Würzburg erschöpfend behandelt. Vgl. Anm. 35.

⁵⁷ Gerlich, S. 84.

⁵⁸ Eubel I, S. 219.

⁵⁹ Originalurkunden vom 7. April (BAC) und vom 14. April (Jecklin, Urbar des Hospizes auf dem Septimer, S. 269). Vgl. Anm. 65.

*Johann III. und der Streit um die Priorität der Papstwahl
oder der Kirchenreform*

Eine um 1440 entstandene Mainzer Chronik enthält folgende höchst bemerkenswerte Stelle: «Da der Bischoff von Engeland Sarisburiensis verstorben vvar, da lagen die Cardinale an Bischoff von Riga, daß er seinen Willen dazu mochte geben, daß man einen Papst köre: Er solte für das Bistum zu Riga haben, vven ein Papst gekoren vvürde, das Bistum Lück. Desgleichen Bischoff Johannes Habundi, der ein klein Bistum hatte, solte dafür ein Erzbischof zu Riga vverden: und die Cardinale solten sich dazu verbinden, daß der Pabst, so erkoren vvürde, solte zu Costniz bleiben mit dem Concilio, bis das die heilige Kirche gerechtfertiget vvürde. Diese zvvene obgenante Bischöve, also gebrochen und ubervvunden mit Versprechungen, machten, daß die Deutsch Natio der Cardinale Begehrung zuliß.»⁶⁰

Demnach hätten der Bischof von Chur und der Erzbischof von Riga, bestochen durch die Kardinäle, die deutsche Nation veranlaßt, die Priorität der Papstwahl vor der Kirchenreform anzuerkennen. Sie hätten die Wahl Martins V. wesentlich mitbestimmt. Man könnte diesem Einfluß eine gewisse welthistorische Bedeutung kaum absprechen: Mit der Wahl Odo Colonnas wurde bekanntlich das abendländische Schisma überwunden, das die offizielle Kirche in ihren Grundfesten erschüttert hatte, und Martin V. hat die von der deutschen Nation und König Sigmund geforderte Reform eingeschränkt und die Tendenz, das Superioritätsdekret als Notmaßnahme zu bewerten, entscheidend gefördert, womit der konkreteste und kühnste Versuch, die Kirche zu demokratisieren, scheiterte.

Tatsächlich wurde Erzbischof Johann von Wallenrode im folgenden Jahr nach Lüttich und Johann Abundi nach Riga versetzt.⁶¹ Hat der Chronist die Zusammenhänge willkürlich konstruiert, oder ist wenigstens eine bestimmende Rolle des Churer Bischofs in den Wahlverhandlungen glaubwürdig?

Ist die Mainzer Chronik nur fragmentarisch erhalten, soweit sie Van der Hardt Ende des 17. Jahrhunderts in seinem monumen-

⁶⁰ Hardt IV, 1426f.

⁶¹ Eubel I, S. 228. Koeppen, S. 485, Anm. 3.

talen Quellenwerk zum Konstanzer Konzil verwertet hat? An der zuverlässigen Textüberlieferung ist kaum zu zweifeln, da Van der Hardt von kompetenter Seite als gewissenhafter Editor eingeschätzt wurde. Eine erstrangige Quelle ist die Chronik nicht.⁶² Aber die Glaubwürdigkeit einzelner Stellen ist damit nicht widerlegt.

In der Konzilsforschung wurde der Passus unterschiedlich bewertet. Einzelne ältere Autoren übernahmen die Version kritiklos. Nieborowski und Vasella messen ihr wenig Bedeutung zu. Nur Lenz hat sie differenzierend untersucht, aber seine scharfsinnige Analyse ist zum grössten Teil durch die vollständige Veröffentlichung der Tagebücher von Fillastre und Ciresio überholt.⁶³

Wir werfen zunächst einen Blick auf den allgemeinen Gang der Wahlverhandlungen. Bald nach der Rückkehr König Sigmunds Ende Februar 1417 setzte der Streit um die Wahl einer vorberatenden Kommission ein. Der sogenannte Prioritätsstreit führte zu dramatischen Szenen, welche im Juli und September die Synode ähnlich bedrohten wie die Flucht Johanns XXIII. König Sigmund, unterstützt hauptsächlich von der deutschen und englischen Nation, verfocht energisch das Programm: Absetzung Benedikts XIII., Kirchenreform, Papstwahl. Die Kardinäle, gefolgt von der überwältigenden Mehrheit der italienischen, französischen und spanischen Nation, wollten die Sedisvakanz möglichst rasch überwinden, um die Kirchenreform unter der Leitung des neuen Papstes in Angriff zu nehmen. Der König versuchte, einen treuen Anhänger, etwa den Patriarchen von Antiochien, auf den Thron zu erheben. Die Kardinäle, die ausschließlich den romanischen Nationen entstammten, waren um die traditionelle Stellung ihres Kollegs besorgt, die seit der Flucht Johanns XXIII. gefährdet und nur unter einem Papst aus ihrer Mitte neu zu erwerben war. Auch der Wahlmodus – Kardinäle oder Vertreter des Konzils – stand zur Frage. Am 13. Juli kam ein erster Kompromiß zustande. Die Kardinäle nahmen das Programm des Königs an, schränkten jedoch die Reform auf Papst,

⁶² Das Konzil von Konstanz, S. 471f. In den Untersuchungen Finkes und Crowders über die Quellen zum Konzil von Konstanz findet sich kein Hinweis auf die Mainzer Chronik. Vgl. die berechtigte Kritik von Lenz, S. 174, Anm. 1.

⁶³ Vgl. die Hinweise auf die Kontroversliteratur bei Koeppen. S. 424, Anm. 7. Vasella, Die Wahl, S. 619f.

Kurie und Kardinalskolleg ein. Der König garantierte erneut die Sicherheit und Freiheit der Synode. Der erste Prioritätsstreit ging damit zu Ende. Nach der Absetzung Benedikts XIII. am 16. Juli wurden einige Reformdekrete erlassen. Aber der Streit um die Priorität von Reform oder Papstwahl brach wieder aus. Verschiedene Faktoren, auf die wir noch zu sprechen kommen, trugen dazu bei, daß der König Ende September völlig isoliert war, sodass er einem Kompromißvorschlag des Bischofs von Winchester zustimmen mußte: Priorität der Wahl, doch Verpflichtung des neuen Papstes, die Reform durchzuführen. Schließlich wurde der Wahlmodus entschieden: Das Konklave bestand aus den Kardinälen und je sechs Deputierten der fünf Nationen. Die Zweidrittelmehrheit des Kollegs und jeder Abordnung der Nationen war erforderlich. Am 11. November 1417 wurde Papst Martin V. gewählt.⁶⁴

Der Bischof von Chur ist, von der Mainzer Chronik abgesehen, nur bei Fillastre erwähnt, und zwar im Mai 1417, also zu Beginn der Auseinandersetzung. Als die Kastilier ihre Union mit der Synode von der Bestimmung des Wahlmodus abhängig erklärt und erreicht hatten, daß die Kardinäle und die französische Nation Deputierte für die vorberatende Kommission ernannten, berief der König die Gesandten der Fürsten, Universitäten und Konzilsnationen, um einen Vorstoß bei den Kardinälen vorzubereiten. Bis auf die Boten des Königs von Frankreich und der französischen Nation stimmten alle den Beschlüssen zu. Am 19. Mai trat Sigmund mit den erwähnten Gesandten sowie den Markgrafen von Brandenburg und von Baden vor das versammelte Kardinalskolleg. Im Namen des Königs legte der Bischof von Chur in einer Rede drei Forderungen an die Kardinäle dar: Verhandlungen über den Wahlmodus erst nach der Absetzung Peter de Lunas und nach der Kirchenreform an Haupt und Gliedern; Beachtung künftiger Wahldekrete des Konzils; Aufforderung an die Ge-

⁶⁴ Fillastres *Gesta concilii Constanciensis* bei Finke, *Acta II*, S. 105ff. Vgl. die einzelnen Belege und den detaillierten Gang der Ereignisse bei Hollnsteiner, *König Sigismund*, S. 197ff.; Fromme, *Der erste Prioritätsstreit*. Der ausführliche, doch einseitige Bericht des Kardinals Fillastre wird durch das Tagebuch Ciresios (*Le Concile de Constance au jour le jour*, S. 178ff.) teils bestätigt, teils ergänzt und berichtigt, wie schon die wenigen folgenden Zitate zeigen. Einen guten Überblick über die Vorgeschichte der Wahl gibt K.A. Fink in der Festschrift «Das Konzil von Konstanz», S. 138ff. Vgl. zudem *L' Eglise au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire*, S. 203ff.

sandten des Königs von Kastilien, die Narbonner Verträge anzuerkennen und sich mit dem Konzil zu vereinigen. Anschließend unterstrich der König persönlich die Ausführungen des Churer Bischofs und erklärte, er habe geschworen, die Beschlüsse durchzusetzen. Nach langen Debatten fügten sich die Kardinäle, wie gesagt am 13. Juli, den wesentlichen Forderungen des Königs.⁶⁵

Nur einem treuen Anhänger von großem Ansehen in der Synode und einiger Beredsamkeit konnte Sigmund diese repräsentative Aufgabe zuteilen. So bestätigt Fillastre die Behauptung der Mainzer Chronik, der Churer Bischof habe zunächst die Verschiebung der Papstwahl im Sinne der königlichen Partei befürwortet.

Johann III. urkundete zwar am 6. und 20. August und am 17. September in Chur⁶⁶, beachtet man aber die kurze Distanz zwischen Konzils- und Residenzstadt, so bietet dieses freilich sehr lückenhafte Itinerar kein Hindernis für ein intensives Eingreifen in den zweiten Prioritätsstreit, der Ende September seinen Höhepunkt erreichte.

Nach der Mainzer Chronik standen die Aktionen des Bischofs von Chur und des Erzbischofs von Riga in engstem Zusammenhang. Johannes von Wallenrode gehörte zu den vier mächtigsten Anhängern des Königs in der Synode. Die vier Anfangsbuchstaben der Namen ihrer Kirchensprengel (Mailand, Antiochien, Riga, Salisbury) ergaben den römischen Kriegsgott, so daß die Wendung aufkam, MARS regiere das Konzil, ein Wortsymbol, das an Sarkasmus und Anschaulichkeit nicht zu überbieten war. Von größtem Interesse ist die Mitteilung des Kardinals Fillastre, der Erzbischof von Riga habe sich später «bekehrt» und den König ob seiner Intrigen und Gewaltakte zurechtgewiesen.⁶⁷ Noch anfangs Juni war er als Präsident der deutschen Nation dem König völlig ergeben.⁶⁸ Über das Datum seiner Sinneswandlung gibt uns Ciresio nähere Auskunft. Es scheine, nach dem Tode des Bischofs von Salisbury am 5. September sei MARS auseinandergefallen. Am 20. September habe der Erzbischof von Riga beim König seinen Vorstoß zugunsten der Formel der Kardinäle für die Papstwahl unternom-

⁶⁵ Finke, Acta II, S. 105f.

⁶⁶ LUB I, IV, S. 194f. BAC Or. Mayer-Jecklin, Nr. 7.

⁶⁷ Finke, Acta II, S. 114f.

⁶⁸ Finke, Acta II, S. 110.

men.⁶⁹ Damit ist bewiesen, daß die Behauptung der Mainzer Chronik, der Erzbischof von Riga habe nach dem Tode des Bischofs von Salisbury für die Kardinäle Partei ergriffen, nicht aus der Luft gegriffen war. Indirekt wird das Gleiche für den Churer Bischof glaubwürdig.

Auch der Mitteilung, die beiden Überläufer hätten die deutsche Nation gegen den Willen des Königs zur Schwenkung veranlaßt, steht in den Tagebüchern nichts entgegen. Zwar anerkannte der König am 19. September die Priorität der Wahl, kehrte aber nach wenigen Tagen zum früheren Programm zurück. Die Kirchenreform interessierte ihn mehr, sagt Ciresio.⁷⁰ Und als die englische Nation, geschwächt durch den Tod des Bischofs von Salisbury, der zur MARS-Gruppe gehörte, unter dem Einfluß des englischen Königs auf die Seite der Kardinäle trat, stand nur mehr die deutsche Nation für die Priorität der Reform ein.⁷¹ Ihr Widerstand war noch am 30. September nicht ganz gebrochen. Sie wollte die Wahl unter der Bedingung zulassen, daß die Durchführung der Reform vor der Krönung und jedem administrativen Akt des neuen Papstes zugesichert werde.⁷² Es ist deshalb möglich, daß der Erzbischof von Riga und der Bischof von Chur nach dem Abfall der Engländer allmählich die deutsche Nation umstimmten. Anfangs Oktober fügte sich der isolierte König dem Kompromißvorschlag Heinrichs von Winchester.⁷³

Auch die Behauptung des Chronisten, Abundi und Wallenrode seien von den Kardinälen simonistisch gewonnen worden, ist zu überprüfen. Nach Lenz konnte das Bistum Lüttich im September und anfangs Oktober noch gar nicht vergeben werden. Folglich hätten die Kardinäle den Churer Bischof nicht mit der Aussicht auf das Erzbistum Riga korrumpieren können. Diese Argumentation ist keineswegs stichhaltig.

Der Elekt von Lüttich, Herzog Johann von Bayern, wollte in den Laienstand zurückkehren, um seine Dynastie vor dem Aussterben im Mannesstamm zu bewahren und die königliche Beleh-

⁶⁹ Le Concile de Constance au jour le jour, S. 218.

⁷⁰ Finke, Acta II, S. 145f. Le Concile de Constance au jour le jour, S. 218f.

⁷¹ Finke, Acta II, S. 144-147.

⁷² Le Concile de Constance au jour le jour, S. 219.

⁷³ Finke, Acta II, S. 147f. Le Concile de Constance au jour le jour, S. 220f.

nung mit den Grafschaften Holland, Seeland und Hennegau zu erlangen. Am 16. September, also auf dem Höhepunkt des Prioritätsstreites, stimmte König Sigmund der Heirat seiner Nichte Elisabeth von Görlitz mit dem Elekten zu, dessen Verzicht auf das Bistum damit endgültig feststand. Lenz vermutet mit Recht, daß dieser Plan schon Ende Dezember 1416 beim Besuch des Königs in Lüttich besprochen wurde. Es erscheint ihm dennoch «fast unmöglich», daß die Kardinäle davon erfuhren.⁷⁴ Das Gegenteil ist wahrscheinlich. Man beachte die weitreichenden Beziehungen der Kardinäle und Kurialbeamten, die großen Informationsmöglichkeiten auf dem Konzil und das offensichtliche dynastisch-biologische Problem, das im spätmittelalterlichen Territorium mit seinen personalstaatlichen Elementen immer noch eine gewichtige Rolle spielte.

Es gelang uns nicht, die Mitteilung der Mainzer Chronik durch andere Quellen zu bestätigen, doch fanden wir keinen stichhaltigen Einwand in den Tagebüchern von Fillastre und Ceresio. Für die Version spricht die Tatsache, daß der Bischof von Chur und der Erzbischof von Riga zunächst den Standpunkt des Königs vertraten und daß der letztere im September nachweisbar für die Kardinäle Partei ergriff. Somit bleibt die Möglichkeit offen, daß der Bischof von Chur die Verschiebung der Kirchenreform und die Wahl Martins V. wesentlich mitbestimmt hat.

*Gutes Verhältnis zum König nach der Papstwahl
Versetzung nach Riga*

Im allgemeinen Konsistorium vom 24. Januar 1418 anerkannte Sigmund die päpstlichen Ansprüche gegenüber dem römischen König in einer für seine bisherige Stellung im Konzil überraschenden Weise. Er saß zur Rechten des Papstes «in cathedra parata sine aliis regalibus insignis.» In seinem Namen ersuchte der Bischof von Chur den Papst um Anerkennung der persönlichen Würde, der Königswahl und der damit verbundenen

⁷⁴ Lenz, S. 175f. Vgl. die Biographie von F. Schneider über den Elekten von Lüttich, Historische Studien E. Ebering 104 (1913), S. 70f.

Kandidatur für die Kaiserkrone. Ebenso feierlich gab der Papst die zweifellos vereinbarte Zustimmung. Der Luxemburger anerkannte mit einem Eid die päpstlichen Herrschaftsansprüche in Italien und die Schutzpflichten des römischen Königs gegenüber der Kirche. Darauf folgte die Königskrönung durch zwei Kardinäle und die Huldigung der Fürsten.⁷⁵ So demonstrierten die beiden höchsten Gewalten ihr Einvernehmen nach der Wiederherstellung der Einheit der Kirche. Die repräsentative Rolle Abundis bei dieser Szene ist kennzeichnend für seine wichtige Stellung in der Kirchenversammlung. Am folgenden Tag erhielt er vom König zwei vielversprechende, gegen Herzog Friedrich und die Vögte von Matsch gerichtete Privilegien, die indirekt als allgemeine Belehnung mit den Regalien des Hochstifts gelten können.⁷⁶ Was im Prioritätsstreit auch geschehen war, nun besaß Johann III. wieder das Vertrauen des Königs. Einen Monat später hat ihn auch der Papst bestätigt.⁷⁷ Einer weiteren Karriere stand nichts mehr im Wege. Nach seiner Bewerbung um die Bistümer Straßburg⁷⁸ und Brixen⁷⁹ ernannte ihn der Papst am 11. Juli 1418 zum Erzbischof von Riga⁸⁰, vermutlich aus Dank für die Haltung im Prioritätsstreit. Er führte eine starke und erfolgreiche Regierung, zeitweise in harter Auseinandersetzung mit dem Deutschen Orden.⁸¹

Der ermländische Dompropst Kaspar Schuwenpflug, selber Kandidat für Riga, gibt eine bemerkenswerte Charakteristik der Persönlichkeit Abundis. Obwohl aus der Feder eines Rivalen, paßt sie gut zum Bild, das wir auf Grund der Tätigkeit und Laufbahn Abundis auf dem Konzil gewonnen haben. Danach kursierte über ihn «das wort und geruchte», daß er «gar eyn herter man und zu sere karg» sei, «das io nicht zu louben ist an grosen herren».⁸² Der Dompropst gestand, daß ihm «fast vor deme von Cûr grauset», der als geschworener Rat des römischen Königs gleichsam dessen Prokurator beim Deutschen Orden würde. Es sei zu befürchten,

⁷⁵ Finke, Acta II, S. 163. RI XI, Nr. 2846a.

⁷⁶ Anhang, Nr. 52, 53.

⁷⁷ Vgl. Anm. 58.

⁷⁸ Vgl. oben, S. 104.

⁷⁹ Koeppen, S. 524.

⁸⁰ Eubel I, S. 421.

⁸¹ Koeppen, S. 523: «Sein Erscheinen bedeutete einen neuen Abschnitt in der Geschichte Livlands.»

⁸² Koeppen, S. 499.

daß Abundi als Erzbischof von Riga die königliche Gnade nicht verlieren wolle und daß er gar dem König huldige und von ihm die Kirche zu Lehen empfangen. Es sei verderblich, wenn «das reich domete sinen füs tief, weit und faste setczete in den orden.»⁸³

3. Die Tätigkeit Johann Naz'

Ein halbes Jahrhundert nach der Versetzung Peter Gelytos bestieg 1418 mit Johann Naz wiederum ein Böhme den rätischen Bischofsstuhl. Zum besseren Verständnis seiner 22jährigen Regierung behandeln wir seine Vorgeschichte und besonders den Kampf gegen Hus in Konstanz ausführlich.

Herkunft und Studiengang

Dienste für König Wenzel in Prag, Pisa und Rom

Johann IV. war ein Sohn des «nobilis vir Henricus Naso», der Karl IV. als Notar und Wenzel als Urbarverwalter in Jilowe, südlich von Prag, diente. 1371 erhielt Heinrich Naz das Bürgerrecht der Prager Altstadt. Seine Hofdienste brachten ihm Wohlstand und Ansehen. Er besaß eines der größten Häuser und vorübergehend sogar ein Schloßchen in der Altstadt. Höfe, Weinberge, Wälder und eine große Ziegelei gehörten der Familie.⁸⁴

Johann Naz ließ sich 1391 an der juristischen Fakultät der Universität Prag eintragen und studierte 1394–1399 in Padua, wo er doctor iuris canonici wurde; an seiner Promotion nahm Francesco Zabarella teil, der eine der Hauptgestalten des Konstanzer Konzils werden sollte. 1402 soll Naz in Bologna den doctor iuris civilis erworben und in Prag die Priesterweihe empfangen haben,

⁸³ Koeppen, S. 525f. Der Hochmeister des Deutschen Ordens war kein Reichsfürst. Vgl. Mayer, Fürsten und Staat, S. 244f.

⁸⁴ Tomek II, 1871, S. 127, 174, 241, 416, 486f. Ottův slovník naučný XVIII, Prag 1902, S. 7. Die Hinweise auf hier zitierte tschechische Literatur verdanke ich Herrn Professor F. M. Bartos in Prag und die Übersetzung einschlägiger Stellen meinem Kommilitonen Othmar Stäheli. Die Quellen konnten nicht überprüft werden.

anscheinend lernte er Hus, der 1401 geweiht wurde, schon früh persönlich kennen.

Der gebildete Kleriker aus wohlhabender Familie mit guten Beziehungen zum Prager Hof wurde in den folgenden Jahren mit Pfründen überhäuft. Der diplomatische Dienst behagte ihm offenbar mehr als Theologie und Seelsorge. Naz wurde persönlicher Sekretär des Königs Wenzel und gehörte in den entscheidenden Jahren 1408/9 dem königlichen Rat an.⁸⁵

In dieser Stellung erlebte Naz in Prag den Ausbruch der husitischen Bewegung, die in den folgenden drei Jahrzehnten das politische und kirchliche System im deutschen Reich erschütterte. Dem Kampf gegen diese Bewegung widmete er seine besten Kräfte. Wir haben keinen Grund, die Ehrlichkeit seiner theologischen und politischen Konzeption anzuzweifeln, doch hat wohl das Streben, die Privilegien seiner Person und Familie in der herrschenden Schicht des Landes zu verteidigen, seine konservative Haltung mitbestimmt.

Am 24. November 1408 versprach Wenzel die Anerkennung des Konzils von Pisa, wofür die gregorfeindlichen Kardinäle seine Rückkehr auf den deutschen Königsthron in Aussicht stellten. Deshalb versuchte Wenzel, die Universität Prag der Obödienz Gregors XII. zu entziehen. Die tschechische Nation willigte ein, wurde aber von drei vorwiegend deutschen Nationen, welche die Universität schon rein zahlenmäßig beherrschten, überstimmt. Der latente tschechisch-deutsche Gegensatz brach hervor und gewann an Schärfe in Verbindung mit der husitischen Bewegung. Im bekannten Kuttenger Dekret vom 18. Januar 1409 räumte Wenzel der böhmischen Universitätsnation drei Stimmen ein, während die drei deutschen Nationen nur mehr eine Stimme erhielten, so daß der Abfall von Gregor XII. möglich wurde. Das hatte den Abzug der deutschen Professoren und Studenten – die Juristen ausgenommen –, den Niedergang der blühenden Stiftung Karls IV. und die Gründung der Universität Leipzig zur Folge.⁸⁶ Naz hat als königlicher Rat an Verhandlungen im

⁸⁵ Tomek V, 1881, S. 47, 132, 138; II, 1871, S. 486f. Jirecek, H., *Právníký život v českách a na Morave*, 1903, S. 173. Mladonowitz, S. 286, Anm. 26. Clavadetscher, *Helvetia Sacra*, S. 489.

⁸⁶ Seibt, S. 63ff. Bosl, S. 490f., 500ff.

Universitätsstreit, unter anderem auch mit Hus, teilgenommen, so daß er, wie später gezeigt wird, auf dem Konstanzer Konzil als Augenzeuge ein gewichtiges Wort mitsprechen konnte.⁸⁷

Am 15. März 1409 ernannte König Wenzel u. a. Johann Naz und den Schlesier Seidenberg zu seinen Gesandten auf dem Konzil von Pisa.⁸⁸ Nachdem die Kardinäle mit König Ruprecht gebrochen hatten, erhielten sie als Vertreter des angeblich legitimen römischen Königs Wenzel den Ehrenvorrang vor allen versammelten Fürsten.⁸⁹

Nach der Rückeroberung des Kirchenstaates zog Johann Naz mit dem Pisaner Papst Alexander V. nach Rom. Er wurde jedenfalls unter Johann XXIII. Auditor der Rota Romana. Zugleich fiel ihm die schwere Aufgabe zu, als Prokurator des böhmischen Königs den Prozess gegen Hus zu verhindern. Wenzel war bemüht, den Verruf der Ketzerei von seinem Königreich fernzuhalten. Aber Hus gewann nach dem Kuttenger Dekret an Popularität und Einfluß. Als er gegen die Verbrennung der Bücher des erklärten Häretikers Wyclif appellierte, wurde er vom Prager Erzbischof exkommuniziert. Die Reaktion an der römischen Kurie blieb nicht aus. Johann XXIII. beauftragte zunächst Odo Colonna, den späteren Papst Martin V., mit der Untersuchung der böhmischen Frage. Am 20. September 1410 wurden 25 Sätze Wyclifs als ketzerisch verurteilt, und Hus erhielt eine Einladung zur persönlichen Verantwortung nach Rom.⁹⁰ In einem Schreiben vom 30. September bat Wenzel den Papst, die Zitation aufzuheben und den Prozeß der Prager Universität zu überlassen. Er könne es nicht dulden, daß ein so nützlicher Prediger wie Hus dem Gericht seiner Feinde ausgeliefert und das ganze Volk verwirrt werde. Seine Prokuratoren Naz und Cardinalis seien zu weiteren Informationen bereit.⁹¹ Einen ähnlichen Brief gleichen Datums richtete er an Odo Colonna, der den Prozeß gegen Hus führte und nach einem Bericht des böhmischen Protonotars Nikolaus und Johann Naz' dem König Wenzel wohlgesinnt war.⁹² Einen dritten

⁸⁷ Vgl. unten, S. 120ff.

⁸⁸ Palacky, Documenta, Nr. 19, S. 368ff.

⁸⁹ Hefele VI, S. 1017.

⁹⁰ Bachmann, Geschichte Böhmens II, S. 181ff.

⁹¹ Palacky, Documenta, Nr. 34A, S. 422f.

⁹² Palacky, Documenta, Nr. 34C, S. 424.

königlichen Brief erhielt Naz persönlich. Er sollte die Verbrennung husitischer Bücher verhindern, damit der Aufruhr im böhmischen Reich beruhigt werde und Johann Hus von den Kirchenstrafen und der Zitation befreit in Frieden das Wort Gottes verkündigen könne. Dem Papst möge er beibringen, der König von Böhmen sei wohl in der Lage, Aufstände im Reich und äußere Feinde mit seiner Macht zu überwinden, doch wolle er abwarten und zunächst die Sache dem apostolischen Stuhl demütig vortragen.⁹³

Wenzel schätzte die Lage in Böhmen und die Nachgiebigkeit der römischen Kurie seltsam optimistisch ein. Naz' Bemühungen in Rom scheiterten. Hus trat gegen die Ablasslehre der Kirche auf, brach endgültig mit der Kurie, isolierte sich vorübergehend in Böhmen und brachte König Wenzel, seinen bisher mächtigsten Beschützer, in ein schwieriges Dilemma.⁹⁴

Auditor der römischen Kurie in Konstanz

Im Herbst 1414 reiste Naz mit der römischen Kurie über Tirol und Vorarlberg durch das Gebiet seiner späteren Churer Diözese nach Konstanz. Er stand bei Johann XXIII. in hoher Gunst, wie eine von Richental überlieferte Episode zeigt. Am 3. Oktober 1414, drei Tage nach seiner Ankunft, erhielt der Papst von der Konzilsstadt als Ehrengeschenke Silbergeschirr, Wein und Getreide. Der Bürgermeister und sechs Ratsherren erschienen vor der Wohnung des Papstes, und dieser sandte «zû in herab einen auditor, der hieß maister Johannes Nass und was von Beham, doch kund er wol tütschs.» Naz spielte den Dolmetscher, überreichte dem Papst das Silbergeschirr und als Gegengeschenk dem Bürgermeister einen schwarzen seidenen Rock.⁹⁵ Naz blieb Mitglied der Rota Romana auf dem Konzil. Als «sacri Palatii Apostolici causarum auditor» übersetzte er am 8. Mai 1416 die Rede eines Gesandten König Sigmunds im Straßburger Elektenprozeß vom Tschechischen ins Lateinische.⁹⁶

⁹³ Palacky, Documenta, Nr. 35, S. 425f.

⁹⁴ Bachmann, Geschichte von Böhmen II, S. 195ff.

⁹⁵ Richental, S. 163.

⁹⁶ Hardt IV, 731.

Nach Schneider war die Rota Romana im 15. und 16. Jahrhundert der «würdigste und wichtigste Gerichtshof der Welt», und eine «Hochschule mittelalterlicher Jurisprudenz und Pflanzstätte der tüchtigsten ‚Kanonisten‘». ⁹⁷ Vom Studiengang und der juristischen Praxis her wird ein charakteristisches Merkmal der Regierung Johanns IV. sichtbar. Der an den Universitäten von Prag und Perugia und in der Rota Romana perfektionierte Jurist vertrat als Churer Feudalherr sehr beharrlich den Rechtsstandpunkt des Hochstifts, teils mit realem Erfolg, teils aus mangelnder politischer Dynamik mit verheerender Wirkung. Auch seine orthodoxe Haltung gegen die böhmische Häresie verrät einen gewissen dogmatisch-juristischen Starrsinn. Wir werden auf beide Faktoren zurückkommen. ⁹⁸

Als Mietglied der Rota hatte Naz in Konstanz von Anfang an eine ehrenvolle und einflußreiche Stellung. Die zwölf Auditoren tagten dreimal wöchentlich in der Stephanskirche. Begreiflicherweise war der Andrang sehr groß, die Präsenz des päpstlichen Gerichtshofes in Deutschland wurde ausgenützt, und schon die gewaltige Menschenmenge auf dem Konzil bot reichlich Gelegenheit, alte und neue Streitfragen zu lösen. Die Rota war auch für Klagen von Konstanzer Bürgern gegen Fremde zuständig. Sogar zu den großen Fragen der Synode leistete sie einen Beitrag. Die Zitation des Hieronymus von Prag, der Husiten, Johanns XXIII. und Benedikts XIII. wurden in der Stephanskirche verlesen und angeschlagen. Die Auditoren erschienen bei wichtigen Anlässen im Gefolge des Papstes, sie hatten in allgemeinen und feierlichen Sitzungen, bei Prozessionen und Begräbnissen ihren bestimmten Platz in der mittelalterlichen Hierarchie. ⁹⁹

Kläger im Konzilsprozeß gegen Hus und Hieronymus

Seine gründliche juristische Bildung, sein Engagement in der husitischen Frage seit dem Kuttenger Dekret und seine Stellung als Auditor machten Naz zu einem der gefährlichsten Gegner der böhmischen Ketzer in der Synode.

⁹⁷ LTK IX, 63.

⁹⁸ Vgl. unten, S. 217ff.

⁹⁹ Richental, S. 164, 166. 186, 190, 200, 208, 214. Souchon, Papstwahlen II, S. 182.

Am 7. April 1415 wurde vor der deutschen Nation eine Anklage verlesen, die mit folgendem Titel überliefert ist: «Proposicio Nasonis publice lecta, qualiter in regno Bohemie pullulant errores.» Deutlicher als im formalen Wust der Urkunden sind hier der Stil und die Denkart des späteren Churer Bischofs erkennbar. Einleitend versuchte Naz, die Väter mit der Erklärung in den Bann zu schlagen, er könne die schauderhaften, erstaunlichen und schändlichen Taten, die er von glaubwürdiger Seite vernommen, nicht verschweigen, ohne den Schöpfer zu beleidigen. Wahnsinnige Schüler des Ketzers Hus scheuten sich nicht, die Lehre zu verkünden, jede kirchliche Gewalt sei ohne Unterschied des Standes allen Menschen gegeben, so daß die Sakramente der Kirche auch von Laien aus der Kraft des Heiligen Geistes verwaltet werden könnten. So habe neulich eine Frau in ketzerischer Anmaßung vor Gericht behauptet, den wahren Leib des Herrn konsekriert zu haben. Sie verharre hartnäckig in ihrem Irrtum. Die Verurteilung sei aus Angst vor den Husiten nicht erfolgt. Die priesterliche Würde erleide größten Schaden durch die Lehre, daß kein Priester zur Erlangung des Heils notwendig sei, da er durch jeden Laien ersetzt werden könne. Auch werde behauptet, ein Priester, der nicht im Zustande der Gnade sei, könne nicht konsekrieren und dürfe ohne weiteres getötet werden. Es seien denn auch kürzlich über 30 Priester ermordet worden, darunter prominente Äbte und andere Prälaten. Ähnliches sei in Böhmen seit Menschengedenken nie geschehen. Keiner seiner Zuhörer, so fuhr Naz fort, könnte sich der Tränen erwehren, wenn er sähe, wie das Abendmahl geschändet werde. Einige frevelhafte husitische Priester gingen öffentlich in die Häuser der Laien, um den Leib des Herrn ohne Paramente und ohne Messe auf irgend einem Tisch oder einer Bank in einem hölzernen Gefäß zu konsekrieren, auch ließen sie das Blut Christi in großen Mengen zurück, so daß die Laien nach Belieben darüber verfügen könnten. Im Predigerstil der Zeit forderte Naz die Väter auf, solche Schändung nicht weiter zu dulden. Er wies auf das Vorbild früherer Konzilien hin, um schließlich zwei Argumente zu betonen, die drohend an das Gewissen der Zuhörer appellierten. Das gegenwärtige Konzil werde auf dem Gebiete der deutschen Nation abgehalten, und so könne ihnen Ehre oder Schande folgen. Zweitens erinnerte er an

das Schicksal des Priesters Heli, der, an sich gut, den Freveltaten seiner Söhne nicht wirksam entgegentrat und so die Strafe des Himmels auf sich zog: Als seine Söhne im Kampf gefallen waren, stürzte er und brach sich das Genick. Die Rede schloß mit der Aufforderung, die causa fidei nicht weiter hinauszuzögern, da jeder Aufschub eine drohende Gefahr für die ganze Kirche bedeute.¹⁰⁰

Die wyclefitisch-husitische Idee der Abschaffung der sakramentalen Sondergewalt der Priester sollte in der Reformation des 16. Jahrhunderts zum Durchbruch gelangen. Naz vertrat hier den orthodoxen Standpunkt der führenden Theologen und Juristen des Konzils. Wie weit nun die Exzesse in Böhmen übertrieben sind, bleibe dahingestellt.

Besteht auch kein Zweifel, daß Naz die Rede verfaßt hat, so muß man doch mit Finke vermuten, daß der Bischof von Leitomischl der «eigentliche Urheber der Anschläge» war.¹⁰¹ Am 13. Mai protestierten böhmische Adlige gegen die Einkerkierung ihres Magisters Hus und die Verletzung des königlichen Geleitbriefes und forderten vom Konzil die schnelle Behandlung der böhmischen Frage und die Bekanntgabe der Verleumder des böhmischen Reiches. Der Bischof von Leitomischl fühlte sich betroffen; am 16. Mai verteidigte er seine Anklagen, die mit der Rede Naz' inhaltlich weitgehend übereinstimmten. Wir vermuten, daß Naz, der anscheinend seit 1409 nicht mehr in Böhmen war, seine «glaubwürdigen Informationen», auf die er sich am Anfang der Rede berief, vom Bischof von Leitomischl erhalten hatte.¹⁰²

Diese harte Auseinandersetzung verschärfte die Fronten im Prozeß gegen Hus. Beim zweiten Verhör, am 7. Juni, kam die Rolle Hus' in den Ereignissen um das Kuttenberger Dekret zur Sprache. Der Angeklagte erklärte, nicht seinetwegen seien die deutschen Professoren und Studenten von der Universität abgezogen, sondern weil sie dem König die Gefolgschaft in der Abkehr von der Obödienz Gregors verweigerten und weil sie geschworen hätten, eher Prag zu verlassen, als eine Änderung des Stimmrechts zu dulden. Dabei zeigte Hus auf den Dekan der Artistenfakultät, Albert Warentrape, der mitgeschworen habe. Als jenem das Wort

¹⁰⁰ Finke, Acta IV, Nr. 484.

¹⁰¹ Finke, Acta IV, S. 496.

¹⁰² Palacky, Documenta, S. 256ff., 259ff. Vgl. Hefele VII, S. 124, 131f.

verweigert wurde, versuchte Naz, den Sachverhalt zu klären: «Da Johannes Hus hier die Nationen erwähnt, erinnere ich mich gut – ich war damals mit dem König von Böhmen zusammen – an folgendes: Als die Magister der drei Nationen zum König von Böhmen, damals auch König der Römer, mit der Bitte gekommen waren, daß der König sie bei ihren Rechten erhalten möge, die sie seit alters aus der Schenkung des Kaisers innehatten, stimmte er ihnen zu. Darauf kam dieser Hus mit Hieronymus und anderen und überredete den König zu etwas anderem. Und der König sagte zornig: 'Immer bereitest du mir Störungen mit deinem Gefährten, dem Hieronymus. Und wenn die, an denen es liegt, nicht dafür sorgen, werde ich für euch das Feuer machen lassen.' – Hochwürdige Väter! Ihr sollt wissen, daß der Herr, der König von Böhmen, ihnen niemals gewogen war und nicht gewogen ist, sondern sie, seine Günstlinge, machen alles, die auch mich kürzlich im sicheren Geleit des Königs übel behandelt haben.» Paletsch pflichtete Naz ergänzend bei, und Hus bestritt nochmals seine Schuld am Auszug der Deutschen, und zwar mit dem Argument, er sei damals außer Landes gewesen.¹⁰³

Hus' Darstellung war insofern richtig, als König Wenzel tatsächlich die Universität Prag zur Neutralität im Schisma hatte bewegen wollen, weil er vom neuen Papst auf dem Pisaner Konzil die Anerkennung als römischer König erhoffte.¹⁰⁴ Ebenso sicher ist allerdings, daß Hus und seine beiden Kollegen Andreas von Brod und Johannes Eliä Wenzel zu einer so radikalen Lösung, wie sie das Kuttenberger Dekret war, beeinflußt haben. Die Bedeutung dieser Einflußnahme ist trotz der eingehenden Studie von Seibt nicht klar ersichtlich. Naz ist hier nicht unbedingt ein objektiver Zeuge. Deutlich genug ist seine Absicht spürbar, König Wenzel zu entlasten und den Husiten die Schuld am wissenschaftlichen Niedergang der Universität und der wirtschaftlichen Katastrophe für die Stadt Prag zuzuschreiben. Da Wenzel tatsächlich von der tschechischen Nation in der Obödienzfrage unterstützt wurde und in der ganzen husitischen Bewegung eine von der Orthodoxie aus gesehen schwächliche und schwankende Haltung einnahm, mochte Naz

¹⁰³ Mladoniowitz, S. 171f. Palacky, Documenta, S. 281f.

¹⁰⁴ Vgl. Anm. 86.

auch bestrebt sein, den König vom Verdacht der Ketzerei zu befreien. Als Hus in der gleichen Versammlung die Nicht-Gefolgschaft der Deutschen in der Neutralitätsfrage als Grund für die Verhängung des Interdikts über Prag und Umgebung und für den Aufruhr angab, widersprach ihm Naz mit der Erklärung, die Güterberaubungen, die Hus angestiftet habe, seien der wahre Grund gewesen. Auch hier ist die «Schuld» im komplizierten Verlauf der Ereignisse auf verschiedene Seiten zu verteilen, wobei der Gegensatz zwischen dem Prager Erzbischof und König Wenzel mitgespielt hat.¹⁰⁵

Am 8. Juni fand das dritte Verhör statt. Ein Artikel warf Hus Ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl vor. Er habe mit seiner ärgerniserregenden Predigt drei junge Männer dazu verleitet, am 10. Juli 1412 bei der Verlesung der päpstlichen Ablassbulle mit Zwischenrufen zu protestieren, weshalb sie hingerichtet worden seien. Hus habe für sie statt einer Totenmesse eine Messe von den Märtyrern singen lassen, und er habe sie damit kanonisiert. Seine Verteidigung war diesmal anscheinend kläglich. Peter von Mladoniowitz, ein Schüler und Freund des Angeklagten, der uns einseitig über den ganzen Prozess informiert – das offizielle Protokoll ist nicht überliefert – hätte gewichtige Einwände schwerlich verschwiegen. Da ergriff wiederum Naz das Wort. Ausführlich erzählte er den Hergang der Ereignisse, um besonders zu betonen, die drei Männer seien auf Befehl König Wenzels hingerichtet worden. Die Ratsherren seien des Aufruhrs nicht Herr geworden, worauf der König sich bereit erklärt habe, alle Ketzer in seinem Reich wenn nötig mit fremdländischer Hilfe auszurotten. Hus warf Doktor Naz Unrecht gegen Wenzel vor, weil die Hinrichtung nicht auf königlichen Befehl erfolgt sei. Paletsch klärte die Situation zugunsten von Naz, indem er festhielt, Wenzel habe den Einspruch gegen die päpstlichen Bullen öffentlich verboten, damit seien die Männer indirekt im königlichen Auftrag hingerichtet worden. Auch hier verteidigte Naz die päpstliche Gesinnung und Katholizität seines Königs vor der Synode, ob mit ehrlichen und wahren Argumenten, ist unsicher.¹⁰⁶ Die Verteidigung war nicht überflüssig, wie ein Rechtfertigungsschreiben beweist, das der Bischof von Leitomischl einige Tage, nachdem Hus verbrannt worden war, an

¹⁰⁵ Mladoniowitz, S. 173f. und Anm. 28. Palacky, Documenta, S. 283.

¹⁰⁶ Mladoniowitz, S. 233–236 und Anm. S. 293. Palacky, Documenta, S. 312f.

König Wenzel richtete: Öfters sei behauptet worden, Wenzel stehe auf Seiten von Hus und er, der Bischof, habe diese Meinung zusammen mit den Magistern Naz, Stephan und Konrad bekämpft.¹⁰⁷

Auch im Streit zwischen dem preußischen Ordensstaat und Polen trat Naz hervor.¹⁰⁸ Als angesehene Persönlichkeit in der ganzen Synode wurde er im Dezember 1415 Präsident der deutschen Nation.

Als der Straßburger Elektenprozeß am 19. Dezember den Hauptausschuß der Nationen in Anspruch nahm, erhob Naz heftige und selbstbewusste Kritik am Verlauf des Konzils. Er ermahnte die Synode an ihre drei Hauptaufgaben: die Beseitigung des Schismas, die Ausrottung der Häresie und die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Zwar habe das Konzil Johann XXIII. wegen seiner Schandtaten abgesetzt und den Häretiker Hus verurteilt, doch zögerten die Versammelten die schlimmen Folgen der päpstlichen Regierung zu verdammen, und das gereiche dem Konzil zu Schimpf und Schande. Obwohl die deutsche Nation die Verurteilung der Mißstände und der Simonie beschlossen und diesen Beschluß den anderen Nationen mitgeteilt habe, sei bisher in dieser Sache kein Fortschritt erzielt worden. Je mehr der römische König und die deutsche Nation den Prozeß gegen den Ketzer Hieronymus von Prag dringend forderten, desto weniger werde er in Angriff genommen. Naz bat, seine Anregungen in einem Notariatsinstrument festzuhalten.¹⁰⁹

Auch in einer entscheidenden Phase des Prozesses gegen Hieronymus trat Naz als Zeuge auf. Im Mai 1414 war Hieronymus verhaftet worden. Im September widerrief er seine Irrtümer und anerkannte die Verurteilung seines Freundes Hus als Häretiker. Aber die böhmischen Ankläger Michael de Causis, Stephan von Paletsch und andere zweifelten an seiner Sinnesänderung und forderten, daß neue Anklagen einiger Karmeliten aus Prag überprüft würden. So wurde Hieronymus nicht freigelassen. Die Untersuchungsrichter, die Kardinäle d'Ailly, Ursinis, von Aquileia und Zabarella forderten seine Freilassung, und zwar nach Lorenz von Brezina, weil sie die Bosheit der Ankläger und das Unrecht

¹⁰⁷ Palacky, Documenta, Nr. 79, S. 564f., 1415 Juli 11.

¹⁰⁸ Koeppen, S. 255.

¹⁰⁹ Hardt IV, 556.

erkannten, das Hieronymus angetan wurde. Der tatsächliche Grund war eher Rücksicht auf die gefährliche Stimmung in Böhmen. Brezina erzählte weiter, deutsche und böhmische Theologen hätten in einer Versammlung lauten Einspruch gegen die Entlassung erhoben, und Doktor Naz habe den Kardinälen gesagt: «Wir wundern uns über euch ehrwürdige Väter, daß ihr für einen so schlimmen Häretiker Partei nehmt, durch den wir in Böhmen mit dem ganzen Klerus Vieles erdulden mußten und ihr vielleicht noch erdulden werdet, und wir befürchten, daß ihr vielleicht von jenen Ketzern oder vom böhmischen König Geschenke erhieltet.» Überraschend ist die Rücksichtslosigkeit und Schärfe dieser Worte gegen die bedeutendsten Köpfe des Konzils und besonders gegen eine integre Persönlichkeit wie Zabarella, der in Perugia Naz' Lehrer gewesen war. Auch fällt es auf, daß Naz hier gegen König Wenzel Stellung nimmt. Auf einen Bruch ihrer Beziehungen weist auch die Mitteilung Tomeks hin, Wenzel habe persönlichen Besitz von Naz in Böhmen konfisziert. Naz soll bewirkt haben, daß die Untersuchungsrichter ihr Amt niederlegten. Tatsächlich hat später eine neue Kommission die Klagepunkte formuliert, und am 30. Mai erlitt Hieronymus den Flammentod.¹¹⁰

Bischofswahl

Naz verließ die Konzilsstadt am 16. Mai als Auditor mit der römischen Kurie. Am 11. Juli 1418 ernannte ihn Papst Martin V. zum Bischof von Chur. Sein Vorgänger Johann Abundi begleitete ihn von Genf zu seiner Diözese.¹¹¹ König Sigmund, dem Naz durch seine Tätigkeit am Konzil und vornehmlich in der deutschen Nation gedient hatte, beeinflusste vermutlich die Wahl. Eine wesentliche Voraussetzung für seine Kandidatur war zweifellos, daß er als erbitterter Feind der siegreichen Husiten nicht wagte, nach Böhmen zurückzukehren. So stand eine Churer Bischofswahl mit der großen husitischen Bewegung in mittelbarem Zusammenhang.

¹¹⁰ Der Bericht des Lorenz von Brezina bei Höfler, Geschichtsschreiber, S. 335f. Vgl. Hefele VII, S. 252–283. Tomek VIII, 1891, S. 435.

¹¹¹ Eubel I, S. 228. Koeppen, Nr. 271, S. 521.

VII. Johann IV. und die Reichskriege gegen die Husiten

Teilnahme am «Kreuzzug» von 1422

Reaktion gegen das Kriegssteuergesetz von 1428

Ende Sommer 1419 brach in Prag die husitische Revolution aus. Bald darauf starb König Wenzel, und sein Bruder Sigmund, der letzte Luxemburger, erbte das böhmische Reich in Aufruhr. Obwohl mit den Türken, mit Venedig und Polen in Kriege verwickelt, traf er im März 1420 auf dem Reichstag von Breslau die folgenschwere Entscheidung, den Ketzern mit Gewalt entgegenzutreten. Zwar erlangte er am 28. Juli 1420 mit Hilfe des Adels die böhmische Königskrone, aber nach der Niederlage am Wyseshrad im November 1420 und bei Habern und Deutschbrod im Januar 1421 mußte Sigmund Böhmen verlassen. Der Reichskrieg gegen die Husiten wurde in verhängnisvoller Weise fortgesetzt.¹

Wie verhielt sich Bischof Johann Naz? Als Kläger im Konzilsprozeß war er mitverantwortlich für die Verbrennung von Hus und Hieronymus, die nun zu tschechischen Nationalhelden im Kampf gegen das Reich und die offizielle Kirche erhoben wurden. Auch persönliche Gründe verpflichteten ihn zu einem Engagement in der böhmischen Frage: Er war schließlich Böhme und hatte in Prag Verwandte und persönlichen Besitz, der konfisziert wurde.²

Vom Juli bis September 1422 beschäftigte sich der Reichstag von Nürnberg mit der böhmischen Frage. Das Itinerar läßt eine persönliche Teilnahme des Churer Bischofs zu, doch fehlt sein Name auf der freilich unvollständigen Präsenzliste, die Windecke überliefert hat.³ Das Hauptergebnis des Reichstages war je ein Anschlag zum Entsatz der Burg Karlstein und zum täglichen Krieg in Böhmen. Der Bischof von Chur sollte zwei Gleven, etwa

¹ Bezold, Reichskriege I, S. 29–45. Gebhardt I, S. 544ff. Bosl I, S. 512ff.

² Vgl. oben, S. 114ff.

³ RTA VIII, Nr. 182. Die Behauptung Rieders (Reg. d. B. v. Konst. III, Nr. 8943), die Bischöfe von Konstanz, Basel, Chur und Straßburg hätten am Reichstag teilgenommen, beruht offenbar auf einer Verwechslung der Präsenzliste mit der Reichsmatrikel. Vgl. RTA VIII, Nr. 145.

Der Reichstag von Regensburg, zu dem Johann IV. auch eingeladen war, fand nicht statt. RI XI, Nr. 4777. RTA VIII, S. 104f.

sechs Berittene, stellen, die bis zum Sieg über die Husiten im Felde zu bleiben hatten.⁴

Papst Martin V., der unerbittlich für die Ausrottung der Ketzer eintrat, forderte am 1. Dezember von Erzbischöfen und Bischöfen eine Selbstbesteuerung an Stelle der Nürnberger Beschlüsse, damit der Anschlag der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Klerus entspreche.⁵

Johann IV. hat anscheinend am Kreuzzug teilgenommen, den Friedrich von Brandenburg im Herbst 1422 gegen die Ketzer führte. Sechs Jahre später erinnerte er den Kurfürsten an seine Verdienste: «do ich mit min selbs lib uff die hussen-gen böhem für Sätz zoch.»⁶ Wir datieren diesen Zug des Bischofs in den Herbst 1422, weil damals die böhmische Stadt Saaz Schauplatz von Waffenstillstandsverhandlungen über die Belagerung der Burg Karlstein war.⁷ Ausgeschlossen ist es freilich nicht, daß «Sätz» voroder nachher im Brennpunkt der Interessen stand. An der faktischen Teilnahme an einem Zug gegen die Husiten läßt der Brief an den Kurfürsten jedoch keine Zweifel zu.

Der ganze Kreuzzug von 1422 scheiterte. Nur ein Bruchteil der vorgeschriebenen Kontingente und Steuerabgaben war eingetroffen.⁸

Seit 1426 ergriffen die Husiten die Offensive und verheerten die Nachbarländer mit furchtbaren Raubzügen. Reichsheere erlitten am 16. Juni 1426 bei Aussig und anfangs August 1427 bei Mies und Tachau völlige Niederlagen.⁹ Darauf erließ der Reichstag von Frankfurt Ende 1427 unter der Initiative eines päpstlichen Legaten und ohne Mitwirkung Sigmunds, der in Ungarn weilte, das erste Kriegssteuergesetz des deutschen Reiches. Sein Zweck war der Unterhalt eines Söldnerheeres zur Vernichtung der böhmischen Ketzer. Weil die nötigen Reichsbehörden fehlten, mußte hauptsächlich die kirchliche Verwaltung die Eintreibung

⁴ RTA VIII, Nr. 145, S. 157.

⁵ RTA VIII, Nr. 59.

⁶ Vgl. Anm. 12.

⁷ Bezold, Reichskriege I, S. 118ff.

⁸ Nach Bezold (Reichskriege I, S. 107), der den Brief vom 6. Juni 1428 nicht kannte, waren die Bischöfe von Würzburg und Bamberg «die einzigen von den in den Matrikeln angeschlagenen Fürsten, welche sich persönlich an der Spitze ihrer Truppen nach Böhmen auf den Weg machten.»

⁹ Bezold, Reichskrieg II, S. 81f., 114–122.

der Steuer übernehmen. Die von den Kanzeln verlesenen Ablaßbriefe der päpstlichen Legaten propagierten das Unternehmen. Geistliche gehörten zu den Steuerausschüssen in Städten und Dörfern. In jeder Bischofsstadt sollte ein Ausschuß von vier Geistlichen und zwei Laien eine Diözesankasse betreuen und den Ertrag an eine der fünf großen Sammelstätten weiterleiten. In Nürnberg war die zentrale Reichskasse. Die Geistlichen wurden, Papst und Kardinäle ausgenommen, relativ hoch eingeschätzt.¹⁰

Über die Reaktion des Churer Bischofs sind wir gut orientiert. Eine Liste der säumigen Zahler an die Legestätte Salzburg nennt seinen Namen.¹¹ Er wurde zur Erhebung und Ablieferung der Steuer ermahnt und entschuldigte sich in einem Brief vom 6. Juni 1428 beim Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, dem Führer des Kreuzzuges. Er versprach, den Husitenkrieg in der Churer Diözese zu propagieren und in allem sein Möglichstes zu tun wie früher bei seinem persönlichen Zug gegen Saaz, einem Unternehmen, das ihn und das Gotteshaus in Schulden gestürzt habe.¹²

Johannes Windolt, der die rheinischen Gegenden im Auftrag der schwachen Zentralgewalt bereiste, um den säumigen Zahlern ins Gewissen zu reden, erschien auch in Chur. Da Bischof Naz an die Etsch gereist war, übergab er Mahnbriefe des Königs und des

¹⁰ RTA IX, S. 85ff. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze, S. 47ff. Lindner, Deutsche Geschichte II. S. 348f.

¹¹ RTA IX, Nr. 117. Im Steuergesetz war Chur der Legestätte Nürnberg zugeteilt worden. Ebd., Nr. 76e, S. 102f.

¹² Regest in den RTA IX, S. 260, Anm. 2. Das Staatsarchiv Nürnberg hat mir freundlicherweise eine Photokopie dieses Briefes zugestellt und die Erlaubnis zum ersten Druck gegeben.

1428 Juni 6, Fürstenau.

B. Johann IV. an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg.

Minen undertänigen dienst vor. Durchlüchtiger hochgeborner gnädiger herr. Als mir üwer gnäd ain brieff gesendt hät von der hussen wegen, der mir erst geanttwürt ist am nächsten Sunnentag nach gotzfronlichnams tag, den hän ich wol verstanden. Also wil ich das gern an unser lüte und lannde bringn und wil all min vermügen tûn in der selben sach als das billich ist, als ich vormäls öch hän getân, do ich mit min selbs lib uff die hussen gen böhem für Sätz zoch, darvmb ich vnd min gotzhus noch in großen schulden sigend, und laussend mich und min gotzhus üwer gnäden enpfolchen sin, als ich ain gütz getrüwen allweg zû üweren gnäden han gehabt. Geben In vnser veste fürstnow, am nächsten Sunnentag nach gotzfronlichnams tag Anno domini M^o IIII^oXXVIII^o.

Johannes von gotz gnaden Bischoff ze chur

üwer durchluchtigkeit dümutiger Capplan.

Adresse (auf der Rückseite): Dem durchluchtigen hochgeborn fürsten und herren, herr fridrichen von gottes gnäden Marggrave zu Brandenburg etc. und Burggrave zu Nürenberg, des hailgen Römischen riches churfürste, Minem gnädigen herren.

Kurfürsten von Brandenburg dem bischöflichen Schreiber Konrad.¹³ Wir wissen nicht, ob der Bischof die Steuer bezahlt oder sich ein zweites Mal mit der wirtschaftlichen Notlage des Hochstiftes entschuldigt hat.

Im Frühjahr 1431 nahm der Bischof persönlich am Reichstag von Nürnberg teil, wo hauptsächlich über den Italienzug Sigmunds und den Husitenkrieg verhandelt wurde.¹⁴ Nach dem neuen Anschlag mußte der Churer Bischof acht Gleven stellen, die am 1. Juli zum österreichischen Heer in Laa stoßen sollten.¹⁵ Es ist sehr fraglich, ob der Bischof diese starke Forderung erfüllen konnte.

Verschuldung des Hochstifts und Reichsdienste in den Husitenkriegen

Die besondere Situation eines prominenten Husitenfeindes auf dem Churer Bischofsstuhl rechtfertigt einen grundsätzlichen Hinweis auf die Problematik der Reichskriege gegen die Husiten.

Zweifellos entlarvten die Husitenkriege die Unzulänglichkeit der Verfassung, Wehrorganisation, Verwaltung und Finanzwirtschaft des Reiches. Die Kritik der immer noch maßgebenden älteren Werke am Versagen der Reichsgewalt ist jedoch einem überholten Zeitgeist verpflichtet und teilweise schockierend.

In seinem grundlegenden, 1872 veröffentlichten Werk über die Husitenkriege beklagte Bezold immer wieder den fehlenden Patriotismus und das erstorbene Nationalbewußtsein der Deutschen. «Höchst peinlich» berührte ihn «der Mangel jeder Einheit und Größe» des Reiches.¹⁶ Damit wurden Maßstäbe der Bismarckzeit an spätmittelalterliche Staatsverhältnisse angelegt. Es fehlt allerdings nicht an zeitgenössischen Klagen über den Egoismus der Fürsten.¹⁷ Entwicklungsgeschichtlich gesehen überforderte der

¹³ RTA IX, Nr. 210, S. 280. Der Besuch Windolts in Chür ist zwischen dem 30. Oktober 1428 und dem 11. April 1429 zu datieren. Vgl. seinen Bericht über die Reisekosten, RTA IX, Nr. 198.

¹⁴ RTA IX, Nr. 427.

¹⁵ RTA IX, Nr. 408, S. 534, Nr. 412. Bezold (Reichskriege III, S. 113f.) bezeichnet den Churer Bischof irrtümlich als Suffragan von Salzburg.

¹⁶ Bezold, Reichskriege II, S. 2, 88; ähnlich I, S. 109.

¹⁷ Bezold, Reichskriege I, S. 130.

Kampf gegen die Husiten, die ungeheure Energien entfalteten, das Deutsche Reich, dessen Staatlichkeit im Vergleich mit den Territorien längst überholt war.

Typisch beurteilte Kerler 1886 die Schwäche der Zentralgewalt aus der Sicht des 19. Jahrhunderts: «Der Reichsgedanke, das Staatsbewusstsein, ein weiter und freier Gemeinsinn waren in Deutschland nicht vorhanden oder gänzlich verkümmert.»¹⁸

Bei aller Achtung für die sachlichen Einzelergebnisse wird der heutige Historiker auch den Zeitgeist ablehnen, welcher das 1915 veröffentlichte Werk von Werminghoff beseelt: «Stolzen Mutes froh hebt heute der Deutsche sein Haupt, erschaut er die gewaltigen Leistungen seines geeinten Volkes zur Verteidigung gegen eine Welt von Feinden. Jeder ist getragen und getrieben von dem Bewußtsein und damit dem eisernen Zwang, dem Ganzen nach dem Maß seiner Kräfte zu dienen. Er erlebt die Bereitschaft aller Volksgenossen, Wollen und Handeln für die Gesamtheit auf den höchsten Grad der Verantwortung und Verantwortungsfreudigkeit einzustellen. Um solches zu erreichen, bedurfte es langer Jahrhunderte der Schulung und Prüfung; konnte auch nur von ferne Ähnliches in einem Zeitalter sich offenbaren, in dem unsere Entwicklung an einer klippenreichen, bedrohlichen Tiefe staatlichen Gemeinschaftsgefühls angelangt war?»¹⁹ Anscheinend weckten die deutschen Erfolge zu Beginn des Ersten Weltkrieges im Autor ein leider kaum begründetes Gefühl der Überlegenheit über die Staatsverhältnisse des Spätmittelalters. Werminghoff vergleicht die Husiten mit dem französischen Erbfeind seiner Zeit und verachtet die mangelnde Kampfbegeisterung gegen die Ketzer, die nur zwischen Unterwerfung und Ausrottung zu wählen hatten.

Nicht im Mangel an Reichsbewußtsein, sondern an religiöser und politischer Toleranz sehen wir die Tragödie der Husitenkriege, die Ströme von Blut forderten und Hunderte von Dörfern in Schutt und Asche fallen ließen. Das ist kein unberechtigtes Urteil ex nunc; der Toleranzgedanke war seit der Kreuzzugszeit vorhanden, wenn er auch nicht zum Durchbruch gelangte. Und der Hohenzoller Friedrich von Brandenburg hatte 1430 ausnahmsweise eine bewun-

¹⁸ RTA IX, S. 223.

¹⁹ Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze, S. 85.

dernswert versöhnliche und tolerante Haltung gezeigt. Doch erzwangen schließlich das kriegerische Genie eines Ziska und Prokop und die unglaubliche Widerstandskraft des böhmischen Volkes die Bereitschaft zum Gespräch.²⁰

Was veranlaßte Bischof Johann Naz zur persönlichen Kampfbereitschaft gegen die Ketzer? Sicher nicht Gemeinsinn, Staats- oder Reichsbewußtsein, sondern der orthodoxe religiöse Fanatismus seiner Zeit, der freilich auf husitischer Seite zunächst defensiv, dann offensiv ebenso deutlich wirksam war – und schließlich der Haß gegen die Husiten, die seine Rückkehr nach Böhmen hinderten und in ihrem sozialen Kampf gegen die besitzende Kirche seine Güter konfisziert hatten. Die Verschuldung des Hochstifts, nicht staatlicher Egoismus zwang den Churer Bischof, die Teilnahme am Husitenkrieg einzuschränken.

Die wichtigsten Geldanleihen in den ersten Regierungsjahren dürften bestätigen, daß Naz im Entschuldigungsschreiben von 1428 an Friedrich von Brandenburg seine wahre Gesinnung zeigte. Um die stolze Summe von 2000 rheinischen Gulden verpfändete er Ende Juli 1419 der Stadt Zürich die Feste Flums für ein halbes Jahrhundert.²¹ Am 3. Oktober folgte die Verpfändung der Feste und Vogtei Reams für 100 Mark Churer Währung; auch die 80 Gulden Engadiner Münze, die Poschiavo jährlich an Chur ablieferte, mußte der Bischof den Herren von Marmels überlassen.²² Die 1000 rheinischen Gulden, die er im Februar 1420 von zwei Zürcher Bürgerinnen entlieh, verzinst er mit Einnahmen aus dem Churer Zoll.²³ Im gleichen Monat verlieh er dem Jakob von Porta Schloß und Gericht Remüs zu Erblehen für 109 Dukaten und 42 rheinische Gulden; die Summe diente zur Lösung der Pfandschaft Zizers.²⁴ Auch mußte Johann IV. mit den Gläubigern Bischof Hartmanns abrechnen. So bezahlte er im Juli 1421 einen Teil der Schuld an Konrad von Randegg und nahm für den Rest einige Verpfändungen vor.²⁵ Am 8. März anerkannte er die Schuld von 600 Pfund Heller Churer Währung, die Bischof Hartmann von

²⁰ Vgl. Bezold, Reichskriege III. S. 46ff., 164.

²¹ Jecklin, Urkunden, JHGG 20 (1890), Nr. 6b.

²² Jecklin, Urbar des Hospizes auf dem Septimer, Beilagen Nr. 3.

²³ BAC Kop.

²⁴ Mayer-Jecklin, Nr. 12.

²⁵ BAC Or. 1412, VII, 24.

Andreas Ganof entliehen hatte; dabei wurden 130 Pfund Heller sowie 120 Dukaten wegen «frävel» gegen das Hochstift erlassen.²⁶ Auf die jährlichen Zahlungen an die Vögte von Matsch ist ebenfalls hinzuweisen.²⁷ Peinlich war es für den früheren Auditor des päpstlichen Gerichtshofes, daß er die Servitien nicht rechtzeitig an die römische Kurie abgeben konnte. Auf seine Entschuldigung hin wandte sich Rom an den Vintschgauer Klerus und forderte die Eintreibung von je 100 Mark Meraner Währung für Bischof Naz und seinen Vorgänger Abundi. Der Betrag sei wie gewohnt zur Bezahlung der päpstlichen Servitien bestimmt.²⁸

So ist es begreiflich, daß der Zug des Bischofs nach Böhmen das schon verschuldete Hochstift auswegslos belastete. Durch lange Fehden wirtschaftlich geschwächt, konnten die Gotteshausleute keine neuen Reichssteuern mehr bezahlen.

Erst wenn die Haltung der einzelnen, auch der kleinen Territorien zu den Forderungen und Reformversuchen der schwachen Reichsgewalt erforscht ist, kann ein allgemeines Urteil über die Problematik der Reichskriege gegen die Husiten überzeugen.

VIII. Johann IV. und der Romzug König Sigmunds

1. Die Vorgeschichte des Romzuges

Nachdem die Wiederherstellung der Reichsrechte in Italien 1413/14 gescheitert war, nahmen vielgestaltige Aufgaben den König in Anspruch: das Konzil von Konstanz, die Verteidigung Ungarns gegen die Türken, der Streit zwischen Polen und dem Deutschen Orden, die Husitenkriege und die Behauptung der römischen Krone gegen die Opposition der Kurfürsten, um nur die wichtigsten zu nennen. Trotzdem behielt Sigmund die italienische Frage und den Romzugsplan im Auge.¹

²⁶ BAC Kop.

²⁷ Vgl. unten, S. 312f.

²⁸ Mayer-Jecklin, Nr. 14. Vgl. dazu Rep. Germ. IV, 2177f. Mayer, Bistum I, S. 431.

¹ Über die großen reichspolitischen Zusammenhänge vgl. Schiff, König Sigmunds italienische Politik bis zur Romfahrt.

*Neutrale Haltung Johannis IV. in der italienischen Politik des Königs
und der eidgenössischen Kriegspartei gegen Mailand*

Sigmund anerkannte 1415 und 1418 die mailändische Expansion in der Lombardei. Er strebte eine Handelssperre gegen Venedig und die Verlegung des Transitverkehrs über Genua, Mailand und die Schweizer und Bündner Pässe an. Der aussichtslose Plan trat bald, aber nicht endgültig in den Hintergrund.² König Sigmund unterstützte die ennetbirgische Eroberungspolitik der Eidgenossen, die gegen Mailand und Savoyen gerichtet war und Ende Juni 1422 in der Schlacht bei Arbedo einen schweren Rückschlag erlitt.³ Zürich, das wie Bern und Schwyz ein Territorium diesseits der Alpen anstrebte, lehnte die Mahnungen von Uri, Unterwalden und Luzern ab und stützte sich auf den Bundesbrief von 1351, wonach der Hilfskreis nur bis zum Monte Piottino reichte.⁴

Ende August 1424 suchten die Zürcher das lästige Drängen der Besiegten von Arbedo und des Königs zum Kriege gegen Mailand mit neuen Mitteln abzuwehren. Sie erklärten den Boten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, der Papst wolle durch seinen Boten, den Bischof von Chur, einen Frieden mit Mailand vermitteln. Zur Ehre des Papstes und zu ihrem eigenen Nutzen möchten die Miteidgenossen einen «früntlich tag» bestimmen.⁵ Ähnlich lautete die Weisung an die Zürcher Gesandten zur Tagung von Beckenried, die Glarus auf den 7. September einberufen hatte, um den ennetbirgischen Feldzug auf eine bessere Jahreszeit zu verschieben.⁶ Ein gleichlautendes Breve wie Zürich hatten auch Bern und die inneren Orte erhalten. Der Papst erklärte, Johann IV. von Chur habe ihn über den mailändisch-eidgenössischen Konflikt unterrichtet, vor allem über die Unsicherheit der Strassen – in erster Linie wohl der Gotthardroute – für Wallfahrer und Kaufleute. Inzwischen habe er den Bischof mit Friedensvorschlägen zum Herzog von Mailand sowie zu den

² RI XI, Nr. 1575, 3086.

³ Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 190–197.

⁴ Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II, S. 38ff. Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 197ff.

⁵ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 233.

⁶ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 235.

einzelnen eidgenössischen Orten abgesandt.^{6a} Anscheinend stießen die Vermittlungsbemühungen Johanns IV. auf den Widerstand der eidgenössischen Kriegspartei, denn wir hören nichts weiter über diesen Vorstoß.

Es verwundert nicht, daß der Bischof von Chur die neutrale Haltung Zürichs gegenüber Mailand unterstützte. Seit 1419 stand er im Burgrecht mit der Limmatstadt, 1421 hatten die Zürcher zwischen dem Hochstift und den Grafen von Toggenburg im Rahmen der Matscher Fehde vermittelt, und 1423 hatte der Bischof auf die Intervention Zürichs hin nur die Gotteshausleute jenseits der Berge in ein Bündnis mit Österreich einbezogen.⁷ Auch gemeinsame handelspolitische Interessen wirkten mit: Seit der Niederlage von Arbedo war der Gotthardverkehr gesperrt, womit die Bündner Pässe für Zürich erhöhte Bedeutung gewannen. Der Bischof hielt sich klug aus dem Konflikt mit Mailand, wie man vermuten darf, um die Steigerung des Transitverkehrs nicht zu beeinträchtigen; schließlich konnte der Gotthardverkehr auch über die Walliser und Tiroler Pässe umgeleitet werden. Falls er den päpstlichen Auftrag in Mailand erfüllte und ehrliche Vermittlungsbereitschaft zeigte, kann der Bischof 1424 den Transitverkehr über die Bündnerpässe gefördert haben. Direkte Quellenhinweise fehlen.

Aber nicht nur verkehrspolitische Interessen bestimmten die Zurückhaltung des Bischofs gegenüber der antimailändischen Politik des Königs und der eidgenössischen Kriegspartei. Wie an einer großzügigen Husitenhilfe, so hinderte die Verschuldung den Bischof auch an einem offiziellen Krieg gegen Mailand, während die «unstaatlichen» Kriegselemente unter den Gotteshausleuten die Eidgenossen als angeworbene Söldner oder als Freischar mit Anspruch auf Beute unterstützen konnten.

Immer noch hinderte der Kampf gegen Husiten und Türken den König, einen Zug in die Lombardei persönlich zu leiten. Im Frühling 1425 plante er eine antimailändische Koalition, an der auch Florenz, Savoyen und Venedig Interesse fanden. Eine wichtige Rolle sollte den Eidgenossen zufallen. Der Luxemburger

^{6a} Bullen und Breven aus Italienischen Archiven, Anhang, Nr. 19.

⁷ Vgl. unten, S. 295, 314, 318.

stellte ihnen – analog zum Reichskrieg gegen Herzog Friedrich von Österreich – alle eroberten Gebiete vom Gotthard bis in die Lombardei als Reichslehen in Aussicht.⁸ Zu den Reichsständen, die Sigmund aus Ungarn zur Unterstützung der Eidgenossen aufrief, gehörten auch rätische Dynasten: der Bischof von Chur, der Abt von Disentis, die Herren von Sax-Misox und von Rätüns sowie ihre Bundesgenossen in «Kurwalen» und die Grafen von Toggenburg.⁹ Im August zogen die Eidgenossen außer Bern – auch Zürich war diesmal dabei – über die Alpen, standen machtlos vor dem befestigten Bellinzona, warteten vergeblich auf den Feind und kehrten erfolglos, teils über den Gotthard, teils über den Lukmanier nach Disentis und Chur wieder heim.¹⁰ Daß der Churer Bischof am Zug teilnahm, ist nicht bezeugt, er hielt anscheinend an der Neutralität gegenüber Mailand fest. Nach chronikalischen Quellen stiessen 700 Knechte aus dem Oberen Bunde am 13. November zu den Eidgenossen, die ihre Freischar aus der mailändischen Umzingelung in Domodossola befreit hatten. Das ist glaubwürdig, erstens weil «die am Rhein und Curwalen» schon im vorigen Sommer ihre Hilfe angeboten hatten und zweitens, weil Disentis 1426 in den Frieden der Eidgenossen mit Mailand einbezogen wurde.¹¹

Wie die späteren Reichsdienste beweisen, hatte die neutrale Haltung Johanns IV. in der antimailändischen Politik des Königs und der Eidgenossen keine negativen Folgen für das Hochstift Chur.

Johann IV. und die Romzugsprojekte des Königs

Mit Recht läßt Herre die unmittelbare Vorgeschichte des Romzuges mit dem Bündnis vom 4. Dezember 1425 zwischen Venedig und Florenz beginnen.¹² Als der Krieg dieser Liga gegen Mailand im Frühjahr 1426 ausbrach, nahm König Sigmund die 1421 mit Herzog Filippo Maria abgebrochenen Verhandlungen wieder auf. Das siegreiche Vordringen der Venezianer, ihre

⁸ RI XI, Nr. 6275. Vgl. Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 202ff.

⁹ Anhang, Nr. 54. RI XI, Nr. 6269–6272.

¹⁰ Chronik der Stadt Zürich, S. 190.

¹¹ Müller, Ein Beitrag der Abtei Disentis, S. 42f. Schmid, die Rätischen Bünde, S. 73.

¹² RTA X, S. 1

Eroberung von Brescia sowie der vorläufige Anschluß Savoyens an die Liga trieben den Mailänder in die Arme des Königs. Im Sommer kam eine Reihe von Verträgen zustande, deren Kernstück Sigmunds erneute Anerkennung des Herzogtums Mailand und ein Angriffsbündnis gegen Venedig war.¹³ Nun folgte und scheiterte bis 1431 ein Romzugsprojekt nach dem andern.

Mehrmals plante Sigmund, mit starken Truppen von Ungarn über Friaul oder von Tirol über die Brennerstraße gegen die venezianische Terra ferma vorzudringen, um Venedig gemeinsam mit Mailand anzugreifen. Auch ein friedlicher Romzug auf diesem Wege stand zur Diskussion.¹⁴ Filippo Maria empfahl dem König, einen Vorstoß gegen die venezianische Machtstellung in Verona und Vicenza zu vermeiden und den Weg über das Val Camonica zu wählen, das er auch mit kleinem Gefolge sicher durchziehen könne.¹⁵ Dieses Tal war beispielsweise von St. Michele an der Etsch, also von der Brennerstraße her, durch Val di Non, Val die Sole und über den Tonalepaß erreichbar.¹⁶

Aber nach ihrem glänzenden Sieg über das mailändische Heer bei Maclodio eroberten die Venezianer unter der Führung ihres großen Condottiere Carmagnola das ganze Territorium von Brescia und das Val Camonica.¹⁷ Seitdem stand ein westlicher Alpenübergang für den Romzug in Aussicht. Die Tatsache, daß er vor dem Italienzug mit den Herzogen von Burgund und Savoyen und mit den Eidgenossen in Solothurn verhandeln wollte, läßt annehmen, daß der König den Weg durch die heutige Westschweiz und über einen Walliserpaß in Erwägung zog.¹⁸ Anfangs Mai 1431 taucht zum erstenmal der direkte Weg über Bellinzona nach Mailand in den Romzugsprojekten auf.¹⁹ Damit kam die Gotthard- oder die Lukmanierstraße in Frage, und für die letztere entschied sich der König Ende Oktober 1431.

Anscheinend hat das besondere Vertrauensverhältnis zum Churer Reichsfürsten diese Paßwahl – ähnlich wie 1413 – mitbe-

¹³ RTA X, S. 4–12. Storia di Milano VI, S. 218ff.

¹⁴ RTA X, S. 12, 18.

¹⁵ Osio II, Nr. 211, 216.

¹⁶ Oehlmann, 1879, S. 250, 253. Helmolt, S. 72.

¹⁷ Storia di Milano VI, S. 241ff.

¹⁸ RTA X, Nr. 78, 79 und S. 19, 128.

¹⁹ RTA X, Nr. 83, 84 und S. 128.

stimmt. In Mailand und Florenz galt Johann IV. als einflußreicher Anhänger des Königs. Zweimal, Ende November 1329²⁰ und im März 1431²¹, stellte Filippo Maria dem Markgrafen von Iseo, den er als Gesandten zum König schickte, Beglaubigungsbriefe für den Churer Bischof aus. Im Februar 1431 teilte Florenz dem Bündnispartner Venedig mit, der Herzog Friedrich von Österreich und der Bischof von Chur würden bald in der Lombardei erscheinen, um für die königlich-mailändische Partei gegen die Liga zu kämpfen²². Am 9. März 1431 ist Johann IV. am Reichstag in Nürnberg bezeugt, wo über die Husitenhilfe und den Romzug verhandelt wurde.²³ Diese zufälligen Quellenhinweise sprechen für eine ansehnliche Rolle des Bischofs in den Romzugsplänen des Königs.

Der Zug nach Chur und über den Lukmanier

Am 20. September 1431 traf Sigmund in Feldkirch ein, das, ähnlich wie 1413 die Stadt Chur, zum Ausgangspunkt seines italienischen Unternehmens wurde. Bevor er Deutschland verließ, versuchte der König, die Fehden zwischen den Herzogen von Bayern, sowie diejenigen des Herzogs von Österreich mit Burgund, den Bischöfen von Chur und Trient beizulegen. Diese Landfriedensbemühungen, die teilweise erfolgreich waren, dienten der Sicherung der Straßen nach Basel und des Konzilsortes selber.²⁴ Die Beilegung der Fehde zwischen Tirol und dem Hochstift, die wir später ausführlich behandeln, ermöglichte die Reichsdienste des Bischofs in Italien und Basel. Die Präsenz des Königs in der Diözese und in der Nähe des Hochstifts hatte ihre Wirkung.²⁵

Inzwischen verhandelte Sigmund erneut mit den Eidgenossen und Savoyen über die Kriegshilfe gegen Venedig. Beide sollten ihn bitter enttäuschen. Er konnte nicht hindern, daß die savoyischen Truppen, die sich schon mit den mailändischen vereinigt

²⁰ RTA X, S. 21.

²¹ RTA IX, S. 95f.

²² RTA X, S. 126f.

²³ RTA IX, S. 472, 562.

²⁴ RTA X, S. 140. RI XI Bd. II, S. 195ff.

²⁵ Vgl. unten, S. 324ff.

hatten, wieder heimkehrten.²⁶ Am 27. Oktober forderte er von den Eidgenossen 2000 Knechte auf ihre Kosten für drei Monate. Sie sollten am 25. November in Chiavenna für den Krieg gegen Venedig zur Verfügung stehen. Vom Churer Bischof, dem Grafen von Toggenburg, den Appenzellern und von der Stadt St. Gallen erhoffte er kleinere Kontingente, über die nichts bekannt ist. Die Eidgenossen lehnten anscheinend ab.²⁷ Der Churer Bischof öffnete dem König wenigstens die rätischen Pässe.

Nach seiner Mitteilung an Savoyen brach der König am 28. Oktober von Feldkirch auf, um in Maienfeld zu übernachten.²⁸ Wollte er die Gastung des reichen Toggenburgers in Anspruch nehmen, um die Stadt Chur und den Bischof zu schonen, die er 1413 mit einem fünfwöchigen Aufenthalt belastet hatte? Jedenfalls reiste Sigmund unverzüglich über Chur das Vorderrheintal hinauf nach Disentis, wo er schon am 30. Oktober urkundete.²⁹ Als der König nach fünfjährigen Verhandlungen mit Mailand anfangs November den Lukmanier überschritt, war Filippo Maria dermaßen überrascht, daß er versuchte, den Vormarsch aufzuhalten, um das Nötigste vorzubereiten.³⁰ Eine am 7. November in Chur ausgestellte Urkunde läßt annehmen, daß Bischof Naz dem König erst später über die Alpen nachritt.³¹

Ein Vergleich mit dem ersten Italienzug

Nachdem König Sigmund andere Marschrouten geplant hatte, wählte er 1413 und 1431 den Lukmanier, den niedrigsten Paß der Zentralalpen und den relativ direkten Weg nach Mailand. In beiden Fällen wollte er vom Lukmanier her die versprochenen eidgenössischen Kriegskontingente auf der Gotthardroute erreichen, 1413 zum Kampf gegen Mailand und 1431 gegen Venedig. Nach dem Verzicht auf die Wiederherstellung der Reichsrechte in

²⁶ RTA X, Nr. 184.

²⁷ RTA X, Nr. 90 und S. 130. App. UB I, Nr. 609. Vgl. Schiff, S. 150ff.

²⁸ RTA X, Nr. 184. Es beruht wohl auf einem Fehler der Kanzlei, daß Feldkirch und Disentis als Ausstellungsorte von Königsurkunden vom 30. Oktober erscheinen. RI XI, S. 202.

²⁹ RI XI, Nr. 8954.

³⁰ RTA X, S. 142.

³¹ BAC Or. 1431, XI, 7: bischöfliche Verleihung der Pfarrpfünde Laatsch.

Oberitalien erfüllte er verantwortungsvolle Aufgaben des mittelalterlichen Imperiums: Er besprach 1414 mit Papst Johann XXIII. das Konzil von Konstanz zur Überwindung des abendländischen Schismas und erwarb 1433 die Kaiserkrone und zwang Papst Eugen IV., das Basler Konzil zur Überwindung der Husitenkriege anzuerkennen.

Wie Chur 1413 diente Feldkirch 1431 als Ausgangspunkt des italienischen Unternehmens. Der König benutzte seine Anwesenheit im Hochstift oder in der Diözese, um wenigstens einen Waffenstillstand in den churbischöflichen Fehden zu vermitteln. Die reichere Ausbeute an Privilegien 1413 entsprach den größeren Reichsdiensten bei der Gastung des Königs in Chur.

So diente die im Hochmittelalter berühmte, von den Feudalherren von Chur und Disentis beherrschte Lukmanierstraße einem spätmittelalterlichen König als Verbindungsweg nach Italien im Zusammenhang mit Ereignissen von großer Tragweite. Hier erreichten die Reichsdienste der Churer Bischöfe und ihre positiven Folgen im Territorium einen Höhepunkt.

2. Die Entwicklung der kirchenpolitischen Lage vom Eintritt Sigmunds in die Lombardei bis zu seiner Ankunft in Siena

Filippo Maria traute dem König ohne Grund ein verräterisches Geheimbündnis mit Venedig zu und forderte seinerseits die bisher gehaßte Republik zum gemeinsamen Kampf gegen die italienische Reichspolitik des Luxemburgers auf. Venedig lehnte ab. Wohl empfing Sigmund in Mailand die eiserne Lombardenkrone, aber zu einem persönlichen Treffen der beiden Herrscher kam es nicht. Um weitere Kosten für den Unterhalt des königlichen Hofes zu ersparen, drängte der Mailänder Sigmund zur Fortsetzung des Romzuges.³²

Da trat jenes entscheidende Ereignis ein, das dem König ungeahnte Schwierigkeiten brachte und die Ankunft in Rom eineindrittel Jahr lang hinauszögerte: Papst Eugen IV. hob am 18. De-

³² RTA X, S. 284f.

zember 1431 das Basler Konzil auf.³³ Im Zeichen dieses Konflikts stand auch die spätere diplomatische Tätigkeit unseres Bischofs. Sigmund war auf beide Kirchengewalten angewiesen, um das eigentliche Ziel des Romzuges zu erreichen. Auf dem vom Papst anerkannten Konzil wollte er die Husitenkriege beilegen und die böhmische Königskrone zurückgewinnen. Die Kaiserkrönung war nur das zweitrangige Ziel seiner Romfahrt. Eine neutral versöhnende Haltung zwischen Papst und Konzil drängte sich auf. Sigmund beschwor den Papst in einem Schreiben vom 9. Januar 1432, die Auflösungsbulle zurückzunehmen und die Union mit den Husiten vorbehaltlos zu fördern. Im Gegenfall werde die bewaffnete böhmische Häresie sich weiter ausdehnen, der Papst werde die Kirche in ein neues Schisma stürzen, dessen schlimmste Folgen keine Gewalt, kein Konzil und keine menschliche Klugheit zu überwinden vermöge.³⁴

Sigmund teilte den Kardinälen seine Bestürzung über die Auflösungsbulle mit und ersuchte sie, den Papst zum Widerruf zu bewegen.³⁵ Den Kardinal Cesarini und Wilhelm von Bayern forderte er auf, das Konzil zusammenzuhalten.³⁶ Um die Gunst der Kirchenversammlung zu gewinnen und jedem Verdacht einer einseitigen Verständigung mit dem Papst vorzubeugen, sandte er künftig seine Korrespondenz mit Rom, in der auch die Rolle des Churer Bischofs ihren Niederschlag fand, nach Basel. Als Eugen IV. auf seinem Entschluß beharrte, regte Sigmund das Konzil sogar an, gestützt auf das Konstanzer Superioritätsdekret den Papst und die Kardinäle nach Basel zu zitieren, was am 29. April in der dritten Sitzung wirklich geschah.³⁷

Der kirchenpolitische Konflikt verflocht sich mit dem mailändisch-venezianischen Gegensatz. Filippo Maria nahm Partei für das Konzil. Venedig wurde der geheime Verbündete des Papstes, der ein gebürtiger Venezianer war. Die Rüstung der venezianischen Truppen im Januar 1432 hinderte den Visconti, die versprochene finanzielle und militärische Hilfe für den Zug nach Rom

³³ RTA X, Nr. 126.

³⁴ RTA X, Nr. 130.

³⁵ RTA X, Nr. 132.

³⁶ RTA X, Nr. 131, 133.

³⁷ RTA X, S. 303f. Vgl. Gottschalk, S. 17.

zu leisten.³⁸ Vergeblich suchten König und Herzog einen Ausgleich mit Venedig. Die gegenseitige Entfremdung seit dem Eintritt Sigmunds in die Lombardei entwickelte sich allmählich zur Feindschaft. Schließlich warfen sie einander Vertragsbruch vor: Der Visconti, weil die ungarischen, savoyischen und eidgenössischen Truppen zum Doppelangriff gegen Venedig ausblieben, der Luxemburger, weil die mailändische Pension von 5000 Gulden gekürzt und anfangs Juni 1432, als der Romzug Lucca erreicht hatte, eingestellt wurde.³⁹

Der Krieg zwischen Florenz und den mailändischen Bundesgenossen Lucca und Siena legte der Weiterreise Sigmunds neue Hindernisse in den Weg. Die Florentiner griffen die mailändischen Geleittruppen an, die sich mit dem König vereinigen wollten und bestürmten sogar die Stadt Lucca, worauf der König mit seinen ungarischen Reitern siegreich in den Kampf eingriff.⁴⁰ Über diesen Erfolg und über den Anschlag der Zitation an den Türen von St. Peter in Rom konnte Sigmund am 18. Juni nach Basel berichten.⁴¹ Es war ein deutlicher Beweis seiner Treue zum Konzil. Doch konnte er nicht hindern, daß der Papst ihn als Parteigänger der formell aufgelösten Basler Versammlung ansah. Eugen IV. schloß am 21. Juni mit Florenz ein Bündnis gegen Siena, wohin der König durch florentinisches Gebiet weiterreisen wollte.⁴² Hinter allem stand als treibende Kraft das starke Venedig, das die Fäden der italienischen Politik in der Hand behielt und den König zwingen wollte, die eroberten Reichsgebiete der Terra ferma und das ungarische Dalmatien abzutreten.

Aber Sigmund verfolgte sein Ziel mit bewundernswerter Energie. Er traf am 12. Juli in Siena⁴³ ein und mußte 10 Monate ausharren, bis der Weg nach Rom frei wurde.

³⁸ RTA X, S. 281.

³⁹ RTA X, S. 284-290. Storia di Milano VI, S. 287f.

⁴⁰ RTA X, S. 294.

⁴¹ RTA X, Nr. 264.

⁴² RTA X, S. 791, Anm. 1.

⁴³ RI XI Bd. II, S. 219.

Johann IV. im königlichen Gefolge

Über den Churer Bischof ist in dieser zweiten Phase des Romzuges – sie mußte im Hinblick auf seine spätere Tätigkeit skizziert werden – nur wenig zu berichten. Johann IV. ist, wie gesagt, am 7. November 1431, wenige Tage nach dem Durchzug des Königs, in Chur nachweisbar.⁴⁴ Dann folgt eine siebenmonatige Lücke im Itinerar. Auf einem Notariatsinstrument über die Krönung Sigmunds in Mailand am 25. November 1431 fehlt sein Name unter den anwesenden Bischöfen.⁴⁵ Die Tatsache, dass Sigmund am 4. März 1432 von Piacenza aus den Protektor des Konzils beauftragte, einen Erbstreit des Churer Untersassen Ulrich von Stampa und des Mailänder Untersassen Hans von Bolbiano gegen Heinrich Czichperg beizulegen, ist bemerkenswert, setzt aber den persönlichen Einfluß des Bischofs nicht unbedingt voraus.⁴⁶ Ende Mai wurde Naz vor das Basler Konzil zitiert, weil er weder persönlich erschienen war, noch einen Prokuratoren bestellt hatte.⁴⁷ Erst am 6. Juni ist sein Aufenthalt beim König in Italien bezeugt: Ein Entschuldigungsschreiben des Domkapitels veranlaßte das Konzil, den Bischof bis zur Rückkehr vom Romzuge zu dispensieren.⁴⁸ Demnach hat der Bischof die prekäre Lage Sigmunds in Lucca miterlebt und ist dann im königlichen Gefolge nach Siena weitergezogen. Es ist dem Böhmen kaum schwer gefallen, das verschuldete rätische Hochstift für längere Zeit zu verlassen, um in der hohen Politik tätig zu sein, wo er sich einst in Prag, Pisa und Rom und auf einem Zuge gegen die Husiten einen Namen gemacht hatte.

3. Der diplomatische Verkehr zwischen dem König in Siena und Papst Eugen IV.

Schon vier königliche Gesandtschaften waren erfolglos von der römischen Kurie zurückgekehrt. Zuletzt hatte der Erzbischof Jakob von Embrun anfangs Juni 1432 im königlichen Auftrag den

⁴⁴ Vgl. Anm. 31.

⁴⁵ RTA X, Nr. 116.

⁴⁶ RI XI, Nr. 9060.

⁴⁷ Haller, Con. Bas. II, S. 131.

⁴⁸ Haller, Con. Bas. II, S. 138.

Papst gebeten, das Konzil anzuerkennen und dessen Führung in Basel persönlich oder durch Prokuratoren zu übernehmen. Die Kardinäle machten ihren Einfluß geltend. Sie gestanden dem Basler Konzil rein beratende Funktion über die dreifache Aufgabe der Ausrottung der Ketzerei, der Reform der Kirche und der Friedensstiftung unter den Fürsten der Christenheit zu. Der König, bisher als Stütze des Konzils bekannt, sollte gar versprechen, die Versammlung aus seiner Reichsstadt Basel zu vertreiben, falls die Forderungen des Papstes nicht erfüllt würden. Diese Stellungnahme der Kardinäle anerkannte Eugen IV. in einer Bulle vom 26. Juni. Beide Schriftstücke waren um Mitte Juli im Besitze des Königs. Aus einer Stellungnahme sienesischer Professoren und Doktoren und des Erzbischofs von Embrun verfaßte Sigmund eine Instruktion, die er den neuen Gesandten nach Rom, dem Erzbischof zusammen mit dem Bischof von Chur und Ladislaus, dem Komtur des Deutschen Ordens in Ofen, mitgab.⁴⁹

Die erste Gesandtschaft Johanns IV. nach Rom

Ein Fragment der Instruktion ist erhalten. Darin beklagte Sigmund die kriegerische Haltung des Papstes gegen ihn als König und als Vogt der Kirche, hätten doch päpstliche Truppen die Reichsstädte Lucca und Siena angegriffen. Eine endgültige Antwort auf die päpstliche Bulle vom 26. Juni 1432 und auf die Artikel der Kardinäle stünde nicht dem römischen König, sondern dem Konzil zu. Die Ablehnung war deutlich genug. Johann IV. und seine Mitgesandten sollten den Papst bitten, das Konzil zu erhalten und zu fördern, damit es die gestellten Aufgaben frei und nach den überlieferten Formen allgemeiner Konzilien bewältigen könne. Die Bekehrung oder Ausrottung der Ketzer, die unmittelbar bevorstehe, würde dem Papst zur großen Ehre gereichen. Er könne mit der treuen Ergebenheit des Königs rechnen. Falls der Papst hartnäckig bleibe, seien «indicibilia scandala» zu erwarten.⁵⁰

⁴⁹ RTA X, S. 305f. Gottschalk, S. 28–30.

⁵⁰ RTA X, Nr. 274.

Am 27. Juli sandte der König ein Transsumpt der päpstlichen Bulle und der erwähnten Artikel der Kardinäle seinem Stellvertreter, dem Herzog Wilhelm von Bayern, nach Basel und ließ das Konzil bitten, den Prozeß gegen Eugen IV. aufzuschieben, bis dessen Antwort an die neuen Gesandten eingetroffen sei.⁵¹ Das gleiche Datum trägt ein Geleitbrief Sienas für den Bischof von Chur. Vermutlich haben alle drei Boten die Stadt an diesem Tag verlassen.⁵²

Den Verlauf der päpstlichen Audienz vom 5. August hat Johann von Segovia⁵³, der bedeutendste Chronist der Basler Synode, überliefert. Danach ergriff zunächst der Erzbischof von Embrun das Wort. Er betonte die friedliche Gesinnung des Königs inmitten der kriegerischen Wirren Italiens. Dies traf zu, seitdem die Reichsstände ihre Kriegshilfe gegen die Liga verweigerten. Weiter erklärte der Erzbischof, die sienesischen Professoren und Doktoren hielten einen Teil der vom Papst anerkannten Friedensartikel der Kardinäle für rechtswidrig, da sie mit verschiedenen Dekreten nicht übereinstimmten. Auch widersprächen sie der Annahme des Papstes, nur jenseits der Berge seien Häresien zu beklagen. Darauf erwiderte der Papst, die sienesischen Gelehrten gehörten zur königlichen Partei und seien deshalb für solche Entscheidungen nicht zuständig. Ein anderes Mitglied der Gesandtschaft – vielleicht der Churer Bischof, der es miterlebt hatte – erklärte einen weiteren Punkt der Instruktionen: Der König sei erstaunt über das Vorgehen von zwei päpstlichen Condottieri; Niccolò de Tollentino habe den florentinischen Ansturm auf Lucca unterstützt und Niccolò Fortebraccio Siena angegriffen. Eugen IV. antwortete, Tollentino stehe in florentinischen und nicht mehr in päpstlichen Diensten, und die Unternehmungen Fortebraccios seien zur Verteidigung des Kirchenstaates gegen Siena gerechtfertigt. Der Papst machte den König für die verächtliche Behandlung des heiligen Stuhles durch die Basler Prälaten verantwortlich. Die Boten sollten dem König lediglich mitteilen: «Werde er sich dem Papst gefällig erweisen, so werde auch dieser

⁵¹ RTA X, Nr. 273.

⁵² RTA X, S. 307.

⁵³ Er stützte sich vermutlich auf die mündliche Mitteilung des Bischofs von Chur, der im März 1433 in Basel eintraf. RTA X, S. 307.

es ihm gegenüber sein; wo nicht, werde Gott zwischen ihnen richten.» Zwei Tage später beauftragte er zwei Kardinäle mit der offiziellen Antwort an Sigmund.⁵⁴

Der Papst gab dem Bischof von Chur und dem Komtur von Ofen ein Geleit von höchstens 50 Personen mit.⁵⁵

Nach einer Mitteilung des Königs an Herzog Wilhelm wurden sie dennoch bei Acquapendente von päpstlichen Söldnern überfallen. Zwei Männer aus dem Gefolge der Boten wurden getötet, die andern schlugen den Feind nach blutigem Gefecht in die Flucht und lieferten dem Hauptmann von Acquapendente acht Gefangene zur Hinrichtung aus, die auf päpstlichen Befehl hin unterblieb. Der König befahl dem Protektor, diesen Überfall und das Erhängen eines Boten durch päpstliche Parteigänger dem Konzil mitzuteilen. Er könne in nächster Zeit keine Botschaft sicher nach Rom senden, «wann man die unsern niederwirft, mördet und slehet; und tun alles des babst leüt und geschicht in seinen briflichen geleiten.»⁵⁶

Die Gesandten erreichten spätestens am 12. August Radicofani, dessen Podestà angewiesen wurde, sie nach Siena zu geleiten.^{56a}

Es scheint, als habe Sigmund dem Erzbischof von Embrun, der schon bei den Disputationen in Siena sich relativ papstfreundlich verhalten hatte, zwei unverdächtige Begleiter mitgegeben. Jedenfalls blieb der Erzbischof in Rom zurück und trat ganz zu Eugen IV. über, so daß der König von ihm gefährliche Machenschaften auf dem Konzil befürchtete. Er starb in Florenz, auf dem Weg nach Basel.⁵⁷ Der Bischof von Chur hielt, obwohl mit dem Papst konfrontiert, dem römischen König kompromißlos die Treue.

Die zweite Gesandtschaft Johanns IV. nach Rom

Die päpstliche Gesandtschaft unter der Führung Kardinal Contis, welche Johann IV. und Ladislaus angekündigt hatten, traf erst Ende September 1432 in Siena ein. Die Verhandlungen schie-

⁵⁴ Johann von Segovia, S. 264. RTA X, Nr. 275. Vgl. Gottschalk, S. 31f.

⁵⁵ RTA X, S. 459, Anm. 4.

⁵⁶ RTA X, Nr. 284.

^{56a} RTA X, S. 307, Anm. 3.

⁵⁷ RTA X, Nr. 284f.

nen zunächst eine entscheidende Wendung zu erzielen. Der König war bereit, im nächsten Monat ohne mailändische und sienesisische Bedeckung Rom zu erreichen und nach der Beilegung der Konzilsfrage den in Konstanz geleisteten Eid zu erneuern. Begreiflicherweise stellte er zur Bedingung, dass Eugen IV. einen Waffenstillstand zwischen Florenz und Siena vermittele. Der Papst lockte den König mit einer Monatspension von 5000 Gulden.⁵⁸ In einem Schreiben vom 11. Oktober betonte er sein Vertrauen in die ehrliche Gesinnung des Königs und lud ihn offiziell nach Rom ein.⁵⁹ Doch mehrere Umstände bewogen Sigmund, die lang ersehnte Romreise erneut zu verschieben. Er wartete vergeblich auf die Rückkehr Contis, der das Treffen mit dem Papst und die Kaiserkrönung in allen Einzelheiten vorbereiten sollte. Die Friedensverhandlungen zwischen Florenz und Siena scheiterten am Widerstand Venedigs. Trotz der gewaltigen Kosten für den Unterhalt des königlichen Hofes gab der Consiglio del popolo von Siena dem Luxemburger zu bedenken, welch schlimme Folgen sein Aufbruch während des Kriegszustandes mit Florenz haben könne und riet, mit Rom weiter zu verhandeln. Auch das Konzil intervenierte. Es sandte dem König eine Abschrift der kompromißlosen Antwort vom 3. September an die päpstlichen Legaten. Darin machten die Basler Prälaten Eugen IV. für das voraussichtliche Scheitern der Union mit Griechen und Husiten verantwortlich, falls er die Auflösungsbulle nicht widerrufe; sie lehnten die Verlegung der Synode nach Italien ab und stützten ihre Forderungen auf das berühmte Dekret von der Superiorität des Konzils über den Papst. Zugleich erhielt der König eine Konzilsbulle vom 17. September, worin er aufgefordert wurde, die Verhandlungen mit der Kurie abubrechen, wenn der Papst das Konzil nicht anerkenne.⁶⁰

In dieser prekären Lage entschloß sich der König, in Siena zu bleiben und eine neue Gesandtschaft nach Rom zu schicken, wozu er den Bischof von Chur, den Marschall Lorenz von Hederwary und den Vizekanzler Kaspar Schlick bestimmte. Die Instruktion beauftragte sie, die beiden von Basel erhaltenen Dokumente dem Papste vorzuweisen. Sie sollten die Hoffnung des Königs

⁵⁸ RTA X, S. 309-311.

⁵⁹ RTA X, Nr. 292.

⁶⁰ RTA X, S. 312, 614f., 560, Anm. 6. Vgl. Gottschalk, S. 36.

betonen, seine Gesandtschaften und die Antwort der Basler an die Legaten möchten bewirken, daß Eugen IV. den Ruf eines Friedenspapstes erringe, indem er endlich seine Adhärenz an das Konzil erkläre, um ein neues Schisma zu verhindern. Auf dieser Grundlage möge Kardinal Conti mit Sigmund in Siena neu verhandeln. Erst dann könne der König nach Rom aufbrechen, um das kaiserliche Diadem aus der Hand des Papstes zu empfangen und mit ihm über den Frieden der Kirche mit allen Feinden zu beraten. Selbstverständlich waren damit die Husiten an erster Stelle gemeint.⁶¹ Als Zugeständnis an den Papst bevollmächtigte der König unsere Gesandten, die Ernennung Sanzio Carillos zum Kapitän und Condottiere in der anconitanischen Mark zu widerrufen.⁶² Zwei gleichzeitige Schreiben an das Konzil und Herzog Wilhelm verraten die tieferen Absichten und Befürchtungen des Königs und lassen aus ergänzende mündliche Aufträge an unsere Gesandten schließen. Der König bekannte dem Konzil, er zweifle nicht daran, daß die Bulle vom 17. September vom heiligen Geist inspiriert sei, er habe nie beabsichtigt, mit dem Papst vor der bedingungslosen Anerkennung der Synode einig zu werden, und er verhandle weiterhin auf der Grundlage des Konstanzer Dekrets «Frequens». Er legte eine Abschrift der Instruktion für die neue Gesandtschaft bei und beschwor die Basler, an seiner Treue zum Konzil nicht irre zu werden. Der Protektor erhielt den Auftrag, die Väter in allem zu beruhigen. Bemerkenswert ist die Mitteilung, er habe mit Kardinal Conti vereinbart, ohne Kaiserkrone nach Deutschland zurückzukehren, falls Eugen IV. in der Adhärenzfrage nicht nachgebe. Der Protektor möge wissen, «das wir vil mechtiger hern in disen landen und umb Rom bestellt haben, ob der babst ubel wolt, das man im land und leut nemen mag.» So habe sein Hauptmann Sanzio Carillo in der anconitanischen Mark schon etliche Festen erobert, und auf die Bitten des erschrockenen Papstes habe er angeordnet, den Kampf einzustellen, bis das Ergebnis der neuen Verhandlungen in Rom bekannt sei.⁶³

⁶¹ RTA X, Nr. 376.

⁶² RTA X, Nr. 377.

⁶³ Weiter informierte der König das Konzil über das bedrohliche Bündnis zwischen Husiten und Polen. RTA X, Nr. 378, 380. Sigmund hatte die Gesandten auch beauftragt, den Prokurator des Deutschen Ordens an der Kurie über seine Haltung zu unterrichten. RTA X, Nr. 379.

Über den Verlauf der Audienz bei Eugen IV. ist nichts überliefert. Johann IV. und seine Mitgesandten trafen Ende November 1432 wieder in Siena ein.⁶⁴ Die Aktion scheiterte an der starren Haltung des Papstes.

Damit fand die Agentenrolle Johanns IV. auf dem Romzug ihren Abschluß, sie soll später im Rückblick zusammengefaßt und bewertet werden.⁶⁵

IX. Johann IV. auf dem Konzil von Basel

Vom März bis Oktober 1433 vertrat der Bischof von Chur den König auf dem Basler Konzil. Seine persönliche Rolle läßt sich an Hand fragmentarischer Quellen nur im größeren Zusammenhang der Ereignisse annähernd erhellen. Wie schon im letzten Kapitel müssen wir den schwerfälligen diplomatischen Verkehr zwischen Basel, Rom und dem reisenden König in die Darstellung einbeziehen. In ihm spiegelt sich der bald kleinliche, bald faszinierende Kampf um die Einheit der Kirche auf der geistigen Grundlage der Orthodoxie, des Konziliarismus und der husitischen Bewegung.

1. Das Zusammenwirken mit Herzog Wilhelm von Bayern

Die Verhandlungen Sigmunds mit Kardinal Conti und die zweite Sendung Johanns IV. nach Rom steigerten die Furcht der radikalen Konzilspartei, der König könnte dem päpstlichen Einfluß erliegen und die Kirchenversammlung aus der Reichsstadt Basel vertreiben. Der von husitischen Vorböten wiederholte Wunsch, der König möchte an den Unionsverhandlungen in Basel persönlich teilnehmen, war deshalb willkommen, er diene als Druckmittel, um Sigmund zur sofortigen Rückkehr aus Italien zu bewegen. Mit diesem Auftrag erschien der Konzilsbote Peter Fries um Mitte November in Siena. Als der Churer Bischof und seine

⁶⁴ RTA X, S. 615f.

⁶⁵ Vgl. unten, S. 166 f.

Mitgesandten bald darauf von ihrer erfolglosen Mission zum Papst zurückkehrten, mußte Sigmund die Vollendung des Romzuges einmal mehr aufschieben. Er schwankte offenbar eine Zeitlang, ob er in seiner mißlichen Lage in Siena ausharren oder nach Basel aufbrechen sollte. Zwei Denkschriften lassen die Schwierigkeit der Wahl ermessen. Gegen die Rückkehr sprach vor allem die bedrohliche Entwicklung der italienischen Verhältnisse. Sigmund hätte seine treuen Verbündeten Siena und Lucca und alle Anhänger in Italien den Feinden preisgegeben. Einer Koalition zwischen Venedig, Florenz und dem Papste hätte Mailand kaum standgehalten, und nach dem voraussichtlichen Anschluß Neapels und Polens hätte man sogar mit einem Angriff der Liga gegen Deutschland rechnen müssen. Da Verhandlungen über neue mailändische Truppen und Subsidien und ein Hilfskorps aus Deutschland noch nicht abgeschlossen waren, mochte der optimistische Luxemburger auf eine bessere Lage in Siena hoffen. Für die Rückkehr sprach die verlockende Aussicht auf Beendigung der Husitenkriege und die Neuerwerbung der böhmischen Krone. Auch mußte der König die Opposition der Reichsstände fürchten, falls die Unionsverhandlungen scheiterten.¹ Für entscheidend halten wir jedoch die Überzeugung des Königs – er blieb diesem Grundsatz während des ganzen Romzuges treu –, daß die böhmische Frage politisch und dogmatisch nur im Zusammenwirken mit beiden Kirchengewalten endgültig zu lösen sei. Am 3. Dezember bevollmächtigte Sigmund Herzog Wilhelm von Bayern, den er zum Protektor des Konzils ernannt hatte, mit den Husiten zu verhandeln und begründete diesen Schritt in allgemeiner Form: Das Wohl der Kirche und des Konzils und dringende Reichsgeschäfte hinderten ihn, sofort nach Basel zu reisen, doch wolle er vermeiden, daß seine Abwesenheit das Unionswerk verzögere.² Eine zweite Ausfertigung gleichen Datums war für Herzog Wilhelm zusammen mit Bischof Johann bestimmt. Herre wies mit Recht auf die offene Frage hin, ob Sigmund den Churer Bischof schon damals nach Basel absenden wollte, oder ob die Vollmacht anfangs Februar 1433 zurückdatiert wurde, um die nur für Herzog Wilhelm ausgestellte Urkunde zu er-

¹ RTA X, S. 561ff.

² RTA X, Nr. 357.

setzen.³ Jedenfalls blieb der Bischof vorläufig in Siena, und der König schickte Peter Fries nach Basel mit Vorschlägen, die positive Aufnahme fanden.⁴

Ernennung zum königlichen Prokurator

Am 2. Februar 1433 beglaubigte der König unseren Bischof beim Protektor: «wir senden yetzund in das heilig concilium zu Basel den erwirdigen Johannsen bischoff zu Cur, unsern fürsten ambasiatoren rate und lieben andechtigen, und haben in mitsambt deiner liebe in dem heiligen concilio zu unserm procuratorn gemacht und haben im ouch bevolhen, unsere sache meynung und begerung an dein lieb zu bringen. so begeren wir von derselben deiner liebe mit fleiß, was dir also zu disem mal derselb Johann bischoff von Chûr von unsern wegen sagen und ertzelen wirdet, das du im des genczlich als uns selber gelaubest . . .»⁵ Die Vollmacht vom 3. Dezember, die hauptsächlich politische Verhandlungen mit den Husiten betraf, wurde nun auf alle drei Aufgaben des Konzils ausgedehnt: die Beseitigung der Häresien, die Reform der Kirche und die Friedensstiftung unter den christlichen Fürsten. Der König setzte eine einmütige Zusammenarbeit zwischen Herzog und Bischof voraus, indem er keinem eine übergeordnete Stellung gab; was der eine beginne, möge der andere fortsetzen und vollenden.⁶

Die Reise nach Basel wurde verzögert, weil der Papst Florenz ersuchte, dem Bischof den Geleitbrief zu verweigern.⁷ Erst am 22. Februar verließ Johann IV. Siena.⁸ In der Generalkongregation vom 24. März erschien er vor dem Konzil. Nach Verlesung der Vollmachten und des Kredenzbriefes hielt er eine Lobrede auf die konzilstreue Politik des Königs gegen den Papst. Dank seinen zwei Gesandtschaften nach Rom war er dazu bestens ausgewiesen.

³ RTA X, S. 567.

⁴ RTA X, S. 625f.

⁵ RTA X, Nr. 399.

⁶ RTA X, Nr. 398.

⁷ Documenti di storia italiana, Commissioni di Rinaldo degli Albizzi per il Comune die Firenze, tomo terzo, Firenze 1873, S. 562f.

⁸ RTA X, Nr. 402.

Zur Beratung über verschiedene weiter nicht bekannte Vorschläge Sigmunds, die er darlegte, wurde eine Kommission aus Mitgliedern aller vier Deputationen ernannt.⁹ Schließlich wurde Johann IV. zusammen mit seinem Kaplan inkorporiert. Er nahm als Stellvertreter Sigmunds den Ehrenplatz vor dem Gesandten des französischen Königs und unmittelbar neben dem Protektor ein.¹⁰

Seine Tätigkeit stand ganz im Zeichen jener Wendung, die sich im Verhältnis zwischen König, Konzil und Papst unterdessen angebahnt hatte. Der König hatte die Zitation des Papstes nach Basel lediglich als Druckmittel für die Anerkennung des Konzils empfohlen und niemals die Absetzung Eugens IV. und die Neuwahl eines Papstes angestrebt, weil sie unweigerlich zum Schisma führen mußte. Darauf hatte die radikale Partei der Synode jedoch am 6. September 1432 den Prozeß gegen Eugen IV. eröffnet. Da griffen die Kurfürsten als Vermittler zwischen den Kirchengewalten ein und erreichten, daß das Konzil am 18. Dezember die Suspension des Papstes und den Entzug der Benefizien nur beschloß und das Inkrafttreten um 60 Tage verschob. Sie schickten Gesandte nach Rom und erwirkten die folgenschwere päpstliche Bulle vom 14. Februar 1433, die das Konzil immerhin bedingt anerkannte und bestätigte.¹¹ Sie riß allmählich eine Kluft zwischen König und Konzil auf, und damit ist die schwierige Aufgabe des königlichen Prokurators gekennzeichnet.

Der Streit um das Protektorat

Am 27. März 1433 wurde eine beglaubigte Abschrift der päpstlichen Bulle vom 14. Februar im Konzil verlesen. Der dritte Artikel übertrug den Kurfürsten die Sorge für die Sicherheit und Freiheit der Stadt Basel, der Kirchenversammlung und vor allem der Person des Papstes – falls er persönlich erscheinen sollte –, seiner Legaten und Anhänger. Dagegen protestierte Johann IV. energisch, indem er das Konzil daran erinnerte, Sigmund habe in

⁹ Haller, Con. Bas. II, S. 373; V. S. 45. Johann von Segovia, S. 340. RTA X, S. 679, Anm. 1, Nr. 401.

¹⁰ Johann von Segovia, S. 335. Haller, Con. Bas. II, S. 373.

¹¹ RTA X, Nr. 386 und S. 616ff.

seiner Eigenschaft als römischer König und Herr der Reichsstadt Basel den Herzog Wilhelm zum Protektor des Konzils ernannt, und es sei allgemein bekannt, wie löblich das Schutzamt ausgeführt werde. Die Synode möge die Rechte des Königs respektieren. Der Präsident erwiderte, das Konzil und die ganze Kirche sei dem römischen König verpflichtet, und niemand habe die Absicht, dessen Schutz und Schirm zu entbehren.¹² Die Kurfürsten verzichteten wahrscheinlich schon aus finanziellen Gründen darauf, aus dem vom Papst übertragenen Protektorat eine Waffe gegen den König zu schmieden. Die Intervention des Bischofs von Chur hatte die Lage geklärt. Die Diskussion über diesen Aspekt der Bulle war damit abgeschlossen.

Entsprach der Protest des Bischofs den Absichten des Königs? Am 22. Februar, dem Tag der Abreise Johannis IV. von Siena, erhielt der König die erste Nachricht vom Erlass der Bulle, während der Text später eintraf.¹³ Vor der Abreise von Siena hat der Bischof keine Instruktion des Königs über das Protektorat erhalten können. Doch am 4. März nahm Sigmund zur päpstlichen Bulle Stellung. Er schrieb an die Kurfürsten, er sei immer bestrebt gewesen, das Konzil zu beschirmen, und mit dem Protektorat Herzog Wilhelms habe er große Kosten auf sich genommen. Dadurch sei der Friede bisher gesichert worden. Auch habe er alle Fürsten, Herren und Städte aufgefordert, Herzog Wilhelm zu unterstützen. Indem er nun diese Bitte an die Adresse der Kurfürsten wiederholte, gelang es ihm, den dritten Artikel der päpstlichen Bulle umzudeuten: Statt Herzog Wilhelm abzulösen, sollten ihm die Kurfürsten als einem königlichen Schirmvogt des Konzils beistehen.¹⁴ Eine Kopie sandte der König an Herzog Wilhelm, und er forderte ihn auf, das Protektorat weiter auszuführen. Dieser Brief ist doppelt ausgefertigt, und zwar mit einer bemerkenswerten Variante. Während das Exemplar vom 4. März den Brief an die Kurfürsten vorsichtig damit begründet, «wann wir des schirms ye flissig zu sein meynen», sagt der König in einem Exemplar vom folgenden Tag ausdrücklich, er wolle vom Protektorat «nicht also ussgelassen werden.» Herre vermutete, der König habe die beiden

¹² Johann von Segovia, S. 340f. RTA X, S. 623f.

¹³ RTA X, Nr. 402.

¹⁴ RTA X, Nr. 393.

Briefe vom 4. März den kurfürstlichen Gesandten mitgegeben, die Basel vor der Verlesung der Bulle erreichten. So vorsichtig die Bedenken des Königs gegen die Übertragung des Protektorats auf die Kurfürsten darin auch formuliert waren, den Eingeweihten mußte das genügen und als Auftrag erscheinen. Das Exemplar vom 5. März, das sein Mißtrauen gegen die Kurfürsten allzu deutlich verriet, dürfte der König seinem später in Basel eingetroffenen Spezialgesandten Nikolaus von Bladen anvertraut haben.¹⁵

Ob der Churer Bischof direkt instruiert wurde oder nicht, er handelte jedenfalls im Sinne des Luxemburgers, der vorsichtig zwischen Papst, Konzil und Kurfürsten lavieren mußte, um einen Bruch der Beziehungen zu vermeiden, der für die Einheit der Kirche und die Verhandlungen mit den Husiten verheerende Folgen haben konnte. Der gleiche Erfolg war den folgenden Aktionen des Bischofs nicht immer beschieden.

Verhandlungen mit den Husiten

Anfangs 1433 war eine 300köpfige böhmische Gesandtschaft in Basel eingetroffen. Der führende Theologe Rokycana, der unbesiegte taboritische Feldherr Prokop und der aus England vertriebene Wyclefit Peter Payne waren die Hauptgestalten. Langwierige theologische Debatten klärten immerhin die Gegensätze.¹⁶ Als die Union ohne neue Vollmachten aus Böhmen nicht erreichbar schien, drängten die Gesandten zum Aufbruch. Da erschien Nikolaus von Bladen mit einer Instruktion Sigmunds über die Husitenfrage. Das Dokument ist nicht erhalten¹⁷, aber die Absichten des Königs sind aus den schon erwähnten Briefen vom 4. und 5. März an Herzog Wilhelm erkennbar. Sigmund hoffte, die Ziele der Romfahrt bald zu erreichen und mit Zugeständnissen des Papstes nach Basel zu reisen. Doch befürchtete er, die Auseinandersetzung über die Bulle vom 14. Februar könnte die Unionsverhandlungen behindern oder verzögern. Er empfahl daher, «daz man des babstes sache ansteen und ligen lasse, biß der Behem

¹⁵ RTA X, Nr. 405 und S. 623f.

¹⁶ Hefele VII, S. 500ff.

¹⁷ RTA X, S. 633, Anm. 2.

sache gancz beslossen werde.»¹⁸ Am 13. April hielt Rokycana die Abschiedsrede. Bischof Johann verteidigte die Instruktion des Königs. Er legte dar, wie sehr der Luxemburger die Union mit den Böhmen herbeisehne und ersuchte das Konzil, die husitischen Gesandten nicht ziehen zu lassen, da Sigmund bald in Basel eintreffen werde. Doch alle Bemühungen in dieser Richtung schlugen fehl. Am folgenden Tag verließen die Husiten Basel. Sie versprachen, die Verhandlungen mit König und Konzil wieder aufzunehmen, sobald das gewünscht werde.¹⁹

Der Kampf um den ökumenischen Charakter der Synode

Am 4. April erhielten die päpstlichen Boten nach längeren Verhandlungen eine offizielle, wenn auch nicht endgültige Antwort auf die Bulle vom 14. Februar. Sie wurde mit scharfen Worten verurteilt, weil Eugen IV. die Auflösung des Konzils nur bedingt widerrief, seine Adhärenz im Sinne der konziliaren Theorie nicht erklärte und der Synode damit den Charakter eines ökumenischen Konzils absprach. Die Boten sandten den Bischof von Cervia nach Rom, um von Eugen IV. neue Zugeständnisse zu erwirken.²⁰

Welche Stellung nahm der König zur Bulle ein, abgesehen von der schon erwähnten Protektoratsfrage? Eine neue Instruktion²¹ traf spätestens am 13. April mit Nikolaus von Bladen in Basel ein. Herzog Wilhelm möge zusammen mit anderen Freunden des Königs – man denkt in erster Linie an den Churer Bischof – alles daran setzen, daß die päpstliche Bulle gütlich aufgenommen und verstanden werde, damit kein Schisma entstehe. Der König empfahl, die positiven Punkte zu betonen: die (wenn auch eingeschränkte) Anerkennung des Konzils, den Verzicht auf die Verlegung nach Bologna, den Befehl an alle Prälaten, sich innert drei Monaten nach Basel zu begeben, die Erlaubnis, mit den

¹⁸ RTA X, Nr. 405.

¹⁹ Haller, Con. Bas. II, S. 385f. Johann von Segovia, S. 348. RTA X, S. 633, Anm. 2.

²⁰ RTA X, S. 632.

²¹ RTA X, Nr. 407.

Husiten zu verhandeln und für den Landfrieden zu sorgen. Nur mit der Kirchenreform sollte das Konzil bis zur Ankunft der ernannten päpstlichen Legaten abwarten. Falls jedoch behauptet werde, der Papst habe Dekrete eines vergangenen oder des jetzigen Konzils verletzt, so möge man antworten: Zwar hat Eugen IV. nicht öffentlich bestätigt, «was bißher zu Basel geschehen ist, idoch so findet man ouch nicht, daz er dasselbe abtu, sunder er lasset das ansteen.» Deshalb können wir Herre nicht beipflichten, der behauptet, Sigmund habe vielleicht den versteckten päpstlichen Angriff auf die konziliare Theorie nicht wahrgenommen.²² Wenn der König auf verletzte Dekrete vergangener Konzilien hinwies, so war zweifellos das Superioritätsdekret von Konstanz, das er anerkannt hatte, in erster Linie gemeint. Er bemerkte ebenso klar wie das Konzil, daß der offensichtliche Versuch des Papstes, den ökumenischen Charakter der Kirchenversammlung nur vom Zeitpunkt der Leitung durch die Legaten anzuerkennen, der konziliaren Theorie widersprach. Doch versuchte der Luxemburger, die dogmatische Kardinalfrage aufzuschieben, bis die existenziellen Aufgaben, vorab die Union mit Böhmen, erfüllt wären.

Diese königlichen Instruktionen wurden vermutlich am 14. April in einer Deputiertenversammlung mitgeteilt. Die radikale Konzilspartei gab ihre selbstbewußte Haltung in der Superioritätsfrage nicht auf. Man wählte einen Ausschuß, der die Bulle weiter erörtern sollte. Vertreter der *Deputatio pro communibus* war neben dem Kardinal Cesarini und den Erzbischöfen von Lyon und Mailand der Bischof von Chur. Doch wurde er schon acht Tage später ersetzt.²³ Wollte man den eifrigen Verfechter der königlichen Sache ausschalten?

Am 27. April 1433 publizierte das Konzil unter anderem das Dekret «*Quoniam frequens generalium conciliorum celebratio*». Es stützte sich auf das Konstanzer Dekret «*Frequens*» und war eine Reaktion auf die päpstliche Bulle, ohne sie mit einem einzigen Wort zu erwähnen. Hier sei nur auf zwei wichtige Punkte hingewiesen. Wie jede andere geistliche Person wird auch der Papst verpflichtet, am Konzil persönlich teilzunehmen oder sich vertre-

²² RTA X, S. 624.

²³ RTA X, S. 634.

ten zu lassen, widrigenfalls die Suspension von allen Ämtern und der Prozeß erfolgen müsse. Über die Auflösung oder Verlegung des Konzils könne nur dessen Mehrheit, nicht der Papst entscheiden. Dieser kühne Schritt gegen Eugen IV. stand zu diesem Zeitpunkt den Absichten des Königs ebenso diametral entgegen wie die Ablehnung der päpstlichen Bulle. Als Prokurator Sigmunds wurde Bischof Johann auch in eine Kommission zur Prüfung dieses Dokuments gewählt. Man darf annehmen, daß er vergeblich bemüht war, die Publikation zu verhindern.²⁴

*Widerstand der königlichen Partei gegen die Suspension des Papstes
Wirkung der Kaiserkrönung*

Unterdessen hatte die umstrittene Anerkennung der Synode den langersehnten Ausgleich zwischen Sigmund und Eugen IV. herbeigeführt. Im Vertrag vom 7. April hatte der Papst die Kaiserkrönung vor Mitte Juni versprochen, während der König sich verpflichtet hatte, die von seinen Vorgängern überlieferten Eide zu leisten. Dies teilte Sigmund am 5. April nach Basel mit, und er beschwor die Väter, keiner falschen Deutung des Vertrags zu glauben, denn nichts widerspreche darin seiner früheren Garantie der Autorität und Freiheit des Konzils.²⁵

Die überraschende Nachricht wurde am 2. Mai im Konzil verlesen, und drei Tage später rechtfertigte Herzog Wilhelm den Schritt des Königs vor einem Ausschuß von Mitgliedern aller Deputationen, dem auch Bischof Johann angehörte. Besonders warnte der Protektor vor einem neuen Schisma. Er empfahl die Annahme der Bulle vom 14. Februar, deren Mängel Sigmund beheben wolle und den Aufschub des Prozesses gegen Eugen IV. bis zur Rückkehr des Königs. Und schließlich wagte er zu behaupten, in den Händen des Papstes drohe dem König Lebensgefahr, falls die Synode den papstfeindlichen Kurs einhalte.²⁶

²⁴ Haller, Con. Bas. II, S. 389, 398. RTA X, S. 635f. Hefele VII, S. 531 ff.

²⁵ RTA X, Nr. 408. Über die Entstehung und Bedeutung des Vertrages vgl. ebd., S. 709ff.

²⁶ RTA X, Nr. 410.

Das Konzil lehnte die beiden Hauptforderungen Sigmunds ab. Die Instruktion vom 5. Mai für die Boten zum König verwarf die päpstliche Bulle noch schärfer als bisher. Damit versuche Eugen IV., das Fundament und die Autorität des Konzils zu untergraben. Die Haltung des Königs sei ärgerniserregend, weil er versprochen habe, die Kaiserkrone nicht vor der bedingungslosen Adhärenz des Papstes zu empfangen. Man empfahl ihm, sofort zurückzukehren, auch wenn er Rom schon erreicht habe, und man versuchte, sein Vertrauen dem Papst gegenüber zu erschüttern. Als weiteres Motiv für die Rückkehr diene einmal mehr die Aussicht auf erfolgreiche Verhandlungen mit den Husiten. Eine zweite Gesandtschaft wurde noch im gleichen Monat bestimmt. Doch anscheinend erreichten keine Boten Sigmund vor der Kaiserkrönung. Bischof Johann war Mitglied beider Kommissionen zur Ausarbeitung der Instruktionen.²⁷

Es wäre voreilig, den Mißerfolg der königlichen Partei, deren Wortführer der Churer Bischof und Herzog Wilhelm waren, einseitig zu betonen. Sie trugen dazu bei, den Einfluß der radikalen Konzilspartei zu brechen. Es gibt dafür einen weiteren Hinweis. Johann IV. war zusammen mit anderen Deputierten beauftragt, am 19. Mai in der Wohnung des Kardinals von Rouen über ein Dekret zu befinden, das die päpstliche Bulle endgültig ablehnte. Aber Ende Mai wurde das Vorgehen gegen den Papst anscheinend unter dem Einfluß der königlichen Partei unterbrochen.²⁸

Aber die eigentliche Bewährungsprobe stand den Vertretern des Königs noch bevor. Als die päpstlichen Gesandten anfangs Juni Zutritt zum Präsidium forderten und die Anerkennung der bisherigen Handlungen des Konzils nur in Aussicht stellten, weil eine neue päpstliche und königliche Mission zu erwarten sei, da riß dem Konzil die Geduld: Es verwarf am 16. Juni die päpstliche Bulle endgültig.²⁹ Gleichzeitig wurde der gefürchtete Prozeß gegen Eugen IV. wieder in Angriff genommen. Wie Segovia berichtet, drohte dem Papst seit Beginn des Konzils niemals eine größere Gefahr als in diesen Tagen, da eine Erklärung über seine Halsstar-

²⁷ RTA X, Nr. 411.

²⁸ Haller, *Con. Bas. II*, S. 408. RTA X, S. 635.

²⁹ RTA XI, S. 9.

rigkeit, die Legitimität seiner Papstwürde, seine Verbrechen und die Suspension zur Beratung standen. Am 19. Juni beschloß die Generalkongregation, Eugen IV. zu ermahnen, binnen 60 Tagen seine bedingungslose Adhärenz zu erklären oder die völlige Suspension von der päpstlichen Würde in Kauf zu nehmen. Den Termin der feierlichen Verkündigung wollte man erst nach der Ankunft der nächsten päpstlichen Gesandtschaft bestimmen.

Schon während der Beratung am 14. Juni hatte der Churer Bischof erklärt, man würde den römischen König, der für das Konstanzer und das Basler Konzil so Großes geleistet habe, erzürnen, wenn die Publikation des Dekrets nicht um einen Monat verschoben werde. Er wollte jede Entscheidung vor der Ankunft des Königs hinausschieben.³⁰

Am 26. Juni erhielt Johann IV. ein Schreiben mit der ersten Nachricht der Kaiserkrönung. Sigmund versprach darin die Absendung einer Gesandtschaft mit genauen Instruktionen. Der Bischof möge dem Protektor beistehen, damit der Wille des Kaisers zum Wohl des Reiches und der ganzen Christenheit verwirklicht werde. Damit waren die beiden Vertreter Sigmunds in Basel erst recht zum Widerstand gegen die Anhänger des Konziliarismus verpflichtet: Wenn Eugen IV. abgesetzt wurde, galt auch die Kaiserkrönung als illegal, und der Luxemburger war um einen Preis seiner mühseligen Romfahrt betrogen und erlitt einen schweren Prestigeverlust, der seine Machtposition den Husiten gegenüber schwächen konnte. Der Kaiser dankte dem Churer Bischof für Briefe, die leider verloren sind.³¹

Am 30. Juni bat der königliche Bote, unterstützt von Herzog Wilhelm und Bischof Johann, die Publikation des Dekrets wenigstens um einige Tage zu verschieben, während die Gesandten der Fürsten eine Frist von sieben Wochen verlangten.³² Das Konzil wählte den 13. Juli als Termin der Publikation. Nun setzten die päpstlichen und kaiserlichen Anhänger ihre ganze Hoffnung auf die erwarteten Boten Sigmunds. Vom Protektor zur Eile angetrieben, erreichten sie Basel am 9. Juli. Doch standen sie ohne neue Zugeständnisse einer leidenschaftlich erregten Versammlung

³⁰ Johann von Segovia, S. 386-389. RTA XI, S. 10f.

³¹ RTA XI, Nr. 1.

³² Johann von Segovia, S. 389.

machtlos gegenüber. Die zwölfte Sitzung nahm am 13. Juli einen stürmischen Verlauf. Herzog Wilhelm, Bischof Johann und die kaiserlichen Boten nahmen «ad faciem congregacionis» Platz. Ihre Verzögerungstaktik wurde mit Fußstampfen, Händeklatschen, Auspfeifen und dem Ruf «expediatur sessio» quittiert. Man publizierte das umstrittene Suspensionsdekret.³³ Wir werden sehen, daß es der königlichen Partei dennoch gelang, die auf den 11. September festgesetzte Suspension hinauszuschieben.

2. Der Streit zwischen Prokurator und Protektor

Johann IV. warnt den König vor Anschlägen des Konzils

Die kaiserlichen Gesandten zogen den Protektor, Herzog Wilhelm, zur Verantwortung, weil er in seinen Briefen nach Siena einen Anschlag des Konzils gegen den König verschwiegen habe. Die Information stammte vom Churer Bischof. Sein Brief und auch die Antwort des Königs in der Instruktion an seine Boten sind leider verloren.³⁴ Doch haben wir Grund anzunehmen, es habe sich um nichts Geringeres als die Absetzung des Königs gehandelt. Ein solches Gerücht teilte nämlich Zürich am 4. August an Luzern mit: «und ist uns zû verstaund geben von gar wisen mechtigen gelerten lutten, das die cardinâl, so ietz zû Basel sind, mit denen, die si zû inen gezogen habend, daruf gaund, das si gern ein zweigung in der Christenheit machtind, einen andern baubst und ouch einen Römischen kung, der uns nit eben wurd sin.» Um dies zu verhindern, so schrieben die Zürcher weiter, möchten die Eidgenossen auf Wunsch des Königs eine Gesandtschaft nach Basel schicken.³⁵ Hatte die Warnung des Churer Bischofs den König dazu bewogen? Der Zusammenhang scheint evident. Das Konstanzer Konzil hatte

³³ Johann von Segovia, S. 396-398. Haller, Con. Bas. II, S. 447f. RTA XI, Nr. 11 und S. 11f. Das königliche Protestschreiben vom 7. August ebd., Nr. 17.

³⁴ RTA XI, Nr. 12.

³⁵ RTA XI, Nr. 15.

gezeigt, welche Stütze dem Luxemburger in den benachbarten eidgenössischen Orten im Ernstfall zur Verfügung stand. Und die Eidgenossen hatten alles Interesse daran, die Wahl eines Gegenkönigs – vor allem Friedrichs von Österreich –, «der uns nit eben wurd sin», zu verhindern.

Herzog Wilhelm fühlte sich tief verletzt. Er versicherte den Kaiser seiner loyalen Gesinnung. Weder er noch irgend jemand auf dem Konzil wisse von solchen Bestrebungen, sie wären ihm gewiß nicht verborgen geblieben, habe der Kaiser doch viele Gönner und Freunde in der Synode. Selbstverständlich hätte er Sigmund über die Gefahr unterrichtet. Er vermute, das Gerücht sei verbreitet worden, um den König zu einem verhängnisvollen Schritt gegen das Konzil zu provozieren. Die Information sei verwunderlich.³⁶ Damit war der Bischof mindestens der Leichtgläubigkeit angeklagt.

Wir zweifeln nicht an der Loyalität des Protektors gegenüber Sigmund. Aber die Mitteilung Zürichs an Luzern beweist, daß das Gerücht nicht vom Churer Bischof allein ernst genommen wurde.

Unterschiede im Charakter und der politischen Grundhaltung der beiden führenden Anhänger Sigmunds auf dem Konzil machen ihre völlig gegensätzliche Beurteilung königsfeindlicher Tendenzen verständlich.

Der Protektor war eine friedliche, versöhnliche Natur ohne große Durchschlagskraft. Das zeigt schon seine Rolle in der bayrischen Politik.³⁷ Ein Beispiel mag erhellen, wie er den gefährlichen Kurs der radikalen Konzilspartei im vermeintlichen Interesse des Königs verharmloste. Im Rechtfertigungsbrief vom 12. Juli erklärte er dem Kaiser in rührseligem Ton «daz die vāter alle ewch von herzen lieb habent und ewr gena(den) wegirleich mit der hilf gotes wegerent ze sechen.»³⁸ Hatte der bestens informierte Protektor nicht in den letzten Monaten beim Konzil um Verständnis für die bedrängte Lage des Königs in Italien geworben? Wußte er nicht, daß die radikale Partei mit der Absetzung des Papstes die Kaiserkrönung für ungültig erklären wollte? Offenbarte nicht die stürmische Sitzung am folgenden Tag, daß man bereit war, im Kampf um

³⁶ VGL. Anm. 34.

³⁷ Vgl. die Biographie von A. Kluckhohn in den Forsch. z. Dt. Gesch. II, Göttingen 1862, S. 519ff.

³⁸ Vgl. Anm. 34.

die Superiorität der Synode den König preiszugeben? Als sich die Lage zwei Monate später noch verschlechtert hatte, konnte der Protektor seine Augen vor der Realität nicht mehr verschließen. Er beschwor den König, möglichst schnell nach Basel zu kommen, sonst könnten sich Dinge ereignen, die schwer wiedergutzumachen wären. Nun mußte er eingestehen, was der Churer Bischof Monate zuvor erkannt hatte: «wann wol etlich gewesen sind, die vast gelächelt haben allermaist darumb, das si gedächten, ir kombt nicht wider zu Deutschen landen, nu von den genaden gots sind sie die nasen vast hengen worden, sider si horen von ewer zukunfft. aber si werden gar liederlich und lecherlich gen ewer gnaden parn mit irer zuschickung in frolicher weis, wiewol ez in doch in trewen nicht umb das herz ist.»³⁹

Johann IV. handelte schroff und kompromißlos, indem er Sigmund vor gefährlichen Machenschaften des Konzils warnte, ohne Herzog Wilhelm zu konsultieren. Der allzu optimistische Protektor zwang ihn zur Rücksichtslosigkeit. Auch in einer andern Situation erscheint dieser Wesenszug – er trug Naz im Prozeß gegen Hus und Hieronymus in Konstanz zweifelhafte Ehre ein – in einem positiven Licht: Zynisch und unerschrocken wies er die Basler Prälaten auf ihre eigentliche Aufgabe hin, im Namen des Königs forderte er sie auf, statt nur Benefizien-, Wahl- und Bestätigungsgelder einzusammeln, möge man die Sitten der Konzilsteilnehmer bloßstellen, «quia qui vult alios reformare, debet se primo reformare.»⁴⁰

Johann IV. holt beim Kaiser neue Instruktionen ein

Nach der Sitzung vom 13. Juli schickten der Protektor und das Konzil den Basler Ritter Henmann Offenburg zum Kaiser. Als Zweck der Gesandtschaft bezeichnete Herzog Wilhelm die Information über die wahre Lage des Konzils.⁴¹ Von seiner Instruktion ist nur der besprochene Rechtfertigungsbrief gegen die eigenmächtige Warnung des Bischofs von Chur erhalten.

³⁹ RTA XI, Nr. 28.

⁴⁰ Haller, Con. Bas. II, S. 419, 428.

⁴¹ RTA XI, S. 50, Anm. 4.

Johann IV. reiste gleichzeitig aus eigener Initiative zum Kaiser.⁴² Eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Protektor, den er bei Sigmund in ein schiefes Licht gebracht hatte, schien nicht mehr möglich. Auch mochte er sich verpflichtet fühlen, dem Kaiser seine eigene Auffassung von den Ereignissen in Basel persönlich mitzuteilen. Unverkennbar ist zudem eine gewisse Rivalität zwischen Herzog und Bischof um die kaiserliche Gunst.

Wenn der offizielle Gesandte zum größten Teil auf eigene Kosten reiste⁴³, so trifft das für den Bischof erst recht zu. Welche Spesen das Hochstift oder die Diözese übernehmen mußten, ist unbekannt. Der Kaiser schrieb am 15. August von Monterotondo dem Protektor, er habe Henmann Offenburg angehört und verstanden. Die Warnung des Bischofs wird nicht erwähnt. Offenbar schenkte Sigmund dem Protektor wieder das volle Vertrauen. Später, so schrieb er weiter, sei auch sein geliebter Fürst und Rat, der Bischof von Chur, bei ihm eingetroffen und habe über einige mißliche Fakten des Konzils berichtet. Er schickte nun beide Gesandten nach Basel zurück und ermächtigte sie zusammen mit Herzog Wilhelm zu neuen Verhandlungen mit dem Konzil.⁴⁴ Diese fanden vom 7. bis 11. September statt und hatten den Aufschub der Suspension des Papstes um weitere 30 Tage zum Ergebnis. Wie weit Johann IV. beteiligt war, ist nicht ersichtlich. Der Kaiser hatte den Aufschub bis zu seiner Ankunft in Basel gefordert und protestierte am 26. September von Mantua aus gegen das eigenmächtige Vorgehen des Konzils, sprach jedoch seine Hoffnung aus, vor dem 11. Oktober, dem neuen Termin der Suspension, das Konzil zu erreichen.⁴⁵

*Gastung des Kaisers auf der churbischöflichen Fürstenburg
Vorbereitung seiner Ankunft in Basel*

Inzwischen verließ Johann IV. Basel, verhandelte Ende September 1433 mit Herzog Friedrich von Österreich in Feld-

⁴² RTA XI, S. 12.

⁴³ Basler Chroniken V, S. 230.

⁴⁴ RTA XI, Nr. 18f.

⁴⁵ RTA XI, S. 12–14.

kirch^{45a} und begab sich auf sein Schloß Fürstenburg in Vintschgau, wo der Kaiser – wohl auf Grund von Vereinbarungen in Monterotondo – am 5. Oktober eintraf.⁴⁶ Die Eile des hohen Gastes ersparte dem Hochstift die Kosten für einen längeren Aufenthalt des kaiserlichen Hofes. Am folgenden Tag schickte Sigmund den Bischof nach Basel voraus, weil er fürchtete, die Reise in fünf Tagen nicht zu bewältigen.

Am 11. Oktober vormittags wurden der Kredenzbrief und die neue Instruktion des Bischofs von Chur in der Synode verlesen. Der Kaiser wiederholte darin seinen Dank für den letzten Aufschub der Suspension (bis zum 11. Oktober), die Nachricht habe ihn jedoch spät erreicht, er sei Tag und Nacht mit unsäglicher Mühe auf der Reise, um Basel rechtzeitig zu erreichen. Darauf erzählte Johann IV., wie der Kaiser auf Schlaf verzichtete, vom Pferd stieg und im Wagen weiterreiste. Er werde nach seiner endlichen Ankunft in Basel so schwach und müde sein, daß ein neuer Aufschub von zwei bis drei Tagen notwendig wäre. Venezianische Prälaten stimmten dem Antrag zu, andere lehnten ihn ab. Als der Bischof sich erhob und für die Placet-Stimmen dankte, schallte ihm ein lautes «absit» entgegen. Der Präsident betonte, wie sehr das Konzil der Ehre des Kaiser verpflichtet sei, doch übersteige die Forderung die im Kredenzbrief enthaltene Vollmacht. Als Naz in seiner unerschrockenen Art den Kardinälen die Schuld an der Reaktion des Konzils vorhielt, behauptete der Kardinal von Piacenza, eine Terminverlängerung liege nicht einmal in der Absicht des Kaisers. Auch der Protektor nahm gegen den Bischof Stellung und begnügte sich mit der Bitte, die Ankunft Sigmunds abzuwarten. Eine weitere Beratung war überflüssig. Am frühen Nachmittag traf der Keiser überraschend in der Konzilsstadt ein.⁴⁷

Der Bischof hatte nicht gegen den Willen Sigmunds gehandelt. Mit großer Beharrlichkeit und nicht ohne Drohung gelang es dem Luxemburger, die Suspension des Papstes durch vier

^{45a} Vgl. unten, S. 326f.

⁴⁶ RI XI, Nr. 9697.

⁴⁷ RTA XI, Nr. 34–36. Johann von Segovia, S. 462–464. Dieser ausführliche Bericht Segovias ist dem kürzeren, teils abweichenden im Konzilsprotokoll wohl vorzuziehen. Haller, Con. Bas. II, S. 500.

Terminverlängerungen zu verschieben, bis das Dekret vom 7. November die Grundlage zur Aussöhnung zwischen Konzil und Papst schuf. Man gewährte dem Papst eine letzte Frist von 90 Tagen und versprach, ihn unter folgenden Bedingungen als Oberhaupt der Synode anzuerkennen: Adhärenz an das Konzil, Anerkennung seines allgemeinen Charakters von der Eröffnung an, Widerruf aller konzilsfeindlichen Erlasse und Annullierung aller Prozesse und Zensuren gegen einzelne Teilnehmer. Am 15. Dezember ratifizierte Eugen IV. das Dekret und anerkannte damit das Basler Konzil als rechtmäßig. Das große Ereignis wurde am 5. Februar 1434 in öffentlicher Sitzung feierlich verkündet.⁴⁸

3. Die Stellung Johannes IV. nach der Ankunft des Kaisers

Ehrenrettung des angeblichen Feindes der Synode

Als der Kaiser auf dem Konzil erschien, ging die Funktion Johanns IV. als Prokurator wie diejenige des Herzogs Wilhelm als Protektor zu Ende. Nach kurzem Aufenthalt in seinem Hochstift⁴⁹ ist der Bischof seit dem 11. Dezember 1433 wieder in Basel nachweisbar.⁵⁰ Er blieb Mitglied der Deputatio pro communibus, wo ihn zeitweise Heinrich Affender, Kanonikus von St. Andreas in Köln, vertrat.⁵¹ Der Bischof war durch seine kompromißlose Parteinahme für den König bei den Basler Prälaten unbeliebt. Der Präsident hatte ihn und seine Diözese, die eine Konzilsbulle schroff abgelehnt hatte, als Feinde des Konzils verschrien.⁵² Durch die Präsenz des Kaisers in der Synode erhielt er neue Aufgaben und sichere Rückendeckung. Seine Deputation wählte ihn wieder in Kommissionen und Ausschüsse, so am 8. Mai zur Beantwortung einiger Vorschläge Sigmunds über die Wiederherstellung des

⁴⁸ RTA XI, S. 20–23. Gottschalk, S. 149 ff.

⁴⁹ Johann IV. urkundete am 14. Nov. auf der Fürstenburg. BAC Or.

⁵⁰ RI XI, Nr. 9880, 9948a.

⁵¹ Haller, Con. Bas. III, S. 7.

⁵² Johann von Segovia, S. 461.

Kirchenstaates und über Zeremonien bei seinem Abschied vom Konzil.⁵³ Sein Anteil an den Beratungen über eine Stellungnahme der Kurfürsten⁵⁴ und über den Trierer Bistumsstreit⁵⁵ ist nicht im einzelnen belegt. Dagegen verdient sein Eingriff in die Verhandlungen mit den Husiten und über die Präsidentenfrage Beachtung.

Besonders kompetent fühlte sich der gebürtige Böhme in den Husitenverhandlungen. Als der husitische Gesandte Martin Lupač am 16. Dezember behauptete, König Wenzel habe die Kommunion unter beiden Gestalten freigestellt, widersprach ihm der orthodoxe Churer Bischof, wie Segovia sagt, als «orator dudum imperatoris in concilio». Er bestritt den Erlaß eines solchen Edikts durch König Wenzel, der Zeit seines Lebens das Abendmahl in der überlieferten Form genossen habe. Er erinnerte an seine frühere Tätigkeit als Rat und Vertrauter des Königs und wiederholte die Aussage, als Lupač die betreffende Stelle seiner Instruktion vorlas und versicherte, es sei öffentliche Meinung in Böhmen, daß Wenzel einigen Kirchen den Laienkelch gestattet habe.⁵⁶ Naz war nicht nur als luxemburgischer Parteigänger ein verdächtiger Zeuge, er hatte Prag schon 1409, ein Jahrzehnt vor dem Tode Wenzels, für immer verlassen.^{56a}

In der Generalkongregation vom 15. Februar wurde die päpstliche Ernennung von fünf Konzilspräsidenten bekanntgegeben. Darüber beriet ein Ausschuß mit dem Ergebnis, das Vorgehen Eugens IV. widerspreche der Superiorität der Synode. Die mühsam errungene Eintracht zwischen Konzil und Papst schien erneut gefährdet. Da war es wiederum Sigmund, der mit einem Kompromißvorschlag die Krise überwand. Er empfahl die Zulassung der Präsidenten, nicht kraft päpstlicher Ernennung, sondern unter Klauseln, welche die in Konstanz dekretierte Autorität des Konzils wahrten.⁵⁷ Der Churer Bischof vertrat am 27. Februar und am 3. März 1434 den Standpunkt des Kaisers.⁵⁸

⁵³ Haller, Con. Bas. III, S. 93f.

⁵⁴ Johann von Segovia, S. 539.

⁵⁵ Haller, Con. Bas. III, S. 80f.

⁵⁶ Johann von Segovia, S. 598. Vgl. RTA XI, S. 188.

^{56a} Tomek IV, 1879, S. 628.

⁵⁷ RTA XI, S. 194ff.

⁵⁸ Johann von Segovia, S. 617, 630f. RTA XI, S. 326f.

Kaiserliche Belohnung

Am 11. Mai 1434 verließ der Kaiser Basel und reiste über Brugg, Baden, Kaiserstuhl, Schaffhausen und Radolfszell nach Ulm zum Reichstag.⁵⁹ Dort wirkte der Bischof von Chur vom 18. Juni bis zum 3. Juli nachweisbar in vier Gerichtsfällen als Beisitzer.⁶⁰ Wahrscheinlich blieb Naz bis Mitte September, als er zwei Kaiserurkunden erhielt, im Gefolge Sigmunds.⁶¹ Ende Oktober residierte er auf der Fürstenburg.⁶² Dann folgt eine dreimonatige Lücke im Itinerar. Am 1. Februar 1435 treffen wir den reiselustigen Böhmen bei Sigmund in Wien⁶³ und schon 14 Tage später wieder in Chur.⁶⁴ Das war vermutlich die letzte persönliche Begegnung zwischen Kaiser und Bischof, zumal Sigmund bis zu seinem Tode am 8. Dezember 1437 vorwiegend in Ungarn und in Böhmen weilte, wo Naz als langjähriger Feind der Husiten nicht willkommen war.

Nach der hervorragenden diplomatischen Tätigkeit während des Romzugs und auf dem Konzil konnte der Bischof auf seine Verdienste pochen. Der Kaiser ließ 1434 zehn Urkunden zugunsten des Hochstifts Chur ausstellen, darunter großzügige Privilegien. Sie betrafen das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt Chur, den Anschluß der Freien von Laax an das Hochstift, die Märkte und den Blutbann in Fürstenau und die Fehden mit Herzog Friedrich.⁶⁵ Evident ist auch hier der Zusammenhang zwischen Reichsdiensten und Kaiserprivilegien.

⁵⁹ RI XIII, S. 303f.

⁶⁰ RI XI, Nr. 10516, 10533, 10541, 10557.

⁶¹ Anhang, Nr. 67, 68.

⁶² Thommen III, Nr. 253.

⁶³ RI XI, Nr. 11018.

⁶⁴ Erblehnsurkunde an Thönien gen. Verenen. BAC Or.

⁶⁵ Anhang, Nr. 58–68 ohne 66.

*Bewertung der diplomatischen Tätigkeit Johannis IV.
auf dem Romzug und dem Konzil von Basel*

Während des Romzuges 1432 hat Bischof Johann IV. seine reiche diplomatische Erfahrung mit zwei Gesandtschaften nach Rom in den Dienst des römischen Königs gestellt. Beide Aktionen verfehlten ihr unmittelbares Ziel, bildeten jedoch eine notwendige und im größeren Zusammenhang gesehen konstruktive Phase im Ringen des Königs mit Papst und Konzil. Wie weit nun der Churer Bischof den König als selbständiger Ratgeber beeinflusst hat, ist in den Quellen nicht erfaßbar. Aber schon seine Aufnahme ins Fürstengefolge und seine wiederholte Verwendung für anspruchsvolle Missionen läßt auf besondere Fähigkeiten schließen. Der Böhme hatte das Vertrauen Sigmunds gewonnen, und sein politisches Ansehen stieg fortwährend: Die ganze christliche Welt blickte auf das zentrale Geschehen zwischen Siena, Rom und Basel, und das Konzil verfolgte jeden Schachzug von König und Papst mit lebhaftem Interesse. So ist es nicht verwunderlich, dass der König den Churer Reichsfürsten zu seinem Stellvertreter auf der Basler Synode ernannte, die allmählich zum Sammelbecken der Opposition gegen die römische Kurie und im stolzen Bewußtsein unfehlbarer Superiorität zum kirchlichen und politischen Faktor ersten Ranges geworden war. Zunächst führte Johann IV. in enger Zusammenarbeit mit Herzog Wilhelm von Bayern, dem ebenfalls von Sigmund ernannten Schutzherrn des Konzils, die königliche Partei. Seine böhmische Herkunft befähigte ihn zu Verhandlungen mit den Husiten, und die gründliche juristische Bildung erleichterte den Eingriff in die Auseinandersetzung um das Protektorat, den ökumenischen Charakter der Synode und die Suspension des Papstes. Dabei schätzte er die radikale und königsfeindliche Stimmung des Konzils realistischer ein als Herzog Wilhelm; sein Zerwürfnis mit dem Protektor und die geheime Information des Königs erscheinen allerdings nicht frei von persönlicher Rivalität. Den ausgeprägten Ehrgeiz teilte Johann Naz mit Peter Gelyto, seinem böhmischen Vorgänger auf dem Churer Bischofsstuhl. Nachdem der Bischof beim Kaiser neue Instruktionen eingeholt und ihn auf dem Rückweg von Rom in der churbischöflichen Fürstenburg bedient hatte, kehrte er nach Basel

zurück und trat der Konzilsmehrheit mit Selbstvertrauen entgegen. Der Bischof vertrat den Standpunkt und paßte sich der Dynamik des Königs politisch wie dogmatisch an. Er hatte in Konstanz die Absetzung Johanns XXIII. und damit auch die von Sigmund anerkannte dogmatische Grundlage, das Superioritätsdekret, befürwortet, und er half in Basel, die Absetzung Eugens IV. zu verhindern und kämpfte gegen eine extreme Anwendung der konziliaren Theorie, um die Einheit von Reich und Kirche zu bewahren. Hier spielte ein Churer Bischof nochmals eine beachtenswerte Rolle in einer wichtigen Phase der spätmittelalterlichen Reichs- und Kirchengeschichte.

Zweiter Teil

Kaiserprivilegien

EINLEITUNG

Die politische und verfassungsrechtliche Bedeutung der wichtigsten Kaiserurkunden¹, die wir im Anhang in Form von Kurzregesten anführen, soll in diesem zweiten Teil untersucht werden. Siebzig Urkunden in einem Jahrhundert des Spätmittelalters können für ein kleines Territorium wie das Hochstift Chur als beachtliche Zahl gelten.

In den Bestätigungsurkunden ist die reichsrechtliche Tradition des frühen und hohen Mittelalters eingeschlossen. Wo ältere Diplome im Zusammenhang mit Privilegien von Ludwig dem Bayern bis Sigmund als Beweismittel dienten, fallen sie in den Bereich unserer Untersuchung, doch meiden wir die ungelösten Probleme der früheren rätischen Verfassungsgeschichte.

In einzelnen Kapiteln wird die Wirkungsgeschichte der Privilegien über die Regierungszeit König Sigmunds hinaus und bis ins 16. Jahrhundert behandelt.

Kaiser und Reich als Quellen staatlicher Legitimität

Es entsprach dem mittelalterlichen Weltbild, dass der Staat² in höherem Maße als in der Neuzeit einer rechtlichen Begründung bedurfte. Die Legitimation einzelstaatlicher Machtausübung ge-

¹ Die strenge klassische Scheidung der Urkunden in Diplome (Präzept, Privileg) und Mandate (Präskript, Brief) ist bekanntlich für das späte Mittelalter unzumutbar, weil der Formapparat nicht mehr als sicheres Kriterium für die Bedeutung des Rechtsinhaltes gelten kann. So diente die schlichte Briefform auch für die rechtssetzende Beurkundung. Es ist wohl berechtigt, alle rechtserheblichen Kaiserurkunden des Spätmittelalters als Privilegien im weiten Sinne des Wortes zu bezeichnen. Vgl. zum Urkundenbegriff Brandt, *Werkzeug des Historikers*, S. 109 ff.

² Die von G. von Below aufgeworfene und viel erörterte Frage nach dem «Staat des Mittelalters» kann grundsätzlich als beantwortet gelten. «Daß es den mittelalterlichen Staat gegeben hat, wird kaum noch irgendwie im Ernst angezweifelt, und auch Forscher wie O. Brunner, die dem ‚modernen‘ Begriff mit äußerster Skepsis gegenüberstehen, sehen sich gezwungen, das Wort für die oberste politisch-personale Verbandsbildung zu gebrauchen. So ist streitig im Grunde nicht, ob dieser Staat war, sondern nur, wie er war und was er war.» Bader, *Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter*, S. 640.

hörte zu den wichtigsten Aufgaben von Kaiser und Reich, namentlich im späten Mittelalter. Die Ausbildung der Landeshoheit wurde nicht zuletzt mit der Lehre der zwei Schwerter über die Lehnshierarchie mit dem geweihten König an der Spitze im göttlichen Recht verankert.

Die Legitimationsmittel der genossenschaftlich und aristokratisch regierten eidgenössischen Orte im 14. und 15. Jahrhundert untersuchte Karl Mommsen in einer Dissertation, die große Beachtung fand. Dabei erschütterte er die von Bluntschli und Oechsli aufgestellte These, die Eidgenossen hätten sich im Schwabenkrieg *de facto* und im Westfälischen Frieden *de jure* vom Reich getrennt. Nach Mommsen gehört die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich nicht dem ausgehenden Mittelalter, sondern der frühen Neuzeit an.³ Das wird erst recht für die retardierte Entwicklung der rätischen Bünde zutreffen. Das Churer Territorium war ohnehin im Spätmittelalter durch die Lehninvestitur der Bischöfe in unbestrittener Form ans Reichsoberhaupt gebunden.

Der kleine Rechtsraum des Hochstifts Chur erlaubt uns, detailliertere Probleme der Legitimation der Herrschaft und der Ausbildung des Territorialstaates zu erörtern. Unser Hauptinteresse gilt der Kollision verschiedener Rechtsvorstellungen. Den Schlüssel zum Verständnis dieses Phänomens entlehnen wir der rechtshistorischen Forschung.

Altes und neues Recht. Gewohnheitsrecht und Privileg

Unbestritten spielte die Gewohnheit im mittelalterlichen Rechtsbewußtsein eine entscheidende Rolle. Der Begriff war mehrschichtig, die Grenze zum gesetzten oder geschriebenen Recht fließend.⁴ Die Niederschrift brauchte den gewohnheitsrechtlichen Charakter nicht zu beeinträchtigen.⁵ So verstehen wir unter Gewohnheitsrecht den historisch gewachsenen, lange unwidersprochenen Zustand, das Herkommen, die bisherige Übung, ob es nur im

³ Mommsen, *Eidgenossen, Kaiser und Reich*, S. 31 ff., 213 ff., 292.

⁴ *Deutsches Rechtswörterbuch* IV, 813 ff. Über den Ursprung des Gewohnheitsrechts vgl. Mitteis, *Rechtsgeschichte*, S. 9f.

⁵ Planitz, *Rechtsgeschichte*, S. 133f.

menschlichen Bewußtsein bestand und gefunden werden konnte oder schriftlich niedergelegt war, etwa in der Form von Kundschaften.

Die Vorstellung, daß gutes Recht alt und altes Recht gut sei, blieb lange vorherrschend. Das Alter des römischen Rechts verlieh einen Nimbus, der die Rezeption erleichterte. Geltendes Recht, dessen Ursprung im Dunkeln lag und gefälschte Rechtsdokumente wurden häufig auf Karl den Großen zurückgeführt. Auch der König war ursprünglich dem Recht untergeordnet. Er war der *rex justus*, nicht der *legum conditor*, der Bewahrer des Rechts, nicht der Gesetzgeber. «Herrschermacht und überliefertes Gewohnheitsrecht sanktionieren und tragen sich gegenseitig».⁶ Die Praxis widersprach der Theorie und veränderte sie allmählich. Besonders das Privileg schuf in Wirklichkeit neues Recht. Vom spätrömischen Recht entlehnt und durch Kaiser und Papst, die obersten und tatsächlichen Gesetzgeber, im göttlichen Recht verankert, widersprach das Privileg von Anfang an dem gewohnheitsrechtlichen Denken. Die Möglichkeit, daß widersprechende Beweismittel, vor allem Gewohnheitsrecht und Kaiserrecht, im Prozeß aufeinanderstießen, war damit gegeben. Das Verfahren blieb relativ einfach, solange die Priorität des alten Rechts unbestritten galt: Die ältere Urkunde oder der ältere faktische Zustand, der kundschaftlich gefunden wurde, sollte entscheiden.⁷

Eine entgegengesetzte Vorstellung beherrschte zugleich das mittelalterliche Denken: Das Recht muß möglichst neu sein. Die Umdatierung von Rechtssatzungen auf einen späteren Herrscher steht der Rückdatierung auf Karl den Großen gegenüber. Für diesen Grundsatz spricht weiter das im ganzen Mittelalter und bis ins 18. Jahrhundert geltende Bedürfnis, Privilegien, Urteile und Gesetze bestätigen zu lassen. Der eigentliche Zweck der Bestätigung war Schutz vor dem Eingriff der Bestätigenden, vor allem des Kaisers und des Papstes. Der Bestätigende mußte mit dem ursprünglichen Rechtsgeber mindestens gleichrangig sein.⁸ Der Tod des

⁶ Ebel, Geschichte der Gesetzgebung, S. 12f. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 208.

⁷ Amira, Germanisches Recht, S. 11, 147. Planitz, Rechtsgeschichte, S. 134. Ebel, Geschichte der Gesetzgebung, S. 39f. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 209–211. Thieme, Funktion der Regalien, S. 12.

⁸ Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 211–216.

Rechtsschöpfers hob zwar die Geltung der Privilegien nicht automatisch auf. Aber das neue Recht hatte eine innere Schwäche, weil es dem Willen des späteren Gesetzgebers im gleichen Rang relativ stärker unterworfen war.⁹ Die Vorstellung hängt mit dem Persönlichkeitselement in der mittelalterlichen Herrschaft zusammen.¹⁰

Krause hat dieses Phänomen eindringlich formuliert: Das mittelalterliche Recht «besitzt zwei Schichten, unterschieden nach ihrer Geltungsintensität. Daß man jeweils Beobachtungen aus nur einer Schicht vorschnell verallgemeinerte, hat viel zu den bis heute herrschenden Unklarheiten beigetragen.»¹¹ Unter dem Einfluß des rezipierten römischen Rechts im kanonischen und weltlichen Bereich siegte allmählich die Vorstellung, daß die Geltung des Rechts vom Alter unabhängig sei. In Italien erreichte diese Entwicklung schon Ende des 14. Jahrhunderts mit dem Postglossatoren Baldus und dem Juristenpapst Bonifaz VIII. einen relativen Höhepunkt. In Deutschland setzte sich die «Rangerhöhung des gegenwärtigen Gesetzgebers», der «ailes frühere Recht aufheben oder ändern kann», nur langsam durch.¹² Im späten Mittelalter herrschten verschiedene oft unvereinbar scheinende Rechtsvorstellungen in- und nebeneinander.

Eine weitere Einsicht, die mit der Zweischichtigkeit eng zusammenhängt, ist für die Untersuchung von Rechtskollisionen grundlegend: Das mittelalterliche Recht, gleichgültig ob Kaiser-, Land-, Stadt- oder Dorfrecht, ob gesetzt oder ungesetzt, entsprang nicht der souveränen Staatsgewalt, dem Willen des Volkes oder des Fürsten, nach mittelalterlicher Rechtsauffassung waren «göttliches Recht, positive Rechtsnorm und subjektiver Rechtsanspruch eines, nämlich 'Gerechtigkeit'».¹³ Mitteis hat in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeit hingewiesen, «die ja fast jede verfassungsgeschichtliche Arbeit bedroht, bloße einseitige Parteibehauptungen von wirklichen, objektiv anerkannten Rechtsgründen zu unterscheiden.»¹⁴

⁹ Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 217, 223.

¹⁰ Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 226f.

¹¹ Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 227f.

¹² Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, S. 238f.

¹³ Brunner, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, S. 12.

¹⁴ Mitteis, Bemerkungen zu Brunners «Land und Herrschaft», S. 32.

Es wäre unfruchtbar, Ergebnisse und Begriffe der allgemeinen Forschung kritiklos auf die Verhältnisse im Hochstift Chur zu übertragen. Wir treten mit der gewonnenen Betrachtungsweise fragend an die Quellen und die bisherige Literatur heran. Es gilt zu untersuchen, welche Rechtsschicht und -quelle in den einzelnen Prozessen siegte, welche Rolle das wirkliche oder vorgetäuschte Rechtsalter spielte, und es gilt, das Urteil der bisherigen Forschung über die Rechtmäßigkeit der Argumentationen zu überprüfen. Wie dienten, so fragen wir weiter, Kaiserprivileg und Gewohnheit zur Legitimation der Ausbildung des churbischöflichen Territoriums, des Flächenstaates? Inwiefern waren Kaiser und Reich Quellen der Rechtsordnung oder der Rechtsverwirrung? Wie verhielten sich die zur Mitregierung drängenden Stände zum alten und neuen Kaiserrecht des Feudalherrn? Inwiefern rechtfertigten die Gotteshausleute, vor allem die Stadt Chur, ihre eigenstaatliche Entwicklung mit Kaiserprivilegien?

Bei der Untersuchung schiedsgerichtlicher Quellen läßt nur das Verfahren «nach Recht» mit dem Rechtsspruch Kriterien für den Vorrang einzelner Beweismittel erkennen, nicht aber das Verfahren «nach Minne», nach billigem Ermessen, mit dem Minnespruch (Vergleichsvorschlag). Bei gemischten Urteilen «nach Minne und nach Recht» ist die Urteilsbegründung – soweit überhaupt vorhanden – zu beachten.¹⁵

Der König als Schiedsrichter und die Landfriedenssicherung

Auch im späten Mittelalter galt der König als oberster Richter im Reich. Das Hofgericht war an seine Person gebunden. Wo der König verweilte, waren ihm die hohen Gerichte unterworfen. Aber die ordentliche königliche Rechtssprechung spielte für das rätische Hochstift eine geringe Rolle, obwohl nur die Stadt Chur von der Zuständigkeit des Reichshofgerichts und der kaiserlichen Landgerichte befreit wurde.

Mehr Beachtung verdient die schiedsrichterliche Tätigkeit des Königs. Sie war aufs Ganze gesehen schon unter Rudolf von Habs-

¹⁵ Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht, S. 252f., 264, 266f. Bader, Das Schiedsverfahren, S. 14f., 41f.

burg bedeutsam, ließ im 14. Jahrhundert nach und erreichte im 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt; sie förderte die Entstehung des Kammergerichts und verdrängte das Hofgericht, in dem der König nicht entschied, sondern nur das Urteil befragte. Von rechtshistorischer Seite wird betont, daß der König nicht von Amtes wegen, sondern «als privater Tädinger» berufen wurde; doch in der Tat warf er auch als Schiedsrichter sein ganzes königliches Ansehen in die Waagschale. Einem Reichsfürsten und zumal einem geistlichen gegenüber war der König schließlich als Lehns- und Schutzherr zur Friedensstiftung verpflichtet.¹⁶

Das Schiedsgericht war ein Mittel zur Landfriedenswahrung. Wir haben zu fragen, welchen Beitrag der König als Schiedsrichter zur Überwindung der churbischöflichen Fehden leistete. Das persönliche Eingreifen des Reichsoberhauptes interessiert uns nicht weniger als die vom Aussteller unabhängige Wirkkraft der Privilegien. Dabei steht zum vornherein fest, daß die Landfriedensbewegung seit dem hohen Mittelalter stark von partikularen Kräften getragen wurde. Das war bei der lockeren Struktur und der Schwäche der Gewalt des Reiches nicht anders möglich. Aber die Bedeutung der rätischen Bünde für die Sicherung des Landfriedens hat die Forschung doch einseitig hervorgehoben und damit die schiedsrichterliche Tätigkeit von außen unterschätzt.¹⁷ Wir vergleichen die schiedsrichterliche Rolle des Königs mit den Leistungen anderer Vermittlungsinstanzen. Neben dem Papst, der sich immer noch als universeller Schiedsrichter fühlte¹⁸, sind vor allem die Eidgenossen und die Habsburger zu beachten, wobei eine Auseinandersetzung mit der antiösterreichischen Betrachtungsweise der traditionellen schweizerischen Geschichtsschreibung unvermeidlich wird.

Soweit Probleme des Fehdewesens in den Bereich unserer Darstellung fallen, orientieren wir uns am klassisch gewordenen Buch von O. Brunner. Grundlegend ist wohl die Einsicht, daß «die schroffe Entgegenstellung von ‚Recht‘ und ‚Macht‘ ganz wesentlich eine Problematik des 19. Jahrhunderts gewesen ist.»¹⁹ Fehde war Recht und unterschied sich von unrechtmässiger Gewalt, wobei die

¹⁶ Bader, Das Schiedsverfahren, S. 18 ff.

¹⁷ Diese Tendenz ist deutlich sichtbar im Überblick von Pieth, Bündner Geschichte, S. 75 f.

¹⁸ Bader, Das Schiedsverfahren, S. 24.

¹⁹ Brunner, Land und Herrschaft, S. 2.

Kriterien schwer erfaßbar sind, da es kein einheitliches Fehderecht gab und der subjektive Rechtsstandpunkt, wie schon gesagt, legitimiert war. Brunner hat die Fehde gleichsam aufgewertet, man hatte sie früher, wie Mitteis einräumte, vielfach «als lästige Störung des Idealbildes abgetan, ohne ihre zentrale Bedeutung für das Ganze der Verfassung zu erkennen».²⁰ Seit dem durchschlagenden Erfolg der Thesen Brunners besteht eher die Tendenz zur Überbewertung der Fehde. Bader hat davor gewarnt, «den ‚Staat‘ des Mittelalters von der Fehde her zu betrachten, gegen die dieser werdende Staat ein halbes Jahrtausend lang anzukämpfen hatte».²¹ Und auch Mitteis betonte, daß Fehdegang und Rechtsgang wesensverwandt sind und einander ergänzen.²² Indem wir die Beweiskraft der Kaiserprivilegien im ordentlichen und schiedsrichterlichen Prozeß – ob der König persönlich daran beteiligt war oder nicht – untersuchen, deuten wir von vornherein an, daß wir die Fehde nicht für das wichtigste Mittel halten, den Feind auf den Weg des Rechts zurückzuführen.

Soweit das Verständnis für den mittelalterlichen Krieger in seiner menschlichen und sozialen Bedingtheit und seine Haltung gegenüber Politik und Staatlichkeit zur Beantwortung unserer Fragen beitrug, sind wir den einschlägigen Arbeiten der Zürcher Mediävistik verpflichtet.²³

Regalität und Privileg. Fiskalische Ausbeutung und Wohlfahrtszweck

Die Regalien, ursprünglich königliche Hoheitsrechte, gelangten seit spätkarolingischer Zeit auf dem Wege der Verleihung oder der gewohnheitsrechtlichen Ausübung in den Besitz der Reichsglie-

²⁰ Mitteis, Bemerkungen zu Brunners «Land und Herrschaft», S. 23.

²¹ Rezension der vierten Auflage von Brunners «Land und Herrschaft», ZRG Germ. 77 (1960), S. 379. Vgl. zudem Baders Kritik an der ersten Auflage (Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter, S. 628): «Falsch ist in der Hauptsache die Überspitzung der These, die verkennet, daß das Fehdewesen in den viel größeren Zusammenhang des germanisch-deutschen Rechtsganges gehört und daß die Fehde doch letztlich nichts anderes ist als eine Mittelstufe zwischen Blutrache und Selbsthilfe einerseits, staatlich geordnetem Prozeß andererseits.»

²² Mitteis, Bemerkungen zu Brunners «Land und Herrschaft», S. 30.

²³ Padrutt, Staat und Krieg im alten Bünden. Schmid, Die Rätischen Bünde.

der. Auch im späten Mittelalter beanspruchte der König als Regalitäts herr das Belehnungs- und Interventionsrecht. Er schuf mit dem Privileg neues Recht auf dem Gebiete der Regalität.

Die ältere Verfassungsgeschichte kannte nur die rein fiskalische Bedeutung der Regalien und sah deren Veräusserung durch den König als Verfallserscheinung an. Heute ist auch der Wohlfahrtszweck dieser Hoheitsrechte unbestritten. Als Finanzquelle konnte das Regal ein Mittel eigennütziger Ausbeutung oder gemeinnütziger Verwaltung sein. Im Besitz der Regalien konnte der Territorialherr gemeinschaftswichtige politische und wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, denen das Reich mit seiner veralteten und lockeren Organisation nicht gewachsen war. Der König übertrug dem Lehnsman n mit dem Regal ein Pflichtrecht und setzte auch der eigenen Regalienpolitik häufig positive staatspolitische Ziele.²⁴

Die Einzelforschung hat zu ergründen, wie weit König und Territorialherren ihrer idealen Zielsetzung gerecht wurden und ob die Regalien eine schädliche oder gemeinnützige Funktion erfüllten. Daß Zoll und Geleit im rätischen Paßland neben der Gerichtsbarkeit zu den wichtigsten Regalien gehörten, steht im voraus fest.

I. Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg

Peter Liver hat den Kampf zwischen den Bischöfen von Chur und den Grafen von Werdenberg-Sargans um das rechtsrheinische Domleschg (1421–1472) umfassend und auf breiter Quellengrundlage untersucht und dabei auch die Bedeutung der Kaiserurkunden erörtert. In keiner uns bekannten Monographie zur Bündnergeschichte ist das Thema der Zweischichtigkeit des mittelalterlichen Rechts so grundsätzlich behandelt worden. Liver glaubte, eine «prinzipiell wichtige und weittragende Frage» entscheiden zu können: «Privilegien und Freiheitsbriefe vom Kaiser oder Papst sind

²⁴ Thieme, Funktion der Regalien. Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, S. 128. Brunner, Land und Herrschaft, S. 367 ff.

im 15. Jahrhundert nicht maßgebend für die Erkenntnis der Rechtslage, entscheidend ist vielmehr der Zustand, wie er sich auf dem Wege der Gewohnheit herausgebildet hat, auch wenn er kaiserlichen Urkunden nicht entspricht.»¹

Diese These ist u. E. nicht haltbar. Es ist gewagt, von Prozessen um ein rätisches Hinterrheintal auf das Rechtsverfahren im 15. Jahrhundert zu schließen. Wir müssen die allgemeine Kritik von Krause auf diesen Einzelfall anwenden.² In späteren Kapiteln^{2a} werden wir zeigen, daß sowohl Gewohnheitsrecht wie Privileg, bei verschiedenen Streitobjekten sogar im gleichen Prozeß, Priorität erlangen konnten. Wir begnügen uns festzustellen, welche Rechtschicht im einzelnen Prozeß den Ausschlag gab und verzichten darauf, allgemeine Gesetze aufzustellen.

Liver stützt seine These mit zwei Hauptargumenten. Erstens mit einer Stelle im Anlaßbrief vom 16. Mai 1470: Keine Partei soll von Kaiser oder Papst ein Privileg erwirken beziehungsweise überhaupt vorzeigen, das den faktischen Besitzstand vor Ausbruch des Streites verletzt.³ Das ist wohl eines der schönsten Zeugnisse für die Geltung des Gewohnheitsrechts im rätischen Raum des 15. Jahrhunderts, aber die Geltung war relativ. Zweitens findet Liver diesen Grundsatz in allen Prozessen um die Landeshoheit im Domleschg bestätigt.⁴ Diese Feststellung ist einzuschränken: Das Bestreben der Werdenberger, ihr Gewohnheitsrecht vom Kaiser sanktionieren zu lassen und ihre Argumentation mit dem Reichsrecht beweisen, daß die Privilegien auch in diesen Prozessen bedeutsam waren. Zudem relativieren politische Beweggründe den Vorrang einzelner Beweismittel, so daß eine nur juristische Betrachtung irreführen kann. Das versuchen wir in konstruktiver Auseinandersetzung mit Liver nachzuweisen.

¹ Liver, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, JHGG 61 (1931), S. 193f. Es handelt sich um ein Kapitel des im übrigen leider noch ungedruckten ersten Teiles der Dissertation: Vom Feudalismus zur Demokratie. Verfassungsgeschichte der graubündnerischen Hinterrheintäler.

² Vgl. die Einleitung, oben, S. 172.

^{2a} Vgl. vor allem unten, S. 307.

³ Liver, Landeshoheit, S. 193.

⁴ Liver, Landeshoheit, S. 194.

Die bischöflichen Königsprivilegien von 1348 und 1354

In einem Ämterbuch, das zur Hauptsache am Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßt, im einzelnen aber nicht datierbar ist, erheben die Bischöfe Anspruch auf die Grafschaft (hohe Gerichtsbarkeit), Twing und Bann (niedere Gerichtsbarkeit, Gebots- und Verbotsgewalt) und das Gebiet im Domleschg beiderseits des Rheines. Als Beweis dienen zwei «kayser briefen, so hie nach geschriben sind.»⁵

An erster Stelle folgt das umfassende Privileg vom 27. Dezember 1348.⁶ Karl IV. bestätigt dem Churer Bischof alle Zölle von der Landquart bis zur Luver und gibt für das gleiche Gebiet die gesamte niedere und hohe Gerichtsbarkeit, das Münzrecht, Maß und Gewicht, das Jagd- und Bergwerkregal und die Freien. Die Marken werden näher umschrieben: «von dem Setmen ietwederhalb dez Ryns untz do di Lantquar in den Ryn fluzet, und di Lantquar auf gen Kur halp, untz do si entspringet, und von dann untz an di Elbellen und von dannen untz wider an den Setmen.» Sicher erhielt das Hochstift mit diesem Privileg, von dem noch oft die Rede sein wird, die ganze Landeshoheit im Domleschg. Der Passus «ietwederhalb des Ryns» betrifft unseres Erachtens nur das Gebiet des Hinterrheintals bis Reichenau und des vereinigten Rheins bis zum Einfluß der Landquart. Nach Planta wäre das ganze Flußgebiet des Vorder- und Hinterrheins einbezogen. Er hielt die erwähnten Marken für identisch mit den im Habsburgischen Urbar von 1303/8 beschriebenen Grenzen der «freien Grafschaft Laax».⁷ Hypothesen über Zusammenhänge zwischen einer Grafschaft Oberrätien, der bischöflichen Immunitätvogtei, der Reichsvogtei Chur, einer Reichs-Stadtvogtei Chur und der Grafschaft Laax spielten in der Bündner Geschichtsforschung eine sehr große Rolle, wobei die scharfsinnigen, aber als Ganzes nicht mehr haltbaren Thesen von Peter Tuor in erster Linie zu nennen sind.⁸ Es ist für unsere Zwecke unnötig, diese in den Quellen schwer erfaßbaren Vogteiverhältnisse näher zu erörtern, denn u. W. haben die Bischöfe das Privileg von 1348 im Kampf um die Hinterrheintäler nie als Restauration hoch-

⁵ Muoth, Ämterbücher, S. 38.

⁶ Anhang, Nr. 8.

⁷ Planta, Herrschaften, S. 68, 448. Das Habsburgische Urbar, S. 286, 522ff.

⁸ Tuor, Die Freien, S. 48-54. Vgl. die neueste Auseinandersetzung mit Tuor: Muraro, Untersuchungen, S. 20ff., 157ff. Vgl. unten. S. 214, Anm. 1.

mittelalterlicher Verhältnisse interpretiert, und auf keinen Fall benutzten sie es für Ansprüche auf das Vorderrheintal, etwa auf den Personenverband der Freien von Laax im Oberland.⁹ Machtpolitisch gesehen war das Privileg ohnehin utopisch. Das Programm als Ganzes zu verwirklichen, durfte kein Bischof hoffen. Es wurde nur als Rechtstitel verwendet, soweit die Erwerbung der Territorialhoheit politisch möglich erschien, wie auf dem Gebiet der Septimeroute¹⁰ und im Domleschg.¹¹

Weniger problematisch ist das zweite im bischöflichen Ämterbuch angeführte Privileg: Karl IV. erlaubte dem Bischof Ulrich am 13. Mai 1354 die Errichtung von Gefängnis, Stock und Galgen im Städtchen Fürstenau und bewilligte den Bewohnern einen Wochenmarkt am Mittwoch und zwei Jahrmärkte, die jeweils nicht länger als drei Tage nach den Kirchweihfesten der Heiligen Georg und Michael dauern sollten. Die Verleihung wird als Pflichtrecht begründet, als gemeinnützige Aufgabe und keineswegs mit rein fiskalischen Argumenten. Die Stadt sei dank ihrer günstigen Lage ein Treffpunkt zahlreicher Kaufleute. Mangelnde Autorität der Richter und Nachlässigkeit in der Gerichtspraxis hätten die Kriminalfälle ansteigen lassen. Besorgt um den Landfrieden seiner Untertanen wolle er «de regie potestatis plenitudine» die Forderung des Bischofs erfüllen.¹² Das Privileg sollte die innere wirtschaftliche Entwicklung des Hochstifts und zugleich den internationalen Durchgangsverkehr fördern.

Mit Recht betont Liver, daß die Klage wegen unzureichenden Landfriedensschutzes sich nicht auf die eigene bischöfliche Rechtspflege bezog, sondern auf den vernachlässigten Strafvollzug der Grafen von Werdenberg-Sargans im Hochgerichtsbezirk Domleschg, zu dem bis 1354 auch Fürstenau gehörte. Doch finden wir nicht, daß die bischöfliche Interpretation dem Zweck der Verleihung völlig widersprach.¹³ Für den Rechtsanspruch auf die Blutgerichtsbarkeit außerhalb der Stadt konnte der Bischof das Pri-

⁹ Vgl. unten, Kapitel VII.

¹⁰ Vgl. das nächste Kapitel.

¹¹ Wo eine nähere Bezeichnung fehlt, verwenden wir den Namen Domleschg nur für die rechtsrheinische Talseite. Zur geographischen und historischen Bedeutung des Namens Tumillasca, Tumleschg, Domleschg vgl. Liver, Beiträge, S. 1f.

¹² Liver, Landeshoheit, S. 192f.

¹³ Anhang, Nr. 11.

¹⁴ Liver, Landeshoheit, S. 194f.

vileg von 1348 verwenden. Hatte der König dem Bischof 1348 die Hoheitsrechte im ganzen Domleschg verliehen, so erlaubte er ihm 1354 einen konkreten Schritt zur Verwirklichung. Das war nicht überflüssig: Das umfassende Privileg von 1348 gestattete nicht die Errichtung neuer Gerichtsstätten.

Die im Privileg erwähnte Klage des Bischofs über das Versagen der werdenbergischen Gerichtsbarkeit läßt darauf schließen, daß Karl IV. das Gewohnheitsrecht der Werdenberger bewußt auflöste. Wie unberechtigt es wäre, diesen Fall zu verallgemeinern, zeigt die Tatsache, daß der gleiche König 1348 eine Zollverleihung mit der Begründung widerrief, sie habe bischöfliche Gewohnheitsrechte und allerdings auch alte Privilegien verletzt.¹⁵ Unvereinbare Rechtsvorstellungen dienten dem König pragmatisch, die Gunstbezeugung für den Churer Bischof zu rechtfertigen.

Vor 1354 besaßen die Bischöfe in Fürstenau, von der hohen Gerichtsbarkeit abgesehen, die gesamte weltliche und natürlich auch die geistliche Jurisdiktion, wie das Privileg ausdrücklich erklärt. Das Schloß Fürstenau, nach einem Ämterbuch im Jahre 1272 von Bischof Heinrich von Montfort erbaut, war eine oft besuchte Residenz der Churer Feudalherren. Auf einer so vorteilhaften herrschaftlichen Grundlage war es nicht schwer, das Privileg von 1354 zu verwirklichen und die Werdenberger vollständig aus Fürstenau zu verdrängen. So heißt es weiter im Ämterbuch: «darnach ward die selv vesti und castell von kaiserlichem gewalt gefriet und begabet, das daz selv castel Furstnow mag jährlichen markt haben und stok und galgen, als man das findet in den kayserlichen briefen.»¹⁶ Es ist ein deutliches Beispiel, wie das Reichsoberhaupt die Ausbildung der Landeshoheit und die Verwirklichung der Herrschaft, die auf gegenseitigen Pflichten des Schutzherrn und seiner Untergebenen beruht, fördert und legitimiert.

Der Prozess von 1421

Sieben Jahrzehnte nach Empfang der Privilegien klagte Bischof Johann IV. vor einem Schiedsgericht gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans, sie hätten die hohe Gerichtsbarkeit in Tomils aus-

¹⁵ Vgl. unten, S. 196.

¹⁶ Muoth, Ämterbücher, S. 13.

geübt sowie freie und zugezogene Leute unter anderem auch im Domleschg genötigt, ihnen zu schwören und zu dienen.¹⁷ Er «truwe nit daß si kein Gewer wider sin Kayserliche Brief helfen sölle und wiß ouch nit daß si kein Gewer da habind wann nieman da Recht hab über das Blut zu richten dann Er nach siner Fryheiten Sag und setzt das hin zum Rechten.» Diese Argumentation wäre für einen Doktor beider Rechte mit langer Gerichtspraxis wie Naz erstaunlich unklug gewesen, wenn der Vorrang des Gewohnheitsrechts im 15. Jahrhundert so selbstverständlich und allgemein gegolten hätte, wie Liver annahm.

Dagegen argumentierten die Grafen von Werdenberg-Sargans nun allerdings mit ihrem Gewohnheitsrecht. Sie erwiderten, das Dorf Sils gehöre zu Schams. Im Domleschg hätten sie Stock und Galgen und das Recht über die freien und zugezogenen Leute von ihrem «Urāni» Donat von Vaz und dessen Vorfahren geerbt, die sie länger innehatten als «eigens Lechens Landt-Recht ald Statt-Recht sig.» Der Ursprung der vazischen Herrschaft liegt im Dunkeln wie die alten Vogteiverhältnisse und ist hier irrelevant, weil die Bischöfe die rechtmäßige Erbschaft der Werdenberger nicht bestritten. Typisch ist hier das Argument mit dem älteren Recht, während der Bischof mit dem neueren gesetzten Recht seine Ansprüche begründet. Weiter erklärten die Grafen, Bischof Johann (von Ehingen, 1376–1388) habe ihnen einen angeklagten Gotteshausmann durch einen anderen Übeltäter ersetzt, was als Beweis einer indirekten Anerkennung der werdenbergischen Hoheitsrechte trotz dem Privileg von 1348 dienen sollte.

Die Grafen anerkannten, daß ihre Hoheitsrechte teilweise in den Kreisen und Marken des Bischofs stünden. Liver hat nachgewiesen, daß die Werdenberger im äußeren, die Bischöfe im inneren Domleschg eine ziemlich geschlossene Bannherrschaft besaßen. Mit der hohen Gerichtsbarkeit hatten somit die Werdenberger im äußeren Domleschg die ganze Landeshoheit erworben, während das für die Bischöfe nur in der Stadt Fürstenu zu traf. Das Streben beider Parteien nach Behauptung und Erweiterung der Hoheitsrechte ist somit verständlich.¹⁸

¹⁷ Anlaßbrief und Richtspruch bei Tschudi, *Chronicon* II, S. 141ff.

¹⁸ Liver, *Landeshoheit*, S. 200-203.

Das Schiedsgericht mit Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg als Obmann urteilte zugunsten der Grafen, falls sie eidlich bekräftigen wollten, daß ihre Altvordern, die Herren von Vaz, die strittigen Rechte länger innehatten als Lehns-, Land- oder Stadtrecht galten. Das Jagdregal wurde ebenfalls nach altem Herkommen beiden Parteien zugesprochen.¹⁹ Hier galt tatsächlich der Vorrang des Gewohnheitsrechts vor dem Privileg Karls IV. von 1348. Doch wie relativ die Voraussetzungen dieses Urteils waren, zeigt ein Vergleich mit dem großen Prozeß von 1470–1472, in dem Graf Jörg von Werdenberg die königliche Bannleihe als «die einzige vollgültige Legitimation für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit» erklärte.²⁰ Mit diesem Argument hätten die Werdenberger den Prozeß von 1421 verloren. Damals besaßen sie noch keine königliche Bannleihe, während der Bischof immerhin das Privileg von 1348 vorweisen konnte, das mit den allgemeinen Bestätigungsurkunden erneuert worden war.

Das Privileg von 1354 wurde im Prozeß von 1421 stillschweigend übergangen. Die Grafen erhoben keinen Anspruch auf die von den Bischöfen durchgesetzte Gerichtsbarkeit in Fürstenu, obwohl sie auch dieses 1354 verlorene Hoheitsrecht von den Vazern ererbt hatten. Das Schiedsgericht von 1472 anerkannte sogar ausdrücklich das Privileg von 1354.²¹ Somit wurde die im 14. Jahrhundert auf der Rechtsgrundlage eines Kaiserprivilegs durchgesetzte Aufhebung des Gewohnheitsrechts im 15. Jahrhundert für legitim erachtet.

Hier wird ein Phänomen sichtbar, das die absolute Geltung einzelner Rechtsgrundsätze in Frage stellt. Jede Partei verabsolutiert die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsargumente, der Bischof die Privilegien und die Grafen bis 1431 das Gewohnheitsrecht, später auch die Privilegien, und jede Partei beugt sich der gegnerischen Argumentation, sobald ein Widerspruch nutzlos erscheint. Die Grafen anerkennen das Privileg von 1354, weil die Zurückgewinnung der hohen Gerichtsbarkeit im bischöflichen Städtchen Fürstenu aussichtslos erscheint, und der Bischof strebt die Verwirklichung des großzügigen Privilegs von 1348 nur an, wo eine gewisse herrschaftliche Voraussetzung, vor allem der Grundbesitz, Erfolg verspricht.

¹⁹ Jörimann, Jagdrecht, S. 149f, 151f.

²⁰ Liver, Landeshoheit, S. 235.

²¹ Liver, Landeshoheit, S. 241.

Die widersprüchliche Haltung König Sigmunds 1431–1434

Trotz dem negativen Urteil von 1421 wartete Bischof Johann IV. auf eine günstige Machtkonstellation, um seine Ansprüche durchzusetzen. Tatsächlich waren die strittigen Rechte 1431 in seinem Besitz. Die Voraussetzung dazu schuf vermutlich eine Fehde zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und ihren aufständischen Untertanen von Obervaz und Schams, die von den Gotteshausleuten im Bergell, Engadin und Oberhalbstein unterstützt wurden. Der Friedensvertrag vom 29. Oktober 1427²², der anscheinend nicht lange wirksam war, betraf zwar nicht das Domleschg, aber es ist offensichtlich, daß der Bischof und das Hochstift die empfindliche Schwächung der werdenbergischen Machtposition in den Hinterrheintälern insbesondere für den Kampf um die Landeshoheit im Domleschg ausnützten.

Die Grafen wandten sich an den König und erreichten ihr Ziel. Im Auftrag Sigmunds nahm Graf Friedrich von Toggenburg am 21. Januar 1431 in der Burg von Feldkirch von Heinrich von Werdenberg-Sargans den Lehnseid für die Hochgerichte Obervaz, Schams und Domleschg entgegen.²³ Am 2. Februar bevollmächtigte Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans seinen Bruder Rudolf, Dompropst zu Chur, ihre gemeinsamen Interessen vor dem König zu vertreten, falls jemand die kürzlich erhaltene Belehnung anfechten wolle.²⁴ Vielleicht war Bischof Naz schon damals auf dem Nürnberger Reichstag am Hof des Königs, wo er einen Monat später, am 9. März, sicher bezeugt ist.²⁵

Als König Sigmund im Herbst 1431 vor dem Romzug in Feldkirch Hof hielt, berief er die Parteien zu sich und fällte einen gemischten Spruch nach Minne und nach Recht.²⁶ Die ausführliche rechtliche Argumentation schließt politische Beweggründe nicht aus, wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird.

Sigmund entschied zugunsten der Werdenberger im Sinne des Urteils von 1421 und der erwähnten Belehnung durch den Toggen-

²² Druck von F. Jecklin, ASG 1901, S. 402.

²³ BAC Or. Graf Friedrich erwähnt darin einen königlichen Brief, der u. W. nicht erhalten ist.

²⁴ StAG A 1/5, Nr. 15. Or.

²⁵ Vgl. oben, S. 136, Anm. 23.

²⁶ Vgl. die Einleitung, S. 173.

burger im Frühjahr 1431. Bischof Johann mußte die Werdenberger vor den versammelten Fürsten mit der Grafschaft Schams einschließlich Rheinwald, der Bärenburg, dem Hof zu Tomils mit Kirchensatz und der Burg Ortenstein belehnen. Die anderen strittigen Rechte mußte er restituieren, sie galten nicht als Lehen des Hochstifts. Der entscheidende Passus lautet: «Ez sol och der égenant byschoff die vorgeanten graven von Santgans der hohen gerichten in Thumleschg und zû ober Vacz, der sy entwert sind, wider òn verziechen in die wer seczen, als sy daz von alter herbrächt und gehept hand, doch dem byschoff und sinem gotzhuse an allen iren rechten unschädlich.» Falls der Bischof das Urteil nicht beachte, hätten die Grafen das Recht, den im Prozeß von 1421 verhängten Strafbetrag mit königlicher Unterstützung einzuziehen. Weiterhin dürfe nur an den römischen König appelliert werden. Schließlich wurde der Bischof verpflichtet, die Grafen mit geistlichem Bann und weltlicher Macht zu helfen, falls die Untertanen der belehnten Gebiete – in erster Linie die Schamser – der Herrschaft ihren schuldigen Gehorsam verweigern sollten. Sigmund forderte auch einzelne rätsische Dynasten und eidgenössische Stände zur Unterstützung auf.²⁷ Der Befehl ist später mehrmals ausgeführt worden, auch von seiten des Bischofs, der im Großen und Ganzen von der Schamser Fehde profitiert hat.²⁸

Als Kaiser bestätigte Sigmund am 30. April 1434 den Werdenbergern alle Freiheiten und Privilegien und «namlich die Lechen die si von uns als wir da noch Römischer Kûnig warend», erhalten hatten.²⁹ Am 4. April 1434 hatte auch das Hofgericht in Basel Sigmunds Urteil von 1431 anerkannt und die Schamser an ihren Oberlehensherrs, den Bischof von Chur, verwiesen.³⁰ Aber die aufständischen Schamser kümmerten sich nicht um den Schiedsspruch und die königliche Legitimation der werdenbergischen Rechte. Sigmund verhängte über «Schams am Grund und Fürstenau» am 4. August 1434 die Reichsacht und 1437 die Aberacht.³¹

So erlitt Bischof Johann IV. vor dem König eine vollständige Niederlage. Das Urteil von 1431 wurde mit dem Gewohnheitsrecht

²⁷ Anhang, Nr. 56.

²⁸ Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, I. Teil, S. 93, 98f.

²⁹ Tschudi, Chronicon II, S. 210f. RI XI, Nr. 10329.

³⁰ Druck von C. Simonett im BM 1938.

³¹ Anhang, Nr. 66, 70.

der Grafen begründet: «als sy daz von alter herbrächt und gehept hand». ³² Aber der gleiche König hat die im Schiedsprozeß mißachteten Privilegien von 1348 und 1354 am 14. September 1434 ohne Einschränkung bestätigt ³³; ob er oder die Kanzlei den Widerspruch realisierten, ist schwer zu sagen. Jedenfalls galten beide Schichten mittelalterlichen Rechts, die Gewohnheit und die königliche Rechtssetzung, die Ehrfurcht vor dem alten und das Bedürfnis nach möglichst neuem Recht, wieder unvereinbar nebeneinander. Beim Mangel einer systematischen Rechtsordnung ist die Rechtmäßigkeit der Standpunkte nicht objektiv zu entscheiden.

Politische Hintergründe

Die widersprüchliche Haltung des Königs trug dazu bei, die gegenseitigen Ansprüche der Parteien im Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zu wahren: Als Quelle der Rechtsverwirrung gefährdete der König den Landfrieden. Aber das ist nur ein Aspekt. Es stellt sich die Frage, ob nicht politische Faktoren den König veranlaßten, sich bald auf die eine, bald auf die andere Rechtsschicht zu berufen.

Ein Bote, den Sigmund 1432 nach Rom sandte, um den Papst zur Anerkennung des Konzils zu bewegen, betonte die Störung des Landfriedens im Reich und führte als Beispiel unter anderem eine neue Häresie an, die in der Churer Diözese von Tag zu Tag anschwelle und die Nachbarn mit Feuer und Schwert zum Anschluß zwingt: «et iterum (proch dolor) nova heresis in quadam valle notabili in diocesi Curiensi de die in diem incipit pullulare, que gladio et igne omnes vicinos et extraneos eis adherere compellit.» Schon der Herausgeber der Reichstagsakten – die Bündner Forschung hat diese Stelle unseres Wissens nicht beachtet – hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß der Schamser Aufstand damit gemeint sei. ³⁴ Welch andere Bewegung käme denn sonst noch in Frage? Ein erzwungener Anschluß der Nachbarn ist freilich nicht bezeugt. Die Obervazer und die Gotteshausleute vom Bergell, Enga-

³² Anhang, Nr. 56.

³³ Anhang, Nr. 67.

³⁴ RTA X, S. 403.

din und Oberhalbstein haben die Schamser freiwillig gegen die werdenbergische Herrschaft unterstützt, wie der Friede von 1427 zeigt. Es ist jedoch leicht vorstellbar, daß die angegriffenen Feudalherren von Werdenberg in ihren Klagen vor dem König die Tatbestände verzerrten.

Schon in der Regierungszeit Bischof Hartmanns (1388–1416) verweigerten die Schamser Untertaneneid und Gehorsam, wurden jedoch vom bischöflichen Pfalzgericht zurechtgewiesen. Die Schamser setzten ihren Widerstand fort. Höchst wahrscheinlich führte der Streit um grundherrliche Abgaben zum schon erwähnten Krieg, der 1427 mit einem Friedensvertrag zu Ende ging, den Widerstand aber nicht zu brechen vermochte.³⁵ Wir glauben kaum, daß die Schamser ursprünglich ihre Unabhängigkeit erweitern wollten, eher machten sie vom Widerstandsrecht Gebrauch und kämpften im Rahmen einer Fehde um überlieferte Rechte. Ausschlaggebend waren vermutlich wirtschaftliche Faktoren; gewisse Elemente eines Freiheitskampfes wird man gelten lassen; hier ist aber nicht zu untersuchen, wie weit der Kampf als Entwicklung vom «Feudalismus zur Demokratie» charakterisiert werden kann. Peter Liver hat dieses Schlagwort geprägt und damit zweifellos einen wesentlichen Aspekt erkannt, aber auch hier ist jede Verallgemeinerung abzulehnen, die neuaristokratische Schicht als Teilerbin der Feudalgewalt wäre neben den demokratischen Erben, den Gerichtsgemeinden, stärker zu berücksichtigen.³⁶ Die Grafen von Werdenberg empfanden den Aufstand als gefährlich und unbegründet, und sie überzeugten offenbar den König.

Indem Sigmund die Fehde als Häresie bezeichnete, setzte er sie in Zusammenhang mit den großen politischen und geistigen Bewegungen der Zeit. Das Reichsoberhaupt reagierte anscheinend überempfindlich gegen jede aufständische Bewegung. Er mochte sich an die Kriege der Appenzeller erinnern, die ungeheure Energien entfaltet hatten. Vor allem aber stand Sigmund im Banne der husitischen Revolution, die ihm die böhmische Krone entrissen hatte und gerade damals die mittelalterliche Staats- und Gesellschaftsordnung in den Grundfesten erschütterte. Aus diesem Blick-

³⁵ Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, 1. Teil, S. 87ff.

³⁶ Vgl. Schmid, Die Rätischen Bünde, S. 143. Zum Loskauf der Schamser vgl. unten, S. 222f.

winkel wäre die Furcht des Königs vor einem noch so bescheidenen «häretischen» Unruheherd in der Churer Diözese verständlich. Stimmt unsere Interpretation, so erscheint der Schamser Aufstand und damit auch der Kampf um das Domleschg in einem völlig neuen Licht. Um eine gefährlich scheinende Bewegung im Keime zu ersticken, nicht allein aus Ehrfurcht vor dem Gewohnheitsrecht, so vermuten wir, unterstützte Sigmund von 1431 bis 1434 die Werdenberger gegen den Bischof auch im Kampf um die Landeshoheit im Domleschg. Aus Respekt vor der Ausstrahlungskraft einer bäuerlichen Bewegung, die wohl von ehemaligen Söldnern getragen war, stützte er die werdenbergische Machtposition in allen Hinterrheintälern. Es wird nun besser verständlich, warum Sigmund 1431 vor dem Italienzug den Bischof und weitere rätische Feudalherren sowie die Eidgenossen aufforderte, den Werdenbergern beizustehen, falls ihre Untertanen, in erster Linie eben die Schamser, «nit gehorsam sin wöltint.»³⁷ Und die Bewegung hat ihn dermaßen beeindruckt, daß er sie, wie gesagt, dem Papst mitteilen ließ als ein Beispiel für die Notwendigkeit des Konzils von Basel, das sich den Landfrieden im Reich als drittes Ziel gesetzt hatte. Die höchsten kirchlichen und staatlichen Gewalten sollten gemeinsam eine kleine politische Bewegung in Rätien unterdrücken.

Doch warum mißachtete der König 1434 in widersprüchlicher Weise das Gewohnheitsrecht der Werdenberger, indem er die von seinem Vater Karl IV. verliehenen Königsprivilegien des Bischofs bestätigte? Es ist schwer zu sagen, ob er den Zusammenhang mit der Schamser Fehde bei dieser Gelegenheit überhaupt realisierte oder seine Bedenken vorübergehend beiseite legte. Ein politisches Motiv ist trotzdem unbestritten: Sigmund belohnte den Churer Bischof, der, wie im ersten Teil dieser Arbeit gezeigt wurde, seit 1431 auf dem Romzug und dem Konzil von Basel unschätzbare Dienste geleistet hatte.

Diese Ausführungen sind nur als Hypothesen gedacht, die vielleicht einmal mit weiteren Quellen gestützt werden. Eine politische Erklärung für das Schwanken des Königs zwischen gleichwertigen und unvereinbaren Schichten des mittelalterlichen Rechts drängte sich auf.

³⁷ Anhang, Nr. 56.

Die letzten Phasen der Auseinandersetzung 1434–1472

Von 1431 bis 1434 gelang es der kräftigen Natur des Grafen Rudolf (Dompropst zu Chur), die werdenbergische Herrschaft im Domleschg wiederherzustellen. Man hat vielleicht übersehen, daß die Abwesenheit des Bischofs in Reichsdiensten diesen Erfolg wesentlich erleichterte. Dagegen vernachlässigte der Nachfolger Rudolfs, Graf Heinrich II. (1434–1447), das Regiment, weil er mit der Grafschaft Sargans und dem Alten Zürichkrieg schon genügend beschäftigt war. Dieses Machtvakuum nutzten die Bischöfe und die Gotteshausleute im Domleschg aus. Sie versuchten, die hohe Gerichtsbarkeit über die Stadt Fürstenau auszudehnen.³⁸ Mit welchem Titel das geschah, zeigt die schon erwähnte Tatsache, daß Bischof Johann IV. nicht nur das Privileg von 1354, das Fürstenau allein betraf, sondern auch das umfassende Privileg von 1348 erneuern ließ.³⁹

König Friedrich III. nahm konsequent nur für die Werdenberger Partei. Er bestätigte 1443 dem Grafen Heinrich die von König Sigmund verliehene Bannleihe⁴⁰ und erneuerte die Privilegien der Bischöfe nur indirekt mit den allgemeinen Bestätigungsurkunden.

Am 1. September 1448 ließen die Grafen Wilhelm und Jörg das königliche Urteil vom 3. Oktober 1431 vidimieren. Die Begründung könnte als Motto über der vorliegenden Untersuchung stehen: «dann sy dez noturfftig weren, dadurch sy söllich original alweg nit über land bedörffte füren, nachdem inen vil daran gelegen were.»⁴¹ Deutlicher könnte die Wertschätzung kaiserlicher Urkunden nicht zum Ausdruck kommen!

Nachdem der König den Rechtsstandpunkt der Bischöfe untergraben hatte, nahmen die jungen Grafen die Zügel des Regiments straffer in die Hand, was den Schamser Krieg auslöste, mit dem sie die gesamte Herrschaft in den Hinterrheintälern vorübergehend verloren. Obwohl die Bewegung auch die Gotteshausleute erfaßte

³⁸ Liver, Landeshoheit, S. 203–213.

³⁹ Anhang, Nr. 67.

⁴⁰ Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, 1. Teil, S. 94, Anm. 4. Ders., Landeshoheit, S. 198.

⁴¹ RU, Nr. 190.

und 1451 zur Erstürmung des Hofes in Chur führte, kam sie dem Bischof zugute: Er setzte sich als Territorialherr im Domleschg vollständig durch.

Eine endgültige Entscheidung war damit nicht gefallen. Graf Jörg erneuerte 1458 das Landrecht mit Glarus und Schwyz und nahm den Kampf gegen das Hochstift wieder auf. Im Zürcher Urteil vom 7. Dezember 1463 erlitt der Bischof eine empfindliche Niederlage. Friedrich III. belehnte die Grafen 1463 zum zweiten Mal mit der hohen Gerichtsbarkeit im Domleschg.⁴²

Es folgte eine letzte Kampfphase bis zu den großen Prozessen von 1470–1472. Da Friedrich III. im Gegensatz zu Sigmund keine widersprüchliche Haltung eingenommen und konsequent den werdenbergischen Standpunkt sanktioniert hatte, war Bischof Ortlieb auch im Beweis mit dem Kaiserrecht unterlegen. Da es nun in seinem Interesse lag, verabsolutierte Graf Jörg die Geltung der Königsprivilegien, indem er, wie schon erwähnt^{42a}, behauptete, «daß die einzige vollgültige Legitimation für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit die königliche Bannleihe sei». Gestützt auf Gasser kam Liver zu folgendem Ergebnis: «Daß aber in einem Prozeß am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Berufung auf die königliche Blutbannleihe auf der Anerkennung eines allgemeingültigen, obersten Grundsatzes, dem auch der Gegner nicht zu widersprechen wagt, beruht, beweist, daß die Anschauung, der König sei oberster Richter und Schöpfer des Rechts, noch im spätesten Mittelalter lebendig ist oder wieder lebendig ist.»⁴³ Hier widerlegt Liver seine eigene These: Man kann nicht den Königsprivilegien jede maßgebende Bedeutung für die Erkenntnis der Rechtslage im 15. Jahrhundert absprechen und zugleich die Berufung auf königliche Belehnungsurkunden in den 1470er Jahren als obersten Grundsatz erklären. Wenn die bisherige gewohnheitsrechtliche Ausübung, ob von werdenbergischer oder bischöflicher Seite, als maßgebend galt, konnte die Bannleihe nur von zweitrangiger Bedeutung sein. Die Mehrschichtigkeit der mittelalterlichen Rechtsvorstellung bietet auch hier die Lösung: Es gab keine systematische Rechtsordnung und keinen absoluten Vorrang einzelner Grundsätze, beide Parteien

⁴² Liver, Landeshoheit, S. 213–221.

^{42a} Vgl. Anm. 20.

⁴³ Liver, Landeshoheit, S. 235.

verabsolutierten, was ihnen nützlich erschien, und sie empfanden ihren subjektiven Rechtsstandpunkt – wo kein bewußter Betrug vorlag – als einbezogen in die gottgewollte Staatsordnung.⁴⁴

Daß der Bischof den Prozeß verlor, verwundert nicht. Sowohl das Gewohnheitsrecht wie die Kaiserprivilegien, das alte und das neue Recht, sprachen zugunsten der Werdenberger. Ortlieb erklärte die Grundherrschaft als entscheidende rechtliche Voraussetzung für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit – auch eine subjektive Verabsolutierung –, und dabei verwickelte er sich in Widersprüche.⁴⁵ Das Urteil vom 16. Mai 1472 lautete zugunsten des Grafen Jörg, der mit der hohen Gerichtsbarkeit auch die übrigen verlorenen Hoheitsrechte im Domleschg zugesprochen erhielt. Nur die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt Fürstenau konnte der Bischof, wie schon gesagt, gemäß dem Privileg von 1354 behalten.

Aber neue Feindseligkeiten machten im November des gleichen Jahres einen gütlichen Ausgleich notwendig. Die Landeshoheit im Domleschg wurde in zwei neugeschaffene Sprengel aufgeteilt: Graf Jörg erhielt das Hochgericht Ortenstein, der Bischof das Hochgericht Fürstenau.⁴⁶

II. Verkehrs- und Territorialpolitik im Kerngebiet des Hochstifts

Die Bedeutung der Julier-Septimerstrasse und das umfassende Privileg von 1348

Der Julier war zur Römerzeit und im frühen Mittelalter der rätische Hauptpaß. Ungeklärt ist die Frage, in welchem Zusammenhang der steile, aber direkte Septimerpfad zwischen Stalla und Casaccia dem alten Umweg über Julier und Maloja den Rang ablief.¹ Das um 1100 erbaute und 1186 erstmals erwähnte Hospiz auf der Paßhöhe läßt schon auf eine intensive Benützung der Septimer-

⁴⁴ Vgl. die Einleitung, oben, S. 172.

⁴⁵ Liver, Landeshoheit, S. 225ff.

⁴⁶ Liver, Landeshoheit, S. 242ff.

¹ Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit, S. 381 ff. Clavadetscher, Verkehrsorganisation, S. 12 ff., 29f.

route schließen.² Der Handels- und Reiseverkehr und die Heereszüge deutscher Könige machten den Septimer im hohen Mittelalter so bekannt und populär, daß er in der Dichtung, etwa in Gottfrieds Tristan um 1210, als Inbegriff des hohen Berges erscheint.³

Einen Wendepunkt brachte die zunehmende Bedeutung der Gotthardstrasse im 13. Jahrhundert.⁴ Eine neue wichtige Nordsüdverbindung zwischen dem Großen St. Bernhard und den Bündner Pässen bestimmte fortan die Verkehrslage und die Geschichte des schweizerischen Raumes.⁵ Während Südwestdeutschland den direkten Weg durch die politisch aufstrebenden Waldstätte, über den Gotthard nach Bellinzona und Lugano vorzog, blieb der schwäbische Raum, wie eine zeitgenössische Quelle bezeugt, der alten Straße vom Bodensee nach Chur über den Septimer nach Chiavenna und zum Comersee treu.⁶ Mit der allgemeinen Intensivierung des Alpenverkehrs stieg die Bedeutung der Septimerstraße relativ gesehen trotz dem Bau der Teufelsbrücke.

Aber auch die Konkurrenz der anderen Bündner Pässe setzte im späteren Mittelalter stärker ein. Die Ansiedlung der Walser im Rheinwald – sicher vor dem bekannten Schutzvertrag von 1277 – förderte den Fernverkehr über Bernhardin und Splügen.⁷ Der Lukmanier hatte mit den Heereszügen Ottos des Großen, Heinrichs II. und Friedrich Barbarossas im Hochmittelalter eine erste Blütezeit erlebt. Der Bau der Teufelsbrücke gefährdete jedoch den Lukmanier und freilich auch den Bernhardin, die fortan zum Gotthardsystem gehörten, weit mehr, als den Septimer-Julier und den Splügen, die auf einer eigenen östlicheren Route in die Lombardei führen. Der gründlichste Kenner des Disentiser Lukmanierstaates mißt dem Klosterpaß in der Zeit nach Kaiser Friedrich I. bis Heinrich VII. keine große internationale Verkehrsbedeutung bei.⁸ Später begann

² Vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 52. Clavadetscher, Die Täler des Gotteshausbundes, S. 10.

³ Schulte I, S. 93.

⁴ Zur Eröffnung der Gotthardstraße vgl. Müller, Der Lukmanier, S. 66. Schulte I, S. 178, 189. Dirlmeier, Mittelalterliche Hoheitsträger, S. 56.

⁵ Zur Geschichte der Schweizer Pässe im Frühmittelalter vgl. Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel, S. 252f.

⁶ Schulte I, S. 169.

⁷ Schutzbrief Walters IV. von Vaz an die Walser Kolonisten im Rheinwald: BUB III, Nr. 1075. Die verkehrspolitischen Zusammenhänge sind schon von Schulte (I, S. 171) erkannt worden.

⁸ Müller, Der Lukmanier, S. 65, 82f., 91f. Ders., Gotthard und Oberalp, S. 76.

auch der Lukmanier den Septimer zu konkurrenzieren. 1374 wurde anscheinend das Hospiz St. Maria bei der Paßhöhe erbaut⁹, 1391 privilegierte der Abt italienische und deutsche Kaufleute¹⁰, und auch die Italienzüge Sigmunds von 1413 und 1431, die wir ausführlich behandelt haben¹¹, lassen auf eine neue Blüte des Lukmanierverkehrs schließen.

Der Bischof von Chur und andere am Septimerverkehr interessierte Hoheitsträger blieben nicht untätig. Die Geleitbriefe von 1278 und 1291 zeigen die Bemühungen der Bischöfe, der Grafen von Werdenberg und der Freiherren von Vaz, die Luzerner und Zürcher wieder für den Septimer zu gewinnen.¹² Als Bischof Konrad III. den Predigerorden 1277 um eine Niederlassung in Chur ersuchte, gab er als Grund an, ein Ordenshaus könne für die nach Italien reisenden Brüder nützlich sein, denn Chur liege am Fuße des Septimer.¹³

Die Behauptung wirtschaftlicher Interessen am internationalen Transitverkehr hing wohl zusammen mit der Erwerbung von Grundbesitz und Hoheitsrechten im Raum der Paßstraßen seit dem Frühmittelalter.¹⁴

Wir skizzierten diese Entwicklung zum besseren Verständnis einer neuen Phase der Verkehrs- und Territorialpolitik, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzte: Unter dem Druck der Konkurrenz benutzten die Bischöfe Ulrich Ribi und Peter Gelyto ihre Freundschaft zu Karl IV., um den fiskalischen und wirtschaftlichen Gewinn aus dem Septimerverkehr zu verteidigen und die Landeshoheit im Kerngebiet des Hochstifts auszubauen.¹⁵

⁹ Schulte I, S. 366.

¹⁰ Schulte II, Nr. 37.

¹¹ Vgl. oben, S. 82ff., 131ff.

¹² BUB III, Nr. 1084, 1217. Schulte I, S. 189. Dirlmeier, *Mittelalterliche Hoheitsträger*, S. 61.

¹³ Vasella, *Geschichte des Prediger-Klosters*, Anhang, Nr. 1.

¹⁴ Vgl. unten, S. 331ff.

¹⁵ Zuletzt hat Dirlmeier (*Mittelalterliche Hoheitsträger*, S. 62ff.) die wirtschaftliche Bedeutung der Privilegien Karls IV. untersucht. Die wertvolle Arbeit umfaßt das Deutsche Reich ohne den Osten und die Zeit des 12. bis 14. Jahrhunderts. So konnte Dirlmeier die Wirkkraft der Churer Privilegien, die quellenmäßig in erster Linie im 15. Jahrhundert erfaßbar wird, nicht erörtern, eine Aufgabe, die wir in diesem Kapitel zu lösen versuchen.

Auf einige Irrtümer Dirlmeiers, die jedoch nur Einzelergebnisse beeinträchtigen, sei hingewiesen. Fürstenau liegt nicht «an der Straße zum Septimer», sondern zum Splügen und Bernhardin (S.63). Nicht «am Ende seiner Regierungszeit» übertrug

Der erste Schritt war das umfassende Privileg von 1348, dessen Bedeutung für die Hinterrheintäler wir schon erörtert haben. Karl IV. erneuerte dem Bischof Ulrich und seinen Nachfolgern alle Rechte, Freiheiten, Gewohnheiten, Handfesten und Briefe, die sie von römischen Kaisern und Königen erhalten hatten. Darauf folgt eine Art Regalienkatalog. Der König bestätigte alle Zölle der Septimerstraße: den Geleitzoll von der Landquart bis zur Luver, einen Zoll in der Stadt Chur und an der Luver oder zu Castelmur sowie die «furleite»¹⁶ zu Vicosoprano. Er erklärte den Churer Bischof für den einzigen legalen Zollherrscher auf dieser Strecke und verbot auch ihm, neue Zölle zu erheben. Für das ganze Gebiet gab er das Münzrecht, Maß und Gewicht und die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit Vorbehalt der Churer Reichsvogtei. Innerhalb der näher bestimmten Marken gab er schließlich den Wildbann, die Bodenschätze, das Bergwerkregal und die Freien, soweit der römische König darüber verfügen könne.¹⁷

Welchen Gewinn an staatlicher Legitimität bot das Privileg? Auffallend ist die Unterscheidung zwischen «bestetigen» und «geben». Dies ohne weiteres als reinen Formalismus zu bewerten, wäre voreilig. Im gleichen Jahr gab Karl IV. dem Bischof das tirolische Gericht Nauders und bestätigte er die von Ludwig dem Brandenburger annektierten Rechte im Vintschgau. Andererseits ist die Unterscheidung nicht logisch und konsequent durchgeführt. So gab Karl IV. die gesamte Landeshoheit im Gericht Nauders, ohne zwischen den bisher bischöflichen und tirolischen Rechten zu unterscheiden.¹⁸ Das umfassende Privileg von 1348 ist ebenso ungenau. Karl IV. gab die gesamte weltliche Gerichtsbarkeit von der

Bischof Peter die Verwaltung des Hochstifts an die Habsburger, sondern 1360, vier Jahre nach Regierungsantritt und acht Jahre vor seiner Versetzung nach Leito-mischl; er starb nicht als Churer Bischof; ob die Verpfändung tatsächlich erfolgte, ist unsicher (S. 64, 66). Daß der Churer Zoll über den Kunkelspaß, den Dirlmeier anscheinend nicht kennt, umgangen werden konnte, zeigen wir in diesem Kapitel (S. 171). Die antihabsburgische Optik, die Dirlmeier von der Schweizer Forschung übernahm, soll an einem Beispiel widerlegt werden. Karl IV. habe den Churer Bischöfen Privilegien geschenkt, um ihre Stellung gegen die Habsburger zu stützen (S. 62). In Wirklichkeit standen Ulrich Ribi und Peter Gelyto zum Hause Habsburg in bester Beziehung, während der Wittelsbacher Ludwig der Brandenburger als Graf von Tirol die Existenz des Hochstiftes bedrohte. Vgl. oben, die Kapitel II und III des ersten Teiles.

¹⁶ Berger, Die Septimerstraße, S. 158f. Pfister, Das Transportwesen, S. 21f.

¹⁷ Anhang, Nr. 8.

¹⁸ Vgl. unten, S. 244f.

Landquart bis zur Luver. Doch im Bergell besaßen die Bischöfe gestützt auf die Schenkungsurkunde Ottos I. vom Jahre 960 schon im hohen Mittelalter wesentliche Hoheitsrechte.¹⁹ Auch die niedere Gerichtsbarkeit in Chur und den IV Dörfern brauchte nur bestätigt zu werden.²⁰ Der Ursprung der Hoheitsrechte im Oberhalbstein und Oberengadin – das zum Gebiet der Julier–Septimeroute gehört – lag schon damals im dunkeln²¹, so daß die königliche Legitimation der faktischen und unbestrittenen Herrschaft willkommen war.

Zuviel Gewicht dürfte Planta dem Formular der Urkunde beimessen. Weil die ganze «gräfliche Judikatur» gegeben und nicht bloß bestätigt oder verliehen wurde, vermutet er, «daß hierin der Lehensverband zwischen König und Bischof als gelöst betrachtet und letzterer nicht mehr bloß als Vasall sondern als Suverän anerkannt wird.»²² Nur der kühnste und wohl auch begabteste Territorialherr des 14. Jahrhunderts, Herzog Rudolf IV. von Österreich, strebte eine so radikale Unabhängigkeit vom römischen König an, und er brauchte zum Nachweis gefälschte Urkunden, die auf Caesar und Nero zurückgingen.²³ Bischof Ulrich konnte schwerlich an einer Lösung des lehnsrechtlichen Verhältnisses zum König interessiert sein. Der tirolische Landesherr, Ludwig der Brandenburger, hatte ihn nur befristet aus der Haft entlassen und behielt das ganze Hochstift unter seiner Kontrolle.²⁴ Mehr als je bedurfte hier ein Churer Bischof des königlichen Schutzes, und im Lehensverhältnis war Karl IV. dazu in besonderem Maße verpflichtet. «Geben» und «belehnen» sind hier synonyme Ausdrücke, wobei freilich zwischen alten und neuen Lehen nicht klar unterschieden wird. Auch ist zu beachten, daß der König die unbestrittenen bischöflichen Rechte keineswegs einschränkte, wenn er sie neu gab oder verlieh, statt nur zu bestätigen. Es ging dem Luxemburger in erster Linie darum, den Bischof für die folgeschwere Teilnahme am verlorenen Kampf um Tirol zu belohnen. Die Kanzlei folgte der Großmut des Königs, wenn sie ein möglichst umfassendes Formular wählte. Der politische Hin-

¹⁹ BUB I, Nr. 119. Vgl. Planta, *Herrschaften*, S. 46ff. Clavadetscher, *Die Täler des Gotteshausbundes*, S. 13f.

²⁰ Planta, *Herrschaften*, S. 42f.

²¹ Clavadetscher, *Die Täler des Gotteshausbundes*, S. 28f., 34f.

²² Planta, *Herrschaften*, S. 67.

²³ Vgl. oben, S. 61.

²⁴ Vgl. oben, S. 39ff.

tergrund der Reichsdienste fördert hier das Verständnis einer verfassungsrechtlichen Frage.

Weniger eindeutig läßt sich ein weiteres Problem lösen. Karl IV. behandelt das Gebiet zwischen den Flüssen Landquart und Luver als geschlossenes Territorium, obwohl es von den toggenburgischen Gerichten Belfort und Straßberg und dem werdenbergischen Gerich Obervaz in zwei Telle getrennt wurde. Neu schenken wollte der König die Gerichte nicht, denn im zweiten Privileg vom gleichen Datum behauptete er, das Gebiet und die Herrschaft von Straßberg gehörten zum Churer Gotteshaus und seien von «keyseren und kunigen von alder her» anerkannt worden.²⁵ Während Karl IV. mit dem Privileg von 1354 die allerdings vernachlässigten Rechte der Grafen von Werdenberg bewußt auflöste²⁶, argumentierte er hier mit dem guten alten Reichsrecht des Hochstifts. Ob König und Bischof in diesem Fall eine Restauration der Herrschaftsverhältnisse vor dem Aufstieg der Freiherren von Vaz anstrebten und mit welchem Rechtstitel, oder ob es sich um ein «oberflächliches Aktenstück nach kaiserlicher Art»²⁷ handelt, wie Planta annahm, bleibe dahingestellt. Entscheidend ist, daß der König dem Bischof das rechtliche Mittel zur Ausbildung des Flächenstaates und zur einheitlichen Herrschaft gab. Daß der Bischof das Privileg gegen die toggenburgische Herrschaft nicht durchsetzen konnte, war eine Machtfrage. Belfort und Churwalden–Straßberg wurden 1436 Mitglieder des Zehngerichtenbundes.²⁸

Die Monopolisierung der bischöflichen Zölle auf der Septimeroute

Im oben erwähnten Privileg vom 27. Dezember 1348²⁹ betonte Karl IV. den gemeinnützigen Zweck der Regalien, er stellte fest, daß «neuwe zölle wo di auf bracht werden, dez reichs straßen, landen und leüten und unsern getrewen alleweg schedlich sind.» Wie im umfassenden Privileg gleichen Datums verbot der König, zwischen der Landquart und der Luver neue Zölle zu errichten. Er

²⁵ Anhang, Nr. 7.

²⁶ Vgl. oben, S. 179f.

²⁷ Planta, Herrschaften, S. 68.

²⁸ Pieth, Bündnergeschichte, S. 82.

²⁹ Anhang, Nr. 7.

bestätigte nur die zwei alten Zölle, die das Hochstift in Chur und Castelmur aus königlicher Gewalt erhob. Schließlich widerrief er die Verpfändung eines Zolls in Straßberg oder Lenz an Friedrich von Toggenburg im April des gleichen Jahres und gab als Grund an, der Graf habe verschwiegen, daß dieses Gebiet zur churbischöflichen Herrschaft gehöre!³⁰ Der König wollte das angeblich kaiserlich bestätigte Gewohnheitsrecht des Bischofs nicht verletzen.³¹

Karl IV. betrieb eine zwiespältige Regalienpolitik. Er verbot, neue Zölle zu erheben, um die Verteuerung des Warentransportes mit ihren schädlichen Folgen zu verhindern und handelte damit im allgemeinen Interesse von Handel, Verkehr und Wirtschaft im Reiche. Der erwähnte Worlaut der Urkunde ist mit dem Schutz nur privilegierter sozialer Schichten ja unvereinbar, der König will nicht nur seine «getrewen», sondern «dez reichs straßen, landen und leüten» vor Schaden bewahren. Hier sind Elemente einer königlichen Regalienpolitik erkennbar, die eine gewisse öffentliche Wohlfahrt anvisiert. Doch wurde Karl IV. seiner eigenen Zielsetzung untreu, indem er einen neuen Zoll bei Straßberg errichtete und den Churer Zoll verdoppelte³², wenn auch nur befristet zur Abzahlung der Beträge, die er dem Grafen von Toggenburg und dem Bischof schuldete. Die mangelnde Finanzverwaltung des Reiches zwang offenbar den König, die Regalien auf dem Wege der Verpfändung fiskalisch auszubeuten.

Offenbar behauptete der Graf von Toggenburg den formell aufgelösten Zoll, weil der Luxemburger die schuldige Summe nicht anderweitig abzahlte. Am 31. August 1413 bestätigte König Sigmund in Chur dem letzten Toggenburger den strittigen Zoll.³³ War ihm die Annullierung durch seinen Vater Karl IV. unbekannt? Wir sind auf Vermutungen angewiesen. Der König weilte in Chur und hatte am Vortag ein Schiedsgericht zur Beilegung der Fehde Johanns IV. mit den Vögten von Matsch und ihrem Schwager Friedrich von Toggenburg eingesetzt, und bei dieser Gelegenheit kam

³⁰ Während der König nur einen Zoll «under dem huse ze Straßberch», das heißt unterhalb der Burg, verpfändet hatte (LK, Nr. 26, inseriert), widerrief er einen Zoll «zu Straßberch obe Kur oder ze Lentz.»

³¹ Schulte (I, S. 189) vermutet, Karl IV. habe einen schon bestehenden Zoll als Reichspfand in Anspruch genommen und damit legitimiert.

³² Anhang, Nr. 13.

³³ LK, Nr. 26.

wahrscheinlich der Straßberger Zollstreit zur Sprache und wies der Bischof die Auflösungsurkunde vor. Wir vermuten weiter, daß auch hier politische, nicht formaljuristische Gründe den Ausschlag gaben. Es gelang dem diplomatisch gewandten Luxemburger, beide Feudalherren für Reichsdienste auf dem folgenden Zug in die Lombardei zu gewinnen: Er bestätigte dem Grafen den Zoll und vertröstete den Bischof mit anderen Privilegien.³⁴

Die königliche Rechtsverwirrung dauerte an, weil Sigmund die Annulierungsurkunde des Bischofs nicht ausdrücklich für wertlos erklärte. Als Zürich am 26. Juli 1421 den Streit zwischen Bischof und Graf im Rahmen der Matscher Fehde schlichtete, kam der Straßberger Zollstreit erneut zur Sprache. Der Bischof konnte sich auf beide Privilegien von 1348 berufen, sie übertrugen ihm alle Hoheitsrechte und besonders die Zölle und die Geleitrechte von der Luver zur Landquart. Der Graf erklärte, das Geleitrecht sei keine neue Einrichtung, sondern ein von seinen Alvordern ererbtes Regal. Was den Straßberger Zoll betraf, so verwies er selbstverständlich auf die von Sigmund 1413 bestätigte Pfandurkunde Karls IV. Hier stellt sich die Frage, ob die Grafen von Toggenburg die Pfandsomme von 500 Mark Silber in 73 Jahren (1348–1421) nicht eingezogen hatten! Die Zürcher Schiedsrichter entschieden, der Toggenburger dürfe die strittigen Rechte behalten, soweit er sie von alters her besitze, es sei denn, der Churer Bischof könne seinen Rechtsstandpunkt vor dem römischen König durchsetzen. Ausdrücklich empfahlen sie den streitenden Parteien, mit ihren Königs- und Kaiserurkunden vor Sigmund oder seine Nachfolger zu treten.³⁵

Auch hier sind politische Beweggründe zu beachten. Zürich wollte mit seinen beiden Bürgern in gutem Verhältnis stehen, verzichtete in dieser Frage auf ein abschließendes Urteil und verwies beide an die Quelle der Rechtsverwirrung, das Reichsoberhaupt. Ob eine Appellation erfolgte, ist unbekannt. Vom Vorrang einer Rechtsschicht kann in diesem Prozess nicht die Rede sein.

Daß die Zollprivilegien von 1348 auch nach 1421 als Rechtstitel verwendet wurden, beweisen die folgenden Kundschaften vom 23. Juli 1459 über die Sust und Geleitrechte von Maienfeld, welche die Gemeinde Zizers abschaffen wollte.

³⁴ Anhang, Nr. 38ff.

³⁵ Mayer-Jecklin, Nr. 13. Schulte II, Nr. 282. LK, Nr. 50.

Ein Churer Stadtrichter leitete das öffentliche Verhör im Auftrag Bischof Ortliebs. Zwei Männer von Zizers brachten die Klagen vor und nannten vier Churer Bürger als Zeugen, und diese traten nacheinander in den Gerichtsring. Der erste erinnerte sich an die Zeit, da Maienfeld noch keine Sust (Niederlagshaus) besaß, doch «wisse er nit wer daczu recht hab alder nit.» In einem Prozeß gegen die Altstadt bei Feldkirch sei den Maienfeldern die Sust und das Geleitrecht abgesprochen worden. Ein Junker von Sigberg bezeugte, er habe zu Bischof Leonhards Zeiten (1456–1458) zwei Freiheitsbriefe des Hochstifts gesehen und angehört. Der eine beziehe sich auf das Gebiet von der Landquart bis zur Luvier und auf andere Marken; nur das umfassende Privileg von 1348 kann damit gemeint sein. Der zweite bewiese, «wie das der von Toggenburg sâlig etwas fryhait von ainem kaiser dishalb der Langgart erworben habe, die selben fryhait habe ain kaiser gantz abgeton und vernichtet als von unrechter furbringung wegen des von Toggenburgz alder den sinen nach innhalt des selben briefz lut und sag.» Es handelt sich natürlich um die Annulierung des Straßberger Zolls durch Karl IV. im Jahre 1348. Der dritte Zeuge berichtet, wie die von Altstadt und Feldkirch Kaufmannsware und besonders Kupfer nach Chur transportierten, als in Maienfeld noch keine Sust war. Auch er kannte die Privilegien Karls IV. und behauptete, der Toggenburger wollte den Geleitzoll und die Sust «mit sin selbz gewalt behaben», ein Zeugnis für die Anschauung, nur der König dürfe über neue Regalien verfügen. Schließlich erklärte der vierte Zeuge, ein Sohn des Ritters Dietegen von Marmels, er habe von seinem Vater gehört, daß der Zoll von Maienfeld vom Kaiser dem Toggenburger gegeben worden sei, um eine Brücke über die Landquart zu finanzieren.³⁶ Soweit die Zeugenaussagen.

Die toggenburgischen Geleitrechte waren sicher älter als die Sust von Maienfeld. 1388 hatte Graf Donat die Mailänder Kaufmannschaft über die Höhe der Fuhrkosten von Balzers über Maienfeld und Zizers nach Chur unterrichtet.³⁷ Den nach Maienfeld verlegten Brückenzoll haben die Zizerser anscheinend gar nicht oder gewiß nicht in erster Linie beanstandet, und sie hatten auch keinen

³⁶ Schulte II, Nr. 283, I, S. 377f.

³⁷ Schulte II, Nr. 26.

Rechtstitel, um solche Ansprüche zu legitimieren; die bischöflichen Königsprivilegien von 1348 betrafen ja nur das Gebiet zwischen Luver und Landquart. 1415 hatte Sigmund den Toggenburger Zoll bestätigt.³⁸

Es ist nun klar geworden, warum die Gotteshausleute von Zizers mit den Privilegien von 1348 argumentierten, obwohl Maienfeld nordwestlich der Landquart liegt. Der Fluß trennte zwar das Churer vom Toggenburger Hoheitsgebiet, doch war die Brücke nicht Austauschort für die Geleitzüge. Die Zizerser beriefen sich im Konkurrenzkampf gegen Maienfeld auf die Königsprivilegien von 1348, weil die toggenburgische Zollpolitik ihre Rechte östlich der Landquart beeinträchtigte. Die in Maienfeld neu errichtete Sust bewirkte wohl, daß Transportzüge mehr als früher direkt nach Chur zogen. Hier dienten Königsprivilegien den Gotteshausleuten zur Verteidigung ihrer wirtschaftlichen Existenz, wobei mit den Abgaben vom Durchgangsverkehr der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrund stand.

Die Monopolisierung der Septimerroute

In einem Brief vom 25. Januar 1359 befahl Karl IV. den Kaufleuten der Reichsstädte, in ihren Geschäften und mit ihrer Handelsware, die sie gewöhnlich durch das Bistum Chur führten, nur die alten churbischöflichen Straßen, das heißt vor allem die Septimerroute, zu benützen. Wird dieser Befehl übertreten, so darf der Bischof Zölle, Straßen und Geleit «weren und beschirmen», er darf Gewalt anwenden. Wer die genannten Straßen umgeht und dabei Verlust und Schaden erleidet, hat jedes Recht auf Hilfe von Kaiser und Reich verwirkt.³⁹ Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans scheint das Verbot mittelbar veranlaßt zu haben. In einem zweiten Brief, der sich ausdrücklich auf den ersten bezog, erhielt der Graf die Anweisung, «das du in demselben Bistum khein nuwe straße, Zölle oder gelaiddt, vfbringen oder sezen sollest.» Er sei als Vasall des Hochstifts dazu besonders verpflichtet und möge auch andere daran hindern, das Verbot zu übertreten. Schließlich folgt das gewohnte

³⁸ LK, Nr. 38.

³⁹ Anhang, Nr. 14.

kaiserliche Versprechen, das Gotteshaus bei seinen Rechten und Gewohnheiten zu beschirmen.⁴⁰

Die Grafen von Werdenberg-Sargans kontrollierten die Splügen-Bernhardinroute, die später «Untere Straße» im Gegensatz zur «Oberen Straße», der Septimeroute, genannt wurde. Von den werdenbergischen Herrschaftsrechten aus der vazischen Erbschaft in den Hinterrheintälern war im vorigen Kapitel die Rede. Ob nun Graf Rudolf schon den Ausbau der Viamala oder einer anderen Straßenstrecke plante, ist nicht zu ermitteln. Sicher fürchtete der Bischof die steigende Konkurrenz der Unteren Straße. Um die besonderen Dienste Bischof Ulrichs zu belohnen und Peter Gelyto zu ähnlichen Leistungen anzuspornen, stärkte der König das Hochstift im Verkehrswettbewerb mit den Grafen von Werdenberg und dem Abt von Disentis. War auch der Septimer die alte und bedeutendste rätische Paßstraße, so widersprach die Monopolisierung doch einer weitblickenden staatlichen Zielsetzung: Der König benachteiligte die nicht bischöflichen Herrschaften in Rätien und ihre vom Durchgangsverkehr lebende Bevölkerung und schränkte die Handelsfreiheit der italienischen und deutschen Kaufleute ein, er schadete der wirtschaftlichen Entwicklung im Reich und handelte gegen den allgemeinen staatlichen Gemeinschaftszweck der Regalienpolitik, den er beispielsweise in der Widerrufungsurkunde von 1348 klar formuliert hatte.⁴¹ Solche Kritik dürfte berechtigt sein, weil die eigene Zielsetzung des Königs und nicht moderne wirtschaftspolitische Vorstellungen zum Maßstab dienen. In diesem Fall hatte die Territorialpolitik des Bischofs von Chur in ihrer Spannung zwischen Reichsdiensten und Kaiserprivilegien zugleich reichs- und lokalpolitische Aspekte.

Obwohl die Untere Straße und der Lukmanier an Bedeutung gewannen, ist eine relative Wirkung der Privilegien von 1359 anzunehmen. Die Disentiser Klosterchronik aus dem beginnenden 18. Jahrhundert, freilich keine sehr zuverlässige Quelle, behauptet, die Monopolisierung des Septimers habe der Abtei sehr geschadet: «Hoc caesareum mandatum monasterio nostro Disertinensi eiusque subditis et ministerialibus incredibili detrimento fuit.»⁴² Bevor wir

⁴⁰ Anhang, Nr. 15.

⁴¹ Vgl. oben, S. 195f.

⁴² CD II, Nr. 345, Anm. 1.

Quellen des 15. Jahrhunderts anführen, ist eine Tat zu beachten, welche den Septimerverkehr stärker förderte als noch so wertvolle Kaiserurkunden, die freilich damit nicht überflüssig wurden.

In den 1380-er Jahren verhandelte Mailand mit seinem Pensionär, Graf Johann von Werdenberg-Sargans, über die Verlegung des Verkehrs vom Septimer zum Splügen und Bernhardin. Gleichzeitig beeinträchtigte der habsburgisch-eidgenössische Gegensatz um die Zeit der Schlacht von Sempach den Gotthardverkehr und räumte den Bündnerpässen ihre frühere Vorzugsstellung wieder ein. In dieser Situation faßten die Gotteshausleute im Bergell und Oberhalbstein und Bischof Johann von Ehingen den kühnen Entschluß zum Ausbau des gefürchteten Saumweges über den Septimer. Jakob von Castelmur verwirklichte das Projekt, und damit beherrschte der Churer Feudalherr – soweit bekannt – die erste fahrbare Straße über die Alpen. Die Mailänder Kaufmannschaft wandte sich wieder der Septimeroute zu, die in den folgenden Jahrzehnten ihre letzte Blütezeit erlebte. Dieser positivste Aspekt der bischöflichen Septimerpolitik im späten Mittelalter verdient Bewunderung. Der Anspruch auf das Verkehrsmonopol schien wohl mit dem kostspieligen Ausbau der Straße eher gerechtfertigt.

Dirlmeier⁴³ hat die verkehrsfreundliche Wirkung des freien Wettbewerbs um die Paßstraßen am Beispiel des Septimerausbaus hervorgehoben und auch die Grenzen erkannt: Die Erbauer forderten ein Wegegeld; es wurde «entgegen der Wettbewerbslage zuerst an die rasche Amortisation des verwendeten Kapitals und dann an die Förderung des Verkehrs gedacht.» Nicht überzeugend finden wir jedoch Dirlmeiers Behauptung, die Aufwertung des Septimers als Konkurrenz gegen den von eidgenössischer Seite kontrollierten Gotthard sei «im Zusammenwirken mit den Habsburgern» erfolgt. Bischof Johann von Ehingen war österreichischer Notar und Vizekanzler gewesen, doch ist seine verkehrspolitische Zusammenarbeit mit Österreich nicht belegt, und es steht nicht fest, ob er oder sein Pfleger, Graf Rudolf von Montfort, das Unternehmen angeregt hat. Bedenkt man den formelhaften Charakter der Narratio des Vertragstextes⁴⁴, so darf man auch die Erbauer, Jakob von Castelmur und die Gotteshausleute, als Initianten nicht ausschließen. Den Habs-

⁴³ Mittelalterliche Hoheitsträger, S. 67f. Vgl. zudem Schulte I, S. 358–361.

⁴⁴ CD IV, Nr. 105, 1387 Januar 31.

burgern wird hier ein Verdienst unbegründet angerechnet, während man ihre politische Wirkung auf die Churer Bischöfe im allgemeinen zu negativ bewertet.

Der Ausbau des Septimers schränkte die Konkurrenzfähigkeit der anderen Bündnerpässe nur relativ ein. Daß die Bischöfe und die am Verkehr interessierten Gotteshausleute die kaiserlichen Briefe von 1359 weiterhin für ihre defensive Paßpolitik anwendeten, zeigt ein Prozeß zwischen den vier Porten und der Stadt Chur im Jahre 1467 in eindrucklicher Weise. Die Häupter der Porten, Rudolf von Castelmur (Vicosoprano), Hans von Sal (Stalla), Conradin von Marmels (Tinzen) und Jakob Mett (Lenz) nahmen den gesamten Transitverkehr von Chur nach der Lombardei für ihre Septimmerroute in Anspruch. Beim Regierungsantritt Bischof Ortliebs (1458) sei es noch Brauch gewesen, dass jeder, der Kaufmannsware von Chur ins Welschland führen wollte, geloben mußte, die alten Straßen zu benützen. Nur für den Verkehr nach Lugano, also für die Benützung des Bernhardins und Lukmaniers, erteilte der Bischof spezielle Erlaubnis. Zum großen Schaden der Transportgenossenschaften, welche den kostspieligen Unterhalt der Straßen bestritten, sei das nun anders geworden. Die vier Porten hätten den Churer Bürgermeister und die Stadträte schon mehrmals gebeten, dem Mißstand abzuhelfen, doch vergeblich. Sie wären zum Protest verpflichtet, einmal nach altem Herkommen, besonders aber «nach lut ains kaiserlichen briefs, damit ouch die berürt alt lantstráß gefryet wâr.» Darauf folgt das inserierte Mandat Karls IV. von 1359 an die Reichsstädte.

Den Churern erschien das Verlangen unbillig, weil der verletzte Brief für sie nicht bindend sei. Sie beriefen sich auf das Gewohnheitsrecht, wonach die Stadt den Kaufleuten die Wahl der Paßstraße frei liess und erklärten, sie hätten nichts gegen die Benützung der alten Straßen einzuwenden, aber ein Teil der Kaufleute sei dagegen. Ein Mitglied der Ravensburger Handelsgesellschaft habe um die Erlaubnis gebeten, seine in Maienfeld stationierte Ware von Chur über die Untere Straße und den Splügen in die Lombardei zu befördern. Darauf habe ein Stadtrat ihn gebeten, die Septimmerroute zu benützen und zur Antwort erhalten, er wolle eher auf den Umweg über den Kunkels die Untere Straße erreichen als den Septimer zu befahren. So habe die Stadt nachgeben müssen. Die Kaufleute,

so wurde weiter argumentiert, hätten sich über neue Zölle und andere Abgaben beklagt, woraus folge, daß die Porten, nicht die Stadt Chur die Septimerroute «nidergelegt» hätten.

Die Häupter der Porten wußten nichts von der Errichtung neuer Zölle und leiteten die Klage weiter an den zuständigen bischöflichen Landesherrn. Darauf ließen die Churer einen Brief Kaiser Friedrichs III. verlesen, der ihre Privilegien bestätigte. Die Kaiserprivilegien der Stadt betrafen allerdings nicht direkt die strittige Frage. Schließlich erklärten die Churer, es sei die Pflicht des Bischofs, den Bau neuer Straßen und die Errichtung neuer Zölle gemäß den Privilegien Karls IV. zu hindern.

Bischof Ortlieb entschied, die Stadt Chur müsse den Transitverkehr im Sinne der kaiserlichen Briefe weiterleiten, das heißt über die Septimerstraße.⁴⁵ Der Bischof half als Schiedsrichter seinen eigenen Privilegien zum Sieg über das Gewohnheitsrecht der Stadt Chur.

Deutsche Kaufleute hatten wohl einen realen Grund, wenn sie Chur und die Septimerstraße vermieden und den Umweg von Ragaz durch das Taminatal und über den Kunkels mit Anschluß an den Splügen, Bernhardin und Lukmanier vorzogen. Unmittelbar bezogen sich die Klagen des Ravensburger Kaufmanns wohl auf jüngst eingeführte Abgaben. Aufs Ganze gesehen aber hatten schon die Errichtung des Straßberger und die Verdoppelung des Churer Zolls durch Karl IV. sowie die Taxe für die Amortisation der Baukosten der 1380-er Jahre zur Verteuerung des Septimerverkehrs beigetragen.

Während der Kampf der Porten um ihre Lokalinteressen verständlich erscheint, ist es fraglich, ob der Bischof klug handelte, wenn er die Septimerroute immer noch einseitig begünstigte. Vom Kunkelsverkehr abgesehen, der nicht überschätzt werden darf, war Chur Zollstätte, Stapelplatz und Markt am Eingang aller mit dem Septimer konkurrierenden Pässe. Die Ausschaltung dieser Konkurrenz konnte auch dem Gotthard zugute kommen.

Lange blieb das bischöfliche Schiedsurteil von 1467 nicht wirksam. Der 1473 begonnene Ausbau der Viamala leitete den all-

⁴⁵ Schulte II, Nr. 291, I, S. 371 f. Mani, Von der alten Splügen- und Bernhardinstraße, S. 145.

mählichen Abstieg der stolzen alten Straße ein.⁴⁶ Eine Ordnung der Septimer-Porten hielt Ende 1499 in unrealistischer Weise am Verkehrsmonopol zwischen Bünden und Mailand fest.⁴⁷ Mindestens für die Zeit nach dem Ausbau der Viamala ist man versucht, dieses Beharren auf einem alten Rechtsanspruch, auch wenn er aus höchster Legitimitätsquelle sanktioniert war, als kleinliche Interessenpolitik zu verurteilen. Wir sehen darin einen Beweis, dass der gemeinsame Sieg des Gotteshaus- und des Grauen Bundes an der Calven die politische und wirtschaftliche Solidarität nicht wesentlich gestärkt hat.

Es wäre lohnend, die Verkehrsakten des 16. bis 18. Jahrhunderts nach Berufungen auf die Privilegien Karls IV. durchzusehen. Zwei Beispiele müssen hier genügen. Als Mailand 1603 den Warenverkehr über die Bündner Pässe sperrte, ersuchten die drei Bünde die Eidgenossen um Schutz ihrer vom Kaiser und König erhaltenen Freiheit.⁴⁸ Noch 1659 diente das Privileg Karls IV. von 1359 als Beweismittel: Die Stadt Chur ersuchte den Kaiser, die Umgehung der Zollstätten an der Landquart und in Chur über den Kunkels zu verbieten.⁴⁹ Die von Bluntschli aufgestellte These – auf diese Problematik sei hier wenigstens hingewiesen – wonach die rätischen Bünde wie die eidgenössischen Orte sich 1499 de facto und 1648 de jure vom Reich trennten, erweist sich als fragwürdig.⁵⁰ Wo die Berufung auf den Kaiser als höchste Legitimationsquelle realen Erfolg versprach, erwachte das alte Reichsbewußtsein trotz kriegerischer Ereignisse und juristischer Bestimmungen.

Die Haltung der Gotteshausleute zum Reichsrecht haben wir in diesem Kapitel zum ersten Mal erörtert. Für die Untersuchung weiterer Beispiele sei festgehalten: Die Kundschaften der vier Churer Bürger im Jahre 1459, die Argumentation der Portenhäupter im Jahre 1467 und der drei Bünde 1603 sowie die Appellation an den Kaiser nach dem Westfälischen Frieden beweisen, daß Königsprivilegien der bischöflichen Feudalherren von den Gotteshausleuten und

⁴⁶ Mani, Von der alten Splügen-Bernhardinstraße, S. 147ff., im Anhang der Viamalabrief vom 25. April 1473.

⁴⁷ Schulte II, Nr. 287, Art. 9.

⁴⁸ Zudem beriefen sie sich auf den Friedensvertrag nach dem Müsserrieg, EA V, Abt. 1, Nr. 515c.

⁴⁹ Kuoni, St. Luziensteig und Kunkels, S. 330f.

⁵⁰ Vgl. die Einleitung, oben, S. 170.

ihren Nachkommen im Dreibündenstaat als Freiheitsbriefe, als verfassungsrechtliche Dokumente empfunden und verwertet wurden. Feudalistische und demokratische Freiheit sind hier identisch und bedeuten nichts anderes als wirtschaftliche Sonderrechte, die teils auch den Territorialisierungsprozeß förderten. Bald dienten die Privilegien dem staatlichen Gemeinschaftszweck, und bald zwang der Kampf um die wirtschaftliche Existenz die Anwohner der einzelnen Paßstraßen zur Verteidigung ihrer Lokalinteressen mit überspannten Forderungen.

III. Münzprivilegien

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts versuchten die Bischöfe Ulrich Ribi und Peter Gelyto neben dem Zoll- auch das Münzwesen mit königlicher Legitimation auszubauen. Vier Privilegien¹ Karls IV. bilden eine willkommene Ausnahme in der spärlichen urkundlichen Überlieferung zum Churer Münzregal im späten Mittelalter. Ihre Durchsetzung ist nicht belegt. Aber selbst wenn das Projekt vollständig scheiterte, verdient es mehr Beachtung, als ihm die schweizerische Numismatik bisher geschenkt hat.² Dagegen berücksichtigte die süddeutsche Hellerforschung zwei unserer Privilegien und wies, insbesondere dem Nichtnumismatiker, den Weg. Erschöpfend könnten die hier angeschnittenen Fragen nur in einer umfassenden Churer Münz-, Geld- und Wirtschaftsgeschichte behandelt werden.

Die Erweiterung des Münzrechts um die Gold- und Hellerprägung

Die rätische Hauptstadt war ursprünglich wie andere militärische und verkehrspolitische Stützpunkte im Reich eine königliche Münzstätte. Wahrscheinlich darf man eine Goldmünze Karls des Großen aus dem berühmten Fund von Ilanz (1904) Chur zuwei-

¹ Anhang, Nr. 8, 12, 16, 17.

² Bergmann, Über die Münzen Graubündens, S. 5. Meyer, Die Denare und Brakteaten der Schweiz, S. 88. Juval, Forschungen II, S. 131f. Mayer, Bistum I, S. 369f. Joos, Überblick, S. 105. Vasella, Peter Gelyto, S. 69.

sen.³ Die Aufschrift R(e)x im Mittelfeld der Vorderseite würde eine Churer Münzproduktion vor der Kaiserkrönung von 800 bezeugen. Sicher wurden je ein erhaltener Denar Ludwigs des Frommen und Ottos I. in Chur geprägt.⁴

Otto der Große verlieh der Churer Kirche 958 das Münzrecht.⁵ Otto III. bestätigte 988 den Zoll, die Münze und den Bann in der Stadt Chur, und das wiederholten mit der gleichen Formel Heinrich II. 1006, Konrad II. 1036, Heinrich III. 1040 und Heinrich IV. 1061.⁶ Über die Prägung in Chur geben diese Privilegien keinen Aufschluß, zumal das Münzregal nicht im Vordergrund stand, sondern zusammen mit anderen Rechten verliehen wurde.

Selbständig prägte ein Churer Bischof nachweisbar erst ein halbes Jahrhundert nach Empfang des Münzrechts. Dannenberg hat dem Bischof Ulrich von Lenzburg (1002–1026) acht Pfennige zugewiesen. Von einem Pfennig Bischof Heinrichs I. von Montfort (1070–1078) abgesehen, ist nach Joos aus der Zeit vom Anfang des 11. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts keine einzige Churer Münze überliefert.⁷ Zwar befahl Karl IV. 1359, auch alte Churer Münzen anzunehmen⁸, doch verbietet der Formalismus der Reichskanzlei, auf konkrete Emissionen zu schließen. Der erstaunliche Mangel an Münzfunden und -urkunden spricht gegen eine kontinuierliche Münzproduktion im mittelalterlichen Chur.

Vermutlich war die Churer Münzstätte längere Zeit außer Betrieb, als Ulrich Ribl 1331 die Regierung antrat. Karl IV. belehnte ihn 1348 mit dem Münzrecht, Maß und Gewicht und dem Bergwerkregal, wobei er Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber- und Golderze erwähnte, unabhängig davon, ob sie schon gewonnen oder künftig entdeckt würden.⁹

³ Leider ist die entscheidende Reversstelle beschädigt. Vgl. Jecklin, Der langobardisch-karolingische Münzfund bei Ilanz, Nr. 54.

⁴ Ein zweiter ähnlicher Denar Ottos I. wurde unter dem Taufstein der St. Margaretenkirche in Ilanz gefunden, doch ist die vermutliche Münzstätte CVRIA unleserlich. Joos, Überblick, S. 102–104.

⁵ BUB I, Nr. 115: «Theloneum vero omnem quocumque modo a negotiator(i)bus exigatur in ipso loco, et integritatem monete similiter ad ipsam ecclesiam condonamus perpetualiter habendum ac iuste fruendum episcopis ibidem omnibus.»

⁶ BUB I, Nr. 148, 156, 177, 181, 197.

⁷ Joos, Überblick, S. 105f.

⁸ Anhang, Nr. 12.

⁹ Anhang, Nr. 8.

Peter Gelyto faßte konkretere Pläne. Er ließ 1359 von Karl IV. den Zwangskurs von Churer Gold-, Silber- und Kupfermünzen legitimieren.¹⁰

Mit der Erlaubnis zur Goldprägung erweiterte der König das Churer Münzrecht. Eigentliche Goldmünzen waren in Deutschland seit der Karolingerzeit nicht mehr geprägt worden, Goldabschläge zu Geschenkszwecken hatten keine währungspolitische Bedeutung. Nach urkundlichem Zeugnis hat Ludwig der Bayer vor 1324 wieder mit der Goldprägung in Deutschland begonnen, ihm folgte König Johann von Böhmen 1325. Kaiser Ludwig versuchte, die unbeschränkte Münzhoheit über die neue von der Territorialisierung nicht erfaßte Goldprägung aufzurichten; auch die ältesten Inhaber des Münzregals bedurften der kaiserlichen Erlaubnis für dieses Sonderrecht. Die wirtschaftliche Metropole Lübeck erhielt das Goldmünzrecht 1340 und die Kurfürsten mit der Goldenen Bulle 1356, nur drei Jahre vor dem Bischof von Chur.¹¹

Churer Goldmünzen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, das war reine Utopie! Wie hätte das verschuldete Hochstift die Metallbeschaffung finanziert? Das Calandagold, das Karl IV. 1348 mit dem Bergwerkregal im linksrheinischen Gebiet implicite verliehen hatte¹², wurde erst 1803 entdeckt und diente zehn Jahre später zu einer bescheidenen Emission von Sechzehnfrankenstücken.¹³

Am 12. Juli 1359 befahl Karl IV. dem Bischof von Augsburg, Versuchskorn¹⁴ nach Chur zu senden, damit Bischof Peter rechtlich und technisch einwandfrei schwäbische Heller nach Augsburger Münzfuß schlagen könne.¹⁵ Siebzehn Monate später, am 13. Dezember 1360, erhielt Bischof Peter das Hellermünzrecht in einem speziellen Privileg, und wieder erklärte der Kaiser das Augsburger Schrot und Korn für maßgebend.¹⁶

¹⁰ Anhang, Nr. 12.

¹¹ Luschin, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte, S. 209, 282f. Troe, Münze, Zoll und Markt, S. 25-29.

¹² Anhang, Nr. 8.

¹³ Joos, Überblick, S. 107f.

¹⁴ «Versuchskorn» hießen in Süddeutschland die Richtmünzen. Sie dienten «bald als Normalgewichtsstücke, indem sie das gesetzliche Durchschnittsgewicht einer Anzahl Stücke angaben, bald als Streichnadel, um den Feingehalt zu prüfen, vereinigten auch wohl beide Aufgaben.» Luschin, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte, S. 26.

¹⁵ Anhang, Nr. 16.

¹⁶ Anhang, Nr. 17.

Es gilt, auch diese zweite Erweiterung des Churer Münzrechts im Rahmen der Münzpolitik des deutschen Königs zu beleuchten. «Haller» oder «Heller» nannte man ursprünglich die Pfennige der Reichsmünzstätte von Schwäbisch Hall, die seit den 1180-er Jahren urkundlich und später auch fundmäßig bezeugt sind. Unter Ludwig dem Bayern prägten auch Nürnberg, Frankfurt und Speyer die Hellermünze des Reiches.¹⁷ Der Reichsheller verdrängte die Pfennige mancher Umlaufgebiete von Fürsten und Städten und wurde das bedeutendste Zahlungsmittel in Süddeutschland. Die große Verbreitung des Hellers erklärte Hävernicks gegen die früher herrschende Auffassung von Dürr mit dem Greshamschen Gesetz: «Der Heller war schlechtes Geld und hat sich sein Gebiet erobert mittels der ewigen Kraft, die schlechtes Geld dem guten Geld gegenüber besitzt.»¹⁸ Auch mit dem Haller Salztransport wird das Vordringen der Hellermünze in Zusammenhang gebracht.¹⁹ Ludwig der Bayer begann, den Reichsheller wie andere Regalien auszuleihen, 1329 erhielten die Grafen von Sayn und Nassau nachweisbar als erste Territorialherren das Hellermünzrecht.²⁰

Uns interessiert in erster Linie der Augsburger Heller, der in Chur als Muster dienen sollte. Karl IV. erlaubte 1356 dem Bischof Marquard von Augsburg, Heller zu schlagen und bestimmte im folgenden Jahr Schrot und Korn sowie Dillingen als Münzstätte.²¹ Steinhilber vermutet, der Kaiser habe das Augsburger dem Nürnberger Korn angeglichen, weil Fundstücke tatsächlich den gleichen Feingehalt aufweisen. Folglich sollte auch der Churer Bischof Heller mit einem Drittel Silbergehalt schlagen; dieses Korn hatte Karl IV. anfangs 1356 in Nürnberg für die Reichsmünze festgelegt. Und im gleichen Erlass hatte der Kaiser die Münzbilder mit Hand und Kreuz sowie Beizeichen zur Unterscheidung der Münzstätten vorgeschrieben. Vermutlich sollte der Churer Heller ein C vor oder neben der Handfläche tragen, analog zum D auf dem Heller der Augsburger Münzstätte Dillingen.²²

¹⁷ Wielandt, Probleme der Hellerforschung, S. 77, 80.

¹⁸ Hävernicks, Der Heller am Mittelrhein, S. 33.

¹⁹ Wielandt, Probleme der Hellerforschung, S. 86.

²⁰ Hävernicks, Der Heller am Mittelrhein, S. 35. Wielandt, Probleme der Hellerforschung, S. 80.

²¹ Glasschröder, Markwart von Randeck, S. 108.

²² Steinhilber, Münz- und Geldgeschichte Augsburgs, S. 44f. Wielandt, Probleme der Hellerforschung, S. 80f. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz, S. 181.

Ob die Churer Bischöfe vom Hellermünzrecht Gebrauch machten, ist nicht erwiesen, eine bedeutende Hellerfabrikation ist beim völligen Mangel an Funden höchst unwahrscheinlich. Doch wäre es voreilig, den Hellerprivilegien jede Wirkung abzusprechen, das verstreute urkundliche Material ist unseres Wissens noch nie systematisch auf diese Frage hin überprüft worden. Im *Necrologium Curiense*²³ werden seit 1411 Pfund Heller Churer Währung genannt, doch scheint es zweifelhaft, ob wir es mit konkreter Hellermünze oder mit einer Rechnungseinheit zu tun haben, und selbst wenn das erstere zutreffen sollte, wäre noch kein Zusammenhang mit den Privilegien von 1359 und 1360 erwiesen. Wielandt zählt Chur rein auf Grund der Privilegien zu den Münzstätten am Oberrhein, in denen im 14. Jahrhundert Heller geprägt wurden.²⁴ Das kann nur als Hypothese gelten.

Der angestrebte Münzkreis

Karl IV. verlieh dem Bischof Ulrich im großen Privileg von 1348 das Münzrecht, Maß und Gewicht und das Bergwerkregal nur für das Gebiet von der Luver, dem Grenzfluß zwischen Bergell und Chiavenna, bis zur Landquart; nördlich der Alpen wurde der Kreis näher bestimmt: vom Septimer beiderseits des Rheins bis zur Einmündung der Landquart und «di Lantquar auf gen Kur halp» bis zu ihrer Quelle und weiter zum Albula und Septimer zurück. Von der Problematik dieser Grenzen war schon die Rede.²⁵ Sie umschlossen jedenfalls Kerngebiete des Hochstifts wie das Bergell, das Oberengadin, das Oberhalbstein, Chur und die IV Dörfer sowie umstrittene Gebiete in den Hinterrheintälern und den Gerichten Strassberg und Belfort.²⁶ Nicht einbezogen sind das Münstertal, das tirolische Hochgericht Nauders-Unterengadin, das der König im April des gleichen Jahres dem Bischof geschenkt hatte²⁷, sowie die

²³ S. 110: «libr. hallen. Cur. Monete antique». Vgl. ebd., S. 92.

²⁴ Wielandt, *Der Heller am Oberrhein*, Kartenskizze, S. 58. Vgl. ders., *Probleme der Hellerforschung*, S. 84: «In den 1350er Jahren beginnt er (der Heller) dann in und um Konstanz heimisch zu werden, von wo aus er sich über Zürich und Chur auch über die Schweiz verbreitete.»

²⁵ Vgl. oben, S. 178f., 193f.

²⁶ Anhang, Nr. 8.

²⁷ Anhang, Nr. 3.

Täler Bormio, Poschiavo und Chiavenna, die in den nächsten Jahren von Mailand erobert wurden.

Wollten König und Bischof den Münzkreis bewußt und in realistischer Weise auf das Gebiet um die wichtigste Verkehrsader des Stiftsgebietes einschränken, oder beruht diese Grenzziehung auf einer formelhaften Wendung? Nur eines scheint sicher: Einen größeren Münzkreis hatten die unmittelbaren Vorgänger Bischof Ulrichs auch für die billigsten Pfennige nicht durchgesetzt, denn so leicht wurden so bedeutende Hoheitsrechte kaum preisgegeben.

Dagegen befahl Karl IV. 1359, alle Münzarten des Bischofs «in terris et dioecesi suis» ohne Widerstand anzunehmen. Auf jeden Fall ist hier das ganze Hoheitsgebiet einbezogen. Offen bleibt die Frage, ob *terrae* und *dioecesis* in diesem Zusammenhang synonyme Begriffe für Hochstift sind oder ob auch das kirchliche Jurisdiktionsgebiet, das Bistum, als Münzkreis beansprucht wird.²⁸

Karl IV. versprach, die Annahme der Münzen als Vogt und Schutzherr (*advocatus et defensor*) der Bischöfe und aus kaiserlicher Gewalt zu unterstützen. Als Zweck bezeichnete er, daß die Münze im gesamten Umlaufgebiet den vollen und einheitlichen Kurswert erhalte: «ut hujusmodi moneta communem cursum in valore suo communiter habeatur.»²⁹ Joos mißverstand die Stelle, nach ihm sollten die Churer Münzen auf Grund dieses Befehls «überall im Reiche Kurs haben»³⁰, aber der Brief ist eindeutig nur an die Stände der Churer Kirche gerichtet: «universis, nobilibus, castrensibus, vasallis et hominibus ecclesie Curiensis.» Der Kaiser ordnete den Zwangskurs der Münze im Churer Umlaufgebiet, das er nicht konkret begrenzte, an.

Das Hellermünzrecht verlieh Karl IV. «in dem Bistum zu Kur an welchen stetten es in aller beste wirdet fügen.»³¹ Wieder stellt sich die Frage, ob nur der ganze territoriale oder auch der kirchliche Sprengel gemeint sei. In mehreren deutschen Urkunden Karls IV. werden Bistum und Gotteshaus Chur synonym verwendet. So verbot der Kaiser dem Grafen Rudolf von Sargans, neue Straßen im «Bistum» zu bauen, zumal er Vasall «von demselben

²⁸ Vgl. Anm. 31ff.

²⁹ Anhang, Nr. 12.

³⁰ Joos, Überblick, S. 105.

³¹ Anhang, Nr. 17.

Gotshaus» sei.³² Den Reichsstädten befahl er, die alten Straßen durch das «lant und Bystum»³³ Chur zu benützen und erwähnte anschließend das Straßen- Zoll-, und Geleitsregal, also Hoheitsrechte, des «Bystums»³⁴; damit kann selbstredend nur das Territorium gemeint sein. Vielleicht werden die Begriffe je nach dem Zusammenhang verschieden angewendet. Auch der Hang zu Tautologien im Mittelalter erschwert die Begriffsklärung. Unser Vergleichsmaterial reicht für die Entscheidung, ob die Diözese als Münzkreis angestrebt wird, nicht aus.

Die Beschreibung der Münzkreise und der Befehl zur Annahme der Geldsorten kennzeichnen den Versuch, einen relativ geschlossenen Münzbezirk auszubilden. Wie zahlreiche Funde beweisen, gelang es auch den wirtschaftlich stärksten Territorien nicht, das Monopol der eigenen Münzen vollständig durchzusetzen. Auch fehlte die Verwaltungsinstanz für eine wirksame Münzkontrolle.³⁵ Der Bischof von Chur war von diesem Ziel noch sehr weit entfernt. Da wir eine kontinuierliche Münzprägung ausschließen müssen, fehlte die erste Voraussetzung, nämlich das erforderliche Münzmaterial. So versteht man leicht, warum bald nur das Gebiet der Septimeroute, bald das ganze Territorium und vielleicht sogar die Diözese als Münzkreis postuliert wurden. Solange die wirtschaftliche Grundlage fehlte, blieb die Vorstellung über den anzustrebenden Münzbezirk verschwommen.

Utopisch wäre es auf jeden Fall gewesen, die Grenzen der Diözese als Münzkreis anzustreben. Außerhalb des Hochstifts kamen die Rheintäler noch am ehesten in Frage. Schwerlich konnte die Zürcher Münze aus dem Churer Diözesangebiet nordwestlich von Sargans verdrängt werden.³⁶ Im Vorarlberg herrschte der Konstanzer Pfennig vor³⁷ und im Vintschgau und Unterengadin, wo die wesentlichen Hoheitsrechte strittig waren, die Tiroler Münze. Sogar im Münstertal, wo die churbischöfliche Landeshoheit behauptet

³² Anhang, Nr. 15.

³³ Vgl. Anm. 28: «in terris et diocesi suis».

³⁴ Anhang, Nr. 14.

³⁵ Vgl. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs, S. 40.

³⁶ Dagegen stieß der Zürcher Münzkreis an der Wasserscheide zum Vorderrheintal auf die Churer Bistumsgrenze. Vgl. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs, S. 43 und Karte I.

³⁷ Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz, S. 4f. und die im Anhang beigelegte Karte.

wurde, verzichteten die Gotteshausleute 1437 auch formell auf das Monopol der Churer Münze.³⁸ Daß die italienischen Täler, ob sie zum Hochstift oder nur zur Diözese gehörten, unter dem Einfluß der mailändischen Währungsstandes, ist kaum zu bezweifeln. In den Zeiten, als Chur den eigenen Münzbedarf nicht decken konnte, überschritten sich der Konstanzer, der Zürcher, der Tiroler und der Mailänder Münzkreis im Kerngebiet des Hochstifts. Es wäre eine lohnende Aufgabe, den Umlauf fremder Münze und das Rechnungswesen im Hochstift und der Diözese Chur systematisch aus vereinzelter Angaben in Urkunden und Akten darzustellen.³⁹ Hier sei nur ein instruktives Beispiel erwähnt. 1388 mußten deutsche und italienische Kaufleute, die vom Bodensee her das toggenburgische Gebiet nach Chur durchreisten, in Maienfeld und Zizers ihre Fuhrkosten und Zölle in Konstanzer Pfennigen zahlen. Offenbar bestand höchstens in Chur, nicht aber an der Landquarter Brücke, der Grenze zum bischöflichen Territorium, ein Wechselzwang.⁴⁰

Gemeinnützige und fiskalische Zielsetzung

Da Zeugnisse über die Wirkung der Münzprivilegien fehlen, schränken wir uns auf die Frage ein, was König und Bischof mit dem Churer Münzregal bezweckten.

Karl IV. bestätigte und erweiterte das Münzrecht, um die Reichsdienste der Bischöfe zu belohnen. Die bekannten formelhaften Wendungen beruhen, wie im ersten Teil unserer Arbeit gezeigt wurde, auf realen Leistungen: Bischof Ulrich hatte vor dem umfassenden Privileg von 1348 Karl IV. im Krieg um Tirol unterstützt und blieb auch später ein treuer Anhänger der Luxemburger. Die königliche Gunst für das Hochstift kam auch dem Nachfolger Peter Gelyto, der erst nach 1360 für längere Zeit in Reichsdienste trat, in Form von Privilegien zugute. Bei der politischen Gunstbezeugung stand natürlich der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrund. Doch finanzielle Ausnützung und Ausbeutung ist zweierlei,

³⁸ Tiroler Weistümer III, S. 359.

³⁹ Juvalt (Forschungen I, S. 32 ff.), der Begründer der rätischen Mediävistik, schuf auch hier die erste Grundlage.

⁴⁰ Schulte II, Nr. 26. Vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz, S. 4.

die gemeinnützige Zielsetzung des Königs tritt klar hervor und kann nicht als Phrase abgetan werden. Er verlieh Münzrecht, Maß und Gewicht und Bergwerkregal im Septimerkreis «zu besetzen und abzusetzen, ze meren und ze mindern als dik und oft, als es dem Gotzhus und dem Byschoff wol kunt und nütz ist». ⁴¹ Bei dieser Zielsetzung war eine Ausbeutung des Regals zur persönlichen Bereicherung des Territorialherrn ausgeschlossen, denn nur eine gesunde Währung war dem Gotteshaus «nütz». Im allgemeinen Interesse des Hochstifts lagen auch der Zwangskurs und der einheitliche Münzfuß und Kurswert, die Karl IV., wie gesagt, 1359 legitimierte: Damit sollte die schlechte Münze verdrängt und der Geldverkehr vereinfacht werden. ⁴²

Das gleiche Ziel verfolgten die deutschen Könige und besonders Karl IV. und Wenzel auf überterritorialer Ebene, indem sie bei der Verleihung des Hellermünzrechts den gleichen Münzfuß vorschrieben. Sie bekämpften anarchische Zustände im ganzen deutschen Münzwesen. Es gelang ihnen immerhin, größere Umlaufgebiete zu sanktionieren, doch mißlang der Versuch, die fortschreitende Münzverschlechterung aufzuhalten, wie die Helligesetze König Wenzels beweisen. ⁴³ In diesem reichspolitischen Rahmen wird die Angleichung des Churer an den Augsburger Heller verständlich. Der einheitliche Hellermünzfuß war zudem ein Kampfmittel gegen die verheerende Gewohnheit der territorialen Münzherren, die Geltung kursierender Münzen willkürlich aufzuheben und aus eingewechseltem Material mit Gewinn neues Geld zu prägen. ⁴⁴ Im 14. Jahrhundert war der Heller bei seiner großen Verbreitung von der periodischen Verrufung befreit. ⁴⁵ So wurde der rein fiskalische Gewinn aus der Hellerprägung für den Churer Bischof eingeschränkt.

Als wichtigsten Grund, warum der Versuch, die Churer Münzstätte zu aktivieren, scheiterte – bescheidene Emissionen dürfen wir nicht völlig ausschließen –, nannten wir schon mehrmals den wirtschaftlichen Tiefstand des Hochstifts. Wir können dieser Frage wie dem Geldumlauf nicht in der nötigen Breite nachgehen. Doch ein

⁴¹ Anhang, Nr. 8.

⁴² Anhang, Nr. 12.

⁴³ Wielandt, Der Heller am Oberrhein, S. 33.

⁴⁴ Vgl. über Schlagsatz und Wechselgewinn Troe, Münze, Zoll und Markt, S. 32f. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz, S. 61.

⁴⁵ Hävernich, Der Heller am Mittelrhein, S. 33.

Grundzug der wirtschaftlichen Entwicklung scheint aus unserer ganzen Arbeit hervorzugehen: Peter Gelyto vernachlässigte die Verwaltung des von seinem Vorgänger im Krieg um Tirol finanziell ruinierten Hochstifts, und nachdem seine beiden politisch wenig aktiven, doch sparsamen Nachfolger den wirtschaftlichen Aufstieg wieder eingeleitet hatten, stürzte der fehdelustige Bischof Hartmann die Churer Kirche in neue Verschuldung. Das Münzrecht konnte nicht als wichtiges Instrument der staatlichen Wohlfahrt und der Herrschaftsbildung dienen. Die Churer Münzprivilegien Karls IV. sind ein extremes Beispiel, wie der erkannte volkswirtschaftliche Zweck an der Finanzschwäche des Territoriums scheiterte.

Immerhin war das Churer Münzrecht nach drei Jahrhunderten wieder ausdrücklich bestätigt worden, und als die politisch und wirtschaftlich aufstrebende Bürgerschaft der Stadt Chur nach der Erstürmung des bischöflichen Hofes das Münzregal usurpieren wollte, benützte Johann IV. im Schiedsprozeß von 1422 wohl auch die Münzprivilegien Karls IV. als Beweismittel. Das Schiedsgericht entschied: «um die Stoeße, so zwischen beyden Theilen ist gewesen, von wegen der Münz, haben wir uns auch erkennenet, auf unsern Eid, daß die Münz soll zugehoeren unserm Oberherrn dem Bischof, nach Inhalt Weisung und Sag der Briefen, so darum von Kaisern und Koenigen gegeben und besiegelt sind.»⁴⁶ Die Bischöfe behaupteten sich als alleinige Münzherren im Hochstift, bis der Streit um das Regal Ende des Jahrhunderts wieder ausbrach; eigene Münzprägungen der Stadt Chur und des Gotteshausbundes sind erst im 16. Jahrhundert nachweisbar.⁴⁷

⁴⁶ Eichhorn, Nr. 118, S. 143.

⁴⁷ Killias, S. 52 f.; Joos, Überblick, S. 115 ff.

IV. Der bischöfliche Feudalherr und die Freiheitsbewegung der Stadt Chur

1. Der Machtkampf im Rahmen der Fehde. Kaiserliche und päpstliche Intervention

Der erste Aufstand

Der Churer Hof war seit spätrömischer Zeit eine befestigte «civitas» und galt während des ganzen Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein als stolzer architektonischer Ausdruck der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Bischofs. Im Schiedsspruch¹ vom 9. September 1422 hören wir zum ersten Mal, daß die Stadtbürger den Churer Hof erstürmten. Sie brachen das Tor des bischöflichen Schlosses auf und vermauerten das «Türlein», wahrscheinlich den Ausgang gegen das Kloster St. Luzi.² Damit brach die latente Spannung zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft in einen offenen Kampf aus.

Ein sicherer Hinweis auf das Hauptmotiv und den Anlaß des Aufstandes fehlt. Zweifellos wirkten viele Faktoren zusammen. Soziale Unruhen, Revolutionen und Kriege der städtischen Bürgerschaft in ihrem Streben nach politischer und wirtschaftlicher Autonomie sind eine allgemeine Erscheinung im späten Mittelalter. Wie sehr die Entwicklung der Stadt Chur vergleichsweise retardiert war, zeigt die Einführung der Zunftverfassung erst im Jahre 1464.³ Die Emanzipation der Stadt von der bischöflichen Herrschaft vollzog sich im Verlauf der Jahrhunderte in engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Hochstifts zum Gotteshausbund. Die Annektionen Ludwigs des Brandenburgers 1347/1348, die Ereignisse von 1367 sowie die Fehden Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahr-

¹ Eichhorn, Nr. 118. Diese Urkunde gehört zusammen mit der fragmentarisch erhaltenen Stadtordnung von 1368 bis 1376 (CD III, Nr. 138) zu den bedeutendsten Dokumenten der Verfassungsgeschichte der Stadt Chur. In 25 Artikeln werden die Streitpunkte zwischen Bischof und Stadt geschlichtet.

² Kind, Beiträge, JSG 14 (1889), S. 241. Das ebenfalls «Türlein» genannte Metzgerstor im Stadtteil Archas (vgl. Poeschel, Chur, S. 17, 42) kommt hier schwerlich in Frage.

³ Jecklin, Materialien II, Nr. 2, 3.

hundreds beschleunigten die Integration des Gotteshausbundes, in dem die Stadt Chur schon rein wirtschaftlich eine führende Stellung einnahm. Bischof Hartmann II. machte der Stadt in bedrängter Lage wichtige Zugeständnisse und nahm von ihr Anleihen auf, die seine beiden Nachfolger teilweise immer noch schuldig blieben.⁴ Der orthodoxe Jurist und Theologe Johann IV. Naz, der als Feind der husitischen Revolution, wie es scheint, jeder Neuerung skeptisch, ja ablehnend gegenüberstand und als Böhme mit den rätischen Verhältnissen wenig vertraut war, versuchte, das Streben der Bürger nach größerer Unabhängigkeit kategorisch zu unterbinden. Die auffallend optimistische Haltung Johanns IV. mag auch vom erfolgreichen Abschluß der Matscher Fehde im Vorjahr⁵ – seiner bedeutendsten Leistung als Churer Bischof – beeinflußt gewesen sein. Aber gegen die Stadt Chur oder ein anderes Mitglied des Gotteshauses konnten die Bischöfe nicht ohne weiteres mit der Hilfe der übrigen Gotteshausleute rechnen wie gegen äußere Feinde.

Am 14. Januar 1422 war die Stadt bereit gewesen, ihre «zwaijung stöß und mißhellung» mit dem Bischof beizulegen. Bis zum 25. April sollte ein Schiedsgericht, bestehend aus dem Domkapitel und je zwei Vertretern der Gerichte des Gotteshauses, den Streit schlichten.⁶ Das Mißlingen des Rechtstages verschärfte wohl die angespannte Lage bis zum Sturm auf den Hof. Am 9. September wirkten vier Zürcher Bürger zusammen mit neun Gotteshausleuten als Schiedsrichter. Obgleich Zürich und die Habsburger in der Matscher Fehde erfolgreich vermittelt hatten, wurde beschlossen, bei neuen Streitigkeiten sollten die Parteien «fur gemein Gotteshaus Leute», wie der faktisch bestehende Gotteshausbund bezeichnet wurde, Recht suchen.⁷

Das Schiedsgericht verpflichtete die Stadt, den Hof in die bischöfliche Gewalt zurückzugeben. Die Bürger sollten ihn «wiederumb bewehren», das heißt wohl die beschädigten Mauern reparieren⁸, ein paradoxes Bild im Hinblick auf die späteren Ereignisse.

⁴ Vgl. oben, S. 130f.

⁵ Vgl. unten, S. 302ff.

⁶ BAC Or.

⁷ Eichhorn, Nr. 118, S. 145.

⁸ Eichhorn, Nr. 118, S. 140. Nach der Eintragung im Katalog Flugli vom Jahre 1645 (Mayer-Jecklin, S. 26) dauerte die Belagerung des Turmes drei Tage. Doch fehlt eine zeitgenössische Belegstelle.

Der zweite Aufstand

Die Spannung zwischen Bischof und Stadt entlud sich während der folgenden Jahre in neuen gegenseitigen Übergriffen. Am 14. Februar 1428 versammelte sich das «gemein Gottshaus der Thaeller von Chur» gleichsam zu einem Bundestag in Tinzen und fällte einen neuen Richtspruch. Die Gotteshausleute unterstützten nicht bedingungslos die Exemptionsgelüste der Churer. Sie erklärten alle dem Urteil von 1422 widersprechenden Neuerungen der Churer für illegal und strafbar. Andererseits verpflichteten sie den Bischof, die Geldschulden seiner Vorgänger abzuführen. Direkte Hinweise auf Kaiserurkunden fehlen.⁹

Der nächste Schachzug des Bichofs erschien vielversprechend. Nach seinen bedeutenden Reichsdiensten erwirkte Johann IV. 1434 von Sigmund unter anderem vier Urkunden, mit denen er hoffte, die 1422 unter Druck akzeptierten Bestimmungen rückgängig machen zu können.¹⁰

Dieser restaurative Versuch des Bischofs rief begreiflicherweise neue «unainikait und misshellung» hervor. Man suchte doch wieder Vermittlung von außen, nämlich beim Grafen von Toggenburg, der Friedrich von Hewen als Schiedsrichter empfahl. Ihm gelang es zusammen mit dem Domkapitel, den Streit beizulegen. Vermutlich bezeichnete der Bischof die Zugeständnisse von 1422 als erzwungen und deshalb ungültig. Aber Friedrich von Hewen entschied, die Streitigkeiten seien auf der Grundlage früherer Spruchbriefe, zweifellos der Urkunden von 1422 und 1428, zu schlichten. Er übergang damit stillschweigend die Kaiserurkunden von 1434. Wie sehr die Lage sich wieder zugespitzt hatte, verrät die Bestimmung, der Bischof soll «libs und gütz an allen stetten sicher sin jetz und in kunftiger zit.» Ein Richtspruch ist nicht erhalten, sondern nur dessen Bestätigung vom 25. November 1435 durch die Stadt.¹¹

Johann IV. gab sich nicht geschlagen. Sein einseitig juristisches Denken, die fehlende politische Dynamik, der mangelnde Sinn für das Erreichbare, für den notwendigen Kompromiß, wurden ihm zum

⁹ Eichhorn, Nr. 119.

¹⁰ Anhang, Nr. 62-65.

¹¹ BAC Or.

Verhängnis.¹² Die Bürger erhoben sich zum zweiten Mal, erstürmten den Hof und brachen die Tore des bischöflichen Schlosses ein, diesmal offensichtlich, um den Vikar zu ermorden. Dieser flüchtete sich in den Turm, den die Churer mit Pech und allerlei Vorrichtungen belagerten. Einsichtige Männer erreichten, daß der Verfolgte nur gefangen gesetzt und nicht getötet wurde. Er verbrachte einen Monat mit eisernen Ketten gefesselt im Kerker. Unterdessen plünderten die Churer, was sie an Geld und anderem Besitz des Bischofs und Vikars im Schloß vorfanden und trugen ein Raubgut von 1000 Goldflorin weg. Als der Bischof von diesem Aufstand erfuhr, berief er Grafen, Barone, andere Edelfreie, Äbte und den ganzen Klerus seiner Diözese nach Chur und legte vor den Versammelten das eidliche Versprechen ab, er wolle das Raubgut nicht zurückfordern und das gegen die Person des Bischofs begangene Unrecht verzeihen, falls der Gefangene ausgeliefert werde. Die Churer ließen den Vikar frei, nachdem er die gleichen Zusagen gegeben hatte.

Bischof und Vikar reichten beim Papst eine Klageschrift ein. Eugen IV. beauftragte den berühmten Kardinal Giordano Orsini, den Fall zu untersuchen. Am 13. Juni 1437 forderte Orsini den Bischof von Trient auf, Johann IV. und dessen Vikar von ihren Eiden und Versprechungen der Stadt Chur gegenüber zu befreien, denn sie seien erzwungen. Diesem Brief des Kardinals verdanken wir die oben verwertete Darstellung der Ereignisse. Sie stützt sich auf die bischöfliche Klageschrift und ist somit der Parteilichkeit verdächtig.¹³

Wir datieren den zweiten Aufstand mit Vorbehalt nach dem Richtspruch von 1435.¹⁴

Es ist zweifelhaft, ob diese bemerkenswerte päpstliche Intervention eine konkrete Wirkung erzielte. Nur mit Hilfe der übrigen Gotteshausleute oder mit fremder Unterstützung hätte Johann IV.

¹² Zur Charakteristik des Bischofs vgl. oben. S. 95.

¹³ BAC Or. Über Kardinal Orsini vgl. LTK VII, 1243.

¹⁴ Vgl. dagegen Mayer, Bistum I., S. 441; Padrutt, Staat und Krieg, S. 90. Clavdetscher (Helvetia Sacra, S. 489) datiert den zweiten Aufstand ins Jahr 1431. Der Brief Kardinal Orsinis enthält nur eine unbestimmte Zeitangabe: «olim Consul es et proconsules ac communitas Ciuitatis Curiensis.» Gleichwohl haben wir es kaum nur mit einem einzigen Aufstand, demjenigen von 1422, zu tun: Die Gefangennahme des Vikars, das Raubgut von 1000 Goldflorin und der Verzicht des Bischofs auf Sanktionen sind im sehr ausführlichen Richtspruch von 1422 nicht erwähnt.

die städtische Freiheitsbewegung unterdrücken können. Die in Chur versammelten Stände hatten nur als Zeugen eines Kompromisses gewirkt, den der Bischof nun mit päpstlicher Genehmigung auflösen wollte.

*Der Widerstand des «gemeinen Gotteshauses»
stärkt Chur den Rücken*

Hatten Mitglieder der mächtigen Familie Planta einst Hartmann II. aus österreichischer Hand befreit¹⁵, so nahmen sie nun zusammen mit anderen Engadinern Johann IV. mit Gefolge in Haft. Am 1. Juni 1437 befahl Papst Eugen IV. den Bischöfen von Brixen und Trient sowie dem Abt von Marienberg, die Täter zu exkommunizieren und über den Ort der Gefangenschaft das Interdikt zu verhängen.¹⁶ Die Freilassung muß bald erfolgt sein, denn Ende Monat urkundet der Bischof auf der Fürstenburg.¹⁷ Ob er weiterhin versucht hat, seine Zugeständnisse an die Stadt im Sinne des vom Kardinal erhaltenen Briefes rückgängig zu machen, ist ungewiß.

Das Vertrauen der führenden Gotteshausleute in den bischöflichen Feudalherrn war geschwunden. Am 19. Oktober 1439 bestellten der Werkmeister und Rat von Chur zusammen mit Abgeordneten der Gotteshaustäler einen dreiköpfigen Ausschuß zur Verwaltung des Hochstifts. Mehrere Gründe werden angeführt. Der Bischof sei Schuld an der «zwitracht» der Familie Planta mit ihren Widersachern im Engadin, einer Fehde, die zwei Tote gefordert habe. Zu beklagen seien noch weitere «gebresten . . . so dann gemeinem gotzhus anligend sind»; vor allem habe der Bischof einige Gotteshausleute jenseits der Berge vor fremde Gerichte gezogen und gebannt. Er habe schließlich mehrere Gotteshausleute beraubt und Boten in Haft genommen. Die Churer Verhältnisse werden nicht konkret erwähnt, aber schon der Umstand, daß der Werkmeister und der Rat als Aussteller an der Spitze des Dokuments stehen und ein Churer Bürger in den Ausschuß gewählt wurde, zeigt, daß die Stadt zusammen mit der Familie Planta die Seele des Widerstandes

¹⁵ Vgl. unten, S. 278f.

¹⁶ Mayer, Vaticano-Curiensia, Nr. 29.

¹⁷ Thommen III, Nr. 283.

war. Die fortschreitende Integration des Gotteshausbundes, in dem der Bischof nur eine politische Kraft neben anderen war, spiegelt sich in dieser Urkunde. Man beschloß, die bestellten Pfleger mit allen Mitteln zu unterstützen und auch die Kosten gemeinsam zu tragen. Keine Gemeinde, die Stadt Chur eingeschlossen, und kein einzelner Gotteshausmann solle mit dem Bischof gesondert verhandeln.¹⁸

Wir halten diese heftige Reaktion nur für eine befristete Notmaßnahme gegen die Person Johanns IV. und nicht für einen grundsätzlichen Versuch, die gesamte bischöfliche Herrschaft abzuschütteln; ein bewußter radikaler Umsturz würde eine revolutionäre geistige Grundlage voraussetzen, die irgendwie in den Quellen zum Ausdruck käme. Doch stärkte das kühne und geschlossene Vorgehen die Solidarität der Gotteshausleute, wie die Ereignisse von 1367 es getan hatten. Johann IV. starb 1440 in Meran.¹⁹

Fehderechtliche Elemente

In seiner immer noch wertvollen Verfassungsgeschichte der Stadt Chur unterschied Planta klar zwischen dem «Weg der Gewalt» und dem Befreiungskampf «innert den Schranken des Gesetzes.»²⁰ Inzwischen hat die Forschung erkannt, daß die klare Trennung von Recht und Macht dem Mittelalter nicht gemäss ist. Man wird heute den Aufständen der Churer Bürgerschaft den Charakter einer «gemeinen Fehde», eines begrenzten Kampfes um Recht und Frieden, nicht absprechen können.²¹ Die Churer empfanden die revolutionäre Gewalt als legales und notwendiges Mittel zur Verteidigung ihrer Freiheiten und gingen – ein bekanntes Phänomen der Machtenfaltung – nach dem ersten Erfolg in die Offensive über. Der Grundzug der Fehde ist restaurativ, ihr Ergebnis kann teilweise revolutionär sein. Natürlich weigerte sich der Bischof, einen Fehdegrund der Stadt anzuerkennen. Nach seiner Auffassung stürmten die Churer den Hof beim zweiten Aufstand «nulla ut dicitur causa legitima subsistente manu armata et cum maximo impetu.»²² Und

¹⁸ Thommen III, Nr. 307.

¹⁹ Mayer, Bistum I, S. 446.

²⁰ Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, S. 51.

²¹ Vgl. Padrutt, Staat und Krieg, S. 88 ff.

²² BAC Or. Der oben erwähnte Brief Kardinal Orsinis.

nach dem ersten Aufstand erklärte er die Churer aus dem gleichen Grunde ihrer gesamten Freiheiten verlustig. Die Schiedsrichter wiesen diese unrealistische Forderung, die mehr als eine Restauration der in den letzten Jahrzehnten verlorenen Rechte war, entschieden zurück. Sie sprachen beiden Parteien das Recht zur Rache ab, um weitere Fehden zu verhindern.²³ Wenn der Bischof, wie gesagt, Boten der Gotteshausleute in Haft setzte und selber festgenommen wurde, so geschah wohl auch das im Rahmen der Fehde. Konkrete Hinweise auf Rechtsformen und -argumente des Fehdewesens begegnen nicht in den Quellen.

2. Die rechtlichen Streitgegenstände

Die Reichsvogtei

Uns beschäftigt nicht der vieldiskutierte Problemkomplex um die hochmittelalterlichen Vogteiverhältnisse²⁴, sondern nur die Frage, wie weit die Bischöfe von 1299 bis 1464 und hauptsächlich Johann IV. den Pfandbesitz der Reichsvogtei, gestützt auf Kaiserurkunden, behauptet haben.

Am 26. Dezember 1299 erlaubte König Albrecht dem Bischof Sigfried die Auslösung der Vogtei Chur von den Freiherren Donat und Johann von Vaz für 300 Mark Silber. Das Rücklösungsrecht blieb vorbehalten. Wir erfahren aus der gleichen Urkunde, daß König Rudolf von Habsburg die Vogtei an Walter von Vaz, den Vater der erwähnten Freiherren, verpfändet hatte.²⁵ Am 16. Dezember 1300 bescheinigte Donat den Empfang der Auslösungssumme. Zum ersten Mal ist hier von einer Stadtvogtei Chur die Rede.²⁶ Es handelt sich, nach späteren Quellen, um die hohe Gerichtsbarkeit in Chur und einigen Dörfern der Umgebung.²⁷ Mit dieser Erwerbung krönte der Bischof seine Herrschaft über die rätische Hauptstadt.

²³ Eichhorn, Nr. 118, S. 144f.

²⁴ Vgl. unten, S. 250, Anm. 1 und S. 305f.

²⁵ CD II, Nr. 92.

²⁶ Mayer-Jecklin, Nr. 1. Zur Entstehungsgeschichte der Reichsvogtei vgl. Muraro, Untersuchungen, S. 157–161.

²⁷ Kind, Die Vogtei Cur, Anhang, Nr. 8–10. Vgl. zudem Anm. 32.

Natürlich kümmerten sich die Könige in besonderer Weise um eine Vogtei, die als Reichsgut in ihrer Verfügungsgewalt blieb. Das Recht, die Vogtei einzulösen und weiterzuverpfänden, konnte als Druckmittel gegen den Bischof dienen, der zwar nicht als Territorialherr, doch als Beherrscher wichtiger Alpenpässe, eine gewisse Machtstellung im Reich verkörperte. Im Zeitraum unserer Untersuchung ist ein solcher Fall nicht belegt. Albrecht I. erhöhte 1302 die Pfandsomme um 100²⁸, Karl IV. 1348 um 300 Mark.²⁹ Tatsächlich mußte die Stadt 1489 dem Bischof für die vom Kaiser bewilligte Auslösung 700 Mark bezahlen.³⁰

Die Königsurkunden von 1299, 1302 und 1348 versetzten den Bischof nur *implicite* in den uneingeschränkten Pfandbesitz der Vogtei, sie enthielten keine konkreten Bestimmungen über die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. Um so leichter gelang es der aufstrebenden Bürgerschaft, die Stellung des Vogts, der zunächst ein bischöflicher Beamter war, zu untergraben und in der Vogteiverwaltung mitzusprechen. Im Machtkampf zwischen Bischof und Stadt in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts trat dieser Konflikt offen zu Tage. Wir hören davon zum ersten Mal im Richtspruch vom 9. September 1422.

Johann IV. bestritt das Mitbestimmungsrecht der Churer bei der Wahl des Vogtes, der «über das Blut und alle Schulden» zu richten habe. Das Manuskript B der Ämterbücher enthält die gleiche Forderung: «Und mag ouch ain her von Chur, ainen vogt setzzen, wen er wil, ungesumt von mengklichem, darumb man ouch brief vindet.» Wir werden sehen, daß Sigmund als Eigentümer der Reichsvogtei diese Interpretation billigte.³¹ Die Schiedsrichter von 1422 ließen sich von den erwähnten Kaiserurkunden leicht überzeugen, die Vogtei stamme vom Reich und der Bischof habe das Recht, einen Vogt zu «setzen und entsetzen.» Doch forderten sie auch Anerkennung der Freiheiten, guten Gewohnheiten und Rechte der Stadt. Nach ihren Kundschaften hätte der Bischof seit vielen Jahren nur mit Wissen und Willen der Bürger den Vogt be-

²⁸ CD II, Nr. 104.

²⁹ Anhang, Nr. 4. Im umfassenden Privileg von 1348 (Anhang, Nr. 8) wahrte Karl IV. seine Rechte auf die Reichsvogtei, indem er sie von der Belehnung des Bischofs mit der hohen Gerichtsbarkeit ausschloß.

³⁰ Kind, Die Vogtei Cur, S. 121f. und Anhang, Nr. 8, 9.

³¹ Vgl. unten, S. 223f.

stellt. Die bischöfliche Klage wurde damit abgelehnt. Der Stadt ging es in erster Linie wohl darum, die Ernennung fremder Richter zu verhindern. Hier sah Kind den Hauptgrund für den ersten Aufstand der Bürgerschaft; fehlt auch ein sicherer Beleg, so hat diese Interpretation doch vieles für sich.

Ähnlich gelang es der Stadt, das Recht auf Bestimmung der Beisitzer zu verteidigen. Das Schiedsgericht urteilte, der Stadtrat dürfe wie bisher dem Vogt Rechtssprecher geben. Der Vogt sei berechtigt, sie zu einer bestimmten Gerichtssitzung aufzubieten. Leichtere Fälle dürfe die Stadt «von dem Gericht ziehen und darum Raeth nehmen und haben», das heißt selbständig beurteilen, doch bleibe die endgültige Entscheidung dem Vogt und seinem Stab am nächstfolgenden Gerichtstag vorbehalten. Der Stadtrat konkurrierte mit dem bischöflichen Vogtrecht. Auch hier widersprach das Urteil dem bischöflichen Anspruch in den Ämterbüchern, die keine Einschränkung der Befugnisse des Reichsvogtes dulden: «Es ist ze wissen, das ain vogt alle tag sol sitzen ze gericht wenn es notdurftig ist, und sol richten über das blüt, umb fräflin und umb all unzucht.»

Schließlich forderte das Schiedsgericht von der Stadt eine bescheidene Leistung für das Mitbestimmungsrecht. Ist der Vogt krankheitshalber daran gehindert, Bußen einzuziehen, so hat ein Stadtrat ihn zu ersetzen. Nach den Ämterbüchern galt für «ain gewonlich fräfli» der Betrag von acht Pfund «mailesch», wovon der Bischof und die Stadt je einen, der Vogt jedoch (als Besoldung für sein Amt) sechs Teile erhielt.³²

Nachdem der Richtspruch von 1422 sechs Jahre später bestätigt worden war³³, versuchte Johann IV., gestützt auf zwei Privilegien vom 15. und 16. Juli 1434, seine Ansprüche zu verwirklichen. Sigmund bestätigte die vier erwähnten Urkunden: die Erlaubnis Albrechts I., im Jahre 1299 die Vogtei auszulösen, die Quittung Donats von Vaz aus dem folgenden Jahr und die Erhöhung der Pfandsumme durch Albrecht I. 1302 und Karl IV. 1348.³⁴ In der

³² Die Bestimmungen über die Reichsvogtei im Richtspruch von 1422: Eichhorn, Nr. 118, S. 141. Muoth, Ämterbücher, S. 26f. Vgl. Kind, Die Vogtei Cur, S. 114f.

³³ Eichhorn, Nr. 119.

³⁴ Anhang, Nr. 65.

anderen Urkunde unterstützte der Kaiser die Klagen des Bischofs gegen die Stadt. Er verwies auf den besonderen Charakter der Vogtei als Reichspfand. Er habe Johann IV. den Pfandbesitz bestätigt und damit erlaubt, «die selben voytie innezuhaben und zu besetzen.» Dennoch glaubten der Werkmeister, der Rat und die Bürger von Chur, diese bischöflichen Rechte schmälern zu dürfen. Sie forderten nämlich, daß er die Vogtei «mit irem willen und wissen zu ieglicher zeit, wenne sich das geburet, besetzen solle.» Sie stützten sich auf einen von bischöflicher Seite anerkannten Schiedsspruch, womit das Urteil vom 9. September 1422 gemeint war. Weiter erklärte der Kaiser, Johann IV. habe ihn gebeten, dem Reich zu seinem Eigentum und dem Stift zu seinem Pfandbesitz zu verhelfen. Der Bischof wäre gar nicht berechtigt, die Vogteifrage vor Gericht zu ziehen. Ein diesbezüglicher Rechtsspruch wäre somit ungültig. Schließlich warnte der Kaiser die Stadt vor jeder Einschränkung der bischöflichen Rechte.³⁵

Dieser kaiserliche Entscheid über Reichsgut war bei aller Rechtsunsicherheit im Mittelalter formaljuristisch unwiderlegbar. Der zweite Aufstand und die schwache Stellung des Bischofs in den letzten Regierungsjahren beweisen, daß die Bürger ihre erkämpften Rechte wahrten. Wo Kaiserurkunden so wichtige städtische Interessen wie die Ausschaltung fremder Richter beeinträchtigten, hätte nur überlegene Gewalt sie durchsetzen können. Dennoch ist die Bedeutung der Kaiserurkunden von 1434 als Belohnung für mehrjährige Reichsdienste nicht zu unterschätzen: Der Bischof blieb im Pfandbesitz der Reichsvogtei, und die Stadt behauptete nur das Mitbestimmungsrecht in der Verwaltung. Erst 1464 erhielt Chur das Recht zur Auslösung der Vogtei, was jahrzehntelange Streitigkeiten zur Folge hatte.³⁶

Die Befreiung von fremden Gerichten

Die Stadt Chur erhielt am 22. Juli 1396 von König Wenzel ein privilegium de non evocando et non appellando. Es befreite die Bürgerschaft von der Zuständigkeit fremder Gerichte. Das Reichshofgericht und das kaiserliche Landgericht von Rottweil sind speziell

³⁵ Anhang, Nr. 62.

³⁶ Vgl. Anm. 30.

genannt. Klagen und Forderungen sollen vor den Viztum, Ammann, Vogt oder Richter der Stadt gebracht werden, «da dann derselbe Burger oder Burgerynne uff dem gesessen ist und ouch daselbst recht von Jn nemen und nyndert anderswo.» Eine Ausnahme gilt bei Rechtsverweigerung durch die städtische Justiz. Weiter erlaubte der König, Geächtete zu beherbergen. Wer einen Geächten im Churer Gerichtssprengel tötete oder ihm Schaden zufügte, solle nach städtischem Gewohnheitsrecht verurteilt werden. Fehle eine Anklage, so dürfe die Tat den Churern «keinen schaden bringen vor der gemeinschaft wegen.» Es folgt der Aufruf an alle Stände sowie an das Landgericht von Rottweil und andere Gerichte, das Privileg zu beachten.³⁷

Das Privileg war nicht gegen die bischöfliche Herrschaft gerichtet, im Gegenteil, der Bischof profitierte von steigenden Gerichtseinnahmen. Hartmann II. erwirkte diese «Freiheit» zusammen mit drei weiteren Königsurkunden.³⁸ Auf seine Bitte hin bestätigte König Sigmund am 4. September 1413 in Chur dieses Privileg, womit er die Gastung des königlichen Hofes wie beim Kaufhausprivileg belohnte.³⁹ Diese Bestätigungsurkunde ließ Burkart Spanger als Gesandter der Stadt am 5. April 1430 vor dem offenen Landtag bei Konstanz verlesen und von Diethelm von Wolhusen, Landrichter im Thurgau, vidimieren.⁴⁰ Es ist die gewohnte Erscheinung, daß eine beglaubigte Abschrift als Beweisdokument ein kostbares in Sicherheit aufbewahrtes Original ersetzen soll. Paradoxerweise ging das Original verloren, während das Vidimus im Churer Stadtarchiv erhalten blieb.⁴¹

Sigmund hat das Privileg Wenzels am 13. Januar 1434 nochmals bestätigt⁴², das gleiche tat Friedrich III. 1464 nach dem Churer Stadtbrand.⁴³ Die Vidimation und drei Bestätigungen zeigen,

³⁷ Anhang, Nr. 28.

³⁸ Anhang, Nr. 27, 29; vgl. oben, S. 76, Anm. 3.

³⁹ Anhang, Nr. 44.

⁴⁰ StdAC Or. Unrichtig ist Valèrs (Stadtrat, S. 10) Behauptung, Sigmund habe die Churer angewiesen, «seine Bestätigungsurkunde durch das Landgericht in Thurgau besiegeln zu lassen, was dann aber erst 1430 geschah.» Der Irrtum beruht offenbar auf der Verkennung des Vidimusformulars. Es wäre ohnehin überraschend, daß ein Reichsoberhaupt die Besiegelung seiner Gnadenerweise durch ein ihm unterstelltes Landgericht empfohlen hätte.

⁴¹ Über die Bestätigung von Privilegien durch die Landgerichte vgl. Feine, Die kaiserlichen Landgerichte, S. 156.

⁴² Anhang, Nr. 58.

⁴³ Jecklin, Materialien II, Nr. 2.

welchen Wert Bischof und Stadt dem Privileg beimaßen. Das verwundert nicht: Die Befreiung von der Zuständigkeit des Reichshofgerichts und der Landgerichte war ein typisches Privileg zur Ausbildung der Landeshoheit. Wir müssen etwas weiter ausgreifen.

Das Reichshofgericht, seit 1231 mangelhaft organisiert, mit einem Richter und Beisitzern ohne erforderliche juristische Bildung und einem veralteten Rechtsverfahren, war nach Mitteis im Vergleich mit den Zentralgerichten Englands oder Frankreichs eine «Schattenpflanze». Die kaiserlichen Landgerichte in Süddeutschland waren älteren Ursprungs und blieben in ihren Sprengeln zugleich Reichsgerichte und Zuggerichte. Ihr eigentlicher Zweck im Spätmittelalter, die überterritoriale Gerichtsbarkeit, wurde nur bruchstückhaft erreicht. Diese vom König abhängigen Gebilde konnten sich in Schwaben und Franken mit ihrer relativ lebendigen Reichstradition am besten halten.⁴⁴ So ist es nicht zufällig, daß in unserem Königsprivileg von 1396 das Landgericht Rottweil speziell genannt wird und daß die Stadt Chur das Vidimus vom Landrichter im Thurgau ausfertigen ließ und nicht etwa in Rankweil, dessen Gericht seit 1365 in österreichischem Besitz war und erst 1465 vom habsburgischen König Friedrich III. als kaiserliches Landgericht anerkannt wurde.⁴⁵

Mit zahlreichen privilegia de non evocando et non appellando schränkten die Könige seit Rudolf von Habsburg den Kompetenzbereich des Reichshofgerichts und der Landgerichte ein und förderten den Abschluß der landesherrlichen oder städtischen Justiz. Besonders freigebig waren die Luxemburger Karl IV. und Wenzel. Die Könige hatten allerdings kein Interesse daran, die Reichsgerichtsbarkeit völlig auszuhöhlen. Viele Exemtionen forderten die Privilegierten direkt vor das Gericht des Königs und seiner Räte. Diese neue und besser organisierte Instanz entwickelte sich zum Reichskammergericht, das nach langer Konkurrenz das Reichshofgericht um die Mitte des 15. Jahrhunderts völlig verdrängte, um nach einer Zeit des Verfalls 1495 eine neue von der Person des Königs gelöste Organisation zu erhalten.⁴⁶

⁴⁴ Mitteis, Rechtsgeschichte, S. 157f. Feine, Die kaiserl. Landgerichte, S. 232.

⁴⁵ Feine, Die kaiserl. Landgerichte, S. 214.

⁴⁶ Spangenberg, Die Entstehung des Reichskammergerichts, S. 277-289. Vgl. die Einleitung, oben, S. 173f.

Das Churer Privileg enthält nicht die Aufforderung, das Reichshofgericht zu umgehen und sich direkt an den König zu wenden, es beruht auf dem oft verwendeten Formular mit der Einschränkung für den Fall der Rechtsverweigerung durch die städtischen Gerichte. Doch wurde die direkte Appellation an den König mit dieser Klausel geschützt. Und hier lag der Ansatzpunkt zum Streit zwischen der Stadt und Bischof Johann IV. Davon zeugt ein Schreiben König Sigmunds an den Werkmeister, den Rat und die weltlichen Richter der Stadt Chur und weiter an die Schultheissen, Schöffen, Richter und Urteilssprecher auch der anderen Städte, Dörfer und Märkte des Hochstifts. Der Bischof hatte geklagt, daß ein Teil der Empfänger die tadelnswerte, dem gemeinen und geschriebenen Recht widersprechende Gewohnheit hätten, die Appellation einer Partei, die sich benachteiligt fühle, sei es an den oberen Richter, den Bischof oder an den obersten Richter, die kaiserliche Majestät, zu verbieten. Das habe zu Mißständen in der Gerichtsbarkeit der Stadt Chur und des ganzen Stifts geführt. Seinen Befehl, das Recht der Appellation an den Bischof und den König zu anerkennen, begründete Sigmund mit stolzen Worten, die in seltsamem Widerspruch zur tatsächlichen Wirksamkeit der Reichsjustiz standen, die aber königliche Ansprüche deutlich wiedergeben: «Wann nu wir, nach pflicht unserer keiserlicher wurde, gericht und recht pflantzen und hanthaben und, wo daz nicht luter were, cleren sollen, darumb, und wann auch durch geistliche und werntliche rechte und gesetze die beruffunge und gedingnuss gefunden und erleubet sin, zu hulffe und zu sture der beswereten und gedruckten. . .» Hier erklärte der König eine «schlechte Gewohnheit» für ungültig, indem er sich teils auf das «gute alte Recht», teils auf seine rechtswahrende und -setzende Gewalt berief.⁴⁷

Der Bürgermeistertitel

In der Bestätigungsurkunde von 1413 ist der Churer Bürgermeistertitel zum ersten Mal nachweisbar und wurde er vom König legitimiert.⁴⁹ Wahrscheinlich anerkannte Hartmann II. den Titel – die Königsurkunde nennt ihn als Bittsteller für die Stadt –, als seine

⁴⁷ Anhang, Nr. 63.

⁴⁹ Anhang, Nr. 44.

Interessengemeinschaft mit den Bürgern während der Fehden einen Höhepunkt erreicht hatte. Johann IV. suchte auch diesen politisch klugen Schritt rückgängig zu machen. Vor dem Schiedsgericht vom 9. September 1422 klagte er, die Churer hätten «einen Burgermeister, für einen Werkmeister, als der vormals genennt war» gewählt.⁵⁰ Mit Recht hat Killias gegen Planta aus dieser Stelle geschlossen, der Bürgermeistertitel sei nur formell, nicht inhaltlich eine Neuschöpfung gewesen. Der Streit zeigt immerhin, daß der Titel als Symbol städtischen Fortschritts geschätzt wurde.⁵¹ Die Schiedsrichter empfahlen der Stadt, das Recht zur Bürgermeisterwahl vom römischen König oder vom Bischof neu zu erwerben. Dazu ließ Johann IV. sich nicht herbei. Er bewirkte vielmehr, daß Sigmund in den beiden Mahnschreiben vom 16. Juli 1434 wieder den Werkmeistertitel benützte.⁵² Zunächst fügten sich die Churer der schiedsrichterlichen Entscheidung, doch mindestens seit 1454 nannten sie den Vorsitzenden der Räte wieder Bürgermeister.⁵³ Friedrich III. sanktionierte diesen Titel im großen Privileg vom 28. Juli 1464 endgültig.⁵⁴

Der Zoll

Zu den ältesten und sichersten Einnahmen der Bischöfe gehörte der Churer Zoll. König Otto I. gab 952 der Kirche den ganzen Zoll, der von Reisenden und Kaufleuten gefordert wurde, zu eigen. Der Zoll habe immer bestanden und sei schon früher übertragen worden.⁵⁵

Der Obertorer Brückenzoll ist vom Weggeld zu unterscheiden, das für den Unterhalt der Straßen bestimmt war.⁵⁶

⁵⁰ Eichhorn, Nr. 118, S. 141.

⁵¹ Killias, S. 156-158.

⁵² Anhang, Nr. 63, 64.

⁵³ Jecklin, Organisation, S. 20. Killias, S. 157f. Im Vidimus vom 5. April 1430 (BAC Or.) übernahm der Landrichter den Bürgermeistertitel von der inserierten Bestätigungsurkunde von 1413.

⁵⁴ Jecklin, Materialien II, Nr. 2.

⁵⁵ BUB I, Nr. 109: «omnem teloneum ab iterantibus et undique confluentibus emptoribus atque de omni negotio in loco Curia peracto, de quo semper consuetudo fuerat teloneum exactandum, firmiter in proprietatem donamus, quod olim iam totum ad ipsam ecclesiam ex integro cum preceptis regalibus fuerat contradictum.»

⁵⁶ Killias, S. 52.

Wir sahen, daß Karl IV. in zwei Privilegien vom 27. Dezember 1348 den Churer Zoll bestätigte und allgemein sein Verfügungsrecht über die Regalien wahrnahm.⁵⁷ Ein drittes Zollprivileg erhielt das Hochstift am 25. Januar 1359: Karl IV. bewilligte Bischof Peter Gelyto den doppelten Zoll in Chur, um die 6000 Gulden abzuführen, die das verschuldete Hochstift für die Einlösung der Fürstenburg aufbringen musste.⁵⁸ Die begrenzte Wirkung dieser Kaiserurkunde fand Mitte Mai 1371 in 30 Kundschaften über den Churer Salzzoll, auch Salzsteuer genannt, einen bemerkenswerten Niederschlag.⁵⁹ Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch hatte Bischof Friedrich um eine Rechtsbefragung über den Zolltarif gebeten, weil er «in disen landen ein frömder man wer.» Der Stadtrat nahm sich der Sache an.

Nach einstimmiger Aussage der Zeugen betrug der einfache Salzzoll für Einheimische und Fremde ein bestimmtes Maß ($\frac{1}{2}$ quartan) von jeder Saumlast. Die Salzsteuer sei unter Bischof Ulrich und seinem Nachfolger Peter Gelyto bis zum «zwifalten Zoll» ohne Widerspruch bezahlt worden. Diese Zollverdoppelung aber sei vor allem bei den Feldkircher Kaufleuten, den Exponenten des Salzhandels, auf Widerstand gestoßen: «der war den lûten ze swêr.» Im übrigen widersprechen sich die Kundschaften teilweise. Die meisten Feldkircher bezahlten anscheinend den doppelten Zoll von 1359 bis Ende September 1367, als die Grafen von Toggenburg die Pflegerschaft des Hochstifts übernahmen.⁶⁰ Seitdem – heißt es in einer Kundschaft – weigerten sie sich auch, den einfachen Zoll zu entrichten. Das machte die Aufnahme von Kundschaften notwendig.

Der Rat schrieb für die Feldkircher in Chur und für die Churer in Feldkirch die gleichen Zollsätze vor und entschied sich für die alte einfache Salzsteuer. Als Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch im folgenden Jahr 1372 die Toggenburger im Pflegeramt ablöste⁶¹, wurde vereinbart, daß die Churer in Feldkirch nur Wein, die Feldkircher in Chur nur Salz verzollen mußten.

Die Stadträte mißachteten das Privileg von 1359. Sie begründeten das Urteil mit dem Gewohnheitsrecht: «Und wir der rat

⁵⁷ Anhang, Nr. 7, 8. Vgl. unten, S. 161f., 164f.

⁵⁸ Anhang, Nr. 13.

⁵⁹ Mayer-Jecklin, Nr. 3.

⁶⁰ Vgl. oben, S. 68.

⁶¹ CD III, Nr. 169.

gemeinlich veriehen, daz wir von unsern vordern gehört habind und ouch ze unsern ziten anders nicht gesehen habind.»⁶² Diese Erklärung überrascht insofern, als einige Zeugen sich an die Zeit erinnerten, da Feldkircher Kaufleute noch den doppelten Zoll bezahlten. Wie weit Bischof Friedrich die Untersuchung direkt beeinflusst hat, steht nicht fest. Auch ihm war schließlich an einer Vereinbarung mit Feldkirch gelegen, um wenigstens den einfachen Zoll zu erhalten. Reale wirtschaftliche Interessen waren hier mindestens so wichtig wie der rein formaljuristische Standpunkt auf Grund des Privilegs von 1359.

Killias hat behauptet, das bischöfliche Zollrecht sei «keineswegs etwa ein Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt» gewesen.⁶³ Aber die Kundschaften von 1371, die er nicht beachtet hat, zeigen, daß die Zollerhöhung die Handelsbeziehungen zwischen Chur und Feldkirch empfindlich störte. Dabei war das Streitobjekt von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung. Bekanntlich wird im Gebiet der Drei Bünde kein Salz gewonnen. Das unentbehrliche Lebensmittel gehörte seit der Besiedlung des rätschen Raumes zu den wichtigsten Importwaren. Poeschel stützt damit seine Vorstellung, daß Chur schon vor der Römerzeit ein Marktort war.⁶⁴

Nach Abzahlung der Lösungssumme, so lautet das Privileg, «sol die gegenwertig gnod abe sein, und keyn kraft mer haben, und sollen fürbass denselben zol nemen als das von alter gewonlich ist gewesen.»⁶⁵ Wäre der Betrag von 1359 bis 1371 abgezahlt worden, so hätten sich die Stadträte wohl darauf berufen, um die königliche Verfügung auf leichte und legale Weise aufzuheben.

Fehlen auch Angaben über die Höhe des jährlichen Zollertrages, so möge doch ein Beispiel zeigen, welchen Wert diese Finanzquelle für den Bischof hatte. Johann IV. nahm 1420 von zwei Zürcher Bürgerinnen ein unbefristetes Darlehen von 1000 rheinischen Gulden auf. Dafür «kauften» sie vom Bischof «uff und ab sinem zoll ze Cur in der Stadt» jährlich 50 rheinische Gulden.⁶⁷ Man umging

⁶² Mayer-Jecklin, Nr. 4.

⁶³ Killias, S. 131.

⁶⁴ Poeschel, Chur, S. 3.

⁶⁵ Anhang, Nr. 13.

⁶⁷ BAC Kop.

mit dieser Formulierung offenbar das kanonische Zinsverbot.⁶⁸ Faktisch bezahlte der Bischof einen Jahreszins von 5%. Daß die 50 Gulden nicht zur Abzahlung verrechnet wurden, zeigt die Bestimmung, der Bischof könne den Zoll jederzeit für die ganze Summe von 1000 Gulden zurückkaufen. Es ist klar, daß der Bischof für ein so hohes Darlehen nur einen sicheren Zollertrag verpfänden konnte. Ob nun die 50 Gulden einen Mindestertrag oder einen Bruchteil der gesamten Churer Zolleinnahmen ausmachten, wissen wir nicht.

Wie das Ungeld versuchte die Stadt Chur auch die Zolleinnahmen im Kampf mit Johann IV. zu usurpieren oder mindestens zu behindern, was ihr 1434 einen kaiserlichen Mahnbrief eintrug.⁶⁹ Doch hatte die Stadt keine Rechtsargumente, welche die Beweiskraft der Privilegien seit 952 und die Argumentation mit dem noch älteren Gewohnheitsrecht des Bischofs schwächen konnten. Erst 1726 ging der Churer Zoll vom Bischof an die Stadt über, er wurde 1849 durch die Eidgenossenschaft aufgelöst.⁷⁰

Das Ungeld

war eine indirekte Steuer auf Verbrauchsgütern, vor allem Getränken. Es wurde seit dem 12. Jahrhundert in vielen deutschen Städten erhoben und diente ursprünglich der Finanzierung des Mauerbaues. Im Spätmittelalter konnte das Ungeld einen bedeutenden Teil der ordentlichen Einnahmen abwerfen. In Nürnberg stieg der Ertrag von 7% im Jahre 1377 auf 21% in den Jahren 1431–1440 und in Österreich 1438 sogar auf 40% der Einnahmen.⁷¹

Zu einem unbekannten Zeitpunkt hat ein Bischof von Chur das Ungeld in seiner Residenzstadt ohne kaiserliche Legitimation eingeführt. Bischof Sigfried fühlte sich verpflichtet, das Regal vom König übertragen zu lassen. Um sein Gewissen zu beschwichtigen – *ad seruandam conscientiam tuam* – bewilligte König Albrecht am 8. Juli 1300 den Bezug des «Ungeltum», doch nur für die Lebens-

⁶⁸ Vgl. Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft, S. 255f.

⁶⁹ Anhang, Nr. 64.

⁷⁰ Killias, S. 51.

⁷¹ Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft, S. 254, 269. Mitteis, Rechtsgeschichte, S. 103, 166.

zeit des Empfängers.⁷² Diese Einschränkung ist Ulrich V., der mit besonderer Umsicht die Kaiserurkunden seines Stifts bestätigen und die Hoheitsrechte erweitern ließ, nicht entgangen. Auf seine Bitte hin schenkte Karl IV. die geschätzte Steuerquelle auch den künftigen Bischöfen und dem Hochstift «ewiglich».⁷³ Auf diese zwei Privilegien ist folgende Bemerkung in den Ämterbüchern zu beziehen: «das ungelt ze Chur ist öch ains byschoffs, darumb vindet man brief in der sacristi.»

Sicher bezeugt ist in unserem Zeitraum nur das Churer Weingeld. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts besaß der Bischof in Chur neun, früher zehn Tavernen (Gasthäuser), denen ursprünglich ebensoviele Weingärten entsprachen, die allmählich dem Stift entfremdet wurden. Der Ammann mußte «allen win in der statt uff tûn» und das Ungeld einziehen. Die Pfandinhaber der Tavernen zogen die bezahlten Abgaben von ihren Gästen als Verbrauchssteuer wieder ein.⁷⁴ Friedrich III. erlaubte 1464, von jedem Gastwirt der Stadt Ungeld zu beziehen⁷⁵; daraus zog Planta wohl mit Recht den Schluß, das Ungeld habe den Charakter einer Verbrauchs- zugunsten einer Wirtschaftsabgabe verloren.⁷⁶

Die Stadt versuchte, die bedeutende Steuerquelle an sich zu reißen, was in der Natur ihres Kampfes um größere wirtschaftliche und staatliche Selbständigkeit lag. Nach den Ämterbüchern hatten die Bischöfe Johann II. (1376–1388) und Hartmann II. (1388–1416) das Ungeld freiwillig der Stadt überlassen, um den Bürgern die Bezahlung von «bruch und buw» zu erleichtern⁷⁷; so diente das Regal einem gemeinnützigen Zweck. Anscheinend mißbrauchten die Churer die Gunst ihres Stadtherrn, sie leiteten aus einer befristeten Nutznießung ein Gewohnheitsrecht ab, denn unter Johann IV. wurde das Ungeld zum Streitobjekt. Am 9. September 1422 erklärte das Schiedsgericht, das Ungeld gehöre nach altem Herkommen je zur Hälfte dem Bischof und der Stadt.⁷⁸ In bedrängter Lage vermochte der Bischof seine Königsprivilegien nicht durch-

⁷² CD II, Nr. 95.

⁷³ Anhang, Nr. 6.

⁷⁴ Muoth, Ämterbücher, S. 27, 30, 176ff.

⁷⁵ Jecklin, Materialien II, Nr. 2.

⁷⁶ Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Chur, S. 42.

⁷⁷ Muoth, Ämterbücher, S. 30f.

⁷⁸ Eichhorn, Nr. 118, S. 142.

zusetzen, obwohl sie ihm eindeutig die Gesamteinkünfte übertrugen. Hier ist wohl eine städtische Usurpation anzunehmen. Es wäre erstaunlich und widerspräche der konservativen und restaurativen Tendenz der bischöflichen Politik, wenn die Vorgänger Johanns IV. freiwillig für immer auf das Ungeld verzichtet hätten.

Der standhafte Jurist aus Böhmen gab seinen Anspruch nicht preis. Auf seine Bitte forderte Kaiser Sigmund 1434 die Stadt auf, den Bischof und seine Nachfolger das Ungeld und den Zoll, «die sie von altersher bracht haben», ungehindert genießen zu lassen.⁷⁹ Als Argument diente somit das ältere Gewohnheitsrecht des Bischofs; die Privilegien Albrechts I. und Karls IV. wurden nicht erwähnt. Mit anderen restaurativen Bestrebungen Johanns IV. scheiterte auch dieser Versuch, die zweite Hälfte der Ungeldeinnahmen zurückzugewinnen. Schließlich hat Friedrich III. 1464 die Teilung der Weinststeuer bestätigt.⁸⁰ Dieser Fall zeigt, wie die Stadt königlich sanktionierte Rechte des Bischofs aushöhlte und den errungenen Besitz ihrerseits vom König legitimieren ließ.

Das Kaufhaus

Am 21. September 1413 erlaubte König Sigmund der Stadt Chur, ein Kaufhaus zu bauen und gab ihr das Niederlagsrecht für Tücher, Korn, Salz und andere Handelsware aus allen Ländern. Den durchreisenden Kaufleuten verbot er unter Strafandrohung eine Verletzung der Niederlagspflicht (Kaufhauszwang). Die Tarife von Konstanz und anderer Reichsstädte erklärte er für maßgebend.⁸¹

Der Bau des Churer Kaufhauses ist nicht genau datierbar, man weiß nur, daß es sieben Jahre nach Empfang des Privilegs zum Streitobjekt wurde. Es ist auch nicht erwiesen, ob Chur, das seit der Römerzeit ein Transitort für den Handel zwischen Deutschland und Italien war, vor 1413 eine kleine Sust besaß, oder ob die Tavernen als Stapelplätze dienten.⁸² Um zu ermessen, welche Neuerung ein

⁷⁹ Anhang, Nr. 64.

⁸⁰ Jecklin, Materialien II, Nr. 2.

⁸¹ Anhang, Nr. 46.

⁸² Pfister (Das Transportwesen, S. 176ff.) erbrachte in seinem Kapitel über die Susten keine diesbezüglichen Nachweise. Vgl. Poeschel, Kunstdenkmäler VII, S. 289f.

Kaufhaus bringen konnte, müssen wir aus Mangel an Churer Quellen auf allgemein verbreitete Zustände in Süddeutschland hinweisen.

Nach Schulte konnte das Kaufhaus «zugleich Lagerhaus und Verkaufshalle, Zollstelle und gewerbepolizeiliches Revisionslokal» sein.⁸³ So vielseitig war das Churer Kaufhaus nicht. Der Obertorer Brückenzoll wurde von einem bischöflichen Beamten im Zollhaus an der Plessur eingenommen.⁸⁴

Weiter hat Schulte nachgewiesen, daß die größeren Kaufhäuser Süddeutschlands weit mehr dem Transit- als dem lokalen Kleinhandel dienten.⁸⁵ Das trifft für die rätische Kleinstadt als Ausgangspunkt einer Reihe internationaler Alpenstraßen erst recht zu. Die gleiche Ansicht gewann Poeschel aus dem Gesamtcharakter des mittelalterlichen Chur. Er bezeichnete Chur treffend als eine Landstadt mit wenig Abstand von der Lebensweise der Dörfer, als einen Transitort mit starkem Durchgangsverkehr, doch nicht als Handelsstadt.⁸⁶

Nicht zufällig erklärte König Sigmund die Konstanzer Verhältnisse für vorbildlich und maßgebend. Die oberschwäbische Handelsmetropole hatte 1388 mit dem Bau eines Kaufhauses begonnen und drei Jahre später eine Kaufmannsordnung mit detaillierten Vorschriften über Tarife und den ganzen Zweck der Gründung erlassen. Sofern diese ideale Ordnung verwirklicht wurde, darf man Kimmig recht geben, daß die Kaufhäuser bei den «verwilderten Rechtszuständen des Mittelalters . . . als Oasen der Rechtssicherheit zu Wegbereitern eines umfassenden Handelsrechtes» wurden.⁸⁷ Ist es auch nicht bekannt, was Chur von Konstanz wirklich übernahm, so besteht doch kein Zweifel, daß ein Kaufhaus eine neue Organisation forderte, die zur Sicherheit des Transitverkehrs, zur genaueren Festlegung der Lagergelder und weiterer Abgaben und zum größeren Vertrauen der internationalen – gemeint sind natürlich mittelalterliche Staaten und nicht Nationen im modernen Sinne – Kaufmannschaft in die Rechtsverhältnisse der Stadt bei-

⁸³ Schulte I, S. 525.

⁸⁴ Muoth, Ämterbücher, S. 30, 178.

⁸⁵ Schulte I, S. 521.

⁸⁶ Poeschel, Chur, S. 49f.

⁸⁷ Kimmig, Das Konstanzer Kaufhaus, S. 41 und Anhang, Nr. 4.

trug.⁸⁸ Das Kaufhausprivileg war ein Pflichtrecht, die Bürgerschaft übernahm eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe. Sigmund verbot eine Ausbeutung des Kaufhausregals, indem er die Konstanzer Gebühren vorschrieb. Es ändert nichts am Gemeinschaftszweck, wenn der König die Verleihung fiskalisch begründet. Erstens müsse die Stadt für langwierige Kriege entschädigt werden, womit natürlich die Fehden Bischof Hartmanns gemeint waren, die im Vorjahr zur Stadtbelagerung und zur Verwüstung der nächsten Umgebung geführt hatten. Zweitens wolle der König die Stadt für die Gastung seines Hofes belohnen. Schließlich habe der Bischof das Privileg dank seinen Reichsdiensten erwirkt.⁸⁹

Ein besonderes Interesse an sicheren Stapelplätzen hatten die landesfremden italienischen Kaufleute. In Konstanz gab eine mailändische Gesandtschaft 1386 den letzten Anstoß zum Kaufhausbau. Wahrscheinlich hat der Ausbau der Septimerstraße dazu beigetragen.⁹⁰ Nach 1413 war nun Chur der erste gut organisierte Transitort nördlich der Alpen geworden. So weitsichtig und notwendig das Unternehmen auch war, zunächst haftete dem königlichen Privileg etwas Paradoxes an. Sigmund rüstete zur Zeit der Verleihung, im Herbst 1413, in Chur zum Kampf gegen die mächtige Handelsstadt Mailand, den wichtigsten Ausgangspunkt des Transitverkehrs von der Lombardei über die Bündnerpässe. Aber das kriegerische Ziel des Italienzuges wurde bald aufgegeben, und Bischof Hartmann fungierte bei der Aussöhnung zwischen Vertretern des Königs und Filippo Maria Viscontis sogar als Zeuge⁹¹; so hat die Gastung des mailandfeindlichen Königs sich kaum negativ auf den Alpenverkehr ausgewirkt.

Auch das Kaufhaus wurde in den Kampf zwischen Johann IV. und der Stadt Chur einbezogen. Der mehrfach erwähnte Spruch vom 9. September 1422 lautete zugunsten der Bürgerschaft. Die betreffende Stelle ist in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse: «Item als auch unser Herr der Bischof in Klagwis fürbringt auf die von Chur, wie die ein Kaufhaus haben gemacht, das sie aber nicht haben sollen. Darauf aber die von Chur antworten,

⁸⁸ Die von Pieth (Bündnergeschichte, S. 92ff.) beschriebenen Zustände nach dem Brand von 1464 lassen sich teilweise wohl auf das alte Kaufhaus übertragen.

⁸⁹ Zur Gastung des Königs in Chur vgl. oben, S. 68ff.

⁹⁰ Kimmig, Das Konstanzer Kaufhaus, S. 11f. Schulte I, S. 523.

⁹¹ Vgl. oben, S. 91.

sie seyen von unserm gnaedigsten Herrn dem König gefreyet und begnadet, daß sie das Kaufhaus wohl haben moegen und sollen, getrauend mit dem Rechten dabey zu bleiben. Nach Red und Wiederred, nach Weisung und Sage des Freyheitsbriefs, so die von Chur von dem ehgenannten unserm Herrn dem Koenig, um das ehgeschriebenen Kaufhaus innhand, als wir denn eigentlich haben verhoert, so sprechen wir aus zu dem Rechten, daß die vorbenannten von Chur bey dem ehgenannten ihrem Kaufhaus sollen bleiben, soll ihnen darum der Brief, so sie von unserm Herrn dem Koenig besiegelt hand, wahr und statt, und bey seinen Kraeften bleiben, und ob es waer, daß unserm Herrn den Bischof daeüchte, oder meynte, daß sie das Kaufhaus noch die Freyheit darum nicht haben sollten, oder ihnen das mit Recht absetzen wollt, behalten wir ihm vor, daß ihm darum vor unserm Herrn dem Koenig alles sein Recht soll behalten sin.»⁹² Hier wurde die Rechtslage eindeutig mit der Beweiskraft einer Königsurkunde zugunsten der Stadt geklärt, wenn auch dem König die letzte Entscheidung vorbehalten blieb. Falls eine Appellation des Bischofs stattgefunden hat, blieb sie erfolglos. Seine Argumentation scheint zwar folgerichtig: Er anerkannte keinen Fehdegrund für die Erstürmung des Hofes und erklärte, die Stadt habe damit alle Freiheiten verloren.⁹³ Aber konnte ein Bischof das Reichsrecht auflösen? Es ist erstaunlich, daß Johann IV., der bald mit legitimer Beharrlichkeit, bald mit willkürlicher Interpretation oder juristischer Pedanterie seine Kaiserurkunden als Rechtsmittel benutzte, eine von der Stadt Chur verdiente und unbestrittene Verfügung des Königs so kategorisch mißachtete. Gewiß war das Kaufhaus ein Zentrum und Wahrzeichen städtischer Autonomie geworden. Aber im Gegensatz zu Bischof Hartmann, der das Privileg für die Stadt erwirkt hatte, übersah Johann IV. offenbar die eigenen finanziellen und allgemein wirtschaftlichen Interessen, die mit der Förderung der Stadt als Transitort für den Handel zwischen Deutschland und Italien verbunden waren. Nach dem Brand von 1464 bestätigte Friedrich III. den Churern auch das Kaufhausprivileg.⁹⁴

⁹² Eichhorn, Nr. 118, S. 142f.

⁹³ Eichhorn, Nr. 118, S. 144f.

⁹⁴ Jecklin, Materialien II, Nr. 2. Mit dem Privileg von 1464 setzte eine zweite und nicht minder wichtige Phase des Kampfes zwischen Bischof und Stadt im 15. Jahrhundert ein. Es ging im wesentlichen um die Einführung der Zunftverfassung, die Auslösung der Reichsvogtei und den Versuch, die Stellung einer

Zusammenfassung

Die bischöfliche Herrschaft über die Stadt Chur gründete seit dem frühen Mittelalter im Reichsrecht, die Stadt ihrerseits besaß zwei hervorragende Privilegien von König Wenzel und Sigmund. Wir untersuchten die Bedeutung dieser Kaiserurkunden im Rahmen der Auseinandersetzung der Stadt mit dem Bischof. Dabei ließen sich mehrere Grundfragen dieses zweiten Teiles unserer Arbeit weiterverfolgen.

Der persönliche Aufenthalt des Königs in Chur führte 1413 zur Privilegierung sowohl des bischöflichen Feudalherrn wie der politisch aufstrebenden Bürgerschaft, aber diese Legitimation der Einzelstaatlichkeit bereinigte keineswegs die latenten politischen und verfassungsrechtlichen Gegensätze. Später begünstigte der König den Bischof, mit dessen Reichsdiensten die Stadt nicht mehr zu wetteifern vermochte. Erst 1464 erwirkte die Stadt die reichsrechtliche Sanktionierung erkämpfter und neu geforderter Freiheit.

Die Funktion der Regalien zeigt sich deutlich im Streit um Kaufhaus und Ungeld: In beiden Fällen schränkte der staatliche Gemeinschaftszweck die rein fiskalische Zielsetzung ein.

Das Verhältnis zwischen Privileg und Gewohnheitsrecht erwies sich als vielgestaltig. Im Zollstreit war der Bischof unbesiegbar, weil Kaiser- und Gewohnheitsrecht aus einem halben Jahrtausend für ihn sprachen. Wo die städtische Gewohnheit das Reichsrecht allmählich unterhöhlt hatte, oder wo die Bürger befristete Zugeständnisse als ihr gutes altes Recht ausgaben, hatte Johann IV. einen schweren Stand: Im Fall des Appellationsrechts verurteilte Sigmund die «schlechte» Gewohnheit der Churer Bürger und allgemein der Gotteshausleute; in den meisten anderen Fällen konnte der Bischof nur den gewohnheitsrechtlichen Zustand vor der ersten Erstürmung des Hofes (1422) behaupten, obwohl die Privilegien teilweise schon ausgehöhlt waren. Die Stadt behauptete das von König

Reichsstadt zu erringen. Im Gegensatz zu anderen Kapiteln, in denen wir zeitlich bis ins 16. Jahrhundert vordringen, hätten wir es hier hauptsächlich mit neuen Privilegien zu tun. Nur eine umfassende Untersuchung des reichspolitischen Hintergrundes – wie sie im ersten Teil dieser Arbeit bis zur Regierungszeit König Sigmunds angestrebt wurde – könnte u. E. die Forschung über diesen wohl beliebtesten Gegenstand der rätischen Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters wesentlich fördern.

Wenzel geschenkte und von Sigmund bestätigte Exemptionsprivileg und das Kaufhausprivileg von 1413. Sowohl der Bischof wie die Stadt argumentierten rein pragmatisch mit den eigenen und wider die gegnerischen Rechtstitel. Die Richtsprüche lassen keine allgemein anerkannte Priorität einer Rechtsschicht erkennen. So inkonsequent die Beweiskraft der Kaiserurkunden oder des Gewohnheitsrechts auch anerkannt wurde, die Rechtstitel waren zur Legitimation der Urteilssprüche, die schließlich den kriegerischen Konflikt beileigten, unentbehrlich.

V. Die Verpfändung der Reichssteuer von Lindau

Karl IV. schenkte am 3. August 1361 Bischof Peter und dem Hochstift 500 Mark Silber, indem er die jährlichen Einnahmen aus der Reichssteuer von Lindau verpfändete. Er wies die Stadt an, den Betrag wie üblich an Martini, dem 11. November, abzuliefern. Die Verpfändung sollte bis zur Einlösung der ganzen Summe gelten.¹

Während die Erhöhung des Churer Zolls und die Monopolisierung des Septimer den gemeinnützigen Zielen der Regalienpolitik des Königs teilweise widersprachen, war die Verpfändung einer Stadtsteuer grundsätzlich ein geeignetes Mittel, dem Hochstift aus finanzieller Bedrängnis zu helfen und die Bischöfe zu Reichsdiensten anzuspornen. Aber die Steuer war eine weniger zuverlässige Geldquelle als die Regalien. Dies hatte vor allem reichspolitische Gründe. Die kaiserliche Kammer verfügte selten über große Summen, ihre Geschäfte verliefen meistens auf dem Wege der Verpfändung und Zahlungsanweisung. Die wichtigste Finanzquelle waren seit dem hohen Mittelalter die Reichsstädte. Doch zahlten sie nur fixierte Pauschalsummen, und so erstarrte das Steuerwesen des Reiches. Im Gegensatz zu Frankreich und England fehlten dem deutschen Reich zu einer geregelten Finanzwirtschaft sowohl die Verwaltungsorgane wie die nötigen Machtmittel.² Folglich mußte der Empfänger ein

¹ Anhang, Nr. 20.

² Mayer, Geschichte der Finanzwirtschaft, S. 242. Nuglisch, Karl IV., S. 2.

kaiserliches Pfandprivileg selber verwirklichen. Die bemerkenswerte Geschichte der an Chur verpfändeten Reichssteuer von Lindau läßt diese Zustände deutlich erkennen.

Die Steuer betrug 1361 und 1362 nach einer Reduktion durch den Kaiser 300 und anschließend wieder 400 Pfund Heller.³ Da 500 Mark Silber 2060 Pfund Heller ergeben, hätte der Churer Bischof bei genauer Durchsetzung des Privilegs die Summe in sechs Jahren bezogen.⁴ Statt dessen dauerte der Streit um die Pfandrechte bis in die Zeit König Sigmunds.

Der von Bischof Peter wirklich erhaltene Betrag läßt sich nicht ermitteln; eine kaiserliche Zahlungsanweisung ist nur für 1365 überliefert.⁵ Der Böhme wurde 1368 nach Leitomischl versetzt; im folgenden Jahr befahl Karl IV. der Stadt Lindau, die Steuer dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg auszuzahlen.⁶

Der Nachfolger Bischof Peters, Friedrich von Erdingen, war nicht gewillt, auf eine so einträgliche Finanzquelle für sein verschuldetes Hochstift zu verzichten. Am 1. Mai 1371 schrieb der Kaiser aus Prag an Lindau, man habe ihn nach dem Regierungswechsel in Chur irrtümlicherweise über den Heimfall der Steuer ans Reich unterrichtet, und er habe sie – anscheinend 1370 – dem Mainzer Domherrn Andreas von Bruneck verschrieben. «Doch sein wir nu», so erklärte Karl IV., «von dem Erwirdigen Fridrieichen itzunt Byschof zu Cur mit unsern alten briefen kuntlich underweiset, daz wir dieselb Stewr ewr Statt nich alleine dem egenanten Byschof Petern sonder dem Stifte ze Chur und Byschofen die da in Zeiten sein, für ein genante Summ Geldes verpfendet und verschriben haben, als dieselben unser briefe wol und chuntlich aussagen.» Deshalb befahl er, in Zukunft die Jahressteuer nur dem Bischof Friedrich oder dessen beglaubigtem Boten zu überweisen und quittierte dafür im voraus.⁷ Eine zweite kaiserliche Mahnung erhielt Lindau am 4. Oktober des gleichen Jahres, einen guten Monat vor dem Zahlungstermin.⁸ 1372 erklärte der Kaiser jede ausgestellte oder zukünftige Zahlungsan-

³ RI VIII, Nr. 2971. Sie wurde später auf 350 und 1415 auf 200 Pfund Heller herabgesetzt. Vgl. Anm. 25 sowie Wielandt, *Der Heller am Oberrhein*, S. 46.

⁴ 1 Pfd. Heller = 1 fl.; 1 Mark Silber = 4,12 fl.; $500 \times 4,12 = 2060$. Vgl. die Wertangaben bei Nuglisch, *Karl IV.*, S. 21.

⁵ Anhang, Nr. 23.

⁶ RI VIII, Nr. 4788.

⁷ Anhang, Nr. 24.

⁸ Anhang, Nr. 25.

weisung für einen anderen Empfänger als das Hochstift Chur für ungültig, ein deutliches Beispiel für das Misstrauen Karls IV. gegen seine eigene «Finanzverwaltung».⁹ Im Gegensatz zu manchen Territorien, etwa der Grafschaft Tirol, konnte sich die Reichskammer keine zentral geleitete Buchführung über die laufenden Geschäfte leisten.¹⁰

Für die Jahressteuer von 1373 bis 1377 fehlen kaiserliche Quittungen. Am 15. August 1376, wenige Wochen nach seiner Königswahl, hat Wenzel dem Hermann von Breitenstein für geleistete Dienste 1000 Mark Silber geschenkt, indem er die Lindauer Steuer verpfändete.¹¹ Kaiser Karl hat sie 1378 dem Herzog Friedrich von Bayern verschrieben.¹² Unter König Wenzel nahm die Verwirrung zu: Die Steuer wurde 1382 dem Herzog von Österreich, 1386 dem Landvogt in Schwaben und 1388 einem Domherrn zu Olmütz und einem Bürger von Prag verschrieben.¹³

Dagegen machten die alten Pfandinhaber ihre Rechte geltend. Bischof Hartmann geriet mit seinen Fehden gegen die Vögte von Matsch und die Herren von Rätzüns in finanzielle Bedrängnis und wandte sich an König Wenzel, der am 22. Juli 1396 die Pfandurkunde von 1361 bestätigte und Lindau anwies, die Steuer am kommenden Martinstag dem Churer Bischof auszusahlen.¹⁴ Im folgenden Jahr 1397 erhielten Clara von Breitenstein und ihr Sohn Hermann, also die Familie des zweiten Pfandinhabers, den begehrten Steuerbetrag.¹⁵

Es wäre überraschend, wenn der kämpferische Hartmann von Werdenberg die Waffen sogleich gestreckt hätte. Im Jahre 1399 ersuchten die streitenden Parteien zweimal um Vermittlung. Herzog Friedrich von Bayern entschied zugunsten der Reichsstadt.¹⁶ Ein Schiedsgericht unter dem Vorsitz Herzog Leopolds von Österreich fällte am 24. Mai 1399 in Baden ein differenzierteres Urteil. Die bischöflichen Gesandten stützten sich natürlich auf die Königsurkunden. Die Lindauer erklärten, sie hätten dem Bischof

⁹ Anhang, Nr. 26.

¹⁰ Vgl. z. B. Lechner, Zur Belagerung von Fürstenburg.

¹¹ Würdinger, 1872, S. 34.

¹² RI VIII, Nr. 5887.

¹³ Würdinger, 1872, S. 39f., 42, 43.

¹⁴ Anhang, Nr. 27.

¹⁵ Würdinger, 1872, S. 50.

¹⁶ Würdinger, 1872, S. 52.

weder mündlich noch schriftlich etwas versprochen. Nach altem Herkommen seien sie nur verpflichtet, demjenigen die Steuer zu zahlen, der «ains Romischen kaysers oder kunigs quittbriefs des ersten furbring». Die 17 Urteilssprecher anerkannten das Gewohnheitsrecht der Reichsstadt mit dem Vorbehalt, daß einige Stadträte ihren Standpunkt eidlich bekräftigen würden. Aber auch die Königsurkunden des Hochstifts sollten mit diesem Spruch «nicht vernicht noch abgesprochen» sein.¹⁷ Auch dieser Konflikt beruht auf der Zweischichtigkeit des mittelalterlichen Rechts, wir kommen immer wieder auf diese Kernfrage zurück, ohne sie für den einzigen wichtigen Aspekt zu halten. Lindau stützte sich auf das Gewohnheitsrecht, das älter war als die bischöflichen Beweismittel, Johann IV. argumentierte mit der Pfandurkunde von 1361 und dem Privileg von 1372, worin Karl. IV. irrtümliche Zahlungsanweisungen für andere Empfänger von vorneherein annulliert hatte. Der Standpunkt von Lindau war bei den verworrenen Finanzverhältnissen der königlichen Kammer verständlich. Die gleichzeitige Verpfändung der Steuer an verschiedene Empfänger führte ohne Mitwirkung der Bürgerschaft zu unangenehmen Konflikten. Ganz besonders lag das nicht im Interesse einer auf Rechtssicherheit bedachten Handelsstadt wie Lindau. Mit der gewohnten Bereitschaft, ihre Steuer dem ersten Besitzer einer kaiserlichen Quittung zu bezahlen, hoffte die Stadt offenbar, die Auseinandersetzung auf den Kaiser und die streitenden Gläubiger zu übertragen. Trotz der Schenkungsurkunde von 1361, ihrer Präzisierung durch das Privileg von 1372 und der Bestätigung von 1396 war der Bischof somit jedes Jahr auf eine neue kaiserliche Quittung angewiesen. Ob sich Hartmann II. darum bemüht hat, wissen wir nicht. Er wählte jedenfalls gegen Lindau das gleiche Mittel wie gegen andere Feinde des Hochstifts: die Fehde. Er nahm zwei Lindauer Bürger, Hans Prehe den Fischer und Hans Snell, gefangen und raubte dem ersteren 90 fl. Auch diesmal griff Herzog Leopold vermittelnd in den Konflikt ein. Nach einem Spruch vom 20. Mai 1400 durfte der Bischof die 90 fl. behalten, sein Anspruch auf die Reichssteuer wurde auf Grund der Kaiserurkunden anerkannt. Dafür verlangte Herzog Leopold die Freilassung der Gefangenen und die Zustimmung, daß die Bürger von Lindau von

¹⁷ BAC Or.

der Acht befreit würden.¹⁸ Offenbar hatte der Bischof die Achterklärung mitveranlasst.¹⁹ Meistens eine rein formelle Strafandrohung, zeitigte die Acht in diesem Fall konkrete Folgen: 1402 wurde eine Steuersatzung «von armuott wegen» begründet, «darein gemeine statt komen was durch die acht im vorigen jar.»²⁰

Vom geraubten Geld abgesehen, hat sich die Fehdetat Bischof Hartmanns nicht gelohnt. König Ruprecht verschrieb die Lindauer Reichssteuer von 1401 an Claus Barfuß von Nürnberg.²¹ Auch die persönliche Annäherung zwischen Bischof und König vor dem Italienzug von 1401 und die Bestätigung aller Kaiserurkunden des Hochstifts brachten Hartmann II. in dieser Beziehung keine Vorteile.²² Von 1402 bis 1408 quittierte Ruprecht die strittige Jahressteuer für den Pfandinhaber Hermann von Breitenstein.²³ Schließlich appellierte der Bischof an das königliche Hofgericht. Aber nicht Ruprecht, sondern die Königin Elisabeth ersuchte 1408 Lindau, Hermann von Breitenstein über die Churer Ansprüche zu informieren.²⁴ Die Zahlungsanweisung für 1409 fehlt.

In der Regierungszeit Sigmunds lauten die fast lückenlos erhaltenen Quittungen von 1410 bis 1420 auf verschiedene Empfänger.²⁵ Am 19. August 1412 ließ Bischof Hartmann die Schenkungsurkunde von 1361 und die Bestätigungen von 1371 und 1396 in Chur vidimieren.²⁶ Den bischöflichen Anspruch finden wir am 5. Juni 1415 zum letzten Mal erwähnt. Der König senkte den Steuerbetrag von 350 auf 200 Pfund Heller und verbot den alten Pfandinhabern, dem Churer Bischof und dem Ritter von Breitenstein sowie dem Hofgericht oder anderen Gerichten, dieses Privileg in Frage zu stellen.²⁷ Damit anerkannte der Luxemburger indirekt das bischöfliche Forderungsrecht.

Der über ein halbes Jahrhundert dauernde Kampf um die Lindauer Reichssteuer erhellt – so bescheiden der Gegenstand auch sein mag – symptomatisch die Mängel der kaiserlichen Finanzverwal-

¹⁸ Reg. Boica XI, S. 179.

¹⁹ Würdinger, 1872, S. 53, 1400 Mai 25.

²⁰ Jötze, Geschichte von Lindau, S. 134.

²¹ Reg. d. Pfalzgr. a. Rhein II, Nr. 1551.

²² Vgl. oben, S. 78 ff.

²³ Reg. d. Pfalzgr. a. Rhein, Nr. 2254, 3112, 3477, 3571, 4039, 4532, 4776, 5371.

²⁴ Anhang Nr. 35.

²⁵ RI XI, Register, S. 521.

²⁶ BAC Or.

tung sowie die lockere Bindung zwischen Reich und Territorium und die machtpolitischen Grenzen eines kleinen Territoriums bei der Durchsetzung verdienter und keineswegs utopischer Rechtstitel. Die Schenkung von 500 Mark ist vielleicht nie vollständig eingelöst worden, aber schon die sicher nachweisbaren Beträge dienten zur finanziellen Sanierung des Hochstifts. An Stelle des weitentfernten Königs vermittelte Herzog Leopold von Österreich zweimal erfolgreich zwischen Chur und Lindau, diese überraschende Friedens-tätigkeit der Habsburger wird später im Kapitel über die Matscher Fehde näher untersucht.

VI. Die Schenkung des Gerichts Nauders

Karl IV. schenkte am 5. April 1348 seinem verdienten Reichsfürsten Bischof Ulrich das Gericht Nauders. Die angegebenen Marken sind für mittelalterliche Verhältnisse relativ eindeutig: Das Langkreuz auf der Malser Haide trennt Nauders vom Gericht Glurns im Vintschgau, der Engpaß bei Finstermünz vom Oberinntal und die Pontalt genannte Brücke bei Zernez vom Oberengadin. Das von Pontalt und der Martinsbrücke begrenzte Unterengadin, ein Teil des Gerichts Nauders, gehörte nachweisbar vom 10. bis 13. Jahrhundert zur Grafschaft Vintschgau, zählt aber seit dem späten Mittelalter nicht mehr zur geographischen Einheit Vintschgau, dem oberen Etschgebiet.¹

Innerhalb der Gerichtsmarken auf beiden Seiten der Etsch und des Inn erhielt nun das Hochstift die gesamte Landeshoheit: den Grundbesitz, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Steuer- und Nutzrechte sowie das Schloß Naudersberg mit Gericht und kirchlichem Präsentationsrecht.²

Der jahrhundertelange Kampf um die Landeshoheit im tirolischen Grenzraum und besonders im Unterengadin fand in den

²⁷ RI XI, Nr. 1732.

¹ Zur Problematik dieser Marken und zu den Streitigkeiten aus Mangel an linearen Grenzen seit dem 16. Jahrhundert vgl. Stolz, Landesbeschreibung I, S. 731ff., 745ff., 749ff.

² Anhang, Nr. 3.

Quellen einen problematischen Niederschlag, weil Anspruch und faktischer Zustand oft schwer zu unterscheiden sind. Die Verfassungsgeschichte des Unterengadins wurde von tirolischer und bündnerischer Seite mit eindrucklicher rechtsgeschichtlicher Sachkenntnis erforscht, aber die Bewertung des Privilegs vom 5. April 1348 scheint uns auf beiden Seiten nicht frei von nationalistischem Denken.

Der Inhalt der Schenkung

war Gegenstand einer lebhaften Kontroverse zwischen Stolz und Valèr. Nach Stolz besaßen die Grafen von Tirol im Gericht Nauders und somit auch im ganzen Unterengadin die hohe Gerichtsbarkeit.³ Dagegen vertrat Valèr die Ansicht, Karl IV. habe dem Bischof in unserem Privileg teilweise Rechte verliehen, die schon längst zum Hochstift gehörten, wie «z. B. sämtliche dominia des Gerichts». Auch die hohe Gerichtsbarkeit in Obtasna, den Ortschaften von Zernez bis Ardez, sei schon damals in der Hand des Bischofs gewesen.⁴ «Gegen eine solche Art, Urkunden auszulegen, erkläre ich mich allerdings machtlos», erwiderte Stolz in einer von Ulrich Stutz angeregten Rezension. Er argumentierte, dass Karl IV. die Hoheitsrechte ausdrücklich schenkte, wie sie die Grafen von Tirol bisher innehatten, während er am Vortag Rechte bestätigt hatte, die Ludwig der Brandenburger dem Hochstift vorenthielt.⁵

Das Problem scheint uns lösbar, wenn man die Kanzleiformeln nicht überfordert. Natürlich wollte der König dem Bischof nur die tirolischen Rechte schenken, doch grenzte er sie nicht konkret gegen die bisher churischen Rechte ab, die nicht zur Frage standen. Die Kanzlei wählte eine möglichst allgemeine Formel, um ja alles einzuschließen. Die Königsurkunde gibt keine detaillierte Auskunft über faktische oder rechtliche Herrschaftsverhältnisse vor der Schenkung.

Wir sind deshalb auf indirekte frühere und spätere Zeugnisse angewiesen. Gestützt auf Theorien von Hirsch sprach Valèr dem

³ Stolz, Beiträge, S. 79 ff.

⁴ Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 32.

⁵ Stolz, Zur Geschichte der Landeshoheit, S. 443.

Hochstift die volle Grafschaftsgewalt auf Grund der Immunität zu, während Stolz umgekehrt die Grafen von Tirol als Erben der Vintschgauer Gaugrafen bezeichnete.⁶ Um diese Frage zu entscheiden, reicht die schmale Quellengrundlage nicht aus.⁷ Was nun die späteren Zeugnisse betrifft, so stützt sich Valèr hauptsächlich auf die Ämterbücher aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, die unterschiedliche Gerichtsverhältnisse in Ob- und Untertasna beschreiben. Sie anerkennen das tirolische Malefizgericht in Untertasna ohne die hohe Gerichtsbarkeit in den übrigen Sprengeln von Nauders auch nur teilweise zu beanspruchen.⁸ Dagegen verwies Stolz auf Weistümer und Kundschaften des 15. Jahrhunderts, die eindeutig das ganze Unterengadin zum tirolischen Hochgericht Nauders zählen. Valèr anerkennt sie nicht als objektive Quelle, grundsätzlich mit Recht, da sie von österreichischer Seite angeregt wurden.⁹ Er übersah jedoch – und hier ist u. E. die Befangenheit des Bündner Historikers sichtbar –, daß die Ämterbücher ebenso sehr den bischöflichen wie die Kundschaften den habsburgischen Standpunkt subjektiv formulierten. Da keine bischöfliche Quelle die hohe Gerichtsbarkeit in Obtasna ausdrücklich beansprucht, ist die These von Stolz, wonach Karl IV. die ganze hohe Gerichtsbarkeit innerhalb der Marken von Nauders schenkte, relativ besser belegt.

*Das Verfügungsrecht des Königs über die
Grafschaft Tirol*

Die österreichische Forschung bestreitet die Legalität der Schenkung ohne zwingende Argumente. Nach Jäger hatte Karl IV. «nichts mehr als das Recht eines verjagten Prätendenten auf Tirol».¹⁰ Stolz bezeichnete die Schenkung als «völlig rechtswidrig, obwohl sie vom deutschen König erlassen war» und gab als Argument an, daß sie «gegen den Willen des wirklichen Tiroler Landesfürsten

⁶ Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 15ff. Stolz, Landesbeschreibung I, S. 728f., II, S. 61f. Ders., Zur Geschichte der Landeshoheit, S. 439ff.

⁷ Zum gleichen Ergebnis kam Marthaler, Untersuchungen, S. 121f.

⁸ Muoth, Ämterbücher, S. 48. Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 28.

⁹ Stolz, Beiträge, S. 85ff. Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 42ff.

¹⁰ Jäger, Engadeinerkrieg, S. 11.

gemacht war, nur um dessen Macht zu zertrümmern». ¹¹ Wie kann die faktische Macht als Kriterium für die Legalität eines Rechtsaktes gelten!

So erhebt sich die sehr problematische Frage nach der rechtmässigen Herrschaft des damaligen Tiroler Landesfürsten Ludwig von Brandenburg und nach dem Verfügungsrecht des Königs über die Grafschaft. Karl IV. begründet die Schenkung: «...eo iure condicione et forma, ut eadem bona sicut et comitatus Tyrolis certis de causis ad nostram celsitudinem sunt legitime devoluta.» ^{11a} Was ist unter «certis de causis» konkret zu verstehen? Karl IV. erhob 1348 einen doppelten Anspruch auf Tirol. Erstens auf Grund der kanonisch immer noch gültigen Ehe seines jüngeren Bruders Johann Heinrich mit der Tiroler Erbin Margarete Maultasch, zweitens, indem er die Grafschaft als heimgefallenes Reichslehen betrachtete, weil das landesfürstliche Paar exkommuniziert und gebannt und somit nach kirchlicher Auffassung regierungsunfähig war. Erst in den folgenden Jahren 1349 und 1350 anerkannte er Ludwig als Grafen von Tirol und belehnte ihn mit der Grafschaft. Um den Preis der Aussöhnung mit dem gefährlichsten Gegner gab der «Pfaffenkönig» seine kirchenrechtlichen Bedenken auf, wenn er auch versprach, beim Papst die Befreiung Ludwigs vom Bann und seiner Länder vom Interdikt zu erwirken. ¹² Schon das Ringen des Brandenburgers um königliche und päpstliche Anerkennung und das Spiel Karls IV. mit dem politisch relevanten Kirchenrecht erschweren ein objektives Urteil über die Rechtmässigkeit der Herrschaft.

Als großer Kenner seiner Landesgeschichte hat Stolz im Anschluß an Huber die verworrene staatsrechtliche Lage Tirols nicht bestritten, doch zog er daraus keine Konsequenzen für unsere Frage. Die Grafschaft Vintschgau galt nach verschiedenen Zeugnissen als Lehen des Hochstifts Trient. Im Verlauf der Territorialbildung suchten die Grafen von Tirol die Lehnshoheit der Bischöfe abzuschütteln. Ludwig der Bayer und Karl IV. haben Tirol als Reichslehen behandelt, während Herzog Rudolf IV. jedenfalls die Lehnshoheit des Bischofs von Brixen anerkannte. ¹³ Ungeklärt er-

¹¹ Stolz, Zur Geschichte der Landeshoheit, S. 443.

^{11a} Anhang, Nr. 3.

¹² Vgl. oben, S. 45ff.

¹³ Stolz, Landesbeschreibung II, S. 20f.

scheint deshalb die Frage, ob das Gericht Nauders direkt ans Reich oder an den bischöflichen Lehnsherrn heimfallen konnte. Nur im ersten Fall konnte der König über das Lehen verfügen.

Ludwig der Brandenburger mißachtete schon deshalb die Schenkung, weil er Karl IV. 1348 noch nicht als römischen König anerkannte. Dasselbe hatte der Luxemburger gegenüber Kaiser Ludwig dem Bayern getan, so daß er die Belehnung des Kaisersohnes und Margaretes mit Tirol im Jahre 1342 für rechtswidrig hielt.¹⁴ Doch fehlt eine objektive Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Gültigkeit deutscher Königswahlen vor der Goldenen Bulle.¹⁵

Diese Rechtsfragen weitläufiger zu behandeln, erscheint für unsere Zwecke nicht fruchtbar. Die Legalität der Schenkung des Gerichts Nauders ist aus verschiedenen Gründen nicht zu bestimmen. Eine allgemein anerkannte systematische Reichsverfassung, welche die von der historischen Entwicklung überholten Lehnverhältnisse klärte, ein Rechtsdenken, wie es dem Mittelalter nicht entsprach, wäre die erste Voraussetzung. Wir stehen einmal mehr vor der Schwierigkeit, einseitige Parteibehauptungen von objektiven, anerkannten Rechtsgründen zu unterscheiden.¹⁶

Die Annullierung der Schenkung

Die bisherige Forschung hat übersehen, daß das Privileg vom 5. April 1348 in den Friedensschlüssen Karls IV. mit Ludwig dem Brandenburger aufgehoben wurde. Zum ersten Mal annullierte der König 1349 in Eltville alle Briefe, mit denen er Lehen und Güter zum Schaden der Wittelsbacher in fremde Hände übertragen hatte.¹⁷ Er wiederholte diesen Verzicht, als die Eltviller Verträge im folgenden Jahr in Bauzen aufgelöst wurden¹⁸ sowie 1353 in Pas-

¹⁴ Vgl. oben, S. 44f.

¹⁵ Werunsky II, S. 160, 217f.

¹⁶ Vgl. die Einleitung, oben, S. 172.

¹⁷ Vgl. oben, S. 44f.

¹⁸ CD Brand, 2, II, Nr. 901: «Were auch, daz der vorgenante unser Herre der römische Konig dheinerley lehen oder güt verlihen hetten zu schaden des vorgenanten unsers vettern, diener und undertanen, und ob unser vetter dazselbe licht auch getan hette zu schaden unsers herren des küniges, dienern und undertanen, die sullen gentzlich ab sin und beydersiten keynen schaden bringen, und sullen auch alle andre briefe, die si zu Eltuil ir eyner dem andern geben hat, ab sin und fürbaz dhein kraft noch macht haben, und nymmer vürbracht werden sullen, zü schaden noch zü frümme in an beiden syten.»

sau.¹⁹ Ausdrücklich erwähnt ist das Privileg nicht. Den politischen Hintergrund haben wir im ersten Teil dargestellt: Der Luxemburger machte die Belohnung seiner treuen Mitstreiter im Kampf um Tirol rückgängig, um seine Königskrone zu behaupten und wichtige hausmachtpolitische Interessen zu wahren.

Gescheiterte Versuche, die Schenkung zu verwirklichen

Es ist nicht erwiesen, daß der Empfänger, Bischof Ulrich, überhaupt wagte, das Privileg dem Grafen von Tirol vorzuweisen. Unabhängig von der Annullierung war die Aussicht auf Erfolg sehr gering: Der Bischof persönlich und faktisch das ganze Hochstift waren Ludwig dem Brandenburger, dem Sieger im Kampf um Tirol, ausgeliefert.²⁰ Ebensowenig verwundert, daß Rechtsansprüche der folgenden drei Bischöfe auf das Gericht Nauders fehlen. Peter Gelyto hatte das Hochstift 1360 an Rudolf IV. mindestens formell verpfändet, und das gute Verhältnis zwischen Bischof und Herzog änderte sich nicht mit dem Anschluß Tirols an Österreich 1363. Friedrich von Erdingen und Johann von Ehingen hatten vor und teilweise nach der Bischofswahl in der österreichischen Kanzlei eine führende Stellung eingenommen.²¹

Die erste Beweisführung mit der Schenkungsurkunde findet sich im Manuskript A der Ämterbücher, das 1410 entstand: «Es hett och ain byschoff von Chur güt brief von römschen kaysern und künigen, das die vesty Nudersperg mit ir zugehörung ains byschoffs ze Chur ist und im zugehört.»²² Damit ist das Privileg von 1348 zweifellos in erster Linie gemeint. Der kriegerische Bischof Hartmann, den Herzog Friedrich mehrmals gefangen gesetzt hatte, richtete seine expansive Territorialpolitik, für die ihm jedes Beweismittel willkommen war, gegen die Habsburger, wenn er sie nicht gerade als Schiedsrichter brauchte.

Doch erst die Machtverhältnisse unter seinem Nachfolger, Bischof Johann Abundi, schienen die Verwirklichung der annullierten Königsurkunden zu ermöglichen. Als Sigmund auf dem Konzil von Konstanz über Herzog Friedrich die Reichsacht verhängte und dessen

¹⁹ Vgl. oben, S. 80, Anm. 84.

²⁰ Vgl. oben, S. 39ff.

²¹ Mayer, Bistum I, S. 382, 387.

²² Muoth, Ämterbücher, S. 150 und ähnlich S. 17.

Länder zur Eroberung verteilt hatte, erwirkte der Bischof am 19. April 1418 die königliche Bestätigung des Privilegs von 1348.²³ Bemerkenswert ist die Mitteilung Sigmunds, dass Bischof und Stift «nu das merer theile des yetzgenanten grichtes inenhaben». Das läßt im Zusammenhang mit der erwähnten Stelle im Manuskript A der Ämterbücher darauf schließen, daß die Bischöfe Hartmann und Johann Abundi die Erweiterung der bischöflichen Herrschaft im Unterengadin unter anderem mit dem Privileg von 1348 gerechtfertigt haben.

Im gleichen Privileg ließ sich Abundi das Gericht Glurns und die Vogtei des Klosters Marienberg schenken. Die königliche Begründung, die für die Schenkung von 1348 indirekt erschlossen werden muß, ist im Privileg von 1418 bei analoger politischer Situation klar ausgesprochen: «Wann auch alles, das Herzog Friderich von Österreich gehebt hat, an uns und das rich khomen und gefallen ist, nach inhalt siner brief, uns darüber gegeben, darumb angesehen und gütlich betrachtet des vorgenanten Johans trewi und dienste, haben wür im, sinen nachkhomen bischoffen und stifte zu Chur das gerichte zu Glurns in dem Vintschgew und auch die vogty des closters zu Sant Maryenperg, mit allen und yegkhlichen ihren rechten und zugehorungen, von besondern unsern khönigkhlichen gnaden gnedigkhlich gegeben.» Ein alter churbischöflicher Anspruch ist hier ausgeschlossen. Deutlich rechtfertigt Sigmund die Schenkung mit dem Kampf gegen Herzog Friedrich als Störer des Konzils. Gestützt auf die Heimfalltheorie durchbricht der König das alte tirolische Gewohnheitsrecht. Weder mit der Bestätigung der annullierten Schenkung des Gerichts Nauders noch mit der Übertragung des Gerichts Glurns und der Marienberger Vogtei wurden bischöfliche Rechte gewahrt, «die das Haus Habsburg nicht mehr anerkennen wollte»²⁴; der Churer Bischof wollte vielmehr die Landeshoheit auf

²³ Anhang, Nr. 53.

²⁴ Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 33. Sigmund bestätigte nicht ausdrücklich die Schenkungsurkunde von 1348, er erklärte vielmehr, daß Bischof Johann «etlich kheyser und kunig unserer vofahren briefe fürbracht und geziget hat, inhaltend, dass die veste Nudersberg und das gerichte zu Nuders, mit-sampt ihren luten, guetern und zuegehörungen, des bischoffes und stift zu Chur sind und den zugehören, wie wol doch in die lang züt entwört gewesen sin.» (Anhang, Nr. 53). Auch die Ämterbücher erwähnen mehrere Privilegien (vgl. Anm. 22). Einmal mehr stellt sich die Frage, ob wir es mit verlorenen Dokumenten oder mit einer leeren Kanzleiformel zu tun haben. Ältere Privilegien widersprechen jedenfalls der Schenkung von 1348, welche die Anerkennung der tirolischen Herrschaft im Gericht Nauders durch den Bischof voraussetzt.

Kosten Tirols mit königlicher Legitimation erweitern. Damit sei einmal mehr auf die antiösterreichische Optik in der Bündner Geschichtsschreibung hingewiesen.

Weder die bestätigte noch die neue Schenkung wurden rechtskräftig, obwohl Sigmund versprach, sie beim Ausgleich mit Herzog Friedrich oder den Vögten von Matsch durchzusetzen.²⁵ Hier kann nicht untersucht werden, ob die Privilegien von 1348 und 1418 dem Bischof und den Bünden als Rechtstitel im Kampf um die Landeshoheit im Unterengadin bis zum Auskauf der Rechte im Jahre 1652 gedient haben. In den wichtigsten Verträgen und Bündnissen mit Österreich seit 1471 sind sie nicht erwähnt.²⁶ Die reichsrechtlich legitimierte churbischöfliche Expansion im Vintschgau scheiterte an der überlegenen habsburgischen Macht.

VII. Die Freien von Laax als Churer Gotteshausleute

Loskauf, freiwillige Unterwerfung und kaiserliche Bestätigung

Die im Habsburgischen Urbar von 1303/8 erstmals erwähnte «frye grafenschaft von Lags» wurde vor 1342 an die Grafen von Werdenberg-Sargans verpfändet.¹ Ein Jahrhundert später, am 3. Juli 1428, kauften sich die Freien für 300 Golddukaten von der werdenbergischen Herrschaft los, wobei die habsburgischen Rechte unerwähnt blieben. Nach allgemeiner Ansicht hat das Scheitern der werdenbergischen Territorialpolitik im Oberland und der selbständige Beitritt der Freien zum erweiterten Grauen Bund 1424 diesen Loskauf veranlaßt und ermöglicht.²

²⁵ Anhang, Nr. 53.

²⁶ Vgl. Valèr, Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit, S. 62ff.

¹ Das Habsburgische Urbar, S. 286, 522ff. Zu den problematischen Hypothesen über die Entstehungsgeschichte der Grafschaft Laax vgl. Juvalt, Forschungen II, S. 19, 99–102; Planta, Herrschaften, S. 447ff.; Tuor, Die Freien, S. 28ff.; Liver, Beiträge, S. 9ff.; Muraro, Untersuchungen, S. 29ff.

² Tuor, die Freien, S. 86f. Vincenz, Der Graue Bund, S. 182.

Die bis in die Neuzeit hinein als Grafschaft und Herrschaft bezeichnete Gerichtsgemeinde umfaßte zur Zeit des Loskaufs und bis 1511 die «inneren Freien» von Laax und die «äußeren Freien», welche als geschlossene Kolonie in Seewis und verstreut in mehreren Gerichten des Oberlandes ansäßig waren. Seit 1511 zählte man die Seewiser ebenfalls zu den «inneren Freien».³ Somit war die Gerichtsgemeinde Laax im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein lockeres Staatsgebilde, ein typischer Personenverband.

Als abgelöste Hoheitsrechte gelten im Loskaufbrief von 1428: die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (gericht, stockh und galgen), die Gebots- und Verbots Gewalt und in Laax und Seewis wohl die gesamte Dorf Herrschaft (zwing und bann), das Jagd-, Wasser- und Fischereiregal (schwäbents, flüëbents und gejägte), alle anderen Rechte und Nutzungen und schließlich die zugehörigen Leute.⁴

Sechs Jahre nach ihrem Loskauf, am 15. Februar 1434, ersuchten die Freien Bischof Johann IV., sie «durch unser aller vorgenanten beschirmung und sicherhaytten» als freie Gotteshausleute aufzunehmen. Sie wollten dem Bischof dienen wie andere freie Mitglieder des Hochstifts und übergaben ihm «All herrlichkayt» in der Grafschaft und Herrschaft Laax, wie sie Graf Rudolf vor dem Loskauf innegehabt hatte. Die Gerichtsrechte und Regalien sind wiederum speziell angeführt. Einige Vorbehalte zeigen, daß die Freien gewisse Hoheitsrechte schon in der Zeit der werdenbergischen Herrschaft erworben hatten, ob legal oder usurpatorisch bleibe dahingestellt. So wird der Bischof verpflichtet, das Hochgericht nach altem Herkommen zu besetzen. Der Abt von Disentis erhält als Hauptherr des Grauen Bundes zu Lebzeiten das Fischereirecht im Laaxer See, einen Vorzug, den seine Nachfolger allerdings nur mit bischöflicher Bewilligung genießen dürfen. Der Bischof übernimmt das Niederlagsrecht und die Zölle, «auszgnomen die czoll, die dy selben vorgenanten freyen selber für sich gehabt haben». Er darf nicht mehr Steuern und Dienste als von anderen Gotteshausleuten fordern, doch fehlen konkrete Angaben. Die Übertragung der losgekauften Hoheitsrechte genügte noch nicht als Gegenleistung für Schutz und Schirm, die Freien verpflichteten sich, den Bischöfen «in Raysen mit schilt und sper» für das gemeine Hochstift und damit auch für

³ Tuor, Die Freien, S. 96.

⁴ Tuor, Die Freien, Anhang, Nr. 1.

den Gotteshausbund zu dienen, sofern geschlossene Bündnisse, gemeint ist vor allem der Graue Bund, nicht verletzt würden.⁵

Die Freien – und deshalb beschäftigt uns die ganze Frage – schickten eine Gesandtschaft zu Kaiser Sigmund am Basler Konzil und ließen anfangs März 1434 den Loskauf und die freiwillige Unterwerfung gesondert bestätigen. Der Personalverband der Empfänger ist in der Bestätigung der Aufnahme ins Gotteshaus Chur deutlich umschrieben: «unsere und des Richs lieben getrüwen, die fryen, Amman, gesworn und Gemein ob dem flim wald, die man nempt die fryen vom lagx, wo die gesessen sein in dem oberland.»⁶

Trotzdem bestätigte Sigmund den Grafen von Werdenberg-Sargans einige Wochen später zusammen mit allen anderen Regalien und Lehen «die Grafschafft Langenberg genant Laux mit dem Gericht und Hochgericht mit dem Bann und mit aller Zugehörde.»⁷ Planta schien dieser Anspruch unerklärlich.⁸ Tuor hat vermutet, die Werdenberger hätten die erzwungene Ablösung später angefochten, weshalb die Freien eine kaiserliche Bestätigung erwirkten.⁹ Die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, obwohl jede Spur einer weiteren Auseinandersetzung der Freien mit ihren ehemaligen Herren fehlt. Wir erinnern uns, daß der Kaiser im gleichen Jahr eine schwankende Haltung zwischen dem Bischof und den Werdenbergern im Kampf um das Domleschg einnahm. Der gleiche politische Hintergrund ist hier zu beachten. Sigmund war in einer Zwangslage, die Anlaß zu widersprüchlicher Privilegierung gab: Er wollte die werdenbergische Herrschaft in Rätien unterstützen und zugleich den verdienten Churer Reichsfürsten belohnen. Ob der Kaiser den Widerspruch überhaupt realisiert hat, möchten wir auch hier nicht entscheiden.¹⁰ Vielleicht hat die Kanzlei die Hoheitsrechte der Werdenberger nach dem Wortlaut älterer Privilegien ohne Kenntnisnahme des Loskaufbriefes von 1428 formelhaft aufgezählt.

Jedenfalls erscheint hier der Kaiser einmal mehr als Quelle der Rechtsverwirrung. Weitere Folgen hatte die widersprüchliche Legitimation anscheinend nicht.

⁵ Jecklin, Urkunden, JHGG 12 (1882), Nr. 18.

⁶ Anhang, Nr. 60. Zitiert nach JHGG 12 (1882), Nr. 19.

⁷ Tschudi, Chronicon II, S. 210f. RI XI, Nr. 10329.

⁸ Planta, Herrschaften, S. 456.

⁹ Tuor, Die Freien, S. 88f.

¹⁰ Vgl. oben, S. 183ff.

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Freiheitsbriefe

Die Laaxer zählten die Loskaufs- und die Unterwerfungsurkunde zusammen mit den beiden Kaiserprivilegien zu ihren wichtigsten Freiheitsbriefen und benutzten sie nachweisbar bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Beweismittel im Kampf um ihre relative Selbständigkeit.

Der Abt von Disentis versuchte zu Beginn des 16. Jahrhunderts, die Sonderrechte der in seinem Stiftsgebiet sesshaften Freien zu beseitigen. Das Disentiser Gericht anerkannte den Anspruch des Abtes auf die Fastnachthenne von drei Freien in Somvix. Aus Furcht vor einem gefährlichen Präzedenzfall wandte sich der ganze Personalverband an das Appellationsgericht des Grauen Bundes, das sogenannte Bundesgericht der Fünfzehn. Unterstützt durch Vertreter ihres Schirmherrn, des Bischofs von Chur, argumentierten die Freien mit ihrem Gewohnheitsrecht und dem vom Kaiser bestätigten Loskaufbrief. Das Urteil vom 27. April 1504 lautete zugunsten der Kläger: Sie sollten «by iren briefen und fryheit beliben wie von alter her.»¹¹

Den gleichen Kampf wie gegen den Disentiser Feudalherrn führte die Gemeinde der Freien gegen ihre «demokratischen» Nachbarn, die zur Selbständigkeit drängenden Gerichte im Oberland. Die weit zerstreuten Standesgenossen, die zur Laaxer Gerichtsstätte in Saissafratga gehörten, verstießen gegen das Territorialprinzip. Auf Grund einer Klage von sechs Gerichten und des Abtes verbot das Gericht am Heinzenberg den Freien, außerhalb der Nachbarschaft Laax Jurisdiktionsakte vorzunehmen wie Schätzungen, das Bestellen von Vormündern und das Setzen von Marksteinen. Wieder appellierten die Freien an das Bundesgericht der Fünfzehn und stützten sich wie 1504 auf ihr Gewohnheitsrecht und den vom Kaiser bestätigten Loskaufbrief. Diesmal, am 26. Februar 1511, anerkannte das Appellationsgericht das Urteil erster Instanz mit dem Vorbehalt, daß wenigstens die Nachbarschaft Seewis bei Laax belassen wurde. Damit unterstanden die übrigen Freien der Territo-

¹¹ Wagner, S. 158ff. Tuor, Die Freien, S. 152f. Über das Bundesgericht der Fünfzehn als Appellationsinstanz vgl. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 93.

rialjustiz der bewohnten Gerichtsgemeinde. Seither zählte Seewis, wie schon erwähnt, zusammen mit Laax zu den inneren Freien.¹² Die kaiserlichen Bestätigungsurkunden von 1434 wurden hier nachweisbar zum ersten Mal mißachtet. Sie legitimierten auf kleinstem Raum einen Personenverband und verzögerten die Entwicklung zu einem flächenstaatlichen Gebilde, dem Hochgericht.¹³ Doch gleichzeitig sanktionierten sie das fortschrittliche genossenschaftliche Prinzip der freien Gemeinde, wie noch ausführlicher gezeigt wird.

1518 wurden die äußeren Freien endgültig von der Gerichtsgemeinde Laax-Seewis getrennt. Sie verloren das Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Ammanns und des Gerichts und ihren Anteil an Buß- und Frevelgeldern. Dieses Urteil des Flimser Gerichts widersprach eindeutig den Laaxer Freiheitsbriefen, die auf Antrag der äußeren Freien vorgelesen wurden.¹⁴

Schließlich gerieten sogar die inneren Freien untereinander in Konflikt. Gestützt auf den Loskaufbrief und die kaiserliche Bestätigungsurkunde beanspruchte Laax in einem Prozeß von 1536 die Abhaltung des Zivil- und Gastgerichts in Laax gegen den Anspruch von Seewis auf eine abwechselnde Tagung in beiden Dörfern. Die Laaxer setzten ihre Forderungen 1536 wie auch in den Prozessen von 1547, 1562 und 1736 nur teilweise durch.¹⁵

Einen letzten, doch um so klareren Beweis für die verfassungsrechtliche Bedeutung der Kaiserurkunden gibt der vierte Artikel des Gemeindebriefes der Freien aus dem Jahre 1548: «Item, wan es zu schulden käm, daß manschlechten (offener Totschlag) beschehent, oder ander sachen uf stunden in unser herschaf, gericht und bieth, daß wir noturftig wurden über das blut ze richten, das söllent wir ouch thun nach us wisung unsers versygloten brief, den wir hond von unserm aller gnädigsten herren und durchlüchtigsten fürsten, des keisers Sygmunt.»¹⁶

¹² Wagner, S. 160ff. Tuor, Die Freien, S. 154ff.

¹³ Vgl. die Einleitung, oben, S. 10f.

¹⁴ Wagner, S. 163ff. Tuor, Die Freien, S. 155ff.

¹⁵ Wagner, S. 165ff. Tuor, Die Freien, S. 163ff.

¹⁶ Zitat nach Tuor, Die Freien, S. 178. Vgl. Wagner, S. 99.

*Freiheitsmythos, Schutz und Schirm und die Bewertung
der Kaiserprivilegien*

Wir verwerten die 1903 veröffentlichte und heute noch unentbehrliche Arbeit von Peter Tuor über die Freien von Laax dankbar, müssen jedoch die in ihr vorherrschende Freiheitslehre als überholt ablehnen. Natürlich kann die bedeutungsvolle Freibauernfrage hier nicht gründlich erörtert werden, aber es genügt für unsere Zwecke, auf die neue Auffassung vom Ursprung der Freiheit hinzuweisen, um den ideologischen Schutt abzubauen und eine neue Interpretation der Quellen des 15. Jahrhunderts zu versuchen.

Gestützt auf Wyß und Blumer sah Tuor den Stand der Gemeinfreien in Deutschland fast gänzlich der Hörigkeit verfallen, während «in einigen Gegenden der Schweiz ganze Genossenschaften freier Bauern ihre angestammte Unabhängigkeit durch alle Zeiten hindurch unversehrt bewahren». Auch die Genossenschaft der Freien von Laax, so übertrug er die eidgenössische These auf Rätien, habe «ihre standesrechtlichen und politischen Vorzüge den geistlichen Immunitäten und den weltlichen Herrschaften gegenüber unversehrt zu wahren gewußt».¹⁷ Den Nachweis, daß die Laaxer Nachkommen frühmittelalterlicher Königsfreien waren, hat Tuor nicht erbracht.¹⁸

Daß die rätoromanischen Laaxer von den seit dem 12. Jahrhundert angesiedelten Walsern zu unterscheiden sind, wird niemand bestreiten.¹⁹ Aber Theodor Mayer hat schon 1937 auf die Möglichkeit hingewiesen, «daß Zuwanderung oder Rodung vielleicht als Grundlage für die Freiheit» auch der nichtwalserischen Bevölkerung diene und daß der Landesausbau von den staufischen Königen angeregt wurde.²⁰ Ein quellenmäßiger Nachweis fehlt auch hier. Peter Liver, ein Kenner der Walserfrage, bezeichnete die These Mayers als gewagte Konstruktion, gab aber zu, daß die herrschende Lehre revisionsbedürftig sei und regte Einzeluntersuchungen an, die u. W. bis heute nicht angestellt wurden.²¹ K.S. Bader

¹⁷ Tuor, Die Freien, S. 1.

¹⁸ Tuor, Die Freien, S. 28ff.

¹⁹ Vgl. Müller, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg.

²⁰ Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates, S. 220, 257f.

²¹ Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht, S. 27.

wies auf die Schwierigkeit hin, alte und neue Siedlungsvorgänge in einem alten Paßland zu unterscheiden, wo der Landesausbau häufig auf die Erschließung neuer Weideflächen beschränkt war.²² Der Ursprung der Freiheit der Laaxer bleibt eine offene Frage.

Aber selbst wenn Elemente der persönlichen Freiheit, etwa die Nichtleibeigenschaft, direkt auf die Königsfreien zurückgehen sollten – auch Th. Mayer²³ hat Einzelfälle nicht ausgeschlossen – darf keine mythische Urfreiheit postuliert werden, die «unversehrt» durch die Jahrhunderte bewahrt wurde. Das gilt insbesondere für die politische Freiheit, wie sie im Loskauf- und Unterwerfungsbrief als relative Selbstverwaltung der Gerichtsgemeinde und als Teilbesitz an Hoheitsrechten erkennbar ist. Diese Einschränkung der werdenbergischen Herrschaft steht im Zusammenhang mit politischen und staatsrechtlichen Formen, die sich erst im Verlauf des Mittelalters herausgebildet haben. Der mittelalterliche Freiheitsbegriff war mannigfaltig.²⁴ Obwohl der Ursprung der Freiheit der Laaxer im dunkeln liegt, erweist sich die These der «unversehrten» Wahrung standesrechtlicher und politischer Freiheit als ein politischer Mythos, eine Freiheitsideologie, ein Mittel, die geschichtliche Vergangenheit als heroischen Kampf um die absolute Unabhängigkeit zu verklären und eine überschätzte Einzigartigkeit der historischen Entwicklung evident zu machen.

Im Banne dieses Mythos wurde Tuor den Ereignissen von 1428 und 1434 in einer wesentlichen Beziehung nicht gerecht. Isoliert betrachtet schien ihm der kostspielige Loskauf der werdenbergischen Rechte den demokratisch-antifeudalen Geist aufs Schönste zu beweisen. Hier setzte Tuor den entscheidenden «Grenzpunkt in der Geschichte der Freien von Laax . . . Erst durch diesen Akt erlangten sie die völlige politische Freiheit, wurden sie zu einem demokratisch-autonomen Staatswesen».²⁵ Die Übertragung der losgekauften Hoheitsrechte auf den Bischof, ein Akt, der mit bewußter demokratischer und antifeudaler Gesinnung unvereinbar ist, suchte Tuor ab-

²² Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, S. 122, Anm. 48. Ders., Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter, S. 53f., 61f.

²³ Die Entstehung des «modernen» Staates, S. 279. Ders., Bemerkungen und Nachträge, S. 164, 172. Vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 326.

²⁴ Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates, S. 246f. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter, S. 56.

²⁵ Tuor, Die Freien, S. 95.

zuschwächen, indem er von einem Schirmvertrag sprach, mit dem die Freien keine wesentlichen Rechte preisgegeben hätten.²⁶

Läßt der Schirmvertrag diese Interpretation zu? Ein schwaches Staatsgebilde wie die Personalunion von Freien, die im Gebiet verschiedener nach territorialer Abrundung strebender Gerichte lebten, war natürlicherweise auf Schutz und Schirm angewiesen. Daß hier der Schlüssel zum Verständnis der Ereignisse von 1434 liegt, ist grundsätzlich unbestritten. Damit begründen die Freien ihre Unterwerfung, und 1504 wird der Bischof ausdrücklich als Schirmherr bezeichnet.²⁷ Aber der Text vom 15. Februar 1434 war mehr als ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis, die Freien begnügten sich nicht, Kriegsdienste für den bischöflichen Schutz zu leisten, sie gaben freiwillig die von Graf Rudolf losgekauften Hoheitsrechte wieder preis und unterwarfen sich einem neuen, mächtigeren Feudalherrn. Der klare Wortlaut der Urkunde läßt keine andere Deutung zu. Juvalt, Planta und J.G. Mayer nahmen diesen Tatbestand kommentarlos zur Kenntnis.²⁸ Bei Tuor und anderen Autoren schien dieser Schritt mit der «unversehrten» Bewahrung einmal erworbener Freiheitsrechte unvereinbar.

Gegen Tuor muß betont werden, daß Schirmherrschaft völlige Autonomie ausschließt. «Schutz und Schirm» ist rechtmäßige Gewalt. Sich unter den Schutz eines Herrn begeben heißt in ein neues Herrschaftsverhältnis eintreten, in dem freilich der Beherrschte auch seine Rechte erwarb, denn Herrschaft war auch Verpflichtung, nicht nur Befugnis.²⁹ Der Vertragscharakter schließt andererseits ein Untertanenverhältnis, das als notwendig, nicht als bedrückend empfunden wurde, nicht aus. Für die Freien von Laax bedeutete der Schirmvertrag den Verzicht auf Reichsunmittelbarkeit. Der weitentfernte deutsche König vermochte ihr Schutzbedürfnis nicht zu befriedigen, während die Freiheit der Schwyzer seit 1240 darin bestand, keinen anderen Herrn als den König über sich zu haben.³⁰ An diesem Beispiel wird die Relativität des mittelalterlichen Freiheitsbegriffes sichtbar.

Eine völlige Restauration der Herrschaftsverhältnisse vor 1428 unter einem neuen Feudalherrn möchten wir trotzdem nicht anneh-

²⁶ Tuor, Centenari, S. 299.

²⁷ Vgl. Anm. 11.

²⁸ Juvalt, Forschungen II, S. 101. Planta, Herrschaften, S. 457. Mayer, Bistum I, S. 442f.

men. Der genaue Unterschied zwischen der werdenbergischen und der churbischöflichen Herrschaft ist aber nicht leicht erkennbar. Die Freien «geben» dem Bischof, wie gesagt, die Hoheitsrechte, wie sie die Werdenberger innehatten, im übrigen wollen sie behandelt werden wie andere freie Gotteshausleute von Chur. Nun liegt aber keine eindeutige Bestimmung der Freiheit der Gotteshausleute vor, sie dürfte bis zu einem gewissen Grad von Landschaft zu Landschaft variiert haben.³¹ Vielleicht durften die Freien ihren Schutzherrn nach dem Loskauf frei wählen und verlassen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllte. So wäre der Loskauf trotz der freiwilligen neuen Unterwerfung ein Schritt zu größerer Selbständigkeit gewesen, aber auch nicht mehr als ein kleiner Schritt, weil Sicherheit vor Autonomie ging: Man opferte die Reichsunmittelbarkeit für den bischöflichen Schutz und die Integration in das Hochstift.

Als Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie, wie sie Tuor angedeutet und Liver klar formuliert hat³², kann der Schirmvertrag nicht bewertet werden, obwohl in der Unterwerfungsurkunde das Lehnrecht unerwähnt blieb, während die freien Gotteshausleute von Bormio 1336 Bischof Ulrich den Lehnseid leisteten.³³ Die Freien von Laax waren immerhin bereit, einem Feudalherrn, dem sie hoheitliche Rechte über ihre Gerichtsgemeinde anvertrauten, Gefolgschaft zu leisten.

Zeugnisse für eine faktische bischöfliche Herrschaft fehlen. Daraus folgerte Tuor, daß die Freien seit 1428 den Ammann und die Geschworenen frei wählten und die niedere und hohe Gerichtsbarkeit völlig unabhängig ausübten.³⁴ Sollte der machtbewußte Johann IV., der beharrlich gegen andere Feudalherren und gegen Versallen und Gemeinden seines Hochstifts für die bischöflichen Ansprüche kämpfte, hier auf eine Herrschaftserweiterung verzichtet haben? Ein mildes bischöfliches Regime wäre allerdings verständlich, weil das Hochstift, wie Tuor mit Recht hervorhob, im Ober-

²⁹ Brunner, Land und Herrschaft, S. 314f., 320, 339. Bader, Territorialbildung und Landeshoheit, S. 126. Ders., Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter, S. 645.

³⁰ Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates, S. 262.

³¹ Zur Freiheit der Bergeller vgl. Planta, Herrschaften, S. 47. Über die freien Gotteshausleute von Bormio und von Schams vgl. unten, S. 260f. sowie Anm. 33.

³² Vgl. unten, S. 260.

³³ CD II, Nr. 248.

³⁴ Tuor, Die Freien, S. 140.

land bis 1483 keine großen territorialen Interessen verfolgte.³⁵ Aber selbst wenn das «argumentum e silentio» berechtigt wäre, dürfte die formelle Unterwerfung der Freien, die ein bewußtes demokratisches und grundsätzlich antifeudales Denken ausschließt, nicht geleugnet werden.

Auf die weitere Ausbildung des Mythos sei nur kurz hingewiesen. In der Festschrift zum 500jährigen Jubiläum des Loskaufs (1428–1928) hat Tuor die Ergebnisse seiner Dissertation in surselvischer Sprache meisterhaft popularisiert. Er forderte die Oberländer auf, «quei factum zun remarcabel ed impurtont per la historia grischuna» gebührend zu feiern.³⁶ Vereinfacht erscheint hier seine These noch einseitiger. Bezeichnenderweise wurden der Loskaufbrief von 1428 und seine kaiserliche Bestätigung, nicht aber die Unterwerfungsurkunde, die ein dauerndes Herrschaftsverhältnis begründete und ihre ebenso gültige kaiserliche Bestätigung ins Surselvische übersetzt. Erst am Schluß seiner Darstellung erwähnte Tuor kurz die Gefahr der Isolierung der völlig unabhängigen Freien, die sich deshalb in den Schutz des Churer Bischofs begaben, doch ohne ihre Rechte und Privilegien wesentlich zu schmälern³⁷, womit die Preisgabe der losgekauften Rechte verschwiegen wurde.

In augenfälliger Weise pflegte Tuor den Mythos mit einem zusätzlichen Erklärungsversuch für den Fisch als Wappentier der Freien. Er hänge nicht nur mit dem Laaxer See etymologisch zusammen. Nach dem Sprichwort «libers sco il pesc ell'aua» hätten die Laaxer den Fisch wahrscheinlich als Symbol der Freiheit ins Siegelwappen aufgenommen.³⁸ Das gleiche Motiv benützte der Bündner Historiker und surselvische Dichter G. C. Muoth in einem von J. Bovet für die Laaxer Centenarfeier von 1928 komponierten Lied³⁹, und ähnlich stolze Freiheitsworte legte der in Laax gebürtige Dichter F. Camathias im Festspiel zum 500jährigen Jubiläum der Gründung des Grauen Bundes (1424–1924) dem Laaxer Landammann in den Mund.⁴⁰

³⁵ Tuor, Die Freien, S. 142.

³⁶ Tuor, Centenari, S. 288.

³⁷ Vgl. Anm. 26.

³⁸ Tuor, Centenari, S. 284f.

³⁹ Tuor, Centenari, S. 267.

⁴⁰ Vincenz, Der Graue Bund, S. 86f.

Tuors Auffassung hat sich in der Forschung weitgehend durchgesetzt. In der Festschrift von 1924 behauptete Vincenz: «Von diesem Moment an (1428) war die dem Grauen Bunde beigetretene Genossenschaft der Freien im Besitz der vollen politischen Autonomie, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit.»⁴¹ Mit keinem Wort ist von der sechs Jahre später erfolgten freiwilligen Übertragung der Hoheitsrechte auf den Bischof die Rede. Anscheinend widersprach der Verzicht auf Autonomie dem Geist der Jahrhundertfeier. Nach Pieth begann die «Beseitigung der letzten Reste des Feudalismus» mit dem Loskauf der Freien von Laax 1428.⁴² Er übersah, daß die Wahl des Bischofs zum Schirmherrn einer feudalen Reaktion gleichkam.

Ähnlich wie die Laaxer waren die Schamser freie Gotteshausleute von Chur und Mitglieder des Grauen Bundes. Ein Vergleich drängt sich auf. P. Liver hat wichtige Fragen um den Loskauf der Schamser im Jahre 1458 wohl endgültig geklärt, doch verraten einzelne Urteile eine von Tuor beeinflusste Sicht.

Die Fehde von 1451 und ihre lange Vorgeschichte läßt am kraftvollen Willen der Schamser zur politischen Unabhängigkeit keine Zweifel übrig. 1456 kaufte der Bischof Schams und Obervaz von den Werdenbergern, wobei die beiden Talschaften einen Teil der Summe von 36 000 Gulden selber bezahlten. 1458 kauften sich die Schamser von der restlichen bischöflichen Herrschaft los. Doch blieben sie freie Gotteshausleute von Chur, und ihr Verhältnis zum Bischof ist noch schwerer erfaßbar als dasjenige der Laaxer. Von einem Schirmvertrag und einer Preisgabe von Hoheitsrechten ist nicht die Rede. Wie Tuor stützt sich Liver auf die subsidiäre Beweiskraft des «argumentum e silentio», auf das Schweigen der Quellen von einer beschränkten Herrschaft des Bischofs über die freien Gotteshausleute von Schams. Nach Liver hat sich «die Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie mit dem Loskauf und seinen Auswirkungen in allen wesentlichen Punkten vollendet». Damit unterschätzte Liver wie Tuor die Herrschaftselemente, die zur vollen «Freiheit im Sinne absoluter Selbständigkeit und staatlicher Souveränität» noch fehlten. Er vertrat die Ansicht, die Schamser hätten das bis zu den Ilanzer Artikeln ausgeübte Recht des Bischofs, in

⁴¹ Vincenz, Der Graue Bund, S. 182.

⁴² Pieth, Bündnergeschichte, S. 62, 138.

Kriminalsachen einen Nachrichter und den dritten Richter zu schicken, als Dienst empfunden. Wir halten diese bewußt geduldete Einschränkung der Jurisdiktionsrechte für unvereinbar mit einem Kampf gegen jede Feudalherrschaft und für ein Mittel, die Gerichtsbarkeit von der Churer Herrschaft her zu legitimieren. Und wenn die Schamser bei Streitigkeiten mit anderen Gerichtsgemeinden den Bischof nicht als neutralen Schiedsrichter, sondern «als jr regierender herre» um Vermittlung ersuchten, so sehen wir darin eine freundliche Bejahung der (aus Quellenmangel nicht genau definierbaren) Bindung an den Churer Feudalherrn.⁴³

Zusammenfassend sei betont, daß wir mit unserer Kritik, die teilweise als ein Versuch der «Entmythisierung» gelten will, die grundlegenden Arbeiten vor allem von Tuor und Liver nicht als Ganzes in Frage stellen. Wir leugnen nicht die Bedeutung der Loskaufbriefe, sehen aber darin keine einfache Zäsur zwischen Feudalismus und Demokratie. Die Übertragung der losgekauften Hoheitsrechte und die Bereitschaft zum Wehrdienst, um Schutz und Schirm zu erlangen sowie die Anerkennung des Bischofs als regierenden Herrn und die Zulassung seiner Vertreter im Gerichtsgang, diese Tatsachen zeigen, daß der Feudalismus, obwohl dem Untergang geweiht, eine unterschätzte positive Funktion in der Übergangszeit des 15. Jahrhunderts hatte. Von einem kompromißlosen und grundsätzlichen Kampf der Schamser und erst recht der Laaxer gegen jeden Feudalismus kann nicht die Rede sein. Das muß bei aller natürlichen Sympathie für die genossenschaftlich-demokratischen Elemente, denen im Rahmen der Gemeindeautonomie die Zukunft gehörte, gesagt sein.

Der Freiheitsmythos – und damit kehren wir zu unserer Grundfrage zurück – bewirkte, daß die legitimierende Funktion der Kaiserprivilegien und das Reichsbewußtsein im mittelalterlichen Menschen von der Forschung unterschätzt wurde. Die Laaxer schöpften die Legitimation ihrer Freiheit aus den Verträgen von 1428 und 1434, welche das alte gewohnheitsrechtliche und das relativ verbesserte neue Verhältnis zur Herrschaft festhielten, sowie aus den kaiserlichen Bestätigungsbriefen, welche die Staatlichkeit nach mittelalterlicher Vorstellung im göttlichen Recht verankerten. Bei

⁴³ Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, I. Teil, S. 116–119.

der reichsrechtlichen Sanktion der Verträge spielte der Gedanke mit, daß aller Schutz und Schirm grundsätzlich – und das hat mit Antifeudalismus a priori nichts zu tun – «zur Ausnützung der Herrenrechte, zur Steigerung der Herrengewalt» tendiert.⁴⁴ Dem neuen Schirmherrn gegenüber war das natürliche Mißtrauen der Laaxer offenbar unbegründet. Dafür dienten ihnen die Freiheitsbriefe als verfassungsrechtliche Beweismittel im Kampf gegen den Abt von Disentis und die Gerichtsgemeinden im Oberland und in der inneren Auseinandersetzung des Personenverbandes. Freiheitliches Gewohnheitsrecht und Kaiserprivileg ergänzten einander als Legitimationsmittel.

VIII. Die Matscher Fehde

Der 30jährige Kampf der Bischöfe gegen die Edlen von Matsch war bedeutsam für die Ausbildung der Landeshoheit im Hochstift Chur. Das zeigen schon die wichtigsten Streitgegenstände: die Immunitätsvogtei im Engadin, Vintschgau und Münstertal, die Klostervogtei Münster und die strategisch wichtigen Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein.

Noch mehr als in anderen Kapiteln untersuchen wir hier die Beweiskraft der Kaiserurkunden und das persönliche Eingreifen des Königs im Rahmen der wichtigsten Kampfphasen. Gründe, Mittel, Grenzen und Verlauf der Einzelfehden und Prozesse lassen die Not der Bevölkerung und die politische Bedrängnis der führenden Schicht erst richtig ermessen. Der Beitrag des Königs zur Landfriedenssicherung ist im Vergleich mit der Leistung anderer Schieds- und Vermittlungsinstanzen besser zu bewerten. Die Beweisführung mit Kaiserurkunden erhält erst vor der Realität des mittelalterlichen Krieges, den sie überwinden soll, ihr wahres Gewicht.¹

⁴⁴ Brunner, Land und Herrschaft, S. 344.

¹ Als Materialsammlung ist J. Ladurners umfassende Geschichte der Vögte von Matsch (Zeitschr. d. Ferdinandeums 1871/72) heute noch unentbehrlich. Eine wesentliche Ergänzung dazu bieten die Quelleneditionen von Thommen (Urkunden zur Schweizer Gesch.) und von Zeller-Werdmüller und Nabholz (Zürcher Stadtbücher), das Liechtensteinische Urkundenbuch sowie die ungedruckten Urkunden des BAC.

1. *Die kriegerische und rechtliche Auseinandersetzung von 1392 bis 1413
vorwiegend unter habsburgischem Einfluß*

Persönlichkeit Hartmanns II. Sein Wahlkampf.

Die Eröffnung der Fehde

Hartmann II. war der fehdetüchtigste Churer Bischof des Spätmittelalters. Die Ritterfehde galt ihm als selbstverständliches Mittel «rechter Gewalt». Das ist nicht verwunderlich. Als Graf von Werdenberg-Sargans zu Vaduz gehörte er dem hohen Adel an, und als Komtur der Johanniter-Kommenden von Wädenswil, Feldkirch und Bubikon bekleidete er leitende Stellungen in einem Ritterorden. Seine unmittelbaren bischöflichen Vorgänger und Nachfolger waren gelehrte Naturen, denen vorübergehend eine kriegerische Tätigkeit aufgedrängt wurde. In Hartmann erkennen wir den typischen Vertreter des hochadligen Ritters, des weltlichen Dynasten im Bischofsamt. Schon bald nach seiner Wahl durch das Domkapitel bewies Hartmann seine kämpferische Natur, indem er sich als Anhänger der avignonesischen Obödienz gegen römisch-habsburgische Kandidaten durchsetzte.²

Der Wahlkampf bestimmte das Verhältnis zu den Habsburgern und damit auch den Verlauf der Matscher Fehde entscheidend. Der gleichzeitige Streit zwischen Hartmann und den Herzögen von Österreich um das Erbe Graf Rudolfs von Montfort-Feldkirch verschärfte die Lage.³ Bei der traditionellen politischen Spannung zwischen Tirol und dem Hochstift ist es begreiflich, daß Herzog Albrecht III. keinen erklärten Feind als Bischof von Chur zulassen wollte. Er ließ den Vintschgau anfangs 1391 bis in den Frühling 1392 von einer Söldnerschar besetzen.⁴ Und der habsburgische Landvogt im Thurgau führte vor dem 23. März 1392 auf Befehl Herzog Leopolds einen Heereszug gegen Feldkirch und zwang Hartmann und seinen Bruder Heinrich zu Verhandlungen.⁵ Im Vor-

² Über die Vorgeschichte und die Wahl Bischof Hartmanns II. vgl. Mayer, Bistum I, S. 396 ff.; ders., Hartmann von Vaduz, S. 4 ff.; Diebold, Hartmann II., S. 107 f. Clavadetscher, Helvetia Sacra. S. 487.

³ Zur dynastischen Politik Hartmanns in Vaduz und im Vorarlberg und zu seiner Haltung in den Appenzellerkriegen vgl. Bilgeri, Der Bund ob dem See, 1968 und das LUB.

⁴ Goswin, S. 227.

⁵ LUB I, III, Nr. 168.

arlberg und in Tirol zugleich unter Druck gesetzt, war Hartmann zu einem Kompromiß bereit. Nachdem Herzog Albrecht auf einen Gegenkandidaten verzichtet und am 13. Juli Papst Bonifaz IX. ersucht hatte, den zur römischen Obödienz bekehrten Hartmann von Werdenberg anzuerkennen⁶, kam am 24. Juni 1392 ein chur-österreichischer Vertrag zustande. Bischof und Gotteshausleute versprachen Kriegshilfe auf jede Mahnung hin und ohne Sold innerhalb der Bistumsgrenzen und weiter bis zum Walensee und Bodensee. Die Gotteshausleute sollten jeden neuen Bischof verpflichten, dieses ewige Bündnis zu unterzeichnen. Ein allgemeines Schutzversprechen war die habsburgische Gegenleistung.⁷ Nach allen Zerwürfnissen und Fehden der folgenden Jahrzehnte kehrten die Parteien zu dieser Vertragsbasis zurück. Diese Verständigungsmöglichkeit förderte die schiedsrichterliche Rolle der Habsburger, wie noch ausführlich gezeigt wird.

Kaum hatte sich Hartmann II. durchgesetzt und habsburgische Rückendeckung in Tirol erlangt, eröffnete er seinen ersten Fehdezug gegen die Vögte von Matsch. Zwei Klageschriften schildern die Ereignisse aus Churer Sicht. Danach strebten Hartmann II. und seine Vorgänger nach einem friedlichen Ausgleich mit den Vögten. Sie riefen die Habsburger um Vermittlung an. Man vereinbarte einen «freundlichen Tag» in Maienfled.⁸ Hartmann erschien mit großem Gefolge und friedlicher Absicht, der Vogt von Matsch blieb aus. Nach dieser kostspieligen und nutzlosen Tagung wies der Bischof ein Vermittlungsangebot der Stadt Zürich ab und griff zu den Waffen. Er zog an die Etsch «und wolt denen von Mätsch nit me gúnen noch gestatten, die Vogtey zú nießen, vnd sein underthan Pfaffen, und Leyen, ze beschwerden, vnd nam die all zú seinen handen, vnd in seinen schirm.»⁹ Konkreter schildert die Marienberger Chronik: Der Bischof besetzte am 3. September 1392 das Kloster Münster, plünderte den Propst Otto, den anscheinend die Vögte

⁶ Thommen II, Nr. 291. Vgl. oben, S. 59.

⁷ CD IV, Nr. 166–168.

⁸ Jäger (Regesten, S. 356) und nach ihm Ladurner (II, S. 20) und Mayer (Bistum I, S. 401) datierten den weiter nicht bezeugten Tag von Maienfeld erst nach dem ersten Fehdezug des B. Wir sehen keinen Grund, die Klageschriften von 1394 und 1421 zu berichtigen.

⁹ LUB I, IV, S. 211f.; Foffa, S. 65. Das Vermittlungsangebot Zürichs erwähnt nur die Klageschrift von 1394 (vgl. Anm. 21).

ernannt hatten, völlig aus, ließ mehrere Gebäude im Münstertal und einen neuen Stall unterhalb der Burg Reichenberg anzünden, stieg am andern Tag nach Schluderns hinunter und befahl, den großen Heuboden bei der Feste Churberg in Flammen zu legen.¹⁰ Auf die Fehdegründe kommen wir noch zurück.

Graf Hugo von Montfort, der erste und erfolglose Schiedsrichter

Die überraschten Vögte waren zum friedlichen Rechtsgang bereit, sie verzichteten im Anlaß vom 6. September auf Vergeltung und erklärten sich einverstanden, daß der bischöfliche Überfall das Richturteil nicht beeinflussen dürfe. Graf Hugo von Montfort wurde zum Obmann eines Schiedsgerichts ernannt, in das jede Partei zwei oder drei Vertreter wählen sollte. Bis zum Schiedsspruch vom 10. November in Pettneu im Oberinntal übernahmen Tiroler Adlige den Schutz der strittigen Leute und Rechte.¹¹ Am 12. November erklärte der Bischof in Pettneu, der Rechtstag sei auf den 27. April 1393 verschoben worden, und die gleichen Tiroler Adligen seien bis dahin für den Landfriedensschutz verantwortlich.¹²

Die grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft und die Verlängerung des Waffenstillstandes können als relativer Erfolg gelten. Daß es Hugo von Montfort – er ist in Pettneu nicht einmal bezeugt – nicht gelang, die Streitfragen zu lösen, verwundert nicht, dazu war höhere schiedsrichterliche Autorität und ein Friedenswille notwendig, der nach vielen aussichtslosen Kämpfen allmählich heranreifen sollte.

*Die schiedsrichterliche Tätigkeit
der Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich 1393–1395.
Formen und Mittel der Ritterfehde*

Der energische und immer draufgängerische Bischof wußte die Zeit bis zum nächsten Rechtstag zu nutzen. Er wandte sich an Herzog Albrecht von Österreich. Das Bündnis vom vorangehenden Jahr trug seine Früchte. Nach der Fortsetzung der Chronik Goswins

¹⁰ Goswin, S. 227.

¹¹ LUB I, 3, Nr. 170.

¹² LUB I, 3, Nr. 172.

übertrug Herzog Albrecht die Marienberger Klostervogtei am 6. Januar 1393 bis auf Widerruf von den Matschern auf den Bischof. Später schwuren die Gotteshausleute des Klosters nach Verlesung des herzoglichen Briefes dem neuen Vogt und dem Abt die Treue. Bischof und Kloster schlossen ein Bündnis gegen den ungenannten Gegner, die Vögte von Matsch.¹³

Aber auch die Matscher suchten die Gunst der Habsburger. Im März 1393 anerkannten sie ihr von Ludwig dem Brandenburger 1349 erzwungenes Vasallenverhältnis gegenüber dem Grafen von Tirol. Unter anderem ließen sie sich mit den Festen Tarasp, Remüs und Churberg belehnen. Die Besitzverhältnisse bei Tarasp und Remüs waren umstritten, die Hälfte der Burg Churberg trugen die Vögte vom Churer Bischof zu Lehen.¹⁴

Am 8. März anerkannte Vogt Ulrich den Herzog Albrecht und seine Vettern Wilhelm und Leopold von Österreich als Schiedsrichter in der Fehde mit dem Hochstift.¹⁵ Und am 11. April wählten der Bischof und die Vögte Herzog Leopold zum Obmann eines Schiedsgerichts. Der tirolische Landeshauptmann Heinrich von Rotenburg wurde beauftragt, zusammen mit sieben weiteren, namentlich genannten Tirolern beide Parteien zu verhören und die Ergebnisse dem Herzog weiterzuleiten. Leopold versprach, nach seiner Rückkehr aus Burgund einen Rechtstag in Feldkirch, Winterthur oder Schaffhausen zu bestimmen. Bis dahin solle der tirolische Landeshauptmann neue Übergriffe verhindern. Falls kein Ausgleich «nach Minne» oder «nach Recht» zustande käme, sei der gegenwärtige Stand der Eroberungen weiter zu bewahren. Die Entscheidung Herzog Albrechts über die Klöster Marienberg und Münster solle bis auf Widerruf gelten.¹⁶

Hier ist eine Besinnung auf unsere Grundfrage nach dem persönlichen Eingreifen des römischen Königs erforderlich. Wie wir sahen, zeugen nur vier Privilegien des Jahres 1396 von Beziehungen Hartmanns II. zu König Wenzel.¹⁷ Dieser residierte mei-

¹³ Goswin, S. 228. Ladurner II, S. 12.

¹⁴ Ladurner I. S. 189ff., II, S. 13f.

¹⁵ CD IV, Nr. 175.

¹⁶ CD IV, Nr. 177 (irrig zu 1398 statt 1393). Reg.: Thommen II, Nr. 308. Vgl. dazu LUB I, 3, Nr. 175. Die «freundlichen Tage» von Feldkirch und Baden, welche die Klageschrift von 1421 erwähnt (LUB I, IV, S. 212.; Foffa, S. 65), sind u. W. nicht weiter belegt.

¹⁷ Vgl. oben, S. 75ff.

stens in Prag und verzichtete darauf, seine königliche Autorität durch persönliche Anwesenheit in den Einzelterritorien wirksam durchzusetzen, seine höchst aktive Landfriedenspolitik hatte mehr theoretischen Charakter.¹⁸ Die zweite oberste Schlichtungsinstanz, das Papsttum, war in ihrer moralischen und politischen Autorität durch das Schisma geschwächt. So galten die Habsburger als wichtigste «Ordnungsmacht». Im Lehnverhältnis zu beiden Fehdeparteien und als Grafen von Tirol am Landfrieden im Vintschgau selber interessiert, waren die Habsburger ein entscheidender Machtfaktor in der ganzen Auseinandersetzung. Sie werden im weiteren Verlauf der Fehde gleichsam an Stelle von Kaiser und Papst, den natürlichen Schutzherren vor allem des Bischofs, ihre reale schiedsrichterliche Autorität wahrnehmen. Nach Plattner gingen sie als die eigentlichen Sieger auf Kosten der Parteien aus dem Kampf hervor.¹⁹ Diese Behauptung eines Vertreters der antihabsburgischen Tendenz in der Bündner Geschichtsschreibung ist zu überprüfen – ein Grund mehr, den Gang der Ereignisse ausführlich zu behandeln.

Der im Anlaßbrief vom 11. April 1393 geplante Schiedsprozeß fand erst im November des folgenden Jahres statt. Das Beweismaterial der Parteien ist teilweise erhalten. Acht Kundschaften bezeugten einstimmig, die Vögte von Matsch besäßen seit Menschengedenken die Stiftsvogtei über die Gotteshausleute im Vintschgau und die Klostervogteien von Marienberg und Münster. Ein Zeuge wollte von seinem Großvater gehört haben, die Vögte seien 400 Jahre lang im Besitz der Stiftsvogtei, was den Unvordenklichkeitsbeweis etwas überforderte.²⁰ Bischof Hartmann verfaßte eine umfangreiche Klageschrift²¹, von der wir nur die wichtigsten Punkte anführen: Die

¹⁸ Vgl. Gebhardt I, S. 508ff.

¹⁹ Plattner, Die Entstehung des Freistaates, S. 82, 92f.

²⁰ Ladurner II, 16–19. Thommen II, Nr. 326, 329, 330, 334.

²¹ Chur-Tirol-Archiv (B 101f.). Jäger (Regesten, S. 355) datierte sie ins Jahr 1394 was nicht absolut sicher, doch überzeugend erscheint, denn anschließend an die Klagepunkte wird der Verlauf der Fehde bis zum Richtspruch Leopolds am 16. November 1394 geschildert. Wahrscheinlich legte B. Hartmann diese Klagen dem Schiedsgericht Herzog Leopolds vor. Ob die Klageschrift in der Form, wie sie überliefert ist, speziell für diesen Prozeß verfaßt wurde, bleibe dahingestellt. B. Johann IV. nahm anscheinend einzelne Punkte in seine große Klageschrift von 1421 auf, was einige Datierungsprobleme schafft. Das Verhältnis zwischen den Klageschriften von 1394 und 1421 wäre eine textkritische Untersuchung wert. Über das Chur-Tirol-Archiv vgl. Hübscher, Das BAC, S. 44.

Matscher usurpierten die Stiftsvogtei, die Klostervogtei Münster und die Festen Greifenstein, Remüs und Steinsberg; sie beuteten die Gotteshausleute mit Steuern, Natural-, Dienst- und Kriegsleistungen aus, warfen sie ins Gefängnis, konfiszierten ihre Güter oder ließen sie hinrichten; sie haben die Festen Churberg und Reichenberg und weitere Lehen, die sie faktisch besitzen, nicht vom Bischof erhalten, und sie vernachlässigten allgemein ihre Vasallenpflicht; sie ermordeten einen Abt von Marienberg und bewirkten den Verlust von Bormio und Poschiavo²² durch unnötige Kriege gegen Mailand; der Gesamtschaden beträgt 120 000 Gulden.

Die Vögte argumentierten mit dem Unvordenklichkeitsbeweis und der Erbllichkeit ihrer Vogteirechte, der Bischof erklärte die Lehen für heimgefallen, weil die Vögte als churische Vasallen Felonie begangen hätten. Später erweiterte Hartmann II. die Beweisführung durch Kaiserprivilegien, wie noch gezeigt wird.

Herzog Leopold als Obmann des Schiedsgerichts sprach die Vogteien den Matschern bedingungsweise bis zur Klärung der Rechtslage zu. Er verwies die Parteien an die Wappengenossen des Hochstifts, welche das churische Lehen- oder Pfalzgericht bildeten. Die gleiche Instanz sei für die bischöflichen Klagen über ungerechte Steuern und andere Übergriffe der Vögte zuständig. Sollten die Wappengenossen kein befriedigendes Urteil fällen, so könnten die Parteien wieder bei ihm, Herzog Leopold, Recht suchen.

Die im Anlaßbrief geforderten Kundschaften des Tiroler Ausschusses erklärte der Herzog für «nicht genug und volliclich gelutert», er stellte Vorschriften für eine genauere und unparteiische Rechtsbefragung auf, womit er drei Tiroler betraute, und er erklärte sich bereit, wenn nötig später auf Grund dieser Kundschaften ein neues Urteil zu fällen.

Eine Bestimmung, die wir an Hand der Klageschrift von 1421²⁴ näher interpretieren können, ist für die Mittel und Grenzen der Fehdeführung aufschlußreich. Während Vogt Ulrich der Ältere mit dem Bischof in Rheinfelden vor Gericht stand, ließen seine Söhne Ulrich und Hans die Fehde an drei Fronten wieder aufleben: Sie überfielen die Gotteshausleute aus den Festen Remüs und

²² Über die italienischen Täler vgl. unten, S. 336ff.

²⁴ LUB I, IV, S. 213; Foffa, S. 66f.

Steinsberg im Unterengadin und aus der Burg Greifenstein bei Filsur. Sie wollten den Schiedsprozeß in Rheinfelden verzögern und zu ihren Gunsten beeinflussen. Vogt Ulrich der Ältere versuchte, sich selber und die Taten seiner Söhne zu rechtfertigen. Herzog Leopold verkündete das Urteil, die Vögte hätten «den angriff mit eren getan», falls eine der beiden Parteien die Fehde mit einem Absagebrief angekündigt habe. Eine kriegerische Natur wie Bischof Hartmann dürfte schwerlich vor der Abreise nach Rheinfelden Absagebriefe geschickt oder erhalten haben, denn ein gewollter oder erwarteter Fehdegang erforderte seine Anwesenheit im Hochstift. Wahrscheinlich haben die jungen Ritter die Verhandlungspause zu einem Überraschungsangriff benützt, was dem vielfach beachteten Fehderecht widersprach: In Rheinfelden anerkannten sowohl der Herzog mit dem Schiedsgericht wie der Bischof und der Älteste von Matsch die Absage als ein Rechtskriterium der Ritterfehde. Vogt Ulrich konnte sich mit der eidlichen Bekräftigung, daß der Fehdegang seiner Söhne ohne sein Wissen und seinen Rat erfolgt sei, von jeder Verpflichtung gegenüber dem Bischof befreien.

Schließlich forderte der Herzog die Parteien auf, ihre Klagen über gegenseitige Übergriffe seit dem Anlaßbrief vom 11. April 1393 den gleichen drei Tirolern zu unterbreiten, die mit neuen Kundschaften beauftragt waren. Jene sollten selbständig nach geltendem Landesrecht urteilen. Der erwähnte Großangriff der jungen Vögte wurde von dieser Bestimmung ausgenommen.²⁵ Eine undatierte Klageschrift der Matscher, die 22 Eingriffe des Bischofs und seiner Amtsleute seit dem Anlaßbrief aufweist, dürfte in diesem Zusammenhang entstanden sein.²⁶

Zwölf Tage nach dem Spruch von Rheinfelden schickten die jungen Vögte einen Absagebrief an Hartmann II. und später auch an den Burggrafen der Fürstenburg. Hier sind typische Elemente der Fehdeansage erkennbar. Der Fehdegrund ist angedeutet: Usurpation der Vogteirechte und «Muetwillen», unrechtmäßige Gewalt, des Bischofs. Die Feindschaft wird angekündigt, weil der Ritter sich verpflichtet fühlt, die «Ehr» zu bewahren.²⁷

²⁵ Druck des Richtungsbriefes: CD IV, Nr. 188.

²⁶ LUB I, IV, Nr. 24; Foffa, Nr. 35.

²⁷ Druck der Absagebriefe: LUB I, IV, Nr. 22, 23; Foffa, S. 73f.; Ladurner II, S. 29f.; Mayer, Bistum I, S. 401f.

Im folgenden Kampf entriß Bischof Hartmann den Vögten die drei Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein. Im Schlußprozeß rechtfertigte Johann IV. 27 Jahre später die Eroberung als Notwehr gegen die «großen zugriff» der Vögte.^{27a} Bischof Hartmann begrüßte wohl die Gelegenheit, den Feind aus drei bedeutenden Stützpunkten des Hochstifts zu vertreiben, sein Ziel war es von Anfang an, den Vögten die Machtgrundlage zu entziehen. Dieser glänzende Erfolg setzt die Solidarität der Gotteshausleute mit ihrem Territorialherrscher voraus, aber die Interessengemeinschaft war dem Bischof ein zweischneidiges Schwert, er bezwang den äußeren Feind und teilte die Regierungsmacht im Inneren: Im Gotteshausbund erweiterten die Gemeinden ihr politisches Mitspracherecht.

Vogt Ulrich der Ältere blieb zum friedlichen Ausgleich bereit. Nach der Marienberger Chronik verhandelte er am 4. Dezember, also kurz nach der Ausstellung der Absagebriefe seiner Söhne, mit Bischof Hartmann vor Herzog Leopold in Winterthur, doch ohne Erfolg. Der Bischof behielt die Klostervogtei Marienberg. Man vereinbarte einen neuen Rechtstag auf den 2. Februar 1395.²⁸

Die Spaltung innerhalb der Familie von Matsch, die Mißachtung relativ anerkannter Grenzen der Fehdeführung, die andauernden «kleinen» Gewalttaten beider Seiten und die verworrene Rechtslage zeigen, wie unendlich schwierig die Herstellung des Landfriedens war. Herzog Leopold wirkte als unparteiischer und ehrlicher Schiedsrichter. Wenn es ihm auch nicht gelang, den Konflikt zu lösen, so half er doch, den Waffengang zu unterbrechen und den friedlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Der ordentliche Prozeß vor dem Pfalzgericht 1395.

Sieg der Königsurkunden

Gemäß dem Richtspruch Herzog Leopolds berief Albrecht von Sax-Misox die Wappengenossen des Hochstifts auf Mitte Januar 1395 zu einem Gerichtstag nach Chur. Hans von Lumerins übernahm den Vorsitz und hielt den Gang des ordentlichen Prozesses in einem detaillierten Protokoll fest, einer höchst bemerkenswerten

^{27a} LUB, I, IV, S. 213. Foffa, S. 67.

²⁸ Goswin, S. 216; Eichhorn, S. 128f.

Quelle, die uns über den einmaligen Versuch unterrichtet, die Matscher Fehde auf nicht schiedsrichterlichem Prozeßweg zu überwinden.²⁹

Als Vogt Ulrich nicht erschien, bat der Bischof, die Vorladungsbriefe anzuhören. Da wurde eine Urkunde überreicht und verlesen, in der Vogt Ulrich der Ältere das Gericht für inkompetent erklärte, weil Hartmann II. die Vogtei im Widerspruch mit dem Urteil Herzog Leopolds nicht zurückerstattet habe. Nach persönlicher Beratung mit seinem Fürsprecher behauptete der Bischof das Gegenteil und ließ eine Urkunde vorlesen, die seinen Verzicht auf die Vogtei nach dem Urteil des Herzogs, das heißt bis zur Klärung der Rechtslage, enthielt. Das Gericht beschloß, das Verfahren auch in Abwesenheit der Vögte durchzuführen. Die Vorladungsbriefe wurden nun doch verlesen, um die mangelnde Friedensbereitschaft der Vögte zu beweisen. Vergeblich rief der Weibel Vogt Ulrich oder seine Bevollmächtigten mit lauter Stimme vor Gericht. Wieder beriet sich der Bischof mit seinem Fürsprecher. Zurückgekehrt eröffnete er die Anklage. Vogt Ulrich der Ältere und seine Vorfahren hätten ihm, seinen Vorgängern und dem Hochstift lange Zeit Leute und Güter entrissen und mit Gewalt wider alles Recht behalten. Die Behauptung der Matscher, sie seien damit von ihm belehnt worden, treffe nicht zu. Darauf folgt eine für unsern Zusammenhang entscheidende Stelle: «und erzögt öch der brieff von kün- gen und kaisern unn ließ öch die da In offem gericht lesen umb daz daz man hörte daz er Im daz nit gelichen möcht.» Es handelt sich zweifellos um jene drei Privilegien, die Bischof Hartmann am 26. Dezember, kaum zwei Wochen vor dem Gerichtstag, hatte vidi- mieren und transsumieren lassen.³⁰ In Rheinfelden hatte Herzog Leopold die vorgebrachten Briefe und Kundschaften für ungenü- gend erklärt, so daß eine sorgfältigere Vorbereitung auf den Rechtsgang notwendig geworden war. Die Begründung der Usur- pation der Vogteirechte lautete: Friedrich I. habe 1170 die Be- lehnung seines Sohnes, des Herzogs Friedrich von Schwaben, mit der Churer Vogtei durch Bischof Egino anerkannt und versprochen, sie ohne bischöfliche Zustimmung weder ganz noch teilweise weiter zu verleihen. Dieses Versprechen sei von Otto IV. 1209 und von

²⁹ CD IV, Nr. 190. Vgl. Ladurner II, S. 32 ff.

³⁰ CD IV, Nr. 189. Vgl. Ladurner II, S. 31.

Friedrich II. 1213 bestätigt worden, als sie die Vogtei übernahmen. Die zwei Bestätigungsurkunden, nicht die Belehnung von 1170 ließ Hartmann II. als Beweismittel für den Prozeß vidimieren. Sie wurden zugleich ins Deutsche übersetzt, offensichtlich, weil mindestens ein Teil der aus dem niederen Adel stammenden Wappengenossen und das anwesende Volk der lateinischen Sprache nicht mächtig waren. Die dritte im Vidimus inserierte Urkunde ist eine Gesamtbestätigung Karls IV.³¹

Die vorgelesenen Königsurkunden überzeugten das Lehngericht. Als der Vogt von Matsch nach einer zweiten Zitation ausblieb, wurden ihm alle Vogteirechte über die Churer Gotteshausleute im Vintschgau, Münstertal und anderswo entzogen. Nach diesem Erfolg klagte der Bischof die Vögte auf Schadenersatz, und das Urteil lautete wieder zu seinen Gunsten, anscheinend, weil man nun die Gewaltakte der Vögte für unrechtmäßig und nicht für eigentliche Fehde hielt.

Das ist ein instruktives Beispiel für die Bedeutung von Königs- und Kaiserurkunden in einem Prozeß des späten Mittelalters. Hochmittelalterliche Privilegien erhielten den Vorrang vor dem noch 1367 anerkannten Gewohnheitsrecht der Vögte. Wir behalten den systematischen Ausbau dieser Beweisführung durch ältere und neuere Kaiserprivilegien im Auge und versuchen, ihre Eigenart und Gültigkeit im Zusammenhang mit dem Schlußprozeß zu bewerten.

Ladurner hat vermutet, daß Vogt Ulrich der Ältere das Urteil mindestens in der Vogteifrage unter österreichischem Druck anerkannte. Tatsächlich weisen spärliche Zeugnisse auf ein Nachlassen der Spannung von 1395 bis 1404 hin. 1395 einigten sich die Parteien wieder auf Herzog Leopold als Schiedsrichter, ein Richtspruch ist aber nicht überliefert. Vermutlich hat der Herzog den Vögten als Druckmittel die Festen Tarasp und Reichenberg bis zum Juli 1396 entzogen.³² Auch das Bündnis vom 29. Juni 1395 gegen Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg und die Grafen von Werdenberg-Rheineck und die anschließenden Kriegszüge ins Rheintal zei-

³¹ Anhang, Nr. 18.

³² Ladurner II, S. 35–38. Gestützt auf ältere Autoren ließ Ladurner den B. Hartmann die Festen Remüs und Greifenstein nach 1394 einlösen. Ein sicherer Quellenbeleg fehlt. Wahrscheinlich beruhen diese Angaben auf irrtümlicher Kombination der b. Rückeroberung nach 1394 und der Einlösung nach dem Schlußprozeß von 1421.

gen das Einvernehmen zwischen Bischof Hartmann und den Habsburgern.³³ 1399 stellte sich Hartmann dem Herzog Leopold für eine jährliche Pension von 400 Pfund Heller als Diener und Rat gegen «aller meniklich nymand ausgenommen» zur Verfügung.³⁴

Der ordentliche Prozeß von 1395, den Herzog Leopold angeregt hatte, wirkte auf lange Sicht. Das Urteil der Wappengenossen stärkte den Zusammenhalt im Hochstift und den Rechtsstandpunkt der Bischöfe. Die Beweisführung mit Kaiserurkunden war im Kern ausgebildet und hatte den ersten Sieg errungen. Die unmittelbare Wirkung des Prozesses auf den Gang der Ereignisse war beschränkt. Nachdem die Vögte den ordentlichen Prozeß mißachtet hatten, blieb die schiedsrichterliche Austragung der einzige friedliche Rechtsweg, und die Habsburger waren vorläufig die einzige Ordnungs- und Vermittlungsinstanz. Ebenso wenig wie König Wenzel griff sein Nachfolger Ruprecht von der Pfalz direkt in den Konflikt ein, auch nicht während seines kurzen Aufenthaltes in Bozen, in unmittelbarer Nähe des Fehdegebietes. Immerhin stärkten die Gesamtbestätigungen Wenzels und Ruprechts die bischöfliche Argumentation mit alten Privilegien.³⁵

Herzog Friedrich von Österreich, bald Hauptfeind des Hochstifts, bald unentbehrliche schiedsrichterliche Autorität 1404–1406

Das gute Einvernehmen zwischen dem Hochstift und den Habsburgern ging 1404 zu Ende, als Bischof Hartmann eine Fehde mit Herzog Friedrich um seinen werdenbergischen Erbbesitz im Vorarlberg führte. Der Konflikt stand im Zusammenhang mit den Appenzellerkriegen und der Entwicklung des Bundes ob dem See. Fast neun Monate, zwischen dem 11. November 1404 und dem 1. August 1405, verbrachte der Bischof in österreichischer Gefangenschaft.³⁶

Gestützt auf das Bündnis von 1392 baten das Domkapitel, die Stadt Chur und die Ministerialen des Hochstifts den Herzog am

³³ Thommen II, Nr. 359. CD IV, Nr. 201. LUB I, 2, Nr. 93.

³⁴ Thommen, II, Nr. 441.

³⁵ Anhang, Nr. 29, 30.

³⁶ Thommen II, Nr. 553. Vgl. Bilgeri, Der Bund ob dem See, S. 30f.

6. Januar 1405 um Schutz und Schirm. Sie fürchteten neue Feindschaft, nicht zuletzt von seiten des Herzogs selber. Ein gleichzeitiger Ausbruch aller latenten Spannungen drohte dem Hochstift: «Und sunderlich gen den von Mâtsch gât ain frid uß uf únser lieben frowen tag ze der lichtmeß schiereskúnftig, den frid úwer gnad selber gemacht hât.»

Es ist unbekannt, wann Herzog Friedrich einen Waffenstillstand, der einen Monat später, am 2. Februar ablief, vermittelt hatte. Doch sieht man an diesem Beispiel, wie unentbehrlich der Habsburger als Schiedsrichter und Schutzherr den Gottesleuten erschien. Sie fürchteten erst recht die neue Eröffnung der Matscher Fehde, weil sie einen «offen krieg» gegen Graf Rudolf von Werdenberg und die Appenzeller führten. Deshalb drängten sie auf einen Ausgleich mit Friedrich. Sie wollten nicht glauben, ihr Bischof habe dem Herzog gegenüber die Treue gebrochen und empfahlen, die Schlichtung des Streites dem König zu überlassen. Sollte das königliche Gericht entscheiden, daß Hartmann «untrew verretri und boshait» verschuldet habe, so sei er unwürdig, ihr Herr zu bleiben.³⁷ Sie waren bereit, den Bischof, mit dem sie bisher voll Vertrauen zusammengewirkt hatten, für die Herstellung des Landfriedens preiszugeben. Die königliche Vermittlung zwischen Herzog Friedrich und dem Hochstift hätte sich schon deshalb auf die Matscher Fehde ausgewirkt, weil der Habsburger nach dem Ausgleich wieder als unparteiischer Schiedsrichter wirken konnte. Ein königlicher Urteilsspruch kam nicht zustande, aber Graf Wilhelm von Montfort erwirkte im Frieden vom 1. August 1405 die Freilassung Bischof Hartmanns aus österreichischer Gefangenschaft.³⁸

Am gleichen Tag leistete der Bischof Urfehde. Er stellte die Rückgabe aller während seiner Gefangenschaft eroberten Schlösser im Vorarlberg und im Hochstift zur Bedingung und mußte auf die 500 Pfund Heller verzichten, die er als herzoglicher Rat früher bezogen hatte. Das Bündnis von 1392 wurde als gültig erklärt.³⁹ Vier Tage später erneuerten das Domkapitel, die Stadt Chur, die Ministerialen und die Täler des Hochstifts das Bündnis von 1392 mit

³⁷ Thommen, II, Nr. 558.

³⁸ Thommen II, Nr. 577, 592.

³⁹ Thommen II, Nr. 593.

Herzog Friedrich. Sie versprachen Treue, selbst wenn der Bischof den Vertrag brechen sollte. Gegen ihre Verpflichtungen sollte sie niemand «schirmen friden noch bedekken weder bápstlich kúnglich noch kayserlich, gaistlich noch weltlich geriht noch reht, aucht noch bänn, gewalt noch dehain ander stuk fund noch sach in dehainen weg.»⁴⁰ In höchster politischer Not mißachten die Gotteshausleute Kaiser und Papst, die sie bei anderer Gelegenheit als oberste Quellen des Rechts und jeder Staatlichkeit anerkennen. Man bedenke, daß sie einen Dreifrontenkrieg gegen Habsburger, Appenzeller und Matscher befürchteten, auch wenn die ersten zwei potentiellen Gegner unter sich verfeindet waren. Schon die doppelte Fehde gegen den Grafen von Tirol und die Vögte während der Gefangenschaft des Bischofs hatte ihre Kräfte überfordert.⁴¹ Das zeigen die wiederholten Bitten um Entschädigung. Damals hatten die Matscher dem Hochstift die Vogtei, viele Eigenleute und -güter und alle Herrschaftsrechte, die zur Fürstenburg gehörten, entrissen und eine Zeitlang mit Gewalt behauptet.⁴²

Am 19. August trat Friedrich einem Bündnis seines Bruders und seines Vetters mit Bischof Hartmann bei.⁴³

Doch mit dieser Kette von Verträgen war der Konflikt nicht beigelegt. Am 16. Oktober 1405 baten die Gotteshausleute Herzog Friedrich nochmals um die Rückgabe der nach der Gefangennahme Hartmanns eroberten Schlösser. Gleichzeitig forderten sie Entschädigung für die Übergriffe der Vögte von Matsch, die von Knechten des Herzogs unterstützt worden waren. Nochmals erinnerten sie den Herzog an den Frieden, den er zwischen den Vögten und dem Hochstift vermittelt hatte und an sein Versprechen, für Entschädigung zu sorgen. Mit einem weiteren Mittel versuchten sie, Herzog Friedrich zum Ausgleich zu bewegen, um gleichzeitig die Vögte der tirolischen Rückendeckung zu berauben: Sie waren auf Grund des Bundes von 1392 zum Krieg gegen die Appenzeller gemahnt worden; nun machten sie ihre Hilfe von der Entschädigung des Bischofs und Hochstifts abhängig.⁴⁴ Herzog Friedrich zögerte,

⁴⁰ Thommen II, Nr. 594.

⁴¹ Thommen II, Nr. 633.

⁴² LUB I, IV, S. 213; Foffa, S. 67.

⁴³ BAC Or.

⁴⁴ Thommen II, Nr. 597.

und so schloß der Bischof zusammen mit den Gotteshausleuten am 7. Dezember 1405 einen Nichtangriffspakt mit dem Bund ob dem See.⁴⁵

Erst vom Sommer des folgenden Jahres an können wir die Entwicklung weiterverfolgen. Ein Waffenstillstand vom 8. Juli bis zum 11. November und ein Rechtstag in Meran am 10. August scheiterten.⁴⁷ Am 12. Juli mußte Herzog Friedrich die Gotteshausleute ermahnen, das erneuerte Bündnis zu halten und ihre Bürgschaft für den Bischof nicht zu vergessen, der «täglich wider vnser Bruder vnd vns tut vnd nach vnsern landen vnd leuten wider sein brief vnd gesworen ayd wirket und stellet».⁴⁸ Daß die Vögte von Matsch ihre Fehde fortsetzten, solange ihnen die Habsburger den Rücken stärkten, ist nicht zu bezweifeln.

Die Kampfphase zwischen 1404 und 1406 kennzeichnet das Streben der Gotteshausleute nach Ausgleich mit ihrem Hauptfeind, Herzog Friedrich von Österreich, den sie zugleich für die einzige reale Schutzmacht und Schiedsinstanz in der Matscher Fehde hielten. Der Herzog lehnte eine königliche Intervention ab. Als die Aussöhnung in bilateralen Verhandlungen mißlang, erklärte er sich zu einem Schiedsprozeß bereit, in den auch die Matscher Fehde einbezogen wurde.

Der Schiedsspruch des Bischofs Georg von Trient 1406

Bischof Hartmann und Herzog Leopold einigten sich auf den Bischof von Trient als Schiedsrichter. Der Spruch wurde am 7. November in Meran gefällt.⁴⁹ Danach mußte der Herzog den Bischof für die Verluste im Walgau und im Hochstift mit einer hohen Summe entschädigen. Unterworfenen Herrschaftsleuten beider Seiten sollten zu ihren rechtmäßigen Herren zurückkehren: ein Beweis, daß die Gotteshausleute sich während der Gefangenschaft des Bischofs nicht rein defensiv verhalten hatten. Der Trienter Bischof

⁴⁵ Thommen II, Nr. 600. Vgl. dazu Bilgeri, *Der Bund ob dem See*, S. 39, 50f., 54f.

⁴⁷ Thommen II, Nr. 617.

⁴⁸ LUB I, III, Nr. 200, 201.

⁴⁹ Dazu fällt Graf Eberhard von Württemberg am 10. Mai 1408 ein neues Urteil (Thommen II, Nr. 661). Zahlungsanweisung Hz. Leopolds und bischöfliche Quittungen: Thommen II, Nr. 645, 664, 666, 676.

erklärte weiter alle chur-österreichischen Bündnisse für gültig, und noch am gleichen Tag wurde der Vertrag von 1392 erneuert und insofern erweitert, als der Bischof versprechen mußte, die den Vögten entrissenen Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein – wie bisher die Fürstenburg – den Habsburgern offen zu halten.⁵⁰

Die Matscher Fehde wurde nur soweit in diesen Schiedsprozeß einbezogen, als sie vom chur-tirolischen Konflikt bestimmt worden war. Die gegenseitigen Verluste seit der Gefangennahme Hartmanns erklärte der Trienter Bischof für ausgeglichen. Doch sollten die Vögte alle entwendeten Briefe und weiter versetztes Hochstiftsgut zurückgeben.

Herzog Friedrich setzt die zwiespältige Rolle fort. Ausweitung der Fehde 1406–1413

Nach 1406 schlossen sich die Vögte noch enger an Herzog Friedrich an. Sie unterstützten den Habsburger im Kampf gegen den Bischof von Trient und gegen ihren Verwandten, Heinrich von Rotenburg, der die Herzöge von Bayern zu einem erfolglosen Angriff auf Tirol veranlaßte. Deshalb dürfte die Lücke in der Quellenüberlieferung zur Matscher Fehde von 1406 bis 1410 kaum zufällig sein: Die Vögte waren anderweitig beschäftigt. Aber die Unterstützung des Tiroler Landesfürsten stärkte ihre Position gegenüber dem Hochstift. Auch der Elefantenbund, den Tiroler Adlige 1406 gegen jeden Angreifer geschlossen hatten und dem auch der Herzog beitrug, gab ihnen das Gefühl neugewonnener Stärke.⁵¹

So schien die Rückeroberung der verlorenen Rechte in einer offenen Fehde mit Chur aussichtsreicher denn je. Anfangs April 1410 mahnte Vogt Ulrich die Mitglieder des Adelsbundes zur Hilfe. Als Fehdegrund diente einmal die permanente Klage, der Bischof und die Gotteshausleute hätten ihm das väterliche Erbe mit Gewalt entrissen und zweitens die Raubzüge des bischöflichen Pflegers der Fürstenburg. Damit, so argumentierten die Vögte, sei der Waffenstillstand, der bis zum 25. April des nächsten Jahres dauern

⁵⁰ Thommen II, Nr. 633–636.

⁵¹ Ladurner II, S. 57–74.

sollte, aufgehoben. Ob einmal mehr Herzog Friedrich als Vermittler gewirkt hatte und wann das geschah, ist unbekannt. Es liegt nahe zu vermuten, der Herzog habe die Vögte zurückgehalten, um sie für die eigenen Kriege in Tirol einzusetzen.⁵² Im November 1410 soll Hartmann einen Vogt von Matsch beim Herzog angeklagt und eine abweisende, ja drohende Antwort erhalten haben.⁵³

Nach der großen Klageschrift flammte die Fehde erst im folgenden Jahr 1411 wieder auf, doch um so heftiger. Die Vögte entzogen dem Hochstift alle Leute, Gülden, Güter, Zinsen, Dienste und Nutzungen, die zur Fürstenburg gehörten. Sie bemächtigten sich der Klostervogtei Münster, der geistlichen Kollekten, der Kircheneinnahmen des Domkapitels und des Weinungeldes in Meran. Gotteshausleute, die ihnen den Schwur verweigerten, mußten ihre Güter, ob Eigen oder Lehen, verzinsen, als ob sie Eigengut der Matscher wären. Sie behielten diese angemäßen Rechte, die jährlich 2000 Gulden eintrugen, zehn Jahre lang, das heißt bis zum Schlußprozeß von 1421, für den die Klageschrift bestimmt war.⁵⁴ Im gleichen Jahr 1411 verbrannten die Wormser, unterstützt von einer Mannschaft der Vögte, das Engadinerdorf Zernez, was dem Hochstift einen Schaden von 10 000 Gulden verursachte.⁵⁵

Einzelheiten dieser apologetischen Klage mögen übertrieben sein, im Großen und Ganzen ist nicht daran zu zweifeln, weil dem Gericht von 1421 genügend Augenzeugen der Ereignisse zur Verfügung standen, sodaß der Bischof ein gewisses Maß an Objektivität wahren mußte und – die Ruinen von Zernez zeugten für sich selber. Schwerlich ertrugen der Bischof und die Gotteshausleute die Aggression der Vögte widerstandslos. Jedenfalls residierte der Bischof Ende 1411 auf der Fürstenburg und somit im Zentrum des Fehdegebietes.⁵⁶ Diese Erfolge der Vögte sind ohne österreichische Rückendeckung kaum vorstellbar.

Im folgenden Jahr 1412, so berichtet Tschudi, sei der chur-österreichische Streit um Rechte im Vintschgau wieder ausgebro-

⁵² Ladurner II, S. 68f.

⁵³ Ladurner II, S. 74f., ohne Quellenbeleg.

⁵⁴ Hier ist die Übereinstimmung mit der Klageschrift von 1394 auffallend. Vgl. Anm. 21.

⁵⁵ LUB I, IV, S. 217. Foffa, S. 71.

⁵⁶ Urkunden Hartmanns II. von 1411 mit dem Ausstellungsort Fürstenburg: 16. Oktober, BAC Or.; 30. November, Muoth, Ämterbücher, S. 140 ff.

chen. Als Hartmann auf der Fürstenburg residierte, habe ihn Herzog Friedrich gefangen gesetzt, um ihn zu erpressen. Aber die Gotteshausleute hätten ihren Herrn nicht im Stiche gelassen: «also luffend die Engadiner und andre Gottzhuß-Lüt in einem Sturm für dieselb Vesti und ward durch Tåding der Bischoff wider gelediget und die Burg dem Gottzhuß wider geantwurt.» Wirkungslos habe der Bischof den Herzog mit geistlichen Strafen belegt.⁵⁷ Ladurner datierte das Ereignis zum Jahresanfang, nannte den Grafen Hugo von Sargans als Begleiter des Bischofs und ließ Jakob von Planta mit dem «Landsturm aus Engadin zu seiner Befreiung» heranrücken.⁵⁸ Wir haben keinen Grund, den Bericht Tschudis anzuzweifeln. Im Gegenteil. Am 6. Mai zählte König Sigmund die Gefangennahme Bischof Hartmanns zu den Schandtaten Friedrichs und rief die Herzoge von Bayern und die Grafen von Görz zum Kampf gegen den Habsburger auf.⁵⁹

Ob die Episode stattfand oder nicht, der Bischof und die Gotteshausleute baten den Herzog auch im Jahre 1412 gemäß ihrem Bündnis von 1392 um Schutz und Schirm gegen die Vögte von Matsch. Am 10. Juni richtete der Herzog Friedbriefe an beide Parteien. Die Vögte erinnerte er daran, dass «wir vormals zu menigermal Friden zwischen ewr gesetzt und gemacht haben, das aber nu alsuer gelanget hat, daz dieselben Friden ausgangen sint, und nu zu offen kriegen komen ist». Er setzte einen Waffenstillstand bis zum 11. November fest. Dem Hauptmann an der Etsch befahl er, die habsburgische Bündnispflicht gegenüber dem Bischof zu erfüllen, falls die Vögte den Frieden brechen sollten.⁶⁰ Einen Monat später, am 11. Juli, wählten die beiden Parteien Herzog Friedrich zum Schiedsrichter. Aber die Vögte setzten die Fehde fort, bevor der Waffenstillstand am 11. November zu Ende ging und bevor der Herzog einen neuen Richtspruch gefällt hatte. Denn am 6. September klagten der Bischof und die Gotteshausleute beim Herzog wegen neuer Übergriffe der Vögte. Das wiederholte sich am 17. Oktober, wobei der Bischof einen von den Vögten nicht beachteten Richtspruch erwähnte, den Herzog Friedrich anscheinend vor kurzem ge-

⁵⁷ Tschudi, *Chronicon* II, S. 660.

⁵⁸ Ladurner II, S. 76, ohne Beleg.

⁵⁹ Anhang, Nr. 36.

⁶⁰ Ladurner II, S. 76–78.

fällt hatte. Doch am gleichen Tag warb Hartmann beim Grafen Albrecht von Werdenberg-Bludenz um ein Defensivbündnis gegen Herzog Friedrich.⁶¹

Bütler verurteilte diese Taktik als «bezeichnend für die ränkevolle Politik des Bischofs». Aber die zwiespältige Rolle Herzog Friedrichs als Hauptfeind, Schutzherr, Bündnispartner und Schiedsrichter war nicht weniger ränkevoll. Das Streben nach Erweiterung der Landeshoheit auf bischöflicher und österreichisch-tirolischer Seite lag diesem Konflikt zugrunde. Nach großen Enttäuschungen zweifelte der Bischof im Herbst 1412 an der habsburgischen Vermittlung, die nach kurzem Erfolg jeweils von einem neuen chur-tirolischen Konflikt gestört wurde. Er plante eine große rätische Koalition gegen Herzog Friedrich und die Vögte. Das war ein deutlicher Bruch mit seiner bisherigen Politik, die auf einen Sieg über die Vögte mit schiedsrichterlicher und politischer Hilfe der Habsburger auf Grund des Bündnisses von 1392 abzielte. Der Plan war kühn und unrealistisch. Wohl kamen mehrere Bündnisse, beispielsweise mit dem Abt von Disentis, mit Donat von Sax-Misox und Graf Albrecht von Werdenberg-Bludenz zustande. Aber die meisten rätischen Adligen ließen den Werdenberger auf dem Churer Bischofsstuhl offenbar im Stich. Entscheidend war, daß Graf Friedrich von Toggenburg und die Herren von Rätzüns, die mit den Vögten von Matsch verwandt waren, ihre eigenen Fehden mit dem Bischof weiterführten. Hier ist nicht der Ort, die mehrere Monate dauernden Bündnisverhandlungen und den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Fehden des Bischofs neu zu erörtern.⁶²

Jedenfalls entstand eine rätische Koalition gegen den Bischof und nicht gegen die Habsburger und die Matscher. Die große Klageschrift schildert die erbitterten Kämpfe des Jahres 1413 in packender Weise: «... da würde Graf Friderich von Toggenbúrg, die herrn von Razúß, die von Wúrmbs, vnnd vil ander vnser Gottshúß feýgend, vnnd dero von Mätsch freündt vnnd helffer, vnnd bekriegten vnser Gottshúß schwerlichen also dz die von Mätsch, mit hilff gmeiner landtschafften vor Fürstenbúrg

⁶¹ Lichnowsky V, Nr. 1325, 1340, 1345, 1346. Ladurner II, S. 78f.

⁶² Vgl. dazu: Jecklin, Urkunden, JHGG 1882, Nr. 13; Krüger, Nr. 738–744; Blumer I, Nr. 148; Ladurner II, S. 79; Bütler I, S. 96f; Mayer, Bistum I, S. 415f.

lagen. Da lag der von Toggenburg vor Chúr mit dem von Razinß, vnnd verbrendt vor Chúr, waß Er brennen mocht, oder fand ze brennen, vnd wüest weingarten, vnnd schlúg vß die Reben, vnd wuest alles dz korn dz vf dem feld waß, da verbrantent die von Mätsch in dem Münsterthal dem Gottshúß gúete schöne Dörffer alß dz ist ze Túfers vnnd ze St. Marien vnd welche húser Sie nit verbrennen mochten, den brachent Sie die Múren nider, vnd brachent aúch vil heúser in dem Vinschgeú, als dz ist ze Schlúderns, vnnd anerßwa, vnd schadgetent vnser Gottshúß desselben maß, me den Vierzig túsent gúlden wert.»

Die gleiche Quelle berichtet ebenfalls ohne genaue Datierung über neue Bemühungen zur friedlichen Beilegung des Konflikts. Die Parteien schlossen einen Waffenstillstand und wählten erneut Herzog Friedrich und seine Räte zu Schiedsrichtern! So kehrte Hartmann zur habsburgfreundlichen Politik zurück, die er vor dem Versuch einer Koalition gegen Herzog Friedrich im vorigen Jahr geführt hatte. Drastischer könnte nicht mehr zum Ausdruck kommen, wie unentbehrlich der Hauptfeind als Ordnungsmacht erschien, solange der römische König nicht im Stiftsgebiet Hof hielt.

Der Habsburger berief die Parteien nach Feldkirch, wo ein neuer Anlaß zustande kam. Die Vögte weigerten sich, den Churer Anlaßbrief auszuliefern, vielleicht, weil der Bischof in bedrängter Lage Zugeständnisse gemacht hatte. Später berief Herzog Friedrich die Parteien nach Innsbruck und verlangte von den Matschern in einem neuen Richtspruch die Rückgabe aller Leute und Güter, Zinsen und Nutzungen, die zur Fürstenburg oder zum Kloster Münster gehörten. Die Vögte weigerten sich entschieden, die Richtung zu anerkennen. Sie versperrten den Zugang zum Vinschgau und behinderten den Warenverkehr. Ihre Verbündeten, die Wormser, nahmen mehrere Gotteshausleute gefangen, raubten ein Kind aus der Wiege und entführten es nach Bormio. «Item darnach», so fährt die Klageschrift fort, «da kam der aller dúrchleuchtigist hochgeborn Fúrst vnser gnädiger herr, König Sigmundt Römischer und zú Vngarn König, und macht daran ein frid.»⁶³

⁶³ LUB I, IV, S. 213ff.; Foffa, S. 67f.

2. König Sigmund greift ein

Zwar hatten die Gotteshausleute den gleichzeitigen Angriff der antibischöflichen Koalition im Vintschgau und im Raum Chur dank habsburgischer Vermittlung überstanden. Aber dieser unbittliche Kampf schwächte das Hochstift empfindlich: Der Feind begnügte sich nicht mit «rechter Gewalt», indem er, wie erwähnt, die Korn-, Obst- und Weinernte zerstörte, er riß die Weinstöcke aus und übertrat damit relativ anerkannte Grenzen der Fehdeführung. Nach dem Waffenstillstand dauerte der Kleinkrieg weiter. Der Raub eines nicht einmal halbjährigen Kindes, wohl zum Zweck der Erpressung, verrät das kriminelle Element unter dem Deckmantel der Fehde.⁶⁴ Die apologetisch bestimmte Klageschrift mag die Fehdetaten der Matscher übertreiben, aber die Not der Bevölkerung und die politische Bedrängnis des Bischofs und der mitregierenden Kreise ist nicht zu bezweifeln. Deshalb wurde der König wie ein Retter aus größter Not begrüßt. Als der oberste Richter im Reich Mitte August die Stadt Chur betrat, um hier den Italienzug vorzubereiten, erhoffte man wohl von ihm die Beilegung aller Konflikte, die seit dem Regierungsantritt des kriegerischen Bischofs zur Fehde geführt hatten. Wir zeigten schon, daß der König in dieser Zeit für die Sicherheit der Straßen zum Besuch des Konzils besorgt war, sodaß der Landfriede im Gebiet der späteren Drei Bünde, in Tirol und im Vorarlberg reichs- und kirchenpolitisch notwendig erschien. Sigmund forderte die Reichsstädte am Bodensee und in Oberschwaben sowie die Eidgenossen zum Schutz des Hochstifts auf^{64a} und vermittelte beziehungsweise diktierte zwei formell ähnliche Anlaßbriefe.

Königlicher Anlaß zwischen dem Hochstift und den Freiherren von Rätzüns

Wie mit den Matschern hatte Bischof Hartmann mit den Rätzünsern von seinem Regierungsantritt an eine Kette von Fehden geführt. Die offensivere Partei war zweifellos Freiherr Ulrich von

⁶⁴ Vgl. dazu Brunner, Land und Herrschaft, S. 6f., 98f.

^{64a} Anhang, Nr. 40. Einen ähnlichen Aufruf hatte Karl IV. 1361 erlassen: Anhang, Nr. 19.

Räzüns, der auf lange Sicht wohl nichts anderes anstrebte als die Bildung eines geschlossenen Territoriums in Mittelländern. Seit 1411 – die frühere Auseinandersetzung beschäftigt uns nicht – kämpften die Räzünser, wie gezeigt wurde, gemeinsam mit ihren Verwandten, den Vögten von Matsch, gegen das Hochstift.⁶⁵

Am 2. September erliess König Sigmund einen Anlaßbrief «mit Rate unser und des Rychs lieben getruen», wie die in Chur versammelten Reichsfürsten genannt wurden. Er bestimmte eine Dreier-Obmannschaft, die aus dem Verbündeten der Räzünser, Graf Friedrich von Toggenburg, dem Stiefbruder des Bischofs, Wolfhard von Brandis, und dem neutralen Heinrich Meiß, Bürgermeister von Zürich, bestand. Beide Parteien sollten zwei Vertreter ins Schiedsgericht wählen. Was das Gericht «mit minn und Recht» urteile, sei widerstandslos zu beachten. Als letzter Termin gelte der 13. Januar 1414. Alle «Benne Aechte Todsleg und Brand» seien «hindan gesetzt». Die Helfer beider Parteien seien im Frieden einzuschließen. Wer die Anerkennung verweigere, ziehe die Feindschaft des Königs auf sich.⁶⁶ Ob das Urteil zustande kam, ist unsicher. Mit dem Tode des Freiherrn Ulrich von Räzüns und des Bischofs Hartmann in den folgenden Jahren 1415/16 schwand offenbar der chur-räzünsische Gegensatz dahin. In die Matscher Fehde haben die Räzünser anscheinend nicht mehr wirksam eingegriffen.

Nachdem Hartmann II. die ausgreifende Territorialpolitik des Freiherrn Ulrich abgewehrt hatte, wagte Johann IV. nicht einmal den Versuch, das umfassende Privileg von 1348 im räzünsischen Gebiet durchzusetzen.⁶⁷ Er leistete anscheinend keinen Widerstand, als König Sigmund 1430 den Freiherren die Bannleihe in Räzüns und Ems, am Heinzenberg und in Savien verlieh.⁶⁸ Daß die Räzünser die königliche Legitimation von teils jahrzehnte-, teils jahrhundertelangen Besitz erwarben, zeigt einmal mehr die Wertschätzung der Königs- und Kaiserurkunden.

⁶⁵ Vgl. über die Räzünser Fehde hauptsächlich Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, I. Teil, S. 5ff.

⁶⁶ Anhang, Nr. 42.

⁶⁷ Vgl. oben, S. 178f.

⁶⁸ Thommen III, Nr. 216 I. RI XI, Nr. 7975.

Der königliche Anlaßbrief vom 2. September trug dazu bei, den Konflikt zwischen Chur und Rätzüns beizulegen und das Bündnis zwischen den Freiherren von Rätzüns und den Vögten von Matsch zu lösen.

*Königlicher Anlaß zwischen dem Hochstift und der
Koalition Matsch-Toggenburg*

Der Inhalt des Anlaßbriefes vom 30. August verdient in unserem Zusammenhang größere Beachtung. Als Obmänner ernannte Sigmund die Grafen Eberhard von Nellenburg, Rudolf von Montfort und Hans von Lupfen. Der Bischof, der Toggenburger und die Vögte sollten je zwei Vertreter ins Schiedsgericht wählen. Bis zum Urteil galt der gegenwärtige Besitz an Schlössern, Leuten und Gütern als rechtmäßig. Der König befahl weiter, die Bestimmungen des Anlaßbriefes und des Urteils «by unsern und des Richs hulden» zu befolgen. Auch hier sollten Bann, Acht, Totschlag und Brand «hindangesetzt sin». Die Gefangenen waren bis Weihnachten frei zu lassen. Brand- und andere Schatzungen sollten bis zum Urteil «beliben steen»; es handelt sich wohl um das Verbot, die schon vereinbarten Schonungsgelder einzuziehen. Das Gericht, so lautet der Anlaß weiter, müsse sich am 11. November in Konstanz versammeln und dürfe erst aufgelöst werden, wenn der Streit geschlichtet sei. Das Urteil müsse vor Weihnachten gefällt werden. Bis dahin müßten alle Helfer und alle vom Kampf Betroffenen «gentzlich gesünet und gericht sin». Niemand dürfe den Ausbau der Straßen hindern. Sterbe einer der drei Obmänner vor dem 11. November, so hätten die zwei anderen einen Ersatzmann zu wählen. Was einem Kläger vor Gericht zugesprochen werde, müsse der Verurteilte sofort aushändigen. Der König versprach, jede Opposition gegen das Urteil zu unterdrücken. Nachdem der Bischof für sich und auch für das Domkapitel und das ganze Hochstift sowie der Graf von Toggenburg für sich und für die Vögte von Matsch gelobt hatten, die Bestimmungen zu halten, gab ihnen der König je ein Original des Anlaßbriefes.⁶⁹

Damit übernahm Sigmund die von den Habsburgern mit wechselndem Erfolg ausgeübte Vermittlerrolle. Es wäre erstaunlich,

⁶⁹ Anhang, Nr. 41.

wenn der Luxemburger, dessen «glänzende Kunst der Überredung und Menschenbeeinflussung»^{69a} mit Recht gerühmt wird und der vor allem auf dem Konstanzer Konzil die außerordentliche Ausstrahlung seiner Herrscherpersönlichkeit politisch zu nutzen wußte, keinen Waffenstillstand in einer rätischen Fehde erreicht hätte. Doch ebensowenig wie bisher das Machtansehen der Habsburger bewirkte die königliche Autorität den endgültigen friedlichen Ausgleich; der Gerichtstag vom 11. November fand nicht einmal statt. Die Grenzen königlicher Macht gegenüber den Partikulargewalten, ein Phänomen, dem wir schon mehrmals begegnet sind, wird hier sichtbar: Die Autorität des Reichsoberhauptes steht und fällt oft mit seiner Anwesenheit im Territorium.

An Hartmann II. scheiterte der vom König vorgeschriebene Rechtsweg nicht. Der Bischof berief die Vertreter des Domkapitels, der Stadt Chur und der Täler Bergell, Ober- und Unterengadin, Münstertal, Vintschgau, Oberhalbstein und Domleschg nach Zizers. In der betreffenden Urkunde ist wie gewöhnlich vom Gotteshaus und dem Bistum im Sinne von Hochstift die Rede, der Begriff «Gotteshausbund» fehlt. Im Grunde aber war es nichts anderes als ein Bundestag, in dem der bischöfliche Hauptherr und Repräsentanten aller Stände oder der politisch mitregierenden Kräfte versammelt waren. Die Art, wie der Feudalherr die Loyalität aller Gotteshausleute in der Auseinandersetzung mit den Matschern zu fördern verstand, verrät seine politische Begabung. Die Versammelten beschlossen, den königlichen Anlaßbrief weiter zu befolgen, obwohl der vorgeschriebene Rechtstag vom 11. November ausgefallen war. Sie anerkannten den Truchsessen Johann von Waldburg als Obmann an Stelle des Grafen Hans von Lupfen. Der König hatte diesen Wechsel vorgenommen, weil er in Italien auf die Reichsdienste des Grafen angewiesen war. Man beschloß, die Obmänner um die Festlegung eines neuen Termins zu ersuchen, Geleitsbegehren zu erfüllen, einer begründeten Terminverschiebung zuzustimmen und den Prozeß auch in Abwesenheit der gegnerischen Partei durchzuführen.⁷⁰

Dieser «Abschied» des «Bundestages» läßt vermuten, daß die Vögte kein großes Interesse an der königlichen Vermittlung bekun-

^{69a} Gebhardt I, S. 538.

⁷⁰ BAC Or., 1414 Mai 18.

det hatten. Sie waren auch nicht persönlich vor dem königlichen Schiedsrichter in Chur erschienen, doch nahm Graf Friedrich von Toggenburg den Anlaß auch in ihrem Namen an, so daß sie verpflichtet waren, den vom König vorgeschriebenen Rechtsweg zu begehen.

Der König überweist den Prozess an die Richter des Konzils von Konstanz. Fragwürdiges Urteil der abgesetzten Obmänner

Nach der großen Klageschrift beriefen die vom König ernannten Obmänner die Parteien nach Konstanz, aber nur Graf Rudolf von Montfort erschien am festgesetzten Tag, und er erklärte sich für inkompetent, ein Urteil ohne die zwei anderen «gemeinen» zu fällen. Er stellte den Bischof vor die Wahl, die Obmänner um einen neuen Termin zu ersuchen oder die Ankunft des Königs abzuwarten. Hartmann entschied sich für die zweite Möglichkeit. «Also brachtendt beed theil die sach an vnsern Herrn den König gehen Nürnberg», so fährt die Klageschrift fort. Sigmund enthub die im Churer Anlaßbrief eingesetzten Obmänner ihres Auftrages, den sie mißachtet hatten und versprach, er wolle «selber mit seinen Räten darvber siczen, vnd verhörn, vnd gedenkhen wie Er die sach ze endt brächt». Graf Wilhelm von Tettngang übermittelte den Entschluß des Königs an die Obmänner.

Als Sigmund an Weihnachten in Konstanz eingetroffen war, erinnerte ihn der Bischof an sein Versprechen. Aber der König hatte kein Interesse, den langwierigen Streit persönlich zu schlichten, denn er behauptete, das Konzil und seine Richter seien hier mehr zuständig als Laien, handle es sich doch um «die Stifft vnd Gottshúß ze Chúr, die Geistlich sindt». Eine seltsame Begründung! Der Bischof von Chur war Territorialherr und Reichsfürst und nicht bloß Oberhirte der Diözese. Gerade auf dem Konstanzer Konzil wußte sich der Luxemburger als weltliches Oberhaupt der Christenheit zu behaupten. Er begnügte sich nicht damit, Schutzherr des Konzils zu sein, er griff energisch in die theologische Diskussion ein, weil sie eminent politische Bedeutung hatte. Vielleicht sah der König in der Matscher Fehde im Gegensatz etwa zum Straßburger Elektenpro-

zeß⁷¹ keine Geldquelle! Jedenfalls behandelte Sigmund die geistliche und weltliche Sphäre je nach Belieben als Einheit oder als getrennte Bereiche. Er wollte immerhin den Prozeß fördern, denn er begab sich persönlich ins Barfüßerkloster, wo die «herren Richter des Concilii beyeinander warent gesamnet», und orientierte sie über die Vorgänge seit seinem Churer Anlaßbrief vom 30. August 1413. Schließlich empfahl er den Konzilsrichtern, den Fall zu übernehmen und den alten Obmännern jede weitere Beschäftigung mit der Frage zu verbieten. Auf diese Verbotsbriefe konnte sich Bischof Johann IV. im Schlußprozeß berufen.

Die drei abgesetzten Obmänner fällten dennoch ein Urteil. Johann IV. klagte im Schlußprozeß, der Spruch sei ohne Vorladung des Bischofs erfolgt, «vnd doch Bäbstlich, vnd Keyserlich Recht wellent, wen ein vsspruch beschehen soll, dz beid theil darzú sollen beruefft werden, beschech dz nit, so soll der vsspruch nit krafft haben». Der Spruch sei auch deshalb ungültig, weil er den Anlaßbriefen widerspreche und erst nach der Absetzung der Obmänner gefällt und aufgeschrieben worden sei.⁷²

Wir haben keine Möglichkeit, diese bischöfliche Darstellung zu überprüfen. Wahrscheinlich haben die Vögte durch Bestechung eine grobe Mißachtung der Autorität des Königs und des Konzils in einem Gerichtsverfahren erreicht, das damaliger Rechtsauffassung völlig widersprach. Hier könnte nicht von Rechtskollisionen die Rede sein. Wie sollte ein Urteil legitimiert werden in einem Prozeß, den abgesetzte Schiedsrichter ohne Vorladung beider Parteien durchführten? Ein rücksichtsloses Vorgehen der Vögte ist wahrscheinlich, zumal Bischof Hartmann als Graf von Werdenberg auch ihre Pfandrechte auf die Herrschaft Vaduz mißachtete. Einen gewissen politischen Rückhalt auf dem Konzil bot ihnen zweifellos der mächtige Graf Friedrich von Toggenburg.⁷³

Der vom König empfohlene Schiedsprozeß vor einem Konzilsgericht hat kaum stattgefunden. Schwerlich hätte die Klageschrift von 1421 ein so wichtiges Ereignis im Anschluß an die breite Schilderung der Bemühungen des Königs verschwiegen.

⁷¹ Vgl. oben, S. 103f.

⁷² LUB I, IV, S. 215–217; Foffa, S. 69–71.

⁷³ Justinger, S. 251f. Ladurner II, S. 87.

Die Vögte in der Reichsacht. Die Fehde erneut im Spannungsfeld zwischen dem Hochstift und Tirol

Inzwischen stärkte die kirchenpolitische Lage auf dem Konzil die Machtposition des Bischofs. Wir sahen, daß König Sigmund die Ächtung Herzog Friedrichs von Österreich unter anderem mit der österreichischen Gefangenschaft Bischof Hartmanns rechtfertigte und daß der Bischof am Reichskrieg gegen den Habsburger teilnahm. Hartmann II. erlangte höhere Gunst beim König, und die Matscher verloren jeden Rückhalt bei Herzog Friedrich, der seit anfangs Mai in Konstanz gefangen blieb.⁷⁴ So ist man nicht überrascht, daß der König am 3. Juni 1415 dem Bischof mitteilte, das Hofgericht habe auch die Vögte Wilhelm und Ulrich in die Reichsacht erklärt. Ritter Wilhelm von Bebenberg hatte sie wohl auf Ersuchen des Bischofs angeklagt.⁷⁵

Doch bald änderte sich die Machtlage. Tirol blieb zunächst dem in Konstanz gefangenen Landesfürsten treu, huldigte am 22. Juni dem Herzog Ernst und wies am folgenden Tag die Aufforderung des Königs zurück, die habsburgische gegen die luxemburgische Herrschaft einzutauschen.⁷⁶ Mit der Bestätigung der Tiroler Freiheiten gewann Herzog Ernst am 10. Juli die Gunst der Landstände, obwohl er eigene Ziele gegen seinen Bruder Friedrich verfolgte.⁷⁷ Die ungebrochene habsburgische Macht in Tirol und der fehlende Rückhalt beim römischen König, der in Südfrankreich mit der Obödienz Benedikts XIII. verhandelte^{77a}, ließen Bischof Hartmann keine andere Wahl als den friedlichen Ausgleich. Am 10. September 1415 wurden die Bündnisse von 1392 und 1406 erneuert. Wieder versprach der Bischof, die den Vögten entrissenen Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein sowie die Fürstenburg den Habsburgern offen zu halten; auch die vier Burggrafen mußten sich am 1. Oktober 1415 dazu verpflichten. Herzog Ernst stellte in Hall

⁷⁴ Vgl. oben, S. 95ff.

⁷⁵ Anhang, Nr. 49.

⁷⁶ Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, S. 110. Lichnowsky V, Anhang, S. CXLII.

⁷⁷ Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, Anhang, Nr. 85.

^{77a} RI XI I, S. 126.

einen Gegenbrief auch im Namen seines Bruders Friedrich aus, der noch in Konstanz in Haft war.⁷⁸

So blieb die Erklärung der Vögte und Herzog Friedrichs in die Reichsacht ohne direkte Folgen für die Matscher Fehde. Die Parteien suchten wieder den Verhandlungsweg. Am 20. Dezember 1415 verzichtete Vogt Ulrich im Einverständnis mit seinem Bruder Wilhelm auf seine Rechte über die Pfarrkirche Mals zugunsten der Kathedrale Chur⁷⁹, eine Geste, die auf gegenseitige Annäherung trotz der Reichsacht schließen läßt. Und Herzog Ernst nahm die Vermittlerrolle, welche die Habsburger vor dem Eingreifen König Sigmunds gespielt hatten, wieder auf. Am 21. Januar 1416 lud er den Bischof und die Vögte für Mitte März zu einem Rechtstag, um wenigstens über den strittigen Zehnt von Glurns zu richten.⁸⁰ Ein Urteil ist nicht überliefert.

Eine Kette wichtiger Ereignisse schuf bis in den Frühling 1418 eine völlig neue Ausgangslage. Ende März 1416 floh Herzog Friedrich aus Konstanz, riß die Herrschaft über Tirol wieder an sich und unterbrach die Vermittlungstätigkeit des Herzogs Ernst. Am 6. September starb Bischof Hartmann. Sein Nachfolger Johann III. Abundi war vor und nach der Bischofswahl vom 27. November 1416 in einer Konzilskommission tätig, die sich mit Übergriffen Herzog Friedrichs gegen den Bischof von Trient beschäftigte und kannte deshalb den politischen Hintergrund der chur-tirolischen Frage und der Matscher Fehde.⁸¹ Ende Januar 1417 kehrte Sigmund nach Konstanz zurück.⁸² Er beließ den geflüchteten Herzog in der Reichsacht und unterstützte den Bischof von Trient. Am 11. März 1417 sprach das Konzil den Kirchenbann über Herzog Friedrich aus. Der König betrachtete die Reichslehen Friedrichs als heimgefallen und befreite die Lehens- und Pfandträ-

⁷⁸ Thommen III, Nr. 58, 60. BAC Kop. Als neuer Graf von Tirol reversierte Herzog Ernst seinem «lieben freund herr Hartman» die bisherigen Lehen der Grafschaft Tirol, besonders das Schenkenamt und das Schloß Marschlins. Mayer-Jecklin, Nr. 6.

⁷⁹ BAC Or. Vgl. zur Inkorporation der Kirche Mals die im BAC erhaltene Kop. einer Urkunde vom 10. Mai 1412 mit einer inserierten Papsturkunde vom 14. November 1411. Dazu Foffa, Nr. 39 und Mayer, Bistum I, S. 427f.

⁸⁰ LUB I, III, Nr. 221.

⁸¹ Vgl. oben, S. 105.

⁸² RI XI, Nr. 2037d.

ger von ihrer Treuepflicht.⁸³ Es liegt nahe zu vermuten, daß die Vögte von Matsch als Feinde des Königs bei Herzog Friedrich wieder Rückhalt fanden. Sie wurden am 23. Februar erneut in die Reichsacht erklärt.⁸⁴

Die Königsprivilegien vom 19. April 1418

Der neue Bischof hoffte, die formelle Entmachtung des Herzogs und der Vögte für sein Hochstift politisch ausnützen zu können, indem er zwei Privilegien erwirkte, die einmal mehr zeigen, wie eng die Konflikte mit dem Grafen von Tirol und mit den Vögten von Matsch ineinander verflochten waren.

In einem ersten Privileg⁸⁵ nahm Sigmund das Hochstift in seinen besonderen Schutz und Schirm. Er und seine Nachfolger wollten die Rückgewinnung aller Leute, Güter, Rechte, Nutzungen und Gülten fördern, welche die Vögte von Matsch dem Stift im Vintschgau, im Münstertal und anderswo entrissen hätten. Nach mehreren Urkunden, die er eingesehen habe, müßten der Bischof und das Stift nur einen römischen König oder Kaiser als Vogt anerkennen, und dieser habe nicht das Recht, die Vogtei weiterzugeben, zu verleihen, zu verpfänden oder irgendwie zu entfremden. Er wolle die betreffenden Königs- und Kaiserurkunden erneut bestätigen.

Damit hatte Johann III. in der Vogteifrage die Rechtsargumentation seines Vorgängers Hartmann im Prozeß von 1395⁸⁶ getreulich übernommen und neu legitimieren lassen: Der Passus lehnt sich deutlich an die Urkunden Friedrichs I., Ottos IV. und Friedrichs II. an, die auch im Schlußprozeß von 1421 den Ausschlag gaben.

Weiter bestätigte Sigmund dem Bischof die Vogtei über das Kloster Münster. Hier fehlt der Hinweis auf Privilegien, was dem Bischof im Schlußprozeß zum Verhängnis wurde. Der König erinnerte daran, daß auch die Herzoge Leopold, Ernst und Friedrich von

⁸³ Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, Anhang, Nr. 91. Le Concile de Constance au jour le jour, S. 177, 179. RI XI, Nr. 2105.

⁸⁴ Anhang, Nr. 51.

⁸⁵ Anhang, Nr. 52.

⁸⁶ Vgl. oben, S. 270ff.

Österreich dem Bischof Hartmann versprochen hätten, das Hochstift und namentlich seine Vogteien und Rechte und seine Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein zu schützen. Tatsächlich hatte Herzog Ernst auch im Namen seines gefangenen Bruders Friedrich am 10. September 1415 bei der Erneuerung des Bündnisses von 1392 sowohl die Klostervogtei Münster wie die genannten Festen einbezogen.⁸⁷ Der König bestätigte die churischen Rechte «in der maß», als sie die Herzoge «verschrieben» hätten. Weiter gab der König dem Bischof «was ouch uns und dem riche an den jetzt genanten vestinen und ihren zugehörungen verfallen ist». Es handelt sich um Tiroler Lehen der Vögte, die Sigmund nach der Ächtung und Bannung Herzog Friedrichs für heimgefallen erklärt hatte. Wir sahen ja, daß die Matscher seit 1349 die Schlösser, die sie früher als Eigengut besaßen, zum Beispiel die Hälfte der Feste Churberg, von den Grafen von Tirol zu Lehen trugen.⁸⁸

In einem zweiten Privileg⁸⁹ bestätigte der König die nicht verwirklichte Schenkung des Gerichts Nauders und schenkte er neu das tirolische Gericht Glurns. Davon war schon ausführlich die Rede.⁹⁰ Weiter schenkte König Sigmund dem Bischof die Marienberger Klostervogtei, die Herzog Albrecht 1393 mit dem Anspruch auf Oberlehenshoheit von den Vögten auf Bischof Hartmann übertragen hatte.⁹¹

In beiden Privilegien vom 19. April 1418 gelobte Sigmund, die bestätigten oder neugeschenkten Rechte in einem zukünftigen Frieden mit den Habsburgern und mit den Vögten von Matsch für das Hochstift durchzusetzen. Aber dazu war eine starke Reichsgewalt nötig, und so haftete den königlichen Versprechen jener utopische Charakter an, der viele Königsurkunden kennzeichnet. Noch am 3. Mai verpfändete der König österreichische Besitzungen, und dafür verbürgte sich unter anderen auch Johann III.⁹² Doch schon am 8. Mai setzte eine Reihe von Einzelverträgen zwischen dem König und Herzog Friedrich ein, die zu ihrer Aussöhnung führten. Der Herzog wurde vom Kirchenbann befreit, und Sigmund belehnte ihn

⁸⁷ Thommen III, Nr. 58. Vgl. oben, S. 248f.

⁸⁸ Vgl. oben, S. 40.

⁸⁹ Anhang, Nr. 53.

⁹⁰ Vgl. oben, S. 249f.

⁹¹ Vgl. oben, S. 265f.

⁹² RI XI, Nr. 3129.

mit allen früheren Besitzungen außer dem Aargau. Während die Eidgenossen mächtig genug waren, den einmal erworbenen Rechtsanspruch zu verwirklichen, hatte die Aussöhnung zwischen König und Herzog nachteilige Folgen für das relativ schwache Churer Territorium. Soweit die beiden Privilegien vom 19. April über tirolische Lehen verfügten, waren sie damit indirekt annulliert worden. Der Herzog versprach wenigstens, alle Gewalttaten wieder gut zu machen und sich mit seinen Klägern zu versöhnen.⁹³

Damit scheiterte der kühne Versuch des Bischofs, sowohl die Habsburger wie die Vögte von Matsch endgültig aus dem strittigen Raum Engadin–Vintschgau–Münstertal zu verdrängen. Das Mißverhältnis zwischen großzügiger Reichspolitik und schwacher Reichsgewalt sowie zwischen Rechtsanspruch und tatsächlicher Macht des Bischofs gegenüber den Habsburgern ist offenkundig. Hier fiel eine Vorentscheidung, daß der obere Vintschgau und das anschließende Gericht Glurns nicht zum graubündnerischen Kantonsgebiet und zur Schweiz gehören.

Die Bedeutung der beiden Privilegien von 1418, vor allem des ersten, darf trotzdem nicht unterschätzt werden: Soweit sie gegen die Vögte von Matsch gerichtet waren, stützten sie, wie noch gezeigt wird, die bischöfliche Beweisführung im Schlußprozeß von 1421.

3. Die erste Intervention Papst Martins V. 1418

Kurz vor seiner Versetzung nach Riga klagte Johann III. zusammen mit dem Domkapitel beim neugewählten Papst Martin V. gegen einige Fürsten, Herzoge, Grafen, Barone und andere weltliche Gewalten, die vom Churer Bischof unberechtigte Abgaben aller Art erpreßt und seine Güter entfremdet hätten. Sicher waren die Vögte von Matsch und ihre Koalitionspartner von 1413 damit in erster Linie gemeint. Am 10. Juli 1418 befahl der Papst dem Bischof von Konstanz und den Äbten von Marienberg und Pfäfers, die Usurpatoren mit kirchlichen Strafen in die Schranken zu weisen.⁹⁴ Am folgenden Tag ernannte er Johann Abundi zum Erzbischof von Riga

⁹³ RI XI, Nr. 3152ff.

⁹⁴ BAC Or. Regest: Largiadèr, PU Schweiz II, Nr. 1039.

und Johann Naz zum Bischof von Chur.⁹⁵ In einem Schreiben an Herzog Friedrich von Österreich rühmte er die geistigen und charakterlichen Eigenschaften des Doktors beider Rechte, der eifrig gegen die böhmische Häresie gekämpft habe. Nun möge der neue Bischof die verlorenen Rechte und Güter der Churer Kirche unter dem schützenden Schild des Herzogs zurückerobern, bewahren und vermehren.⁹⁶ Die von der Angriffspolitik der Bischöfe Hartmann und Johann III. mitverschuldete zwiespältige Haltung Friedrichs in der Matscher Fehde wird diplomatisch verschwiegen.

Johann Abundi hat offenbar seinen Nachfolger in die äußerst prekäre Lage des Hochstifts gründlich eingeweiht. Sie verließen Ende Juli gemeinsam die römische Kurie in Genf und reisten nach Chur.⁹⁷ Der neue Bischof scheint die beiden Papsturkunden als eine Art Regierungsprogramm aufgefaßt zu haben. Die große Autorität, die Martin V. als erster Papst nach der Überwindung des abendländischen Schismas genoß, sollte für die Restauration des Hochstifts gegen äußere und innere Feinde genutzt werden. Ob die beiden pergamentenen Schätze – vom Einfluß auf die politische Konzeption Johanns IV. abgesehen – eine konkrete Wirkung erzielten, ist allerdings fraglich.

4. Die Vermittlerrolle der Stadt Zürich 1418–1420

Aktivität der Stadt auf der Grundlage der Burgrechtsverträge mit dem Bischof und dem Grafen von Toggenburg

Graf Friedrich von Toggenburg, der 1400 einen Burgrechtsvertrag mit Zürich geschlossen hatte, brachte die Matscher Fehde und seinen eigenen Konflikt mit dem Bischof ins Spannungsfeld der eidgenössischen Politik. Diese neue Phase der rechtlichen Auseinander-

⁹⁵ Eubel I, S. 228. In der Datierung dieses Regierungswechsels herrscht bei einigen Autoren Verwirrung. Ladurner (II, S. 89) läßt Johann Abundi schon im März 1417 abdanken und nennt deshalb den gleichnamigen Nachfolger als Empfänger der Privilegien vom 19. April 1418. Ihm folgte Bütler (II, S. 38). Mayer (Bistum I, S. 430) konnte behaupten, Johann IV. habe «bald nach Besteigung des bischöflichen Stuhls» die Klagen eingereicht, da er die Wahl auf den 11. Juni statt Juli datierte. Vgl. zudem Vasella, Die Wahl, S. 607.

⁹⁶ Thommen III, Nr. 88.

⁹⁷ Koeppen, S. 521.

setzung begann im Herbst 1418. Der Toggenburger vereinbarte mit Johann IV. ein Treffen auf den 1. September in Zizers und verlangte von Zürich diplomatische Unterstützung oder 200 Knechte zur Fortsetzung der Fehde, falls die Verhandlungen scheitern sollten. Am 27. August wurden der Zürcher Bürgermeister Jakob Glentner und Felix Maness zu Friedensvermittlern ernannt. Sie sollten abklären, ob der Graf in eigener Sache oder wegen seiner Schwäger, der Vögte von Matsch, «angriffen sye». Bei einem Mißerfolg sollten sie mit den Widersachern, also mit dem Bischof und den Gotteshausleuten, «luter reden» und sie wenn nötig auffordern, in Zürich Recht zu suchen. Falls beides verweigert werde, müsse man nach Rückkehr der Boten über die Unterstützung des Grafen beraten.⁹⁸ Am 30. September orientierte anscheinend Zürich die Tagsatzung in Luzern über die gescheiterte Vermittlungsaktion.⁹⁹

Inzwischen hatte der Graf von Toggenburg eine neue Friedensoffensive ergriffen, anscheinend ohne die Hilfe Zürichs in Anspruch zu nehmen. Er lud am 25. September die Vögte zu Verhandlungen mit dem Bischof auf den 15. Oktober ein. Sie sollten den Grafen Wilhelm von Montfort zur Teilnahme bewegen und alles mitnehmen, was nützlich sein könne. Der Churer Dompropst Rudolf von Werdenberg-Sargans sei bei dieser Gelegenheit bereit, über den Streit um Vaduz zu verhandeln. Wahrscheinlich hat dieses Treffen ebensowenig stattgefunden wie dasjenige von Zizers.¹⁰⁰

Im gleichen Brief teilte der Toggenburger den Vögten mit, Johann IV. habe vergeblich bei den Eidgenossen um ein Bündnis geworben. Wahrscheinlich beriet die Tagsatzung vom 30. September nochmals über diese Frage.¹⁰¹ Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Glarner schon zu diesem Zeitpunkt das bekannte, aber nicht genau datierbare Bündnisgesuch des Bischofs auf den Ratschlag Zürichs hin ablehnten.¹⁰²

Nach diesen Mißerfolgen ergriff der Bischof die Initiative, indem er Zürich am 7. März 1419 um Vermittlung zwischen dem

⁹⁸ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 135. Bütler II, S. 39.

⁹⁹ EA I, Nr. 430d.

¹⁰⁰ Ladurner II, S. 91. Bütler II, S. 39f. Am 4. September hatte König Sigmund die Grafen von Werdenberg mit den Reichslehen Vaduz und Götzis belehnt. Thommen III, Nr. 91 III.

¹⁰¹ Vgl. Anm. 99.

¹⁰² Bütler II, S. 41.

Hochstift und dem Toggenburger bat. Daß gleichzeitig der Konflikt mit den Vögten von Matsch geschlichtet werden sollte, zeigt die Erklärung, er ziehe die Stadt Zürich als Tagungsort gegenüber Meran oder Feldkirch vor; ohne Rücksicht auf die Vögte kamen Verhandlungen im südlichen Vintschgau überhaupt nicht in Frage.^{102a}

Nun verwirklichte die Stadt Zürich, was sie den Miteidgenossen von Glarus abgeraten hatte: Sie schloß am 22. Juni 1419 mit dem Bischof und den Gotteshausleuten diesseits vom Julier- und Albula- paß einen Burgrechtsvertrag auf 51 Jahre.¹⁰³ Drei Tage zuvor hatte der Toggenburger ein Bündnis mit Glarus geschlossen, das freie Werbung von Söldnern für den Kampf gegen das Hochstift Chur erlaubte.¹⁰⁴ Und am 10. September des gleichen Jahres schloß Glarus ein Bündnis mit den Freiherren von Rätzüns, die bis 1413 mit den Matschern gegen das Hochstift gekämpft hatten.¹⁰⁵

So bewirkte das Eingreifen Zürichs eine neue antibischöfliche Koalition. Tatsächlich flammte die Fehde wieder auf, und die Glarner und die ebenfalls verbündeten Schwyzer zogen mit dem Grafen von Toggenburg gegen die Stadt Chur.¹⁰⁶ Die Zürcher aber setzten ihre neutrale Vermittlerrolle mit unermüdlichem Eifer fort. Am 10. Mai 1420 ermahnten sie den Bischof und den Toggenburger, den Burgrechtsbriefen gemäß bei ihnen Recht zu suchen.¹⁰⁷ Sie beriefen die Parteien auf den 9. Juni nach Zürich. Auch der Konflikt des Hochstifts mit der Gemahlin des Toggenburgers und Schwester der Vögte von Matsch sollte beigelegt werden. Das Burgrecht des Bischofs und einer Angehörigen der Familie von Matsch verpflichtete die Stadt dazu. Am 9. Juni erließen die Parteien in Zürich einen Anlaßbrief. Den Streit um die Vogtei jenseits der Berge behielt man dem Urteil

^{102a} Zürcher Stadtbücher II, S. 107, Anm. 1.

¹⁰³ ASG 9 (1900), S. 320 ff. Zürcher Stadtbücher II, Nr. 150. Am 30. Juli verpfändete der B. der Stadt Zürich die Feste Flums auf 51 Jahre für 2000 rheinische Goldgulden. Jecklin, Urkunden, JHGG 20 (1890), Nr. 6b.

¹⁰⁴ Blumer, Nr. 161.

¹⁰⁵ Jecklin, Urkunden, JHGG 20 (1890), Nr. 7.

¹⁰⁶ Hier ist nicht der Ort, diese Ereignisse im Hinblick auf den alten Zürichkrieg zu untersuchen. Vgl. Bütler II, S. 44; Zürcher Stadtbücher II, S. 107, Anm. 1; Dändliker II, S. 49 ff.

¹⁰⁷ Der betreffende Passus für den B. von Chur lautet: «Item were ouch, dz wir hinnehin mit jeman stößig wurden oder dehein ansprach gewonnen, und dann der und die selben, unser widersachen, uns recht butten uff die obgenannten burgermeister und rât Zürich, sölichs rechten süllent wir ingan und gehorsam sin.» ASG 9 (1900), S. 323.

des Königs vor.¹⁰⁸ Das überrascht, hatte doch Sigmund zwei Jahre zuvor vollständig für den Bischof Partei genommen. Am 11. Juni anerkannten der Dekan und das Domkapitel den Anlaßbrief.¹⁰⁹ Diese Friedensbemühungen scheiterten aus besonderen Gründen, die wir im nächsten Abschnitt erörtern.

Die eidgenössische Tagsatzung, die am 11. Dezember über den Krieg in Churrätien verhandelte, scheint die Vermittlung bewußt den Zürchern überlassen zu haben.¹¹⁰ Denn am folgenden Tag beschloß die Stadt, Jakob Glentner, Felix Maneß, Heinrich Biberli, Peter Öry und Johann Trinkler auf den 15. Dezember zu neuen Verhandlungen nach Chur zu senden. Diese Vermittlungsaktion hatte die letzte Zürcher Gesandtschaft vorbereitet. Die Instruktion verrät berechtigte Erbitterung und Ungeduld der Zürcher. Die Boten sollten den Weg zu einer «früntlich richtung» bahnen und den widerspenstigen Teil je nach Ermessen mit guten oder harten Worten «gevolgig machen». Falls ein gütiger Ausgleich nicht erreichbar sei, müßten die Parteien wieder zu einem Schiedsprozeß nach Zürich geladen werden. Dazu verpflichteten sie die Burgrechtsbriefe.¹¹¹

Die Gesandten stießen in Chur auf harten Widerstand. Sie schickten Heinrich Biberli mit einem Brief und zur mündlichen Berichterstattung nach Zürich. Hier nahmen die Räte und die Zweihundert am Abend vor Weihnachten die Informationen Biberlis entgegen und erließen darauf ein neues Schreiben an die in Chur verbliebenen Boten. Man dankte ihnen für die bisherigen Bemühungen und ermahnte sie zur Fortsetzung ihrer Vermittlerrolle. Falls der Bischof Widerstand leiste, sei ihm der beiliegende Brief zu überreichen. Doch sei es wohl empfehlenswert, vorher mit dem Kapitel, dem Ammann und den Churer Stadträten zu verhandeln und ihnen den Inhalt des Briefes mitzuteilen, «umb des willen, ob sy jnn dester fürer, gelicher und billicher sachen jn ze gand, möchten underwissen». Folglich sollten die Glieder des Hochstifts, die 1419 den Burgrechtsvertrag mitunterzeichnet hatten, den Bischof unter Druck setzen. Das Mitspracherecht der Stände hatte sich weiter entwickelt

¹⁰⁸ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 156, Anm. 4.

¹⁰⁹ Bütler II, S. 45.

¹¹⁰ EA I, S. 234.

¹¹¹ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 157.

und wurde auch von außen anerkannt. Der beigelegte Brief ist von höchstem Interesse, trotzdem wir nicht wissen, ob er dem Bischof überreicht wurde. Darin erinnern die Zürcher Johann IV. an die großen Kosten ihrer Vermittlungsaktion, die noch andauerte. Neu-lich hätten beide Parteien eine Verständigung ausgeschlagen. Die Hauptschuld wird dem Bischof zugeschrieben, zu Unrecht, wie bald gezeigt wird. Der Graf von Toggenburg sei für sich und auch als Vertreter seiner Schwäger von Matsch zum Ausgleich bereit und wolle den Bischof und die Gotteshausleute in «frid und sãz» belassen. Der Widerstand des Bischofs erscheine ihnen «unbillich». Seine Mahnung zur Kriegshilfe gegen den Toggenburger und dessen Anhänger widerspreche dem Burgrecht. Sie seien nicht verpflichtet, in alten Kriegen Hilfe zu leisten und hätten auch ältere Bündnispartner, zu denen eben Friedrich von Toggenburg gehöre, ausgenommen.¹¹²

Damit rechtfertigte die Stadt ihre neutrale Haltung in überlegener und ehrlicher Weise. Bevor ein Bote mit beiden Schreiben Zürich verließ, trafen überraschend alle Gesandten von Chur ein. Der Bürgermeister und der kleine Rat hörten sie noch am gleichen Abend, und am Morgen des folgenden Weihnachtstages trat auch der große Rat der Zweihundert zusammen. Man beschloß, eine neue Vierergesandtschaft nach Chur zu senden und auch einen Tag zu beschicken, den die alten Boten in Luzern vereinbart hatten.¹¹³ Über diese Aktionen ist weiter nichts bekannt.

Die Vögte von Matsch und die Gotteshausleute jenseits der Berge ziehen den Fehdegang vor

So wertvoll die besprochenen Dokumente der Zürcher Stadtbücher auch sind, die Frage nach der kriegstreibenden Kraft, an der alle Vermittlungsversuche scheiterten, bleibt darin unbeantwortet. Wir sahen, daß die Zürcher zeitweise den Bischof für den eigentlichen Friedensstörer hielten, doch ohne überzeugende Argumente.

¹¹² Zürcher Stadtbücher II, Nr. 158, 159.

¹¹³ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 160.

Hier bietet die bischöfliche Klageschrift von 1421 eine wichtige Ergänzung. Danach herrschte seit dem Regierungsantritt Johanns IV. im Juli 1418 ein permanenter Fehdezustand im Vintschgau. Die Vögte behielten die Gotteshausleute unter ihrer Herrschaft, usurpierten die Einnahmen und versperrten jeden Zutritt vom Engadin in den Vintschgau. Handeltreibende Gotteshausleute wurden gefangen und verletzt, obwohl die Herzoge von Österreich verboten hatten, den freien Personen- und Handelsverkehr zu stören. Die Fehde dauerte an «als Wir fernd von Zürich schiedent von fründtlichen tagen», womit die Verhandlungen zwischen Johann IV. und Graf Friedrich am 9. Juni 1420 in Zürich gemeint sind. An späterer Stelle berichtet die Klageschrift, daß Zürich «in diser nechsten vergangenen fasten und auch darnach» den Bischof zu Friedensverhandlungen mit den Vögten aufgefordert habe. Darunter sind ebenfalls die Vermittlungsbemühungen Zürichs im Jahre 1420 zu verstehen.¹¹⁴ Der Bischof wollte nur im Einverständnis mit den Gotteshausleuten handeln, er berief ihre Vertreter zu einer Tagung ins Engadin und orientierte sie über die Vermittlungsvorschläge Zürichs. Doch geschlossen antworteten die Gotteshausleute, daß sie «mit denen von Mätsch kheinen frid wellent vfnemmen, wan Ihnen beschäch all tag groß beschwernúß, vnd schaden von Ihnen». Sie wollten nicht mehr untätig zusehen, wie ihnen die Freunde vertrieben und die churbischöflichen Güter entrissen würden. Diese ablehnende Antwort teilte der Bischof den Zürchern mit. Die Gotteshausleute mahnten ihn zur Hilfe, und er mußte mit ihnen an die Etsch ziehen. Hier bricht die fragmentarische Klageschrift mitten im Satz ab.¹¹⁵

Auch dieser sehr interessante Abschnitt der bischöflichen Klageschrift mag den Tatbestand im einzelnen apologetisch verzerren. Es fällt schwer zu glauben, daß die Aggressivität seit 1418 einseitig von den Vögten ausging. Über das Faktum des Gotteshaustages aber besteht kein Zweifel: Wie hätte der Bischof einige Monate später ein so klar überprüfbares Ereignis erfinden können! Einleuchtend ist die Wahl eines Tagungsortes im Engadin: Die Gotteshausleute jenseits der Berge standen nicht unter dem Druck Zürichs,

¹¹⁴ Der erste nachweisbare Vermittlungsversuch im Jahre 1420 datiert allerdings erst vom 10. Mai, also nach der Fastenzeit. Vgl. oben, S. 295f.

¹¹⁵ LUB 1, IV, S. 218f; Foffa, S. 72f.

weil sie den Burgrechtsvertrag nicht unterzeichnet hatten. Entscheidend aber war, daß sie aus rein geographischen Gründen am meisten unter den Übergriffen der Vögte zu leiden hatten. Sie waren nach jahrzehntelangem Kampf und ständig enttäuschter Friedenshoffnung erbittert. Wie die ritterlichen Vögte wollten sie eine endgültige Entscheidung mit den Waffen herbeiführen. Der Grundsatz der «rechten Gewalt», der Fehde, siegte über die Landfriedensbemühungen der Stadt Zürich. Der Bischof mußte sich dem Kriegswillen der Vögte und der am meisten betroffenen Gotteshausleute beugen und wurde zu Unrecht von Zürich, dem Grafen von Toggenburg und der Stadt Chur als kriegstreibende Kraft beschuldigt.

Die Friedenstätigkeit Zürichs scheiterte mit diesem nicht genau datierbaren Zug an die Etsch. Als terminus post quem kann Weihnachten 1420 gelten, denn bis zu diesem Zeitpunkt lassen sich die Bemühungen Zürichs in den Quellen verfolgen.¹¹⁶ Terminus ante quem ist der 9. März 1421, das Datum des Anlaßbriefes für den erfolgreichen Schlußprozeß.¹¹⁷

Die bischöfliche Klageschrift erwähnt ausdrücklich neue Übergriffe der Vögte «in disem Jahr», also 1421: Sie forderten 500 Dukaten für die Freilassung einer «vf der straßen» erbeuteten Herde von 95 Ochsen; sie zwangen Gotteshausleute, die Kriegsdienste verweigerten, ihnen zu schwören und taten diese «beschwernuß und neurung» gegen den Willen der Tiroler Hauptleute und Räte, die anscheinend im Sinne des chur-österreichischen Vertrages von 1392 für den Bischof eintraten; sie vertrieben Gotteshausleute der Herrschaft Fürstenburg von Haus und Hof, weil sie den Schwur nicht leisteten.¹¹⁸ Da der zeitliche Gang der Ereignisse nicht genau feststeht, ist es ungewiß, ob die Gewaltakte Anlaß oder Rache für den bischöflichen Fehdezug waren. Aber vermutlich hat dieser letzte größere Fehdezug den Rachetrieb der Gotteshausleute befriedigt und beide Parteien von der Aussichtslosigkeit überzeugt, den Kampf mit dem Mittel «rechter» oder «unrechter» Gewalt zu entscheiden.

¹¹⁶ Vgl. oben, S. 297.

¹¹⁷ Vgl. unten, S. 302.

¹¹⁸ LUB I, IV, S. 218f.; Foffa, S. 72f.

*5. Der Zug gegen Herzog Friedrich.
Die zweite Intervention Martins V.*

Im Auftrag Papst Martins V. lud Kardinal Giordano Orsini am 20. Februar 1421 Bischof Johann IV. nach Rom zur Rechtfertigung für einen Fehdezug gegen Herzog Friedrich von Österreich. Er befahl, die Zitation in Tirol anzuschlagen, vor allem an den Türen der Hauptkirchen von Mals und Meran, die wie der ganze Vintschgau zur Churer Diözese gehörten. Der Bischof oder seine Boten sollten am vierzigsten Tag nach der Veröffentlichung vor dem Gericht der päpstlichen Kurie erscheinen.¹¹⁹

Datum und Ort der Fehde sowie Verlauf und Ergebnis des Prozesses¹²⁰ sind unbekannt. Die Anschlagung der Zitation in Mals und Meran spricht für den Vintschgau als überfallenes Gebiet.¹²¹

Dieser bischöfliche Kriegszug gehört aus mehreren Gründen in den hier behandelten Rahmen der Matscher Fehde. Erstens zeigt er noch einmal deutlich das zwiespältige Verhältnis zwischen dem Hochstift und den Habsburgern: Einige Monate nach der Zitation des Bischofs wirkte Herzog Ernst, der Bruder Friedrichs, als Schiedsrichter bei der endgültigen Überwindung der Matscher Fehde.¹²² Zweitens beweist der Überfall erneut, daß die chur-österreichische Auseinandersetzung auf gegenseitiger Aggressivität im Rahmen der mittelalterlichen Fehde beruhte und keineswegs auf einseitiger Expansionslust der Habsburger, wie die bündnerische Geschichtsschreibung oft annahm. Drittens erhellt die Zitationsurkunde die Art der bischöflichen Kriegsführung wohl in symptomatischer Weise. Der Bischof, so lautet die Anklage, drang mit einer größeren Kriegsschar ohne Absage ins österreichische Gebiet ein, ließ Bauernhöfe niederbrennen und Kirchen zerstören, ließ Männer verstümmeln und ermorden und viele Menschen beiderlei

¹¹⁹ Thommen III, Nr. 104.

¹²⁰ Kaum einen Monat nach der Vorladung, am 18. März 1421, forderte der Papst u. a. den Bischof von Chur zur Unterstützung des Bischofs von Konstanz auf, ein Hinweis, daß die österreichische Klage das Verhältnis der römischen Kurie zu ihrem ehemaligen Auditor Johann Naz nicht völlig getrübt hatte. Reg. d. B. v. Konst. III, Nr. 8853.

¹²¹ Ausgeschlossen scheint es nicht, daß die Fehde gegen Herzog Friedrich mit dem in der Klageschrift erwähnten Zug gegen die Vögte von Matsch in Zusammenhang steht. Doch ohne direkte Anhaltspunkte in den Quellen lohnt es sich kaum, diese Hypothese weiter zu verfolgen.

¹²² Vgl. unten, S. 302ff.

Geschlechts auf der Flucht ertränken oder verbrennen und beging noch weitere Untaten.¹²³ Obwohl kriegerische Bischöfe eine bekannte Erscheinung des Mittelalters sind, wir brauchen nur an Ulrich V. Ribí oder Hartmann II. von Werdenberg-Sargans zu denken, so ist es doch schwer vorstellbar, daß Johann IV. Kirchenschändung sogar im Gebiet der eigenen Diözese oder die Ermordung der Zivilbevölkerung angeregt habe. Wir glauben vielmehr, daß sich die Kriegsschar nicht an die Grenzen der Fehdeführung hielt. Von einem einheitlichen, klar umrissenen Fehderecht kann zwar nicht die Rede sein, aber gewisse Grenzen der Fehdeführung wurden nach O. Brunner in Südostdeutschland im allgemeinen anerkannt, obwohl die Gottes- und Landfrieden des Hochmittelalters, auf denen sie beruhten, nur beschränkte Wirkung gehabt hatten. In unserem Fall betrachtete Herzog Friedrich die Fehde als unrechtmäßig, weil sie ohne die erforderliche Absage geführt worden sei: «nulla diffidacione, ut moris est». Auch Kirchenschändung und die Tötung von Menschen, die keine Fehde führten, besonders von Frauen und Kindern, sprengten die relativ anerkannten Grenzen der Fehde. Die Bauern und ihre Höfe waren bis zu einem gewissen Grad ebenfalls gegen die Fehde rechtlich gesichert.¹²⁴ Offenbar entglitt dem gelehrten und diplomatisch gewandten, doch weniger kriegstüchtigen Bischof die Führung: Er vermochte den «furor raeticus», den wilden Mord- und Vernichtungstrieb der Gotteshausleute nicht mehr zu bändigen und einzuschränken auf einen Kampf um Recht und Frieden mit Raub, Brand und Vernichtung als begrenzt angewendete und legal geltende Mittel.

Wie ist das besonders brutale Vorgehen der Gotteshausleute erklärbar? Es hängt wohl mit einer allgemeinen Verrohung der ohne-

¹²³ Papst Martin V. an Kardinal Giordano Orsini: «Cum reverendus pater dominus Johannes episcopus Curiensis dudum devotissimo filio vestro Friderico duci Austrie in remotis et extra sua dominia constituto, in reprobum sensum datus, associata sibi non modica armigerorum gentium copia nulla diffidacione, ut moris est, precedente partem dominii ipsius ducis hostiliter invasit nonnullasque villas rurales pauperum rusticorum incolarum et habitatorum ipsius dominii ignis voragine cremavit et ecclesias quoque inibi existentes similiter hostiliter invadendo combussit aut igne accendit, inter que tam nephanda opera reperiuntur eciam quamplures homines letaliter mutilati, quidam vero interfecti et nonnulli utriusque sexus homines aut in fuga in aquis submersi aut igne combusti, aliasque dicto duci et suis intulit iniurias.» Thommen III, Nr. 104.

¹²⁴ Über die Grenze der Fehdeführung vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 95–101.

hin archaischen Kriegsführung nach dreißigjähriger Fehdezeit zusammen. Diese grausame Wirklichkeit, die vitale urwüchsige Kraft des mittelalterlichen Kriegerturns ist zu berücksichtigen, wenn man schiedsrichterliche Leistungen und die Beweiskraft von Rechtsdokumenten realistisch bewerten will. Einem friedlichen Rechtsgang standen gewaltige Widerstände entgegen.

6. Herzog Ernst und die Bischöfe von Brixen und Trient richten im Schlußprozeß zwischen dem Hochstift und den Vögten

Der Anlaßbrief

Die Vögte und der Bischof mit Vertretern des Hochstifts versammelten sich am 9. März 1421 in Bozen, wo Herzog Ernst von Österreich einen erfolgreichen Anlaßfrieden vermittelte. Man wurde einig, dem Hochstift die Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein mit den zugehörigen Herrschaftsrechten für eine Entschädigung zu überlassen, die im kommenden Prozeß zu bestimmen sei. Zu Schiedsrichtern wählten die Parteien den Herzog Ernst und die Bischöfe von Brixen und Trient. Der Herzog sollte den Prozeßtag vor dem 8. Mai und an einem beliebigen Ort festsetzen.¹²⁵ Am 14. Mai wurde das Urteil in Bozen ausgefertigt.¹²⁶

Die Beweisdokumente und Klagepunkte der Vögte sind nicht erhalten, doch gibt der Richtungsbrief einige Hinweise. Bischof Johann IV. benützte vor allem die als bedeutendes Fragment erhaltene Klageschrift. Sie enthält neben dem eigentlichen Rechtsstandpunkt einen Bericht über den Verlauf der Fehde seit 1392; wo immer möglich benützten wir dieses außergewöhnliche apologetische Dokument im Vergleich mit urkundlichem Material. Es soll nun gezeigt werden, wie und mit welchem Erfolg der juristisch gebildete und dank seinem Wirken am päpstlichen Gerichtshof im Prozeß versierte Bischof die Beweisführung seiner Vorgänger übernahm und ausbaute.

¹²⁵ Thommen III, Nr. 105.

¹²⁶ Foffa, Nr. 40. Warum Foffa die klare Datumszeile (Mittwoch nach Pfingsten) zum 7. Mai datierte, ist uns nicht erklärlich.

Das Urteil über die Immunitätsvogtei. Sieg der Kaiserurkunden

Um die Usurpation und den dauernd illegalen Besitz der Vogtei nachzuweisen, ließ Johann IV. über ein Dutzend Königs- und Kaiserurkunden von Otto III. bis Sigmund vorlesen. In der Klageschrift sind die Diplome regestenartig und in chronologischer Reihenfolge angeführt. Sie betreffen die Immunität und die Vogtei.

Die Argumentation beginnt mit der Bestätigung aller Privilegien und insbesondere der Immunität durch König Otto III. im Jahre 988. «Deß ersten haben Wir ein brief von König Otten», so wird die Immunitätsformel zusammengefaßt, «der lütet, dz khein Herzog, Graf, Richter, oder khein anderer weltliche gewalt, khein gewaltsame haben soll, noch bezwingen mag, deß Gottshúß leüt noch gúet.»¹²⁷ Alle Einnahmen, so fährt der Originaltext fort, vor allem aus der Gerichtsbarkeit und aus Zöllen, stünden dem vom Bischof ernannten Vogt zu.¹²⁸ Weiter verwies Johann IV. auf die fast wörtliche Wiederholung dieser Immunitätsformel in je einem Bestätigungsprivileg Heinrichs II. von 1006¹²⁹, Heinrichs III. von 1040¹³⁰ und Heinrichs IV. von 1061¹³¹.

Im anschließenden Beweis mit der Vogtei war das Diplom vom 16. Mai 1170 entscheidend: Kaiser Friedrich I. erklärt, sein Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, sei von Bischof Egino mit der Vogtei Chur belehnt worden, wie sie bisher die Grafen Rudolf von Brengenz und Rudolf von Pfullendorf innegehabt hätten. Weder der Herzog noch seine Erben oder Nachfolger dürften die Vogtei als

¹²⁷ LUB I, IV, S. 208. Foffa, S. 61.

¹²⁸ BUB I, Nr. 148, 988 Oktober 20. König Otto III. bestätigt Privilegien seiner Vorgänger: «ea videlicet ratione ut nullus dux vel comes aut iudex publicus seu regius exactor sive aliquis ex iudiciaria potestate dehinc aliquam habeat potestatem in locis vel villis aut possessionibus antiquitus sive moderno temp(or)e ab avo) vel genitore nostro eidem ecclesie concessis placita habenda seu bannos tollendos aut freda exigenda vel ullas inlicitas occasiones aut paratas faciendas aut telonea exigenda aut homines ipsius ecclesie censuales liberos aut servos aliquomodo distringere in aliquibus negotiis ad eandem ecclesiam pertinentibus vel inqetare presumat, sed omnes propter ecclesiastica servitia et census tantum ad placitum advocati quem episcopus et presens et futurus ad hoc (o)p(u)s (e)l(egerit), sicut mos est in aliis episcopis nostri regni, constringantur et propter censualem terram liberorum et fiscalium hominum et colonorum ad prefatam ecclesiam pertinentem non in cuiuslibet ducis vel comitis aut alicuius iudicarie persone placito nisi in advocati solummodo eiusdem ecclesie placito deinceps constringantur.»

¹²⁹ BUB I, Nr. 156.

¹³⁰ BUB I, Nr. 181.

¹³¹ BUB I, Nr. 197.

Ganzes oder teilweise weiterverleihen. Im Gegenfall könne der Bischof einen anderen Lehensträger wählen.¹³² Es folgen das Diplom von 1209¹³³, mit dem Otto IV. die Erklärung Friedrichs I. und Heinrichs VI. erneuerte und eine ähnliche Bestätigung Friedrichs II. von 1213.¹³⁴

Die Gültigkeit dieser alten Diplome suchte der Bischof mit den Gesamtbestätigungen von Karl IV., Wenzel, Ruprecht und Sigmund zu beweisen.

Schließlich wird das oben besprochene Privileg König Sigmunds vom 19. April 1418 ausführlich in der Klageschrift wiedergegeben. Es bestätigt dem Hochstift die Vogtei über die Gotteshausleute und erklärt, daß auf Grund alter Briefe nur ein römischer König oder Kaiser den Bischof und das Stift bevogten dürfe.¹³⁵

Darauf erwiderten die Matscher «mit Kundschaften und Instrumenten», daß sie Erbvögte über die Gotteshausleute im Engadin, Münstertal und Vintschgau seien. Sie stützten sich wie in früheren Prozessen auf das Gewohnheitsrecht: «weylent ihr Vordern und sie lang Zeit unzher nuz und gwer gesezen.»

Die Schiedsrichter ließen sich von der bischöflichen These der Usurpation aller Vogteirechte durch die Matscher überzeugen. Die Königs- und Kaiserprivilegien, so erklärten sie im Richtspruch, zeigten eindeutig, daß niemand Leute und Güter des Hochstifts bevogten dürfe, ohne vom König oder Bischof erwählt zu sein. Die Kundschaften und Urkunden der Matscher enthielten keinen Hinweis auf eine rechtmäßige Wahl. Die Vogtei über die Gotteshausleute wurde den Edlen von Matsch und ihrer Schwester, Elisabeth von Toggenburg, endgültig aberkannt. Die wichtigste Streitfrage der Matscher Fehde war damit zugunsten des Hochstifts entschieden.

¹³² BUB I, Nr. 373. Kaiser Friedrich I.: «Noverit . . . quod prefatus princeps noster Eginus episcopus feodum advocatie Curiensis cum ipsa advocatia filio nostro Frederico duce Suevie eo iure concessit, quo eam comes Rodulfus de Bregenze et postmodum comes Rudolfus de Phullendorf obtinuisse dinoscitur. Predictus autem filius noster hoc modo advocatiam possidebit, ut nec ipse nec aliquis heredum vel successorum ipsius eam vel ex (parte) vel ex toto cuiquam hominum unquam concedere attemptet. Quod si non observaverit omni iure in ea privetur, et episcopus in quemcumque alium veli(t transfer)at.»

¹³³ BUB II, Nr. 523.

¹³⁴ BUB II, Nr. 561.

¹³⁵ Anhang, Nr. 52.

Nur ein kleines Zugeständnis mußte das Hochstift in Kauf nehmen. Der Älteste von Matsch behielt nach dem Richtspruch die Vogtei über alle Gotteshausleute im Matschertal. Er wurde verpflichtet, sie auf Ersuchen des Bischofs oder Domkapitels zu beschützen. Die Abgaben betragen zwei Fastnachtshühner pro Hof oder Feuerstätte. Der Bischof muß jährlich am St. Andreas- und Georgstag 60 Mark Berner Meraner Münze aus der Propstei im Vintschgau bezahlen. Auf weitere Abgaben oder Dienstleistungen müssen die Vögte verzichten, im Gegenfall verlieren sie auch diese Vogteirechte. Am 18. Mai tauschten die Parteien diesbezügliche Urkunden aus.¹³⁶ Das Zugeständnis wurde als Kriegsentschädigung an die Matscher gerechtfertigt. Es war eine kluge pragmatische Entscheidung, den Matschern wenigstens die Vogteirechte in der unmittelbaren Nähe ihrer Stammburg, in ihrem ursprünglichen Machtbereich, zu belassen. Die jährliche finanzielle Leistung des Bischofs war ein realistisches Mittel, den Mißbrauch der Vogteirechte zu verhindern.

Eine erschöpfende Bewertung und Charakteristik der Beweisführung Johanns IV. ist hier nicht möglich, weil die Geschichte der Immunitätsprivilegien seit dem 10. Jahrhundert und die Geschichte der Edlen von Matsch seit ihrem Auftreten in den Quellen einzubeziehen wäre. Wir greifen deshalb nur einige Aspekte heraus.

Da Bischof Hartmann vor dem ordentlichen Prozeß von 1395 nur die Privilegien Ottos IV., Friedrichs II. und Karls IV. vidimieren ließ, und da Johann III. keine weiteren Dokumente brauchte, um das Bestätigungsprivileg von 1418 zu erhalten, dürfen wir annehmen, daß Johann IV. als erster die eigentlichen Immunitätsprivilegien von Otto III. bis Heinrich IV. in die Beweisführung aufnahm. Es mag zunächst überraschen, daß der Bischof nicht die älteste Immunitätsverleihung durch Ludwig den Frommen im Jahre 831 benützte.¹³⁷ Ein möglicher Grund ist die erweiterte Immunitätsformel, vor allem die ausdrückliche Anerkennung des Vogtwahlrechtes in den Diplomen Ottos III. und seiner Nachfolger.

Daß die «advocatia Curiensis» der zweiten Diplomgruppe mit der Immunitätsvogtei identisch war, ist wohl unbestritten. Eine Chu-

¹³⁶ Foffa, S. 86–88. Fetz, Schirmvogtei, Nr. 7.

¹³⁷ BUB I, Nr. 54.

rer Reichsvogtei – wie man sie auch immer interpretiert –, also Reichseigentum, konnten die Bischöfe nicht auf den römischen König übertragen.¹³⁸

Die Rechtmäßigkeit dieser Beweisführung ist schwer zu bewerten. Jedenfalls reichten die Privilegien nicht aus, die Usurpation der Vogteirechte zu beweisen. Wir sahen, daß die Bischöfe die Immunitätsvogtei auf die Grafen Rudolf von Bregenz und Rudolf von Pfullendorf, den Herzog Friedrich von Schwaben und die Könige Heinrich VI., Otto IV. und Friedrich II. übertragen hatten.

Später besaßen die Matscher die Hochstiftsvogtei, das heißt wohl alle Hochgerichtsrechte, jenseits der Berge, während die Vazer eine analoge, in den Quellen schwerer erfaßbare Stellung diesseits der Alpen innehatten.

Die ursprüngliche Erwerbung der Vogteirechte durch die Freiherren von Matsch lag anscheinend im Spätmittelalter und liegt heute noch im Dunkeln, aber im 13. und 14. Jahrhundert haben einzelne Bischöfe die Vögte nachweisbar anerkannt. Als Bischof Berthold 1228 den Grafen Albert von Tirol belehnte, schloß er das Lehen «advocatie de Maç» aus.¹³⁹ Und 1239 verpfändete Bischof Volkard dem Edlen Hartwig «advocato Curiensis ecclesie» den Markt von Müstair.¹⁴⁰ Für die Anerkennung im 14. Jahrhundert spricht eine Urkunde mit nicht zu überbietender Klarheit. Gut 20 Jahre vor Ausbruch der Fehde, am 20. Januar 1367, empfing Vogt Ulrich «feoda sua», die alten churischen Lehen der Matscher, von Bischof Peter Gelyto: das Territorium von Bormio und Poschiavo, die Vogtei über die Güter der Kirche diesseits der Alpen, das heißt im Engadin, Münstertal und Vintschgau, die Hälfte der Feste Churberg und verschiedene Höfe. Die Belehnung fand in Burgeis in Anwesenheit des Abtes von Marienberg und zahlreicher Herren und Ritter statt.¹⁴²

¹³⁸ Über das umstrittene Verhältnis zwischen der Immunitätsvogtei (Schutzvogtei) und der Reichsvogtei vgl. die Auffassung von Tuor, *Die Freien*, S. 40ff. und die Literaturhinweise oben, S. 148. Anm. 8 und S. 214 Anm. 1.

¹³⁹ BUB II, Nr. 679. Stolz (*Landesbeschreibung II*, S. 94f.) sah hier den ersten Nachweis für die Immunitätsvogtei der Matscher, während Planta (*Herrschaften*, S. 149) sich für das Jahr 1239 (vgl. Anm. 140) entschied. Nach Poeschel (*Kunstdenkmäler V*, S. 283) trugen die Matscher die churische Vogtei über das Münstertal schon vor 1163 zu Lehen; ein Quellennachweis fehlt.

¹⁴⁰ BUB II, Nr. 771.

¹⁴² CD III, Nr. 133.

Diese und ähnliche Dokumente hätten genügt, die unzutreffende Behauptung der Bischöfe zu widerlegen, die Matscher seien nie rechtmäßig im Besitz der Vogtei gewesen. Wir vermuten, daß die Matscher nicht mehr im Besitz der Lehensurkunde von 1367 waren.

Auch die Erblichkeit der Vogteirechte hatte Bischof Peter 1367 anerkannt, als er Ulrich von Matsch «*feoda sua*» neu verlieh. Schließlich war die Erblichkeit der Lehen eine allgemeine Tendenz der deutschen Verfassungsgeschichte. Andererseits besaßen die Bischöfe als Immunitätsherren das Vogtwahlrecht bevor die Vogtei erblich wurde, und dieses nie speziell verliehene Recht wurde in den hochmittelalterlichen Kaiserprivilegien anerkannt und hervorgehoben.¹⁴³ Danach war der Bischof nicht verpflichtet, die Matscher neu zu belehnen, selbst wenn ihr bisheriger Besitz als rechtmäßig galt. Hier widersprach der Wortlaut der alten Privilegien der historischen Entwicklung zur Erblichkeit der Lehen. Unvereinbare Rechtsschichten prallten aufeinander. Dieser Fall allein würde genügen, die These Livers zu widerlegen.¹⁴⁴ Eine stolze Reihe von Kaiserprivilegien von Otto III. bis Sigmund erhielt die Priorität vor dem Gewohnheitsrecht der Vögte, wie es in den letzten Jahrhunderten historisch gewachsen war. Die Schwächen der Beweisführung Johanns IV. – innere Unstimmigkeiten, nicht das Abweichen von einer verfassungsrechtlichen Norm – ändern nichts an der Tatsache, daß die Kaiserurkunden in diesem Fall für die Rechtslage maßgebend waren.

Die Zweischichtigkeit des mittelalterlichen Rechts wird schon in der bischöflichen Argumentation sichtbar. Einerseits huldigt Johann IV. dem Grundsatz «*altes Recht ist gutes Recht*», wenn er die Privilegien der Ottonen und Staufer vorzeigt, andererseits läßt er sein Recht als möglichst neu erscheinen, wenn er betont, daß die Diplome durch Karl IV., Wenzel, Ruprecht und Sigmund bestätigt worden seien. Die allgemein unterschätzten Bestätigungsurkunden dienen hier in einer konkreten Beweisführung dazu, die Kontinuität des im früh- und hochmittelalterlichen Reichsrecht verwurzelten Hochstifts zu bewahren.

¹⁴³ Mayer, Fürsten und Staat, S. 35.

¹⁴⁴ Vgl. oben, S. 176f.

Um die allgemeinen und die besonderen Merkmale dieses Kampfes um die Vogteirechte im Hochstift Chur besser herauszuarbeiten, blicken wir auf die große Entwicklungslinie, wie sie Theodor Mayer dargestellt hat: «Bei diesem Prozeß ergaben sich allenthalben schwerste Auseinandersetzungen über die Rechte und Funktionen der Vögte und ihrer Stellung gegenüber dem Immunitätsherrn, indem die Vögte ihre Ämter seit der Mitte des 11. Jahrhunderts als Lehen erhielten und erblich innehatten. Sie verfügten dadurch über die weltlichen Machtmittel der Kirchen und Klöster. Es kam dann darauf an, wem es gelang, den modernen Staat, den Territorialstaat zu errichten, dem Immunitätsherrn oder dem Vogt, ob es dem Immunitätsherrn gelang, den Vogt, der nur noch sein Vasall war, zu verdrängen, die Vogtei einzuziehen und durch Beamte verwalten zu lassen oder ob der Vogt seine Macht behielt und als Grundlage für seine eigene Staatsbildung gebrauchte, wie z. B. in Tirol, wo der Bischof von Brixen schließlich gegenüber dem zum Landesfürsten aufgestiegenen Vogt, dem Grafen von Tirol, landsäßig wurde, während etwa der Erzbischof von Salzburg sich der Vogtei zu erwehren vermochte, weil die Vogtfamilien im 13. Jahrhundert ausstarben.»¹⁴⁵

Als allgemeine, im ganzen Reich wirksame Faktoren dieser Entwicklung erkennen wir am Churer Beispiel die Feudalisierung und Erbllichkeit der Vogtei und das komplexe Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt.

Charakteristisch für Chur sind die retardierte Entwicklung im Vergleich etwa zu Brixen und Trient und der Sieg der geistlichen Gewalt in einer harten kriegerischen Auseinandersetzung und nicht etwa dank dem Aussterben der Vögte. Zwei Machtfaktoren waren dafür ausschlaggebend.

Die Freiherren von Matsch waren ein relativ schwacher Gegner. Die Grafen von Tirol bildeten seit dem 12. Jahrhundert ihren Territorialstaat, zerschlugen ähnliche Bestrebungen der Matscher auf Kosten der Bischöfe von Brixen, Trient und Chur und unterwarfen sie 1349 ihrer Landeshoheit.¹⁴⁶ Es war ein Glück für das Hochstift, daß nicht die Grafen von Tirol mit der Immunitätsvogtei be-

¹⁴⁵ Mayer, Fürsten und Staat, S. 21.

¹⁴⁶ Vgl. oben, S. 40. Stolz, Landesbeschreibung II, S. 96f.

lehnt wurden. So gelang es den Bischöfen wenigstens, die Landeshoheit im Münstertal durchzusetzen, wo sie auf Grund der Immunitätsprivilegien auch die hohe Gerichtsbarkeit erworben hatten. Das Münstertal westlich des Bundweiler Kreuzes bildete schon vor Ausbruch der Fehde das Gericht Obcalven, das die Matscher als ihre «Grafschaft» bezeichneten, obwohl sie die Hoheitsrechte nur als churische Lehen besaßen. Nach der Entwogtung der Matscher wurden die für das Münstertal und den Vintschgau geltenden Gerichtsstatuten kodifiziert. Die Bischöfe behaupteten die Landeshoheit im Münstertal wie bisher. Im übrigen Vintschgau war es den Bischöfen nicht gelungen, auf Grund von Immunitätsprivilegien für ihre Gotteshausleute die Landeshoheit durchzusetzen. Deshalb erwirkte Ulrich V. 1348 die königliche Schenkung des Gerichts Nauders und Johann III. 1418 des Gerichts Glurns, und zwar erfolglos, wie gezeigt wurde. Die Verdrängung des Churer Immunitätsherrn verlief im Rahmen des Territorialisierungsprozesses in Tirol und war nicht das Ergebnis der Matscher Fehde, wie Plattner annahm. Johann IV. übertrug das Malser Immunitätsgericht, wie es die Matscher verwaltet hatten, auf den Hauptmann der Fürstenburg. Die Pflicht des Bischofs, die Burgen Remüs, Steinsberg und Greifenstein offen zu halten, schränkte zwar die bischöfliche Immunität im Engadin und Albulatal ein, doch war das nur die konsequente Fortsetzung der tirolischen Politik Ludwigs des Brandenburgers gegen die Aggressionspolitik des Churer Bischofs im Bunde mit dem römischen König. So paradox es auch scheinen mag, die Grafen von Tirol, auch die Habsburger, ermöglichten den Sieg der Bischöfe über die Vögte trotz dem permanenten chur-tirolischen Konflikt.¹⁴⁷

Als zweiten Machtfaktor sind die Gotteshausleute zu nennen. Ohne ihre Solidarität hätte der Bischof den Kampf um die Vogteirechte trotz der relativen Schwäche der Vögte verloren. Sie wollten aus eigenem Interesse eine weltliche Herrschaftsbildung durch die Edlen von Matsch verhindern, um ihrerseits die bischöfliche Feudalherrschaft in einem langwierigen Prozeß zu untergraben: Aus dem Stift Chur entwickelte sich der Gotteshausbund.

¹⁴⁷ Vgl. über die Entwicklung der Gerichte im Vintschgau und Münstertal Stolz, Landesbeschreibung II, S. 72f., 83f.; Marthaler, Untersuchungen, S. 184ff.

In der Zwickmühle der tirolischen und churischen Territorialbildung seit Jahrhunderten am Aufstieg gehindert, wurden die Edlen von Matsch in der Fehde Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch die politische Macht der bündischen Bewegung und das Reichsrecht des bischöflichen Territoriums entvogtet.

Das Urteil über die Klostervogtei Münster. Mißachtung aller Beweismittel

Die Matscher nahmen die Schutzvogtei über das Frauenkloster Münster als Erblehen in Anspruch. Johann IV. leitete seine Rechte von der angeblichen Mitstiftung des Klosters durch Churer Bischöfe her und warf den Vögten Usurpation vor. Weiter bezeichnete er das Kloster als in «vnser Gottshuß gebiet und Gericht glegen», das heißt wohl der Churer Immunität unterworfen, so daß die gleichen Kaiserurkunden wie bei der Stiftsvogtei als Beweismittel gelten sollten.¹⁴⁸ Schließlich stützte er sich auf das Privileg vom 19. April 1418, in dem Sigmund den Anspruch des Bischofs auf die Klostervogtei legitimiert hatte.¹⁴⁹

Das Gericht entschied, weder der Bischof noch die Matscher seien «von Alter noch von Rechtswegen» Vögte über das Frauenkloster. Alle Rechte außer den geistlichen des Bistums Chur wurden ihnen abgesprochen. Das Kloster erhielt das Vogtwahlrecht. Es wählte am 11. Mai den Herzog Friedrich von Österreich zum Erbvogt. Der Jahreszins wurde auf zwei Saum Käse festgelegt. Der Herzog nahm das Kloster am 26. Mai förmlich unter seinen Schutz und verpflichtete sich, die Vogtei keiner anderen Person als dem Burggrafen von Tirol zu übertragen.¹⁵⁰

Beweisführung und Urteil sind hier noch vorsichtiger als bei der Immunitätsvogtei zu beurteilen, weil «beedertheil Brief, Instrument und Kundschaft» nur teilweise bekannt sind.

Von einer Usurpation durch die Vögte konnte schwerlich und von einem dauernden unrechtmäßigen Besitz überhaupt nicht die Rede sein. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts übten

¹⁴⁸ LUB I, IV, S. 207. Foffa, S. 61, 88f.

¹⁴⁹ Anhang, Nr. 52.

¹⁵⁰ Foffa, S. 88f. und Nr. 41, 42.

die Matscher die Schirmvogtei im Einverständnis mit dem Bischof von Chur aus.¹⁵¹ Damals wurde das Kloster restauriert, und darauf beruht wohl das fragwürdige bischöfliche Argument einer Beteiligung an der Stiftung.¹⁵² Trotzdem war die bischöfliche Argumentation nicht ohne Gewicht. Die Anerkennung des Vogtwahlrechtes erscheint formaljuristisch anfechtbar, weil es Immunität voraussetzt, die das Kloster nie besessen hat. Es kam 881 tauschweise von König Karl III. an das Hochstift¹⁵³ und war seitdem Bestandteil der Churer Immunität. Insofern wäre es verständlich, daß der Bischof die Immunitäts- und Vogteiprivilegien der Ottonen und Staufer auch benützte, um seinen Anspruch auf die Klostervogtei zu begründen; doch wissen wir nicht, ob er die Urkunde Karls des Dicken vorgewiesen hat. Jedenfalls erhob er Anspruch auf die Landeshoheit im ganzen Gebiet des Münstertales und damit auf die Vogteirechte des Klosters.¹⁵⁴ Weil das Kloster nur im Privileg König Sigmunds namentlich erwähnt war, hatte die Beweisführung Johanns IV. hier jedenfalls weniger Gewicht als im Streit um die Stiftsvogtei.

Das Argument der Matscher mit dem Gewohnheitsrecht und der Erblichkeit der Vogteirechte erscheint formaljuristisch kaum widerlegbar.

Warum mißachtete das Schiedsgericht die Argumentation beider Parteien? Plattner bezeichnete die Herrschaft Österreich als den eigentlichen Sieger im Schlußprozeß, unter anderem, weil das Kloster den Grafen von Tirol zum Schutzvogt wählte. Er ließ den Bischof von Chur und alle drei Schiedsrichter aus Tirol stammen und konstruierte damit eine habsburgische Verschwörung gegen die Gotteshausleute und auch gegen die Matscher.¹⁵⁵ In Wirklichkeit war Johann IV. Naz ein Böhme, während die Bischöfe von Brixen und Trient mit dem Tiroler Landesfürsten seit Jahrhunderten in gespannter Beziehung standen und nicht ohne weiteres gegen den Churer Bischof Partei ergriffen. Plattner urteilt aus der antihabsburgischen Optik der Bündner Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts. Damit ist freilich der Verdacht, Herzog Ernst, der dritte

¹⁵¹ Ladurner I, S. 26.

¹⁵² Vgl. Thaler, S. 82, 32ff.

¹⁵³ BUB I, Nr. 75.

¹⁵⁴ LUB I, IV, S. 207. Foffa, S. 61.

¹⁵⁵ Plattner, Freistaat, S. 82, 92.

Schiedsrichter, habe das Vogtwahlrecht im Interesse der habsburgischen Herrschaft anerkannt, nicht aus der Welt geschafft. Doch Plattner hat einen entscheidenden Faktor übersehen: Der Bischof und die Matscher hatten als Schirmvögte versagt. Hartmann II. plünderte auf dem ersten Fehdezug 1392 die Propstei des Klosters und konnte in den folgenden Jahren im faktischen Besitz der Vogtei die Gewaltakte der Matscher im Klostergebiet nicht hindern.¹⁵⁶ In erster Linie strebte das Kloster die freie Vogtwahl an, um sich aus der Matscher Fehde herauszuhalten. So wählte das Kloster im eigensten Interesse und nicht unter österreichischem Druck den Grafen von Tirol zum Schutzherrn. Er war die stärkste Macht und die höchste staatliche Autorität im chur-tirolischen Grenzraum. Das erklärte die Äbtissin mit glaubwürdiger Deutlichkeit: «haben Wür bedacht, daz Wür ohne Schürmb nicht bleiben noch bestehen mögen, Und daz Uns zu Vogtei niemand nutzer ist, dann unser gnädig Herrschaft von Österreich und haben williglich, wohlbedächtiglich und nach zeitigen Ratt, durch Schürmb und Beschürmung willen die ehegenannten Unser gnädige Herrn, Hertzog Ernesten und Hertzog Fridrichen und all Ihr Erben Grafen zu Tyrol, zu ewig Rechten natürlichen Herrn und Erb Vögten erwöhlt und sye Uns und unsern Gottshaus und Nachkommen zu Vögten und Herrn genommen wüssentlich, so es dannen in den rechten und außerhalb aller böst und Macht gehaben mag.»¹⁵⁷ Hier siegten weder die Kaiserprivilegien des Hochstifts noch das Gewohnheitsrecht der Vögte, hier entschied das existenzielle Bedürfnis nach Schutz und Schirm, der Kern jeder mittelalterlichen Herrschaft und eine politische Realität, neben der alle formaljuristischen Gesichtspunkte als zweitrangig erschienen.

Das Urteil über die Festen, ein Kompromiß

Dem Anlaßbrief vom 9. März gemäß, bestimmte das Schiedsgericht die Lösungssumme für die Festen Remüs, Steinsberg und Greifenstein. Sie betrug für Steinsberg 825 fl.¹⁵⁸ und für die zwei

¹⁵⁶ Vgl. oben, S. 264.

¹⁵⁷ Foffa, Nr. 42.

¹⁵⁸ Quittung vom 27. September 1421: BAC Kop.

anderen Burgen 2500 Mark.¹⁵⁹ Das finanziell erschöpfte Hochstift mußte in Raten bis in die 1480er Jahre abzahlen. Der bischöfliche Anspruch auf die Hälfte der Burg und Herrschaft Tarasp wurde abgewiesen, weil die Vögte Lehensbriefe von den Herzogen von Österreich vorweisen konnten.¹⁶⁰

Um seine Rechte auf diese Festen zu begründen, führte der Bischof eine Reihe von Klagepunkten und Argumenten an, die nur teilweise mit urkundlichen Belegen übereinstimmen.¹⁶¹ Hier sei nur die Beweisführung mit Königs- und Kaiserurkunden angeführt. Auch in diesem Zusammenhang stützte sich der Bischof auf das Privileg Sigmunds von 1418, weil es die chur-tirolischen Bündnisse und damit auch den bischöflichen Anspruch auf die Burgen sanktioniert hatte.^{161a} Weiter versuchte er mit Königs- und Kaiserurkunden nachzuweisen, daß das Gebiet von Greifenstein mit Zwing und Bann dem Gotteshaus und nicht den Vögten gehöre. Vermutlich war unter anderem das umfassende Privileg von 1348 gemeint.¹⁶² Maßgebend waren diese Argumente nach der Höhe der Lösungssumme nicht. Die finanzielle Abfindung der Vögte deutet auf eine Anerkennung von Pfandrechten auf Steinsberg und Greifenstein. Das Fehlen einer klaren Urteilsbegründung läßt auf einen freundlichen Kompromiß in der Burgenfrage schließen.

Dank der Friedensbereitschaft ließen sich in Bozen alle Probleme lösen. Die Parteien beschlossen, Geiseln und Gefangene freizulassen und damit verbundene Schatzungen aufzuheben. Sie versprachen auch im Namen ihrer Helfer, sich gegenseitig Lehen, die binnen Jahresfrist gefordert würden, nicht vorzuenthalten.¹⁶³

¹⁵⁹ Foffa, S. 85f.

¹⁶⁰ Larduner II, S. 104–106. BAC Mappe 229a.

¹⁶¹ LUB I, IV, S. 210ff. Foffa, S. 63–65 (Klageschrift), S. 90 (Urteil). Die kurzen historischen Abschnitte im bekannten Burgenbuch von E. Poeschel (S. 256, 279, 285) wollen nicht erschöpfend sein und wären im einzelnen zu überprüfen. So etwa die Behauptung, B. Hartmann habe Remüs und Greifenstein 1394 von den Vögten gekauft. Damit wäre die Einlösung im Schlußprozeß überflüssig gewesen. Die wichtigste Quelle (Ämterbücher, S. 15) erwähnt nicht die Art der Erwerbung. Wahrscheinlich ist die Eroberung der Burg nach 1394 gemeint. Vgl. oben, S. 231.

^{161a} Anhang, Nr. 52.

¹⁶² Anhang, Nr. 8.

¹⁶³ Foffa, S. 85.

7. Die Stadt Zürich richtet im Schlußprozeß zwischen dem Hochstift und dem Grafen von Toggenburg

War es den Zürchern 1420 nicht gelungen, die Fehde zu überwinden, so blieb es ihnen doch vorbehalten, das Hochstift mit dem wichtigsten Verbündeten der Vögte, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, zu versöhnen. Die Parteien wurden am 7. Juni 1421 zu einem Rechtstag nach Zürich eingeladen. Sie waren auf Grund der Burgrechtsbriefe verpflichtet, eine Richtung oder Vermittlung anzunehmen.¹⁶⁴ Am 26. Juli fällte Zürich einen umfassenden und ausgewogenen Spruch. Nur wenige Streitfragen wurden auf einen späteren Rechtsgang verschoben, weil die Beweismittel nicht ausreichten. Für ausschlaggebend muß wohl die Verpflichtung des Bischofs gelten, den Toggenburger vor Jahresfrist mit dem Schanfigg zu belehnen. Kaiserurkunden spielten nachweisbar nur in einer Bestimmung über den Straßberger Zollstreit eine Rolle, den wir an anderer Stelle behandelt haben.¹⁶⁵ Die Besprechung der übrigen Punkte liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Zürich verpflichtete den Grafen von Toggenburg, die Richtung von Bozen anzuerkennen. Damit war die Matscher Fehde bis auf ein kleines Nachspiel in den Jahren 1426/27 überwunden.

Zusammenfassung

Die Bevölkerung der betroffenen Gebiete litt unsäglich durch die 30jährige Matscher Fehde und mußte immer wieder die Hoffnung auf Landfrieden begraben. Die Gewaltanwendung reichte vom Raub der Viehherden bis zur Ausplünderung der Kaufleute, von der Kindsentführung bis zur Ermordung wehrlos fliehender Männer und Frauen, der Brandstiftung im Heuboden bis zur Verwüstung ganzer Dörfer und von der Vernichtung der Ernten bis zur Kirchenschändung. Wir fanden Zeugnisse für die Anerkennung eines Fehderechts und für die bewußte Mißachtung jeder Grenze der Kriegsführung. Aber die internationalen Konfliktsherde unserer Zeit, denen beteiligte Staaten und überstaatliche Institutionen

¹⁶⁴ Zürcher Stadtbücher II, Nr. 140, 141.

¹⁶⁵ Mayer-Jecklin, Nr. 13. Bütler II, S. 48f. Vgl. oben, S. 164ff.

machtlos gegenüberstehen, berechtigen nicht, das Versagen mittelalterlicher Staatlichkeit einseitig zu verurteilen. Es ist faszinierend zu sehen, wie durch drei Jahrzehnte jedem Waffengang ein Prozeß folgte, der die Kette der Gewalttaten wenigstens vorübergehend sprengte. Die Bereitschaft, auf «rechte oder unrechte» Gewalt zu verzichten und den friedlichen Rechtsweg zu beschreiten, blieb vorhanden. Besonders gefährdet erschien dieses Rechtsangebot 1394, als die jungen Vögte während der Verhandlungen ihres Vaters mit dem Bischof die Ritterfehde neu eröffneten und 1420/21, als die Gotteshausleute mit dem Zug an die Etsch die Friedensbemühungen Zürichs scheitern ließen. Doch siegte der friedliche Rechtsgang auf der ganzen Linie. Vom ordentlichen Prozeß des Jahres 1395 abgesehen, spielte das Schiedsverfahren von Anfang an die entscheidende Rolle. Dabei ist kein gütlicher Vergleich und kein reiner Minnespruch überliefert. Doch urteilten die meisten Schiedsrichter im gleichen Spruch teils nach Minne (Billigkeit), teils nach Recht (Beweismittel). Im Streit um die Burgen mußten die Parteien einen Kompromiß eingehen. In der entscheidenden Frage der ennetbirgischen Immunitätsvogtei stützten sich die Bischöfe beharrlich auf ihre glänzende, wenn auch teils fragwürdige Beweisführung mit Kaiserprivilegien von Otto III. bis Sigmund. Damit überzeugten sie das Pfalzgericht 1395, den König 1418 und die Schiedsrichter im Endprozeß 1421. Dagegen blieb das Privileg von 1418, mit dem Sigmund den bischöflichen Anspruch auf die Klostervogtei Münster anerkannt hatte, völlig unbeachtet. Behalten wir alle Prozesse im Auge, so erweist sich eine Theorie über den absoluten Vorrang einer Rechtsschicht als unhaltbar: Bald siegten Unvordenklichkeitsbeweise und bald Kaiserprivilegien, bald die ältere und bald die neuere Rechtsschicht, und schließlich konnte das existenzielle Schutzbedürfnis sogar höher eingeschätzt werden als relativ bedeutsame Rechtsgrundsätze.

Auch über das persönliche Eingreifen des römischen Königs im Vergleich mit anderen Vermittlungs- und Schiedsinstanzen gibt die Matscher Fehde wichtige Aufschlüsse. Während König Wenzel im fernen Prag sich nicht um den Landfrieden in Rätien kümmerte und König Ruprecht 1401 bei einem kurzen Aufenthalt in Bozen mit seinem Italienzug beschäftigt war, konnte Sigmund einen Beitrag zum friedlichen Ausgleich leisten, als er im Herbst 1413 mehrere

Wochen lang in Chur Hof hielt. Er sprengte die antibischöfliche Koalition zwischen den Vögten von Matsch, den Herren von Räzüns und dem Grafen von Toggenburg. Immerhin erreichte er einen Waffenstillstand, aber der Rechtsweg, den er mit zwei Anlaßbriefen vorschrieb, führte nicht zum Ziel. Seine Autorität wirkte nur, solange er persönlich in Chur residierte und auch dann nur im Gebiete diesseits der Alpen, wo die Verbündeten der Vögte Krieg führten. Seltsam fanden wir, daß der König nach der Rückkehr aus Italien den Streithandel an das Konzil von Konstanz überwies. Als die eingesetzten Schiedsrichter trotz Verbot den Fall nach dem festgesetzten Termin übernahmen und in einem unrechtmäßigen Verfahren einseitig zugunsten der Matscher entschieden, scheiterten die Vermittlungsaktionen von König und Konzil. Die Erklärung der Vögte in die Reichsacht blieb wirkungslos. In den Privilegien von 1418 legitimierte Sigmund einseitig den bischöflichen Standpunkt, was den Konflikt nicht löste, aber die Beweisführung der Bischöfe stärkte. Ob die beiden Interventionen Papst Martins V. wirksam waren, konnten wir nicht feststellen. Was König, Papst und Konzil, die obersten weltlichen und kirchlichen Gewalten, nicht vollbrachten, gelang den Habsburgern und der Stadt Zürich nach großen Bemühungen. Sie erreichten 1421 in zwei Schiedsprozessen den endgültigen Frieden. Dabei wurde Herzog Ernst von den Bischöfen von Brixen und Trient unterstützt. Wie weit Zürich bei der Tagsatzung Rückhalt fand, konnten wir nicht ermitteln. Völlig uneigennützig waren die Beweggründe der erfolgreichen Schiedsinstanzen nicht. Die Limmatstadt wahrte verkehrspolitische Interessen und handelte im Rahmen der Vorgeschichte des alten Zürichkrieges. Ihre schiedsrichterliche Rolle, die auf den Burgrechtsverträgen mit dem Bischof und dem Grafen von Toggenburg, dem Schwager und Verbündeten der Vögte von Matsch, gründete, war dennoch unparteiisch und verdienstvoll. Weit mehr stand die ganze Auseinandersetzung im Spannungsfeld zwischen dem Hochstift und Tirol. Die unermüdliche schiedsrichterliche Tätigkeit der Habsburger war teilweise zwiespältig, doch beurteilen wir sie weit positiver als etwa Plattner, ein typischer Repräsentant der antihabsburgischen Haltung in der Bündner Geschichtsforschung. Wohl nahm Herzog Friedrich den Bischof Hartmann mehrmals in Haft, annektierte churisches Gut und unterstützte zeitweise die Vögte. Aber das nicht weniger offen-

sive Vorgehen der Gotteshausleute und der Bischöfe ist dabei zu berücksichtigen. Auf's Ganze gesehen haben die Habsburger die Vögte mehr geschwächt als gefördert und damit den Sieg der Gotteshausleute ermöglicht. Die Matscher mussten ihre territorialstaatlichen Pläne für das Churer Vogteigebiet endgültig begraben. Den Verlust der Klostervogtei Münster haben die Vögte und der Bischof selber verschuldet, indem sie als Schutzherren versagten. Sicher intervenierten die Habsburger aus eigenem Interesse am Landfrieden im Vintschgau und an der Machtentfaltung im churtirolischen Gebiet. Aber gerade weil die Stadt Zürich und die Habsburger ihren politischen Einflußbereich verteidigten, wobei die Alpen zwischen Flüela, Albula und Julier eine natürliche Grenze bildeten, konnten sie als reale «Ordnungsmächte» in den rätischen Raum hineinwirken. Im Grunde ergänzten sie mit ihren mächtigen und relativ hochentwickelten Staaten die schwache Reichsgewalt und die vom Schisma zerrüttete päpstliche Autorität.

IX. Der chur-tirolische Konflikt 1431–1436

Die Vorgeschichte

Das Eingreifen König Sigmunds in den chur-tirolischen Konflikt muß wie bei der Matscher Fehde im Spannungsfeld aller wirkenden politischen Kräfte erörtert werden. Deshalb skizzieren wir den Verlauf der vorbereitenden Ereignisse.

Die bedeutendsten verbündeten Mächte des Hochstifts waren die Habsburger seit 1392 und Zürich seit 1419. Wir sahen im vorigen Kapitel, wie sie 1421 zwar unabhängig voneinander, doch mit dem gleichen Ziel der Landfriedenssicherung in ihren rätischen Einflußspähren die Matscher Fehde schiedsrichterlich beileigten. Wie und in welchem Verhältnis zum römischen König betrieb Johann IV. diese Bündnispolitik in den folgenden Jahren und warum scheiterte sie 1431?

Zürich machte seinen positiven Einfluß weiterhin geltend. 1422 waren Zürcher Bürger am folgenschweren Urteil über den Streit zwischen Johann IV. und der Stadt Chur beteiligt und 1423 fällten

der Bürgermeister und die Räte einen neuen Spruch zwischen dem Hochstift und dem Grafen von Toggenburg.¹

Im selben Jahr 1423 brachte die gleichzeitige Bindung an das Haus Habsburg und den eidgenössischen Ort Zürich den Bischof nachweisbar zum ersten Mal in Schwierigkeiten. Unterstützt von der Stadt Chur erreichte Zürich, daß der Bischof nur die Gotteshausleute jenseits der Alpen – sie besaßen nicht das Zürcher Burgrecht – in ein Bündnis mit Österreich aufnahm. Das Mißtrauen war berechtigt: Der Bischof versprach den Habsburgern Kriegshilfe auch gegen Angriffe Zürichs. Nur der König blieb vorbehalten. Der dreijährige Vertrag wurde 1425 um ein Jahrzehnt verlängert.² Wie im Burgrechtsvertrag und in der schiedsrichterlichen Tätigkeit von 1419/20 galten hier die Alpen zwischen Julier, Albula und Flüela als Grenze zwischen den Interessensphären Zürichs und Österreichs. Bedenkt man die Schwäche der Reichsgewalt, so erscheint diese «Teilung» des Gotteshaus-Staates als kluge und realistische Konzession an die benachbarten Mächte.

Die Bündnispolitik bewährte sich in den Krisen der folgenden Jahre. Johann IV. ließ die schwelende chur-tirolische Spannung nicht zum offenen Krieg ausbrechen, als König Sigmund über Herzog Friedrich von 1423 bis 1425 die Reichsacht verhängte und Tirol einmal mehr zum heimgefallenen Reichslehen erklärte.³ Im April 1424 wirkte der geächtete Herzog als Obmann eines Schiedsgerichts, das ein Urteil über den zwischen Bischof Johann IV. und Heinrich von Schlandersberg strittigen Zoll im Münstertal fällte.⁴ Und 1425 verließ der Bischof dem Habsburger die alten Lehen des Hochstifts und verlängerte das Bündnis von 1423.⁵ Die friedliche Haltung des Hochstifts lohnte sich. Als im folgenden Jahr 1426 ein Streit um das Schlußurteil in der Matscher Fehde ausbrach, beauftragte Herzog Friedrich die Bischöfe von Brixen und Trient zu vermitteln. Diese erklärten sich in einem Anlaßbrief vom 31. Juli dazu bereit, falls der Herzog bis zum festgesetzten Tag nicht «herauf ze lande käm».⁶ Über die unmittelbare Weiterentwicklung schweigen

¹ BAC Or., 1423 August 23.

² Zürcher Stadtbücher II, Nr. 195, S. 165f. Thommen III, Nr. 122, 126, 171.

³ RI XI, Nr. 5565, 6158. Thommen III, Nr. 160 VII.

⁴ Thommen III, Nr. 148. Berufung auf das Bozener Urteil von 1421.

⁵ Thommen III, Nr. 171.

⁶ BAC Or.

die Quellen. Doch 1427 zeigen sich die Spannungen wieder. Die Parteien der Matscher Fehde luden sich gegenseitig vor die Schiedsrichter des Bozener Urteils, nämlich die Bischöfe von Brixen und Trient und Herzog Friedrich an Stelle des verstorbenen Herzogs Ernst. Die Zürcher wurden erneut mißtrauisch und beschwerten sich bei Johann IV., der überzeugend antwortete, niemand sei für die Vollstreckung des Urteils von 1421 zuständiger als die Schiedsrichter.⁷ Wahrscheinlich gelang es Friedrich, dieses Nachspiel der Matscher Fehde zu beenden. Die Richtsprüche von 1421 blieben jedenfalls in Kraft.

Johann IV. versuchte, die beiden wichtigsten Schiedsinstanzen des Hochstifts auf gleicher Ebene zu belohnen. Im päpstlichen Auftrag bemühte er sich 1424, die Besiegten von Arbedo mit Mailand auszusöhnen, was im Interesse Zürichs lag, das einen eidgenössischen ennetbrigischen Eroberungskrieg ablehnte. Der Bischof handelte in diesem Fall sogar gegen die Interessen des Königs, der Mailand mit eidgenössischer und rätischer Hilfe unterwerfen wollte.⁸ Herzog Friedrich wählte 1426 und 1429 in seinem Streit mit dem Bischof von Trient unter anderen Johann IV. zum Schiedsrichter. Auch in diesem Fall hatte Papst Martin V. den Churer Bischof zum Eingreifen aufgefordert.⁹ Die Aktion des Bischofs zugunsten von Zürich scheiterte, über diejenigen für Herzog Friedrich und den Bischof von Trient sind wir nicht weiter unterrichtet. Natürlich fehlte dem Bischof die Autorität der Macht, welche die Habsburger und die Stadt Zürich in ihrer Friedenspolitik in Rätien auszeichnete. Diese bescheidenen Gegendienste des Bischofs im päpstlichen Auftrag schränken deshalb die Ergebnisse unserer Untersuchung über das Verhältnis von Ordnungsmacht und Schiedsinstanz keineswegs ein.¹⁰

Vermutlich haben die Gotteshausleute unter der Leitung der Familie Planta die Initiative gegen Tirol ergriffen. Parcival Planta wurde vor Beginn des Krieges vom Hauptmann an der Etsch eingekerkert.¹¹ Eine selbständige antiösterreichische Haltung verrät auch das Schutz- und Trutzbündnis vom 7. September 1429 zwischen

⁷ Ladurner II, S. 154.

⁸ Vgl. oben, S. 133f.

⁹ Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, Nr. 138, 139, 142.

¹⁰ Vgl. oben, S. 316f.

¹¹ Ladurner II, S. 165.

Graf Friedrich von Toggenburg und den Gerichten Ober- und Unterengadin Obtasna. Der Bischof ist nämlich nicht erwähnt, doch scheint er den Vertrag gebilligt zu haben. Das Bündnis war gegen jeden Feind und namentlich gegen die Habsburger gerichtet. Die Urkunde ist allerdings von Campell nur im Auszug überliefert.¹² Doch haben wir keinen Grund, eine Fälschung anzunehmen, im Gegenteil, es fehlt nicht an inneren Merkmalen der Echtheit. Daß die churischen Leute und Güter im Vintschgau und Münstertal und speziell die Fürstenburg, der Schauplatz des folgenden Kampfes, einbezogen wurden, paßt zur politischen Lage. Der praktische Wert des Vertrages ist geopolitisch unbestritten: Der Flüela verbindet das Unterengadin mit dem toggenburgischen Prättigau. Einleuchtend scheint auch, daß der Toggenburger seine Verbündeten als potentielle Feinde ausschloß: Zürich, Schwyz und ihre Miteidgenossen sowie die von Matsch, Räzüns und Werdenberg-Sargans.

Jedenfalls übernahm der Bischof die Leitung im Kampf gegen Tirol, der 1431 entbrannte. Mit einem Schlag zerstörte er das seit 1421 klug aufgebaute politische Gleichgewicht zwischen dem Hochstift, den Habsburgern und Zürich. Herzog Friedrich beauftragte seinen Landeshauptmann an der Etsch, den Vogt Ulrich von Matsch, die Fürstenburg zu belagern. Das erste bekannte Aufgebot wurde Mitte August erlassen.¹³

Die Belagerung der Fürstenburg. Der königliche Anlaßbrief und seine Wirkung

Bischof Johann IV. erwirkte einen königlichen Mahnbrief an Herzog Friedrich, der ebensowenig erhalten blieb wie ein erstes Rechtfertigungsschreiben des Habsburgers an die Adresse des Königs. Doch eine zweite Beschwerdeschrift, ausgefertigt am 22. August 1431, ist überliefert und wurde u. W. bisher nicht über das Regest hinaus verwertet. Der Herzog klagte, Bischof Johann habe tirolische Eigenleute und andere Untertanen mit ihren Diensten, Zinsen und Gerichten annektiert. Gotteshausleute hätten an Herrschaftsleuten Frevel begannen, «das ewrn küngeleichen gnaden zu

¹² Jecklin, Urkunden, JHGG 1882, Nr. 17.

¹³ Ladurner II, S. 165 nach einem Regest von Brandis, Landeshauptleute, S. 215.

lankch und ainen tail unzimleich wår zu schreiben.» Jüngst hätten sie ein Gotteshaus und friedliche tirolische Herrschaftsleute beraubt und geschädigt. Um neue Übergriffe zu verhindern, habe er etliche Knechte gegen die Fürstenburg schicken lassen. Auch wolle er die Offenhaltung der Feste erzwingen und den Turm, der zum Land Tirol gehöre, zurückerobern. Da nun der König «der sachen lautter underweiset sey», werde ihm die Belagerung der Fürstenburg wohl nicht mißfallen. Vor einigen Tagen seien Boten des Churer Domkapitels eingetroffen, doch hätten sie nur Friede und Freundschaft nach eigenstem Vorteil gesucht. In den letzten zwei Jahren habe er immer wieder einen friedlichen Ausgleich mit dem Bischof angestrebt, doch sei niemand am vorgeschlagenen Verhandlungsort erschienen. Trotzdem wolle er den Chorherren und anderen Gesandten auch künftig freies Geleit geben, da er einen friedlichen Ausgleich dem Krieg vorziehe. Sigmund möge Kundschaften im strittigen Gebiet einziehen lassen; sie würden gewiss «erfinden, daz der anvang und mütwill» von seiten des Bischofs und der Gotteshausleute stamme. Nun werde der König verstehen, warum er unangekündigt die Waffen ergriffen habe, in seiner defensiven Lage sei jede Kriegserklärung überflüssig. Damit begründete der Herzog die Belagerung als rechte Gewalt, als Fehde. Er bestritt nicht die Notwendigkeit der Absage als rechtliches Kriterium für die Fehde, doch hielt er sie für sinnlos, nachdem der Krieg eröffnet war. Weiter erklärte der Herzog, er habe Gerüchte vernommen, wonach der Bischof großzügig rüste, so daß ein Abzug von der Fürstenburg noch größeres Unheil bringen würde. Schließlich ersuchte er den König, Bischof Johann friedlich zu stimmen, er begehre nicht, die Festen oder Güter des Hochstifts zu erobern, sondern nur, seine eigenen Rechte zu behalten.¹⁴

Wie die bischöfliche Klageschrift in der Matscher Fehde ist dieser habsburgische Beschwerdebrief an König Sigmund ein apologetisches und deshalb parteiisches Dokument, das man vorsichtig verwerten muß. Es ist sehr unglaublich, daß habsburgische Beamte und Herrschaftsleute, die von Gotteshausleuten angegriffen wurden, sich bis zur Belagerung der Fürstenburg rein defensiv verhielten. Doch sahen wir, daß die Aggressionspolitik der Gotteshaus-

¹⁴ Thommen III, Nr. 223.

leute und Bischöfe seit dem Kampf gegen Ludwig den Brandenburger immer wieder aufflammte, was die Grafen von Tirol zwang, die Offenhaltung der bischöflichen Festen im Vintschgau und Engadin durchzusetzen. Hier führten kleinere Übergriffe von beiden Seiten zum kriegerischen Unternehmen, der Belagerung der Fürstenburg. Daß neben dem subjektiven Kampf um Recht und Gerechtigkeit auf beiden Seiten bewußter Expansionsdrang der politischen Führung und die Beutelust der Bauern und Söldner mitspielten, sei nicht bestritten. Die seit Jahrhunderten verworrene Rechtslage belastete den Konflikt. Vermutlich legitimierten die Gotteshausleute den Kampf mit den von tirolischer Seite nicht anerkannten Schenkungen der Gerichte Nauders und Glurns durch Karl IV. beziehungsweise Sigmund.¹⁵

Der Mahnbrief Sigmunds blieb wirkungslos. In den Monaten Juli und August weilte der König in Nürnberg und hatte keinen persönlichen Einfluß auf den Herzog. Am 6. September berichtete er dem Kardinal Cesarini von Augsburg nach Basel, Herzog Friedrich lasse die eingeschlossene Fürstenburg ohne Unterbruch bestürmen. Er sei nicht überrascht, daß Friedrich das Konzil von Basel durch seine Fehde gegen den Herzog von Burgund störe, auch das Konstanzer Konzil habe er, freilich ohne Erfolg, zu sprengen versucht. Wie damals bedränge er auch jetzt die Bischöfe von Chur, Trient und Brixen. Er wolle nach Feldkirch reisen und dem Habsburger Zügel anlegen, damit er wenigstens nicht so frei seine Untaten und Kriege zum Schaden des Konzils fortsetzen könne.¹⁶ An der churfreundlichen Gesinnung des Königs fehlte es nicht, aber sein tatsächlicher Einfluß blieb eine Machtfrage.

Der Bischof konnte sich nicht mit der Ankunft des Königs trösten, die Fürstenburg war in höchster Gefahr, und so mahnte er die Stadt Zürich, seinen zweitmächtigsten Bündnispartner, zur Hilfe. Die Züricher hatten 1423 und 1427 die habsburgfreundliche Politik des Bischofs voll Mißtrauen gerügt¹⁷ und damit wohl auch den Gotteshausleuten und dem Bischof den Rücken gestärkt für eine mögliche künftige Fehde gegen Tirol. Mit einem Brief vom 10. September orientierten sie den Herzog über die dringende Mahnung

¹⁵ Vgl. oben, S. 248f.

¹⁶ Anhang, Nr. 55.

¹⁷ Vgl. oben, S. 318f.

des Bischofs auf der Grundlage des Burgrechtsvertrages. Friedrich habe Gotteshausleute gefangengenommen und beraubt und wolle nun die Fürstenburg «undverdienter sach» erobern. Sie seien deshalb zur Unterstützung verpflichtet. Das war nichts anderes als eine Kriegserklärung, eine Fehdeansage. Am gleichen Tag beschlossen die Zürcher Räte, dem Bischof 100 Knechte gegen Besoldung – wie der Burgrechtsvertrag für den Raum südlich des Walensees vorsah – zu schicken. Man ernannte Heinrich Bletscher zum Hauptmann und beauftragte ihn, zusammen mit der Mannschaft des Grafen von Toggenburg die Fürstenburg zu entsetzen.¹⁸

So vertraute der Bischof mehr auf die reale eidgenössische Kriegsmacht als auf den Einfluß der königlichen Autorität. Die entscheidende Frage, ob dieses Hilfsheer wirklich abgesandt wurde und die Fürstenburg erreichte, bleibt leider offen. Auch über die folgenden Ereignisse geben die Quellen keine zuverlässige Auskunft.¹⁹

Sicher mißlang es dem Bischof, sei es mit oder ohne zürcherische Hilfe, die Fürstenburg zu befreien. Über das Belagerungsheer geben zwei Tiroler Rechnungsbücher Zahlen und Fakten, welche die Größe des Unternehmens und damit die Schwierigkeiten der königlichen Friedensbemühungen aufzeigen. Der Hauptmann an der Etsch organisierte die Verpflegung der Adligen und Freien mit ihren Knechten, während die Bauern der aufgebauten Gerichte anscheinend auf eigene Kosten dienten. Am 21. September, als die Belagerung einen ersten Höhepunkt erreichte, betrug die Zahl der Gerichtsleute 542 Mann. Der Hof verpflegte 194 Krieger und etwa 20 Personen vom «rückwärtigen Dienst». Dazu kamen 68 für den Monatslohn von vier Dukaten angeworbene Söldner. Die Gotteshausleute im Vintschgau wurden maßlos ausgebeutet, sie verloren die eingebrachte Kornernte und den ganzen Viehbestand, wobei die Bauern der Gerichte und die Söldner einen Teil der Viehbeute den Hauptleuten abgeben mußten. Hohe Lösegelder für gefangene Gotteshausleute deckten die Belagerungskosten wenigstens teilweise.²⁰

¹⁸ Zürcher Stadtbücher III, Nr. 58, 59.

¹⁹ Vgl. Ladurner II, S. 165. Mayer, Bistum I, S. 437.

²⁰ Lechner, Zur Belagerung von Fürstenburg. Die beiden von Lechner benützten und auszugsweise edierten Rechnungsbücher sind eine hervorragende Quelle für die Kriegsgeschichte (Aufgebot, Beute, Organisation der Verpflegung), die Kulturgeschichte (Art der Verpflegung), die Familiengeschichte (Namen der Anführer und sämtlicher Söldner) und schließlich der Geld- und Wirtschaftsgeschichte (Preise für Lebensmittel, Maß und Gewicht, Münzen).

Der Bischof brachte nicht die nötige Mannschaft zusammen, um dieses ansehnliche Belagerungsheer zu vernichten oder zu vertreiben. Als auch das versprochene zürcherische Kontingent – ob es eintraf oder nicht – keinen Entsatz der Burg ermöglichte, setzte er wieder seine ganze Hoffnung auf die Vermittlungstätigkeit des römischen Königs. Dies war nicht unrealistisch. Reichs- und kirchenpolitische Ziele drängten Sigmund zu einer intensiven Beschäftigung mit territorialen Fragen. Vor allem wollte er die Fehden in Süddeutschland beilegen, einmal zum Schutz des Basler Konzils, aber auch, um die Fürsten und ihre Kontingente leichter für den Romzug zu gewinnen. Er lud die streitenden Parteien nach Feldkirch ein. Dort treffen wir den Bischof von Chur seit Anfang Oktober.²¹ Bei allem Wohlwollen für Johann IV. mußte Sigmund auf die Feinde des Hochstifts Rücksicht nehmen. So entschied er im Streit um das Domleschg zugunsten der Grafen von Werdenberg-Sargans.²² Ein Urteil zu ungunsten des mächtigen Habsburgers konnte sich der König vor dem Romzug erst recht nicht leisten, es hätte während der militärischen Überlegenheit des Belagerungsheeres vor der Fürstenburg auch wenig Aussicht gehabt, vollstreckt zu werden. Hier waren nicht rein juristische Faktoren maßgebend. Am 5. Oktober 1431 vermittelte der König zwischen dem Bischof und den Bevollmächtigten des Herzogs einen Anlaß und Waffenstillstand, der bis ein Jahr nach seiner Rückkehr aus Italien dauern sollte. Seien die Streitfragen bis dahin nicht gelöst, so wolle er die Parteien vorladen und den Konflikt «nach Minne» oder «nach Recht» beilegen. Der Herzog möge das Belagerungsheer sofort auflösen. In diesem Krieg annektierte Länder, Leute, Zinsen und Güter sollten die Parteien unverzüglich zurückgeben. Während des Waffenstillstandes sollten die Gefangenen «teg haben» und dürften die Parteien keine unbezahlten Schatzungen fordern. Aus «kuniglicher Macht» befahl Sigmund dem Herzog – eigentlich sprengt ein Befehl die Form eines Anlasses, einer friedlichen Übereinkunft – auch Parcival Planta freizulassen, doch sollten der Bischof und der Graf von Toggenburg sich für ihn verbürgen und ihn nach Ablauf des Waffenstillstandes wieder in Gefangenschaft stellen, falls der Ausgleich nicht erreicht sei.²³

²¹ RTA X, Nr. 104. RI XI, Nr. 8876.

²² Vgl. oben, S. 183ff.

²³ Anhang, Nr. 57.

Wir untersuchen die Wirkung dieses königlichen Anlaßbriefes in dreifacher Hinsicht.

Der Einfluß auf den Abzug des Belagerungsheeres ist nicht sicher zu bestimmen. Am Tag nach der Ausstellung des Anlaßbriefes, dem 6. Oktober, quittierten die Hauptleute die Soldzahlungen für den halben Monat im voraus und wurden die letzten regelmäßigen Einkäufe getätigt. Am 14. Oktober zogen die Truppen ab. Deshalb nahm Lechner an, die Fürstenburg sei am 5. Oktober, zufällig am Tag der Ausstellung des Briefes, erobert und mit einer habsburgischen Mannschaft besetzt worden. Eine tirolische Kundschaft von 1446 scheint diese Annahme zu stützen. Drei Herrschaftsleute erinnerten sich, wie der bischöfliche Verwalter des Kornmagazins auf der Fürstenburg mit einer Ladung Kornfässer, in denen bewaffnete Knechte verborgen waren, in die Feste eingelassen wurde, und wie er sie für den Bischof zurückeroberte.^{23a} Die verwegene Tat, die wie ein literarischer Topos in einem Abenteuerroman anmutet und doch glaubwürdig ist, weil sie in einer Kundschaft steht, könnte sich in der Zeit vom Oktober 1431 bis zum 5. Oktober 1433 zugetragen haben, als die Feste wieder nachweisbar in churischem Besitz war: Johann IV. bewirtete Kaiser Sigmund, der vom Romzug nach Deutschland zurückkehrte, an diesem Tag auf der Fürstenburg.²⁴ Ausgeschlossen ist es nun freilich nicht, daß die Aussagen von 1446 ein anderes Ereignis meinen und die Fürstenburg 1431 gar nicht erobert wurde. In diesem Fall könnte der Herzog das Belagerungsheer auf Grund der königlichen Vermittlung aufgelöst haben. Das Datum des Anlaßbriefes und die Hinweise auf den Abbruch der Belagerung am folgenden Tag, ja selbst der Abzug der Truppen neun Tage später wären damit in kausalem Zusammenhang erklärbar und nicht rein zufällig. So bleibt die Frage, ob der königliche Befehl in diesem Punkt befolgt wurde, offen.

Sicher gab der Herzog den Parcival Planta gemäß dem königlichen Anlaßbrief frei, wenn auch mit einiger Verspätung. Am 15. Oktober gelobten vier Mitglieder der Familie Planta dem Bischof und dem Grafen von Toggenburg, auf ihre Mahnung hin Parcival wieder in Gefangenschaft zu stellen und zwar «nach des briefs

^{23a} Lechner, Zur Belagerung von Fürstenburg, S. 27f. Druck der Kundschaft von 1446: Stolz, Beiträge, S. 216-219.

²⁴ Vgl. oben, S. 161f.

lut und sag, den unser allergnedigoster herr und der Römisch kung daruber besiglet geben hât». Sollten sie den Eid brechen, und würde Herzog Friedrich deshalb den Bischof und den Toggenburger angreifen, so könnten die Rechte und Güter der Planta beschlagnahmt, verkauft und verpfändet werden, bis der Schaden gedeckt sei.²⁵ Offenbar scheiterten die ersten Verhandlungen mit dem Herzog. Am 8. August 1432 versprachen 12 einflußreiche Persönlichkeiten, darunter Standesgenossen aus dem niederen Adel, den bedingt freigelassenen Parcival Planta in zwei Jahren wieder in Gefangenschaft zu stellen.²⁶ Das gelobte auch Friedrich von Toggenburg am 1. September, und Parcival selber gab in einem Revers seine Zustimmung. Am 3. September konnte der Gefangene endlich Urfehde schwören und wurde er offenbar freigelassen. Seine Befreiung von der Pflicht zur Rückkehr ins Gefängnis wurde durch die Friedensverhandlungen zwischen Bischof und Herzog verzögert. 1434 verbürgten sich die Standesgenossen erneut für den befristet Freigelassenen.²⁷ Noch im Juli 1436 stellte er sich dem Herzog in Innsbruck und erlangte eine neue Freiheitsfrist.²⁸ Das Schicksal Parcival Plantas erinnert an dasjenige Bischof Ulrich Ribis nach der Niederlage Karls IV. in Tirol.²⁹ Das Ringen um seine Freilassung – sogar der Doge von Venedig soll Herzog Friedrich darum gebeten haben³⁰ – zeigt den großen politischen Einfluß der Ministerialenfamilie Planta im Hochstift beziehungsweise im Gotteshausbund.

Wie weit – und diese dritte Wirkung des Anlaßbriefes war entscheidend – schlugen die Parteien den vom König gewiesenen Rechtsweg ein und befolgten sie den Waffenstillstand? Ende September 1433, kurz vor der Rückkehr des Kaisers, einigten sich Bischof und Herzog auf einen neuen Kompromiß. Je zwei Schiedsrichter der Parteien sollten am 16. November in Glurns unter Wolf von Brandis als Obmann «in der gütikait oder mit dem rechten» verfahren. Johann IV. berief sich auf die Forderung des königlichen Anlaßbriefes, entrissene Gebiete, Leute, Zinsen und Güter zurückzugeben. Der Herzog habe nur Verluste an Nutzungen und Zinsen von

²⁵ BAC Or.

²⁶ Thommen III, Nr. 231.

²⁷ Lichnowsky V, Nr. 3158-3160.

²⁸ Thommen III, Nr. 266.

²⁹ Vgl. oben, S. 41ff.

³⁰ Planta, Chronik, S. 57.

Churer Gütern, vor allem an Getreide und Wein, ersetzt. Darüber war am gleichen Tag ein Separatfrieden geschlossen worden. Über gegenseitige Ansprüche auf Länder, Leute und Güter sollte das gewählte Schiedsgericht dem «taidingbriefe» des Kaisers entsprechend urteilen. Dieser Anlaßbrief ist aus unbekannten Gründen wirkungslos geblieben.³¹ Aber der Waffenstillstand wurde im großen und ganzen beachtet, anfangs Oktober konnte der Bischof den Kaiser ungestört auf der Fürstenburg bewirten³², und Mitte November residierte er wieder auf seiner 1431 belagerten Feste.³³

Ein Jahr nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien lief der 1431 diktierte Waffenstillstand ab.³⁴ Daran erinnerte Sigmund nachweisbar Herzog Friedrich und zweifellos auch Bischof Johann in einem Brief vom 24. Februar 1434. Er verlängerte den Waffenstillstand um ein halbes Jahr, stellte erneut ein Urteil in Aussicht und begründete die Verzögerung folgendermaßen: «vnd wiewol wir solcher sache sider der czeit vnd wir herkomen sein vns gerne vnderwunden vnd angenommen hetten, domit die czwischen euch vszgetragen vnd geslicht worden were, yedoch so sein wir bißher mit des heiligen Concilium zu Basel vnd der heyligen Cristenheit sachen so vast bekumert gewesen vnd noch sein, das wir damit, als wir dann gerne teten, zu diser czeit vns nit haben beladen mogen.»³⁵ Am 16. September verlängerte der Kaiser den Waffenstillstand nochmals bis zum April 1435, versprach erneut ein persönliches Schiedsurteil, warnte vor Friedensbruch und sicherte dem Bischof zu, daß sechs Gotteshausleute der Herrschaft Fürstenburg, die der Herzog wegen Todschatz verbannt hatte, in den Frieden eingeschlossen würden.³⁶

Damit verhinderte Sigmund wenigstens einen neuen bewaffneten Konflikt; auf die persönliche schiedsrichterliche Tätigkeit des Kaisers aber setzten die Parteien wenig Hoffnung. Im Oktober und

³¹ Tommen III, Nr. 242. Der Separatvertrag ist nicht gedruckt, Regest bei Lichniwsky V, Nr. 3255. Vgl. Anm. 37.

³² Vgl. oben, S. 161f.

³³ BAC Kop.

³⁴ Vgl. oben, S. 324.

³⁵ Anhang, Nr. 59. Originalurkunde im HHStA, Allgemeiner Urkundenreihe. Dem Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Herrn Hofrat Dr. Richard Blaas, bin ich für die Zusendung der hier zitierten Xeroxkopien zu Dank verpflichtet.

³⁶ Anhang, Nr. 68. Originalurkunde im HHStA. Allgemeine Urkundenreihe.

November 1434 wählten Johann IV. und Friedrich den Herzog Albrecht von Österreich zum Schiedsrichter. Der Anlaßbrief bestimmte, daß der Kompromiß des vorigen Jahres auf Wolf von Brandis wieder in Kraft trete, falls das Urteil bis Jahresende nicht gefällt sei; dabei wurde allerdings kein neuer Termin festgesetzt.³⁷ Doch Mitte Januar 1435 bevollmächtigte der Kaiser seinen Schwiegersohn Albrecht von Österreich mit der gütlichen oder schiedsrichterlichen Austragung aller Streitfälle des Herzogs Friedrich und damit auch des chur-tirolischen Konflikts. Er begründete die Ermächtigung nicht ganz überzeugend. Erstens wiederholte er die erwähnten Argumente des Briefes vom 4. Februar 1434: Bedeutsame Pflichten gegenüber der Christenheit und dem Reich – Basler Konzil, Romzug, Husitenkriege – hätten ihn daran gehindert, die Fälle persönlich zu übernehmen. Ein persönliches Urteil im chur-tirolischen Konflikt hatte er im Anlaßbrief von 1431 und bei der zweimaligen Verlängerung des Waffenstillstandes ausdrücklich versprochen. War der König seit der Rückkehr aus Italien im Oktober 1433 bis zum August 1434 in Basel und Ulm³⁸ fortwährend mit wichtigerer Arbeit überladen? Wir sehen vielmehr an diesem Beispiel, daß der König sich nur mit territorialen Fragen intensiv beschäftigte, die seine Hausmacht- und Reichspolitik wesentlich beeinflussten: 1431 legte er in Feldkirch die Fehden Herzog Friedrichs bei, soweit sie das Konzil und den Romzug gefährdeten, seit 1433 ließ sein Interesse für alle Kläger gegen den Herzog nach. In die gleiche Richtung weist ein zweites Argument des Königs: In nächster Zeit residiere er in Ungarn, die Klagen deutscher Leute aber sollten in deutschen Landen geprüft und beurteilt werden.³⁹ In Wirklichkeit reiste der Kaiser von Hainburg, wo er Herzog Albrecht delegiert hatte, für drei Wochen nach Wien, und dort sind in dieser Zeit Bischof Johann und Herzog Friedrich bezeugt.⁴⁰ Immerhin förderte der Kaiser den Ausgleich. Am 3. Februar anerkannte Herzog Friedrich seinen Vetter Albrecht als Schiedsrichter gemäß dem königlichen Befehl.⁴¹ Im Juli 1436 waren noch nicht alle Streitfragen gelöst, denn Parcival

³⁷ Thommen III, Nr. 253.

³⁸ Vgl. oben, S. 161ff.

³⁹ Anhang, Nr. 69.

⁴⁰ RI XI II, S. 344-348; Nr. 11018.

⁴¹ Lichnowsky V, Nr. 3374.

Planta stellte sich in Gefangenschaft.⁴² Nach Ladurner erfüllte Herzog Albrecht seinen schiedsrichterlichen Auftrag.⁴³ Das ist glaubwürdig, weil Johann IV. am 4. September 1439 mit Herzog Friedrich ein Bündnis schloß. Der Bischof bedauerte, die früheren chur-österreichischen Verträge – gemeint ist zweifellos der mehrmals bestätigte Vertrag von 1392⁴⁴ – nicht vollgültig erneuern zu können, «von sölher Jrrung vnd zwayung wegen, die wir layder in dem egenanten vnserm Gotzhawß haben». Mit diesen vorsichtigen Worten umschrieb Johann IV. seine Entmachtung durch den Gotteshausbund.⁴⁵ Die Urkunde ist kaum zufällig in Hall im Inntal ausgestellt worden, der Bischof wagte anscheinend nicht, nach Chur zurückzukehren und war auf den Schutz des Grafen von Tirol angewiesen. Er gab trotzdem keine churbischöflichen Rechte preis und behielt nicht nur den Papst und den römischen König, sondern auch das Hochstift Chur vor, «wider die wir vns nicht verpinden.»⁴⁶ Damit war der hier behandelte chur-tirolische Konflikt überwunden.

Das begrenzte Interesse des Königs an lokalen Konflikten im Reich

Von 1421 bis 1429 bewahrte Johann IV. das Hochstift im politischen Gleichgewicht zwischen den Habsburgern und der Stadt Zürich, den beiden erfolgreichen Schiedsinstanzen in der Matscher Fehde. Zu König Sigmund unterhielt er keine intensiven Beziehungen. Als die Gotteshausleute die latente chur-tirolische Spannung aufflammen ließen, übernahm er jedoch die Führung im Kampf gegen Herzog Friedrich. Ein Mahnbrief, den König Sigmund an den Herzog sandte, blieb wirkungslos. Darauf hoffte der Bischof, die belagerte Fürstenburg mit zürcherischer Hilfe zu entsetzen. Als auch das mißlang, wandte er sich wieder an den römischen König. In Feldkirch vermittelte Sigmund 1431 einen Anlaß und Waffenstillstand. Ob die Fürstenburg zufällig gleichzeitig erobert wurde oder ob das Belagerungsheer sich unter königlichem Einfluß auflöste,

⁴² Vgl. Anm. 28.

⁴³ Ladurner II, S. 168, ohne Quellenbeleg.

⁴⁴ Vgl. oben, S. 263f.

⁴⁵ Vgl. oben, S. 219f.

⁴⁶ Originalurkunde im HHStA, Allgemeine Urkundenreihe. Regest: Lichnowsky V, Nr. 4462.

konnten wir nicht erhellen. Der Waffenstillstand, den Sigmund mehrmals verlängerte, ist weitgehend beachtet worden und bot die Voraussetzung für langwierige Verhandlungen. Einzelne Bestimmungen des königlichen Anlaßbriefes wurden bei späteren Kompromissen anerkannt und erfüllt, so vor allem die Freilassung Parcival Plantas. 1435 ernannte Sigmund seinen Schwiegersohn und Nachfolger, Herzog Albrecht von Österreich, zum Vermittler oder Schiedsrichter, über dessen Tätigkeit die Quellen schweigen.

So half der König, die Fehde zu beenden und einen friedlichen *Modus vivendi* zu finden, doch scheute er sich, als oberster Richter in einem Schiedsverfahren oder einem ordentlichen Prozeß am Hofgericht über den Streit zu urteilen. Für einen wesentlichen Grund halten wir seine Rücksicht auf den mächtigen Herzog Friedrich von Österreich, mit dem er sich vor dem Romzug nicht verfeinden durfte. Daß er den Konflikt am liebsten zugunsten des Hochstifts entschieden hätte, zeigen die Privilegien von 1418. Nachdem er die bischöflichen Interessen in der Domleschger Frage aus anderen politischen Gründen geopfert hatte⁴⁷, durfte er Bischof Johann IV. nicht weiter verärgern, denn von ihm erwartete er die Öffnung der Lukmanierstraße und diplomatische Dienste in Italien. So begnügte sich der König mit der Vermittlung eines Waffenstillstandes und vertröstete die Parteien auf die Zeit nach der Romfahrt. Aber dann hielt sich der Kaiser zurück, weil der chur-tirolische Konflikt inzwischen den Zusammenhang mit der Reichspolitik verloren hatte. Die Parallele mit dem Eingreifen Sigmunds in die Matscher Fehde vor und nach dem ersten Italienzug ist auffällig. Machtpolitisch gegebene und bewußt gezogene Grenzen des königlichen Einflusses auf die Territorien werden hier sichtbar.

⁴⁷ Vgl. oben, S. 152ff.

X. Die Rechtsansprüche auf Chiavenna, Poschiavo, Bormio und das Veltlin

Die Schenkung Chiavennas durch die Ottonen und Salier

Wer im Mittelalter Chiavenna beherrschte, besaß den Schlüssel zum Maloja-Julier, Septimer und Splügen und über den Forcolapass eine günstige Verbindung zum Bernhardin, Lukmanier und Gotthard. Diese strategische und verkehrspolitische Bedeutung erkannten die deutschen Könige und Kaiser ebenso gut wie die Hoheitsträger südlich und nördlich der Alpen, vor allem die Bischöfe von Como und Chur und nicht zuletzt die um Selbständigkeit ringende Kommune selber. Das beweisen zahlreiche, sich teils widersprechende Diplome des Früh- und Hochmittelalters. Sie sind gründlich erforscht worden.¹ Dagegen ist die Wirkung der Churer Privilegien im Zusammenhang mit anderen Rechtstiteln bis in die Neuzeit hinein noch lange nicht geklärt.

Die Echtheit der vier im Original erhaltenen Churer Privilegien ist unbestritten. Otto II. verlieh 980 der Churer Kirche den Brückenzoll an der Maira, den Brückenwächter mit seinen Söhnen und weitere Unfreie in der Stadt Chiavenna.² Umfassende Hoheitsrechte schenkte er mit einem zweiten Diplom, das nicht erhalten, aber annähernd rekonstruierbar ist. Otto III. bestätigte nämlich 995 das ehemalige Dienstlehen (*beneficium*) des Grafen Amizo, das sein Vater der Churer Kirche geschenkt habe. Es umfaßte die Gebots- und Verbotsgewalt und wohl die gesamte Gerichtsbarkeit (*regimen ac districtionem placiti ac banni nostri*) in- und außerhalb des Kastells, die Gebäulichkeiten des Kastells und alle zugehörigen Rechte und Nutzungen, Zoll und Markt, Jagd und Fischerei, Wälder, Gewässer und Straßen, wie die Pertinenzformel lautet.³ Aureggi⁴ hat die vorwiegend militärische Einschätzung der Grafschaft

¹ Scheffer-Boichorst, P., Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben, in: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, Hist. Studien E. Eberling 7 (1897). Besta, V., I diplomi regi ed imperiali per la Chiesa di Como, Arch. stor. lomb. 1937. Besta, Storia I. Conrad, G., Von der Fehde Chur-Como., BM 1955, S. 2ff. Aureggi, Note.

² BUB I, Nr. 146. Die von Aureggi (Note, Nr. 1, vgl. S. 22) edierte Abschrift zeigt starke Abweichungen vom Original.

³ BUB I, Nr. 152.

⁴ Note, S. 47.

Chiavenna mit Recht hervorgehoben: Alle Hoheitsrechte sind auf das Kastell, den strategischen Mittelpunkt des Tales, bezogen. Konrad II. bestätigte 1030 diese Schenkung und erwähnte in diesem Zusammenhang auch Privilegien Ottos I. und Heinrichs II., wobei offen bleibt, ob wir es mit einer formelhaften Ergänzung oder mit verlorenen Urkunden zu tun haben.⁵ Schließlich verließ Konrad II. acht Jahre später dem Churer Domkapitel ein Gut mit Immunität und Regalien in Chiavenna.⁶

In diesem Privileg von 1038 ist von einem Grafen Rudolf von Chiavenna die Rede, der eine Gerichtsverhandlung leitete. Somit hatte wohl Konrad II. nach 1030 wieder einen Anhänger als weltlichen Grafen in Chiavenna eingesetzt und die churbischöfliche Herrschaft – falls sie überhaupt verwirklicht worden war – aufgehoben.⁷ Später fiel Chiavenna an das Herzogtum Schwaben und an Como. Die Kämpfe zwischen Chur und Como sowie zwischen den Talschaften Chiavenna und Hinterrhein bis 1335 gehören nicht in den Rahmen unserer Arbeit. Nur eines sei festgehalten: Die deutschen Könige verfügten über die Grafschaft Chiavenna nach persönlicher Gunst und unmittelbarem politischen Interesse und nicht auf der Grundlage einer Reichsverfassung und -organisation. Bei widersprechender neuer Privilegierung wurden die alten Diplome nicht konsequent aufgehoben, so daß verschiedene Empfänger ihre reichsrechtlich legitimierten Ansprüche wahren konnten. Obwohl die Bischöfe von Chur die territoriale Zugehörigkeit Chiavennas zu Como stillschweigend anerkannten, wie beispielsweise im Vertrag von 1219⁸, und obgleich sie den Zoll an der Maira 1284 den Herren von Vaz⁹ weiter überlassen mußten, haben sie nie formell und ausdrücklich auf ihre Privilegien verzichtet. Die königliche Bestätigung konnte ihnen jederzeit neue Rechtskraft verleihen.

Die Briefe Ludwigs des Bayern und Karls IV. an Chiavenna

Am 1. Dezember 1339 befahl Kaiser Ludwig der Kommunalbehörde und der Bürgerschaft von Chiavenna, sich mit der Stadt,

⁵ BUB I, Nr. 175.

⁶ BUB I, Nr. 178.

⁷ Vgl. Planta, Herrschaften, S. 74f.

⁸ BUB II, Nr. 607.

⁹ BUB III, Nr. 1135.

dem Kastell und allen Rechten und Einkünften dem Bischof Ulrich von Chur zu unterwerfen und erklärte jede Verzögerung und materielle Einschränkung der Abgaben als strafbare Rebellion gegen das Reich. Er berief sich auf alte Königs- und Kaiserurkunden, zweifellos die erwähnten Diplome der Ottonen und Konrads II.: «Et quia ex quibusdam antiquis priuilegiis, prefate Curiensis ecclesie transactis temporibus per diuos Romanorum imperatores et reges, predecessores nostros, concessis, sumus aliququaliter informati, quod prefatis ecclesie et episcopo iura certa pertinent, nec non redditus et honores in oppido memorato.»¹⁰

Trotz schlichter Briefform hatte diese Kaiserurkunde den Wert eines echten Privileges: Nach drei Jahrhunderten waren die churbischöflichen Rechte auf Chiavenna neu legitimiert worden. Damit belohnte Ludwig der Bayer den Vermittlungsversuch Bischof Ulrichs im Rahmen der Aktion von Speyer, auch mochte er hoffen, den Bischof auf seine Seite zu ziehen.¹¹ Als entscheidenden Grund für die Mahnung an Chiavenna sehen wir jedoch die italienische Politik des Kaisers an. Chiavenna war 1335 mit dem comaskischen Staat an Mailand gefallen.¹² Am 16. August 1339 war Azzo Visconti gestorben. Seine Brüder und Nachfolger setzten die von ihm begonnenen Verhandlungen mit Papst Benedikt XII. fort. Im Vertrag vom 28. Oktober 1339 – er wurde 1341 ratifiziert – hatten sie die päpstliche Ausübung der Reichsrechte im mailändischen Machtbereich bis zur Wahl eines rechtmäßigen deutschen Königs anerkannt, auch hatten sie versprochen, Ludwig den Bayern in keiner Weise zu unterstützen.¹³ So erließ der Kaiser einen Monat später den Brief an Chiavenna aus Feindschaft gegen Mailand. Es sah den strategischen und verkehrspolitischen Schlüsselpunkt lieber in der Hand eines neutralen deutschen Reichsfürsten als in der Gewalt des mächtigen, mit dem verhaßten avignonesischen Papst verbündeten Staates der Visconti.

Falls Bischof Ulrich die Reichsgewalt nicht realistischer einschätzte als die Herren von Rusca, so mag er eine Zeitlang die Durchsetzung des Privilegs erhofft haben. Die Rusconi hatten 1335

¹⁰ Anhang, Nr. 1.

¹¹ Vgl. oben, S. 17.

¹² Vgl. Anm. 14.

¹³ Biscaro, Relazioni, S. 234ff. Storia di Milano V, S. 287.

Como Mailand überlassen, um wenigstens die Burg von Bellinzona der Dynastie zu erhalten. Nach dem Tode des mächtigen Azzo Visconti hielten sie die Stunde der Rückeroberung für gekommen. Wie der zeitgenössische Chronist Galvano Fiamma berichtet, riefen sie Ludwig den Bayern zu Hilfe und hofften, die ganze Lombardei werde dem deutschen Joch unterworfen, mußten aber, von kaiserlichen Versprechungen getäuscht, der mailändischen Übermacht weichen und wurden 1340 zur Übergabe der Burg Bellinzona gezwungen.¹⁴ Nach einem Sieg des Reichsheeres über Mailand hätte Bischof Ulrich erwarten können, daß Kaiser Ludwig die in Como wiedereingesetzten Rusconi zum Verzicht auf Chiavenna bewogen hätte. Die Tatsache, daß ein Reichskrieg gegen Mailand überhaupt zur Diskussion stand, gab dem Privileg von 1339 einen gewissen realpolitischen Hintergrund.

Der Chronist Guler hat behauptet, daß die Clävner auf Grund des kaiserlichen Briefes «sich widerumb dem Bischoff unterworfen».¹⁵ Ihm folgte Ladurner¹⁶, während Besta¹⁷ die These ablehnte. Die zeitgenössischen Quellen schweigen über die Wirkung des kaiserlichen Befehls. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Clävner ähnlich wie die Wormser und Puschlaver¹⁸ eine straffere Regierung unter Mailand befürchteten als unter dem schwächeren geistlichen Fürsten nördlich der Alpen. Sie hätten sich nicht lange gegen Mailand behaupten können.

Karl IV. erließ zehn Jahre später einen ähnlichen Brief an Chiavenna. Auch er berief sich auf die alten Diplome, zum ersten Mal aber ist hier nicht nur vom Kastell, der Stadt und allen zugehörigen Rechten die Rede, sondern ausdrücklich vom Tal Chiavenna: «Quia, sicut antiquis privilegiis pridem a divis Romanorum imperatoribus et regibus predecessoribus nostris indultis ecclesie Curiensi sumus sufficienter edocti, castrum, opidum et vallis de Clavenna iure et proprietatis tytulo ad predictam ecclesiam Curiensem pertinerunt hactenus et pertinent de presenti.»¹⁹ Damit besaßen die

¹⁴ Fiamma, G., *Opusculum de rebus gestis Azonis Vicecomitis*, Muratori, *Script. Rer. It.* XII, 1034. Vgl. Meyer, K., *Die Capitanei von Locarno im Mittelalter*, Zürich 1916, S. 227–229.

¹⁵ Rätia, Zürich 1616, S. 148.

¹⁶ I, S. 151f.

¹⁷ *Storia I*, S. 297.

¹⁸ Vgl. unten, S. 293.

¹⁹ Anhang, Nr. 5.

Churer Bischöfe einen spätmittelalterlichen Rechtstitel für die Eroberung der gesamten «Grafschaft» Chiavenna.

Karl IV. wünschte seinen verdienten Mitkämpfer in Tirol und treuen Anhänger, Bischof Ulrich, als Wächter mehrerer Südausgänge rätischer Pässe, wobei die freilich noch nicht aktuellen Romzugspläne wohl eine Rolle spielten. Ein unmittelbares Interesse am Brief von 1348 hatte Bischof Ulrich, der inzwischen gegen den vom Papst abgesetzten und exkommunizierten Kaiser Ludwig den Bayern und für Karl IV. Partei ergriffen hatte. Als luxemburgisch-päpstlicher Anhänger konnte er eine künftige Eroberung Chiavennas nicht gut mit einem Privileg des Wittelsbachers, den auch die Visconti 1339 nicht als König anerkannt hatten, rechtfertigen. Auch die Bestätigung von 1516 zeigt, wie das Privileg von 1348 dasjenige von 1339 praktisch ersetzt hatte.²⁰

Was den deutschen Königen mißlang, vollbrachte Papst Gregor XI. im Jahre 1374, indem er Chiavenna als politischer Gegner der Visconti besetzen ließ. Wohl forderte er den weltlichen Vikar des Churer Bischofs unter Strafe der Exkommunikation auf, die Eroberer in Chiavenna mit Lebensmitteln und Mannschaft zu unterstützen, doch überließ er den wichtigen Stützpunkt dem Bischof von Brixen. Dieser befahl dem Ritter Thomas Planta, «die Purg Vestin und Slozz ze Clefen, die ir ietz in namen und zu Handen sein und der h. röm. kilchen inne hant und behütend» dem Vogt Ulrich von Matsch zu übergeben. Im folgenden Jahr schloß der Papst Frieden mit Mailand und restituierte das eroberte Chiavenna. In den einschlägigen Quellen des Jahres 1374 findet sich kein Beleg, daß Bischof Friedrich II. oder sein Stellvertreter die alten Churer Ansprüche auf Chiavenna durchzusetzen versuchte.²¹ Auch wenn Thomas Planta ein Vasall der Churer Kirche war, bleibt es ungewiß, ob der Bischof an der Eroberung teilnahm. Zielstrebige und energische Territorialherren wie Hartmann von Werdenberg oder Ortlieb von Brandis hätten diese glänzende Gelegenheit kaum ungenützt verstreichen lassen.

²⁰ Vgl. unten, S. 304.

²¹ Mayer-Jecklin, Nr. 5. CD III, Nr. 174, 177–181. Ungedruckte Urkunden von 1374 im BAC. Regesten: Largiadèr, PU Schweiz II, Nr. 863f. Thommen II, Nr. 40, 46. Vgl. Besta, Storia I, S. 319f.

Man hat allgemein vermutet, daß auch die churischen Rechte und Besitzungen in Bormio und Poschiavo ursprünglich auf kaiserlicher Schenkung beruhten.²² Es ist naheliegend, analog zum Bergell und zu Chiavenna, an die Ottonen zu denken. Aber wiederholt formulierte Rechtsansprüche lassen den sicheren Schluß zu, daß die Bischöfe im Spätmittelalter keine Kaiserprivilegien für die beiden Täler besaßen. Wir ziehen Bormio und Poschiavo und später auch das Veltlin in unsere Betrachtung ein, denn von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an hingen die Ansprüche auf alle vier Täler eng zusammen.

Im hohen Mittelalter und bis in den Zeitraum unserer Untersuchung behaupteten sich die Bischöfe weit besser in Bormio und Poschiavo als in Chiavenna. Dabei spielten die Vögte von Matsch als Churer Vasallen eine entscheidende Rolle. Auch die churfreundliche Haltung der freien Bevölkerung der Täler mit ihrer früh entwickelten Kommunalverwaltung fiel stark ins Gewicht.²³

Nachdem Como 1335 an Mailand gefallen war, verhinderten die Visconti nicht nur den Anschluß Chiavennas an das Hochstift, sie drangen unaufhaltsam in die Südalpentäler vor und bedrohten die churbischöfliche Herrschaft in Poschiavo und Bormio. War ein Kampf gegen das übermächtige Mailand aussichtslos, so versuchte Bischof Ulrich doch, die Gunst der Täler für sich zu gewinnen.

Die Wormser versammelten sich am 4. April 1336 und wählten 14 Männer, die Bischof Ulrich Treue schwuren und von ihm die Investitur mit den bisherigen Lehen der Churer Kirche empfangen. Die Gewählten vertraten als Lehensempfänger die ganze Gemeinde (communis, universitas) der Freien (liberi homines dicte ecclesie s. Marie Curiensis) von Bormio.²⁴

Drei Jahre später ließen sich die Puschlaver von Bischof Ulrich belehnen. Die Abgaben nach Chur sind genau festgelegt. Der Bischof versprach Schutz und Schirm namentlich gegen Como und damit gegen Mailand. Der Kaiser blieb vorbehalten.²⁵

²² Planta, Herrschaften, S. 80, 86f. Semadeni, Geschichte des Puschlavertales, S. 230f.

²³ Vgl. die einschlägigen Kapitel bei Besta, Storia I.; Ladurner I.

²⁴ CD II, Nr. 248.

²⁵ Semadeni, Geschichte des Puschlavertales, S. 239.

Von Kaiserprivilegien ist in beiden Urkunden mit keinem Wort die Rede. Das Hochstift besaß keine. Die Legitimität lag in der faktisch ausgeübten Herrschaft, dem Gewohnheitsrecht: Die Wormser empfingen die Investitur «de eo quod debent et consueti sunt hinc retro» und später «ut uasalli suo domino faciunt, vt mos est feudi legalis». ²⁶

Die Vasallentreue der Wormser hatte kurzen Bestand. Sie schlossen 1346 mit dem Grafen von Tirol, Ludwig dem Brandenburger, dem gefährlichsten Feind des Hochstifts, ein Bündnis. ²⁷ Trotz diesem Abfall von Chur anerkannten sie zunächst die Rechte der Vögte von Matsch. Im November 1348 leisteten sie für den Vogt Hartwig von Matsch, den Konrad von Teck im Namen Ludwigs des Brandenburgers freiließ, Bürgschaft. ²⁸ Aber schon 1351/52 war Bormio mailändisch, denn Giovanni Visconti, Signore und Erzbischof von Mailand, schloß Zollverträge mit Ludwig dem Brandenburger und den Vögten von Matsch auch im Namen der Kommune und seiner Untertanen von Bormio. ²⁹ Ob die Wormser sich freiwillig oder unter Druck dem Visconti unterwarfen, ist unsicher. Jedenfalls konnte der im Krieg um Tirol besiegte Ulrich V. weder seinen Schutz und Schirm ausüben noch den Transitverkehr über das Wormserjoch sichern. So wäre es denkbar, daß Bormio die Lehenbindung löste, weil der Churer Feudalherr die Pflichten seiner Herrschaft nicht wahrnahm. Goswin berichtet ohne genaue Datierung von einem selbständigen Kampf der Vögte gegen Mailand. Die Carrara von Padua hätten Vogt Ulrich von Matsch mit 300 Mark für den Kampf gegen Mailand gewonnen. Während der Vogt im Münstertal zurückblieb, seien seine Scharen bis zur Badquelle von Bormio vorgestoßen und hätten gegen Wormser und Mailänder eine völlige Niederlage erlitten. ³⁰ Dies würde gut in die Zeit zwischen 1348 und 1351 passen, kann sich aber auch später ereignet haben. In diesen Jahren fiel auch Poschiavo an Mailand.

Die Rückeroberungsversuche der Vögte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts blieben ohne dauernden Erfolg. Sie handelten

²⁶ Vgl. Anm. 24.

²⁷ Vgl. oben, S. 27.

²⁸ Ladurner I, S. 142.

²⁹ Hormayr, J. v., Sämtliche Schriften Bd. I, Stuttgart und Tübingen 1821, Nr. 70, 3. Ladurner I, S. 155. Stolz, Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfe-Verträge, S. 103f.

³⁰ Goswin, S. 140.

wenigstens zeitweise im Einverständnis mit den Bischöfen, wie die Belehnung Vogt Ulrichs mit Bormio und Poschiavo im Jahre 1367 beweist.³¹ Die Wormser waren Chur gegenüber nicht immer feindlich gesinnt. Noch 1370 enthielten ihre Verträge die Klausel: «salvo omni honore et iure ecclesie sancte Marie curiensis».³²

Bischof Hartmann soll 1394 Poschiavo zurückerobert und für eine Abfindungssumme Mailand wieder überlassen haben, weil die Behauptung der Talschaft auf lange Sicht gegen die Machtüberlegenheit der Visconti unmöglich schien.³³ Daß er die gewohnheitsrechtlichen Ansprüche nicht preisgab, zeigt schon die endgültige Unterwerfung im Jahre 1408.³⁴

Rückeroberungsplan im Rahmen des Italienzuges König Ruprechts 1401

Wir besprachen den Vertrag Bischof Hartmanns mit König Ruprecht über die Teilnahme am Reichskrieg gegen Mailand. Doch ein wichtiger Vorbehalt des Churer Territorialherrn wird erst in diesem Zusammenhang verständlich: Eroberungen «die unserm stift von rechts wegin zugehören solten und sich daz kuntlich und in der warheid also erfunden ungeverlichen, dieselben solten wir vor uns und unsern stift halten und behaben». Gleichzeitig ließ Hartmann alle Privilegien, Rechte, Lehen usw. bestätigen. Zweifellos wollte er die Rückeroberung Chiavennas mit den Kaiserprivilegien und jene Bormios und Poschiavos gewohnheitsrechtlich begründen. Die Niederlage König Ruprechts gegen Gian Galeazzo Visconti zer- schlug die Hoffnungen des Bischofs.³⁵

Die mastinische Schenkung von 1404

Am 3. September 1402 starb Gian Galeazzo ohne mündige Söhne zu hinterlassen. Im Kampf um sein Erbe fiel der mailändische Staat in eine schwere Krise. Ein unterlegener Prätendent, Mastino Visconti, flüchtete zu Bischof Hartmann ins Exil und

³¹ CD III, Nr. 133.

³² Besta, Storia I, S. 316.

³³ Semadeni, Geschichte des Puschlavertales, S. 266f. Besta, Storia I, S. 335f.

³⁴ Vgl. unten, S. 296.

³⁵ RTA IV, Nr. 32. Vgl. oben, S.

schenkte ihm aus Dank für die freundliche Aufnahme am 29. Juni 1404 das Veltlin, die Kommunen von Bormio und Poschiavo sowie das Kastell, die Stadt und das Tal von Chiavenna und Plurs mit allen Bewohnern. Nur die Rechte «invictissimi Imperatoris» sind vorbehalten. Mastino versprach, die Schenkung zu verwirklichen, sobald er die Herrschaft in seinem Lande, aus dem er ungerecht vertrieben worden sei, wieder errungen habe, was ihm bekanntlich mißlang.³⁶

Die Rechtsgültigkeit der Schenkung war politisch bis zum Verlust der 1512 eroberten Täler und ist wissenschaftlich bis heute umstritten. Zuletzt hat u. W. Aureggi zum Problem Stellung genommen. Im Gegensatz zu Besta zweifelt er nicht an der formellen und inhaltlichen Gültigkeit, doch verweist er auf einen Widerspruch: Mit der mastinischen Schenkung anerkannte der Bischof, daß der Visconti legitimer Herr über Chiavenna war – und das gilt auch für Poschiavo und Bormio – und folglich, daß die königlichen Belehungsurkunden, welche die Bischöfe im Verlauf der Jahrhunderte erhalten hatten, jeder Rechtskraft entbehrten.³⁷ Logisch ist dagegen nichts einzuwenden, denn nur auf das Veltlin und auf Plurs erhob das Hochstift bisher keine Ansprüche. Doch überträgt man damit nicht Denkkategorien der Neuzeit auf das Mittelalter, entspricht dieses rationale juristische Denken den Rechtsvorstellungen des 15. Jahrhunderts? Bischof Hartmann empfand keinen Widerspruch, sonst hätte er den freigebigen Emigranten Mastino bewogen, die alten Ansprüche zu bestätigen und nur das Veltlin und Plurs zu schenken. Wir werden sehen, daß Hartmann und seine Nachfolger die Rechtstitel gleichsam zusammenzählten, ohne darauf zu achten, ob sie miteinander vereinbar waren. Die Frage der Rechtsgültigkeit erscheint uns irrelevant, weil mittelalterliche Wertmaßstäbe fehlen. Uns beschäftigt in den folgenden Abschnitten vielmehr die Frage, wie weit die verschiedenen Rechtstitel als politische Waffe dienten und das Bedürfnis nach staatlicher Legitimation erfüllten.

³⁶ Mont-Plattner, Nr. 20. Salis, Fragmente IV, S. 68ff.

³⁷ Aureggi, Note, S. 29f. Besta, Storia I, S. 341f. Semadeni, F. O., La donazione di Mastino Visconti al Vescovo Armano di Coira, 1404, Il Grigione italiano 1950, Nr. 15. Dagegen bezeichnete Semadeni, T. (Geschichte des Puschlavertales, S. 267) die Schenkung ohne weiteres als rechtlos und ungültig.

Die Rechtsansprüche im «Buoch der Vestinen».
Unterwerfung der Puschlaver

Bischof Hartmann ließ 1410 ein Verzeichnis der Burgen, ein «Buoch der Vestinen», anlegen, das mehr enthält als der Titel verspricht. Wir können an Hand dieses bemerkenswerten Verwaltungsbuches die territorialen Ansprüche gegen Mailand nur sechs Jahre nach der mastinischen Schenkung feststellen.

Aufschlußreich ist die Eintragung über Chiavenna: «Item so sagent des Gotzhus von Chur kaiserlich brief, das Clefen och des Gotzhus ist. Hierumb hat das Gotzhus och brief von ainen herren von Mailan, genannt her Mastin, was her Barnaboff, herren ze Mailan, sun.»³⁸ Der frühere Anspruch auf Grund der Kaiserurkunden der Ottonen, Konrads II., Ludwigs des Bayern und Karls IV. sollte durch die mastinische Schenkung noch stärker begründet werden, obwohl die beiden Rechtstitel, wie schon gesagt, einander ausschlossen: Wie konnte Mastino schenken, was die Visconti nicht legitim beherrschten! Hier wird deutlich, wie sehr ein systematisches Rechtsdenken dem kriegerischen Hartmann von Werdenberg fern lag. Er hat denn auch die mastinische Schenkung im Verzeichnis der Burgen und in allen «Ämterbüchern» nicht voll ausgeschöpft. Der eigentliche Gewinn an staatlicher Legitimität mit der Schenkung des Veltlins und Plurs' wurde nicht registriert. Poschiavo hatte sich zwei Jahre zuvor dem Hochstift unterworfen; auf die betreffende Lehensurkunde und auf Kundschaften wird im «Buoch der Vestinen» hingewiesen.³⁹

Nach Semadeni hatte Hartmann II. die mastinische Schenkung benützt, um die Puschlaver gegen Mailand aufzuwiegen, doch fehlt ein Quellenbeleg.⁴⁰ Die Unterwerfungsurkunde spricht eher dagegen. Die Puschlaver beteuern, sie seien nie freiwillig und rechtlich, sondern durch Gewalt und aus Furcht unter mailändischer Herrschaft gestanden: «vi aut metu a servitute ejus dicte ecclesie retracti». Jedem das Seine zurückzugeben, sei die höchste Forderung der Gerechtigkeit.⁴¹ Die erst sechs Jahrzehnte zuvor verdrängte

³⁸ Muoth, Ämterbücher, S. 15.

³⁹ Muoth, Ämterbücher, S. 15. Vgl. ebd., S. 128 ff.

⁴⁰ Semadeni, Geschichte des Puschlavertales, S. 267.

⁴¹ Muoth, Ämterbücher, S. 129.

bischöfliche Herrschaft war noch in lebendiger Erinnerung, und dieses gewohnheitsrechtliche Denken bedeutete mehr als die mastinische Schenkung.

Auch in bezug auf Bormio erwähnt das Verzeichnis der Burgen nur die verlorenen Rechte und nicht die mastinische Schenkung. Noch zu Bischof Ulrichs Zeiten hätten die Wormser dem Hochstift mit Schild und Speer gedient, «als von alter her gewonlich was». Die Vögte von Matsch hätten den Podestà im bischöflichen Auftrag ernannt. Die Wormser selber hätten lange Zeit die Churer Rechte in ihren Urkunden vorbehalten. Soweit traf alles zu. Die anschließende Polemik gegen die Vögte von Matsch war hingegen durch die lange Fehde bedingt. Der Bischof machte die Vögte allein für den Verlust von Bormio und Poschiavo verantwortlich. Doch in Wirklichkeit fielen die Wormser 1346 von Bischof Ulrich ab, bevor sie mailändisch wurden. Der selbständige Kampf der Vögte gegen die Visconti beschleunigte wohl den mailändischen Erwerb der Täler, aber der vom Krieg um Tirol geschwächte Bischof hätte die territoriale Expansion der mächtigsten oberitalienischen Signorie ohnehin nicht aufhalten können.⁴²

Das «Buoch der Vestinen» stellt eine Art «Weißbuch» dar: Es rechtfertigt territoriale Politik. Darin entwickelte Hartmann II. die Beweisführung mit Kaiserurkunden, dem Gewohnheitsrecht und der mastinischen Schenkung, doch schöpfte er die Möglichkeiten des bischöflichen Archivs nicht völlig aus.

Die Rechtsansprüche als politisches Druckmittel 1466–1480

Das Verhältnis zwischen den Rätischen Bünden und Mailand in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war vielgestaltig. Italienische Politik betrieben nicht nur die Bünde als Ganzes, sondern auch ihre einzelnen Mitglieder: die Feudalherren, das Domkapitel, die Stadt Chur, die Täler und einzelne Gemeinden. Das Streben der führenden Kreise nach Pensionen und der Gemeinden nach Zollprivilegien sowie die Beutelust und Rachsucht der rätischen Krieger waren entscheidende Beweggründe. Das staatlich und machtpolitisch überlegene Mailand betrachtete die Auseinander-

⁴² Vgl. oben, S. 27.

setzung mit Bündnen als lästigen Grenzkonflikt. Wenn ihre zersplitterten Kräfte sich einigten und den Kampf der großen Mächte, vor allem die Rivalität zwischen Venedig und Mailand, ausnützten, erzielten die Bündner achtenswerte Erfolge. Für uns ergibt sich die Frage, wie Bischof Ortlieb von Brandis (1458–1491) die einzelnen Rechtsmittel in diesem Kräftespiel anwendete.⁴³

Im März 1466 berichtete Graf Gabriele de Balbiano nach Mailand, der Bischof von Chur erhebe territoriale Ansprüche auf Chiavenna: «el Reverendo Vescovo de Coyra dice havere trovato certe scripture per le quale dice che questa valle et dalla torre de Olognio in zoxo circha milia 4 debe essere del suo Vescoato de Coyra, et che se pretende domandare.» Unter den «certe scripture» sind zweifellos die Kaiserprivilegien zu verstehen. Weiter berichtete Graf Balbiano, seit dem 23. März berate der Bundestag in Chur über diese Frage; einige Täler würden den Eroberungskrieg ablehnen und dem Bischof empfehlen, die Ansprüche beim Herzog von Mailand, dem Papst oder Kaiser auf friedlichem Rechtsweg anzumelden.⁴⁴

Die Kriegsdrohung Bischof Ortliebs wurde trotzdem ernst genommen. Von Balbiano angeregt sandte der Bischof von Como einen Mahnbrief an seinen Mitbruder in Chur. Er zeigte sich bestürzt, daß Ortlieb seine Untertanen zur Eroberung Chiavennas aufwiegle und warnte vor einem verhängnisvollen Krieg; die Machtfülle des Herzogs von Mailand würde den churbischöflichen Staat gefährden. Ortlieb möge die Gesandten freundlich empfangen, auch wenn er über Rechtsansprüche auf Chiavenna verfügen sollte.⁴⁵ Gleichzeitig empfahl er dem Herzog Galeazzo Maria, einen Unterhändler nach Chur zu schicken, damit Bischof Ortlieb nicht leichtfertig oder schlecht beraten einen Feldzug wage.⁴⁶ Wie der Bischof von Como

⁴³ Schmid, G., Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza, Diss. Zürich, Chur 1965. Die Untersuchung wirkt um so geschlossener, als Schmid auf eine differenzierte Behandlung der Rechtsfrage bewußt verzichtet hat. Doch verdanken wir Schmid den Hinweis auf Schwerpunkte der rechtlichen Auseinandersetzung in den Quellen von 1466/67 und 1479/80.

Eine systematische Durchsicht aller im Bundesarchiv Bern deponierten Kopien aus dem Staatsarchiv Mailand kam für unsere Zwecke nicht in Frage. Wir benützten folgende Bände: I. Archivio Visconteo-Sforzesco: Carteggio Estero 1425–1535, Bde. 11–14, 1424–1469; Bde. 24–25, 1479 (April–Dezember)–1480. II. Atti di Governo, Trattati, Bd. 172, 1422–1533.

⁴⁴ BAB Cart. Estero 13, Nr. 126, 1466 März 26.

⁴⁵ BAB Cart. Estero 13, Nr. 131, 1466 April 1.

⁴⁶ BAB Cart. Estero 13, Nr. 132, 1466 April 1.

erwähnte auch Johannes de Casate in einem Brief an Mailand nur den Anspruch Bischof Ortliebs auf Chiavenna: «Digando como trova per scripture antique che era soa.»⁴⁷

Der Bundestag faßte offenbar keine antimailändischen Beschlüsse. Aber Bischof Ortlieb schürte weiterhin die Kriegsstimmung in Bünden. Anfangs Oktober reiste er mit dem Landrichter des Grauen Bundes nach Poschiavo, forderte den Treueid der Kommune und bemühte sich, die Pässe und die Grenze gegen Tirano für einen Eroberungskrieg gegen das Veltlin zu sichern. Bewohner von Tirano, die mit einem bischöflichen Beamten ins Gespräch kamen, unterrichteten ihren Podestà, der nach Mailand weiter berichtete. Das Churer Domkapitel behauptete, «che de la tore de ologno in suso in verso Agnadina et Bormo fusse suo, e la loro intentione era aquistarlo.»⁴⁸ Obwohl die mastinische Schenkung hier und anscheinend in den Berner Kopien der mailändischen Quellen überhaupt nicht direkt erwähnt wird⁴⁹, dürfte sie der Bischof als Beweismittel verwertet haben, besaß er doch keine anderen Rechtsansprüche auf das Veltlin vom Turm Ologno bis Bormio. Die Antwort eines mailändischen Anhängers aus Tirano, die Veltliner kümmerten sich wenig um churbischöfliche Ansprüche, traf zu, wie ihre mailandfreundliche Haltung während der Wormser Züge später bewies. Obwohl Venedig die Hand im Spiel hatte⁵⁰, ist es schwer zu sagen, wie ernsthaft der Bischof mit einem Eroberungskrieg rechnete. Er war jedenfalls mit dem vernachlässigten Rechtsanspruch auf Chiavenna, das Veltlin und Bormio wieder klar hervorgetreten.

Drei Jahre später brachte Ortlieb die Frage auf dem Bundestag von Cazis zur Diskussion. Einem mailändischen Gesandten erklärte er, die Mehrheit der Versammelten sei auf Grund alter, in der Kathedrale aufbewahrter Rechtsdokumente überzeugt, dass Chiavenna einst zum Gotteshaus Chur gehört habe.⁵¹ Hier war nicht von der mastinischen Schenkung die Rede, sondern vom Gewohnheits-

⁴⁷ BAB Cart. Estero 13, Nr. 130, 1466 April 1.

⁴⁸ BAB Cart. Estero 13, Nr. 217, 1466 Oktober 4.

⁴⁹ Vgl. Schmid, *Die Rätischen Bünde*, S. 13f., 35.

⁵⁰ Schmid (*Die Rätischen Bünde*, S. 36f.) analysiert den politischen Hintergrund überzeugend.

⁵¹ BAB Cart. Estero 14, Nr. 276, 1469 Januar 18: «... che la opinione de la mazore parte hera per certe raxone vegie hano trovato nela Ecclesia Episcopale de Coyra: antiquamente la casa di Dio gaudeva questa valle et suxo lo lacho de Como usque a uno locho che se giama lo Mollo de Vercana.»

recht, das Mailand mit der Annektion des Tales gebrochen habe. Aber auch die Beweiskategorie, die uns in erster Linie interessiert, ist nachweisbar. Der bischöfliche Vikar unterrichtete anfangs Februar den Grafen Balbiano über den Bundestag von Cazis und erklärte, die Gotteshausleute forderten den Erwerb von Chiavenna und Bormio gestützt auf «privilegii imperiali» der Churer Kirche. Doch verfügte das Hochstift, wie gezeigt wurde, nur über Kaiserurkunden für Chiavenna. Hatte sie der Bischof aus Versehen oder willkürlich für Bormio angewendet? Der «Betrug» ist wohl an den Tag gekommen, falls der Bischof das Versprechen seines Vikars tatsächlich erfüllte und die Privilegien dem Grafen Balbiano zum Kopieren ins Bergell brachte. Natürlich hätte man in diesem Fall auch die mastinische Schenkung und weitere Dokumente vorweisen können. Wir glauben nicht, daß Mailand in den Besitz der Abschriften kam; der Versuch, die Ansprüche mit rechtlichen Gegenargumenten zu untergraben, wäre schwerlich ausgeblieben und hätte bei den Friedensverhandlungen von 1479/80 wohl einen Niederschlag in den Quellen gefunden. Graf Balbiano hat den grundsätzlichen mailändischen Rechtsstandpunkt angedeutet: Er kenne gute Beweise, daß Bormio und Chiavenna in den vergangenen Jahren der Signorie der Visconti gehorsam waren. Das lief auf eine Argumentation mit dem Gewohnheitsrecht hinaus sowie mit der Verjährung bischöflicher Ansprüche, die in den letzten Jahrzehnten nicht mehr erhoben worden waren.⁵²

Wie Balbiano im gleichen Brief mitteilte, erschien Graf Jörg von Werdenberg nach der Abreise des Vikars in Chiavenna und deckte die wahren politischen Beweggründe für den bischöflichen

⁵² BAB Cart. Estero 14, Nr. 293, 1469 Februar 6.: «Questi di passati monsignore de Coyra ha mandato da mi lo suo vicario exponendo como sua Signoria è gravato per li suoi subditi in la dieta facta in Cazeno lo mese passato voglia per li privilegii imperiali hanno trovato che questa valle et Borme sono de la Chiesa de Santa Maria de la caxa de dio et sua Signoria voreve più presto le cosse piacevolmente che per via de guerra, quando la raxone fusse sua, etiam per lo spacio gli dete lo santo padre quando lo consecra episcopo che dovesse mantenere li beni dell'eclesia. Gli ho facto risposta prima bixognia me facia havere copia de quelli privilegi se gli debio dare risposta ne scrivere ala illustrissima Signoria vostra ad ciò le cose habbiano bono intellecto. et ulterius trovo per Scripture et boni instrumenti: che questa Valle etc. anni passati continue è stata a la hobedientia de la Signoria de Visconti è finalmente havemo concluso et mandato da monsignore de Coyra per torre quelli privilegii et soe raxone et farle portare qui appresso in Bregalia et io ne debio mandare pigliare copia e de poi del tutto avisare la prelibata excellentia vostra.»

Vorstoß auf Venedig, das mit Savoyen, Österreich und Burgund verbündet war, habe dem Bischof «certa quantitate de dinari» angeboten, falls er im Verein mit Graf Jörg und einem weiteren Grafen Bormio und Chiavenna angreife. Ortlieb handle nicht nur unter dem Druck des Volkes. Er habe das venezianische Angebot auf dem Bundestag von Cazis verschwiegen. Die Gotteshausleute sollten im Glauben kämpfen, die verlorenen Rechte der Kirche zurückzuerobern. Der Plan scheiterte an der mailandfreundlichen Haltung Jörgs von Werdenberg.⁵³

Der Bischof trieb ein gefährliches und rücksichtsloses Spiel. Seit 1466 benützte er das Gewohnheitsrecht, die Kaiserprivilegien und wahrscheinlich auch die mastinische Schenkung als Mittel der Kriegspropaganda. Mit der bewußt entfachten Kampfbegeisterung der Gotteshausleute wollte er 1469 die Rückgabe der Täler erpressen, dabei betonte er seine friedliche Gesinnung. Gleichzeitig hielt er eine zweite Möglichkeit offen: die kriegerische Rückeroberung der Täler mit Hilfe und im Dienste Venedigs, wobei er das politische Geschäft geheimhielt und das Unternehmen wieder mit Berufung auf die Rechtsansprüche als reinen «heiligen Krieg» für die Churer Kirche tarnte.

Als beides scheiterte, benützte der politisch dynamische Bischof die pergamentenen Schätze in den Friedensverhandlungen von 1479/80 als finanzielles Druckmittel. Darüber unterrichtete der mailändische Gesandte Andrea de Busti im Oktober 1479 den Herzog Johann Galeazzo. Der Bischof fordere die Restitution von Chiavenna. Bormio und das Veltin sind nirgends erwähnt, was die Argumentation erleichterte und sie einheitlich erscheinen ließ, da Ortlieb auf die mastinische Schenkung verzichten konnte. Er berief sich auf «molte scripture e confirmatione da inperatore», anscheinend nicht nur auf die Bestätigungsbriefe Ludwigs des Bayern und Karls IV., sondern auch auf die Privilegien der Ottonen und Salier. Weiter zeigte er Urkunden bischöflicher Beamten und Schloßherren aus der Zeit, als Chiavenna noch zum Hochstift gehörte und erklärte, lange Zeit hätten die Gotteshausleute auf ihre Rechte gegenüber der mächtigen Signorie verzichten müssen. Nun aber drängten sie zum Eroberungskrieg, die Liga der Eidgenossen sei zur Hilfe verpflichtet.

⁵³ Schmid, Die Rätischen Bünde, S. 44-47.

De Busti antwortete, die bischöflichen Ansprüche seien alt und bekannt. Ortlieb möge den Status quo um des Friedens willen anerkennen, wie es seine Vorgänger getan hätten. Eigentlich, so gestand der Bischof, wolle er «bono amico e servitore de la Signoria de Milano» sein. Doch müsse er den Vorwurf entkräften, er verzichte auf Einnahmen und alte Rechte der Churer Kirche. De Busti schlug die Ernennung Ortliebs zum mailändischen Geheimrat mit entsprechender Besoldung vor. Diese friedliche Lösung hatte der Bischof selber angedeutet, und er versicherte auch, das Domkapitel und die Gotteshausleute seien damit einverstanden.⁵⁴

De Busti empfahl der Signorie, die Bedingung anzunehmen und hoffte, die bischöflichen Rechte damit loszukaufen. Nach dem ersten Artikel seines Vertragsentwurfes von 1479 sollten der Bischof von Chur und der Abt von Disentis auf alle Ansprüche gegen Mailand endgültig verzichten.⁵⁵ Die Bestimmung fehlt im ratifizierten Friedensvertrag!⁵⁶ Der Bischof wurde zum herzoglichen Rat ernannt.⁵⁷ Die Pension interpretierte man in Chur als indirekte Anerkennung territorialer Ansprüche, als eine Art jährlicher Pfandsumme. Man kümmerte sich nicht um die Auslegung der Sforza. Das sollte bei der Legitimation der Eroberung von 1512 keine unwesentliche Rolle spielen.⁵⁸ Hier waren die käuflichen Bischöfe der raffinierten mailändischen Diplomatie gewachsen.

Nach den Wormser Zügen von 1486–87 verzichteten die Drei Bünde auf die besetzten Täler Chiavenna, Bormio und das Veltlin für 12000 Golddukat und völlige Zollfreiheit. Die 60 von Jecklin edierten Quellenstücke über dieses erste gemeinsame kriegerische Unternehmen der Drei Bünde erwähnen die bischöflichen Ansprüche mit keinem Wort.⁵⁹ G. Schmid fand auch in den zahlreichen Berner Kopien aus dem Staatsarchiv Mailand keinen Hinweis. Das überrascht nur auf den ersten Blick. Denn nicht der Bischof war dieses Mal die kriegstreibende Kraft, sondern Jörg von Werdenberg,

⁵⁴ BAB Cart. Estero 25, Nr. 1–3, 1479 (ohne Datum).

⁵⁵ BAB Trattati 172, Nr. 59, 1479 (ohne Datum).

⁵⁶ Thommen V, Nr. 1. Über die einzelnen Verhandlungsphasen vgl. Schmid, Die Rätischen Bünde, S. 98–106; Müller, Studien zum spätfеudalen Disentis, S. 182–185.

⁵⁷ Schmid, Rätische Bünde, S. 105.

⁵⁸ Vgl. unten, S. 347f.

⁵⁹ Jecklin, Die Wormserzüge.

die Rheinwaldner und die päpstliche Diplomatie.⁶⁰ Hätten die Bünde die besetzten Täler behalten, so wäre der Bischof zweifellos mit den Reichsprivilegien und der mastinischen Schenkung herausgerückt, wie das nach der Eroberung von 1512 geschah. Jecklin vermutet sogar, die Bünde hätten auf die Behauptung der Täler verzichtet, um einen lästigen Rechtsstreit mit dem Bischof zu vermeiden.⁶¹ Diese Überlegung hat wohl mitgewirkt, entscheidend war sie nicht. Die Bünde waren schon zu diesem Zeitpunkt mächtig genug, um ihre Forderungen gegen den Churer Feudalherrn durchzusetzen. Das kriegerische Unternehmen war nicht als Eroberungszug konzipiert. Die Totalexemption und die hohe Kriegsentschädigung erschienen lohnender als eine kostspielige Verteidigung der Täler. Mit seiner relativen Bündnistreue zu Mailand – Verpflichtungen gegenüber Rom und dem Grauen Bund setzten die Grenze – erwarbte der Bischof die Weiterzahlung der Pension⁶², die er, wie gesagt, als Entgelt für territoriale Rechte ausgab.

Die Legitimation der Eroberung von 1512

Als die Drei Bünde sich 1512 den Eidgenossen zur Vertreibung der Franzosen aus Mailand anschlossen, benützten sie die Gelegenheit, um Chiavenna, Bormio und das Veltlin zu erobern. Obwohl Maximilian Sforza und nach der Schlacht von Marignano die Franzosen eine hohe Kriegsentschädigung anboten, behielten die rätischen Bünde die drei Täler als gemeine Herrschaften. Dabei war ein Rechtskonflikt mit dem Bischof unvermeidlich. Im Vertrag vom 2. Dezember 1514 räumten die Bünde dem Bischof den vierten Teil der Einkünfte und das Mitspracherecht bei der Besetzung der Ämterstellen ein. Das war großzügig, wenn man die politische Realität und die verfassungsrechtliche Entwicklung der Bünde bedenkt, doch später wurden diese anerkannten bischöflichen Rechte willkürlich eingeschränkt.⁶³

Die eidgenössische Militärmacht hatte die Eroberung ermöglicht und bestimmte auch weitgehend die politische Haltung nach

⁶⁰ Schmid, Die Rätischen Bünde, S. 106–135 und insbesondere S. 122f.

⁶¹ Jecklin, Die Wormserzüge, S. 60.

⁶² Schmid, Die Rätischen Bünde, S. 119, 131.

⁶³ Moor, Currätien 2,I, S. 54–59.

dem Feldzug. Als ein Teil der eidgenössischen Orte die Restitution der Täler empfahl, erklärte der Churer Domdekan am 12. September 1512 auf der Tagsatzung im Namen des Bischofs, «wie das wierdig Gotzhus zu Chur ettlich zûsprûch und gerechtigkeit zu haben vermaint an Clefen, Wurms und Veltlin, darumb ettlich brieff und alt gaubungen zocht und daby unns Aidtgnossen bericht, das dem wirdigen Gotzhus zu erzögun solicher gerechtigkeit bisher ein lang zit ein pension iarlich gebn und usgericht wordn sindt tusendt pfundt imperial genant.»⁶⁴ So wendete Bischof Paul Ziegler den rechtlichen Standpunkt, den Bischof Ortlieb begründet hatte, an: Er interpretierte die mailändische Pension als Anerkennung der bischöflichen Ansprüche.⁶⁵

Gleichzeitig argumentierten die Gesandten der Drei Bünde mit der bischöflichen «Doktrin» auf der Tagsatzung, sie beriefen sich auf die Gerechtigkeiten des Hochstifts, wofür die Bischöfe lange Zeit eine Pension erhalten hätten.⁶⁶ Es entsprach wohl ihren Interessen, wenn der Bischof im Januar 1517 den Eidgenossen erklärte, die Bünde hätten das Veltlin und Chiavenna im Namen der Churer Kirche eingenommen. Ob das wirklich zutraf, möchten wir bezweifeln! Die Bünde waren jedoch auf die Legitimitätsbeweise des Hochstifts angewiesen, um die Eidgenossen zur Behauptung der eroberten Täler zu verpflichten. Der Bischof bat die Tagsatzung um Unterstützung gegen den französischen König, der die Restitution der Täler forderte und drohte mit einem neuen Krieg, zu dem er die Gotteshausleute und die Drei Bünde und jene die Eidgenossen mahnen würden.⁶⁷

Inzwischen hatte der Bischof von Maximilian I. ein Privileg erwirkt, das heute zu den schönsten Dokumenten des churbischöflichen Archivs gehört: Der Kaiser bestätigte dem Hochstift am 16. Oktober 1516 die Diplome der Ottonen und Konrads II. sowie den Brief Karls IV. von 1348 an Chiavenna. Unerwähnt blieb der Brief Ludwigs des Bayern von 1339, möglicherweise hielt der Bischof oder der Kaiser das Dokument des großen Feindes der Kirche für unrechtmäßig. Weiter anerkannte und bestätigte Maximilian die

⁶⁴ Jecklin, Materialien II, Nr. 153.

⁶⁵ Es scheint, daß auch der französische König nach der Eroberung Mailands 1499 die Pension auszahlte. Vgl. EA III, 2, S. 1031f. Moor, Currätien 2, I, S. 57.

⁶⁶ EA III, 2, S. 648.

⁶⁷ EA III, 2, S. 1031.

mastinische Schenkung.⁶⁸ Aus höchster Quelle legitimiert war damit nicht nur die Eroberung Bormios, sondern auch des Veltlins, wofür das Hochstift keinen anderen Rechtstitel als die Schenkung besaß. Willkommen, doch nicht in erster Linie angestrebt war auch die kaiserliche Anerkennung der Integration Poschiavos in den Gotteshausbund seit 1408. Mit diesem Kaiserprivileg krönte der Bischof von Chur das Streben nach staatlicher Legitimität in den italienischen Tälern.

So nützlich die Beweisurkunden der Kirche zur Legitimation der Eroberung gegen Mailand, so hinderlich waren sie den Bünden, als es galt, die immer noch hochgeschraubten Ansprüche des Hochstifts herabzusetzen. Die Bünde besaßen überhaupt keine eigenen Rechtstitel für die eroberten Täler. Deshalb beschlossen sie am 15. März 1518, ihrerseits eine Gesandtschaft an den Kaiser zu senden, um die Belehnung mit den Regalien in den eroberten Gebieten zu erhalten: «ouch dz man an kr. mt. bottschaft uff erschten Sonntag vor Pfingsten anbring, umb die regalien zû Cleffen und Veldlin».⁶⁹ Ob der Plan verwirklicht wurde, ist leider nicht bekannt. Aber damit ist bewiesen, daß die Bünde, obwohl sie die bischöfliche Feudalherrschaft systematisch untergruben, die Kaiserprivilegien des Hochstifts für konstitutive Dokumente hielten und die Oberlehenshoheit des Reiches über die eroberten italienischen Täler anerkannten.

Spätfeudale Restauration und bündische Entwicklung

Im 14. und 15. Jahrhundert prägten drei Bischöfe die Territorialpolitik gegen Mailand. Ulrich Ribi ließ die Kaiserprivilegien der Ottonen und Salier erneuern. Hartmann von Werdenberg erwirkte die mastinische Schenkung, eroberte Poschiavo zurück und wahrte die Rechte in den Ämterbüchern. Ortlieb von Brandis handhabte die Rechtsmittel beweglich und rein pragmatisch. Er verheimlichte das politische Geschäft mit Venedig, verpflichtete den Grauen Bund und die Eidgenossen zur Hilfe, entfachte die Kriegsbegeisterung der Gotteshausleute im Dienste der Kirche und

⁶⁸ Mont, Plattner, Nr. 21.

⁶⁹ Jecklin, Materialien II, Nr. 154.

erpreßte Mailand finanziell, doch verkaufte er die Legitimitätsbeweise nicht, er bezeichnete die Pension, die er für mailändische Dienste in Bünden erhielt, als Anerkennung der alten Ansprüche, was die Legitimation der Eroberung von 1512 erleichterte. Dabei gerieten die Drei Bünde in ein peinliches Dilemma: Sie brauchten die Rechtstitel des Hochstifts, um die Eroberung nach außen (gegen Mailand und zur Überzeugung der Eidgenossen) zu legitimieren und empfanden sie als Hindernis im Inneren (bei der Einschränkung der bischöflichen Mitregierung der gemeinen Herrschaften). Die Lösung war paradox und realistisch: Die rätischen Bünde gaben der Eroberung nach außen den Schein einer feudalen Restauration des Hochstifts, und sie entmachteten den Bischof. Die kirchliche Wahrung der Rechte durch ein halbes Jahrtausend bis die militärische Kraft der Bünde sie verwirklichte, diese Kontinuität und Entwicklung vom alten, im Reichsrecht verwurzelten Feudalstaat zur rätischen Republik entbehrt nicht einer gewissen historischen Größe, freilich einer zweifelhaften Größe, wenn man die politischen Folgen bedenkt: Die Herrschaft über Bormio und das Veltlin machte Graubünden während des Dreißigjährigen Krieges zu einem Schlachtfeld der europäischen Mächte. Konfessionelle Gegensätze und diplomatisches Versagen bewirkten im 19. Jahrhundert den endgültigen Verlust von Bormio und Chiavenna und des Veltlins für das bündnerische und schweizerische Territorium.